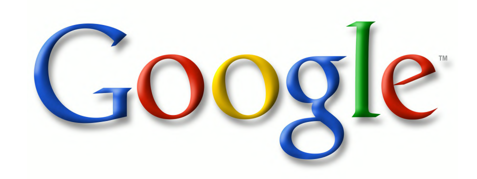


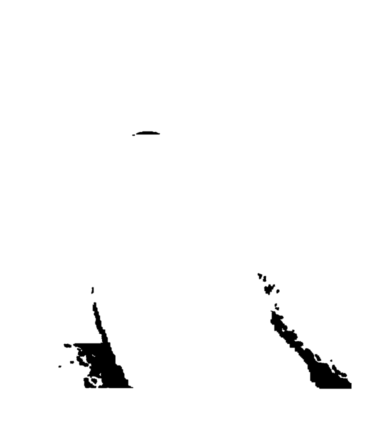




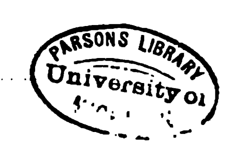
Pamphlets Political Sci... ...

Contents





Woher die Opposition?



Ein Wort von liberaler Seite.



Karlsruhe.
Macklot'sche Buchdruckerei.
1869.

I.

Woher die Opposition? so fragt die Regierungszeitung erstaunt, weil die in Offenburg getroffenen Verabredungen die Bildung einer selbständigen national-liberalen Partei in Aussicht genommen haben.

Die Frage ist unrichtig gestellt, die Berathung in Offenburg hat nicht die Bildung einer Oppositionspartei zum Ergebniß gehabt; ein selbständiges Auftreten ist noch nicht Opposition, es kann nur dazu führen, und zwar dann, wenn die Regierung beharrlich einen Weg geht, den die liberale Partei als einen irrthümlichen, die nationale Sache zugleich mit der Sache des Fortschrittes in Schaden bringenden ansehen muß.

Aber eine Erklärung liegt in den Offenburger Beschlüssen, die Erklärung, daß die zu ihnen stehenden Männer die Regierung nicht mehr schlechthin als ihre Führerin ansehen, und daß diese Männer sich nicht mehr schlechthin als die der Regierung ergebene Partei betrachten, welche derselben in der Kammer ihre Unterstützung gewährt. In so fern ist allerdings eine Trennung eingetreten, die national-liberale Partei soll hinfort nicht mehr die getreue Regierungspartei, sondern eine auf ihrem eigenen Programme stehende seyn.

Woher diese Trennung? so lautet also die Frage. Diese Trennung, so sagt man, ist im gegenwärtigen Augenblick eine Gefahr der nationalen Sache, und eine Stärkung der ultramontanen Partei, welche über reiche Mittel zur Bethörung der Landbevölkerung gebietet. Ja, es muß eine dringende Nothwendigkeit vorgelegen seyn, um diese Trennung auszusprechen, und diese Nothwendigkeit muß erwiesen werden.

Die Trennung ist nicht in Offenburg erfolgt, sie ist in Karlsruhe gemacht; sie ist nur endlich ausgesprochen worden, nachdem man zur Ueberzeugung kam, daß längeres Verheimlichen den Untergang der liberalen Partei und die äußerste Gefährdung der nationalen Bestrebungen im Lande zur sichern Folge haben würde. Vielleicht ist nur zu lange gezögert worden; die weitgehende Geduld der Partei wird

am besten dadurch bewiesen, daß man im Lande im ersten Augenblick erstaunt über die Offenburger Berathung und ihre Ergebnisse war, und das Verständniß ihrer Bedeutung nur nach und nach gewinnt.

Die Trennung ist in Karlsruhe gemacht. Dort scheint man sich dem irrthümlichen Glauben hingegeben zu haben, als sey die Regierung Alles; als sey sie die Herrin der Lage; als werde die liberale Kammerpartei immer zustimmen, wenn die Regierung ernstlich will, und um so sicherer, je weniger diese sich um eine etwaige Unzufriedenheit kümmert. Hat man diesen Grundsatz nicht gehabt, so war wenigstens Rücksichtslosigkeit gegen die konstitutionelle Stellung der Kammer, Verkennen ihrer Stimmung, Irrthum über die Tragkraft einer liberalen Regierungspartei vorhanden. Aber eine liberale Partei ist keine Partei, die um jeden Preis ministeriell seyn kann. Sie erkennt nur das Ministerium als Führer der liberalen Sache an, welches Takt und Gefühl für den Pulsschlag des Volkes und volle Achtung vor den konstitutionellen Grundsätzen und Gewalten hat, und zugleich liberal verwaltet. Ministerielle um jeden Preis stimmen stets mit dem Ministerium. Eine freisinnige Partei hat ihr Prinzip zum obersten Richter, ihre Zustimmung ist frei, sie läßt sich weder zwingen, noch imponiren, sie kann nur gewonnen werden, wenn ihr Prinzip von der Regierung überall und immer geachtet wird.

Die liberale Partei ist eine aufrichtig konstitutionelle. Sie muß deßhalb ihre Wurzeln in dem Volksgeiste haben, denn sie will die Einigung der monarchischen Regierung mit den dem Volke zustehenden Rechten. Wo sie geschädigt wird, sind es nicht, wie irriger Weise der freilich zur Zeit wenig empfindliche Geist der Bevölkerung zu glauben verführt werden soll und könnte, die Mitglieder der Volksvertretung, deren Empfindlichkeit verletzt wird, sondern das Volk selbst ist es. Seine Vertreter kommen nicht in den Ständesaal um ihrer selbst willen, sie setzen dort nicht etwa nur ihre eigene Ehre und ihr eigenes persönliches Ansehen ein, sondern zugleich und vor Allem die Ehre des Volks; dessen Theilnahme an der Gesetzgebung und Regierung, dessen Kraft und Ansehen ist es, für welches die Vertreter einzustehen haben. Halten sie die Rechte des Volkes hoch, so muß und wird dieses auch seine Vertreter schützen. Bliebe es theilnahmlos, so müßte es sich gefallen lassen, daß seine Stimme verstummt, und es könnte dann lange dauern, bis sie wieder gehört wird.

II.

Die konstitutionelle Geschichte der letzten zwei Jahre ist einfach, und sie wird den Beweis des Gesagten liefern. Als da

Ministerium von 1860 nach dem Kriege von 1866 seinen Rücktritt nahm, geschah es, um dem Lande billigere Bedingungen des Friedens und der nationalen Politik, wie sie die Kriegsereignisse geschaffen hatten, einen starken politischen Halt in einem neuen Ministerium von unzweifelhafter Hinneigung an die preußische Führerschaft zu geben. Das Ministerium Mathy wurde gebildet, Jolly trat ein, Niemanden konnte dies befremden. Der Landtag sah in diesem Ministerium den Ausdruck der nationalen Politik, welche er für das Wohl Deutschlands und Badens insbesondere fordern zu müssen glaubte. Die nationale Sache war so sehr in den Vordergrund aller politischen Bestrebungen getreten, daß sie damals die wichtigste Seite jedes politischen Programmes bildete, eine Bedeutung, die sie bisher nicht verloren hat. Der im Herbst 1866 zusammengetretene Landtag, insbesondere die 2. Kammer lieh daher dem Ministerium seine volle Unterstützung und die 2. Kammer nahm es stillschweigend hin, daß der Ministerpräsident etwas auffallend und fast tendenziös die 1. Kammer zu bevorzugen schien. Bei einigen Differenzen über Steuererhöhung und vermehrte Ausgaben fügte sich die Regierung den Kammerbeschlüssen.

Ebenso begann der Landtag von 1867 auf 1868. Die Gemeinsamkeit der nationalen Politik bildete die Grundlage der Einigkeit. Die Vorlagen der Regierung setzten die im Jahr 1860 begonnenen Reformen fort, die Minister, zum Theil aus dem frühern Ministerium wieder eingetreten, besaßen die Achtung des Hauses. Der nationalen Sache wurden die Opfer gebracht, welche sie verlangte. Selbst die dreijährige Präsenzzeit wurde im Budget bewilligt, allerdings ungern, allerdings mit der Beschränkung, daß der Regierung gegenüber die Erwartung ausgesprochen wurde, sie werde davon nur dann vollen Gebrauch machen, wenn die Umstände es unabweislich erheischten, andernfalls aber namhafte Ersparnisse eintreten lassen: aber sie wurde bewilligt, um in diesem entscheidenden Augenblicke zu zeigen, daß für die nationale Sache und ihre Forderungen, wie sie der Norden Deutschlands bewilligt hatte, auch bei uns die Opferwilligkeit nicht fehle.

Nur in einigen Punkten wich die 2. Kammer ab von dem Verlangen der Regierung. Eine der preußischen ähnliche Militärstrafgesetzgebung wurde vorgelegt. Diese Gesetzgebung, deren Inhalt dem Süddeutschen befremdend, wenn nicht mehr zu seyn schien, war die 2. Kammer nicht gewillt anzunehmen. Ihr Ausschuß erklärte dies unverhohlen: mit Wissen und Willen der Regierung blieb diese Militärstrafgesetzgebung, deren Verwerfung in der 2. Kammer sicher war, im Ausschuß unerledigt, um die förmliche Verwerfung in der Kammer zu umgehen.



Im Budget selbst befanden sich große Anforderungen für militärische Zwecke. Die im außerordentlichen Budget aufgenommenen wurden um etwa 1½ Million ermäßigt, die Regierung war damit einverstanden. Im ordentlichen Budget traten gleichfalls Reduktionen ein. Es war insbesondere der Gagentarif für Offiziere und Kriegsbeamte, welchen die Regierung vorgelegt hatte, der ermäßigt wurde. Die geforderten Summen standen außer Verhältniß mit den Besoldungen anderer Beamteter. Kein anderer Grund, der nicht auch für die Besoldungserhöhung der Zivilbeamten gesprochen hätte, lag vor, als daß Preußen die höhern Offiziere noch höher belohne, und daß wir daher nach und nach zu dessen Sätzen hinaufsteigen müßten. Die Kammer lehnte dies ab, sie fand zur Zeit nur eine mäßige, in unsern eigenen Verhältnissen begründete Erhöhung als billig, die Regierung schien auch hierin sich zu beruhigen.

Bei dem Budget der Gesandtschaften glaubte die Kammer der Abgeordneten gleichfalls eine Ersparniß vollziehen zu können. Es schien ihr insbesondere der italienische Gesandtschaftsposten seine Mission erfüllt zu haben. Sie bewilligte nur außerordentlicher Weise und nur bis zum 1. Juli d. J. die Mittel, obgleich die Regierung, zum Theil unter Hinweis auf das Verhältniß zu Preußen, dessen Fortdauer schlimmstenfalls wenigstens auf 1 Jahr wiederholt begehrte. Die Kammer schlug die Mittel ab; schon damals stellte der Ministerpräsident ziemlich deutlich in der 1. Kammer in Aussicht, daß die Regierung sich um den Beschluß der 2. Kammer nicht groß kümmern werde.

In allen diesen Dingen lag doch schon etwas von einem prinzipiellen Gegensatz. Der Kammer schien die Lösung der nationalen Frage vorerst von Seite Badens nur das Eingehen auf das Wesentliche, insbesondere das Eingehen auf die Heeres- und Wehrverfassung und Organisation des norddeutschen Bundes zu fordern. Sie fand, daß die außerwesentlichen, uns fremden und zum Theil kostspieligen Zuthaten füglich bis zum wirklichen Eintritt und bis dahin verschoben werden könnten, daß Badens Abgeordnete im Reichstage des deutschen Volks mitberiethen, und dort sich Gehör verschaffen könnten. „Sollte," so sagt der Budgetbericht, „die badische Division einmal lediglich Theil eines deutschen Heeres werden, so mag, was für Deutschland gilt, auch für uns gelten". Die Regierung ging im Eifer weiter, es schien, als wolle sie Alles, was im „Musterstaat" Preußen gilt, sobald als möglich bei uns einführen, einerlei ob es wesentlich oder nicht wesentlich sey, ob es nur eine um des großen Zieles willen und seiner Zeit erträgliche, an sich unangenehme Zugabe sey, oder ein Ausfluß des Grundsatzes. Am

schärfsten hat diesen Gegensatz ein offiziöser Korrespondent der Karlsruher Zeitung kürzlich bezeichnet. Das vorläufige Programm von Offenburg will, daß Baden als gesundes Glied in den Körper des deutschen Reiches eingeführt werde.

Der hochgestellten offiziösen Feder ist aber „das deutsche Reich" etwas nicht Definirtes und Definirbares, eine Art Velleität! Möge man uns doch die schwärmerische Idee lassen, daß aus der Vereinigung des Nordens mit den deutschen Südstaaten Deutschland und das deutsche Reich entsteht, sie ist wirksamer, als wenn wir glaubten, es würde daraus nur ein vergrößertes Königreich Preußen entstehen. Auch das deutsche Reich kann, ja es soll ein Musterstaat werden, und es wird um so mehr einer werden, wenn darin nicht alle Verhältnisse durchaus so geordnet sind, wie heute in Preußen, das dortige Gute in allen Ehren gehalten! Daß wir aber völlig bereit sind, auch in den norddeutschen Bund einzutreten, wie er ist, sagt das Programm ausdrücklich. Wir halten diesen norddeutschen Bund für einen großen Fortschritt der Einigung und für den allein offenen Weg zur Einigung und wir scheuen uns nicht, diesen Weg zu betreten. Nur muthe uns Niemand zu, zu glauben, daß der norddeutsche Bund heute schon ein vollkommenes Staatswesen, und daß er mehr sey, als ein entwickelungsfähiges Staatswesen.

III.

Der eben geschilderte prinzipielle Unterschied mag klein seyn, obgleich er seine eigenthümliche Konsequenzen hat. Jedenfalls erschien er damals geringfügig; wollten beide Theile doch die Hauptsache, Vereinigung mit dem Nordbund, Eintritt in den Reichstag. Die Kammer schwieg daher, selbst als die Erklärung wegen der florentinischen Gesandtschaft in der 1. Kammer erfolgt war. Da starb gegen Ende des Landtags der erste Träger des Ministeriums, Mathy, und es verwaiste die Stelle des Ministerpräsidenten zugleich mit der des Chefs des Finanz- und Handelsministeriums. Eine Woche etwa nach diesem Todesfall überraschte ein in der That eigenthümliches Ereigniß das Land. Die Vervollständigung des Ministeriums wurde erwartet, welcher Art sie seyn werde, war in tiefes Dunkel gehüllt. Noch hatte am Vormittag der vieljährige Chef des Kriegsministeriums, Herr Ludwig, das Budget des Kriegsministeriums vertheidigt, und über seine zukünftigen Pläne da und dort Aufschluß gegeben. Als gefälliger Kollege saß Herr Jolly, der Chef des Ministeriums des Innern, ihm zur Seite. Wenige Stunden darauf erfuhr man bereits offiziell, daß Herr Jolly Chef des Staats-

ministeriums geworden, die Minister Stabel und Ludwig entlassen und ihre Posten unbesetzt sehen, daß die Finanzen Herr Ellstädter, das Handelsministerium Herr v. Dusch erhalten habe. Die Justiz blieb verwaist, Herr v. Freydorf versah sie einstweilen, für die Kriegsverwaltung übernahm Herr Jolly die interimistische Besorgung; man wußte aber bald, daß ein preuß. General Kriegsminister werden sollte.

Der Eindruck, den diese Umwälzung des Ministeriums machte, wäre fast erheiternd gewesen, wenn nicht ernste und gewichtige Erwägungen und Bedenken den Scherz verdorben hätten. Jedermann hielt die erste Nachricht für eine müßige Erfindung von so bizarrer Art, daß sie von keinem Urtheilsfähigen geglaubt werden könne. Nur der die Wahrheit verbürgende Inhalt des offiziellen Theils der Karlsruher Zeitung vermochte die eigenen Augen der Leser zu überzeugen. Dieser Eindruck war der gleiche bei allen Parteien, für die Liberalen, wie Demokraten, für die Ultramontanen, wie für die stärksten Regierungsanhänger.

Dieser Eindruck galt nicht den beiden Männern, welche in die Verwaltung gerufen waren, sie sind an sich achtungswerth und in ihrer Art als befähigt bekannt. Er galt auch nicht dem künftigen Kriegsminister. Seine Wahl für sich allein und in dem Augenblick, in dem das Heerwesen nach preußischem Vorbilde umgebildet werden sollte, war erklärlich, und ihn begleitete der Ruf militärischer und organisatorischer Tüchtigkeit. Dieser Eindruck war die Folge des ganzen Verfahrens, der Kombination desselben, und der daraus fließenden Konsequenzen. Wie die der nationalen Sache feindlich gesinnten Parteien sich darüber ergötzten, so mußte sich dadurch die liberale Partei bekümmert und in ihrer Stellung im Lande geschädigt fühlen.

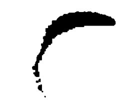
Es war ein gemischtes Gefühl, welches das Land überkam. Mit mehr als erkältender Schroffheit sah es von dem neuen Chef des Staatsraths die alten Minister verabschiedet, während ihre Stellen unbesetzt blieben. Zwei neue Männer traten ein, beide dem Lande politisch unbekannt, beide selbst in den Fachministerien, die ihnen übertragen wurden, ganz oder beinahe fremd, und ohne daß sie noch jenen Ruf besessen hätten, der dem Volke ihre Wahl begreiflich machen konnte. Die ganze Kombination war so beschaffen, daß sie dem nach äußern Verhältnissen urtheilenden Theil des Volks widerstreben und seine Instinkte verletzen mußte. Da konnte man wohl mit Fug und Recht fragen: Woher dieses Ministerium?

Noch heute kann man fragen: Woher dies Ministerium? Diese Frage ist noch ungelöst. Herr Minister Jolly begleitete zwar seiner Zeit die Nachricht von diesem Ereigniß mit einer kle

nen Rede, sie klärte aber weder die Verabschiedung der alten Minister, noch die Wahl der neuen, noch das Offenlassen zweier Ministerstellen auf. Hatten die alten Minister das Vertrauen verwirkt und wodurch? Hatten sie sich der von Mathy vorgezeichneten Politik widersetzt? Besaßen die neuen Minister das öffentliche Vertrauen in irgend einem erkennbaren Grade? Blieb das Justizministerium Herrn von Freydorf vorbehalten, und war ein neuer Chef für das Auswärtige zu erwarten? Woher wird er kommen? Niemand beantwortete diese und noch so manche andere mögliche Fragen, Niemand brachte jemals die geringste Klarheit in einen Vorgang, der in einem konstitutionellen Staate seinem Wesen nach klar und unzweideutig seyn sollte.

Die Karlsruher Zeitung belehrt uns jetzt, daß Herr Jolly einen Vertrauensauftrag S. K. Hoh. des Großherzogs vollzog, als er das Ministerium bildete, und daß diese Neubildung durch ein Ereigniß des Schicksals, den Tod Mathys, herbeigeführt worden sey. Wir haben geglaubt, daß durch den Tod Mathys nur seine Stelle frei geworden sey. Nahm die Präsidentschaft des Staatsministeriums aus politischen Gründen Herr Jolly ein, wie es geschah, so waren noch zwei Fachministerien zu besetzen. Gab man sie Herrn Ellstädter und Herrn von Dusch, so würde man sich darüber etwas verwundert haben, aber doch nicht zu sehr. Mißfiel Herrn Stabel oder Ludwig diese Kombination, so konnten sie austreten, und darüber hätte man sich dann wieder nicht allzu sehr verwundert. Aber es handelte sich gar nicht um eine Ergänzung des Ministeriums, sondern um eine totale Neubildung desselben. Es müssen also neben dem Tode Mathys noch andere Gründe vorgelegen seyn, welche die Auflösung des alten Ministeriums forderten; diese Gründe sind uns bis heutigen Tags vorenthalten. Wir können darüber nur Vermuthungen aus den Thatsachen anstellen, wie sie vorliegen.

Man kann in Deutschland erfahrungsgemäß Ministerien entweder bureaukratisch oder politisch bilden, und im letztern Fall entweder sie konstitutionell zusammensetzen, oder im Widerspruch mit der Mehrheit der Volksvertretung und der Stimmung des Landes sie wählen, um ein politisches Sonderinteresse durchzuführen. Im erstern Fall beruft man tüchtige Fachmänner, welche sich im Staatsdienste ausgezeichnet haben, im letztern Männer von hervorragender politischer Stellung. In einem kleinen Lande pflegt neben den Fachmännern nur ein und der andre Minister die politische Seite zu vertreten, wobei vorausgesetzt wird, daß die mehr als Fachmänner eintretenden Minister mindestens keine Gegner der politischen Richtung sind, die das Ministerium vertreten soll. Der



Vorgang bei Neubildung des Ministeriums und die Ausscheidung der alten Minister hat nur Sinn, wenn man annimmt, daß die Bildung des Ministeriums vorzugsweise ein politischer Akt war. Die Absicht dabei ging, wie man wohl einräumen kann, nicht dahin, im Widerspruch mit der Volksvertretung ein Ministerium zu bilden, das eine Sonderaufgabe zu verfolgen hatte. Es bleibt also staatsrechtlich nur übrig, daß auf konstitutionellem Wege ein konstitutionelles Ministerium gebildet werden sollte, wenn man sich nicht mit den vorhandenen Kräften genügen ließ, und sie einfach durch Fachmänner vervollständigte, wogegen sicher Niemand eine Einwendung erhoben hätte.

Es ist sehr schwer, der Karlsruher Zeitung begreiflich zu machen, wie man ein konstitutionelles Ministerium bildet. Ihre Darstellung ist so beschaffen, daß man sie nicht ohne einigen Humor bekämpfen kann. Der neue Staatsrechtslehrer der Karlsruher Zeitung hätte am wenigsten nöthig gehabt, über Bluntschli und Lamey sein Erstaunen auszusprechen, weil sie das Jolly'sche Verfahren nicht in Schutz nahmen. Er wird sie schwerlich belehrt und bekehrt haben. Es gab und gibt Staatsrechtslehrer, welche behaupten, ein Landesherr habe sich bei der Berufung seiner Minister um Volksvertretung und Volksstimmung gar nie zu bekümmern, aber keinen, der den persönlichen (!) Auftrag eines Staatsmanns, ein Ministerium zu bilden, so auffaßt, daß dieser nur im Schleier des tiefsten Geheimnisses, ohne mit politisch einflußreichen Männern zu reden, nun inkognito Minister suchen müsse, welche dem Lande wie ein unerwartetes Ereigniß vorgestellt werden.

Niemand kann vernünftiger Weise sagen, daß der Vollzug des landesherrlichen Auftrags, ein Ministerium zu bilden, hindere, daß dies Ministerium auf eine dem Lande begreifliche Weise entstehe und gebildet werde, und mindestens konstitutionell wäre es unbestritten gewesen, sich in irgend einer verbindlichen Weise darüber mit der Mehrheit der damals versammelten Volksvertretung und beziehungsweise mit ihren Organen in ein die Erhaltung des Vertrauens sicherndes Benehmen zu setzen. Damit soll entfernt nicht gesagt seyn, daß es nöthig war, Männer dieser Mehrheit mit Ministerposten zu bedenken. Vielleicht, daß sich dieselben gar nicht bereit dazu gefunden hätten, solche unter gewissen Bedingungen zu übernehmen. Jedenfalls wäre aber dadurch die Klarheit entstanden, die heute noch fehlt. Denn nur eine Thatsache ging sofort und zuverlässig aus der neuen Ministerliste hervor, die Thatsache, daß es künftig nur noch Einen politisch entscheidenden Mann im Staatsrathe gebe, den Präsidenten des Staatsministeriums, die etwas exempte Stellung des später eingetretenen Kriegsministers vorbehalten.

Am letzten Tage, an welchem die 2. Kammer tagte, wurde ihr von diesem Ministerium Anzeige erstattet. Sie beantwortete die Einladung, der neuen Verwaltung ihr Vertrauen zu schenken, mit Schweigen. Die Karlsruher Zeitung meint, sie hätte statt dessen reden sollen. Was hätte sie sagen, was thun sollen? Das Finanzgesetz, dessen Erledigung noch ihre einzige nennenswerthe Aufgabe bildete, verwerfen? Oder sollten ihre Führer bloß Reden des Mißvergnügens über das Vorgegangene halten, damit ihnen die offiziösen Federn vorzuwerfen Gelegenheit hätten, daß persönliche Empfindlichkeit, verletzte Eitelkeit, unbefriedigte Sehnsucht nach Ministerstellen ihre Reden ihnen eingegeben? Ja, die Kammer schwieg, so still und lautlos war sie, daß Herr Staatsminister Jolly, wenn er anders dafür einen Sinn besitzt, darin die lauteste Stimme der Unzufriedenheit und Mißbilligung hat hören müssen. Doch wir hören durch die Karlsruher Zeitung weiter, daß die Eröffnung über die Neubildung des Ministeriums noch am letzten Tag der Session aus Rücksichten für die Kammer erfolgte, damit diese noch Kenntniß davon nehmen könne. Eine schöne Klarheit, in der That, die daraus entstand! Die alten Minister entlassen, ihre Departements unbesetzt, für Handel und Finanz zwei politisch unbekannte und einflußlose Männer berufen! Wahrlich, dieser Grund kann dem Verletzendsten am ganzen Hergang beigezählt werden!

IV.

Aber die Kammer schwieg; sie ging nicht in guter Stimmung nach Hause. Die Zollparlamentswahlen standen vor der Thüre. Die Kammer brachte dem Volke erhöhte Steuern und erhöhte Wehrlast; das brachte sie als Folge ihrer patriotischen Hingebung. Sie hatte sich als ministeriell gezeigt. Sie brachte nun auch ein neues Ministerium. Aber sie brachte keines nach konstitutionellen Regeln, keines, welches bei den Wahlen durch seinen Ruf eine Stütze der Partei werden konnte, sie brachte eines, für welches dem Volk jegliches Verständniß fehlte, welches bei den Wahlen als kräftiges Agitationsmittel gegen die Regierung und die sie unterstützende Kammerpartei benutzt werden konnte, und sie fühlte dies um so tiefer, je kürzere Zeit ihr die verlängerte Session gelassen, ihre Mitbürger aufzuklären. Wie viel leichter hätte die liberale Partei das neue Ministerium ertragen, wenn es nicht mit vollstem Mangel an Gefühl für den Herzschlag des Volkes vor den Zollparlamentswahlen, sondern einige Wochen später gebildet werden wäre!

Die Wahlen zum Zollparlament wurden vollzogen; sie waren kaum befriedigend zu nennen. Ohne Zweifel waren es Federn, welche in ihrem offiziösen Eifer zu weit gingen, als sie, die zuerst über die vereitelten Hoffnungen der liberalen Führer bei Bildung des Ministeriums gespottet, jetzt die kühne Behauptung aufstellten, nicht dem Ministerium, sondern der Kammer und ihren Führern habe das Volk eine Niederlage dadurch bereiten wollen, daß Lamey, Kiefer, Eckhard bei den Wahlen in den ultramontanen Bezirken Walldürn, Tauberbischofsheim, Baden, Bühl, Offenburg, Wolfach und Kenzingen in der Minderheit blieben. Warum sind die Herren Minister dort nicht als Kandidaten aufgetreten?

Die liberale Partei schwieg noch, trotz mancher Kränkungen, sie hielt die Sache selbst für zu hoch, als daß sich eine Trennung ohne äußerste Noth rechtfertige. Sie deckte immer noch mit dem Rufe ihrer Partei das Ministerium, auch das neue. Denn bis auf die neueste Zeit hatte, wie gesagt, das Land die Ueberzeugung, daß die liberale Partei ministeriell sey.

Bald darauf führte das Ministerium einen Theil der Militärstrafgesetzgebung in der Form eines provisorischen Gesetzes ein; fast muß man glauben, daß schon am Schluß der Kammersession dies Provisorium vorbereitet war. Das provisorische Gesetz enthält erhebliche Bestimmungen aus demselben Entwurfe, welcher der Kammer vorgelegt worden war, und dessen Berathung mit Wissen und Willen der Regierung nicht vorgenommen wurde, weil eine Verwerfung in sicherer Aussicht stand. Das Land kennt in seiner konstitutionellen Geschichte kein zweites Beispiel eines unter solchen Umständen erlassenen provisorischen Gesetzes, so wenig als die Verfassungsurkunde dafür einen rechtfertigenden Paragraphen besitzt. War eine dringende Nothwendigkeit für den ganzen Inhalt des provisorischen Gesetzes vorhanden? Nein, durchaus nicht. Man sagt vielleicht, in einigen Punkten bedurfte man der Ergänzung von entstandenen Lücken, wie etwa wegen Bestrafung der Desertion. Gut, so hätte man dafür rechtzeitig mit den Kammern Vorsorge treffen können oder man hätte sich bei konstitutionellem Verfahren auf die engste Begrenzung dieser Lücken im Provisorium beschränken müssen. Aber man fand eine weit größere Lücke und ergänzte sie durch ein provisorisches Gesetz. Weßhalb hat denn die Regierung diese Lücke und alles überhaupt hierin Nothwendige nicht auf dem einfachsten Wege ausgefüllt, um mit der versammelten Kammer zu vereinbaren? Man konnte ja nöthigenfalls den Landtag beurlauben, um eine Neubearbeitung des liebigen Entwurfes zu vollziehen. Wozu der hastige Kam

schluß, wenn man wußte, daß Lücken der Gesetzgebung in dringlicher Weise der Ausfüllung bedurften? Legt es die Verfassung in die Liebhaberei der Regierung, ob ein Gesetz unter Zuzug der Stände oder in provisorischer Machtvollkommenheit der Regierung zu erlassen sey? Diese Lückentheorie in Verfassung und Gesetzgebung kennen wir; sie ist nicht badischen Ursprungs; so zahlreich die Kämpfe waren, welche Badens Volk und seine Vertreter um die Verfassung zu kämpfen hatten, sie ward damals bei uns nicht erfunden. Noch nie sagte man: die Kammer will dies Gesetz nicht, gut, so erlassen wir nach Schluß ihrer Session wenigstens ein Stück davon — provisorisch. Ist dies Thatsache, so wird sie sich auch im Andern fügen. Noch nie hat man überhaupt am Schlusse eines Landtags ein provisorisches Gesetz über Dinge erlassen, über welche man mit den Kammern sich hätte vertragen können, und nicht vertragen hatte. Ja selbst der Gegenstand dieses Provisoriums ist so beschaffen, daß noch nie ein Ministerium in friedlicher Zeit provisorische Gesetze über solche Gegenstände erlassen hatte. Vielleicht, daß man sich früher die Kammern weniger gefügig dachte; vielleicht, daß man das konstitutionelle Recht anders auffaßte. Oder es gab früher noch kein Bedürfniß zur Rettung einer nationalen Sache, welche — als politisches Universalmittel — alle Maßregeln rechtfertigt, wenn sie nur berlinerischer Herkunft sind! Wir wissen nicht, wie weit die Selbstverläugnung und Gefügigkeit einer künftigen Volksvertretung reicht: aber sie ist nicht Jedermanns Sache, mag man immerhin ministerieller Seits von Intrigue sprechen, und unbefriedigte Eitelkeit als Triebfeder der Klagen angeben; noch steht Vielen das Verfassungsrecht des Landes zu hoch, als daß sie dem Satze huldigen könnten: die Regierung ist heute Alles, die Volksvertretung bedeutet unter den jetzigen Verhältnissen Nichts mehr.

V.

Die Gesandtschaft in Florenz war nur bis 1. Juli d. J. im außerordentlichen Budget bewilligt. Ein Versuch, sie auf ein Jahr zur Bewilligung zu bringen, war noch in den letzten Wochen der Session gescheitert. Die Regierung sagte in der ersten Kammer, daß wahrscheinlich sich Gründe zeigen würden, um den Gesandten, ungeachtet des Beschlusses der Volksvertretung, länger zu belassen. In der That, der badische Gesandte ist noch in Florenz. Welches sind die Gründe, die das beobachtete Verfahren rechtfertigen? Es mögen immerhin solche vorhanden seyn, sie sind aber nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. Es ist wohl nicht unbescheiden, zu sagen, daß die Stellung



der Volksvertretung die Regierung zur offenen Darlegung der Ursachen und Verhältnisse hätte veranlassen sollen, weßhalb die Gesandtschaft nicht eingezogen werden konnte.

Der Militäretat hatte bezüglich der höheren Offiziere zu einer Anfrage Eckhards Veranlassung gegeben, ob das glaubhaft umlaufende Gerücht über bevorstehende zahlreiche *Pensionirungen*, besonders auch aller der Offiziere, welche vom Unteroffiziersstande auf avancirten, in Wahrheit gegründet sey. Eine zufriedenstellende Erklärung des damaligen Kriegsministers beruhigte die Volksvertretung. Aber die seither erfolgten Pensionirungen sind so zahlreich und der Art, daß sie schwerlich mit der damaligen Regierungszusage in Einklang zu bringen sind. Neue stehen noch bevor, von denen man sagt, daß sie in Verbindung mit dem Plane seyen, höhere badische Offiziere in die preußische Armee, höhere preußische nach Baden zu versetzen. Daß dieser Plan in *größerer Ausdehnung* vollzogen werden sollte, wird nicht geläugnet werden können; er scheiterte an der Abneigung der badischen Offiziere zu diesem Tausche, und schrumpfte schließlich und *zur Zeit in einen* Fall zusammen, in den Uebertritt eines badischen höhern Offiziers und den Eintritt eines preußischen Obersten in ein Regiment in Karlsruhe. Man begreift recht gut, daß ein kleineres Land, wie Baden, einmal tüchtige Techniker, einen Kriegsminister, einen Generalstabs-Chef aus dem reichen Materiale einer großen und in den Waffen bewährten Armee, welche unser Vorbild geworden ist, aufzusuchen nöthig habe. Dies ist geschehen und dabei mag es sein Bewenden haben. Der Tausch der Offiziere, der Bezug preußischer Obersten oder Bataillonskommandeure kann, wir sind dessen überzeugt, im Lande nur mit Mißtrauen und Widerwillen angesehen werden und muß, so lange Baden nicht im staatlichen Verband mit dem deutschen Norden steht, ohne der nationalen Idee das Geringste zu nützen, sie lediglich schädigen. Diese Maßregel hat zugleich einen sehr starken Beigeschmack. Sie führt indirekt und *auf dem Wege der Thatsachen* abermals dahin, *daß ein Beschluß der Stände*, diesmal ein den Beutel des Volks schonender, *lahm gelegt wird*. Der preußische Gagentarif und seine Anbahnung wurde von der Volksvertretung abgelehnt. Seine Besoldungssätze vom Hauptmann erster Klasse an stehen außer allem Verhältniß mit dem Bezuge unserer Civilbeamten. Sie würden das Militärbudget namhaft erhöhen.

Die neuen preußischen Badener werden ohne Zweifel *preußische Gagen beziehen*, die badischen Preußen werden bei der Rückkehr, welche sicher zu erwarten steht, *ihre preußischen Gagen behalten*. Wer könnte hindern, daß der übri-

gen badischen Offizieren die gleiche Besoldung gegeben würde? Eine solche sie zurücksetzende Ungleichheit verstieße gegen das Rechtsgefühl. Abermals entschiede die Thatsache, der von den Ständen abgelehnte Tarif hoher Bezüge wäre da! Auch urtheilt das Volksgefühl ganz richtig, wenn es kein Vergnügen daran findet, daß die Luft der Residenz sich all zu sehr mit dem Geiste höherer preußischer Offiziere oder solcher füllt, bei denen nur spezifisch preußische Einrichtungen und Zustände irgend eine Werthschätzung finden. Er sucht in diesem Geiste nicht die Vertheidiger seiner Verfassung und des Fortschritts, denn das Volksgefühl liebt nicht Maßregeln, welche im Effekt klein, wenn nicht schädlich — ärgerlich, wenn nicht verletzend, kurzlebig und doch lärmend und allarmirend sind, und keinenfalls der nationalen Richtung im Lande, dem Wohlgefallen des Volks an derselben und damit wichtiger politischer Interessen Vorschub leisten.

VI.

Die erheblicheren Vorgänge, deren seither erwähnt ist, betreffen die Kriegsverwaltung. Allein der Chef des Kriegsministeriums wird am leichtesten entschuldigt werden müssen. Er ist im Lande nicht zu Hause, die konstitutionellen Gewohnheiten Badens sind ihm nicht bekannt, er mußte darüber von den kundigern Männern des Staatsraths Aufschluß erhalten. Das Offenburger Programm stellt aber auch den Satz auf, daß eine Nachahmung der Richtung des preußischen Kultusministeriums in religiösen und wissenschaftlichen Dingen nicht zu billigen sey. Dieser Satz hat bei der Karlsruher Zeitung großen Anstoß gefunden, er wurde als Verdächtigung bezeichnet, obgleich der Satz nur den Ausdruck einer Besorgniß enthält. Diese ist allerdings durch einige Thatsachen hervorgerufen worden. In geringem Maße behaglich war Vielen die höfliche und diplomatische Korrespondenz des Staatsministers Jolly mit der Kurie, welche sammt den sehr wenig höflichen und wenig diplomatischen Antworten von Freiburg jüngst von ultramontaner Seite publizirt worden ist, deren Endergebniß der volle Sieg der Kurie war. Wer diese gewundenen Schreiben liest, wird sich des Gefühls nicht erwehren können, daß man in völliger Selbsttäuschung sich da eine persönliche Leistungsfähigkeit zutraute, wo erfahrungsgemäß nur ein sachliches Vorgehen zum Ziele führen kann. Welches Ergebniß für das Wohl des Landes kann eine diplomatische Dienstbereitwilligkeit erzielen, welche fast bis zur Benachtheiligung der Würde des Staates vorgeht, wo man einem prinzipiell handelnden und urtheilenden Gegner gegenübersteht, und nicht etwa einer Macht, die für Worte Sachen hingibt? Kommt man unter solchen Ver-

hältnissen nicht in starke Versuchung, die im ganzen Lande befremdlich aufgenommene plötzliche Entfernung zweier um das Volksschulwesen Badens entschieden verdienter Männer, wie der Oberschulräthe Pflüger — des Verfassers des Lesebuches — und Gruber, mit den diplomatischen Versuchen einer entente cordiale in Zusammenhang zu bringen? Oder ist es diesen durch Talent und eigene Bildungsarbeit ehrenvoll aus dem Volksschullehrerstande zur Oberschulbehörde emporgestiegenen Männern, deren besondere Sachkenntniß und Erfahrung im Volksschulwesen sie zu schätzenswerthen Mitgliedern der fachlichen Schulleitung machte, in ähnlicher Weise ergangen, wie den aus dem Unteroffiziersstande avancirten Offiziern? Waren sie nicht mehr würdig, in dem Oberschulrathe zu sitzen, nachdem das Staatsministerium seine Neubildung empfangen hatte? Wir glauben, daß diese Thatsache nicht nur im Lehrerstande, sondern so ziemlich im ganzen Lande mit Befremden und Mißbehagen aufgenommen wurde. Dazu traten einige Erscheinungen im Gebiete des kirchlichen Lebens der Protestanten. War es früher wenigstens aufgefallen, daß ungeachtet der Selbstverleugnung und Mäßigung, welche die Generalsynode von 1867 an den Tag gelegt hatte, einer der wichtigsten Aussprüche, wie man behauptete, unter ministeriellen Einflüssen ohne officielle Anerkennung geblieben war, so erregte, was man über die Umstände vernahm, welche die verweigerte Ernennung des gelehrten und freisinnigen Theologen Pierson zum Professor (ohne Gehalt) begleiteten, stärkere Zweifel. Man erfuhr, daß der Antrag der theologischen Fakultät, trotz der Empfehlung des Senats, kurzweg abgewiesen wurde. Die näheren Umstände dieser Ablehnung, eine vom Staatsminister Jolly ergangene Anfrage an den Oberkirchenrath über die Kirchlichkeit jenes Gelehrten und der geübte Druck, um ein ursprünglich günstig lautendes Gutachten in ein weniger günstiges umzuwandeln, ja sogar die mittelbare Anfrage an den Pfarrer von Rohrbach, ob jener Gelehrte auch die Kirche regelmäßig besuche, waren in Baden bisher bei Verleihung wissenschaftlicher Lehrämter durchaus ungeübte Maximen, daß man sich unwillkürlich fragen mußte, ob in der That nicht hier die Weise des preußischen Kultus-Ministeriums zum Vorbilde gedient habe. Die kirchlich-rückläufigen Blätter rühmten sich, daß ihre Partei einen Rückhalt gefunden habe in dem Präsidenten des Staats-Ministeriums und frohlockten tagtäglich über die offenkundige Entfremdung desselben von den früheren liberalen Freunden und die erwünschte „Wandlung." Bei dem sonstigen Bestreben des Ministeriums, uns mit preußischen Einrichtungen aller Art zu beglücken — ein Streben, welches kürzlich wieder in dem prächti-

Jeremias Bentham's

des englischen Juristen,



Principien der Gesezgebung.

Herausgegeben

von

Etienne Dumont.

Nach der neuesten Auflage übersezt.

Köln 1833,
Verlag von Heinrich August Arend.

Seiner Excellenz

dem

wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister

Herrn Freiherrn von Kamptz

aus tiefster Hochachtung gewidmet

vom Uebersezer.

Inhaltsverzeichniß.

Druckfehler.

Seite 6, Z. 20 von oben statt: vergebliche — lies: vorgebliche.
„ 9, Z. 7 von unten statt: er — lies: es.
„ 9, Z. 6 von unten statt: er — lies: es.
„ 35, Z. 10 von oben statt: des Gedächtnisses — lies: der Erinnerungskraft.
„ 36, Z. 5 von oben statt: vernichtet — lies: verachtet.
„ 37, Z. 16 von oben statt: welchen — lies: welcher.
„ 37, Z. 26 von oben statt: des Verbrecher d. h. die Triebfeder, lies: die Triebfeder des Verbrechers d. h.
„ 38, Z. 6 von oben statt: die man an die Beobachtung eines Gesezes knüpft — lies: die an die Beobachtung eines Gesezes geknüpft ist.
„ 41, Z. 9 von unten statt: am wenigsten — lies: am meisten.
„ 44, Z. 7 von oben statt: eines Werths — lies: des Werths.

Vorrede des Uebersezers.

Der hier zuerst in einer vollständigen Uebersezung dem deutschen Publikum dargebotenen Abhandlung Benthams, welche eine Einleitung in seine sämmtlichen Schriften bildet, werden die besonderen Abhandlungen dieses Schriftstellers über die einzelnen Zweige der Gesezgebung, vorzüglich das Civilrecht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, nachfolgen.

Ein deutscher Uebersezer Benthamscher Schriften würde noch vor kurzem sein Unternehmen durch einen ausführlichen Beweis der Verdienste seines Autors zu rechtfertigen gehabt haben. Während Bentham schon seit vielen Jahren in England, Frankreich, Italien und den Niederlanden im höchsten Maße gefeiert war, während er in mehreren europäischen Staaten durch persönliche Verbindung mit den Regierungen einen bedeutenden Einfluß auf die Gesezgebung ausübte, während ihn ein großer Theil von America als den Begründer seiner Civilisation, als seinen Gesezgeber verehrte; hatte er in Deutschland das seltsame Schiksal, kaum dem Namen nach bekannt zu sein. *) Erst vor wenigen Jahren, nachdem

*) Am höchsten ist das Ansehn Benthams in Frankreich; es ist dem Einfluß der von den Lockischen Principien ausgehenden sogenannten Schule der Ideologen zuzuschreiben, welche noch immer die herrschende in Frankreich ist, ungeachtet in neuerer Zeit die katholisch-christliche philosophische Schule des Bonald und le Maistre und die von Royer-Collard und Cousin eingeführte dem deutschen Rationalismus sich nähernde sogenannte eklecktische sich gegen sie erhoben haben. Es erscheint in Paris seit dem Jahre 1829 eine besondre Zeitschrift unter dem Titel l'Utilitaire, welche die Entwicklung und Vertheidigung der

einige unserer angesehensten juristischen und philosophischen Schriftsteller auf ihn als einen der originellsten und tiefsten Denker hingedeutet hatten, dessen Werke reich an Veranlassungen zum weitern Nachdenken, reich an Veranlassungen zum Zweifeln an der Richtigkeit so mancher rechtlichen Ansichten und gesezlichen Bestimmungen seien, hat Deutschland seine Aufmerksamkeit auf diesen Schriftsteller hin-

Benthamschen Ideen zum Zwecke hat; eine gleiche Tendenz haben die Annales de legislation in Genf, worin außer dem Genfer Philosophen und Gesezgeber Dumont, dem Herausgeber der Benthamschen Schriften, auch der berühmte Rossi (von Savigny für den größten der jezt lebenden Juristen Italiens erklärt) für Bentham aufgetreten ist. Zachariä theilt in seiner kritischen Zeitschrift für Gesezgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes eine dem Journal the Atlas entlehnte Aeußerung der Frau von Stael mit, „daß die Nachwelt die verhängnißvolle Zeit, worin sie gelebt, nicht das Zeitalter Napoleons, sondern Benthams nennen würde."

Mit dem unverlöschlichen Feuereifer eines großen Charakters hat Bentham überall, wo sich ihm eine Aussicht dazu öffnete, zum Wohle der Menschen zu wirken gesucht. Er hat seine Bestrebungen nicht auf sein Vaterland, wo er mit einem Feuer und einem Erfolge, wie kein englischer Jurist, auf legislative Reformen drang, beschränkt; er hat mit der französischen Regierung, mit den spanischen Cortes, mit den nordamericanischen Freistaaten, und mit der russischen Regierung in Correspondenz gestanden (schon die Kaiserinn Catharina correspondirte mit ihm, Alexander suchte ihn auf, und wies die kaiserliche Gesezcommission in Petersburg an, in zweifelhaften Fällen seinen Rath einzuholen.) Ganz neuerlich sezte er sich mit dem König von Baiern in Verbindung. Eine Darstellung, dieser Bestrebungen und ihres zum Theil bedeutenden Erfolges findet sich in folgenden Schriften Benthams: Draught of a Code for the organisation of the judicial establishment of France. 1791. — Papers relative to codification and public instruction including correspondence with the Russian Emperor and divers constitued authorities. By Bentham. London 1817. — Einen Auszug des allgemein Interessanten

gewendet. *) Seitdem hat er auch bei uns die ihm gebührende Würdigung gefunden: allgemein hat man den hohen Werth seiner Schriften anerkannt, allgemein sie zu den merkwürdigsten Erscheinungen im Gebiete der practischen Philosophie, insbesondre der Theorie der Gesezgebung gerechnet. Gegenwärtig wird es also hinreichend sein, das Verdienst dieses Schriftstellers um die Wissenschaft der Moral und des Rechtes mit wenigen Worten darzustellen.

Bentham hat ein materiales der Welt der Erfahrung angehöriges Princip an die Spize der Theorie der Moral und der Gesezgebung gestellt. Das Princip ist zwar nicht neu, es ist schon von vielen Denkern des Alterthums wie der neueren Zeit als Regel der moralischen und politischen Beurtheilung ausgesprochen worden; Bentham aber ist der erste gewesen, der diesem Princip die volle ihm zukommende Wirksamkeit gegeben. Indem er die speculativen Principien unsers Sollens, die man unter den verschiedenen Namen „ewige Rechtsregel, göttliches Recht, natürliches Recht, moralischer Sinn, allgemeiner Menschenverstand, ursprünglicher Vertrag, practische Vernunft und so weiter" geltend zu machen gesucht, und in denen er nur jene von Locke erfolgreich bekämpften eingebornen Wahrheiten erkannte, von allem Einfluß auf das Urtheil über Sittlichkeit und Recht strenge ausschloß; hat er jenem empirischen Princip alle practischen Verhältnisse

aus der leztern Schrift, so wie Nachrichten über Benthams Correspondenz mit den Cortes, hat Dumont gegeben unter dem Titel: De l'organisation judiciaire et de la codification extraits des divers ouvrages de Bentham, par Dumont. Paris 1828. — In Louisiana, in New-York, in Süd-Carolina, und neuerlich in Genf hat man Gesezbücher nach den Benthamschen Principien entworfen.

*) Um die Einführung dieses Rechtsphilosophen in Deutschland haben sich unter den Juristen besonders die Herren Prof. Mittermaier, Zachariä und Warnkönig, unter den Philosophen Herr Prof. Beneken verdient gemacht.

des Menschen unterworfen, aus demselben ein vollständiges; den Fodrungen der Einheit und des organischen Zusammenhangs entsprechendes System der Gesezgebung construirt. Das war noch eine zu lösende Aufgabe gewesen: mit einer neuen ihm eigenthümlichen Methode, die Wahrheit zu finden, ausgerüstet, mit seltenem Tiefsinn und Scharfblik begabt, hat er diese schwierige Aufgabe gelöst, und eine rein empirische Wissenschaft des Rechtes und der Moral geschaffen.

Diese durchgreifende Belebung und organische Gestaltung der ganzen moralischen und politischen Wissenschaft durch dieses Princip, diese bewundrungswürdige Consequenz des Systems, worin er die ganze Wissenschaft der Beobachtung und der Berechnung unterworfen, ist die große Leistung, bildet das große Verdienst dieses Forschers.

Ist aber dies nicht sein einziges Verdienst, ein Wunderwerk des menschlichen Verstandes geschaffen zu haben? ist die Anerkennung seines Werthes nicht von jener Kritik ausgegangen, die innerhalb eines Gedankensystems ihren Standpunkt nimmt? ist die Falschheit seines obersten Princips nicht längst dargethan, sprechen nicht alle seit Kant in Deutschland herrschenden Grundsäze der practischen Philosophie Benthams moralischem Empirismus und Materialismus, seiner Zurükführung der sittlichen und rechtlichen Bestrebungen auf die natürlichen ein unumstößliches Verdammungsurtheil? *)

Diese Einwürfe wird vielleicht Mancher gegen die Zulässigkeit eines Unternehmens erheben, welches die Verbrei-

*) Der practische Materialismus, im allgemeinen der Charakter der englischen und französischen practischen Philosophie, besteht in jener moralischen Gesezgebung, welche die Objecte, die Materien des Begehrungsvermögens als Bestimmungsgründe des Willens aufstellt. Derselbe beruht nothwendig auf Empirie, da die das Begehren bestimmenden Beziehungen der Objecte zum Subject, welche unter den Namen Lust und Unlust begriffen sind, der empirischen Erkenntniß angehören. Den Ge-

tung der Benthamschen Schriften in Deutschland beabsichtigt; ich fühle die Nothwendigkeit, im voraus dieselben durch folgende Betrachtungen abzulenken.

Nur der Dünkel des Dogmatismus möchte sich mit der Behauptung übersteigen können, daß die deutsche Philosophie, daß irgend eine Philosophie sich bereits zu einem allgemein gültigen Criterium der Wahrheit und des Irrthums erhoben habe. Das große Ziel der philosophischen Forschung soll noch erreicht werden; noch hat keine Philosophie den Kranz aus der Hand der Wahrheit empfangen. Bevor jenes Ziel von der Menschheit — denn es ist der Gattung, nicht dem Einzelnen gesezt — erreicht worden ist, entbehrt die Kritik eines sichern Standpunktes außerhalb eines Gedankenorganismus, und die verschiedenen Richtungen der philosophischen Forschung haben ein allgemein gültiges Urtheil über ihre Einstimmung in den großen Accord der Wahrheit erst von der Zukunft, von einer tiefern, umfassendern, Erkenntniß des menschlichen Geistes zu erwarten.

---

gensaz dieser materiellen Begründungsweise der Moral und des Rechtes bildet die Kantische formale Gesezgebung der Vernunft, welcher die deutsche Moral und Rechtsphilosophie bis in die neueste Zeit im Allgemeinen treu geblieben ist. Dieser deutsche practische Formalismus schließt alle Materie des Begehrens als Bestimmungsgrund des Willens aus, er sieht auf die blose Form der Willensbestimmung: die blose Form, welche sie tauglich macht, zu einer Willensbestimmung jedes vernünftigen Wesens, zu einem allgemeinen Gesez für das Handeln erhoben zu werden, macht sie für sich allein zum allgemein gültigen practischen Geseze.

Ungeachtet dieses Widerstreites hat Bentham einen Sühnevertrag zwischen seinem Materialismus und dem formalen practischen Princip als eine Möglichkeit ausgesprochen. Es sind wirklich schon beachtungswerthe Versuche zur Versöhnung der beiden streitenden Ansichten in Deutschland gemacht worden, namentlich von Prof. Beneken, (der nach Zeitungsnachrichten in Berlin sein mit Bentham übereinstimmendes System mit großem Erfolg auf dem Katheder vorträgt.)

Es wäre also eine Anmassung, die Behauptung einer Würde, die auf keinem Recht beruhte, wenn diese oder jene philosophische Richtung sich der Alleinherrschaft im Gebiete der Erkenntniß bemächtigen, wenn sie allen andern Richtungen, weil sie nicht mit ihr übereinstimmen, das Verdammungsurtheil sprechen, sie gewaltsam von der philosophischen Laufbahn zurückweisen wollte. Und wohin zielte eine solche Anmassung? zu einer gänzlichen Aufhebung des freien und regen Strebens, der nothwendigen Bedingung alles Fortschreitens der Wissenschaft, zu einem geistigen Despotismus, welcher alle wissenschaftliche Bildung versteinern, allen lebendigen Keim zu einer höhern Entwicklung des philosophischen Wissens zerstören würde.

Wenn aber auch die stolze Behauptung mancher philosophischen Theorie gegründet sein sollte, daß sie allein auf dem rechten Wege sei, daß sie das Ziel der wahren, einen und allgemeinen Philosophie bereits erreicht habe; so wäre es dennoch zweckwidrig, jeder verschiedenen Richtung einer ausgezeichneten vom unverfälschten Triebe zur Wahrheit geleiteten Geisteskraft die Zulassung zu verweigern, sie mit Gewalt zu unterdrücken. Denn da jene Philosophie, die als die wahre, eine und allgemeine angekündigt wird, sich doch nur einer beschränkten Anerkennung erfreut; so kann die abweichende Richtung eines bedeutenden mit allen Waffen der Dialektik ausgerüsteten Geistes der Sache der Wahrheit nur Gewinn bringen, indem eine solche Richtung, mit solcher gewaltigen Kraft genommen, die Auffoderung zu einem entscheidungsvollen Kampfe enthält, worin die Wahrheit, so lange sie noch nicht gesiegt hat, nur ihr Heil finden kann, da sie nur im Kampfe den Sieg findet.

So mögen denn die Theorien dieses großen lichtvollen Denkers dem Princip gemäß, welchem sie huldigen, auch in Deutschland wirken; mögen sie wirken im Interesse der Wissenschaft, im Interesse der Wahrheit, zu einer höhern Entwicklung des moralischen und politischen Lebens.

Vorrede des Herausgebers.

Die in diesen Bänden enthaltenen Werke bilden nur einen Theil derer, die ich nach Benthams Handschriften bearbeitet habe. Hätte ich mich bei dieser Bearbeitung in den Gränzen einer blosen Uebersezung halten können, so würde ich ihrer Aufnahme ruhiger entgegensehn; allein ich befinde mich nicht in einer Lage, welche so geeignet ist, mir Vertrauen einzuflößen. Ich darf dem Publikum nicht verhehlen, was bei der Bearbeitung dieser Schriften von mir herrührt, dem Verfasser bin ich es schuldig, zu erklären, daß er dieselben nur den inständigen Bitten der Freundschaft überlassen hat, und daß er mir oft ungern unvollendete Abhandlungen, und zuweilen rohe Materialien übergab.

Um eine allgemeine Vorstellung von dem Verhältniß zu geben, worin ich zu diesen Werken stehe, mache ich den Anfang mit einer Erklärung, die mich vor jedem ungerechten Tadel, so wie vor jedem unverdienten Lob, das mir eben deßhalb peinlich sein würde, schüzen soll. Ich erkläre, daß ich an der Ehre der Abfassung dieser Werke keinen Antheil, kein auf einem Verhältniß der Gesellschaft mit ihrem Verfasser beruhendes Recht habe, daß dieselben ganz dem Verfasser, daß sie nur ihm angehören. Je mehr ich dieselben schäze, desto mehr beeifre ich mich, diese Ehre von mir abzuweisen; sie würde eine Anmaßung sein, ebenso der Treue der Freundschaft wie meinem persönlichen Charakter zuwider. Diese Erklärung, die ich mir selbst schuldig bin, wäre überflüssig, ich weiß es, wenn es nur philosophische Leser gäbe: solche Leser würden sehr wohl von selbst in diesen verschiedenen Schriften das Gepräge derselben Hand erkennen, die Einheit

des Plans, den originalen scharfen und tiefen Geist in dem Ganzen des Entwurfs wie in der Ausführung der einzelnen Theile.

Meine Arbeit, von untergeordneter Art, hat sich nur auf Einzelheiten ausgedehnt. Es war nöthig, unter einer großen Anzahl von Varianten zu wählen, Wiederholungen zu unterdrücken, dunkle Stellen aufzuklären, das zu einander Gehörige zusammenzustellen, und die Lücken auszufüllen, die der Verfasser gelassen hatte, um sein Werk nicht aufzuhalten. Ich hatte mehr wegzuschneiden, als zuzusezen, mehr abzukürzen, als auszuführen. Die Menge der Handschriften, die durch meine Hände gegangen, und die ich zu entziffern und zu vergleichen hatte, ist beträchtlich. Ich hatte viel zu thun für die Gleichförmigkeit des Styls und die Correctheit, nichts oder sehr wenig für die zu Grunde liegenden Ideen. Diese überfließende Fülle von Gedanken forderte nur die Sorgen eines Haushalters; Verwalter dieses großen Vermögens, habe ich nichts vernachlässigt, es geltend zu machen und in Umlauf zu sezen.

Die Veränderungen, die ich zu machen hatte, sind nach der Beschaffenheit der Handschriften verschieden gewesen. Fand ich mehrere auf denselben Gegenstand sich beziehende, aber zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Gesichtspunkten abgefaßte; so mußten sie in Uebereinstimmung gebracht und zur Bildung eines Ganzen einander einverleibt werden. Hatte der Verfasser eine durch Zeitumstände veranlaßte Schrift, die gegenwärtig weder interessant noch verständlich sein würde, bei Seite gelegt; so habe ich sie nicht ganz wollen verloren gehn lassen, ich habe, wie aus einem verlassnen Hause, alles das ausgeräumt, was geeignet war, erhalten zu werden. Hatte er sich zu tiefen Abstractionen hingegeben, einer nicht sowohl zu subtilen als zu trocknen Metaphysik; so habe ich mich bemüht, die Ideen mehr zu entwickeln, sie durch An-

wendungen, Thatsachen und Beispiele zu veranschaulichen, und mir erlaubt, mit Bescheidenheit einigen Schmuk anzubringen. Ich habe selbst ganze Capitel zu machen gehabt, immer aber habe ich mich dabei durch die Anweisungen und Bemerkungen des Verfassers leiten lassen, und die Schwierigkeit, ihn zu ergänzen, würde mich zu einem bescheidenen Selbstgefühl zurükgeführt haben, wenn ich in Versuchung gekommen wäre, mich davon zu entfernen.

Seine Einleitung in die Principien der Moral und der Gesezgebung, von einer kleinen Anzahl helldenkender Beurtheiler als eine jener originalen Productionen betrachtet, die Epoche in einer Wissenschaft machen, hat troz ihres philosophischen Werthes, und vielleicht eben wegen dieses Werths, kein Aufsehn gemacht; sie ist dem Publicum beinahe unbekannt geblieben, obgleich man in England mehr als anderswo einem nüzlichen Buche es verzeiht, kein leichtes und angenehmes zu sein. Indem ich mehrere Capitel dieses Werkes benuzt habe, um daraus die „allgemeinen Principien der Gesezgebung" zu bilden, habe ich das vermeiden müssen, was seinem Glük im Wege gewesen, die zu wissenschaftlichen Formen, die zu vervielfältigten Unterabtheilungen und die zu abstracten Analysen. Ich habe nicht die Wörter, ich habe die Ideen übersezt; ich habe in einigen Beziehungen einen Auszug, in anderen eine ausgeführtere Darstellung geliefert. Dabei habe ich mich von den Winken und Anweisungen des Verfassers in einer mehrere Jahre nach der Abfassung des Werkes selbst geschriebenen Vorrede leiten lassen; und alle Zusäze von einiger Wichtigkeit habe ich in seinen Papieren gefunden.

Bedenkend, wie sehr dies Unternehmen, welches sich mir auf zwei oder drei Bände zu beschränken schien, allmählig sich ausgedehnt, und welchen langen Weg ich zurükgelegt, bedaure ich, daß diese Arbeit nicht in bessre Hände gefallen;

aber ich wage es dennoch, mich meiner Beharrlichkeit zu freuen, überzeugt, daß diese Handschriften lange Zeit vergraben geblieben wären in ihrer Masse, und daß der Verfasser, immer vorwärts strebend, niemals die Muße noch den Muth gehabt hätte, sich der undankbaren Mühe einer Ueberarbeitung des Ganzen hinzugeben.

Dieses Feuer hervorzubringen, und diese Gleichgültigkeit, das Hervorgebrachte bekannt zu machen, diese Ausdauer in den größten Arbeiten und dabei die Eigenheit, sie im Moment ihrer Beendigung gänzlich zu verlassen, bieten eine so ungewöhnliche Erscheinung dar, daß sie einer näheren Erläuterung bedürfen.

Sobald Bentham die allgemeinsten Eintheilungen der Geseze gefunden hatte, umfaßte er die Gesezgebung in ihrer Ganzheit, und entwarf den großen Plan, sie in allen ihren Theilen zu behandeln. Er betrachtete sie nicht sowohl als zusammengesezt aus losen Stücken, sondern als ein einziges Ganze. Den allgemeinen Umriß der Wissenschaft vor Augen, hatte er die besonderen Umrisse aller ihrer Gebiete gezeichnet: so ist der am meisten in die Augen springende Charakter seiner Schriften die vollkommene Uebereinstimmung. Ich habe die ersten voll von Hinweisungen auf Abhandlungen gefunden, die blos im Entwurf bestanden, deren Eintheilungen, Formen, Hauptideen aber schon in abgesonderten Uebersichten dargestellt waren. Da er auf diese Weise seinen ganzen Stoff einem allgemeinen Plan unterworfen hat, nimmt jeder Theil der Gesezgebung seine ihm eigenthümliche Stelle ein, und keiner findet sich in zwei Eintheilungen wiederholt. Diese Anordnung sezt nothwendig einen Schriftsteller voraus, der lange Zeit den Gegenstand seiner Forschung in allen seinen Beziehungen betrachtet hat, der ihn vollkommen beherrscht, und der frei ist von der kindischen Ungeduld der Ruhmsucht.

Ich habe ihn ein beinahe vollendetes Werk aufschieben gesehn, und ein neues ausarbeiten, blos um sich von der

Wahrheit eines einzigen Sazes, der ihm zweifelhaft schien, zu überzeugen. Ein Problem in der Finanzwissenschaft hat ihn auf die ganze Staatswirthschaft zurükgeführt; Fragen über das gerichtliche Verfahren ließen ihn die Nothwendigkeit fühlen, sich zu unterbrechen, bis er die gerichtliche Organisation abgehandelt. Die ganze Masse dieser vorbereitenden Arbeiten, dieser Arbeiten in den verborgenen Tiefen der Forschung, ist unermeßlich. Hat man die Handschriften selbst nicht gesehn, die Cataloge und die synoptischen Tabellen, so kann man sich keine Vorstellung davon machen.

Aber ich schreibe keine Lobrede. Man wird leicht zugeben, daß die Sorge des Anordnens und Feilens wenig Anziehendes für das Genie des Verfassers haben kann. So lang ihn die schöpferische Kraft treibt, fühlt er nur das Vergnügen des Schaffens; handelt es sich davon, zum Zweck der Mittheilung dem Geschaffenen eine Form zu geben, es zu bearbeiten, es zu vollenden, so fühlt er nur das Beschwerliche dieser Arbeit. Wird das Werk unterbrochen, so ist das Uebel unheilbar: der Reiz verschwindet, der Ueberdruß folgt, und das erloschene Feuer entzündet sich nur für einen neuen Gegenstand wieder.

Dieselbe Eigenheit hat ihn bestimmt, mir sein Mitwirken bei der Bearbeitung seiner Werke, die ich dem Publicum darbiete, zu versagen; ich habe nur selten die Aufklärungen und die Hülfe, deren ich bedurfte, von ihm erlangen können: es kostete ihm zu viel, den gegenwärtigen Lauf seiner Ideen zu hemmen, um sie auf verlassene Bahnen zurükzulenken. Doch ist es vielleicht eben diese Art von Schwierigkeiten, der ich meine Beharrlichkeit zu verdanken habe. Hätte ich nur zu übersezen gehabt, so würde diese einförmige und nur vom Gefühl der Mühe begleitete Beschäftigung mich bald ermüdet haben: statt daß eine freie Bearbeitung von Handschriften durch eine Art von Täuschung schmeichelt,

die so lange dauert als sie nützlich ist, und die sich erst zerstreut, wenn das Werk beendigt ist.

Ich wüßte nicht besser eine allgemeine Vorstellung von dieser Sammlung zu geben, als dadurch, daß ich zuerst ein einfaches Verzeichniß der verschiedenen Abhandlungen, die sie bilden, mittheile:

1. Allgemeine Principien der Gesezgebung.
2. Principien des Civilrechtes und des Strafgesezbuches.
3. Theorie der Strafen.
4. Strafgesezbuch.
5. Theorie der Belohnungen.
6. Von der Organisation der Gerichte.
7. Von der Procedur:
   1) Von den Beweisen; 2) von den verschiedenen Zwecken, welche die Gesezgebung über das Verfahren sich vorsezen muß; 3) von dem gerichtlichen Verfahren vom Anfang der Klage bis zur Vollziehung des Urtheils; 4) Prüfung der Jury.
8. Handbuch der politischen Oeconomie.
9. Tactik der politischen Versammlungen d. h. Principien über die Art, einen Beschluß in einer politischen Versammlung zu fassen, vorzulegen, zu berathschlagen, zu bestimmen und zu wählen.

Außer diesen Hauptwerken sind andere weniger bedeutende vorhanden, wovon einige nur kleine Abhandlungen sind.

1. Kritische Prüfung der Erklärung der Menschenrechte.
2. Von den Umständen der Zeit und des Ortes, die bei der Gesezgebung zu berücksichtigen sind.
3. Von den Verbrechen gegen die Religion; Verbrechen hervorgegangen aus den Verirrungen der religiösen Sanction.

4. Von der Erfindung in der Gesezgebung.
5. Von dem Panopticon: einem centralen Inspectionshause, um die gewöhnlichen Gefängnisse zu ersezen.
6. Von der Bekanntmachung der Geseze, und einer besonderen Bekanntmachung der Motive oder Gründe der Geseze.

Man wird sich wundern, daß eine so große Sammlung keine Abhandlung über die politische Verfassung oder die Form der Regierung enthält. Hat der Verfasser alle diese Formen als gleichgültig betrachtet, oder ist er der Meinung gewesen, daß es in der Theorie der politischen Gewalten keine Sicherheit gebe? Es würde nicht sehr wahrscheinlich sein, daß eine solche Meinung in dem Geiste eines englischen Philosophen existiren könne, und ich kann versichern, daß sie durchaus nicht die von Bentham ist; aber er ist weit davon entfernt, irgend einer Form der Regierung einen ausschließlichen Vorzug zu geben. Er ist der Meinung, daß die beste Verfassung für ein Volk diejenige ist, an welche es sich gewöhnt hat. Er ist der Meinung, daß das allgemeine Glük das einzige Ziel, das einzige Ziel von innerem Werth, und daß die politische Freiheit nur ein relatives Gut ist, eines der Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Er ist der Meinung, daß ein Volk mit guten Gesezen, selbst ohne irgend eine politische Gewalt in den Händen zu haben, zu einem hohen Grade von Glük gelangen könne; und daß im Gegentheil ein Volk, welches sich der größten politischen Gewalt erfreut, nothwendig unglüklich sein würde, wenn es von schlechten Gesezen beherrscht wird.

Der Grundfehler der Theorien über die politischen Verfassungen besteht darin, daß man mit der Bekämpfung des Bestehenden anfängt und dadurch wenigstens eine Unruhe der Gemüther und Eifersucht auf die Inhaber der Macht herbeiführt. Ein solcher Zustand der Aufgeregtheit ist aber der Vervollkommnung der Geseze durchaus nicht günstig.

Der einzige Zeitpunkt, wo man mit Glük große Reformen der Gesezgebung unternehmen kann, ist derjenige, wo die öffentlichen Leidenschaften ruhig sind, und die Regierung sich des festesten Grundes erfreut.

Bentham, in der Fehlerhaftigkeit der Geseze die Ursache der meisten Uebel findend, hat immer dahin gestrebt, den größten aller Uebel, der Umstürzung des obrigkeitlichen Ansehns, den Revolutionen im Eigenthum und in der Macht entgegenzuwirken. Die bestehende Regierung ist das Werkzeug, wodurch er seine Ideen in das Leben zu führen sucht, und indem er allen Regierungen die Mittel sich zu verbessern angibt, zeigt er ihnen zugleich diejenigen an, ihr Dasein zu verlängern und zu sichern.

Seine Resultate sind auf Monarchien eben so anwendbar, wie auf Republiken. Er spricht nicht zu den Völkern: „Bemächtigt euch der höchsten Gewalt, ändert die Form des Staates.“ Er wendet sich an die Regierungen: „Erforschet die Krankheiten, die euch schwächen, erforschet die Behandlung, die sie heilen kann; laßt eure Gesezgebung den Bedürfnissen eures Jahrhunderts und dem Fortschritt der geistigen Bildung folgen; macht gute bürgerliche und peinliche Geseze; organisirt die Gerichte so, daß sie öffentliches Vertrauen einflößen; vereinfacht das gerichtliche Verfahren; vermeidet in den Abgaben das Drückende, das Unerschwingliche; muntert den Handel durch natürliche Mittel auf. Habt ihr nicht alle dasselbe Interesse, diese Zweige der Staatsverwaltung zu vervollkommnen? Bringt die gefährlichen Ideen, die sich unter euren Völkern verbreitet haben, zur Ruhe, indem ihr euch mit ihrer Wohlfahrt beschäftigt. Ihr schlagt die Geseze vor, und dies Recht allein, wohl ausgeübt, kann das Palladium aller übrigen werden. Indem ihr den gesezmäßigen Hoffnungen eine Bahn eröffnet, werdet ihr die Ausschweifung der ungesezlichen Hoffnungen hemmen.

Wer also in diesen Schriften Principien zu finden hofft, welche die eine oder die andre Regierungsform ausschließen, wird sich in seiner Erwartung getäuscht finden. Die Leser, die durch Satyre und Wortgepränge angereizt sein wollen, werden hier nicht befriedigt werden. Zu erhalten bei Verbesserungen; die Umstände zu erforschen; die herrschenden Vorurtheile, selbst die unvernünftigen, zu schonen; die Neuerungen vorbereiten, so daß sie nicht mehr Neuerungen zu sein scheinen; die Wechsel, die Erschütterungen sowohl des Eigenthums als der Gewalten zu vermeiden; die Hoffnungen und Gewohnheiten nicht aus ihren Bahnen zu werfen; die Mißbräuche abzuschaffen ohne Verlezung der gegenwärtigen Interessen: dies ist der beständige dieses ganze Werk belebende Geist.

Der erste Theil dieser Sammlung, überschrieben: Allgemeine Principien der Gesezgebung, ist der einzige, der theils nach Handschriften, theils nach einem vom Verfasser zum Druck beförderten Werke bearbeitet ist. Derselbe bildet eine allgemeine Einleitung, welche die obersten Principien aller seiner Schriften enthält. Wenn man diese Principien sich vollkommen zu eigen gemacht hat, so werden alle andern Schriften als natürliche Folgerungen daraus erscheinen. Der Titel, den ich ihr hatte geben wollen, den ich ihr jedoch, aus einigen vielleicht triftigen Gründen nicht gegeben habe, ist der einer Logik der Gesezgebung. Sie enthält das Princip, wonach Alles im Gebiete der Moral und der Gesezgebung zu bestimmen ist; sie lehrt die Kunst, dieses Princip anzuwenden; sie bietet neue Werkzeuge der moralischen Analyse und Berechnung dar.

In den physischen Wissenschaften ist die Erfindung eines neuen Mittels der Beobachtung immer der Anfangspunkt eines neuen Fortschrittes. Welchen höheren Standpunkt hat die astronomische Erkenntniß seit der Erfindung des Teleskops

gewonnen! Ueberhaupt, wenn der menschliche Geist lange Zeit auf demselben Punkte stehen geblieben ist, so rührt dies daher, daß er alles erschöpft hat, was er durch die ihm zu Gebot stehenden Mittel vermag, und daß er vom Genie oder vom Glük die Erfindung eines neuen Instrumentes erwartet, das seine Wirksamkeit erweitert und seine Macht vergrößert.

Aber was ist ein Werkzeug in den moralischen Wissenschaften? Es ist ein Mittel, Ideen zu verbinden und zu vergleichen, es ist eine neue Methode, die Wahrheit zu finden. Sokrates hatte ein solches ihm eigenthümliches Werkzeug, welches eine Art von Analyse war. Aristoteles fügte die Classificationen hinzu; er erfand den Mechanismus der Syllogismen, welche, so scharf sie auch sein mögen, doch von geringem Nuzen für die Vervollkommnung der Erkenntniß sind. Diese Methoden sind nicht weniger Werkzeuge für die Vernunft, als der Compaß für die Hand und das Mikroscop für das Auge. Als Bacon seinem großen Werke den sonderbaren Titel Novum organon gab; betrachtete er seine philosophische Methode als eine geistige Maschine, welche die Kunst, die Wahrheit zu finden, und den Bau der Wissenschaften vervollkommnen sollte.

Bentham hat sich ebenfalls einen logischen Apparat geschaffen, der sein Princip hat, seine Uebersichten, seine Verzeichnisse, seine Classificationen, seine Regeln, und vermittelst dessen er, wie es mir scheint, Zweige der Moral und Gesezgebung, die bisher dem Gebiete des Gelehrten, des Redners und des Schöngeistes angehört haben, in wahre Wissenschaften umgewandelt hat.

Der Verfasser selbst ist weit entfernt von dem Gedanken, nichts seinen Vorgängern zu verdanken zu haben.

Jede Wissenschaft ist nothwendig das Werk der Zeit. Man beginnt mit unbestimmten Vermuthungen; man beobachtet abgerissene Thatsachen. Es entsteht eine Niederlage von

Gelehrsamkeit, worin das Wahre und das Falsche unter einander gemischt sind. Wenn die Folge der Ereignisse der Beobachtung eine große Anzahl von Thatsachen geliefert hat; so nimmt man Analogien wahr, und man macht den Versuch, sie in Systeme zu bringen. Hiermit beginnt die Herrschaft der Einbildungskraft und des Wizes, die jener der Vernunft und der Wissenschaft vorhergeht. Descartes mußte geistreiche Romane über die allgemeine Physik erdacht haben, bevor Newton sie gewissen Principien unterworfen. Leibniz und Malebranche mußten ihre metaphysischen Luftschlösser aufgeführt haben, bevor Locke die ersten Thatsachen bestimmen gekonnt, die der Philosophie eine feste Basis gegeben haben. Platon und Aristoteles mußten Bodinus, Hugo Grotius, Harrington, Hobbes und Puffendorf vorhergehn. Alle diese Stufen waren nothwendig, um zu dem Esprit des lois zu gelangen, und der Esprit des lois selbst bildet nur eine Mittelstufe zu dem Punkte, wo die Gesezgebung ein vollständiges, aus einem Princip construirtes System geworden sein wird.

Der Verfasser hat in einer interessanten Abhandlung den Gang und die Erwerbweise seiner Hauptideen angegeben.

„Nicht in Büchern über das Recht, sagt er, habe ich Mittel zur Erfindung und Muster der Methode gefunden, vielmehr in Werken über Metaphysik, Physik, Naturgeschichte, Medicin. Indem ich einige neue Abhandlungen über die zulezt genannte Wissenschaft las, erregte die Classification der Uebel und Heilmittel in einem besondern Grade meine Aufmerksamkeit. Könnte man nicht dieselbe Anordnung auch auf die Gesezgebung übertragen? Könnte der politische Körper nicht auch seine Anatomie, seine Physiologie, seine Nosologie, seine Materia medica haben? Was ich in Tribonian, Cocceji, Blakstone, Vattel, Pothier, Domat, gefunden habe, ist sehr wenig; Hume, Helvetius,

Linnee, Bergmann, Cullen, sind mir weit nüzlicher gewesen."

Der Verfasser mußte vor allen Dingen ein allgemeines Princip suchen, das ihm gleichsam einen festen Punkt darbot, woran sich die ganze Kette der Schlüsse knüpfen ließ. Diesen festen Punkt nennt er Princip der Nüzlichkeit. Allein damit ist nichts gewonnen, weil Jeder alles das, was ihm gefällt, „Nüzlich" nennen kann, und man niemals weder was gethan noch vorgeschlagen hat, ohne irgend einen wirklichen oder eingebildeten Nuzen vor Augen gehabt zu haben. Diesem Ausdruk mußte eine bestimmte Bedeutung gegeben werden, eine neue Arbeit.

Der Verfasser hat hierauf diesem wahren Princip zwei falsche Principien gegenübergestellt, die mit ihm um die Herrschaft streiten, und auf welche man alle irrigen Systeme der Moral und Gesezgebung errichtet hat. Vermittelst einer einzigen leicht faßlichen Unterscheidung findet man sich im Stande, den Irrthum und die Wahrheit zu erkennen, mit einem Grade von Gewißheit, den man bisher noch nicht erreicht hatte.

Zu einer genauen Erkenntniß des Princips der Nüzlichkeit bedurfte es der Anfertigung eines Verzeichnisses aller Lustempfindungen und aller Unlustempfindungen.

Es enthält die ersten Elemente, die Ziffern der moralischen Rechnung. So wie man es in der Arithmetik mit Zahlen zu thun hat, die man kennen muß, so hat man in der Moral und in der Gesezgebung mit Lust- und Unlustempfindungen zu thun, deren vollständige und genaue Kenntniß dem Moralisten und Gesezgeber nothwendig ist.

Hierauf war erforderlich, das Verfahren anzugeben, wodurch man die Größe irgend einer Lustempfindung oder einer Unlustempfindung messen könne, um dieselben richtig zu vergleichen. Jeder Irrthum hätte hier die wichtigsten Folgen gehabt. Diese Berechnung kommt auf die ersten Opera-

tionen der Rechenkunst zurück: den Werth einer Handlung schätzen heißt alle Güter, alle Uebel, die aus dieser Handlung hervorgehn, zusammenrechnen, und finden, was übrig bleibt, wenn man eine gewisse Summe von Lustempfindungen, oder eine gewisse Summe von Unlustempfindungen abzieht.

Aber was diese Berechnung verwickelt macht, ist der Umstand, daß die Sensibilität der Menschen nicht gleichförmig ist: dieselben Gegenstände erregen in verschiedenen Menschen stärkere oder schwächere, ja selbst verschiedenartige Empfindungen.

Das Alter, die Erziehung, der Stand, das Vermögen, die Religion, das Clima, das Geschlecht und viele andere Ursachen haben einen bedeutenden und so zu sagen stets sich gleich bleibenden Einfluß auf die Empfindungsweise der Menschen. Es mußte ein genaues Verzeichniß dieser Umstände, die eine so große Verschiedenartigkeit der Sensibilität bewirken, angefertigt werden, um die Wirksamkeit der Gesezgebung, so viel als möglich, der Verschiedenheit der Eindrücke, welche die einzelnen Menschen empfangen, anzupassen.

Vermittelst der Berechnung der Güter und Uebel war es nicht schwer, den wahren Charakter des Verbrechens zu finden; es mußte aber noch die Schwere jedes Verbrechens gemessen werden. Diese Aufgabe hat der Verfasser dadurch erfüllt, daß er den Fortschritt oder den Gang des aus dem Verbrechen hervorgehenden Uebels darstellte, dies heißt, daß er beobachtete, wie das Uebel auf die Menschen einwirkt, wie es sich vom ersten Leidenden anf andere Personen ausbreitet, wie es in gewissen Fällen durch Theilung schwächer wird, wie es sich in andern Fällen vervielfältigt.

Nach Aufstellung dieser Principien, nach welchen die Schwere der Verbrechen zu schätzen ist, bot sich eine eben so neue als fruchtbare Classification der Verbrechen dar. In dieser Classification sieht man mit dem ersten Blik, was sie

Gemeinsames, was sie Verschiedenartiges haben; man entdeckt allgemeine Grundsäze, die sich ohne Ausnahme auf diese oder jene Art von Verbrechen anwenden lassen. Das Chaos wird Ordnung, das Licht verbreitet sich, und man durchschaut den Plan des Gesezgebers. —

Ich könnte diese Beispiele vermehren, doch sie genügen, um zu erklären, was ich unter jenen logischen Werkzeugen verstehe, die der Gesezgebung nothwendig sind und ihr bis jezt gefehlt haben. Diese Analysen, diese Cataloge, diese Classificationen sind eben so viele Mittel, um mit Sicherheit zu Werke zu gehen, nichts Wesentliches auszulassen, nicht aus Unaufmerksamkeit von seinen eignen Principien sich zu entfernen, und die Lösung, selbst der schwierigsten Aufgaben, auf eine Art von Mechanismus zurükzuführen. So verstärkt der Physiker, indem er die Tabellen der chemischen Verwandtschaften durchläuft, die Verkettung seiner Ideen, und gewinnt Zeit durch die Schnelligkeit der Vergleichungen und Erinnerungen.

Die Einheit der Maße und Gewichte kann mir zum Gegenstand der Vergleichung dienen, um eine klarere Idee von Benthams Ziel zu geben. Er hat die Nothwendigkeit gefühlt, ein unveränderliches Princip aufzustellen, das ein gemeinsames Maß in der Moral begründen, und diese Einheit gewähren könne: das wichtigste, aber auch das schwierigste aller Probleme in der Philosophie.

Was ich Verschiedenartigkeit der Gewichte und Maße in der Moral nenne, ist die zwiefache Verschiedenheit, die in den Urtheilen der Menschen über die für gut oder böse gehaltenen Handlungen besteht, und in den Principien selbst, worauf diese Urtheile beruhn. Die Folge davon ist, daß die menschlichen Handlungen aller authentischen und sichern Taxe ermangeln, daß die moralische Werthschäzung bei allen Völkern und in allen Classen verschieden ist,

und daß bei dem Mangel einer gemeinsamen Regel diejenigen, die mit einander übereinstimmen, immer bereit sind sich zu theilen, diejenigen, die mit einander streiten, durchaus nicht dahin streben sich zu vereinigen. Da jeder nur seine subjectiven Gründe geltend macht, vermag er nichts über diejenigen, die ihm widersprechen, und die gegenseitige Anklage der Hartnäckigkeit und des bösen Glaubes endet beinahe jeden Streit über Meinungen durch eine feindliche Stimmung der Gemüther.

Wenn, wie nicht zu bezweifeln ist, in der Gesellschaft des menschlichen Geschlechtes ein gemeinsames Interesse existirt; so ist die Aufgabe, die Einheit der Gewichte und Maße in der Moral zu begründen, nur durch die Entdeckung dieses gemeinsamen Interesses zu lösen, und die Aufgabe des Gesezgebers besteht darin, dieses gemeinsame Interesse durch die Anwendung der Strafen und Belohnungen herrschend zu machen.

Dies gemeinsame Interesse kann nur durch ein in die Tiefe des menschlichen Herzens dringendes Studium gefunden werden. Wie man die physischen Wahrheiten durch Beobachtung der Phänomene der Natur sucht, so muß man die moralischen Wahrheiten durch die Beobachtung der Empfindungen der Menschen erforschen. Diese empirische Forschung, methodisch geleitet, würde zwei neue Wissenschaften erzeugen: die, welche Bentham „geistige Pathologie" nennt, und eine andre, die „geistige Dynamik" genannt werden könnte.

Den Gegenstand der geistigen Pathologie bildet die Sensibilität des Menschen, als ein passives Wesen betrachtet, das heißt, als der Einwirkung verschiedner Gegenstände unterworfen, die ihn Eindrücke von angenehmen oder unangenehmen Gefühlen empfinden lassen. Der Verfasser hat die Grundsteine zu dieser Wissenschaft gelegt in dem Verzeichniß der Lustgefühle und der Unlustgefühle, so wie in

dem Verzeichniß der verschiedenen Umstände, welche auf die Empfindungsweise der Menschen Einfluß ausüben.

Die Dynamik ist die Wissenschaft von den bewegenden Kräften: die geistige Dynamik würde also die Wissenschaft von den Mitteln sein, auf die activen Vermögen des Menschen zu wirken. Da der Gesezgeber berufen ist, die Handlungsweise der Bürger zu bestimmen, muß er alle Triebfedern des menschlichen Willens erforschen: er muß die einfache und zusammengesezte Kraft aller Motive studiren, er muß es verstehn, dieselben nach seiner Willkühr zu regeln, sie mit einander zu vereinigen, ihnen entgegenzuwirken, sie aufzuregen oder sie niederzudrücken. Die Motive sind die Hebel, die Mächte, deren er sich zur Ausführung seiner Absichten bedient.

Diese beiden Wissenschaften stehn in der Medicin in einer engen Verbindung mit einander. Man muß zuerst die passive Natur, die physische Beschaffenheit des Menschen studiren und alle die Veränderungen, welche diese beseelte Maschine durch den Einfluß innerer oder äußerer Ursachen erleiden kann. Und hierauf muß man die activen Principien kennen lernen, die Kräfte, die in der Organisation ihren Siz haben, um ihnen nicht entgegenzustreben, um diejenigen zu schwächen, die dem Organismus schädlich sein würden, und diejenigen anzuregen, die günstige Veränderungen herbeizuführen geeignet sind.

Betrachte ich dieses Werk in seinem ganzen Umfang, so scheint es mir ein nothwendiges Gegengift gegen zwei Arten politischer Gifte zu enthalten, wovon das eine die Skeptiker, das andre die Dogmatiker verbreitet haben.

Ich verstehe unter Skeptikern diejenigen, welche der Meinung sind, daß es in der Moral und in der Gesezgebung durchaus keine sichern und allgemein gültigen Principien gebe, daß alles ein ungewisses Rathen, daß das Herkommen

der einzige Führer sei, daß man die Geseze so lassen müsse, wie sie sich unter irgend einem Volke historisch entwickelt haben, mit einem Worte, daß die politischen Schriftsteller nur gefährliche Phantasten seien, die wohl zerstören, aber nichts aufbauen können, weil es keine feste Basis für die moralischen Wahrheiten gebe.

Diese entmuthigende, dem Egoismus und der Trägheit so günstige Ansicht, erhält sich nur durch unbestimmte Ideen und schlecht erklärte Ausdrücke, denn sobald man das Ziel der Geseze auf einen einzigen Saz zurückführt — dem Uebel vorzubeugen, — ergibt sich, daß es, da die menschliche Natur überall dieselbe ist, denselben Uebeln unterworfen, von denselben Motiven geleitet, allgemeine Principien geben müsse, welche zur Basis einer Wissenschaft tauglich sind.

Was man gethan hat, beweist, was man thun kann. Ist nicht das Reich der Uebel durch die allmähligen Eroberungen der Klugheit und der Erfahrung zum Theil unterworfen, eingeschränkt, geschwächt? Hat man nicht die Gesezgebung dem Fortgang der Civilisation langsamen Schrittes folgen gesehn, sich entwickeln, milder werden, ihre Verirrungen anerkennen, sich mit der Zeit verbessern gesehn? Weßhalb sollten die Irrthümer in dieser Laufbahn mehr beweisen, als in andern?

Alle Künste, alle Wissenschaften haben gleiche Gradationen der Entwicklung gehabt. Die wahre Philosophie ist erst im Entstehn. Locke ist der erste, welcher sie auf das Studium der Menschen angewandt hat, Beccaria hat ihr zuerst einige Zweige der Gesezgebung unterworfen, und Bentham das ganze System derselben. Auf der Höhe der Entwicklungsstufe, worauf sich die Wissenschaft in unsren Tagen geschwungen, in dieser Ausrüstung durch neue Werkzeuge, durch Definitionen, durch eine Kunstsprache, durch Classificationen, durch Methoden, darf sie nicht mehr mit dem verglichen

werden, was sie in ihrem Zustande der lallenden Kindheit, der Armuth, der Ungewißheit war, als sie nicht einmal eine allgemeine Eintheilung hatte, als ihre verschiedenen Theile unter einander verwirrt, und die Verbrechen, diese ersten Elemente der Gesezgebung, unter den unbestimmtesten Benennungen chaotisch durch einander geworfen waren.

Die Dogmatiker bilden zahlreiche und folglich einander sich hassende Secten: alle sind aber in der Politik eine Art Inspirirter, die glauben, zu glauben gebieten, und keine Gründe geben. Sie haben Glaubensbekenntnisse, zauberische Worte, wie „Gleichheit, Freiheit, passiver Gehorsam, göttliches Recht, Rechte des Menschen, politische Gerechtigkeit, Naturrecht, gesellschaftlicher Vertrag.“ Sie haben unbeschränkte Grundsäze, unbedingte Regierungsmaximen, die sie ohne Rüksicht auf die Vergangenheit und auf die Gegenwart anwenden, weil sie von der Höhe ihres Genies die Gattung, nicht die Einzelnen in Betracht ziehn, und das Glük einer Generation nicht in die Wagschale gelegt haben wollen gegen ein erhabenes System. Ihre Ungeduld, ihre Ideen ins Leben zu führen, steht im Verhältniß mit ihrer Unfähigkeit, an ihrer Wahrheit zu zweifeln, und ihre unzerstörliche Eitelkeit bestimmt sie, ihre Maßregeln mit eben so vieler Gewaltthätigkeit zu begleiten, als Despotismus ihre Meinungen erfüllt.

Nichts ist diesem dogmatischen, diesem despotischen Geiste, diesem Prahlen mit allumfassendem unfehlbarem Wissen so entgegengesezt, wie das System Benthams: er hat zuerst die Sympathien und Antipathien unter die falschen Principien der moralischen und politischen Beurtheilung aufgeführt, er hat das Verfahren einer moralischen Arithmetik gelehrt, wobei alle Lustempfindungen, alle Unlustempfindungen, so wie alle auf die Sensibilität des Menschen einwirkende Umstände in Rechnung kommen; er will kein Gesez zulassen, wovon

man keinen klaren Grund angibt; er hat alle Sophismen widerlegt, wodurch man gegenwärtige und individuelle Interessen entfernten und abstracten aufopfern will; er, endlich, läßt nicht das Atom eines Uebels auf den hassenswürdigsten Missethäter fallen, ohne die Nothwendigkeit davon ausdrüklich zu rechtfertigen. Er ist so wenig ohne weiteres aburtheilend, von der Wahrheit des Sazes, daß man niemals Alles vorhersehn könne, so überzeugt, daß er sich weigern würde, selbst die Geseze, die er als die besten und am unbestreitbarsten nüzlichen erkannt hätte, für eine bestimmte Zeit unveränderlich zu machen, und in die Rechte der Zukunft einzugreifen. So hat dies System, stets gemässigt, stets gründlich, weniger Glanz, weniger scheinbare Kraft, als die Systeme der dogmatischen Schriftsteller. *) Es schmeichelt nicht der trägen Eigenliebe, die Alles in Einer Formel lernen, alles in einige hervorstechende Züge concentriren will. Es ist wenig anziehend für die ungeduldigen Leidenschaften, die das langsame Verfahren mit der Wage und dem Compaß nicht lieben, und es wird alle jene Unfehlbaren gegen sich aufregen, indem es ihre gebieterischen Aussprüche entlarvt. Wie viel ist bei einem Geseze zu bedenken, sagt er zu Ende seiner Einleitung in die Principien der Moral und Gesezgebung; und gewiß, man hat ihn nicht begriffen, man hat seine Principien nicht gefaßt, wenn man nicht, nachdem man ihn gelesen, mit einer innigen Ueberzeugung wiederholt: Wie viel ist bei einem Geseze zu bedenken!

Wie groß auch der Einfluß sein möge, den man von seinen Schriften erwarten kann, eines glänzenden Erfolges werden sie sich dennoch wohl nicht zu erfreuen haben. Sie lehren eine neue Wissenschaft, aber sie zeigen auch ihre Schwierigkeiten. Sie geben der Thätigkeit des Urtheils

*) Plus fecit qui judicium abstutit quam qui meruit.
Sen.

Sicherheit, aber sie erfordern ein ausdauerndes Studium. Sie müßten, um ihren Zwek zu erfüllen, Schüler finden; aber unglüklicherweise findet man in der Kunst der Gesezgebung nur Meister.

Glüklich diejenigen, die das Studium dieses Werkes umsichtiger, langsamer zum Hervortreten macht. Ihre Gedanken, längere Zeit auf einen Gegenstand gerichtet, werden Gehalt und Kraft gewinnen.

Die Leichtigkeit ist der Fallstrick mittelmäßiger Köpfe, und erzeugt nie etwas Großes. Diese Meteore, plözliche Gebilde einer erhizten Atmosphäre, glänzen einen Augenblik, und verlöschen, ohne ein Spur zu hinterlassen. Derjenige aber, der sich in seinen ersten Erzeugnissen mißtraut, und dessen Feuer nicht zu früh verraucht, bereichert sein Talent mit allem dem, was er den frühreifen Genüssen der Eitelkeit versagt; und diese Achtung, die er dem Urtheil aufgeklärter Männer bezeigt, ist die sichere Bürgschaft jener, die er sich selbst erwerben wird.

Principien der Gesezgebung.

---

1. Capitel.

Vom Princip der Nüzlichkeit.

Das öffentliche Wohl sei das Ziel des Gesezgebers: die allgemeine Nüzlichkeit sei das höchste Princip in der Gesezgebung. Die Erkenntniß des Wohls der Gemeinschaft, von deren Interessen es sich handelt, bildet die Theorie, die Auffindung der Mittel es zu verwirklichen, die Praxis.

Diesem Princip der Nüzlichkeit, ohne weiteres ausgedrükt, wird wenig widersprochen: man betrachtet es sogar als eine Art von Gemeinplaz in der Moral und Politik. Allein die fast allgemeine Beistimmung, die es findet, ist nur scheinbar. Man knüpft an dieses Princip nicht dieselben Begriffe; man gibt ihm nicht dieselbe Geltung und so sind denn auch die Folgerungen daraus nicht einstimmig und gleichförmig.

Um demselben die volle ihm gebührende Wirksamkeit zu geben, das heißt, um es zur Basis eines gleichen Denkens zu machen, sind drei Bedingungen zu erfüllen.

Die erste ist, mit dem Worte Nüzlichkeit klare und bestimmte Begriffe zu verbinden, die für Alle, die es gebrauchen, dieselben sein können.

Die zweite ist, jenem Princip die alleinige, unumschränkte Herrschaft zuzusichern: jedes andre ist streng auszuschließen. Es ist nicht genug, ihm im Allgemeinen zu huldigen: es darf keine Ausnahme gestattet werden.

Die dritte ist, eine moralische Arithmetik zu erfinden, wodurch man zu gleichförmigen Resultaten gelangen könne.

Die Ursachen der Abweichung von jenem Princip können sich auf zwei falsche Principien beziehen, die einen bald offenbaren, bald geheimen Einfluß auf die Urtheile der Menschen ausüben. Kann man dazu gelangen, sie genau zu bezeichnen und sie auszuschließen, so wird das wahre Princip in seiner Reinheit und in seiner Kraft bleiben.

Diese drei Principien sind gleichsam drei Wege, die sich oft durchkreuzen, und wovon nur einer zum Ziele führt. Es ist kein Reisender, der nicht oft von dem einen auf den andern gerathen, und durch diese Abirrungen mehr als die Hälfte seiner Zeit und seiner Kräfte verloren. Der gute Weg ist jedoch der leichteste; er hat Meilensteine, die man nicht versezen kann; er hat unlöschbare Aufschriften in einer allgemeinen Sprache, während die beiden falschen Wege nur widersprechende Wegweiser und räthselhafte Zeichen haben. Aber, um keinen Mißbrauch mit der Sprache der Allegorie zu treiben, suchen wir klare Begriffe über das wahre Princip und seine beiden Gegner zu geben.

Die Natur hat den Menschen unter die Herrschaft des Vergnügens und des Schmerzes gestellt. Ihnen verdanken wir alle unsre Ideen; auf sie beziehn wir alle unsre Urtheile, alle Bestimmungen unseres Lebens. Wer behauptet, sich dieser Herrschaft entziehen zu können, weiß nicht, was er sagt: selbst in dem Augenblicke, wo er die größten Vergnügen von sich weiset, und die lebhaftesten Schmerzen ergreift, ist es sein einziges Ziel, das Vergnügen zu verfolgen, den Schmerz zu meiden. Diese ewigen und unwiderstehlichen Empfindungen müssen das große Studium des Moralisten und Gesezgebers sein. Das Princip der Nüzlichkeit ordnet diesen beiden Beweggründen Alles unter.

Nüzlichkeit ist ein abstracter Ausdruck. Er drückt die

Eigenschaft oder die Tendenz einer Sache aus, vor irgend einem Uebel zu bewahren oder irgend ein Gut zu verschaffen. Uebel ist Unlust, Schmerz oder Ursache von Schmerz; Gut ist Vergnügen oder Ursache von Vergnügen. Alles das ist dem Nuzen oder dem Interesse eines Individuums gemäß, was dahin zielt, die Totalsumme seines Wohlseins zu vermehren; alles das ist dem Nuzen oder dem Interesse einer Gemeinschaft gemäß, was dahin zielt, die Totalsumme des Wohlseins der Individuen zu vermehren, welche sie bilden.

Ein Princip ist eine höchste Idee, wovon man bei wissenschaftlichen Untersuchungen ausgeht. Es ist, unter einem sinnlichen Bilde vorgestellt, der feste Punkt, woran man den ersten Ring einer Kette knüpft. Das Princip muß in sich gewiß sein; zu seiner Anerkennung genügt, es aufzuklären, es zu entwickeln. Es ist den mathematischen Axiomen gleich: man beweist sie nicht geradezu, aber man zeigt, daß man sie nicht verwerfen könne, ohne in das Absurde zu fallen.

Die Logik der Nüzlichkeit besteht darin, daß man bei jedem Urtheil von der Berechnung oder Vergleichung der Lust- und Unlust-Empfindungen ausgeht, und keiner andern Idee einen Einfluß auf seine Entscheidung gestattet.

Man ist ein Anhänger des Princips der Nüzlichkeit, wenn man seine Billigung oder Mißbilligung einer auf das Gemeinwesen oder auf ein Individuum sich beziehenden Handlung nach ihrer Tendenz, Lust oder Unlust zu erzeugen, abmißt; wenn man die Wörter „Gerecht, Ungerecht, Sittlich, Unsittlich, Gut, Schlecht", als Collectivbegriffe, welche die Vorstellungen von gewissen Lust- und Unlust-Empfindungen in sich schließen, gebraucht, ohne ihnen einen andern Sinn zu geben: wohl verstanden, daß ich die Wörter „Lust- und Unlust" in ihrer

gebräuchlichen Bedeutung nehme, ohne willkührliche Definitionen zu erfinden, um gewisse Lustempfindungen auszuschließen, oder das Dasein gewisser Unlustempfindungen zu leugnen. Verbannt sei Subtilität, verbannt Metaphysik; nicht Platon, nicht Aristoteles sollen uns rathen. Lust und Unlust ist das, was jeder als solche empfindet, der Landmann wie der Fürst, der Unwissende wie der Philosoph.

Für die Anhänger des Princips der Nüzlichkeit ist Tugend nur ein Gut wegen der Lust, die aus ihr entspringt; das Laster nur ein Uebel wegen der Unlust, die die Folge davon ist. Das moralische Gut ist ein Gut nur durch seine Tendenz, physische Güter hervorzubringen; das moralische Uebel ist ein Uebel nur durch seine Tendenz, physische Uebel hervorzubringen: unter physischen Gütern und Uebeln verstehe ich aber die geistige Lust und Unlust ebensowohl als die sinnliche.

Wenn der Anhänger des Princips der Nüzlichkeit in dem allgemein angenommenen Verzeichniß der Tugenden eine Handlung fände, woraus mehr Unlust als Lust hervorginge; so würde er ohne Bedenken eine solche vergebliche Tugend für ein Laster erklären; er würde sich nicht durch den allgemeinen Irrthum täuschen lassen; er würde nicht leicht glauben, daß man falsche Tugenden zur Stüze der wahren gebrauchen dürfe.

Wenn er ebenso in dem allgemein angenommenen Verzeichniß der Vergehen irgend eine gleichgültige Handlung fände, irgend ein unschuldiges Vergnügen; so würde er ohne Bedenken dieses vorgebliche Vergehen in die Classe erlaubter Handlungen setzen; er würde den vorgeblichen Verbrecher bemitleiden, und seinen Unwillen auf die falschen Tugendhaften, die ihn verfolgen, wenden.

---

2. Capitel.

Princip des Ascetismus.

Dies Princip steht im vollsten Gegensaz mit demjenigen, das wir so eben entwickelt haben. Seinen Anhängern ist die Lust ein Gegenstand des Abscheus; Alles, was den Sinnen schmeichelt, scheint ihnen hassenswürdig oder verbrecherisch. Sie gründen die Moral auf Entbehrungen, und die Tugend auf Selbstverleugnung. Kurz, grade umgekehrt wie die Anhänger der Nüzlichkeit, billigen sie Alles, was auf Verminderung der Genüsse hinzielt, und tadeln, was hinzielt auf ihre Vermehrung.

Dies Princip hat in zweien Classen von Menschen, die sich sonst wenig gleichen, und selbst Verachtung gegen einander affectiren, mehr oder weniger Anhänger gefunden. Die einen sind Philosophen, die andern Frömmler. Die ascetischen Philosophen, erregt durch die Hoffnung auf Beifall, haben sich geschmeichelt, durch Verachtung der gewöhnlichen Genüsse über die Menschheit erhaben zu scheinen. Sie wollen mit Achtung und Ruhm für alle Opfer, die sie der Strenge ihrer Maximen zu bringen scheinen, bezahlt sein. Die ascetischen Frömmler sind Unsinnige, gequält von eiteln Schrecken. Der Mensch ist in ihren Augen nur ein entartetes Wesen, das sich ohne Aufhören für das Verbrechen seiner Geburt strafen, und nie seine Gedanken von dem Abgrund ewigen Elends, der sich zu seinen Füßen öffnet, abwenden soll. Indeß sind die Märtyrer dieser thörichten Meinungen auch reich an Hoffnungen. Unabhängig von den weltlichen Vergnügen, die sich an den Ruf der Heiligkeit knüpfen, schmeicheln sich diese finstern Frommen, daß jeder Augenblik freiwilligen Schmerzes hienieden ihnen ein Jahrhundert von Glück in einem andern Leben

bringen werde. So beruht das ascetische Princip auf einer falschen Idee von Nüzlichkeit. Es gelangt nur durch einen groben Widerspruch zur Herrschaft. *)

Die Frömmler haben den Ascetismus viel weiter getrieben als die Philosophen. Die Philosophen haben sich darauf beschränkt, den Werth der verschiedenen Vergnügen zu bestimmen; die religiösen Secten haben eine Pflicht daraus gemacht, sich Schmerzen zuzufügen. Die Stoiker haben gesagt, daß der Schmerz durchaus kein Uebel sei; die Jansenisten haben behauptet, er sei ein Gut. Die Philosophen haben nie die Lust im Allgemeinen verworfen, sondern nur die Arten derselben, die sie grob und sinnlich nannten, während sie die geistigen Genüsse priesen: sie gaben also mehr einigen Lustgefühlen den Vorzug, als daß sie die übrigen gänzlich ausschlossen. Stets herabgewürdigt und verachtet unter ihren eignen Namen, hat die Lust Aufnahme und Beifall unter den Namen „Rechtschaffenheit, Ruhm, Ehre, Selbstachtung und Wohlanständigkeit" gefunden.

Um der Beschuldigung, daß ich die Absurdität der Asceten übertreibe, zu entgehen, will ich den am wenigsten unvernünftigen Grund, der sich für ihr System anführen läßt, aufsuchen. Man hat bald erkannt, daß

*) Dieser Widerspruch besteht darin, daß sie auf der einen Seite Gott als ein Wesen von unendlicher Güte darstellen, während sie auf der andern Seite ihm in seinen Verboten und Drohungen Alles beilegen, was man von einem unversöhnlichen Wesen, das sich seiner Allmacht nur zur Befriedigung seines Uebelwollens bedient, erwarten kann.

Man kann die ascetischen Theologen fragen, wozu das Leben gut wäre, wenn nicht für die Vergnügen, die es uns verschafft, und welche Sicherheit der Güte Gottes in einem andern Leben wir haben können, wenn er uns in diesem die Vergnügen verboten hätte.

die Lockung der Lust in gewissen Umständen verführen, das heißt, zu verderblichen Handlungen verleiten kann, zu Handlungen, deren Nachtheil den Nuzen überwiegt. Solche Vergnügen wegen ihrer üblen Folgen zu verbieten, werden gesunde Moral und gute Geseze sich angelegen sein lassen; die Asceten aber haben einen Mißgriff gethan, sie haben die Lust selbst angefochten, sie haben sie im Allgemeinen verdammt, sie zum Gegenstand eines unbeschränkten Verbots, zum Zeichen einer verworfenen Natur gemacht, und nur in Rücksicht auf die menschliche Schwäche haben sie einzelne Ausnahmen zugelassen.

---

3. Capitel.

I. Willkührliches Princip oder Princip der Sympathie und Antipathie.

Dieses Princip besteht darin, daß man nach seinem Gefühl billigt oder tadelt, ohne einen andern Grund von diesem Urtheil anzugeben, als das Urtheil selbst. „Ich liebe, ich hasse", das ist die Angel, um die es sich dreht. Eine Handlung wird für gut oder schlecht erklärt, nicht weil sie dem Interesse derer, wovon es sich handelt, gemäß oder zuwider ist, sondern weil sie dem, der urtheilt, gefällt oder mißfällt. Er spricht gebieterisch: es läßt keine Berufung zu: er glaubt sich nicht verbunden, sein Gefühl durch irgend eine auf das Wohl der Gesellschaft sich beziehende Betrachtung zu rechtfertigen. Es ist meine innigste Ueberzeugung; ich fühle es; das Gefühl sucht bei keinem Rath; unglüklich der, welcher nicht so denkt! er ist kein Mensch, er ist ein Unge=

heuer in menschlicher Form: so ist der despotische Ton seiner Aussprüche.

Aber, wird man sagen, gibt es Menschen, die unvernünftig genug sind, ihre besondern Gefühle für Geseze auszugeben, und sich das Privilegium der Unfehlbarkeit anzumaßen? Was du Princip der Sympathie und Antipathie nennst, ist gar kein Princip der Beurtheilung; es ist vielmehr die Negation, die Vernichtung jedes Princips. Es entsteht daraus eine wahrhafte Anarchie der Ideen, da bei gleichem Recht jedes Menschen, sein Gefühl als Regel der Gefühle Aller geltend zu machen, es keinen allgemeinen Maßstab, kein allgemeines Tribunal, woran man appelliren könnte, hinführo geben würde.

Ohne Zweifel, die Absurdität dieses Princips ist augenscheinlich. Auch wird kein Mensch ganz offen sagen: ich will, daß ihr denkt wie ich, ohne mir die Mühe zu geben, mich in Erörterungen mit euch einzulassen. Jeder würde sich gegen eine so tolle Anmaßung erheben; aber man nimmt seine Zuflucht zu verschiedenen Erfindungen, um sie zu verbergen: man verschleiert diesen Despotismus unter irgend einer schönen Phrase. Die meisten Systeme der Moralphilosophie liefern davon den Beweis.

Der eine sagt euch, er habe ein Etwas in sich, das ihm gegeben sei, um ihn zu lehren, was gut und was bös ist; und er nennt es Gewissen oder moralischen Sinn: hierauf entscheidet er, wie es ihm gefällt: dies ist gut, jenes ist schlecht; — warum? mein moralischer Sinn sagt es mir, mein Gewissen billigt oder mißbilligt es.

Ein Andrer kommt mit einer andern Phrase: es ist nicht mehr der moralische Sinn, es ist der allgemeine Menschenverstand, der das Gute vom Bösen unterscheiden lehrt: diesen allgemeinen Menschenverstand, sagt er,

haben alle Menschen: wohl verstanden, daß er keinen von denen in Rechnung bringt, die nicht denken, wie er.

Noch ein andrer sagt euch, daß jener moralische Sinn und allgemeine Menschenverstand Träumereien seien, daß vielmehr die Vernunft bestimme was gut sei und was böse. Seine Vernunft gebietet ihm dieses und jenes; alle guten und weisen Menschen haben genau so eine Vernunft, wie die seinige. Was diejenigen betrifft, die nicht so denken, wie er: um so schlimmer für sie; es ist ein Beweis, daß ihre Vernunft mangelhaft oder verderbt ist.

Andre sagen euch, daß es eine ewige und unwandelbare Regel des Rechtes gebe, daß diese Regel so oder so gebiete: hierauf bieten sie euch ihre besonderen Gefühle, die ihr als Sprößlinge der ewigen Rechtsregel anzunehmen verpflichtet seid.

Eine Menge von Professoren, Juristen, Magistraten, Philosophen werden in eure Ohren das Gesez der Natur erschallen lassen. Sie streiten sich zwar alle über jeden Saz ihres Systems; aber das thut nichts: jeder von ihnen tritt mit unerschütterlicher Zuversicht auf, und gibt euch seine Meinungen für Capitel aus dem Gesez der Natur aus. Die Phrase wechselt hier und dort: man spricht von Naturrecht, natürlicher Billigkeit, Menschenrechten u. s. w.

Einem Philosophen ist es eingefallen, ein Moralsystem auf das zu bauen, was er die Wahrheit nennt: nach ihm gibt es nichts Böses auf der Welt, außer der Lüge. Tödtest du deinen Vater, so begehst du ein Verbrechen, weil dies eine besondere Art ist zu sagen, daß er nicht dein Vater sei. Alles was diesem Philosophen nicht gefällt, mißbilligt er unter dem Vorwand, daß es eine Art von Lüge sei. Es ist als ob man sagte, man solle das thun, was man nicht thun soll.

Unter diesen Despoten sind diejenigen am aufrichtigsten, die unverholen sagen: Ich bin von der Zahl der Erwählten; und Gott trägt Sorge, seine Erwählten von Allem, was gut oder bös ist, zu unterrichten. Er selbst offenbart sich mir und spricht durch meinen Mund. So kommt denn ihr Alle, die ihr im Zweifel seid, zu mir; ich werde euch die Orakel der Gottheit selbst mittheilen.

Alle diese und viele andre Systeme sind im Grunde nichts als das willkührliche Princip, das Princip der Sympathie und Antipathie unter der Larve verschiedener Phrasen. Man will seinen Gefühlen den Sieg verschaffen, ohne auf die der Andern Rüksicht zu nehmen: diese falschen Principien verschleiern und nähren den Despotismus, wenigstens den Despotismus der Gesinnung, der jedoch nur zu geneigt ist, wo er es ungestraft kann, in That überzugehn. Die Folge davon ist, daß mit den reinsten Absichten ein Mensch sich selbst peinigt und die Geißel seiner Mitmenschen wird. Ist er von melancholischem Charakter, so verfällt er in stummen Trübsinn, und beklagt bitter die Thorheit und Verderbtheit der Menschen. Ist er von reizbarem Naturell, so eifert er wüthend gegen Alle, die nicht denken wie er. Er ist einer jener heftigen Verfolger, die auf heilige Weise das Böse thun, die das Feuer des Fanatismus mit dem unheilvollen Eifer anschüren, den die Ueberzeugung der Pflicht gibt, und die mit dem Vorwurf der Verkehrtheit oder des bösen Glaubens diejenigen brandmarken, die nicht blind geheiligte Meinungen adoptiren.

Indeß ist es wichtig zu bemerken, daß das Princip der Sympathie und Antipathie oft mit dem der Nüzlichkeit zusammenfallen muß. Dem, was uns nüzt, seine Gunst, dem was uns schadet, seinen Haß zuzuwenden, ist eine Neigung des menschlichen Herzens, die allgemein

ist. So findet man von einem Ende der Welt bis zum andern gemeinsame Gefühle der Billigung oder Mißbilligung für wohlthätige oder schädliche Handlungen. Die Moral und die Jurisprudenz, durch diese Art von Instinkt geführt, haben meist das große Ziel der Nüzlichkeit erreicht, ohne eine klare Idee davon zu haben. Aber diese Sympathien, diese Antipathien sind keine zuverlässigen und beständigen Führer. Es beziehe ein Mensch sein Wohl oder seine Uebel auf eine eingebildete Ursache: er ist ungegründeten Begehrungen und Verabscheuungen Preis gegeben. Der Aberglaube, die Charlatanerie, der Secten- und Partheigeist beruhn fast einzig auf blinden Sympathien und Antipathien.

Die geringfügigsten Umstände, ein Unterschied in den Moden, eine unbedeutende Abweichung der Meinungen, eine Verschiedenheit des Geschmaks genügen, einen Menschen in den Augen eines andern als einen Feind erscheinen zu lassen. Die Geschichte, was ist sie anders, als eine Sammlung unsinniger Anfeindungen, zwekloser Verfolgungen? Ein Fürst faßt eine Antipathie gegen Menschen, die gewisse gleichgültige Worte aussprechen; er nennt sie Arianer, Protestanten, Socinianer, Deisten. Man errichtet Schaffotte für sie. Die Diener des Altars bereiten Scheiterhaufen: der Tag, wo diese Kezer im Schooße der Flammen untergehn, ist ein Volksfest. Ist nicht in Rußland ein bürgerlicher Krieg hervorgegangen aus einer langen Streitigkeit über die Zahl der Finger, deren man sich bedienen müsse, wenn man das Zeichen des Kreuzes macht? Haben sich nicht die Bürger von Rom und Constantinopel in unversöhnliche Parteien zertheilt wegen Schauspieler, Wagenlenker, Gladiatoren? Und hat man nicht, um diesen schimpflichen Zwisten Wichtigkeit zu geben, behauptet, daß der Sieg der Grü-

nen, oder der Blauen Ueberfluß oder Mangel, Triumphe oder Niederlagen des Reiches vorbedeute?

Die Antipathie kann sich mit dem Princip der Nüzlichkeit vereinigt finden; allein selbst dann ist sie kein guter Grund für unsre Handlungen. Man verfolge einen Dieb aus Rache vor den Gerichten: die Handlung ist unstreitig gut, das Motiv aber ist gefährlich. Erzeugt es bisweilen auch nüzliche Handlungen, häufiger wird es verderbliche erzeugen. Die einzige stets gute und sichere Basis des Handelns ist die Betrachtung der Nüzlichkeit. Man kann manchmal das Gute aus andern Gründen thun, beständig aber nur, wenn man diesem Princip treu bleibt. Die Antipathie und die Sympathie müssen sich ihm unterwerfen, um nicht verderblich zu werden: jenes Princip aber hat seine Regel in sich; es läßt durchaus keine andre zu, und es ist unmöglich, ihm eine zu weite Ausdehnung zu geben.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen. Das Princip des Ascetismus steht dem der Nüzlichkeit feindlich gegenüber. Das Princip der Sympathie verwirft es weder, noch nimmt es dasselbe an, es gibt keinen Grund, es schwankt unter der Herrschaft des Zufalls zwischen dem Guten und dem Schlechten. Der Ascetismus ist so unvernünftig, daß es seinen unsinnigsten Anhängern nie eingefallen ist, ihn auf die höchste Spize zu treiben. Das Princip der Sympathie und Antipathie hindert seine Anhänger nicht, auf jenes der Nüzlichkeit zurükzukommen. Das leztere allein fordert und duldet keine Ausnahme. Qui non sub me, contra me ist sein Wahlspruch. Nach diesem Princip ist die Gesezgebung ein Werk der Beobachtung und Berechnung; nach den Asceten ist sie ein Werk des Fanatismus; nach dem Princip der Sympathie und Antipathie ein Werk der Laune,

der Einbildungskraft und des Geschmakes. Das erste muß den Beifall der Philosophen haben, das zweite den Beifall der Mönche, das dritte den Beifall des Volkes, der schönen Geister, der gewöhnlichen Moralisten und der Weltleute.

II. Ursachen der Antipathie.

Dies Princip übt in der Moral- und Gesezgebung einen so großen Einfluß aus, daß es wichtig ist, zu den geheimen Ursachen, die es erzeugen, hinaufzusteigen.

1. Widerstreben der Sinne. Nichts ist gewöhnlicher, als der Uebergang einer physischen Antipathie in eine moralische, besonders in schwachen Geistern. Eine Menge unschuldiger Thiere werden beständig verfolgt, weil sie das Unglük haben uns als häßlich zu erscheinen. Alles Ungewöhnliche kann in uns ein Gefühl des Widerwillens und des Hasses erregen. Das, was man ein Monstrum nennt, ist nur ein Wesen, das in seiner Bildung von allen übrigen seiner Art verschieden ist. Die Hermaphroditen, die nicht wissen, zu welchem Geschlecht sie gehören, werden mit einer Art von Abscheu betrachtet, blos weil sie selten sind.

2. Verlezter Stolz. Wer nicht meine Meinung annimmt, erklärt mittelbar, daß er in diesem Punkte wenig von meiner Einsicht halte. Eine solche Erklärung beleidigt meine Eigenliebe, und zeigt mir einen Gegner in einem Menschen, der mir nicht blos diesen Grad von Geringschäzung bezeugt, sondern auch diese Geringschäzung in dem Maß, als er seine Meinung gegen die meinige geltend zu machen weiß, fortpflanzen wird.

3. Abgewehrte Herrschaft. Wenn auch unsere Eitelkeit nicht leiden sollte, wir fühlen bei der Verschiedenheit des Geschmaks, beim Widerstand der Meinungen,

beim Gegeneinanderstoßen der Interessen, daß unsre Macht beschränkt ist, daß wir in vielen Fällen zu weichen gezwungen sind, daß unsre Herrschaft, die wir nach allen Seiten hin ausdehnen möchten, im Gegentheil von allen Seiten begränzt ist. Alles, was uns an unsre Schwäche erinnert, ist ein geheimer Schmerz, ein Keim der Unzufriedenheit mit Andern.

4. Geschwächtes oder zerstörtes Vertrauen auf die künftigen Handlungen der Menschen. Wir glauben gern, daß unsre Mitmenschen so sind, wie es uns für unser Glük zu Statten kommen würde: jede Handlung von ihrer Seite, die eine Vermindrung unseres Vertrauens auf sie zur Folge hat, kann nur ein geheimes Mißvergnügen verursachen. Ein Beispiel der Falschheit zeigt uns, daß wir auf das, was sie sagen oder versprechen, uns nicht verlassen können; ein Beispiel von Unvernünftigkeit erregt uns einen allgemeinen Zweifel gegen ihre Vernunft, und folglich gegen ihre Handlungsweise. Ein Beispiel von Eigensinn und Leichtsinn läßt uns schließen, daß wir nicht auf ihre Neigungen rechnen dürfen.

5. Getäuschtes Verlangen nach Einstimmigkeit. Die Einstimmigkeit gefällt uns. Jene Harmonie zwischen den Gefühlen eines Andern und den unsrigen ist das einzige äußre Pfand der Wahrheit unserer Meinungen und der Nüzlichkeit der Handlungen, welche die Folge davon sind. Ueberdies unterhalten wir uns gern über die Gegenstände, woran wir Geschmak haben: es ist eine Quelle angenehmer Erinnerungen oder Hoffnungen. Die Unterhaltung mit Personen, die mit uns diese Uebereinstimmung des Geschmaks haben, vermehrt diesen Schaz von Vergnügen, indem sie unsre Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände heftet, und sie uns unter neuen Gesichtspunkten zeigt.

6. Der Neid. Wer genießt, ohne Jemanden zu schaden, müßte, wie es scheint, keine Feinde haben; allein man möchte sagen, sein Genuß mache die, welche ihn nicht theilen, ärmer.

Es ist eine allgemeine Bemerkung, daß neue Vortheile mehr Neid erregen, als solche, wobei sich ein alter Besiz findet. Der Ausdruk Glüksritter hat immer eine beleidigende Bedeutung. Es genügt, daß er ein neues Glük bezeichnet; der Neid verknüpft damit als Nebenvorstellungen demüthigende Erinnerungen und eine scheinbare Verachtung.

Der Neid führt zum Ascetismus; in Betracht der verschiedenen Alter, Umstände und Mittel können alle Menschen nicht gleiche Genüsse haben, aber die Strenge der Entbehrungen würde sie alle auf gleiche Stufe stellen können. Der Neid macht uns demnach zu einem strengen System in der Moral geneigt, als einem Mittel, die Größe der Genüsse gleich zu machen. Man hat mit Recht gesagt, daß ein Mensch, der mit einem Organ mehr für das Vergnügen geboren wäre, wie ein Ungeheuer verfolgt werden würde.

Dies ist der Ursprung der Antipathien; dies das Verzeichniß der verschiedenen Gefühle, woraus sie bestehn. Um ihre Heftigkeit zu mäßigen, muß man daran denken, daß eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen zwei Individuen durchaus nicht stattfinden kann; daß, wenn man sich diesem ungeselligen Gefühl hingibt, es immer stärker wird, und den Kreis unsres Wohlwollens und unsrer Genüsse immer mehr und mehr verengt; daß im Allgemeinen unsre Antipathien gegen uns selbst zurükwirken, und daß es in unsrer Macht steht, sie zu schwächen, und selbst sie gänzlich zu unterdrücken, indem wir aus unsrem Geiste die Vorstellung der Gegenstände, die

sie erregen, verbannen. Glücklicher Weise sind die Ursachen der Sympathie beständig und natürlich, die der Antipathie zufällig und vorübergehend.

Man kann die moralischen Schriftsteller in zwei Classen bringen: die einen suchen die giftigen Pflanzen der Antipathie auszurotten, die andern sie zu verbreiten. Jene sind der Schmähung ausgesezt, diese werden geachtet, weil sie unter täuschendem Schleier dem Neid und der Rache dienen. Diejenigen Bücher werden am schnellsten berühmt, die der Dämon der Antipathie dictirt hat, wie Schmähschriften, Parteischriften, satyrische Denkschriften u. s. w. Der Telemach verdankte sein glänzendes Glük nicht seiner Moral, nicht dem Reize des Styls, sondern der allgemeinen Meinung, daß er eine Satyre auf Ludwig XIV. und seinen Hof enthalte. Als Hume in seiner Geschichte den Partheigeist beruhigen und die Leidenschaften, wie ein Chemiker die Gifte analysirt, untersuchen wollte, erhob sich gegen ihn die Masse der Leser: die Menschen wollten nicht, daß man ihnen bewiese, sie seien mehr unwissend als schlecht, und die vergangenen Jahrhunderte, immer auf Kosten des gegenwärtigen gepriesen, seien fruchtbarer an Elend und an Verbrechen gewesen.

Glüklich für sich selbst, glüklich der Schriftsteller, der sich den beiden falschen Principien hingibt: ihm öffnet sich das Feld der Beredsamkeit, ihm ist der Gebrauch der Redefiguren eigenthümlich, das Feuer des Styls, der übertriebene Ausdruck: durch Aufregung des Gefühls und der Phantasie reißt er die Gemüther mit sich fort. Alle seine Meinungen sind Dogmata, ewige Wahrheiten, unveränderlich, unerschütterlich, wie Gott und wie die Natur. Er übt als Schriftsteller die Gewalt eines Despoten, und verdammt die, welche nicht denken, wie er.

Der Anhänger des Princips der Nüzlichkeit ist nicht in einer der Beredsamkeit so günstigen Lage. Seine Mittel sind verschieden, wie sein Gegenstand. Er kann nicht dogmatisiren, nicht blenden, nicht überraschen: er verpflichtet sich, alle Ausdrücke zu verdeutlichen, und dasselbe Wort in demselben Sinne zu gebrauchen. Er bedarf langer Zeit, seine Grundsteine zu legen, sich ihrer zu versichern, seine Werkzeuge zu bereiten, und er hat Alles von der Ungeduld zu fürchten, die seiner Vorarbeiten müde wird, und sogleich zu großen Resultaten gelangen will. Indeß dieser langsame und vorsichtige Gang ist der einzige, der zum Ziele führt; und wenn es der Beredsamkeit gegeben ist, die Wahrheit unter das Volk zu verbreiten, so ist es der Analyse vorbehalten sie zu entdecken.

Non fumum ex fulgore sed ex fumo dare lucem
Cogitat.

---

4. Capitel.

Einfluß dieser Principien auf die Gesezgebung.

Das Princip der Nüzlichkeit ist noch von keinem Gesezgeber gehörig entwickelt und angewandt worden; allein, wie gesagt, es hat durch seine zufällige Verbindung mit dem Princip der Sympathie und Antipathie im Gebiet der Gesezgebung gewirkt. Die allgemeinen Ideen von Tugend und Laster, auf unklaren Vorstellungen von Gut und Uebel gegründet, sind im Wesentlichen ziemlich gleichförmig. Die Gegesezgeber haben, indem sie diese Volksideen zu Rathe zogen, die ersten Geseze gemacht, ohne welche die Gesellschaften nicht hätten bestehen können.

Das Princip des Ascetismus, obgleich von seinen Anhängern in ihrem Privatleben mit Wärme umfaßt,

hat niemals einen bedeutenden directen Einfluß auf die Handlungen der Regierung ausgeübt. Jede Regierung hat vielmehr das System und das Ziel gehabt, auf Vermehrung der Kraft und des Wohlseins hinzuarbeiten. Zu dem Uebel, das Fürsten angerichtet haben, sind sie nur durch falsche Ansichten von Größe und Macht verleitet worden, oder durch Privatleidenschaften, wovon das öffentliche Unglük wohl die Folge, nicht aber der Zwek war. Die politische Einrichtung von Sparta, das man so treffend ein Kriegerkloster genannt hat, war in Beziehung auf die Verhältnisse dieses Staates zu seiner Erhaltung nothwendig, oder wurde wenigstens von seinem Gesezgeber dafür gehalten, und entsprach unter diesem Gesichtpunkte dem Princip der Nüzlichkeit. Die christlichen Staaten haben zwar die Errichtung von Mönchsorden gestattet, aber die Gelübde wurden als freiwillig betrachtet. Sich selbst zu peinigen, war ein verdienstliches Werk; einen Andern gegen seinen Willen zu peinigen, ein Verbrechen. Ludwig der Heilige trug ein härenes Hemd, verpflichtete jedoch nicht seine Unterthanen, dasselbe zu thun.

Das Princip, das den bedeutendsten Einfluß auf die Regierungen ausgeübt hat, ist das der Sympathie und Antipathie. In der That, auf dieses Princip muß alles das bezogen werden, was man unter den glänzendsten Namen zu erreichen strebt, ohne das Glük als einziges und unabhängiges Ziel vor Augen zu haben: gute Sitten, Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Macht, Handel, selbst Religion: beachtungswürdige Gegenstände, Gegenstände, die allerdings der Gesezgeber ins Auge fassen muß, die ihn jedoch nur zu oft irre leiten, wenn er sie als Zwek, und nicht als Mittel betrachtet. Er sezt sie an die Stelle des zu erstrebenden Glükes, statt sie demselben unterzuordnen.

So betrachtet in der politischen Oeconomie eine zu sehr vom Handel und Reichthum eingenommene Regierung die Gesellschaft nur als eine Werkstätte, die Menschen nur als productive Maschinen, und hat wenig Bedenken, sie zu quälen, wenn sie nur reicher dadurch werden. Sie denkt nur an Douanen, Wechselkurs, öffentliche Fonds, und bleibt gleichgültig bei einer Menge von Uebeln, die sie heilen könnte. Sie will weiter nichts, als daß man viele Werkzeuge des Genusses hervorbringe, während sie ohne Aufhören den Mitteln zu genießen, neue Hindernisse in den Weg legt.

Andre glauben das öffentliche Glük nur in der Macht und dem Ruhme zu finden. Voller Verachtung gegen jene Staaten, die nur in friedlicher Dunkelheit glüklich zu sein wissen, bedürfen sie Intriguen, Negociationen, Kriege, Eroberungen. Sie erwägen nicht, aus wie vielem Unglük dieser Ruhm sich bildet, und wie viele Schlachtopfer ihre blutigen Triumphe vorbereiten. Der Glanz des Sieges, die Erwerbung einer Landschaft verbergen ihnen den trostlosen Zustand ihres Landes, und lassen sie den wahren Zwek der Regierung verkennen.

Manche ziehen gar nicht in Betracht, daß ein Staat gut verwaltet werde, daß die Geseze die Güter und die Personen schüzen, und daß das Volk glüklich sei: über alles schäzen sie die politische Freiheit, das heißt, die möglich gleichmässigste Vertheilung der öffentlichen Macht. Ueberall, wo sie ihre Regierungsform nicht erblicken, sehn sie nur Sklaven; und wenn diese vermeintlichen Sklaven sich glüklich in ihrem Zustande befinden, wenn sie keine Verändrung desselben wünschen, so verachten und schmähen sie dieselben. Sie würden immer bereit sein in ihrem Fanatismus, das ganze Glük einer Nation in einem Bürgerkrieg aufs Spiel zu sezen, um die Macht

in die Hände derer zu bringen, die wegen der unbesiegbaren Unwissenheit ihres Standes sich derselben nur zu ihrem eignen Verderben würden bedienen können.

Dies sind einige Beispiele der Phantasien, die man in der Politik an die Stelle des wahren Strebens nach Glük sezt. Diese Fantasien gehen nicht aus einem feindseligen Geiste gegen das allgemeine Glük hervor, sondern aus Unachtsamkeit und Mißverstand. Man ergreift nur einen kleinen Theil des Nüzlichen, woran man sich ausschließlich hängt; man arbeitet dem Glük entgegen, in dem man einen besondern Theil des allgemeinen Glüks verfolgt; man vergißt, daß alle diese Gegenstände nur einen relativen Werth haben, und daß das Glük allein einen innern Werth besizt.

---

5. Capitel.

Beantwortung der Einwürfe gegen das Princip der Nüzlichkeit.

Man kann kleine Bedenklichkeiten, kleine Schwierigkeiten hinsichtlich des Ausdruckes gegen das Princip der Nüzlichkeit erheben; aber man kann ihm keine Einwendug entgegensezen, die auf Wirklichkeit beruht und zum klaren Gedanken erhoben ist. In der That, wie könnte man es bekämpfen als mit Gründen, diesem Princip selber entnommen? Sagt man, es sei gefährlich, so heißt dies, daß es der Nüzlichkeit zuwider sein könne, die Nüzlichkeit zu Rathe zu ziehn.

Die Verwirrung hinsichtlich dieser Frage haftet an einer Art von Verkehrtheit in der Sprache. Man hat sich gewöhnt, die Tugend im Gegensaz der Nüzlichkeit zu denken. Die Tugend, sagt man, ist die Aufopferung unsrer Interessen für unsre Pflichten. Um sich klar auszudrüken, hätte man sagen müssen, daß es Interessen

von verschiedener Größe gebe, und daß manche Interessen in gewissen Umständen unvereinbar mit einander sind. Die Tugend ist die Aufopferung eines schwächeren Interesses für ein stärkeres, eines augenbliklichen für ein dauerhaftes, eines ungewissen für ein gewisses. Jede Vorstellung von Tugend, die nicht aus diesem Begriff fließt, ist eben so dunkel als ihr Motiv unzuverlässig.

Diejenigen, die zur Beilegung des Streites zwischen Politik und Moral beide von einander scheiden, und jener die Nüzlichkeit, dieser die Gerechtigkeit zum Princip geben wollen, zeigen verwirrte Begriffe. Der ganze Unterschied zwischen Moral und Politik besteht darin, daß diese die Handlungen der Regierungen, jene die Handlungen der Individuen leitet; ihr gemeinsames Ziel ist aber das Wohlsein. Was politisch gut ist, kann nicht moralisch schlecht sein, es seien denn die Regeln der Arithmetik, die für die großen Zahlen wahr sind, für die kleinen falsch.

Man kann Böses thun, indem man das Princip der Nüzlichkeit zu befolgen glaubt. Ein schwacher und beschränkter Geist täuscht sich, indem er nur einen kleinen Theil der Güter und Uebel in Betracht zieht. Ein leidenschaftlicher Mensch täuscht sich, indem er einem Gute einen übertriebenen Werth gibt, so daß dasselbe ihm für alle damit verknüpfte Nachtheile das Auge verschließt. Das, was den Bösewicht ausmacht, ist die Gewöhnung an Vergnügen, die Andern schaden; und gerade dies hat die Entbehrung mehrer Arten von Vergnügen zur Folge. Aber man muß dem Princip nicht die Fehler zur Last legen, die ihm widersprechen, und die es allein zu verbessern im Stande ist. Wenn ein Mensch schlecht rechnet, so liegt der Mangel nicht in der Arithmetik, sondern in ihm selbst. Wenn die Vorwürfe, die man dem Machiavell macht, gegründet sind, so kom=

men seine Irrthümer nicht daher, daß er das Princip der Nüzlichkeit zu Rathe gezogen, sondern daß er falsche Anwendungen davon gemacht hat. Der Verfasser des Anti-Machiavell hat das sehr wohl gefühlt. Er widerlegt den „Fürsten", indem er darthut, daß seine Maximen verderblich sind, und daß die Treubrüchigkeit eine schlechte Politik ist.

Diejenigen, die nach Lesung der Pflichten von Cicero und der platonischen Moralisten vom Nüzlichen, als etwas dem Sittlichen widersprechenden, einen verwirrten Begriff haben, führen häufig das Wort des Aristides über den Vorschlag an, den Themistokles nur ihm hatte mittheilen wollen. „Der Vorschlag des Themistokles ist sehr vortheilhaft, sagte Aristides zum versammelten Volk, aber er ist sehr ungerecht." Man glaubt darin einen entschiedenen Gegensaz zwischen dem Nüzlichen und dem Gerechten zu sehn; man täuscht sich, es ist nur eine Vergleichung von Gütern und Uebeln. Der Ausdruk Ungerecht bezeichnet die Gesammtheit der Uebel, die daraus, daß die Menschen einander nicht mehr trauen können, hervorgehn. Aristides hätte sagen können: der Vorschlag des Themistokles würde nüzlich für einen Augenblik, und schädlich für Jahrhunderte sein: das, was er uns gibt, ist nichts in Vergleich mit dem, was er uns nimmt.

Dies Princip der Nüzlichkeit, wird man sagen, ist nur eine Erneuerung des Epikuräismus; nun kennt man aber die Zerrüttungen zu wohl, die diese Lehre in den Sitten bewirkt hat; sie war immer die der verderbtesten Menschen.

Epikur, das ist wahr, hat allein unter den Alten das Verdienst, die wahre Quelle der Moral gekannt zu haben; die Annahme aber, daß seine Lehre die Folgen,

die man ihr vorwirft, herbeiführe, ist der Annahme gleich, daß das Wohlsein ein Feind des Wohlseins selbst sein könne. Sic praesentibus utaris voluptatibus ut futuris non noceas. Seneca stimmt hier mit Epikur überein, und was kann man auch mehr für die Sitten wünschen, als die Versagung jedes Vergnügens, das uns oder andern schadet. Und ist dies nicht grade das Princip der Nüzlichkeit?

Aber, wird man weiter sagen, jeder wirft sich zum Richter des ihm Nüzlichen auf; jede Verpflichtung wird also aufhören, wenn man nicht mehr sein Interesse dabei zu finden glaubt.

Jeder wirft sich zum Richter des ihm Nüzlichen auf: dies ist und muß so sein, sonst wäre der Mensch kein vernünftiges Wesen: wer nicht Richter über das ist, was ihm nüzt, ist weniger als ein Kind, er ist ein Blödsinniger. Die Verpflichtung, welche die Menschen an ihre Versprechen bindet, ist nichts anders, als die Vorstellung eines Interesses höherer Art, das über ein untergeordnetes Interesse siegt. Man bindet die Menschen nicht allein durch die besondre Nüzlichkeit dieses oder jenes Versprechens; sondern in den Fällen, wo das Versprechen einer der Parteien lästig wird, bindet man sie noch durch die allgemeine Nüzlichkeit der Versprechen, durch das Vertrauen, das jeder gebildete Mensch auf sein Wort einzuflößen wünscht, um für einen glaubwürdigen Menschen gehalten zu werden, und sich der an die Rechtschaffenheit und Achtung geknüpften Vortheile zu erfreuen. Es ist nicht das Versprechen, das die Verbindlichkeit durch sich begründet; denn es gibt nichtige, ungesezmäßige Versprechen. Warum? Weil man sie als schädlich betrachtet. Es ist also die Nüzlichkeit, die dem Vertrag seine bindende Kraft gibt.

Man kann leicht auf eine Berechnung von Gütern und Uebeln alle Handlungen der gepriesensten Tugend zurükführen. Das heißt nicht sie erniedrigen, nicht sie schwächen, sie als eine Wirkung der Vernunft vorzustellen, und sie auf eine verständliche und einfache Weise zu erklären.

Sieh, in welchen Zirkel man geräth, wenn man das Princip der Nüzlichkeit nicht anerkennen will. Ich bin verpflichtet, mein Versprechen zu halten. Warum? Weil mein Gewissen es mir gebietet. Wie weißt du aber, daß dein Gewissen es dir gebietet? Eine geheime innere Stimme sagt es mir. Warum bist du schuldig, deinem Gewissen zu folgen? Weil Gott der Urheber meiner Natur ist, und meinem Gewissen gehorchen, Gott gehorchen heißt. Warum bist du schuldig, Gott zu gehorchen? Weil es meine erste Pflicht ist. Woher weißt du das? weil es mir mein Gewissen sagt, u. s. w. Siehe da den ewigen Zirkel, aus dem man nie herauskommt, — die Quelle eines unbeugsamen Starrsinns und unbesiegbarer Irrthümer. Denn wenn man Alles durch das Gefühl beurtheilt, so gibt es kein Mittel, die Eingebungen eines aufgeklärten Gewissens von denen eines blinden zu unterscheiden. Alle Verfolger haben gleichen Titel, alle Fanatiker gleiches Recht.

Willst du das Princip der Nüzlichkeit wegen der Möglichkeit falscher Anwendung verwerfen, was wirst du an seine Stelle sezen? Hast du eine Regel gefunden, wovon sich kein Mißbrauch machen läßt? wo ist dieser untrügliche Compaß?

Willst du irgend ein despotisches Princip an seine Stelle sezen, das den Menschen befiehlt, so oder so zu handeln, ohne zu wissen warum, aus blindem Gehorsam?

Willst du irgend ein anarchisches oder eigensinniges

Princip an seine Stelle sezen, das einzig auf deine besondern innern Gefühle gegründet ist?

In diesem Fall, welche Motive giebst du den Menschen, um sie zu bestimmen, dir zu folgen? werden sie unabhängig von ihrem Intresse sein? Wenn sie nicht mit dir übereinstimmen, welche Gründe wirst du anführen, auf welche Weise dazu gelangen, sie mit dir zu vereinigen? Wohin willst du alle die Secten, alle die Meinungen, alle die Widersprüche, die die Welt erfüllen, vorladen, wenn nicht vor das Tribunal des allgemeinen Interesses?

Die hartnäckigsten Feinde des Princips der Nüzlichkeit sind diejenigen, die sich auf das sogenannte religiöse Princip gründen. Sie erklären, nur den Willen Gottes als Regel des Guten und Bösen anzuerkennen. Es ist die einzige Regel, sagen sie, die alle erforderlichen Eigenschaften hat, sie ist untrüglich, allgemein u. s. w.

Ich antworte, daß das religiöse Princip gar kein Princip von eigenthümlichem Charakter bildet: entweder das eine oder das andre jener Principien, wovon oben die Rede gewesen, zeigt sich unter dieser Form. Was man den Willen Gottes nennt, kann nur sein vermutheter Wille sein, da Gott sich uns nicht durch unmittelbare Handlungen und besondre Offenbarungen eröffnet. Wie vermuthet ein Mensch aber den Willen Gottes? Nach seinem eignen. Nun wird aber sein besondrer Wille immer durch eines der drei oben genannten Principien bestimmt. Woher weißt du, daß Gott dieses oder jenes nicht will? Es würde dem Wohl der Menschen entgegen sein, antwortet der Anhänger der Nüzlichkeit. Es ist ein grobes und sinnliches Vergnügen, das Gott mißbil-

ligt, antwortet der Ascet. Es ist es deshalb, weil es das Gewissen verlezt, weil es dem natürlichen Gefühle entgegen ist, und weil man solches, ohne sich eine Untersuchung zu erlauben, verabscheuen muß, dies ist die Sprache der Antipathie.

Aber die Offenbarung, wird man sagen, ist die unmittelbare Erklärung des Willens Gottes. Sie ist eine Führerin, die aller menschlichen Weisheit vorzuziehen ist.

Ich werde nicht indirect antworten, daß die Offenbarung durchaus nicht allgemein ist, daß sie selbst unter den christlichen Völkern von vielen Individuen nicht angenommen wird, und daß es eines allgemeinen Princips der Urtheile für alle Menschen bedarf; sondern ich bemerke, daß die Offenbarung durchaus kein System der Politik und der Moral ist, daß alle ihre Vorschriften der Erklärung, Modification, Beschränkung der einen durch die andern bedürfen, daß sie, im buchstäblichen Sinne genommen, die Welt umkehren, die Selbstvertheidigung, die Industrie, den Handel vernichten würde, daß die Kirchengeschichte einen unumstößlichen Beweis der schreklichen Uebel liefert, die aus falsch verstandenen religiösen Maximen entstanden sind.

Welche Verschiedenheit zwischen den protestantischen und den katholischen Theologen, zwischen den neuen und den alten! die evangelische Moral von Paley ist nicht die evangelische Moral von Nicole. Die der Jansenisten war nicht die der Jesuiten. Die Ausleger der Schrift theilen sich selbst in drei Classen. Die einen haben das Princip der Nüzlichkeit zur Regel der Critik; die andern folgen dem Ascetismus; die dritten den verwirrten Eindrücken der Sympathie und Antipathie. Die ersten, weit entfernt die Lust auszuschließen, geben sie uns als Beweis der Güte Gottes. Die Asceten sind Todfeinde

derselben: wenn sie sie erlauben, so geschieht dies nicht um ihrer selbst willen, sondern in Erwägung eines gewissen nothwendigen Zweckes. Die lezten billigen oder mißbilligen die Lustempfindungen nach ihrer Fantasie, ohne sich durch die Betrachtung ihrer Folgen bestimmen zu lassen. Die Offenbarung ist also kein besondres Princip. Diesen Namen verdient nur ein solches, das keines Beweises bedarf und allem Uebrigen zum Beweise dient.

---

6. Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Lust und der Unlust.

Wir erfahren ohne Unterlaß eine Manchfaltigkeit von Eindrücken, die uns nicht interessiren, die gleichsam über unsre Seele hingleiten, ohne unsre Aufmerksamkeit auf sich zu heften. So erzeugen die meisten Gegenstände, woran wir gewohnt sind, keine Empfindung, die stark genug ist, um uns Lust oder Unlust zu verursachen. Diesen Namen kann man nur den interessanten Empfindungen geben, denjenigen, die sich in der Menge bemerkbar machen, und deren Dauer oder Ende wir begehren. Diese interessanten Empfindungen sind einfach oder zusammengesezt: einfach, wenn man sie nicht in mehre auflösen kann; zusammengesezt, wenn sie aus mehren einfachen Lustempfindungen oder aus mehren einfachen Unlust-Empfindungen, oder selbst aus Lust- und Unlustempfindungen zugleich gebildet sind. Das, was uns bestimmt, mehre Lustempfindungen als eine zusammengesezte Lustempfindung, und nicht als mehre einfache Lustempfindungen zu betrachten, ist die Natur der Sache, welche sie erregt. Alle Lustempfindungen, welche durch die Wirkung einer und derselben Ursache hervorgebracht wer-

den, betrachten wir als eine einzige Empfindung. So begründet ein Schauspiel, das zu gleicher Zeit mehren unsrer Sinne durch die Schönheit der Decorationen, die Musik, die Gesellschaft, das Spiel der Schauspieler schmeichelt, eine zusammengesezte Lust.

Es hat einer großen analytischen Arbeit bedurft, um ein vollständiges Verzeichniß der einfachen Lust- und Unlustempfindungen zu entwerfen. Dieses Verzeichniß ist von einer Trockenheit, die viele Leser abschrecken wird; denn es ist nicht das Werk einer Fantasie, die zu gefallen und zu bewegen sucht, es ist die Rechnungsablage von unsern Empfindungen, es ist ihr Inventar.

---

1. Abschnitt.

Einfache Lustempfindungen.

1) Lustempfindungen der Sinne: die unmittelbar auf unsre Sinnesorgane, unabhängig von jeder begleitenden Vorstellung, sich beziehenden Lustempfindungen des Geschmaks, des Geruchs, des Gefühls, des Gehörs, des Tastsinnes; ferner das Gefühl der Gesundheit, dieser glüklichen Entwicklung der Lebensgeister, diese Empfindung eines leichten und ungehinderten Daseins, die sich nicht auf einen einzelnen Sinn bezieht, sondern auf alle Lebensthätigkeiten; endlich die Lustempfindungen der Neuheit, die wir erfahren, wenn neue Objecte unsre Sinne anregen: sie bilden keine besondre Classe, allein sie spielen eine so große Rolle, daß ihrer ausdrüklich Erwähnung geschehen muß.

2) Lustempfindungen des Reichthums: man versteht darunter jene Lustempfindungen, welche aus dem Besiz einer Sache, die ein Werkzeug des Genusses oder

der Sicherheit ist, entsteht, Lustempfindungen, die besonders lebhaft im Moment des Erwerbes sind.

3) Lustempfindungen der Geschiklichkeit: das sind solche, die aus einer überwundenen Schwierigkeit hervorgeh'n, aus irgend einem Grad von Vollkommenheit in der Handhabung und Anwendung der Instrumente, die uns Vergnügen oder Nuzen gewähren. So erfährt derjenige, der das Clavier spielt, ein von demjenigen ganz verschiedenes Vergnügen, das er durch Anhören desselben von einem Andern ausgeführten musikalischen Stüks haben würde.

4) Lustempfindungen der Freundschaft: das heißt solche, welche die Ueberzeugung begleitet, das Wohlwollen dieses oder jenes Individuums zu besizen, und folglich freiwillige und uneigennüzige Dienste von ihnen erwarten zu können.

5) Lustempfindungen eines guten Rufes: das heißt solche, welche die Ueberzeugung begleiten, die Achtung und das Wohlwollen der uns umgebenden Welt oder aller Personen zu erwerben oder zu besizen, mit denen wir in Verhältnisse treten können; so wie die Ueberzeugung, von ihnen im Fall der Noth als Frucht jener Gesinnung gegen uns freiwillige und uneigennüzige Dienste erwarten zu können.

6) Lustempfindungen der Macht: die derjenige erfährt, der sich im Besiz der Mittel fühlt, die Andern durch die Hoffnung eines Gutes oder durch die Furcht eines Uebels, das er ihnen zufügen könnte, zu seinem Dienste zu bestimmen.

7) Lustempfindungen der Frömmigkeit: solche, welche die Ueberzeugung begleiten, die Gunst Gottes zu erwerben oder zu besizen, und dem zu Folge von ihm

eine besondre Gnade in diesem oder jenem Leben erwarten zu können.

8) Lustempfindungen des Wohlwollens: solche, die aus der Betrachtung des Glüks geliebter Personen hervorgehn. Man kann sie auch Lustempfindungen der Sympathie oder der geselligen Neigungen nennen. Ihre Kraft dehnt sich mehr oder weniger aus: sie können sich in einem engen Kreise concentriren, oder sich über die ganze Menschheit ausdehnen. Das Wohlwollen kann sich auch auf die Thiere beziehn, wovon wir gewisse Arten oder Einzelne derselben lieben: die Zeichen ihres Wohlseins regen uns auf eine angenehme Weise an.

9) Lustempfindungen des Uebelwollens: diese gehn aus dem Anblik oder der Vorstellung von Unlustempfindungen der Wesen hervor, die wir nicht lieben, seien es Menschen oder Thiere. Man kann sie auch Lustempfindungen der feindlichen Leidenschaften, der Antipathie, oder der gesellschaftwidrigen Neigungen nennen.

10) Wenn wir die Fähigkeiten unseres Geistes auf den Erwerb neuer Ideen hin richten, und wenn wir interessante Wahrheiten im Gebiete der Moral oder der Physik entdecken oder zu entdecken glauben; so kann die Lustempfindung, die daraus hervorgeht, die intellectuelle genannt werden. Die Entzückung des Archimedes nach der Lösung eines schwierigen Problems wird von allen denen leicht begriffen, die sich abstracten Studien hingegeben haben.

11) Wenn wir diese oder jene Lustempfindung gehabt, oder selbst in gewissen Fällen, wenn wir diese oder jene Unlust erlitten haben; so ist es angenehm, sie genau nach ihrer Ordnung und mit denselben Umständen uns wieder zu vergegenwärtigen. Dies sind die Lustempfindungen der Erinnerung. Sie sind eben so ver-

schieden, als die Erinnerungen, die ihren Gegenstand bilden.

12) Manchmal aber erneuert uns die Erinnerung die Vorstellung gewisser Lustempfindungen, die wir, wie es uns gefällt, in eine veränderte Ordnung stellen, und mit den angenehmsten Umständen in unserm Leben oder in dem Leben Andrer in Verbindung bringen. Dies sind die Lustempfindungen der Einbildungskraft. Der Maler, der die Natur copirt, stellt die Verrichtungen des Gedächtnisses dar; derjenige, der hier und da Gruppen aufgreift und sie nach Willkühr zusammenstellt, die der Einbildungskraft. Die neuen Ideen in den Künsten, in den Wissenschaften, die für die Wißbegierde interessanten Entdeckungen, sind Lustempfindungen der Einbildungskraft, die das Gebiet ihrer Genüsse erweitert sieht.

13) Die Vorstellung einer künftigen Lust, die der Glaube, daß wir sie genießen werden, begleitet, bildet die Lustempfindungen der Hoffnung.

14) Lustempfindungen der Ideenassociation: dieses oder jenes Object kann keine Lustempfindung an sich erregen; wenn es sich aber in unserm Geiste mit einem andern uns angenehmen Object verbindet oder vergesellschaftet, so nimmt es an dessen Annehmlichkeit Theil. So gründet sich das Vergnügen am Wechsel im Glükspiel, wenn man um nichts spielt, auf der Association mit der Lust des Gewinnes.

15) Endlich gibt es Lustempfindungen, die sich auf Unlust gründen. Wenn man gelitten hat, so ist das Aufhören oder die Vermindrung des Schmerzes eine Lust, und oft eine sehr lebhafte. Man kann sie Lustempfindungen der verminderten Unlust oder der Befreiung von Unlust nennen. Sie können eben so manigfaltig sein, wie die Unlustempfindungen.

Dies sind die Grundbestandtheile aller unsrer Genüsse. Sie vereinigen sich, sie sezen sich zusammen und modificiren sich auf tausenderlei Weise, so daß es Uebung und Aufmerksamkeit erfordert, in einer zusammengesezten Lust alle die einfachen, die ihre Elemente sind, zu scheiden.

Das Vergnügen, das uns der Anblik einer Landschaft erregt, ist aus verschiedenen Lustempfindungen der Sinne, der Einbildungskraft und des Wohlwollens zusammengesezt. Die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die Blumen, die Farben, die schönen Formen der Bäume, die Mischung von Schatten und Licht erfreuen das Auge; dem Ohr wird geschmeichelt vom Gesang der Vögel, dem Murmeln der Bäche, dem Gesäusel, das der Wind in den Blättern erregt; die mit den Düften einer frischen Pflanzenwelt gefüllten Lüfte bringen dem Geruchsinn angenehme Empfindungen, während ihre Reinheit und Leichtigkeit den Umlauf des Blutes beschleunigt und die Bewegung erleichtert. Die Einbildungskraft, das Wohlwollen verschönern die Scene noch, indem sie die Vorstellungen von Reichthum, Ueberfluß und Fruchtbarkeit wecken. Die Unschuld und das Glük der Vögel, der Heerden, der Hausthiere contrastiren angenehm mit den Beschwerden und stürmischen Bewegungen unsres Lebens. Wir leihen den Landbewohnern dasselbe Vergnügen, das wir selbst durch die Neuheit dieser Gegenstände empfinden. Endlich, die Dankbarkeit gegen das höchste Wesen, das wir als den Urheber dieser Wohlthaten betrachten, vermehrt unser Vertrauen und unsre Bewunderung.

---

2. Abschnitt.

Einfache Unlustempfindungen.

1) Unlustempfindungen der Entbehrung: sie entsprechen allen Arten der Lustempfindungen, deren

Abwesenheit ein unangenehmes Gefühl erregt. Es gibt davon drei Hauptmodificationen: 1) Wenn man eine gewisse Lust wünscht, die Furcht aber, ihrer nicht theilhaft zu werden, größer ist als die Hoffnung sie zu erreichen, so nennt man die daraus hervorgehende Unlust die des Begehrens oder des unbefriedigten Begehrens. 2) Wenn man stark gehofft hat, eine Lust zu genießen, und auf einmal die Hoffnung zerstört wird, so nennt man dies eine Unlust der getäuschten Erwartung. 3) Wenn man ein Gut genossen, oder was auf dasselbe herauskommt, wenn man fest auf seinen Besiz gerechnet hat, und dasselbe verliert, so nennt man das daraus hervorgehende Gefühl Schmerz des Verlustes oder Betrübniß. Was jene mit dem Namen der Langeweile bezeichnete Niedergeschlagenheit der Seele betrifft, so ist diese eine Unlust der Entbehrung, die sich nicht auf dieses oder jenes Object bezieht, sondern auf die Abwesenheit jeder angenehmen Empfindung.

2) Unlustempfindungen der Sinne. Es gibt neun Arten: die des Hungers und des Durstes; die des Geschmackes, des Geruches, des Tastsinnes; die des Gehörs und des Gesichtes; das Uebermaß der Kälte und Wärme (wofern man diese Unlust nicht auf den Tastsinn bezieht;) die Krankheiten jeder Art; endlich Müdigkeit sowohl des Geistes als des Körpers.

3) Unlustempfindungen der Ungeschicklichkeit. Man erfährt sie bei fruchtlosen Versuchen oder bei beschwerlichen Anstrengungen, die Werkzeuge oder Instrumente des Vergnügens oder des Bedürfnisses zu ihren verschiedenen Zwecken anzuwenden.

4) Unlustempfindungen der Feindschaft: diese empfindet man, wenn man sich für den Gegenstand des Uebelwollens Anderer hält, und von ihrem Hasse auf irgend eine Weise zu leiden fürchtet.

5) Unlustempfindungen des schlechten Rufes. Sie finden statt, wenn ein Mensch sich von der ihn umgebenden Welt gehaßt oder vernichtet glaubt, oder es in Zukunft zu werden fürchtet. Man kann sie auch Unlustempfindungen der Schande, Unlustempfindungen der moralischen Sanction oder der öffentlichen Meinung nennen.

6) Unlustempfindungen der Frömmigkeit. Sie entspringen aus der Furcht, das höchste Wesen beleidigt zu haben, und von seinen Strafen in diesem oder jenem Leben getroffen zu werden. Sieht man sie als wohl begründet an, so nennt man sie religiöse, im entgegengesezten Falle abergläubische.

7) Unlustempfindungen des Wohlwollens. Diese empfinden wir beim Anblik oder bei der Vorstellung der Leiden unserer Mitmenschen oder der Thiere. Die Bewegungen des Mitleids lassen unsre Thränen für die Leiden eines Andern fließen, wie für die unsrigen. Man kann sie auch Unlustempfindungen der Sympathie, Unlustempfindungen der geselligen Neigungen nennen.

8) Unlustempfindungen des Uebelwollens. Sie bestehn in dem Schmerz, den man empfindet, wenn man an das Glük derer denkt, die man haßt. Man kann sie auch Unlust-Empfindungen der Antipathie, Unlustempfindungen der gesellschaftwidrigen Neigungen nennen.

9) 10) 11) Unlustempfindungen der Erinnerung, der Einbildungskraft, der Furcht: sie sind genau die Umkehrung und das Gegentheil der Lustempfindungen dieses Namens.

Wenn dieselbe Ursache mehrere dieser einfachen Unlustempfindungen hervorbringt, so betrachtet man dieselben als eine einzige zusammengesezte Unlust. So sind die Ver-

bannung, die Gefangenschaft, die Confiscation zusammengesezte Unlustempfindungen, die man nach dem obigen Verzeichniß der einfachen Unlustempfindungen auflösen kann.

Ist auch die Arbeit, Verzeichnisse dieser Art anzufertigen, trocken, so ist sie doch zum Ersaz dafür von großer Nüzlichkeit. Das ganze System der Moral, das ganze System der Gesezgebung ruht auf dieser einzigen Basis: der Kenntniß der Lust- und Unlustempfindungen. Alles klare Denken gründet sich darauf. Spricht man von Lastern und Tugenden, von unschuldigen oder verbrecherischen Handlungen, von einem System der Belohnungen oder der Strafen, wovon handelt es sich? von Lust- und Unlustempfindungen, und nichts anderem. Eine Erörterung in der Moral oder in der Gesezgebung, die sich nicht in diese einfachen Begriffe übersezen läßt, ist eine dunkele und sophistische, aus welchen man nichts folgern kann.

Es sei zum Beispiel die Lehre von den Verbrechen, dieser große Gegenstand, der die ganze Gesezgebung beherrscht, die Aufgabe unserer Untersuchung. Diese Untersuchung wird im Grunde nur eine Vergleichung, eine Berechnung von Lust- und Unlustempfindungen sein. Wir werden das Verbrechen oder das Uebel gewisser Handlungen zu betrachten haben d. h. die Unlustempfindungen, die daraus für diese oder jene Individuen hervorgehen; des Verbrechers d. h. die Triebfeder den Reiz der Lust, die ihn zum Verbrechen hingerissen hat; den Gewinn des Verbrechens d. h. die Erwerbung irgend einer Lust, welche die Folge davon gewesen; die ihm aufzuerlegende gesezliche Strafe d. h. eine Unlust, der man den Schuldigen unterwerfen muß. Diese Theorie der Lust- und Unlustempfindungen ist also die Grundlage der ganzen Wissenschaft.

7. Capitel.

Von den Lust- und Unlustempfindungen als Sanctionen betrachtet.

Man kann auf den Willen nur durch Motive wirken, und Motiv bedeutet nichts anderes als Lust oder Unlust. Ein Wesen, dem wir weder Schmerz noch Vergnügen verursachen könnten, würde sich in einer vollkommenen Unabhängigkeit von uns befinden.

Die Unlust oder die Lust, die man an die Beobachtung eines Gesezes knüpft, bildet dasjenige, was man die Sanction dieses Gesezes nennt. Die Geseze eines Staates sind nicht Geseze in einem andern, weil sie in diesem keine Sanction, keine verbindende Kraft haben.

Man kann die Güter und Uebel in vier Classen bringen:

1) Physische.
2) Moralische.
3) Politische.
4) Religiöse.

Hiernach kann man vier Sanctionen unterscheiden, indem man diese Güter und diese Uebel als Belohnungen oder Strafen an gewisse Handlungen geknüpft betrachtet.

1) Die Lust- und Unlustempfindungen, die man im gewöhnlichen Laufe der Natur, wie diese durch sich selbst ohne Einschreiten der Menschen wirkt, erfahren oder erwarten kann, bilden die physische oder natürliche Sanction.

2) Die Lust- und Unlustempfindungen, die man von Seiten der Menschen vermöge ihrer Freundschaft oder ihres Hasses, ihrer Achtung oder Verachtung, kurz, ihrer freiwilligen Gesinnung gegen uns, erfahren oder erwarten kann, bilden die moralische Sanction. Man kann sie auch die Volkssanction, die Sanction der öf-

fentlichen Meinung, der Ehre, oder der Lust- und Unlustempfindungen der Sympathie nennen.

3) Die Lust- und Unlustempfindungen, die man von Seiten der Obrigkeit vermöge der Geseze erfahren oder erwarten kann, bilden die politische Sanction, die man auch die gesezliche nennen kann.

4) Die Lust- und Unlustempfindungen, die man vermöge der Drohungen oder Verheißungen der Religion erfahren oder erwarten kann, bilden die religiöse Sanction.

Es ist Jemanden sein Haus durch Feuer zerstört worden. Ist dies eine Wirkung seiner Unvorsichtigkeit, so ist es eine aus der natürlichen Sanction stammende Unlust. Ist es in Folge eines Richterspruchs geschehn, so ist es eine Unlust der politischen Sanction. Ist das Uebelwollen seiner Nachbarn die Ursache, so ist es eine Unlust der moralischen Sanction. Nimmt man an, daß es ein unmittelbarer Act der beleidigten Gottheit ist; so würde es eine Unlust der religiösen Sanction, oder vulgär gesprochen, ein Gericht Gottes sein.

Man sieht aus diesem Beispiel, daß dieselben Unlustempfindungen allen Sanctionen angehören können. Die Verschiedenheit liegt nur in den Umständen, die sie hervorbringen.

Diese Classification wird im Laufe dieses Werks von großem Nuzen sein; sie gewährt uns eine leichte und gleichförmige Kunstsprache, die durchaus nothwendig ist, um die verschiedenen Arten der moralischen Gewalten, der intellectuellen Hebel, die die Mechanik des menschlichen Herzens ausmachen, durch besondre Bezeichnungen zu trennen und zu charakterisiren.

Diese vier Sanctionen wirken weder gleichartig, noch gleich stark auf alle Menschen; sie sind bald Nebenbuhler, bald

Verbündete, bald Feinde. Sind sie einig, so wirken sie mit unwiderstehlicher Kraft; sind sie im Widerstreit, so müssen sie sich gegenseitig schwächen; kämpfen sie um den Vorrang, so müssen sie Unsicherheit und Widersprüche in der Handlungsweise der Menschen hervorbringen.

Man kann sich vier Gesezbücher vorstellen, diesen vier Sanctionen entsprechend. Alles würde auf dem höchsten Punkt möglicher Vollkommenheit stehn, wenn diese vier Gesezbücher nur ein einziges bildeten. Allein dies Ziel ist uns noch weit entfernt, obgleich es nicht unmöglich ist, es zu erreichen. Indeß muß der Gesezgeber stets daran denken, daß er unmittelbar nur über die politische Sanction zu gebieten hat. Die drei andern Gewalten werden nothwendig seine Rivale oder seine Verbündeten, seine Gegner oder seine Diener sein. Wenn er sie in seinen Berechnungen übersiehf, so wird er sich in seinen Resultaten getäuscht finden; wenn er sie aber zu seinen Absichten mitwirken läßt, so wird er eine unermeßliche Gewalt haben. Er kann sie nur unter der Fahne der Nüzlichkeit zu vereinigen hoffen.

Die natürliche Sanction ist die einzige, die immerfort wirkt und durch sich selbst, die einzige, deren wesentliche Charaktere sich nie verändern; sie ist es, die alle andere unvermerkt auf sich zurükführt, ihre Abirrungen berichtigt, und alles das hervorbringt, was in den Gefühlen und Urtheilen der Menschen gleichförmig ist.

Die moralische und die religiöse Sanction sind beweglicher, wandelbarer, abhängiger von den Launen des menschlichen Geistes. Die Gewalt der moralischen Sanction ist sich gleicher, sie ist andaurender und beständiger mit dem Princip der Nüzlichkeit in Uebereinstimmung. Die Gewalt der religiösen Sanction ist sich dagegen ungleicher, veränderlicher nach den Zeiten und Individuen,

gefährlichen Verirrungen mehr unterworfen: Ruhe schwächt, Widerstand verstärket sie.

Die politische Sanction ist in gewissem Betracht beiden überlegen: sie wirkt mit einer gleichmäßigeren Kraft auf alle Menschen, sie ist klarer und bestimmter in ihren Vorschriften, sie ist sicherer und exemplarischer in ihrer Wirksamkeit, endlich ist sie fähiger, vervollkommnet zu werden. Jeder Fortschritt, den sie macht, hat einen unmittelbaren Einfluß auf das Fortschreiten der beiden andern, allein sie umfaßt nur Handlungen einer gewissen Art, sie hat zu wenig Gewalt über das Privatleben der Individuen; sie kann nur wirsam werden auf Beweise, die zu erlangen oft unmöglich ist, und man entzieht sich ihr durch Heimlichkeit, Gewalt oder List. Aus der Untersuchung dieser verschieden Sanctionen hinsichtlich dessen, was sie wirken und was sie nicht wirken können, ergibt sich also die Nothwendigkeit, keine zu verwerfen, sondern alle zu benuzen, indem man sie zu demselben Ziele hinlenkt.

Sie sind Magnete, deren Kraft man vernichtet, indem man sie mit ihren feindlichen Polen gegen einander richtet; deren Kraft man aber verzehnfacht, wenn man sie mit den freundlichen Polen vereinigt.

Man kann beiläufig bemerken, daß die Systeme, die die Menschen am wenigsten getheilt haben, nur auf einen ausschließlichen Vorzug der einen oder andern dieser Sanctionen gegründet worden sind. Jede hat ihre Anhänger gehabt, die sie über die andern erheben gewollt; jede ihre Feinde, die sie zu erniedrigen, ihre schwachen Seiten zu zeigen, ihre Irrthümer aufzudecken, und die sie begleitenden Uebel zu entwickeln gesucht haben, ohne von ihren guten Wirkungen Meldung zu thun. Dies ist die wahre Theorie jener Paradoxen, worin man abwechselnd

die Natur gegen die Gesellschaft, die Politik gegen die Religion, die Religion gegen die Politik und die Regierung und so fort erhebt.

Jede dieser Sanctionen ist dem Irrthum unterworfen d. h. irgend einer dem Princip der Nüzlichkeit widerstrebenden Anwendung; durch die so eben entwickelte Kunstsprache läßt sich aber der Siz des Uebels leicht durch ein einziges Wort angeben. So zum Beispiel die Schande, die nach der Hinrichtung eines Schuldigen auf seine unschuldige Familie übergeht, ist ein Irrthum der moralischen Sanction. Das Vergehn des Wuchers d. h. der Interessen über die gesezlichen Intressen ist ein Irrthum der politischen Sanction. Die Kezerei und die Magie sind Irrthümer der religiösen Santion. Gewisse Sympathien und Antipathien sind Irrthümer der natürlichen. Der erste Keim der Krankheit ist in einer dieser Santionen, aus welcher sie sich gewöhnlich in die andern verbreitet. Es ist in allen Fällen wichtig, den Ursprung des Uebels erforscht zu haben, bevor man das Heilmittel sucht und anwendet. *)

*) Einige werden sich wundern, daß da, wo von den Sanctionen der Moral die Rede ist, das Gewissen nicht genannt wird. Ein genügender Grund, diesen Ausdruck nicht zu gebrauchen, ist seine Unbestimmtheit und Unklarheit. Im gewöhnlichsten Sinne bezeichnet er entweder die Vereinigung der vier Sanctionen, oder das Vorherrschen der religiösen; allein die Anwendung eines und desselben Ausdruks für vier Arten sehr verschiedener und oft entgegengesezten moralischen Gewalten führt zu unendlichen Streitigkeiten. In der practischen und sentimentalen Moral personificirt man gewöhnlich das Gewissen: es befiehlt, es verbietet, es belohnt, es straft, es erwacht, es wird unterdrükt u. s. w. In der philosophischen Sprache sind diese figürlichen Ausdrücke zu verwerfen, und die eigentlichen Ausdrücke an ihre Stelle zu sezen, das heißt, die Lust- und Unlustempfindungen aus dieser oder jener Sanction.

8. Capitel.

Von der Schäzung der Lust- und Unlustempfindungen.

Lust zu verbreiten, Unlust zu entfernen, das ist das einzige Ziel des Gesezgebers: er bedarf also einer genauen Kenntniß ihrer Größe. Lust- und Unlustempfindungen sind die einzigen Werkzeuge, die er anzuwenden hat: er muß also ihre Stärke genau erforscht haben.

Untersucht man die Größe einer Lustempfindung, an sich betrachtet und in Beziehung auf ein Einzelwesen, so wird man sie von vier Umständen abhängig finden:

1) von ihrer Stärke.
2) von ihrer Dauer.
3) von ihrer Gewißheit.
4) von ihrer Nähe.

Die Größe einer Unlustempfindung ist von denselben Umständen abhängig.

Aber zur Bestimmung der Größe der Lust- und Unlustempfindungen genügt es nicht, sie blos an sich, ohne Rücksicht auf die Beziehungen, worin sie zu einander stehen, zu betrachten. Die Lust- und Unlustempfindungen können Wirkungen haben, die selbst wieder Lust- und Unlustempfindungen sind. Wenn man also die Tendenz einer Handlung, woraus eine unmittelbare Lust oder Unlust hervorgeht, berechnen will, so kommen bei der Schäzung noch zwei neue Umstände in Betracht:

5) Ihre Fruchtbarkeit.
6) Ihre Reinheit.

Eine fruchtbare Lustempfindung ist jene, die wahrscheinlich Lustempfindungen gleicher Art, eine fruchtbare Unlustempfindung jene, die Unlustempfindungen gleicher Art zur Wirkung hat. Rein ist die Lustempfindung, die wahrscheinlich

keine Unlust, und rein ist die Unlustempfindung, die wahrscheinlich keine Lust hervorbringen wird.

Soll die Schäzung in Beziehung auf eine Gesammtheit von Individuen gemacht werden, so muß man noch einen andern Umstand hinzufügen:

7) Die Ausbreitung, das heißt, die Zahl der Personen, die durch diese Lust oder Unlust afficirt werden müssen.

Alle diese so eben bezeichneten Umstände müssen bei der Schäzung eines Werths einer Handlung in Betracht gezogen werden. Sie sind die Elemente der moralischen Berechnung, und die Gesezgebung wird ein arithmetisches Geschäft. Das Uebel, das man auferlegt, ist die Ausgabe; das Gute, das man ins Dasein ruft, die Einnahme. Die Regeln dieser Berechnung sind dieselben, wie überall.

Dieser Weg ist zwar langsam, aber sicher; während das so genannte Gefühl schnell entscheidet, aber dem Irrthum unterworfen ist. Uebrigens braucht man nicht bei jedem Fall die Berechnung von vorn anzufangen; hat man sich mit diesem Verfahren vertraut gemacht, und hat man den richtigen Geistesblick, den man dadurch gewinnt, so vergleicht man die Summe des Guten und des Uebeln mit solcher Schnelligkeit, daß man sich nicht aller Ringe der Gedankenkette bewußt wird. Man rechnet, ohne es zu wissen. Jene analytische Methode wird wieder nothwendig, wenn sich ein neues oder verwickeltes Verhältniß darbietet, wenn es sich um Aufklärung eines bestrittenen Punktes handelt, oder wenn es darauf ankommt, Wahrheiten denjenigen zu lehren oder zu beweisen, die sie noch nicht kennen.

Diese Theorie der moralischen Berechnung ist noch niemals klar auseinander gesezt worden; doch ist man ihr immer in der Praxis gefolgt, wenigstens in allen

Fällen, wo die Menschen klare Ideen von ihrem Interesse gehabt haben. Was macht zum Beispiel den Werth eines Grundstüks aus? Ist es nicht die Summe der Lust, die man daraus ziehen kann? Aendert sich dieser Werth nicht nach der mehr oder weniger langen Dauer, worin man jener Summe von Lust sicher sein kann, nach der Nähe oder Ferne der Zeit, wo man zum Genusse gelangen soll, nach der Gewißheit oder Ungewißheit des Besizes?

Die Irrthümer im moralischen Verhalten der Menschen oder in der Gesezgebung beziehen sich immer auf den einen oder andern jener Umstände, die verkannt, vergessen oder in der Berechnung der Güter und der Uebel falsch geschäzt worden sind.

---

9. Capitel.

Von den Umständen, die auf die Sensibilität Einfluß haben.

Jede Ursache von Lust gibt nicht Jedem dieselbe Lust, sowie jede Ursache von Schmerz Jedem nicht denselben Schmerz gibt. Hierin besteht die Verschiedenheit der Sensibilität. Diese Verschiedenheit findet entweder in dem Grade oder in der Art statt: in dem Grade, wenn die Wirkung derselben Ursache auf mehrere Individuen gleichartig ist, aber nicht gleich stark; in der Art, wenn dieselbe Ursache in mehreren Individuen entgegengesezte Empfindungen erzeugt.

Diese Verschiedenheit der Sensibilität hängt von gewissen Umständen ab, die auf den physischen oder moralischen Zustand der Individuen wirken, und deren Veränderung eine entsprechende Veränderung in der Empfin-

bungsweise derselben zur Folge haben würde. Dies ist eine Wahrheit der Erfahrung. Die Dinge regen uns nicht auf dieselbe Weise an in der Krankheit und in der Gesundheit, in der Dürftigkeit und im Ueberfluß, im Alter und in der Jugend. Aber eine so allgemeine Ansicht ist nicht genügend; man muß weiter gehn in der Analyse des menschlichen Herzens. Lyonet schrieb einen Band in Quarto über die Anatomie einer Raupe; die Moral hat noch keinen so geduldigen und philosophischen Forscher gehabt. Mir fehlt der Muth, ihm nachzustreben. Ich glaube genug zu thun, wenn ich einen neuen Gesichtpunkt eröffne, und denen, welche diesen Gegenstand weiter verfolgen wollen, eine sichrere Methode gebe.

1. Die Basis von Allem ist das Temperament oder die ursprüngliche Constitution: ich verstehe darunter jene ursprüngliche Grundeigenthümlichkeit, die man auf die Welt mitbringt, und die von der physischen Organisation und der Natur des Geistes abhängt. *)

Aber obgleich diese ursprüngliche Constitution die Grundlage von allem übrigen ausmacht, ist diese Grundlage doch

*) Obgleich viele Philosophen nur eine Substanz annehmen, und diese Eintheilung als rein nominal betrachten; werden sie uns doch wenigstens zugeben, daß, wenn der Geist ein Theil des Körpers ist, sich seine Natur von jener der andren Theile des Körpers sehr unterscheidet. Die bedeutenden Veränderungen des Körpers machen einen Eindruk auf die Sinne, die größten Veränderungen des Geistes thun es nicht. Von einer Aehnlichkeit der Organisation läßt sich durchaus nicht auf eine Aehnlichkeit des Geistes schließen. Die Bewegungen des Körpers werden allerdings als wahrscheinliche Anzeigen von dem, was in der Seele vorgeht, betrachtet, aber dieser Schluß würde oft sehr trügerisch sein. Wie viele Menschen können alle Aeußerlichkeiten der Empfindung zeigen, ohne irgend etwas zu empfinden. Cromwell, dieser dem Mitleid unzugängliche Mensch, vergoß nach seiner Willkühr Ströme von Thränen

so verborgen, daß es sehr schwer ist, bis zu ihr vorzubringen, und dasjenige, was dieser Ursache in der Sensibilität angehört, von dem zu unterscheiden, was aus den übrigen entspringt.

Ueberlassen wir den Physiologen, diese Temperamente zu unterscheiden, ihre Mischungen zu verfolgen, und ihre Wirkungen darzustellen. Das sind bis jezt zu wenig bekannte Länder, als daß der Moralist und der Gesezgeber es wagen dürften, daselbst sich niederzulassen.

2. Die Gesundheit. Man kann sie nur negativ definiren: sie ist die Abwesenheit aller Empfindungen von Schmerz und Uebelfinden, deren ersten Siz man auf irgend einen Theil des Körpers beziehn kann. In Betreff der Sensibilität im Allgemeinen ist zu bemerken, daß der Kranke weniger empfänglich ist für die Einwirkung der Ursachen von Lustempfindungen, und es mehr ist für die Einwirkungen der Ursachen von Unlustempfindungen, als im Zustande der Gesundheit.

3. Die Kraft. Obgleich mit der Gesundheit verbunden, ist die Kraft doch ein besondrer Umstand, weil ein Mensch im Verhältniß zur gewöhnlichen Körperkraft der Gattung schwach sein kann, ohne krank zu sein. Ihr Grad läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit nach den Gewichten, die man aufheben kann, messen, oder nach andern Proben. Die Schwäche ist bald ein negativer Begriff, die Abwesenheit von Kraft bezeichnend; bald ein relativer, welcher ausdrükt, daß dieser Mensch weniger stark ist als jener, womit man ihn vergleicht.

4. Die körperlichen Unvollkommenheiten. Darunter ist irgend eine bedeutende Mißgestalt, oder der Mangel eines Gliedes oder einer Fähigkeit zu verstehn, deren sich die wohl organisirten Individuen gemeiniglich erfreuen. Ihre besondern Wirkungen auf die Sensibilität

hangen von der Art der Unvollkommenheit ab; ihre gemeinsame Wirkung besteht aber darin, die angenehmen Eindrücke mehr oder weniger zu schwächen, und die unangenehmen zu verstärken.

5. Der Grad der Geistesaufklärung. Man versteht darunter die Kenntnisse oder die Ideen, die ein Mensch besizt, das heißt die interessanten Kenntnisse und Ideen, diejenigen die auf sein Glük und jenes der Andern Einfluß auszuüben geeignet sind. Aufgeklärt ist derjenige, der viele dieser wichtigen Ideen besizt; unwissend, der wenige dieser Ideen besizt und Ideen von geringer Wichtigkeit.

6. Die Kraft der intellectuellen Fähigkeiten. Der Grad der Leichtigkeit, erworbene Ideen in sich wieder hervorzurufen und neue zu erwerben, bildet die Kraft der Intelligenz. Hierauf gründen sich verschiedene Eigenschaften des Geistes, wie die Genauigkeit des Gedächtnisses, die Klarheit der Unterscheidungskraft, die Lebhaftigkeit der Imagination u. s. w.

7. Die Stärke der Seele. Diese Eigenschaft hat ein Mensch, der weniger durch unmittelbar nahe Lust- und Unlustempfindungen bestimmt wird, als durch größre entfernte und ungewisse. Als Turenne, durch die Bitten einer Frau verführt, ihr ein Staatsgeheimniß verrieth, ermangelte er der Seelenstärke. Die jungen Spartaner, die sich am Altar der Diana mit Ruthen zerfleischen ließen, ohne ein Geschrei auszustoßen, bewiesen, daß die Furcht vor Schande und die Hoffnung auf Ruhm mehr Gewalt über sie ausübten, als der schärfste gegenwärtige Schmerz.

8. Die Beharrlichkeit. Dieser Umstand bezieht sich auf die Zeit, während welcher ein bestimmtes Motiv auf den Willen mit gleichmäßiger Kraft wirket. Man sagt, daß ein Mensch der Beharrlichkeit ermangle, wenn

das Motiv seines Handelns alle Kraft verliert, ohne daß man diese Veränderung irgend einem äußern Ereigniß oder einer andern Ursache, die es hätte schwächen müssen, zuschreiben könnte, oder wenn er sich bald von diesem bald von jenem Motiv leiten läßt. So treiben die Kinder leidenschaftlich ihre Spiele und werden ihrer bald wieder überdrüssig.

9. Richtung der Neigungen. Die Vorstellungen, die wir uns zum voraus von einer Lust oder Unlust gebildet haben, üben beim Eintreten derselben auf die Art, wie wir sie empfinden, einen großen Einfluß aus. Der Erfolg entspricht nicht immer der Erwartung, aber doch gewöhnlich. Der Preis des Besitzes einer Frau ist nicht nach ihrer Schönheit, sondern nach der Leidenschaft ihres Liebhabers zu schätzen. Kennt man die Neigungen eines Menschen, so kann man mit ziemlicher Gewißheit die Lust- und Unlustempfindungen berechnen, die ein bestimmtes Ereigniß in ihm erregen wird. *)

10. Die Begriffe von Ehre. Man nennt Ehre die Empfänglichkeit für die Lust und die Unlust, die aus der Meinung andrer Menschen von uns entspringt d. h. aus ihrer Achtung oder Verachtung. Die Begriffe von Ehre sind sehr verschieden bei verschiedenen Völkern und Individuen. Man muß demnach die Kraft dieses Motivs und seine Richtung unterscheiden.

11. Die Begriffe von Religion. Es ist bekannt, bis zu welchem Grade das ganze System der Sensibilität nach den religiösen Ideen umgewandelt werden kann. Ihre stärksten Wirkungen hat eine Religion zur Zeit ihrer Entstehung. Sanfte Völker wurden blut-

*) Die vier folgenden Umstände sind nur Unterarten von diesem: es sind Neigungen, Triebe, die sich auf gewisse bestimmte Lust- oder Unlustempfindungen beziehn.

dürftig, feige unerschrocken, sklavische gewannen die Freiheit wieder, und wilde beugten sich unter das Joch der Civilisation: kurz, es gibt keine Ursache, die so schnelle und außerordentliche Wirkungen hervorgebracht hat. Was die besonderen Richtungen betrifft, die die Religion den Individuen geben kann, so sind dieselben von einer bewundrungswürdigen Verschiedenheit.

12. Die Gefühle der Sympathie. Ich nenne Sympathie die Gesinnung, die uns beim Wohlsein der anderen empfindenden Wesen Lust, und bei ihren Uebeln Mitleiden empfinden läßt. Bezieht diese Gesinnung sich auf einen einzelnen Menschen, so nennt man sie Freundschaft; bezieht sie sich auf leidende Personen, Erbarmen oder Mitleid; umfaßt sie eine beschränkte Classe von Individuen, so bildet sie das, was man Kasten- oder Partheigeist nennt; umfaßt sie eine ganze Nation, so ist sie Gemeingeist, Patriotismus; umfaßt sie die ganze Menschheit, so heißt sie allgemeine Menschenliebe.

Die Art der Sympathie aber, die die bedeutendste Rolle im gewöhnlichen Leben spielt, ist diejenige, die ihre Affectionen auf bestimmte Individuen heftet, wie die Eltern, Kinder, einen Mann, eine Frau, vertraute Freunde. Im Allgemeinen vermehrt sie die Sensibilität sowohl für Lust als für Unlust. Das Ich erwirbt eine größre Ausdehnung, es hört auf, eines zu sein, es wird mehrfach. Man lebt gleichsam doppelt, in sich und in denen, welche man liebt, ja es ist nicht unmöglich, sich mehr in Andern zu lieben als in sich selbst, weniger von den Ereignissen, die durch ihre unmittelbaren Wirkungen uns selbst betreffen, angeregt zu werden, als von ihrem Eindruk auf diejenigen, die uns angehören: man kann zum Beispiel, als den bittersten Theil eines Unglüks den Schmerz, welchen es den von uns geliebten Per-

sonen verursacht, und als den süßesten Reiz eines Glückes das Vergnügen, das uns ihre Freude erregt, empfinden. Solche Wirkungen hat die Sympathie. Die empfangenen und zurükgegebenen Gefühle erhöhen sich durch diese Mittheilung, wie Gläser, so gestellt daß sie sich die Lichtstrahlen einander zusenden, dieselben in einem gemeinsamen Brennpunkt versammeln, und durch ihre gegenseitigen Zurükstrahlungen einen viel höheren Grad von Wärme erzeugen. Die Kraft dieser Sympathien ist einer der Gründe, welche die Gesezgeber bewogen, verehlichte Männer den Hagestolzen, Familienväter den Kinderlosen vorzuziehen. Das Gesez übt eine weit größre Gewalt über diejenigen aus, auf welche es in einer größeren Sphäre wirken kann; und überdieß, besorgt für das Glük derer, die sie überleben, verbinden sie in ihren Gedanken die Gegenwart mit der Zukunft, während diejenigen, die dieser Bande ermangeln, nur ein flüchtiger Besiz reizt.

Ueber die durch verwandschaftliche Verhältnisse erzeugte Sympathie ist zu bemerken, daß sie unabhängig von jeder Zuneigung wirken kann. Die Ehre des Vaters wirft ihren Glanz auf den Sohn; die Schande des Sohnes wirkt auf den Vater zurük. Die Glieder einer Familie, obgleich uneinig durch Interessen und Neigungen, haben eine gemeinschaftliche Empfindlichkeit für Alles, was die Ehre eines Jeden von ihnen betrifft.

13. Die Antipathien. Sie sind das Gegentheil der wohlwollenden Gefühle, wovon so eben die Rede gewesen. Aber es gibt natürliche und beständige Quellen der Sympathie, die man aberall, zu allen Zeiten, in allen Umständen wiederfindet; während die Antipathien nur zufällig und folglich vorübergehend sind. Sie sind verschieden nach den Zeiten, den Orten, den Begebenheiten, den Personen, sie haben nichts Festes und Be-

stimmtes. Indeß entsprechen und unterstüzen diese Principien sich zuweilen. So kann uns die Menschenliebe diejenigen, die unmenschlich sind, verhaßt machen; die Freundschaft flößt uns Haß gegen die Gegner unsrer Freunde ein; und die Antipathie selbst wird die Ursache einer Verbindung zwischen zwei Personen, die einen gemeinschaftlichen Feind haben.

14. Narrheit oder Geistesverwirrung. Die Unvollkommenheiten des Geistes lassen sich zurükführen auf die Unwissenheit, die Geistesschwäche, die übermäßige Reizbarkeit und die Unbeständigkeit. Aber das, was man Narrheit oder Seelenkrankheit nennt, ist ein außerordentlicher Grad von Unvollkommenheit, den jeder eben so schnell erkennt, wie den ausgezeichnetsten körperlichen Mangel. Sie erzeugt nicht nur alle obigen Unvollkommenheiten und zwar im Uebermaß, sondern gibt auch den Neigungen eine unsinnige und gefährliche Richtung.

Die Sensibilität eines Wahnsinnigen wird in einem gewissen Punkte übermäßig stark, während sie in andern Rüksichten auf Null heruntersinkt: er scheint ein übermäßiges Mißtrauen zu haben, eine schädliche Bosheit, und Mangel an allem Gefühl des Wohlwollens; er hat weder Achtung vor sich noch vor Andern, er trozt allem Anstand und allen Rücksichten; er ist weder für Furcht noch für gute Behandlung empfänglich; man unterwirft ihn durch Festigkeit, während man ihn zugleich durch Sanftmuth zähmt; aber er hat in seinem Geiste fast gar keine Vorstellung von Zukunft mehr, und nur unmittelbar einwirkende Mittel vermögen ihn zu bestimmen.

15. Die Vermögensumstände. Sie sind zusammengesezt aus der Totalsumme der Mittel, verglichen mit der Totalsumme der Bedürfnisse.

Die Mittel begreifen: 1) das Eigenthum, das was

man unabhängig von der Arbeit besizt: 2) die Vortheile, die aus der Arbeit hervorgehn; 3) die Unterstüzungen, die man unentgeldlich von seinen Verwandten oder Freunden erwarten kann.

Die Bedürfnisse hängen von vier Umständen ab: 1) von den Ausgaben, woran man sich gewöhnt hat; über dieselben hinaus ist der Ueberfluß, unterhalb derselben die Entbehrung: die meisten unsrer Wünsche existiren nur durch die Erinnerung eines vorhergegangen Genusses; 2) von den Personen, zu deren Unterhalt uns das Gesez oder die Meinung verpflichtet, wie Kindern, armen Verwandten, alten Dienern; 3) von unvorhergesehenen Bedürfnissen: eine gewisse Summe kann einen viel größren Werth zu einer Zeit haben, als zu einer andern, zum Beispiel, wenn sie nothwendig ist für einen wichtigen Prozeß, für eine Reise, wovon das Schiksal einer Familie abhängt; 4) von der Erwartung eines Vortheils, einer Erbschaft u. s. w. Es ist einleuchtend, daß Hoffnungen auf Glüksgüter nach Maßgabe ihrer Stärke wahre Bedürfnisse sind, und daß ihr Verlust beinahe eben so als der eines Eigenthums, wovon wir den Genuß hatten, uns affiziren kann.

---

2. Abschnitt.

Abgeleitete Umstände, die auf die Sensibilität Einfluß haben.

Die Schriftsteller, welche die Gründe der Verschiedenheiten der Sensibilität zu erforschen gesucht, haben sie auf Umstände bezogen, deren wir noch nicht erwähnt haben: diese Umstände sind das Geschlecht, das Alter, der Stand, die gewöhnlichen Beschäftigungen, das Klima, die

Raçe, die Regierung, die Religion: alle, sehr in die Augen fallend, leicht zu beobachten, sehr bequem zur Erklärung der verschiedenen Erscheinungen der Sensibilität. Indeß sind es nur abgeleitete Umstände, das heißt, sie geben keinen Grund durch sich, man bedarf zu ihrer Erklärung der ursprünglichen Umstände, die sich in ihnen dargestellt und vereinigt finden, indem jede der abgeleiteten mehre der ursprünglichen in sich enthält. So, spricht man vom Einfluß des Geschlechtes auf die Sensibilität, so werden mit diesem einen Worte die ursprünglichen Umstände der körperlichen Kraft, der geistigen Bildung, der Seelenstärke, der Beständigkeit, der Begriffe von Ehre, der Gefühle der Sympathie u. s. w. angedeutet. Spricht man vom Einfluß des Standes, so versteht man darunter ein gewisses Zusammentreffen der ursprünglichen Umstände, wie des Grades der geistigen Bildung, der Begriffe von Ehre, der Familienverbindungen, der gewöhnlichen Beschäftigungen, der Vermögensumstände. Dasselbe gilt von allen übrigen: jeder dieser abgeleiteten Umstände kann in eine gewisse Anzahl der ursprünglichen aufgelöset werden. Eine solche Analyse, obgleich sehr wesentlich, ist noch nicht gemacht worden. Wir gehn nun zu einer genauern Untersuchung über.

1) Das Geschlecht. Die Sensibilität der Frauen scheint größer zu sein, als die der Männer. Ihre Gesundheit ist zarter. Rüksichtlich der körperlichen Kraft, der Geistesbildung, der intellektuellen Fähigkeiten, der Seelenstärke stehn sie gewöhnlich auf einer tiefern Stufe. Die moralische und religiöse Sensibilität ist lebhafter, die Sympathien und Antipathien haben mehr Gewalt über sie; aber die Ehre des Weibes besteht mehr in der Keuschheit und der Schamhaftigkeit, die des Mannes in der Rechtschaffenheit und dem Muthe; die Religion des Weibes neigt sich leichter zum Aberglauben, das heißt.

zu kleinlichen Observanzen; es hat eine stärkere Zuneigung zu seinen eigenen Kindern während seines ganzen Lebens, und zu den Kindern im Allgemeinen während seiner ersten Jugend. Die Frauen sind mitleidiger gegen die Unglüklichen, die sie leiden sehen, und schließen sich noch enger an sie an durch die Sorgen, die sie ihnen widmen; allein ihr Wohlwollen beschränkt sich auf einen kleinen Kreis, und wird weniger durch das Princip der Nüzlichkeit geleitet. Selten nehmen sie sich das Wohl ihres Vaterlandes zu Herzen, noch seltener das der ganzen Menschheit; und selbst das Interesse, das sie an einer Partei nehmen können, hängt fast immer von einer geheimen Sympathie ab. Auf ihre Zuneigungen und Abneigungen haben Eigensinn und Einbildungskraft mehr Einfluß, während der Mann mehr auf das persönliche Interesse oder auf die öffentliche Nüzlichkeit Rüksicht nimmt. Ihre gewöhnlichen Beschäftigungen sind mehr ruhiger Art und sedentär. Das allgemeine Resultat ist also, daß die Frau mehr für die Familie, der Mann für die Staatsgeschäfte geeignet ist. Die häusliche Oeconomie befindet sich besser in den Händen der Frau, die Hauptverwaltung in den Händen des Mannes.

2) Das Alter. Jede Periode des Lebens wirkt verschieden auf die Sensibilität; aber es ist um so schwieriger davon Rechenschaft zu geben, als die Gränzen der einzelnen Alter nach den Individuen verschieden, und im Allgemeinen selbst willkührlich sind. Man kann über die Kindheit, die Jugend, das beginnende Mannesalter, das Alter der Reife, das der Abnahme und Hinfälligkeit, als Abtheilungen des menschlichen Lebens betrachtet, nur unbestimmt und allgemein sprechen. Die verschiedenen Unvollkommenheiten des Geistes, wovon wir geredet, sind in der Kindheit so in die Augen fallend,

daß diese eines wachsamen und beständigen Schuzes bedarf. Die Neigungen des Jünglings und des jungen Mannes sind schnell und heftig, aber wenig geleitet durch die Geseze der Klugheit. Der Gesezgeber ist verpflichtet, dies Alter gegen die Verirrungen zu sichern, denen es der Mangel an Erfahrung und die Heftigkeit der Leidenschaften aussezen. Was das Alter der Hinfälligkeit betrifft, so ist es in vielen Rüksichten die Wiederkehr zu den Unvollkommenheiten der Kindheit.

3) Der Stand. Dieser Umstand ist hinsichtlich seiner Wirkungen von der politischen Verfassung der Staaten so abhängig, daß es fast unmöglich ist, irgend einen allgemein wahren Saz aufzustellen. Man kann im Allgemeinen sagen, daß die Summe der Sensibilität in den höhern Ständen größer ist, als in den niedern; besonders sind dort die Begriffe von Ehre herrschender.

4) Die Erziehung. Man kann auf die physische Erziehung die Gesundheit, die körperliche Kraft, die Robusticität beziehn; auf die intellectuelle die Größe der Kenntnisse, ihre Beschaffenheit, und bis auf einen gewissen Punkt die Seelenstärke, die Beständigkeit; auf die moralische die Richtung der Neigungen, die Begriffe von Ehre, von Religion, die Gefühle der Sympathie u. s. w. Auf die Erziehung im Allgemeinen kann man beziehen die gewöhnlichen Beschäftigungen, die Vergnügungen, die Verbindungen, die Gewöhnungen hinsichtlich der Ausgaben, die Vermögensquellen. Jedoch, wenn man von Erziehung spricht, darf man nicht vergessen, daß ihr Einfluß durch ein Mitwirken äußerer Ursachen oder durch eine natürliche Anlage, die ihre Wirkungen unberechenbar machen, in allen Rüksichten modificirt wird.

5) Die gewöhnlichen Beschäftigungen, seien sie Gewinn erzielende, seien sie belustigende und frei gewählte.

Sie wirken auf alle übrigen Ursachen, Gesundheit, Körperkraft, Geistesbildung, Neigungen, Begriffe von Ehre, Sympathie, Antipathie, Vermögen u. s. w. So bemerkt man gemeinsame Charakterzüge in gewissen Professionen, vorzüglich in denen, die einen besonderen Stand bilden, wie unter Geistlichen, Soldaten, Matrosen, Advocaten, Magistraten u. s. w.

6) Das Klima. Anfangs hat man diese Ursache eine zu bedeutende Rolle spielen lassen, in der Folge hat man sie auf nichts zurükgeführt. Was die Untersuchung schwierig macht, besteht darin, daß eine Vergleichung der Nationen sich nur auf allgemeine Thatsachen gründen läßt, die man auf verschiedene Weisen erklären kann. Es scheint unbestreitbar, daß in den warmen Klimaten die Menschen weniger stark, weniger kräftig sind; sie brauchen weniger zu arbeiten, weil die Erde fruchtbarer ist; sie sind mehr geneigt zu den Vergnügen der Liebe, deren Trieb sich schneller und hiziger zeigt. Alle ihre Empfindungen sind erhöhter, ihre Phantasie ist lebhafter, ihr Geist schneller, aber weniger kräftig, weniger ausdaurend. Ihre gewöhnlichen Beschäftigungen zeigen mehr Indolenz als Thätigkeit. Sie haben wahrscheinlich von Geburt eine weniger kräftige Körperorganisation, einen weniger starken und beständigen Geist.

7) Die Raçe. Ein Neger, in Frankreich oder in England geboren, ist in vielen Rüksichten sehr verschieden von einem Kinde französischer oder englischer Raçe. Ein spanisches Kind, in Mexiko oder Peru geboren, ist von der Stunde seiner Geburt an sehr verschieden von einem mexikanischen oder peruanischen Kinde. Die Raçe kann auf das Naturell, das allem Uebrigen zur Basis dient, Einfluß haben. In der Folge wirkt sie merklicher auf die moralische und religiöse Denkart, auf die Sym- und Antipathien.

8) Die Regierung. Dieser Umstand wirkt auf dieselbe Weise wie die Erziehung. Die Obrigkeit kann als ein nationaler Erzieher betrachtet werden, ja unter einer vorsichtigen und aufmerksamen Regierung ist der einzelne Lehrer, der Vater selbst, gleichsam der Abgeordnete, der Stellvertreter der Obrigkeit, mit dem Unterschiede, daß die Gewalt des ersten ein Ende nimmt, und die der lezteren sich über das ganze Leben erstrekt.

Der Einfluß dieser Ursache ist unermeßlich: er erstrekt sich auf alles, oder vielmehr er umfaßt alles, ausgenommen das Temperament, die Raçe und das Klima. Denn die Gesundheit selbst kann in manchem Betracht davon abhangen, vermöge der Polizei, des Ueberflusses, der Sorge für Entfernung schädlicher Ursachen. Die Art, die Erziehung zu leiten, über die Aemter, Belohnungen und Strafen zu verfügen, wird die physischen und moralischen Eigenschaften eines Volkes bestimmen.

Unter einer gut eingerichteten, oder auch nur gut verwalteten, wenn auch schlecht eingerichteten Regierung wird man allgemein finden, daß die Menschen mehr durch die Ehre regiert werden, und daß die Ehre in Handlungen, die dem öffentlichen Wohl gemäß sind, gesezt wird. Die religiöse Sensibilität wird freier sein von Fanatismus und Intoleranz, von Aberglauben und sklavischer Verehrung. Es wird sich ein gemeinsames Gefühl des Patriotismus bilden; die Bürger werden sich der Existenz eines Nationalinteresses bewußt werden. Die geschwächten Parteien werden Mühe haben, ihre alten Vereinigungsignale wiederzufinden. Die Zuneigungen des Volkes werden mehr gegen die Obrigkeit gerichtet sein, als gegen Parteihäupter, und gegen das ganze Vaterland vor allem Uebrigen. Die privaten Feindschaften werden nicht einwurzeln, werden sich nicht verbreiten; der

nationale Geschmak wird sich auf nützliche Ausgaben, auf Reisen zur Belehrung, auf die Wissenschaften, auf Verschönerung des Landes richten. Man wird selbst in den Erzeugnissen des Geistes eine allgemeine Richtung wahrnehmen, wichtige Fragen, die das öffentliche Wohl betreffen, mit Ruhe zu untersuchen.

9. Das religiöse Bekenntniß. Es bietet ziemlich sichere Schlüsse dar in Beziehung auf die religiöse Sensibilität, auf die Sympathien, auf die Antipathien, auf die Begriffe von Ehre und Tugend. Ja, man kann in gewissen Fällen nach der Secte, wozu Jemand gehört, seine Geistesbildung, die Kraft oder Schwäche seines Geistes und seine Neigungen beurtheilen. Ich gebe zu, daß es nicht ungewöhnlich ist, aus Anstand oder Convenienz öffentlich eine Religion zu bekennen, wovon man innerlich nicht überzeugt ist; allein ihr Einfluß, obgleich geschwächt, ist dennoch keineswegs null. Die Gewalt der ersten Gewohnheiten, die Bande der Gesellschaft, die Macht des Beispiels fahren fort zu wirken, selbst nachdem der Grund von allem diesem nicht mehr existirt. Ein Mensch, der im Grunde des Herzens aufgehört hat, Jude, Quäker, Anabaptist, Calvinist, Lutheraner zu sein, nährt dennoch immerfort eine gewisse Partheilichkeit für die Personen derselben Secte, und eine verhältnißmässige Antipathie gegen die andern.

---

3. Abschnitt.

Practische Anwendung dieser Theorie.

Wie man die Bewegung eines Schiffes nicht berechnen kann, ohne die Umstände zu kennen, die auf seine Schnelligkeit Einfluß haben, wie die Kraft des Windes,

den Widerstand des Wassers, den Schnitt seiner Bauart, das Gewicht seiner Ladung u. s. w; ebenso kann man in der Gesezgebung nicht mit Sicherheit zu Werke gehn, ohne alle die Umstände zu betrachten, die auf die Sensibilität Einfluß haben.

Ich beschränke mich hier auf das, was die Strafgesezgebung betrifft: sie fodert in allen ihren Theilen die genauste Aufmerksamkeit auf jene verschiedenen Umstände.

1. Um das Uebel eines Verbrechens zu schäzzen. In der That, das mit demselben Wort genannte Verbrechen ist nicht dasselbe in der Wirklichkeit, wenn die Sensibilität des verlezten Individuums nicht dieselbe ist. Es kann zum Beispiel eine Handlung eine schwere Beleidigung gegen eine Frau sein, während sie gegen einen Mann gleichgültiger Art ist. Eine körperliche Beleidigung, die, einem Kranken zugefügt, sein Leben in Gefahr sezt, hat für einen vollkommen Gesunden durchaus keine Folge. Eine Beschuldigung, die das Glük oder die Ehre dieses Menschen vernichten kann, würde jenem gar nicht schaden.

2. Um dem verlezten Individuum eine angemessene Entschädigung zu geben. Die dem Namen nach gleiche Entschädigung ist nicht die gleiche in der Wirklichkeit, wenn die Sensibilität wesentlich verschieden ist. Eine Geldentschädigung für eine Beleidigung kann angenehm oder kränkend sein, nach dem Range der Person, ihrem Vermögen, der herrschenden Meinung. Bin ich beschimpft: eine öffentliche Bitte um Verzeihung würde eine hinlängliche Genugthuung von Seiten meines Vorgesezten oder Gleichen sein, nicht aber von Seite eines mir Untergebenen.

3. Um die Stärke der Strafen und ihren Eindruk auf die Verbrecher zu schäzen. Die dem

Namen nach gleiche Strafe ist nicht die gleiche in der Wirklichkeit, wo die Sensibilität wesentlich verschieden ist. Die Verbannung wird keine gleiche Strafe sein für einen jungen Menschen und einen Greis, für einen Ehelosen und einen Familienvater, für einen Handwerker, der außerhalb seines Landes nicht zu bestehn vermag, und einen Reichen, der nur die Scene seiner Vergnügungen ändert. Das Gefängniß wird keine gleiche Strafe sein für einen Mann und eine Frau, für einen Gesunden und für einen Kranken, für einen Reichen, dessen Familie durch seine Abwesenheit nicht leidet, und für einen Menschen, der nur von seiner Tagesarbeit lebt, und die Seinigen in der Armuth zurük läßt.

4. Um ein Gesez von einem Lande in ein andres zu versezen. Das den Worten nach gleiche Gesez wird nicht das gleiche in der Wirklichkeit sein, wenn die Sensibilität der beiden Völker wesentlich verschieden ist. Ein europäisches Gesez, welches das Glük der Familie begründet, würde, nach Asien verpflanzt, eine Geißel der Gesellschaft sein. Die Frauen in Europa sind gewöhnt, sich der Freiheit und selbst der häuslichen Herrschaft zu erfreuen; die Frauen in Asien sind durch ihre Erziehung vorbereitet, in ein Serail eingeschlossen zu werden und die Sklavinnen ihrer Männer zu sein. Die Ehe in Europa und im Orient ist nicht derselbe Vertrag: wenn man ihn denselben Gesezen unterwerfen wollte, so würde man augenscheinlich alle interessirten Parteien unglüklich machen.

Für gleiche Verbrechen gleiche Strafen: dieser Gemeinspruch hat einen Anschein von Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, der alle seichte Geister getäuscht hat. Um ihm einen vernünftigen Sinn zu geben, muß man vorher bestimmen, was man unter gleichen Strafen und

gleichen Verbrechen versteht. Ein starres Gesez, ein Gesez, das weder Geschlecht, noch Alter, weder Rang noch Vermögen, weder Erziehung noch die moralischen und religiösen Vorurtheile der Individuen berüksichtigt, würde doppelt fehlerhaft, es würde unwirksam und tyrannisch sein. Zu streng für den einen, zu nachsichtig für den andern, immer fehlend durch Uebermaß oder Mangel, würde es unter dem Scheine der Gleichheit die ungeheurste Ungleichheit verbergen.

Wenn ein Mensch von großem Vermögen und ein andrer von mittelmässigen Umständen zu derselben Geldstrafe verurtheilt werden, ist die Strafe gleich, werden sie dasselbe Uebel leiden? Wird die offenbare Ungleichheit dieser Behandlung nicht noch verhaßter durch ihre Verspottung der Gleichheit? und ist nicht der Zwek des Gesezes verfehlt, da der eine alle Mittel seiner Existenz verlieren kann, während der andre wie im Triumphe entschlüpft? Ein starker junger Mensch und ein schwacher Greis seien beide verurtheilt, eine gleiche Anzahl von Jahren Ketten zu schleppen: ein Schwäzer, geschikt die einleuchtendsten Wahrheiten zu verdunkeln, könnte die Gleichheit dieser Strafe behaupten; allein das Volk, das seine Vernunft nicht durch Sophisterei verderbt hat, das der Natur und dem Gefühl treu geblieben, wird beim Anblik dieser Ungerechtigkeit jenes innere Murren der Seele vernehmen, und sein Unwille, den Gegenstand verändernd, wird vom Verbrecher auf den Richter, vom Richter auf den Gesezgeber übergehn.

Ich will nicht scheinbare Einwürfe verhehlen. Wie ist es möglich, alle die Umstände, die auf die Sensibilität von Einfluß sind, in Rechnung zu bringen? Wie kann man innere, verborgene Anlagen schäzen, die Stärke des Geistes, den Grad der Aufklärung, die Neigungen,

die Sympathien? Wie kann man Eigenschaften, die in allen Menschen verschieden sind, messen? Ein Familienvater kann jene innere Anlagen, jene Verschiedenheiten der Charaktere bei der Behandlung seiner Kinder berüksichtigen; aber ein öffentlicher Lehrer, über eine kleine Anzahl von Schülern gestellt, kann es schon nicht. Der Gesezgeber, der ein zahlreiches Volk im Auge hat, ist um so mehr genöthigt, sich an allgemeine Geseze zu halten, und muß selbst fürchten, sie durch Hinabsteigen zu besondren Fällen zu verwickelt zu machen. Wenn er dem Richter die Befugniß gäbe, die Anwendung der Geseze jener unendlichen Verschiedenheit von Umständen und Charakteren anzupassen; so würde die Willkühr der Richter unbeschränkt sein, sie würden unter dem Vorwand, der wahren Absicht des Gesezgebers zu entsprechen, die Geseze zu Werkzeugen ihrer Pflichtvergessenheit und Laune machen. Sed aliter leges, aliter philosophi astutias tollunt: leges quatenus manu tenere possunt; philosophi quatenus ratione et intelligentia. De Off. 3, 17.

Es handelt sich hier nicht um eine Entgegnung, sondern um eine Aufklärung: denn alles dies enthält weniger einen Einwand, als eine Schwierigkeit: man leugnet nicht das Princip, sondern man hält seine Anwendung für unmöglich.

1. Ich gebe zu, daß die meisten jener Verschiedenheiten der Sensibilität unschäzbar sind, daß es unmöglich sein würde, ihr Dasein in einzelnen Fällen in Gewißheit zu sezen oder die Stärke und den Grad derselben zu messen; aber glücklicher Weise haben diese innern und verborgenen Anlagen äußre und offenbare Zeichen. Dies sind die Umstände, die ich abgeleitete genannt habe: Geschlecht, Alter, Stand, Race, Klima, Regierung, Erziehung, religiöses Bekenntniß: in die Augen fal-

lende und handgreifliche Umstände, die die inneren Anlagen darstellen. So ist denn dem Gesezgeber der schwierigste Theil seiner Aufgabe erleichtert. Er hält sich nicht bei mataphysischen oder moralischen Eigenschaften auf, er hat sich nur an offen liegende Umstände zu halten. Er verordnet z. B. die Modification einer Strafe, nicht wegen der größren Sensibilität eines Individuums oder wegen seiner Beständigkeit, seiner Seelenstärke, seiner Geistesbildung u. s. w., sondern wegen des Geschlechtes oder des Alters. Allerdings sind die aus jenen Umständen gezogenen Schlüsse dem Irrthum unterworfen: ein Kind von fünfzehn Jahren kann mehr Verstand haben als ein Mann von dreißig, eine Frau mehr Muth oder weniger Schamhaftigkeit als ein Mann; aber im Allgemeinen werden diese Schlüsse so viel Richtigkeit haben, als nöthig ist, um eine tyrannische Gesezgebung zu vermeiden, und vorzüglich um dem Gesezgeber die Beistimmung der öffentlichen Meinung zu verschaffen.

2. Diese abgeleiteten Umstände sind nicht allein leicht aufzufassen, sie sind auch von geringer Anzahl, sie bilden allgemeine Classen. Man kann aus ihnen Gründe der Freisprechung, der Milderung und Schärfung der Strafen für die verschiedenen Verbrechen hernehmen. So schwindet die Verwiklung, und alles läßt sich leicht auf ein einfaches Princip zurükführen.

3. Alle Willkühr ist verbannt: es ist nicht der Richter, sondern das Gesez selbst, welches eine Strafe nach dem Geschlecht, dem Alter, dem religiösen Bekenntniß u. s. w. modificirt. Was die anderen Umstände betrifft, deren Prüfung dem Richter durchaus überlassen werden muß, wie das Mehr oder Weniger der Geistesverwirrung, das Mehr oder Weniger der Körperkraft, das Mehr oder Weniger des Vermögens u. s. w.; so leitet

der Gesezgeber, der aber die individuellen Fälle nicht richten kann, die Richter durch allgemeine Regeln, und läßt ihnen einen gewissen Spielraum, damit sie ihr Urtheil der besondern Natur des Falles anpassen können.

Das hier Empfohlene ist nicht eine Idee aus Utopien. Es ist noch kein Gesezgeber barbarisch und dumm genug gewesen, um alle Umstände, die die Sensibilität bestimmen, zu vernachlässigen. Sie haben eine mehr oder weniger unklare Vorstellung davon gehabt, die sie bei der Gründung der civilen und politischen Rechte geleitet hat; sie haben bei der Festsezung der Strafen mehr oder weniger auf diese Umstände Rüksicht genommen; daher die Unterschiede, die sie machen in Beziehung auf die Frauen, die Kinder, die Freien, die Sklaven, die Soldaten, die Geistlichen u. s. w.

Dracon scheint der einzige zu sein, der alle diese Betrachtungen, wenigstens in der Strafgesezgebung, verworfen hat: alle Verbrechen haben ihm gleich geschienen, weil alle Verlezungen des Gesezes seien. Er hat alle Verbrecher ohne Unterschied zum Tode verurtheilt. Er hat alle Geseze des menschlichen Empfindens verwirrt, alle umgestürzt. Sein schrekliches Werk war nicht von langer Dauer. Ich zweifle, daß seine Geseze jemals buchstäblich sind befolgt worden.

Ohne in dieses Extrem zu fallen, wie viele Fehler hat man in dieser Beziehung gemacht! Ich würde nicht enden, wenn ich Beispiele geben wollte. Sollte man glauben, daß es Fürsten gegeben, die lieber ganze Provinzen verloren, oder Ströme menschlichen Blutes strömen ließen, als daß sie die besondre Empfindungsweise eines Volkes schonten, eine an sich gleichgültige Sitte duldeten, ein altes Vorurtheil, eine gewisse Kleidung, eine gewisse Gebetformel bestehn ließen.

Ein Fürst unsrer Tage, thätig, aufgeklärt, strebend nach Ruhm und nach dem Glük seiner Unterthanen, *) unternahm alles in seinen Staaten umzubilden, und regte alles gegen sich auf. Am Tage vor seinem Tod, allen Kummer seines Lebens bedenkend, wollte er, daß man auf sein Grab schriebe, er sei in allen seinen Unternehmungen unglüklich gewesen. Man hätte dieser Inschrift zur Belehrung der Nachwelt hinzufügen müssen, daß er nie die Kunst gekannt habe, die Meinungen, die Neigungen, die Empfindungsweise der Menschen zu schonen.

Wenn der Gesezgeber das menschliche Herz studirt, wenn er den verschiedenen Graden, den verschiedenen Arten der Sensibilität durch Ausnahmen, Beschränkungen, Milderungen nachgibt; so erfreut uns diese Mässigung seiner Macht, wie eine väterliche Herablassung: es ist der Grund der Billigung, die wir den Gesezen geben unter den unbestimmten Namen der Menschlichkeit, Billigkeit, Mässigung, Weisheit.

Ich finde hierin eine auffallende Aehnlichkeit zwischen der Kunst des Gesezgebers und jener des Arztes. Beide bedürfen jenes Verzeichnisses der Umstände, die auf die Sensibilität von Einfluß sind. Was den rationellen Arzt vom Empiriker unterscheidet, ist jene Aufmerksamkeit auf alles, was den besondern Zustand des Individuums bildet. Vorzüglich aber in den Krankheiten des Geistes, in jenen, wo die moralische Natur angegriffen ist, wo es gilt, schädliche Gewohnheiten zu überwinden und neue zu bilden, ist es nothwendig, alles das zu erforschen, was auf den Zustand des Kranken einwirkt. Ein einziger Irrthum in dieser Hinsicht kann alle Resultate ändern, und das Uebel durch die Heilmittel vergrößern.

*) Joseph II.

10. Capitel.

Analyse des politischen Wohls und Uebels. Auf welche Weise sie sich in der Gesellschaft verbreiten.

Es verhält sich mit der Regierung, wie mit der Heilkunst: ihre alleinige Aufgabe besteht in der Wahl der Uebel. Jedes Gesez ist ein Uebel, denn jedes Gesez beschränkt die Freiheit: die Regierung, ich wiederhole es, hat nur die Wahl der Uebel. Worauf hat der Gesezgeber bei dieser Wahl zu sehen? Er muß sich zweier Dinge versichern: 1) daß in jedem Falle die Ereignisse, die er zu verhindern sucht, wirklich Uebel sind; 2) daß diese Uebel grösser sind als diejenigen, die er anwendet, um sie zu verhindern.

Er hat also zweierlei ins Auge zu fassen, das Uebel des Verbrechens und das Uebel des Gesezes, das Uebel der Krankheit und das Uebel des Heilmittels.

Ein Uebel kommt selten allein: es wird selten ein Individuum treffen, ohne von da, wie von einem Mittelpunkte, sich zu verbreiten. In seinem Laufe werden wir es verschiedene Formen annehmen sehn: wir werden ein Uebel einer Art aus einem Uebel andrer Art hervorgehn sehn, und selbst das Uebel aus dem Guten, und das Gute aus dem Uebel. Es ist wichtig, alle diese Veränderungen zu kennen und zu unterscheiden; grade hierin besteht das Wesen der Gesezgebung. Aber glüklicher Weise sind diese Modificationen klein an Zahl, und die Verschiedenheit stark ausgeprägt. Er werden drei Haupteintheilungen und zwei Unterabtheilungen genügen, um die schwierigsten Probleme zu lösen.

Uebel der ersten Ordnung.
Uebel der zweiten Ordnung.
Uebel der dritten Ordnung.

Ursprüngliches Uebel; abgeleitetes Uebel.
Unmittelbares Uebel; als Folge eintretendes Uebel.
Sich ausbreitendes Uebel; theilbares Uebel.
Bleibendes Uebel; schwindendes Uebel.

Dies sind die einzigen neuen Ausdrücke, die wir nöthig haben, um die Mannigfaltigkeit der Formen, die das Uebel annehmen kann, zu bezeichnen.

Das aus einem Verbrechen hervorgehende Uebel löst sich in zwei Haupttheile auf: 1) denjenigen, der unmittelbar diese oder jene bestimmbaren Individuen trifft; ich nenne ihn Uebel der ersten Ordnung; 2) denjenigen, der aus dem ersten entspringt, und sich über die ganze Gemeinheit, oder über eine unbegränzte Anzahl nicht bestimmbarer Individuen ausbreitet; ich nenne ihn Uebel der zweiten Ordnung.

Das Uebel der ersten Ordnung verzweiget sich wieder zwiefach: 1) in das ursprüngliche Uebel, welches sich auf das verlezte Individuum, den ersten Leidenden, z. B. den Verwundeten oder Bestohlnen, beschränkt; 2) in das abgeleitete Uebel, jenen Theil des Uebels, der auf bestimmbare Individuen in Folge des durch den ersten erlittenen Uebels sich ausdehnt, vermöge irgend einer Verbindung unter ihnen durch persönliches Interesse oder durch Sympathie.

Das Uebel der zweiten Ordnung verzweigt sich gleichfalls zwiefach: 1) in das Schrecken, 2) die Gefahr. Das Schrecken ist eine wirkliche Unlust, eine Unlust der Furcht, der Furcht dasselbe Uebel zu leiden, wovon man so eben ein Beispiel gesehn. Die Gefahr ist die Möglichkeit, daß das ursprüngliche Uebel Uebel derselben Art hervorbringe.

Diese beiden Zweige des Uebels der zweiten Ordnung sind eng verbunden, aber dennoch so verschieden, daß sie abgesondert existiren können. Das Schrecken kann ohne

die Gefahr, die Gefahr ohne das Schrecken stattfinden. Man kann von Schrecken erfüllt sein durch eine rein eingebildete Verschwörung; man kann im Schoose einer Verschwörung, die zum Ausbruch bereit ist, das Gefühl der Sicherheit haben. Gewöhnlich aber finden sich Schrecken und Gefahr zusammen, als natürliche Wirkungen derselben Ursache. Das geschehene Uebel läßt Uebel derselben Art erwarten, indem es sie wahrscheinlich macht. Das geschehene Uebel läßt die Gefahr entstehn, die Aussicht auf die Gefahr das Schrecken. Eine böse Handlung ist gefährlich durch das Beispiel; sie kann einer andern bösen Handlung die Wege bahnen, indem sie die Vorstellung, sie zu verüben, erweckt, und die Stärke der Versuchung vermehrt.

Man verfolge das, was in dem Geiste dieses oder jenes Menschen vorgehn kann, wenn er von einem Diebstal hört, der gelungen ist. Er kannte vorher dies Erwerbmittel nicht, oder er dachte nicht daran: das Beispiel wirkt wie eine Belehrung und weckt in ihm die erste Vorstellung, zu demselben Mittel zu greifen. Er sieht, daß die Sache möglich ist, wofern man sich nur geschikt benimmt: ihre Ausführung durch einen Andern stellt sie ihm weniger schwierig und gefährlich vor. Er hat nun eine leitende Spur auf dem Pfade, worauf er sich nicht zuerst gewagt haben würde. Jenes Beispiel hat auch noch eine andre nicht weniger merkwürdige Wirkung auf seinen Geist: es schwächt die Gewalt der Motive, die ihn abhielten. Die Furcht vor dem Gesetze verliert einen Theil ihre Stärke, so lange der Schuldige ungestraft bleibt; die Furcht vor der Schande vermindert sich ebenfalls, weil er Mitschuldige sieht, die ihm, so zu sagen, ein sicherndes Bündniß gegen das Unglük der Verachtung darbieten. Dies ist so wahr, daß überall, wo die Diebstäle häufig sind und ungestraft bleiben, sie

nicht mehr Schande zuziehn, als jede andre Erwerbart. Die ersten Griechen machten sich kein Bedenken daraus, und die Araber prahlen heutzutage damit.

Wenden wir diese Theorie an. Du seist geschlagen, verwundet, beleidigt, bestohlen worden. Die Masse deiner persönlichen Uebel, in Beziehung auf dich allein betrachtet, bildet das ursprüngliche Uebel. Aber du hast Freunde: die Sympathie erzeugt Teilnahme an deinem Leiden. Du hast eine Frau, Kinder, Verwandte: ein Theil der Schande, womit dich der Schimpf, den du erlitten, bedeckt hat, fällt auf sie. Du hast Gläubiger: der Verlust, den du erfahren, nöthigt dich sie warten zu lassen. Alle diese Personen erleiden ein mehr oder weniger schweres Uebel, abgeleitet von dem deinigen; und diese beiden Theile des Uebels, das deinige und das ihrige, bilden das Uebel der ersten Ordnung.

Das ist noch nicht alles. Die Nachricht dieses Diebstals mit seinen Umständen verbreitet sich von Mund zu Mund. Es erwacht die Vorstellung von Gefahr, und als Folge das Schrecken. Dies Schrecken ist mehr oder weniger groß nach Maßgabe dessen, was man von dem Charakter der Diebe erfahren, von den Mißhandlungen, die sie verübt, von ihrer Anzahl und ihren Mitteln; ferner nach Maßgabe der größern oder gringern Entfernung des Orts des verübten Verbrechens, der Stärke und des Muthes, die man besizt, der Umstände, ob man allein oder mit einer Frau reist, ob man mehr oder minder werthvolle Gegenstände mit sich führt u. s. w. Diese Gefahr und dies Schrecken machen das Uebel der zweiten Ordnung aus.

Wenn das Uebel, das man dir zugefügt, von der Natur ist, daß es sich ausbreitet, z. B. wenn man dich durch eine Beschuldigung beschimpft hat, die eine mehr

oder weniger zahlreiche Classe von Personen umschlingt; so handelt es sich nicht mehr von einem auf den Einzelnen beschränkten Uebel, sondern von einem sich ausbreitenden. Seine Größe wächst im Verhältniß zu der Anzahl derer, die es mittrift.

Wenn die Summe, die man dir gestohlen, nicht dir, sondern einer Gesellschaft oder dem Staate gehörte; so würde das Uebel ein getheiltes sein. Im Gegensaz zum vorigen Falle vermindert sich die Größe des Uebels im Verhältniß zu der Anzahl derer, die es mittrift.

Wenn du in Folge der Wunde, die du erhalten, ein von dem ersten ganz verschiedenes Uebel leidest, z. B. wenn du ein gewinnversprechendes Geschäft aufgeben mußt, die Gelegenheit zu einer guten Heirath, zu einem vortheilhaften Amt verlierst; so kann man dies Uebel ein als Folge eintretendes nennen.

Das bleibende Uebel ist dasjenige, welches, einmal zugefügt, nicht mehr gehoben werden kann; z. B. eine nicht gut zu machende persönliche Beleidigung, die Ablösung eines Gliedes, der Tod u. s. w. Das schwindende oder vorübergehende Uebel ist dasjenige, welches gänzlich wieder aufhören kann, wie eine Krankheit, die heilbar ist, oder ein Verlust, der vollständig ersezt werden kann.

Diese Unterscheidungen, obgleich zum Theil neu, sind nichts weniger als unnüze Spizfindigkeiten. Nur vermittelst ihrer läßt sich die Verschiedenheit der Schwere der Verbrechen schäzen, und das Verhältniß der Strafen bestimmen.

Diese Analyse wird uns ein moralisches Criterium darbieten, ein Mittel die menschlichen Handlungen zu zerlegen, wie man die Metalle zerlegt, um ihren innern Werth und die Größe der Beimischungen genau zu erkennen.

Wenn unter den bösen Handlungen oder den dafür gehaltenen sich solche befinden, die durchaus kein Schrekken hervorbringen, welche Verschiedenheit zwischen diesen Handlungen und den schreckenhervorbringenden! Der Gegenstand des ursprünglichen Uebels ist ein einziges Individuum; das abgeleitete Uebel kann sich nur auf eine kleine Anzahl ausdehnen. Aber das Uebel der zweiten Ordnung kann die ganze Gesellschaft umfassen. Ein Fanatiker zum Beispiel verübt einen Mord wegen Kezerei: das Uebel der zweiten Ordnung, vorzüglich das Schrecken, kann mehrere Millionen Mal so groß sein, als das Uebel der ersten Ordnung.

Es gibt eine große Classe von Verbrechen, deren ganzes Uebel in der Gefahr besteht. Ich meine jene Handlungen, die ohne irgend ein bestimmbares Individuum zu verlezen, der ganzen Gesellschaft schädlich sind. Nehmen wir zum Beispiel ein Verbrechen gegen die Justiz. Die Pflichtvergessenheit eines Richters, eines Anklägers, eines Zeugen bewirkt die Lossprechung eines Schuldigen: ohne Zweifel ein Uebel, denn es tritt eine Gefahr ein, die Gefahr, daß der Verbrecher selbst durch die Ungestraftheit zur Wiederholung seiner Verbrechen ermuthigt werde, die Gefahr, daß das Beispiel und das Glük des ersten andre Verbrecher aufmuntere. Indeß ist es wahrscheinlich, daß diese Gefahr, so groß sie auch sein möge, der öffentlichen Aufmerksamkeit entgeht, und daß diejenigen, die durch Uebung des Nachdenkens fähig sind sie zu entdeken, kein Schreken davon verspüren. Sie fürchten nicht, daß sie sich bei Jemandem verwirklichen werde.

Jedoch die Wichtigkeit dieser Unterscheidungen wird erst bei ihrer Entwicklung recht klar werden. Wir werden bald eine Anwendung derselben im Einzelnen sehn.

Blicken wir weiter, so werden wir noch ein andres Uebel entdecken, das aus einem Verbrechen hervorgehn kann. Wenn das Schrecken zu einem gewissen Punkte gelangt, wenn es lange Zeit dauert, so beschränkt sich seine Wirkung nicht auf die leidenden Vermögen des Menschen, sie dehnt sich auf seine activen Vermögen aus, ertödtet sie, versezt sie in einen Zustand der Niedergeschlagenheit und Erstarrung. Wenn Bedrückungen und Beraubungen gewöhnlich geworden, arbeitet der muthlose Landman nur noch, um nicht vor Hunger zu sterben; er sucht im Nichtsthun den einzigen Trost seines Unglüks, der Fleiß sinkt mit der Hoffnung, und Unkraut wuchert auf den fruchtbarsten Feldern. Diesen Zweig des Uebels kann man das Uebel der dritten Ordnung nennen.

Das Uebel geschehe durch die Handlung eines Menschen, oder es sei die Folge eines rein physischen Ereignisses: diese Unterscheidungen werden auf gleiche Weise anwendbar sein.

Glüklicher Weise ist es nicht blos dem Uebel eigen, sich fortzupflanzen und auszubreiten; Das Gute hat dieselben Eigenschaften. Folgt man der Analogie, so wird man aus einer guten Handlung ein Gutes der ersten Ordnung, gleichfalls zertheilbar in ein ursprüngliches und abgeleitetes, hervorgehn sehn, so wie ein Gutes der zweiten Ordnung, welches einen gewissen Grad von Zutrauen und Sicherheit hervorbringt.

Das Gute der dritten Ordnung zeigt sich in jener Energie, jener Freudigkeit des Herzens, jenem Feuer im Handeln, welche die Motive der Belohnung einflößen. Der Mensch, von diesem Gefühl der Freude beseelt, findet in sich Kräfte, deren Dasein er nicht kannte.

Die Fortpflanzung des Guten ist weniger schnell, weniger bemerkbar als die des Uebels. Ein Korn des

Guten, wenn ich so sprechen darf, ist weniger fruchtbar an Hoffnungen, als ein Korn des Uebels an Furcht. Aber diese Differenz wird reichlich ersezt; denn das Gute ist eine nothwendige Folge natürlicher, immer wirkender Ursachen, während sich das Uebel nur zufällig und in Zwischenräumen forterzeugt.

Die Gesellschaft ist so eingerichtet, daß wir, indem wir für unser eignes Glük arbeiten, für das allgemeine Glük wirken. Man kann seine eignen Mittel zum Genusse nicht vermehren, ohne daß man die eines andern vermehrt. Zwei Völker, wie zwei Individuen, bereichern sich durch wechselseitigen Handel, und jeder Tausch ist auf gegenseitigen Vortheil gegründet.

Auch ist es ein Glük, daß die Wirkungen des Uebels nicht immer ein Uebel sind. Sie nehmen oft die entgegengesezten Eigenschaften an. So werden die auf die Verbrechen angewandten gesezlichen Strafen, obgleich sie ein Uebel der ersten Ordnung hervorbringen, in der Gesellschaft nicht als ein Uebel angesehn, weil sie ein Gutes der zweiten Ordnung erzeugen. Ihr Gefolge sind Schreken und Gefahr, aber für wen? für eine Classe von Uebelthätern, die sich ihnen aussezen wollen: sie seien ruhig, und Gefahr und Schrecken sind für sie nicht mehr da.

Wir würden nie dazu gelangt sein, jenes große Reich der Uebel bis auf einen gewissen Punkt zu unterjochen, wenn wir nicht gelernt hätten, uns einiger Uebel zur Bekämpfung anderer zu bedienen. Wir mußten uns Hülfstruppen unter den Uebeln bilden, um sie andern Uebeln, die von allen Seiten auf uns losstürzten, entgegenzustellen. So ist in der Heilkunde eine andere Art von Uebeln, die Gifte nämlich, vorsichtig angewandt, Heilmittel geworden.

11. Capitel.

Gründe, aus denen gewisse Handlungen für Verbrechen zu erklären sind.

Wir haben das Uebel analysirt, und diese Analyse zeigt, daß es Handlungen gibt, die mehr Uebles als Gutes zur Folge haben; solche Handlungen oder wenigstens solche, die dafür gehalten werden, sind es, die die Gesezgeber verboten haben. Eine verbotene Handlung nennt man ein Verbrechen. Um diesen Verboten Achtung zu verschaffen, hat man die Strafen einführen müssen.

Allein, ist es räthlich, gewisse Handlungen für Verbrechen zu erklären, oder mit andern Worten, ist es räthlich, sie gesezlichen Strafen zu unterwerfen?

Welche Frage! Stimmt die ganze Welt nicht hierin überein? Soll man eine anerkannte Wahrheit zu beweisen suchen, eine Wahrheit, die im Geiste der Menschen so fest gegründet ist?

Die ganze Welt stimmt überein; wohl. Aber worauf beruht diese Uebereinstimmung? Man frage Jeden um seine Gründe. Man wird eine erstaunliche Verschiedenheit der Ansichten und Principien finden; man wird sie nicht allein unter den Völkern finden, sondern auch unter den Philosophen. Ist es nun wohl verlorne Zeit, eine gleichförmige Basis der Uebereinstimmung über einen so wichtigen Gegenstand zu suchen?

Die bestehende Uebereinstimmung beruht nur auf Vorurtheilen, und diese Vorurtheile wechseln nach den Zeiten und den Orten, nach den Meinungen und den Gewohnheiten. Man hat mir immer gesagt, diese Handlung sei ein Verbrechen, und ich glaube, daß sie ein Verbrechen sei: dies ist es, was das Volk, was selbst den Gesezgeber leitet. Aber wenn das Herkommen unschuldige Hand-

lungen für Verbrechen erklärt hat, wenn es leichte Verbrechen als schwere, und schwere als leichte betrachtet, wenn es allenthalben wechselt; so ist klar, daß man es einer Regel unterwerfen muß, und nicht es selber als eine Regel gelten lassen darf. Rufen wir also das Princip der Nüzlichkeit zu Hülfe. Es wird die Entscheidungen des Vorurtheils bestätigen, wo sie richtig, es wird sie verwerfen, wo sie verderblich sind.

Ich seze voraus, daß mir alle Benennungen von Tugend und Laster unbekannt sind. Mein Beruf ist, die menschlichen Handlungen blos hinsichtlich ihrer guten und üblen Wirkungen zu betrachten. Ich werde zwei Rechnungen anlegen. Als reinen Gewinn seze ich alle Lustempfindungen an, als Verlust alle Unlustempfindungen. Ich werde getreu die Interessen aller Parteien wägen; der Mensch, den das Vorurtheil als lasterhaft brandmarkt, derjenige, den es als tugendhaft preiset, sind für den Augenblik gleich vor mir. Ich will über das Vorurtheil selbst Gericht halten, und auf dieser neuen Wage alle Handlungen abwägen, um ein Verzeichniß aller zu erlaubenden und zu verbietenden Handlungen anzufertigen.

Diese Arbeit, die von Anfang so verwickelt scheint, wird leicht werden vermittelst der Unterscheidung, die wir zwischen dem Uebel der ersten, zweiten und dritten Ordnung gemacht haben.

Eine die Sicherheit einer Person angreifende Handlung sei der Gegenstand meiner Untersuchung: Ich vergleiche alle Lust, oder mit andern Worten, allen Vortheil, den diese Handlung ihrem Urheber gewährt, mit allem Uebel oder Verlust, der daraus für die verlezte Person hervorgeht. Ich sehe zuerst, daß das Uebel der ersten Ordnung das Gute der ersten Ordnung überwiegt; aber ich

bleibe dabei nicht stehn. Diese Handlung zieht für die Gesellschaft Schrecken und Gefahr nach sich. Jenes Uebel, das von Anfang nur einen Einzigen traf, verbreitet sich auf alle in der Form der Furcht. Die aus der Handlung hervorgehende Lust beschränkt sich immer noch auf Einen, die Unlust erstrekt sich auf tausend, zehntausend, auf alle. Dieses schon so ungeheure Mißverhältniß erscheint mir unendlich, wenn ich zum Uebel der dritten Ordnung übergehe, indem ich in Erwägung ziehe, daß, wenn jene Handlung nicht unterdrükt würde, daraus eine allgemeine und dauernde Entmuthigung entstände, eine Hemmung der Arbeit, und endlich die Auflösung der Gesellschaft.

Ich werde die stärksten Begierden durchgehn, diejenigen, deren Befriedigung mit der größten Lust verknüpft ist, und man wird sehn, daß ihre Befriedigung, wenn sie auf Kosten der Sicherheit geschieht, viel fruchtbarer an Uebeln ist als an Gutem.

I. Nehmen wir zuerst die Feindschaft. Sie ist die fruchtbarste Ursache der Angriffe gegen die Ehre und die Person. Ich habe, gleichgültig wie, Feindschaft gegen Jemanden gefaßt. Die Leidenschaft reißt mich hin; ich beleidige ihn, beschimpfe, verwunde ihn. Der Anblik seines Schmerzes erregt wenigstens eine Zeitlang ein Gefühl der Lust in mir. Aber kann man glauben, daß die Lust, die ich empfinde, selbst auf diese Zeit beschränkt, mit dem Schmerz, den jener erleidet, zu vergleichen sei? Kann mir, wenn auch jedes Atom seines Schmerzes in meinem Geiste sich abbildete, jedes Atom der ihm entsprechenden Lust von derselben Stärke scheinen? und es sind nur einige vereinzelte Atome seines Schmerzes, die meiner zerstreuten und verwirrten Einbildungskraft sich vorstellen: für ihn geht keines verloren, für mich zerstreut sich der größte Theil, ohne mir

einen Gewinn zu gewähren. Aber jene Lust, wie groß sie auch sein mag, wird bald ihre natürliche Unreinheit durchdringen lassen. Die Menschlichkeit, ein Princip, das vielleicht nichts selbst in den wildesten Seelen ersticken kann, macht mir in geheim Vorwürfe. Befürchtungen aller Art, Furcht vor Rache, sei es von Seite des Verlezten, sei es von Seiten derer, die in Verbindung mit ihm stehn, Furcht vor der öffentlichen Stimme, religiöse Furcht, wenn noch ein Funke von Religion in mir geblieben, alle diese Befürchtungen stören meine Ruhe und verleiden mir bald meinen Triumph; die Leidenschaft ist erloschen, die Lust geschwunden, der innere Tadel folgt ihr. Aber im Beleidigten dauert der Schmerz noch fort, und kann noch lange fortdauern. Und dies schon bei leichten Wunden, die die Zeit vernarben kann. Wie aber muß es erst in den Fällen sein, wo, in Folge der Natur der Beleidigung selbst, die Wunde unheilbar ist, wenn Glieder verstümmelt worden sind, Gesichtzüge entstellt, Fähigkeiten zerstört. Man wäge die Uebel, ihre Stärke, ihre Dauer, ihre Folgen, man messe sie in allen ihren Dimensionen, und man wird sehn, wie in jedem Sinne die Lustempfindung von der Unlust überwogen wird.

Sehn wir zu der Wirkung der zweiten Ordnung über. Die Nachricht von dem Unglük des Beleidigten wird in alle Gemüther Furcht verbreiten. Jeder, der einen Feind hat oder einen Feind haben kann, denkt mit Schrecken an das, wozu die Leidenschaft des Hasses hinreißen kann. Unter schwachen Wesen, die sich so viel zu beneiden, so viel zu bestreiten haben, unter denen tausend kleine Rivalitäten eine unaufhörliche Spannung unterhalten, hätte der Geist der Rache eine unendliche Reihe von Uebeln zur Folge.

So wird also jede Gewaltthätigkeit, durch eine Leidenschaft erzeugt, deren Princip in allen Herzen ist, und wovon Alle leiden können, ein Schrecken hervorbringen, das fortdauern wird, bis die Bestrafung des Schuldigen die Gefahr auf die Seite der Ungerechtigkeit, der gewaltthätigen Feindschaft gebracht hat. Außer jenen allen gemeinsamen Leiden ist noch eine andre Unlust, die daraus hervorgeht, in Anschlag zu bringen, jene Unlust der Sympathie, die edle Herzen beim Anblik der Verbrechen dieser Art empfinden.

II. Wenn wir nun die Handlungen prüfen, die aus jenem gewaltigen Triebe hervorgehen können, welchem die Natur das Fortbestehen der Gattung und einen großen Theil ihres Glückes anvertraut hat; so werden wir sehn, daß, wenn er die Sicherheit der Person oder das häusliche Lebensverhältniß verlezt, das Gute, das aus seiner Befriedigung entspringt, nicht mit dem daraus entstehenden Uebel zu vergleichen ist.

Ich werde hier nur von dem Angriff reden, der ganz unzweifelhaft die Sicherheit der Person verlezt. Das Dasein dieses Verbrechens darf nicht durch groben und kindischen Scherz geleugnet, und sein Schrecken vermindert werden. Was man auch in dieser Hinsicht sagen könne, selbst die Frauen, die mit ihren Gunstbezeigungen am freigebigsten sind, wollen sich nicht dieselben mit brutaler Wuth rauben lassen. Jedoch alle Erörterung über das ursprüngliche Uebel wird hier überflüssig durch die Größe des Schreckens. Dies ist um so stärker und umfassender, je allgemeiner der Trieb ist, der diesem Verbrechen das Dasein gab. In den Zeiten, wo die Geseze noch nicht Kraft genug hatten, ihn zu bändigen, wo die Sitten noch nicht geregelt genug waren, ihn zu mildern, hat er Rachen veranlaßt, deren Andenken uns

die Geschichte aufbewahrt hat. Ganze Nationen nahmen Theil an dem Streite; der Haß vererbte sich von den Vätern auf die Söhne. Es scheint, daß die strenge Einschließung der griechischen Frauen, noch unbekannt zu Homers Zeiten, ihren Ursprung einer Epoche von Unruhen und Umwälzungen verdankte, worin die Schwäche der Geseze die Unordnungen dieser Art vervielfältigt und ein allgemeines Schrecken verbreitet hatte.

III. Was die aus der Habsucht hervorgehenden Verbrechen betrifft, so wird sich bei Abwägung der Lust des gewaltsamen unrechtmässigen Erwerbs und der Unlust des Verlustes ein Uebergewicht der leztern ergeben. Aber es gibt Fälle, wo, wenn man bei den Wirkungen der ersten Ordnung stehn bleibt, das Gute unstreitig das Uebel überwiegt. Betrachtete man das Verbrechen unter diesem Gesichtspunkt allein, so würde kein gültiger Grund anzugeben sein, die Strenge der Geseze zu rechtfertigen. Alles dreht sich hier um das Uebel der zweiten Ordnung: dieses Uebel gibt der Handlung den Charakter des Verbrechens, dieses Uebel erheischt die Strafen. Nehmen wir zum Beispiel den physischen Trieb, der die Befriedigung des Hungers zum Gegenstande hat. Ein Armer, durch dieses Bedürfniß getrieben, stehle in einem reichen Hause ein Brod, das ihm vielleicht das Leben rettet: kann man hier wohl das Gute, das er sich selbst verschafft, dem Verluste, den der Reiche erleidet, gleich sezen? Man kann dieselbe Bemerkung auf weniger auffallende Fälle beziehn. Es beraube Jemand eine öffentliche Kasse: er macht sich reicher und niemanden ärmer. Der Verlust, den er den Einzelnen verursacht, beschränkt sich auf unendlich kleine Theile. Also nicht wegen des Uebels der ersten Ordnung, sondern wegen jenes der zweiten sind diese Handlungen für Verbrechen zu erklären.

Wenn die Lust, die sich an die gegen den Willen der andern Betheiligten erlangte Befriedigung so mächtiger Triebe, wie der Feindschaft, des Geschlechtstriebes, des Hungers knüpft, so weit entfernt ist, der daraus entspringenden Unlust gleich zu kommen, so wird das Mißverhältniß bei weniger drängenden und weniger starken Motiven noch viel größer erscheinen.

Der Trieb der Selbsterhaltung ist der einzige, der noch eine besondere Untersuchung zu erfodern scheint.

Wenn es sich von einem Uebel handelt, das die Geseze selbst einem Individuum auflegen wollen; so bedarf es hiezu eines sehr dringenden Grundes, wie die Nothwendigkeit, die Strafurtheile der Gerichte zu vollziehn: denn ohne die Vollziehung der Strafen würde keine Sicherheit, würde keine Regierung bestehn können. Wird der Trieb sich der Strafe zu entziehn befriedigt, so erscheint das Gesez in diesem Falle ohnmächtig. Das aus dieser Befriedigung entspringende Uebel ist also dasselbe, was aus der Ohnmacht der Geseze, oder, was auf dasselbe hinauskommt, aus der Nichteristenz jedes Gesezes entspringen würde. Das Uebel aber, das aus der Nichteristenz der Geseze entspringt, ist in der That die Herbeiziehung aller der Uebel, zu derer Verhinderung die Geseze eingeführt sind, das heißt aller der Uebel, welche die Menschen von Seiten der Menschen erfahren können. Zwar genügt nicht ein einziger Sieg dieser Art, den ein Individuum über die Geseze davon trägt, das ganze System in Ohnmacht zu stürzen. Nichts desto weniger ist jedes Beispiel dieser Art ein Symptom der Schwäche, ein Schritt zu ihrer Vernichtung. Es geht also daraus ein Uebel der zweiten Ordnung hervor, ein Schrecken, wenigstens eine Gefahr; und wenn die Geseze eine solche Handlung zuließen, so würden sie ihren eigenen Zwecken entgegen sein; um ein kleines Uebel zu entfernen, würden sie ein anderes, weit größeres herbeiführen.

Nun sind noch die Fälle übrig, wo der Einzelne ein Uebel, dem die Geseze ihn nicht haben unterwerfen wollen, zurüktreibt. Da sie aber nicht wollen, daß er dies Uebel leide, so wollen sie, daß er es nicht leide. Dies Uebel entfernen ist an sich ein Gutes. Es ist aber möglich, daß jener bei den Anstrengungen, um dasselbe abzuwenden, ein Uebel schaffe, das größer ist als jenes Gute. Beschränkt sich das Uebel, das er zu seiner Selbstvertheidigung bewirkt, auf das, was zu diesem Zwecke nothwendig war, oder geht es darüber hinaus? In welchem Verhältniß steht das Uebel, das er bewirkt hat, zu dem von ihm abgewandten? Ist es gleich, größer oder kleiner? Würde das abgewandte Uebel ein Ersazmittel zugelassen haben, wenn er, statt durch so kostbare Mittel sich dagegen zu vertheidigen, für eine Zeitlang sich ihm unterworfen hätte? Dies sind die factischen Fragen, die das Gesez in Erwägung zu ziehen hat, wenn es erschöpfende Regeln über die Selbstvertheidigung aufstellen will. Sie bilden eine Aufgabe der Criminalgesezgebung, welche dieselbe bei der Untersuchung über die Gründe der Entschuldigung oder Schwächung der Verbrechen zu lösen hat. Hier genügt die Bemerkung, daß in allen diesen Fällen, wie es sich auch mit dem Uebel der ersten Ordnung verhalte, alles Uebel, das Jemand bei der Selbstvertheidigung bewirken kann, kein Schrecken, keine Gefahr hervorbringt. Der Grund ist, daß, wofern er nicht angegriffen und seine Sicherheit gefährdet wird, die anderen Menschen nichts von ihm zu fürchten haben.

12. Capitel.

Von den Gränzen, welche die Moral und die Gesezgebung scheiden.

Die Moral, im Allgemeinen, ist die Kunst, die Handlungen der Menschen so zu lenken, daß sie die größte mögliche Summe von Glük hervorbringen.

Die Gesezgebung muß genau dasselbe Ziel verfolgen.

Obgleich die Moral und die Gesezgebung einen gemeinsamen Zwek haben; hinsichtlich ihres Umfangs sind sie sehr von einander verschieden. Alle Handlungen, sie seien öffentlich, sie seien privat, gehören ins Gebiet der Moral. Sie ist eine Führerin, die den Menschen in allen Einzelheiten seines Lebens, in allen Verhältnissen mit seines Gleichen gleichsam an der Hand führen kann. Die Gesezgebung kann das nicht, und wenn sie es könnte, so dürfte sie nicht eine beständige und unmittelbare Einwirkung auf die Handlungen der Menschen ausüben. Die Moral gebietet jedem Einzelnen, alles das zu thun, was zum Wohl des Gemeinwesens, sein persönliches Wohl einbegriffen, wirket; allein es gibt viele dem Gemeinwesen nüzliche Handlungen, welche die Gesezgebung nicht gebieten darf. Es gibt sogar viele schädliche Handlungen, die sie nicht verbieten darf, obgleich dies die Moral thut. Die Gesezgebung, mit einem Wort, hat zwar denselben **Mittelpunkt** wie die Moral, nicht aber denselben **Umkreis**.

Es gibt zwei Gründe dieser Verschiedenheit.

1) Die Gesezgebung kann gradezu auf die Handlungsweise der Menschen nur durch Strafen wirken; nun sind diese Strafen eben so viele Uebel, die nur in sofern zu rechtfertigen sind, als daraus eine größre Summe von Wohl hervorgeht. In vielen Fällen aber, wo man eine

moralische Vorschrift durch eine Strafe verstärken wollte, würde das Uebel des Vergehens geringer sein als das der Strafe: die nothwendigen Mittel zur Vollziehung des Gesezes würden von der Natur sein, daß sie in der Gesellschaft ein Schrecken verbreiteten, welches schädlicher wirken würde, als das Uebel, das man verhüten wollte.

2) Die Gesezgebung wird in ihrem Streben, den Schuldigen zu strafen, oft durch die Gefahr den Unschuldigen zu treffen, gehemmt. Woher kommt diese Gefahr? Aus der Schwierigkeit, das Verbrechen zu definiren, einen klaren und bestimmten Begriff davon zu geben. Zum Beispiel die Härte, die Undankbarkeit, die Treulosigkeit, und andre Laster, welche die moralische Sanction straft, können nicht unter die Herrschaft des Gesezes gezogen werden, weil man davon keine so bestimmte Definition, wie vom Diebstahl, dem Todschlag, dem Meineid geben kann.

Aber um die wahren Gränzen zwischen der Moral und der Gesezgebung besser zu erkennen, müssen wir uns hier der gewöhnlichsten Eintheilung der moralischen Pflichten erinnern.

Die angewandte Moral regelt die Handlungen der Menschen, sowohl diejenigen, wobei er allein interessirt ist, als diejenigen, welche die Interessen Andrer berühren. Was ihn allein interessirt, bildet eine Classe Handlungen, die man (vielleicht in einem uneigentlichen Sinne) P f l i c h t e n g e g e n s i c h s e l b s t nennt, und die Eigenschaft, die sich durch die Erfüllung dieser Pflichten offenbart, erhält den Namen K l u g h e i t. Der auf die andern Menschen sich beziehende Theil seines Verhaltens bildet eine Classe, die man P f l i c h t e n g e g e n A n d r e nennt. Nun gibt es aber zwei Arten, das Wohl der Andern zu berücksichtigen, eine negative, indem man sich enthält,

es zu vermindern, und eine positive, indem man strebt es zu vermehren: die erste begründet die Rechtschaffenheit, die zweite die Wohlthätigkeit.

Die Moral bedarf in diesen drei Punkten der Hülfe der Geseze, aber weder in gleichem Grade noch auf gleiche Weise.

I. Die Regeln der Klugheit werden fast immer sich selbst genügen. Wenn ein Mensch gegen seine eigne Interessen handelt, so ist dies nicht seinem Willen zuzurechnen, sondern seinem Verstande: nur aus Irrthum kann er sich Schaden zufügen. Die Furcht sich zu schaden ist ein zurükhaltendes Motiv von hinlänglicher Kraft; es würde überflüssig sein, diesem natürlichen Motiv die Furcht vor einer künstlichen Strafe hinzuzufügen.

Das Gegentheil aber, wird man sagen, ist durch die Erfahrung bewiesen; die Ausschweifungen im Spiel, in der Unmässigkeit, der unerlaubte Umgang der Geschlechter, so oft von den grössten Gefahren begleitet, zeigen genugsam, daß die Menschen nicht immer Klugheit genug haben, um sich dessen zu enthalten, was ihnen schadet.

Als allgemeine Antwort möge die Bemerkung genügen, daß erstens in den meisten dieser Fälle die Strafe, da man sie zu leicht würde umgehn können, unwirksam, und zweitens, daß das aus dem Strafgesez hervorgehende Uebel weit größer sein würde, als das Uebel des Vergehns.

Man nehme zum Beispiel an, ein Gesezgeber halte es für zweckmässig, durch directe Geseze die Trunkenheit und das Laster der Wollust auszurotten. Er wird mit einer Menge von Verordnungen anfangen müssen. Verwickelung der Geseze: erster sehr großer Uebelstand. Je leichter diese Laster zu verbergen sind, desto schärfer müßten

die Strafen sein, um durch das Schrecken des Beispiels der immer aufs neu sich erzeugenden Hoffnung der Ungestraftheit die Wage zu halten. Uebermässige Strenge der Geseze: zweiter nicht minder großer Uebelstand. Die Schwierigkeit sich Beweise zu verschaffen wird so groß sein, daß man Angeber aufmuntern, und ein Heer von Aufsehern wird halten müssen. Nothwendigkeit der Auskundschafter: dritter Uebelstand, schlimmer als die beiden ersten. Man vergleiche nun die guten und schlimmen Wirkungen. Die Vergehn dieser Art, wenn man diesen Namen unklugen Handlungen geben darf, erzeugen kein Schrecken; das angebliche Heilmittel aber wird ein allgemeines Schrecken hervorbringen; unschuldig oder schuldig, Jeder wird für sich und die Seinigen fürchten; die Verdachtsgründe, die Angebungen werden die Gesellschaft gefährlich machen; man wird sich fliehen, man wird geheimnißvoll sein, man wird die Ergiessungen des Vertrauens fürchten Statt ein Laster zu unterdrücken, wird das Gesez neue und weit gefährlichere gesäet haben.

Allerdings kann das Beispiel gewisse Ausschweifungen ansteckend machen, und ein Uebel, das fast unwahrnehmbar wäre, wenn es sich nur von einer kleinen Anzahl von Menschen handelte, kann sehr fühlbar werden durch seinen Umfang. Aber alles, was der Gesezgeber hinsichtlich dieser Vergehn thun kann, besteht darin, daß er sie im Falle einer anstössigen Kundbarkeit einer leichten Strafe unterwerfe: dies genügt, um ihnen einen Anstrich von Ungesezlichkeit zu geben, der die moralische Sanction gegen sie richtet.

Ueberhaupt haben die Gesezgeber in diesem Punkte viel zu viel regiert. Statt sich auf die Klugheit der Menschen zu verlassen, haben sie dieselben wie Kinder

oder Sklaven behandelt. Sie haben sich derselben Leidenschaft hingegeben, wie die Gründer der religiösen Orden, welche, um ihrem Ansehn höhern Glanz zu geben, und aus kleinlichem Geiste, ihre Untergebenen in der niedrigsten Abhängigkeit gehalten, und ihnen Tag für Tag, Stunde für Stunde, ihre Beschäftigungen, ihre Nahrungsmittel, ihr Aufstehn und Schlafengehn und alle Kleinigkeiten ihres Verhaltens vorgeschrieben haben. Es gibt berühmte Gesezbücher, worin man eine Menge solcher Vorschriften findet: unnüzen Zwang in Betreff des Heirathens, Strafen gegen die Ehelosigkeit, Prachtgeseze, um die Form der Kleider, die Kosten der Gastmäler, die Möblirung der Häuser, den Schmuk der Frauen zu bestimmen; unendliche Einzelheiten über erlaubte und verbotene Nahrungsmittel, über Abwaschungen dieser oder jener Art, über Reinigungen zum Zwek der Gesundheit oder Reinlichkeit, und tausend ähnliche Kindereien, die zu allen Uebelständen eines unnüzen Zwanges noch den haben, ein Volk dumm zu machen, indem sie jene Absurditäten in einen mysteriösen Schleier hüllen, um ihr Lächerliches zu verbergen.

Aber noch unglüklicher die Staaten, wo man durch Strafgeseze die Einförmigkeit der religiösen Meinungen hat erzwingen wollen. Die Wahl einer Religion muß einzig der Klugheit der Einzelnen überlassen bleiben. Wenn sie überzeugt sind, daß ihr ewiges Glük von einem gewissen Gottesdienst oder einem gewissen Glauben abhängt, was kann der Gesezgeber einem so großen Interesse entgegenstellen? Ich brauche mich nicht bei dieser Wahrheit aufzuhalten: sie ist allgemein anerkannt; allein, indem ich die Grenzen der Gesezgebung zeichne, darf ich diejenigen nicht vergessen, deren Ueberschreitung die gefährlichste ist.

Die allgemeine Regel ist: Lasset den Menschen den grössten möglichen Spielraum in allen den Fällen, wo sie nur sich selbst schaden können: denn sie sind die besten Richter ihrer eignen Interessen. Täuschen sie sich, so kann man annehmen, daß sie, sobald sie ihren Irrthum wahrnehmen, nicht darauf beharren werden. Lasset die Macht der Geseze nur einschreiten, um sie zu verhindern, sich unter einander zu schaden. Hier sind sie nothwendig; hier wird die Anwendung von Strafen wahrhaft nüzlich, weil die gegen einen Einzelnen gerichtete Strenge die Sicherheit Aller bewirkt.

II. Es ist wahr, daß zwischen der Klugheit und der Rechtschaffenheit eine natürliche Verbindung stattfindet, das heißt, daß unser wohlverstandenes Interesse uns nie ohne Motiv lassen würde, uns dessen zu enthalten, was unsern Nebenmenschen schadet.

Bleiben wir einen Augenblik bei diesem Punkte stehn. Ich behaupte, daß wir unabhängig von der Religion und den Gesezen immer einige natürliche Motive haben, das heißt, unserm eignen Interesse entnommene, das Wohl eines Andern zu berüksichtigen: 1) das Motiv des reinen Wohlwollens, jenes sanften und süßen Gefühls, dessen Empfindung wir lieben, und das uns Widerwillen einflößt, Leiden zu verursachen; 2) das Motiv der besondren Zuneigung, das im häuslichen Leben und im Kreise unsrer Freunde wirksam ist; 3) das Verlangen nach gutem Ruf und die Furcht vor Tadel. Dies ist eine Art von Berechnung und Handel: man zahlt um Credit zu haben, man ist wahr, um Zutrauen zu gewinnen, man dient, um Dienste wieder zu empfangen. In diesem Sinne sagte ein Mann von Geist: wenn die Rechtschaffenheit nicht existirte, müßte man sie erfinden, um sein Glük zu machen.

Ein über sein Interesse aufgeklärter Mensch wird sich nicht einmal ein verborgenes Verbrechen erlauben,

theils aus Furcht, eine schändliche Gewohnheit, die ihn früher oder später verrathen würde, sich anzueignen, theils wegen der alle Freuden verfälschenden Unruhe, welche den durchdringenden Blicken Andrer zu entziehende Geheimnisse in dem Herzen zurük lassen. Alles, was er auf Kosten seiner Sicherheit gewinnen könnte, wird des Preises nicht werth sein, und wenn ihm an der Achtung der Menschen gelegen ist, so ist die beste Gewähr, die er davon haben kann, seine eigne.

Aber um diese Verbindung zwischen dem Interesse Anderer und dem eigenen einzusehn, muß der Verstand aufgeklärt und das Herz frei von verführerischen Leidenschaften sein. Die meisten Menschen haben weder Einsicht, noch Seelenstärke, noch sittliche Empfänglichkeit genug, daß ihre Rechtschaffenheit der Hülfe der Geseze entbehren könnte. Der Gesezgeber muß dies schwache natürliche Interesse durch Beimischung eines kräftiger und beständiger wirkenden künstlichen Interesses verstärken.

Noch mehr: in vielen Fällen beruht die Moral auf dem Geseze d. h. die Entscheidung, ob eine Handlung moralisch schlecht oder gut ist, richtet sich danach, ob die Geseze sie erlauben oder verbieten: so verhält es sich mit allem, was das Eigenthum betrifft. Eine gewisse Art zu verkaufen oder zu erwerben, die in einem Lande der Rechtschaffenheit entgegen ist, würde in einem andern tadellos sein. Dasselbe gilt von den Verbrechen gegen den Staat. Der Staat besteht nur durch die Gesezgebung: man kann also die Pflichten der Moral erst dann aufstellen, wenn man die Einrichtungen des Gesezgebers kennt. Zum Beispiel in einem Staat wäre es ein Verbrechen, sich von einer fremden Macht zum Dienst an-

werden zu lassen, während in einem andern dieser Dienst erlaubt und ehrenvoll ist. *)

III. Hinsichtlich der Wohlthätigkeit muß man unterscheiden.

Die Gesezgebung kann sich in Beziehung auf allgemeine Gegenstände, wie die Sorge für die Armen u. s.w., ziemlich weit ausdehnen; aber im besondern muß sie es auf die Moralität der Einzelnen ankommen lassen. Die Wohlthätigkeit hat ihre Geheimnisse, und übt sich an so unvorzusehenden und so verborgenen Uebeln, daß das Gesez ihr nicht zu folgen vermöchte. Ueberdies schöpft die Wohlthätigkeit aus dem freien Willen des Einzelnen ihre Energie: könnten die gleichen Handlungen befohlen werden, so würden sie keine Wohlthaten mehr sein, sie würden ihren Reiz und ihre Wesenheit verloren haben. Die Moral und vorzüglich die Religion sind es, die hier die nothwendige Ergänzung der Geseze bilden und das süßeste Band der Menschheit knüpfen.

Indeß, statt in dieser Rüksicht zu viel gethan zu haben, haben die Gesezgeber nicht genug gethan: sie hätten die Verweigrung oder Unterlassung eines Dienstes der Menschlichkeit, wenn er leicht zu leisten ist und diese Verweigrung irgend ein Unglük zur Folge hat, für ein Ver=

*) Hier erhebt sich eine der schwierigsten Fragen: wenn das Gesez nicht so ist, wie es sein soll, wenn es offenbar dem Princip der Nüzlichkeit widerstrebt, muß man ihm gehorchen? soll man es verlezen? soll man neutral bleiben zwischen dem Gesez, das das Uebel befiehlt, und der Moral, die es verbietet? dieses Problem muß eine kluge und wohlwollende Ueberlegung lösen: man muß untersuchen, ob die Verlezung mehr Gefahr mit sich führe als die Befolgung, ob die wahrscheinlichen Uebel des Gehorsams geringer seien, als die wahrscheinlichen Uebel des Ungehorsams.

brechen erklären sollen, z. B. eine verwundete Person auf einem einsamen Wege, ohne Hülfe für sie zu suchen, zu verlassen; Jemanden, der sich mit Bereitung von Gift beschäftigt, nicht anzuzeigen; einem Menschen, der in einen Graben gefallen, woraus er sich selbst nicht herauszuhelfen weiß, nicht die Hand zu reichen: könnte man in allen diesen und ähnlichen Fällen wohl eine Strafe tadeln, die sich darauf beschränkte, den Uebertreter einem gewissen Grade von Schande auszusezen, oder ihn mit seinen Vermögen für das Uebel, das er verhüten konnte, verantwortlich zu machen.

Ich bemerke noch, daß sich die Gesezgebung weiter, als bisher, auf die Interessen der Thiere ausdehnen könnte. Ich billige in dieser Rüksicht nicht die Geseze der Hindus. Es gibt gute Gründe, die Thiere zur Nahrung der Menschen dienen zu lassen, und diejenigen, die uns beschwerlich fallen, zu vernichten: wir stehen besser dabei, und sie nicht viel schlimmer: denn sie haben nicht, wie wir, jene langen und grausamen Vorgefühle des Zukünftigen, und der Tod, den sie von uns empfangen, möchte wohl immer weniger schmerzhaft sein als derjenige, der sie im unvermeidlichen Laufe der Natur erwartet. Aber wie kann man die zwecklose Qual rechtfertigen, die man sie leiden läßt; die grausamen Launen, die man an ihnen übt. Von allen den Gründen, die ich angeben könnte, um solche Grausamkeiten für Verbrechen zu erklären, beschränke ich mich auf denjenigen, der zu meiner Aufgabe in Beziehung steht: es ist ein Mittel, das allgemeine Gefühl des Wohlwollens zu bilden, und die Menschen milder zu machen, oder wenigsten jener brutalen Rohheit zuvorzukommen, die,

nachdem sie mit Thieren gespielt hat, sich steigernd, mit menschlichen Schmerzen gesättigt werden will. *)

13. Capitel.

Beispiele falscher Beweisgründe in der Gesezgebung.

Diese Einleitung hat zum Zwecke gehabt, einen deutlichen Begriff vom Princip der Nüzlichkeit zu geben und der Art, wie auf dieses Princip das System der Geseze zu gründen ist. Es geht daraus eine Logik der Gesezgebung hervor, die sich in wenigen Worten zusammenfassen läßt.

Was heißt einen wahren Grund für ein Gesez geben? es heißt Güter oder Uebel anführen, die dieses Gesez hervorzubringen geeignet ist: so viel Güter, so viel Gründe dafür; so viel Uebel, so viel Gründe dagegen. Man muß aber nicht vergessen, daß diese Güter oder Uebel nichts anders sind, als Lust- oder Unlustempfindungen.

Was heißt einen falschen Grund geben? es heißt für oder gegen ein Gesez irgend etwas Anderes anführen, als seine guten oder üblen Wirkungen.

Nichts ist einfacher, und dennoch nichts neuer. Das Princip der Nüzlichkeit ist nicht neu, im Gegentheil es ist nothwendig eben so alt als das Menschengeschlecht. Alles Wahre in der Moral, alles Gute in den Gesezen fließt aus diesem Princip; aber es ist meist aus Instinkt befolgt worden, während es aus Gründen der Theorie bekämpft ward. Wirft es in den Büchern über Gesezgebung

*) Vergl. Barrows Reise nach dem Cap der guten Hoffnung, und die Grausamkeiten der holländischen Colonisten gegen die Thiere und die Sklaven.

hier und da einige Funken, so werden sie bald in dem Rauche erstikt, der sie umgiebt. Beccaria ist der einzige, der ausgenommen zu werden verdient; indeß sind auch in seinem Werke einige aus den falschen Quellen gezogene Schlüsse.

Vor beinah zweitausend Jahren hat Aristoteles unter dem Namen der Sophismen ein vollständiges Verzeichniß der verschieden Arten falsch zu schließen unternommen. Dieses Verzeichniß, vervollkommnet durch die erweiterte Erkenntniß, die ein so langer Zwischenraum darbieten konnte, würde hier seinen Plaz und seine Wirksamkeit finden; allein eine solche Arbeit würde zu weit führen. *) Ich werde mich darauf beschränken, einige der hauptsächlichsten und gewöhnlichsten Irrthümer im Gebiete der Gesezgebung anzugeben. Das Princip der Nüzlichkeit wird durch diesen Contrast in ein helleres Licht gestellt werden.

1. Alter des Gesezes ist kein Grund.

Das Alter des Gesezes kann ein Vorurtheil zu seinen Gunsten erwecken, aber es ist an sich durchaus kein Grund. Hat das Gesez, wovon es sich handelt, zum allgemeinen Wohl beigetragen; so ist es, je länger es bestanden, desto leichter, seine guten Wirkungen darzuthun, und seine Nüzlichkeit direct zu beweisen.

2. Religiöse Autorität ist kein Grund.

Diese Begründungsweise ist in unseren Tagen selten geworden, sie ist aber lange Zeit vorherrschend gewesen. Das Werk von Algernon Sydney ist angefüllt mit Citationen aus dem alten Testament, worin dieser Schriftsteller das System der Democratie begründet findet, wie Bossuet die Gründe der absoluten Gewalt darin gefunden hat. Sydney wollte die Anhänger des göttlichen

*) Man sehe des Verfassers Abhandlung von den politischen Sophismen.

Rechts und des leidenden Gehorsams mit ihren eignen Waffen bekämpfen.

Wenn man annimmt, daß ein Gesez von der Gottheit ausgeflossen ist, so nimmt man an, daß es von der höchsten Weisheit und Güte ausgeflossen. Ein solches Gesez kann nur das höchste Wohl der Menschen zum Zwecke haben: es ist also immer dies Wohl, das in Klarheit zu bringen ist, um das Gesez zu rechtfertigen.

3. Vorwurf der Neuerung ist kein Grund.

Jede Neuerung vorwerfen heißt jeden Fortschritt verwerfen: in welchem Zustande würden wir sein wenn man dies Princip von jeher befolgt hätte. Alles was ist hat angefangen, jede Einrichtung ist eine Neuerung gewesen. Die heutzutage ein Gesez als ein altes erhoben, würden es einst als ein neues getadelt haben.

4. Eine willkührliche Definition ist kein Grund.

Nichts ist gewöhnlicher unter den Juristen und politischen Schriftstellern, als Behauptungen und selbst lange Werke auf rein willkührliche Definitionen zu gründen. Der ganze Kunstgriff besteht darin, ein Wort in einem eigenen ganz ungebräuchlichen Sinne zu nehmen, dies Wort anzuwenden als wenn man es niemals angewandt hätte, und den Leser durch einen Schein von Tiefe und Geheimniß zu täuschen.

Montesquieu selbst ist in diesen Fehler gefallen, beim Anfang seines Werkes. Indem er das Gesez definiren will, schreitet er von Metapher zu Metapher: er bringt die disparatesten Gegenstände zusammen, die Gottheit, die materielle Welt, die höheren Intelligenzen, die Thiere und die Menschen. Man erfährt endlich, daß die Geseze Verhältnisse sind, und zwar ewige Verhältnisse: So ist die Definition dunkler als die zu definirende Sache,

Das Wort Gesez, in dem eigentlichen Sinne, erwekt einen ziemlich klaren Begriff in allen Köpfen; das Wort Verhältniß erwekt einen solchen nicht. Das Wort Gesez, in dem figürlichen Sinne, erzeugt nur schwankende Vorstellungen, und Montesquieu, der diese Dunkelheiten hätte zerstreuen sollen, hat sie vermehrt.

Das Zeichen einer falschen Definition ist, daß sie sich nicht auf eine sich gleich bleibende Weise gebrauchen läßt. Ein wenig weiter definirt der Verfasser das Gesez anders: das Gesez im Allgemeinen, sagt er, ist die menschliche Vernunft, sofern sie die Völker der Erde regiert. Die Ausdrücke scheinen bekannter, allein sie geben keinen klaren Begriff. Folgt daraus, daß so viele sich widersprechende, oder barbarische oder unsinnige Geseze, in einem immerwährenden Zustande der Verändrung, immer die menschliche Vernunft seien? Mir scheint, daß die Vernunft, weit entfernt das Gesez zu sein, oft mit demselben in Widerspruch steht.

Dies erste Capitel von Montesquieu hat viel Gallimathias hervorgebracht. Man hat sich den Kopf zerbrochen, um metaphysische Geheimnisse zu finden, wo keine waren. Beccaria selbst hat sich von jenem dunklen Begriff der Verhältnisse hinreißen lassen. Einen Menschen fragen, ob er unschuldig oder schuldig sei, heißt ihn zwingen, sagt er, sich selbst anzuklagen. Dies Verfahren beleidigt ihn, und warum? weil es, nach ihm, ein Durcheinanderwerfen aller Verhältnisse ist. *) Was will dies sagen? Genießen, leiden, Lust erregen, Unlust erregen, das sind Ausdrücke, deren Sinn ich verstehe; aber Verhältnissen folgen, Verhältnisse durcheinander werfen, das ist etwas, wovon ich mir gar keinen Begriff bilden kann. Diese abstracten Ausdrücke erwecken keine

*) Cap. XII.

Idee, kein Gefühl in mir. Diese Verhältnisse lassen mich ganz und gar gleichgültig; — die Lust- und Unlust-empfindungen erwecken die lebhafteste Theilnahme in mir.

Rousseau ist mit jener Definition von Montesquieu nicht zufrieden gewesen; er hat eine eigene gegeben, die er als eine große Entdeckung ankündigt. Das Gesez, sagt er, ist der Ausdruk des allgemeinen Willens. Es gibt also überall keine Geseze, wo das Volk in Masse nicht geredet hat; es gibt also nur in einer absoluten Democratie Geseze: er hat durch dies höchste Decret alle bestehenden Geseze umgestoßen, er hat alle, die sich in der Folge bei allen Völkern der Welt, ausgenommen vielleicht die Republik Saint-Marin, bilden werden, für nichtig erklärt.

5. Eine Metapher ist kein Grund.

Ich verstehe hierunter theils eine Metapher im eigentlichen Sinne, theils eine Allegorie, deren man sich Anfangs bedient, um die Rede klarer zu machen oder zu schmücken, und die allmählig die Basis eines Beweises wird.

Blackstone, *) ein so großer Feind aller Neuerung, daß er sogar die Einführung der englischen Sprache in die Rapporte der Gerichtshöfe getadelt, hat nichts vernachlässigt, um dasselbe Vorurtheil seinen Lesern einzuflößen. Er stellt das Gesez als eine Burg, als eine Feste vor, woran man nichts ändern könne, ohne sie zu schwächen. Zwar gibt er diese Metapher nicht als Grund; aber warum braucht er sie? Um sich der Einbildungskraft zu bemächtigen, um seine Leser gegen jede Idee von Reform zum voraus einzunehmen, um ihnen ein blindes Schrecken vor jeder Neuerung in den Gesezen einzujagen. Es bleibt in dem Geiste eine falsche Vorstellung, die dieselbe Wirkung hat wie eine falsche Begründung.

*) 3. Comm. C. XVII.

Er hätte wenigstens daran denken sollen, daß man jene Allegorie gegen ihn selbst wenden könnte. Wenn er aus dem Geseze ein Schloß macht, ist es nicht natürlich, daß ruinirte Prozeßführer es sich als bevölkert von Harpyen vorstellen?

Das Haus eines Menschen, sagen die Engländer, ist seine Burg. Ein poetischer Ausdruk ist kein Grund; denn wenn das Haus eines Menschen Nachts seine Burg ist, warum nicht im Tage? Wenn es ein unverlezbares Asyl für den Eigenthümer ist, warum nicht für jede andre Person, die er darin aufzunehmen für gut findet? Der Lauf der Justiz wird in England durch diese kindische Idee von Freiheit bisweilen gehemmt; es scheint, daß die Verbrecher, wie die Füchse, zum Vergnügen der Jäger ihre Löcher haben müssen.

Eine Kirche ist in katholischen Ländern das Haus Gottes. Diese Metapher hat dazu gedient, die Kirchen zu Asylen für Verbrecher zu machen. Man hielt es für einen Mangel an Ehrfurcht vor Gott, diejenigen, die in sein Haus sich geflüchtet, mit Gewalt heraus zu ziehn.

Die Bilanz des Handels hat eine Menge auf diese Metapher gegründeter Urtheile hervorgebracht. Man hat geglaubt, die Völker steigen und sinken zu sehn in ihrem wechselseitigen Handel, wie Wagschalen, mit ungleichen Gewichten belastet. Man hat sich über alles beunruhigt, was man als einen Mangel des Gleichgewichtes betrachtete; man bildete sich ein, was das eine Volk gewänne, verlöre das andere, wie wenn man aus der einen Wagschale etwas genommen, um es in die andere zu legen.

Das Wort Mutterstaat hat eine große Anzahl von Vorurtheilen und falschen Folgerungen in allen die Colonien und die Mutterländer betreffenden Fragen veranlaßt.

Man legte den Colonien Pflichten auf, gab ihnen Verbrechen schuld, die man blos auf die Metapher ihrer töchterlichen Abhängigkeit gründete.

6. Eine Fiction ist kein Grund:

Unter Fiction verstehe ich eine augenscheinlich falsche Thatsache, worauf man Behauptungen gründet, als wenn sie wahr wäre.

Der berühmte Cocceji, Redacteur des Codex Fridericianus, gibt ein Beispiel dieser Begründungsweise in der Lehre von den Testamenten. Nachdem er viele Worte über das natürliche Recht gemacht, billigt er, daß der Gesezgeber dem Einzelnen das Recht zu testiren läßt. Warum? Weil der Erbe und der Verstorbene nur eine und dieselbe Person seien, und folglich der Erbe fortfahren müsse, das Eigenthumsrecht des Verstorbenen zu besizen. (Cod. Fried. II. p. 156.)

Die englischen Juristen, um die Confiscation des Vermögens in gewissen Fällen zu rechtfertigen, haben sich einer ähnlichen Begründung bedient. Sie haben eine Verunreinigung des Blutes erdichtet, die den Lauf der gesezlichen Erbfolge aufhalte. Es ist Jemand wegen Hochverraths mit dem Tode bestraft worden: der unschuldige Sohn ist nicht nur der Güter seines Vaters beraubt, er kann auch nicht einmal seinen Großvater beerben, weil der Canal, wodurch das Vermögen auf ihn übergehn müßte, verunreinigt worden ist. Diese Fiction einer politischen Erbsünde dient diesem ganzen Rechtspunkte zur Basis. Aber warum bleibt man hier stehn? Ist das Blut verderbt, warum zerstört man nicht die schlechten Sprößlinge eines verbrecherischen Stammes?

In dem siebenten Capitel des ersten Buches, wo er von dem königlichen Ansehn spricht, hat sich Blakstone ganz und gar dem kindischen Spiel mit Fictionen hingegeben.

Der König hat seine Attribute, er ist allgegenwärtig, allvollkommen, unsterblich.

Diese lächerlichen Paradoxen, Früchte einer servilen Gesinnung, weit entfernt richtigere Ideen über die Prärogativen der königlichen Gewalt zu geben, dienen nur zu täuschen, irre zu führen, der Wirklichkeit selbst einen Schein von Erdichtetem und Wunderbarem zu geben. Sie sind nicht bloße Spiele des Wizes; sie bilden die Grundlage mehrerer Folgerungen. Er bedient sich ihrer zur Erklärung königlicher Prärogative, die durch sehr gute Gründe gerechtfertigt werden könnten, ohne zu bedenken, daß man der besten Sache schadet, wenn man sie durch schlechte Argumente zu unterstüzen sucht. Die Richter, sagt er anderswo, sind Spiegel, worin das Bild des Königs reflectirt wird. Welche Kinderei! Sezt man dadurch nicht der Gefahr lächerlich zu werden selbst diejenigen Gegenstände aus, worauf man den größten Glanz zu werfen beabsichtigt?

Aber es gibt kühnere und wichtigere Fictionen, die eine große Rolle in der Politik gespielt, und berühmte Werke hervorgebracht haben: es sind die Verträge.

Der Leviathan des Hobbes, heutzutage wenig gekannt und vom Vorurtheil als der Codex des Despotismus verabscheut, gründet die ganze politische Gesellschaft auf einen angeblichen Vertrag zwischen dem Volk und dem Fürsten. In diesem Vertrag hat das Volk auf seine natürliche Freiheit, die nichts als Uebel hervorbrachte, verzichtet, und seine ganze Macht in die Hände des Fürsten gegeben. Was er will, ist der Wille aller seiner Unterthanen. Als David den Urias tödten ließ, that er dies mit des Urias Einwilligung; Urias hatte in Alles eingewilligt, was David über ihn verfügen konnte. Der Fürst kann nach seinem System wohl

gegen Gott sündigen, nicht aber gegen die Menschen, weil Alles, was er thut, aus der allgemeinen Einwilligung hervorgeht. Man kann nicht den Gedanken haben, ihm zu widerstehn, weil derselbe den Widerspruch, sich selbst zu widerstehn, enthält.

Locke, dessen Name den Anhängern der Freiheit so lieb ist, wie der des Hobbes ihnen verhaßt, hat ebenfalls als Basis der Regierung einen Vertrag angenommen. Er versichert, daß ein Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volke existire, daß der Fürst sich verpflichtet habe, nach den Gesezen zum allgemeinen Besten zu regieren, und das Volk, von seiner Seite, so lange zu gehorchen, als der Fürst den Bedingungen, unter denen er die Krone empfangen, getreu bleibt.

Rousseau hat mit Unwillen die Idee von diesem zweiseitigen Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volk verworfen. Er hat einen Gesellschaftsvertrag erdichtet, wodurch sich Alle gegen Alle verbindlich machen, und der die einzige rechtmäßige Basis der Regierungen ist. Die Gesellschaft besteht nur durch diese freie Uebereinkunft der Mitglieder.

Was diese so entgegengesezten Systeme gemein haben, besteht darin, daß sie die ganze politische Theorie mit einer Fiction anfangen. Alle drei finden sich nur in der Einbildung ihrer Urheber. Nicht allein findet man keine Spur davon in der Geschichte, sondern diese liefert überall die Beweise des Gegentheils.

Jener Vertrag des Hobbes ist eine augenscheinliche Lüge. Der Despotismus ist überall das Resultat der Gewalt und falscher religiöser Ideen gewesen. Existirt ein Volk, das durch einen öffentlichen Act die höchste Gewalt seinem Fürsten übergeben hat; so hat es damit nicht ausgedrükt, daß es sich allen grausamen und bizarren Willensäuße-

rungen des Souveräns unterwerfe. Der sonderbare Act des Dänischen Volkes im Jahr 1660 enthält wesentliche Clauseln, die die höchste Gewalt beschränken.

Der Contrat social von Rousseau ist nicht so streng beurtheilt worden, weil sich die Menschen leicht mit der Logik eines Systems versöhnen, das alles dasjenige aufstellt, was ihnen am liebsten ist, die Freiheit und die Gleichheit. Aber wo hat diese allgemeine Uebereinkunft sich gebildet? Welche sind die Bedingungen? In welcher Sprache ist sie abgefaßt? Warum ist sie immer unbekannt geblieben? Haben sie zu der Zeit, da sie aus den Wäldern herausschritten, und das wilde Leben verließen, jene großen Ideen über Moral und Politik gehabt, worauf diese ursprüngliche Uebereinkunft gegründet ist?

Der Vertrag des Locke hat mehr Schein der Wahrheit, weil es in der That Monarchien gibt, worin der Fürst bei Besteigung des Thrones einige Verpflichtungen übernimmt, und Versprechungen von Seiten des von ihm zu regierenden Volkes erhält.

Indeß auch dieser Vertrag ist eine Fiction. Die Wesenheit eines Vertrags besteht in der freien Uebereinstimmung der betheiligten Parteien. Er sezt voraus, daß der ganze Inhalt des Versprechens genau bestimmt und bekannt ist. Steht es nun auch dem Fürsten bei seiner Thronbesteigung frei, anzunehmen oder nicht anzunehmen, hat das Volk gleiche Freiheit? Bilden einige unbestimmte Zurufungen schon eine individuelle und universelle Einwilligung? Kann dieser Vertrag eine Menge Einzelner binden, die niemals davon reden gehört, die nicht dazu berufen worden, ihn zu sanctioniren, und die ihre Einwilligung nicht hätten versagen gekonnt, ohne Vermögen und Leben in Gefahr zu bringen. Ueberdies, in den meisten Monarchien hat dieser vorgebliche Vertrag

nicht einmal diesen schwachen Schein der Wirklichkeit. Man bemerkt nicht den Schatten eines Vertrages zwischen den Fürsten und den Völkern.

Man darf nicht das Glük des menschlichen Geschlechts von einer Fiction abhangen lassen. Man darf nicht die Pyramide der Gesellschaft auf Sand und auf einen Thon, der zusammenstürzt, erheben. Lasse man Kindern diese Spiele: Männer müssen die Sprache der Wahrheit und der Vernunft reden.

Das wahre politische Band ist von dem großen Interesse der Menschen, eine Regierung aufrecht zu erhalten, geflochten. Ohne Regierung keine Sicherheit, keine Familie, kein Eigenthum, keine Industrie. Hierin ist die Grundlage aller Regierungen zu suchen, wie auch ihr Ursprung und ihre Form sei; nur indem man sie mit ihrem Zwecke vergleicht, kann man über ihre Rechte und Pflichten gründlich sprechen, ohne daß man seine Zuflucht zu Verträgen zu nehmen braucht, die nur dazu dienen, unendliche Streitigkeiten hervorzubringen.

7. Ein phantastischer Grund ist kein Grund.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß man sagt: die Vernunft will, die ewige Vernunft gebietet, u. s. w.; aber was ist diese Vernunft? Wenn sie nicht die klare Vorstellung eines Gutes oder eines Uebels ist, so ist sie eine Phantasie, ein Despotismus, der nur die innere Ueberzeugung des Redenden ankündet.

Prüfen wir, wie ein berühmter Jurist die väterliche Gewalt hat begründen wollen. Ein Mensch von gesundem Sinne würde in dieser Frage keine Schwierigkeit finden; aber ein Gelehrter muß überall irgend ein Geheimniß finden.

Die Gewalt eines Vaters über seine Kinder, sagt Cocceji, beruht auf der Vernunft; denn 1) die Kinder

sind in dem Hause geboren, dessen Herr der Vater ist; 2) sie sind in einer Familie geboren, deren Haupt er ist; 3) sie sind von seinem Samen und ein Theil seines Körpers. Dies sind die Gründe, woraus er unter andern Dingen schließt, daß ein Mensch von vierzig Jahren zu seiner Heirath der Einwilligung eines aberwizigen Alten bedürfe. Was diesen dreien Gründen gemeinsam ist, besteht darin, daß sich keiner auf das Interesse der Parteien bezieht: der Verfasser berüksichtigt weder das Interesse der Väter noch das der Kinder.

Die väterliche Gewalt ist vor allem ein Ausdruk, der der Richtigkeit ermangelt: es handelt sich durchaus nicht von einem unbegränzten, untheilbaren Recht: es gibt mehrere Arten von Rechten, die man dem Vater zusprechen oder absprechen kann, jedes wegen besondrer Gründe.

Der zuerst angeführte Grund beruht auf einem Factum, das sich nur zufällig ereignet hat. Ein Reisender habe Kinder, die in einem Gasthause, in einem Schiffe oder in dem Hause eines Freundes geboren seien: die erste Basis der väterlichen Gewalt würde hier also für den Vater nicht vorhanden sein. Die Kinder eines Hausdieners, eines Soldaten würden ihrem Vater nicht unterworfen sein können, sondern demjenigen, in dessen Hause sie geboren worden.

Der zweite Grund hat gar keinen bestimmten Sinn, er sei denn eine Wiederholung des ersten. Ist das Kind eines Menschen, der in dem Hause seines Vaters, seines älteren Bruders oder seines Patrons bleibt, in einer Familie geboren, dessen Haupt sein Vater ist?

Der dritte Grund ist eben so schlecht als wenig anständig. Das Kind ist von seinem Samen und ein Theil seines Körpers: wenn das der Grund eines Rechtes ist,

so muß man die Gewalt der Mutter gar sehr über jene des Vaters sezen.

Bemerken wir hier eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den falschen Principien und dem wahren. Das Princip der Nüzlichkeit, nur das Interesse der Parteien erstrebend, biegt sich nach den Umständen und paßt sich allen Bedürfnissen an. Die falschen Principien, auf anderen dem Interesse der Individuen fremden Gründen beruhend, würden unbeugsam sein, wenn sie consequent wären. Dies ist der Character jenes auf die Geburt gegründeten vorgeblichen Rechtes. Der Sohn gehört natürlich dem Vater, weil der Stoff, woraus der Sohn gebildet ist, ehmals in dem Blute des Vaters circulirt hat: mache er ihn auch unglüklich, das kommt nicht in Anschlag: man kann nicht sein Recht vernichten, da es einmal nicht zu ändern, daß sein Sohn sein Sohn ist. Das Saatkorn, woraus dein Körper sich gebildet, wuchs ehmals auf meinem Felde: ist es möglich, daß du nicht mein Sklave seist?

8. Antipathie und Sympathie sind keine Gründe:

Die Antipathie wirkt vorzüglich im Gebiete des Strafrechts: Antipathien gegen Handlungen, die man als Verbrechen, Antipathien gegen Individuen, die man als Verbrecher ansieht, Antipathien gegen die Diener der Justiz, Antipathien gegen diese oder jene Strafe. Dies falsche Princip, das wie ein Tyrann in jenem großen Gebiet der Gesezgebung herrschte, hat zuerst Beccaria anzugreifen gewagt; er hat es zwar vom angemaßten Throne geworfen, allein seine Stelle nicht zu ersezen vermocht.

Es ist das Princip der Antipathie, unter dessen Herrschaft man von einem Verbrechen sagt, daß es eine

Strafe verdiene; es ist das ihm entsprechende der Sympathie, unter dessen Herrschaft man eine Handlung als eine Belohnung verdienende betrachtet: dies Wort verdienen kann nur zu Leidenschaften und zu Irrthümern führen. Nur die guten und schlimmen Wirkungen sind in Betracht zu ziehn.

Wenn ich aber behaupte, daß die Antipathien und Sympathien keine Gründe seien; so verstehe ich darunter die des Gesezgebers: denn die Antipathien und Sympathien der Völker können allerdings Gründe und zwar sehr mächtige bilden. Mögen Religion, Geseze, Sitten auch bizarr oder gefährlich sein: es genügt, daß sie den Völkern durch Gewohnheit lieb geworden. Die Stärke ihres Vorurtheils ist der Maßstab der Schonung, die ihnen gebührt. Wer einen chimärischen Genuß, eine chimärische Hoffnung raubt, bewirkt dasselbe Uebel, als wenn er einen wirklichen Genuß, eine wirkliche Hoffnung raubte. Das Schmerzgefühl Einzelner wird alsdann durch Sympathie das Schmerzgefühl Aller. Hieraus geht eine Menge von Uebeln hervor: Antipathie gegen das Gesez, das dies allgemeine Vorurtheil verlezt; Antipathie gegen die gesammte Gesezgebung, wovon jenes einen Theil ausmacht; Antipathie gegen die Regierung, die sie vollziehn läßt; Geneigtheit zu ihrer Vollziehung nichts beizutragen; Geneigtheit, sich ihr heimlich, Geneigtheit, sich ihr offen und gewaltsam zu widersezen; Geneigtheit, die Regierung denen zu entreißen, die dem Willen des Volkes hartnäckig entgegenstreben: — Uebel, welche die Verbrechen herbeiführen, deren Gesammtheit das traurige Ganze bildet, was man Aufruhr, Bürgerkrieg nennt; Uebel, welche die Strafen herbeiführen, zu denen man seine Zuflucht nehmen muß, um ihnen ein Ende zu machen. Dies ist die Verkettung der betrübenden Folgen, die

aus dem Widerstreben gegen eine Phantasie immer bereit sind hervorzugehn. Der Gesezgeber muß also der Gewalt eines Stromes nachgeben, der alles mit sich fortreißt, was sich ihm entgegenstellt. Indeß darf nicht unbemerkt bleiben, daß es nicht jene Fantasien sind, die den bestimmenden Grund des Gesezgebers bilden, sondern die Uebel, womit sie drohen, wenn sie bekämpft werden. Muß der Gesezgeber aber Sklav der Phantasien derer sein, die er regiert? — Nein. Zwischen einem unklugen Widerstreben und einer knechtischen Nachgiebigkeit gibt es eine ehrenvolle und sichere Mitte: er bekämpfe diese Phantasien mit den einzigen Waffen, die sie besiegen können, mit den Waffen des Beispiels und der Belehrung: er kläre das Volk auf, er wende sich an die Vernunft desselben, er lasse sich Zeit, den Irrthum zu entlarven. Die wahren Gründe, klar dargestellt, werden nothwendig stärker sein, als die falschen. Der Gesezgeber wolle aber nicht zu direct mit seinen Belehrungen wirken, indem er seine Würde im Streite gegen die öffentliche Unwissenheit in Gefahr sezen würde. Die indirecten Mittel entsprechen besser seinem Zwecke.

Uebrigens ist zu viel Nachgiebigkeit gegen die Vorurtheile ein gewöhnlicherer Fehler, als das entgegengesezte Uebermaß. Die besten Entwürfe zu Gesezen scheitern an der Einwendung: „Das Vorurtheil ist dagegen"; „man würde bei der Menge anstoßen." — Aber wie weiß man das? Wie hat man die öffentliche Meinung erforscht? Wer ist ihr Organ? Hat das Volk nur eine gleichförmige Denkart? Hat das ganze Volk dieselbe Vorstellung, auch die neunzehn Zwanzigstel, die man nie darüber gehört? Ueberdies, hat die Menge sich getäuscht, ist sie verdammt, ewig in dem Irrthum zu bleiben? Werden die Einbildungen, welche die Finsterniß erzeugt hat, nicht

schwinden beim hellen Tage, Verlangt man, daß das Volk den hellen Sinn gehabt haben müßte, bevor Gesezgeber und Philosophen ihn hatten? Hat man nicht Beispiele von andern Völkern, die sich aus derselben Unwissenheit erhoben, und wo man über dieselben Hindernisse gesiegt hat?

Endlich, die Vorurtheile des Volkes dienen minder häufig zu Motiven als zu Vorwänden. Sie bieten einen bequemen Paß für den Unverstand der Staatsmänner. Die Unwissenheit des Volkes ist das Lieblingsargument ihrer Kleinmüthigkeit und ihrer Trägheit, während die wahren Motive jene Vorurtheile sind, wovon sie sich selbst nicht haben befreien können. Der Name des Volkes ist eine falsche Signatur, um seine Leiter zu rechtfertigen.

9. Eine petitio principii ist kein Grund.

Die petitio principii ist eines der Sophismata, auf welche Aristoteles hingedeutet hat; aber sie ist ein Proteus, der unter mehreren Gestalten wieder zum Vorschein kommt, und sich listig zu verhüllen weiß.

Die petitio principii, oder vielmehr usurpatio principii besteht darin, sich eben des Sazes, der streitig ist, so zu bedienen, als wenn er schon bewiesen wäre.

Diese falsche Begründungsweise schleicht sich in die Moral und in die Gesezgebung unter der Hülle von Ausdrücken des Gefühls oder der Leidenschaft.

Die Ausdrücke des Gefühls oder der Leidenschaft sind diejenigen, die außer ihrem Hauptsinn eine Nebenidee von Billigung oder Mißbilligung mit sich führen. Neutrale Ausdrücke nenne ich diejenigen, welche die vorgestellte Sache einfach ausdrücken, ohne zugleich die Vorstellung von etwas Gutem oder Uebelm zu erwecken, ohne irgend eine ihr fremde Idee von Mißbilligung oder Billigung mit sich zu führen.

Nun ist zu bemerken, daß ein leidenschaftlicher Ausdruk ein nicht ausgesprochenes aber darunter verstandenes Urtheil in sich schließt, welches den Gebrauch des Wortes ohne Wissen derer, die es brauchen, immer begleitet: dies stillschweigend verstandene Urtheil ist Billigung oder Mißbilligung, jedoch unklar und unbestimmt.

Wenn ich nun eine dem Begriff der Nüzlichkeit untergeordnete Vorstellung mit einem Ausdruk zu verbinden genöthigt bin, der gewöhlich eine Nebenidee des Tadelhaften mit sich führt; so scheine ich ein Paradoxon aufzustellen, und mit mir selbst in Widerspruch zu gerathen.

Will ich zum Beispiel sagen, dieser oder jener Gegenstand des Luxus sei gut; so erregt dies Urtheil bei denjenigen Verwunderung, die gewohnt sind, an das Wort Luxus ein Gefühl der Mißbilligung zu knüpfen.

Was muß ich nun thun, um diesen besondern Punkt zu untersuchen ohne jene gefährliche Vergesellschaftung der Vorstellungen zu veranlassen? Ich muß meine Zuflucht nehmen zu einem neutralen Ausdruk; ich werde zum Beispiel sagen: diese oder jene Art sein Einkommen zu verwenden ist gut u. s. w. Diese Wendung findet durchaus kein Vorurtheil gegen sich und erlaubt eine unbefangene Untersuchung des in Frage stehenden Gegenstandes.

Als Helvetius den Grundsaz aufstellte, daß alle Handlungen das Interesse zum Motiv hätten, erhob man sich gegen ihn, selbst ohne ihn anhören zu wollen. Warum? Weil das Wort Interesse einen gehässigen Sinn hatte, eine vulgäre Bedeutung, worin es jedes Motiv der reinen Zuneigung und des reinen Wohlwollens auszuschließen schien.

Wie viele Behauptungen sind nicht im Gebiete der Politik blos auf leidenschaftliche Ausdrücke gegründet worden?

Man glaubt einen Grund zu Gunsten eines Gesezes zu geben, wenn man sagt, es sei dem Princip der Monarchie oder der Democratie gemäß; allein dies sagt nichts. Wenn es Personen gibt, für welche diese Wörter mit Nebenideen der Billigung verknüpft sind; so gibt es andre, die entgegengesezte Ideen damit verbinden. Lassen sich nun diese beiden Parteien in einen Streit ein; so kann dieser nur mit der Ermattung der Streitenden enden; denn um eine wahrhafte Untersuchung zu beginnen, müssen sie auf jene leidenschaftlichen Ausdrücke Verzicht leisten, und die guten und üblen Wirkungen des Gesezes, wovon es sich handelt, berechnen.

Blakstone bewundert in der brittischen Verfassung die Vereinigung der drei Regierungsformen, und schließt daraus, das sie alle Eigenschaften der Monarchie, Aristocratie und Democratie zusammen besizen müsse. Wie sah er aber nicht, daß, ohne etwas an seinem Räsonnement zu ändern, man daraus einen ganz entgegengesezten und eben so richtigen Schluß ziehen könnte: nämlich, daß die brittische Verfassung alle der Monarchie, Aristocratie und Democratie eigenthümliche Fehler besizen müsse?

An das Wort Unabhängigkeit sind Nebenvorstellungen von Würde und Tugend, an das Wort Abhängigkeit Nebenvorstellungen von Niedrigkeit und Sittenverderbniß geknüpft. Hiernach bewundern die Lobredner der brittischen Verfassung die Unabhängigkeit der drei Gewalten, welche die Gesezgebung bilden: in ihren Augen ist sie ein Meisterstük der Politik, der schönste Zug dieser Regierung. Von der andern Seiten ermangeln die Tadler derselben Verfassung nicht, sich auf die Abhängigkeit des einen oder andren Zweiges dieser Gewalten zu stüzen. Weder das Lob noch der Tadel enthalten Gründe:

Die Unabhängigkeit existirt wirklich nur in der Einbildung. Haben nicht der König und der größte Theil der Lords einen unmittelbaren Einfluß auf die Wahl der Kammern der Gemeinen? Hat der König nicht die Macht, sie in einem Augenblik aufzulösen, und ist diese Macht nicht sehr wirksam? Uebt der König nicht einen unmittelbaren Einfluß aus durch die Ehrenstellen und die gewinnbringenden Aemter, die er gibt und nimmt nach seiner Willkühr? Auf der andern Seite, befindet sich nicht der König in der Abhängigkeit von den beiden Kammern, und insbesondre von jener der Gemeinen, da er sich ohne Geld und Armee nicht würde halten können, und da diese beiden Hauptgegenstände ganz und gar in die Gewalt der Deputirten der Nation gegeben sind? Ist die Kammer der Pairs unabhängig, wenn der König die Zahl derselben willkührlich vermehren, die Stimmen zu seinen Gunsten durch Hinzufügung neuer Lords wenden kann, und wenn er einen andern Einfluß ausübt durch die Aussichten auf Rang und Beförderung in dem Corps der Pairie, und durch kirchliche Beförderungen auf der Bank der Bischöfe?

Anstatt unsre Schlüsse auf ein trügerisches Wort zu gründen, betrachten wir die Wirkungen. Es ist die gegenseitige Abhängigkeit dieser drei Gewalten, die ihre Einigkeit hervorbringt, die sie festen Regeln unterwirft, die ihnen einen systematischen und gehaltenen Gang gibt. Daher die Nothwendigkeit, sich zu achten, sich zu beobachten, sich zu schonen, sich nachzugeben, sich zu versöhnen. Wären sie durchaus unabhängig, so würden sie sich beständig einander befeinden. Man würde oft gewaltthätige Maßregeln ergreifen müssen, und alsbald würde man zur reinen Democratie d. h. zur Anarchie gelangen.

Ich kann mich nicht enthalten, noch zwei Beispiele jenes Irrthums zu geben, eine Beweisführung auf täuschende Wörter zu gründen.

Macht man eine politische Theorie der Volksrepräsentation, so gelangt man, festhaltend an dem, was eine natürliche Folge dieser abstracten Idee ist, bald zu dem Beweise, daß Allen das Recht zu stimmen zu Theil werden müsse; und von Folge zu Folge gelangt man ebenfalls zu dem Beweise, daß die Repräsentanten so häufig als möglich zu erneuern seien, damit die Volksrepräsentation ihren Namen verdiene.

Um diese Frage dem Princip der Nüzlichkeit zu unterwerfen, muß man nicht das Wort seiner Beweisführung zu Grunde legen, sondern man muß einzig und allein die Wirkungen in Betracht ziehn. Handelt es sich davon, eine gesezgebende Versammlung zu wählen; so muß man das Wahlrecht nur denen ertheilen, von welchen man vermuthen kann, daß sie in Beziehung auf die Ausübung desselben das Zutrauen des Volkes haben.

Wahlen, durch Menschen vorgenommen, die nicht das Zutrauen des Volkes haben können, würden sein Zutrauen in die gesezgebende Versammlung schwächen.

Diejenigen können aber das Zutrauen des Volkes nicht haben, bei denen sich die politische Unbestechbarkeit und der Grad der nothwendigen Geistesbildung nicht voraussezen läßt.

Die politische Unbestechbarkeit läßt sich nicht bei denen voraussezen, die die Dürftigkeit der Versuchung sich zu verkaufen aussezt, die keinen festen Wohnsiz haben, die wegen gewisser gesezlich bestimmten Vergehen bestraft worden sind.

Der Grad der nöthigen Geistesbildung läßt sich nicht voraussezen bei den Frauen, die das häusliche Leben der Behandlung von Staatsgeschäften entfremdet; bei den Kindern und Erwachsenen unter einem gewissen Alter, bei denen, die durch Armuth der ersten Elemente der Erziehung beraubt sind u. s. w.

Nach diesen Principien und andern ähnlichen muß man die nothwendigen Bedingungen festsezen, um Wähler zu sein, und auf gleiche Weise muß man sich bei Festsezung der Dauer der gesezgebenden Versammlung durch die Vortheile und Nachtheile der Erneuerung bestimmen lassen, ohne den einem abstracten Ausdruk entnommenen Betrachtungen einen Einfluß zu gestatten.

Das lezte Beispiel, das ich anzuführen habe, bieten mir die Verträge dar, das heißt, jene verschiedenen politischen Fictionen, die man sich unter dem Namen von Verträgen eingebildet hat. Ich habe sie schon als Fictionen verdammt, ich verdamme sie auch als petitiones principii.

Wenn Locke oder Rousseau auf den Grund dieses vorgeblichen Vertrages Behauptungen aufstellen; wenn sie versichern, der politische oder sociale Vertrag enthalte diese oder jene Klausel, können sie dies anders beweisen, als durch die allgemeine Nüzlichkeit, die daraus hervorgehn soll? Geben wir ihnen einmal zu, daß es mit diesen Verträgen seine volle Richtigkeit habe. Wovon hängt ihre Kraft ab?

Nicht von ihrer Nüzlichkeit? Warum muß man seine Versprechungen halten? Weil die Erfüllung dessen, was man versprochen, die Basis der Gesellschaft bildet. Der Vortheil Aller erheischt, daß die Versprechungen jedes Einzelnen heilig sein müssen. Es gäbe keine Sicherheit mehr unter den Menschen, kein Zutrauen, sie müßten

in die Wälder zurükkehren, wenn die Versprechungen keine verbindende Kraft mehr hätten. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den politischen Verträgen. Es ist ihre Nüzlichkeit, worin ihre Kraft besteht; würden sie schädlich, so hätten sie keine mehr. Denn wenn der König die Verbindlichkeit übernommen hätte, sein Volk unglüklich zu machen, würde diese Verbindlichkeit gültig sein? Wenn das Volk sich zu einem unbedingten Gehorsam verbunden hätte, würde es mehr gehalten sein, sich durch einen Nero oder Caligula vernichten zu lassen, als sein Versprechen zu verlezen? Wenn aus einem Vertrag allgemein schädliche Wirkungen hervorgingen, würde es einen genügenden Grund geben, ihn aufrecht zu erhalten? Es läßt sich also nicht leugnen, daß die Gültigkeit des Vertrags eigentlich das Princip der Nüzlichkeit, ein wenig umhüllt, ein wenig verdeckt, und daher empfänglicher für falsche Auslegungen, zu Grunde gelegt ist.

11. **Ein eingebildetes Gesez ist kein Grund.**

Naturgesez, natürliches Recht sind zwei Arten von Fictionen oder Metaphern, die eine so große Rolle in den Büchern über Gesezgebung spielen, daß sie eine besondre Untersuchung verdienen.

Der ursprüngliche Sinn des Wortes „**Gesez**" ist der gewöhnliche: der Wille eines Gesezgebers. Der Ausdruk **Gesez der Natur** ist ein bildlicher Ausdruk: man personificirt die Natur, man schreibt ihr diese oder jene Absicht zu, die man figürlich **Gesez** nennt. Alle allgemeinen Neigungen der Menschen, alle diejenigen, die unabhängig von den menschlichen Gesellschaften zu existiren scheinen, die dem Dasein der politischen und bürgerlichen Gesezgebung haben vorhergehn müssen, werden in diesem Sinne **Geseze der Natur** genannt. Dies ist der wahre Sinn dieses Wortes.

Aber in diesem Sinne nimmt man es nicht. Die Schriftsteller haben dies Wort so genommen, als wenn es eine eigentliche Bedeutung hätte, als wenn es einen Coder natürlicher Geseze gebe, sie legen Berufung ein an diese Geseze, sie führen sie an, sie sezen dieselben in einem buchstäblichen Sinne den Gesezen der politischen Gesezgeber entgegen, und bemerken nicht, daß diese natürlichen Geseze Geseze ihrer Erfindung sind, daß sie sich alle hinsichtlich ihres Inhalts einander widersprechen, daß sie sich zu Behauptungen ohne Beweise genöthigt finden, daß es so viele Systeme als Philosophen gebe, daß man bei dieser Begründungsweise immer wieder von vorn anfangen müsse, weil in Betreff eingebildeter Geseze jeder alles, was ihm gefällt behaupten kann, und die Streitigkeiten kein Ende nehmen können.

Das Natürliche im Menschen sind seine Empfindungen der Lust oder Unlust, seine Neigungen; nennt man aber diese Empfindungen und Neigungen Geseze, so führt man einen falschen und gefährlichen Begriff ein, so bringt man die Sprache mit sich selbst in Widerspruch: denn grade um diese Neigungen zu bändigen, müssen Geseze gemacht werden. Statt sie als Geseze zu betrachten, muß man sie Gesezen unterwerfen, und gegen die stärksten natürlichen Neigungen sind die strengsten Geseze zu richten. Gäbe es ein Naturgesez, das alle Menschen zu ihrem gemeinsamen Wohl hinlenkte, so würden die Geseze überflüssig sein. Das hieße ein Rohr zur Stüze einer Eiche brauchen; es hieße eine Fackel anzünden, um das Licht der Sonne zu vermehren.

Blakstone, indem er von der Verbindlichkeit der Eltern zur Ernährung ihrer Kinder spricht, sagt: „sie ist ein Princip des Naturgesezes, eine Pflicht, die ihnen die Natur selbst und ihr eigner Act, wodurch sie dieselben

auf die Welt sezten, auferlegt. — Und Montesquieu, fügt er hinzu, bemerkt mit Recht, daß die natürliche Verbindlichkeit des Vaters, seine Kinder zu ernähren, der Grund zur Einführung der Ehe gewesen, die denjenigen anzeige, welcher diese Verbindlichkeit zu erfüllen habe." (Buch I. Cap. 16.)

Die Eltern haben die Neigung, ihre Kinder zu erziehen, und die Eltern sollen ihre Kinder erziehen, sind zwei verschiedene Säze. Der erste sezt weder den zweiten, noch der zweite den ersten voraus. Es gibt unstreitig sehr starke Gründe, den Eltern die Verbindlichkeit zur Ernährung ihrer Kinder aufzuerlegen. Warum führen Blakstone und Montesquieu sie nicht an? Warum berufen sie sich auf das, was sie Naturgesez nennen? Und was für ein Naturgesez ist das, welches der Hülfe eines andern Gesezgebers bedarf? Wenn diese natürliche Verbindlichkeit existirte, wie Montesquieu behauptet, so würde sie, weit entfernt der Ehe zur Grundlage zu dienen, vielmehr deren Ueberflüssigkeit beweisen, wenigstens zu dem Zwek, den dieser Schriftsteller angiebt. Einer der Zwecke der Ehe ist es grade, den Mangel der natürlichen Zuneigung zu ergänzen. Sie ist bestimmt, diese Neigung der Eltern, die nicht immer stark genug sein möchte die Mühen und Beschwerlichkeiten der Erziehung zu überwinden, in eine Verbindlichkeit umzuschaffen.

Die Menschen sind sehr geneigt, für ihren eignen Unterhalt zu sorgen: man hat kein Gesez gegeben, um sie dazu zu verpflichten. Wenn die Neigung der Eltern, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen, beständig und allgemein eben so stark wäre; so würde es den Gesezgebern nie eingefallen sein, eine Verbindlichkeit daraus zu machen.

Die Aussezung der Kinder, ehmals so gewöhnlich bei den Griechen, ist dies noch mehr in China. Müßte man

nun nicht, um diese Gewohnheit abzuschaffen, andre Gründe anführen, als jenes vorgebliche Naturgesez, das sich hier offenbar unwirksam zeigt.

Das Wort Recht hat ebenso wie das Wort Gesez einen eigentlichen Sinn und einen metaphorischen. Das Recht im eigentlichen Sinne ist das Produkt des Gesezes im eigentlichen Sinne: die wirklichen Geseze geben den wirklichen Rechten das Dasein. Das natürliche Recht ist das Geschöpf des natürlichen Gesezes; es ist eine Metapher, die ihren Ursprung von einer andern Metapher herleitet.

Das Natürliche im Menschen sind Vermögen, Fähigkeiten: diese Vermögen, diese Fähigkeiten aber natürliche Rechte nennen, heißt ebenfalls die Sprache mit sich selbst in Widerspruch bringen: denn die Rechte sind bestimmt, die Ausübung der Vermögen und der Fähigkeiten zu sichern. Das Recht ist die Garantie, die Fähigkeit der Gegenstand der Garantie. Wie kann man einander verstehn, wenn man zwei so verschiedene Dinge mit demselben Worte bezeichnet.

Das wirkliche Recht braucht man immer in einem gesezmässigen, das natürliche oft in einem gesezwidrigen Sinne. Wenn man zum Beispiel sagt: daß das Gesez nicht gegen das natürliche Recht gehen könne; so braucht man das Wort Recht in einem über dem Geseze stehenden Sinne: man erkennt ein Recht an, welches das Gesez angreift, es umwirft und vernichtet.

In diesem gesezwidrigen Sinne ist das Wort Recht der größte Feind der Vernunft und der furchtbarste Zerstörer der Regierungen.

Man kann nicht mehr die Sprache der Vernunft mit Fanatikern führen, die mit einem natürlichen Recht bewaffnet sind, das jeder versteht, wie es ihm

gefällt, das jeder anwendet, wie es ihm rathsam scheint, wovon er nichts aufgeben, nichts ausnehmen kann, das unbeugsam und zugleich unverständlich ist, das ihm heilig wie ein Glaubensartikel erscheint, und wovon man sich nicht, ohne ein Verbrechen zu begehn, entfernen darf. Statt die Geseze hinsichtlich ihrer Wirkungen zu prüfen, statt sie hienach für gut oder für schlecht zu erklären, betrachten diese Fanatiker sie nur im Verhältniß mit ihrem vorgeblichen natürlichen Recht, d. h. sie sezen an die Stelle der Aussprüche der Erfahrung alle Chimären ihrer Einbildungskraft.

Es ist dies nicht ein unschuldiger Irrthum; er schleicht sich aus dem Gebiet der Speculation in die Praxis. „Man muß nur den Gesezen gehorchen, die mit dem Naturgesez übereinstimmen, alle andern sind nichtig und man muß ihnen widerstehn. Sobald die natürlichen Rechte angegriffen werden, muß jeder brave Bürger entflammt sein, sie zu vertheidigen. Diese durch sich selbst einleuchtenden Rechte bedürfen keines Beweises; es genügt sie auszusprechen. Wie die Evidenz beweisen? Der bloße Zweifel gibt einen geistigen Mangel oder einen Fehler der Seele kund u. s. w."

Damit man mich aber nicht beschuldige, daß ich aufrührische Maximen diesen politischen Schwärmern andichte, will ich eine Stelle aus Blakstone buchstäblich anführen; und ich habe Blakstone gewählt, weil er vor allen Schriftstellern die größte Achtung vor dem Ansehn der Regierungen gezeigt hat. (1. Comm. p. 42.) Von den vorgeblichen Naturgesezen und den Gesezen der Offenbarung redend, sagt er: „Man darf nicht dulden, daß die menschlichen Geseze diesen widersprechen: wenn ein menschliches Gesez uns etwas durch die natürlichen Geseze Verbotenes geböten, so wären wir verbunden dieses menschliche Gesez zu überschreiten u. s. w."

Ist dies nicht allen Fanatikern die Waffen in die Hand geben gegen alle Regierungen? Würde nicht bei der unendlichen Verschiedenheit der Ideen über das natürliche und göttliche Gesez Jeder einen Grund finden, allen menschlichen Gesezen sich zu widersezen? Gibt es einen einzigen Staat, der sich einen Tag zu erhalten vermöchte, wenn Jeder sich in seinem Gewissen verbunden glaubte, den Gesezen zu widerstehn, wofern sie seinen individuellen Ideen über das natürliche und das offenbarte Gesez nicht entsprächen?

„Die Verfolgung des Glüks ist ein natürliches Recht." Die Verfolgung des Glüks ist gewiß eine natürliche Neigung; aber kann man sagen, daß sie ein Recht sei? Dies hängt von der Art der Verfolgung ab. Der Mörder verfolgt sein Glük durch einen Mord: hat er das Recht dazu? Wenn er es nicht hat, warum behaupten, daß er es habe? Welche Richtung ist in dieser Behauptung, die Menschen glüklicher und klüger zu machen?

Turgot war ein großer Mann, aber er hatte die gewöhnliche Meinung angenommen, ohne sie zu prüfen. Die unveräußerlichen und natürlichen Rechte waren der Despotismus oder Dogmatismus, den er ausüben wollte, ohne es selbst zu bemerken. Wenn er durchaus keinen Grund sah, an einen Saz zu zweifeln, wenn er ihn für evident wahr erklärte, so bezog er ihn, ohne weiter zu gehen auf das natürliche Recht, auf die ewige Gerechtigkeit. Er sprach alsdann wie von einem Glaubensartikel, dessen Prüfung nicht mehr erlaubt ist.

Die Nüzlichkeit, die häufig falsch angewendet, in einem engen Sinne verstanden worden, die ihren Namen Verbrechen geliehen, hatte der ewigen Gerechtigkeit entgegen geschienen, sie war tief herabgewürdigt worden, und es bedurfte des Muthes, sie wieder zu Ehren zu

bringen und die Logik auf ihre wahren Grundlagen zurükzuführen.

Ich habe mir einen Vergleich mit den Anhängern des natürlichen Rechtes erdacht. Wenn die Natur dies oder jenes Gesez gegeben hat, so müssen die, welche es mit so vieler Zuversicht anführen, welche bescheiden seine Auslegung auf sich genommen haben, doch wohl denken, daß sie Gründe gehabt habe, es zu geben. Wäre es nun nicht sicherer, überzeugender, kürzer, uns gradezu diese Gründe anzugeben, als uns den Willen dieses Gesezgebers, als an sich selber eine Autorität bildend, vorzustellen?

Es müßten hier noch die falschen Wege bezeichnet werden, *) auf die man besonders in den berathschlagenden Versammlungen hingerissen wird, die Persönlichkeiten, die Beschuldigungen fremdartiger Motive, die Declamationen; aber das Gesagte genügt, um das zu charakterisiren, was unter dem Princip der Nüzlichkeit ein Grund und was kein Grund ist.

Alle diese falschen Begründungsweisen können immer auf das eine oder das andre der zwei falschen Principien zurükgeführt werden. Dieser Fundamentalunterschied ist von großem Nuzen für die Verdeutlichung der Begriffe, indem man Worte spart. Diese oder jene Begründung auf eines der falschen Principien beziehen ist das Unkraut zu Bündeln binden, um es ins Feuer zu werfen.

Ich schließe mit einer allgemeinen Bemerkung. Die Sprache des Irrthums ist immer dunkel, schwankend und veränderlich. Eine überfließende Fülle von Worten

*) Eine ausführlichere und vollständigere Darstellung der verschiedenen Arten der falschen Beweisführung in der Gesezgebung hat Bentham in einer besondern Abhandlung gegeben, die den Titel führt: "Ueber die politischen Sophismen." A. d. U.

dient dazu die Dürftigkeit und Falschheit der Ideen zu bedecken. Je mehr man in den Ausdrücken wechselt, desto leichter ist der Leser zu täuschen. Die Sprache der Wahrheit ist gleichförmig und einfach: dieselben Ideen, dieselben Ausdrücke. Alles wird auf Lust und Unlust zurükgeführt. Es wird alles vermieden, was den folgenden vertrauten Begriff: diese oder jene Handlung hat diese oder jene Lust- und Unlustempfindungen zu Folgen, — verlarven oder von seiner Stelle rücken könnte. Nicht mir, der Erfahrung glaubt, und vor allem eurer eignen. Wollt ihr wissen, welcher unter zwei entgegengesezten Handlungsweisen der Vorzug gebühre? Rechnet ihre guten und üblen Wirkungen zusammen, und entscheidet euch für jene, welche die gröẞte Summe von Glük verspricht.

Köln, gedruckt bei Pet. Schmitz.



Grundgesetz

für

as Königreich Hannover

nebst

dem Königlichen Patente,

die

Publication desselben betreffend.

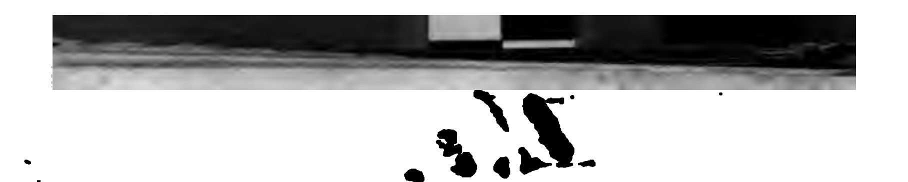


Vom Königlichen Ministerio autorisirter Abdruck.

Hannover, 1833.

Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung.





Patent,

die Publication des Grundgesetzes des Königreichs betreffend.

Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch die Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines deutschen Bundes und durch die Vereinigung aller sowohl ältern als neu erworbenen deutschen Besitzungen Unsers Königlichen Hauses zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfassung desselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder nähern Bestimmung bedürfen, so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, die innern Verhältnisse Unseres Königreichs Hannover durch die Erlassung eines neuen Staatsgrundgesetzes genauer festzustellen, und deshalb in der an Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung erlassenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grundsätze zu demselben vorgeschrieben.

Nachdem Uns nunmehr die Resultate der danach Statt gehabten ausführlichen Berathung Unserer getreuen Stände über das Grundgesetz vorgelegt sind, und Wir dann deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden Puncten zu bestätigen Uns bewogen gefunden haben, solche auch

übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorschriften entsprechen, und nur in einigen wenigen Puncten zur Sicherstellung Unserer landesherrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung hervorgegangenen Grundgesetzentwurfes, soweit sie nicht bloß Berichtigungen der Wortfassung betreffen, Folgendes zu erklären.

1.

So sehr Wir auch durch Unsere Erklärung vom 11. Mai 1832 die Aufrichtigkeit des Wunsches bethätigt haben, die für die Wohlfahrt Unseres Königreichs von Uns für angemessen erachtete Vereinigung Unserer landesherrlichen Cassen und der Landescasse zu erleichtern, so ist es Uns gleichwohl nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse nicht ausführbar erschienen, den von Uns festgesetzten, auf den nothwendigsten Bedarf bereits beschränkten Betrag der Krondotation noch weiter herabzusetzen und dem dieserhalb gemachten Antrage Unserer getreuen Stände Folge zu geben. Dagegen haben Wir, um das Land gegen Ansprüche zu sichern, welche in Zukunft gemacht werden könnten, wenn in dem Falle des Ueberganges des Landes an die jetzige Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie, den Erben Unseres jetzigen Königlichen Hauses, eine Entschädigung von dem Thronfolger in Gemäßheit der frühern Hausverträge geleistet werden müßte, Uns bewogen gefunden, diese eventuelle Entschädigung auf Unsere Schatullcasse zu übernehmen, und die in dieser Beziehung in den

Entwurf aufgenommene Bestimmung in dem jetzigen Staatsgrundgesetze weggelassen.

2.

Der Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, daß ein Regent, wenn er aus einem fremden deutschen Fürstenhause erwählt werden müßte, mindestens sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben solle, findet Unsere volle Genehmigung, weshalb Wir diesen Grundsatz auch für den Fall der Wahl des Regenten durch die allgemeine Ständeversammlung vorzuschreiben für angemessen gefunden haben. Dagegen haben Wir Uns nicht bewogen finden können, die Bestimmung, nach welcher der Regent den ihm obliegenden Eid im versammelten Ministerio abzuleisten hat, abzuändern; und wenngleich Wir geneigt sind, den Regenten in seinen Befugnissen nicht so weit zu beschränken, daß er in der Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung eine Änderung überall nicht vornehmen noch gestatten dürfte, so müssen Wir doch für nothwendig halten, eine Änderung des Grundsystems der allgemeinen Ständeversammlung durch einen Regenten gänzlich zu untersagen.

3.

Wir verkennen überall nicht, daß die vielfach, insbesondere auch durch die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte veränderten Verhältnisse in mehrfacher Beziehung auf das Lehnwesen zurückwirken, und sind um so mehr geneigt, den hierunter bezeigten Wünschen Uns willfährig zu beweisen, als Wir die Opfer nicht übersehen, welche die Besitzer von Lehngütern durch Aufhebung oder Modification bestehender Vorrechte der öffentlichen Wohlfahrt und dem Besten des Landes

bereitwillig gebracht haben. Wir werden daher in Gemäßheit des Antrages Unserer getreuen Stände den Entwurf zu einem Gesetze über die Lehnsverhältnisse und deren Ablösbarkeit ausarbeiten und zur verfassungsmäßigen Mitwirkung unverzüglich an dieselben gelangen lassen. Indeß haben Wir, zumal ehe die Folgen alle genau erwogen sind, welche die Aufhebung eines so tief in die öffentlichen Verhältnisse eingreifenden Instituts begleiten müssen, Bedenken getragen, den Grundsatz unbedingt festzustellen, daß der Lehnsnexus in jedem Falle auf den Antrag des Vasallen ablösbar seyn soll, und haben nothwendig erachtet, dem von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Paragraphen eine danach erforderlich gewordene veränderte Fassung geben zu lassen.

4.

Da es Uns nicht entgangen war, daß eine zu große Ausdehnung der Befreiungen von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte Beschwerden und Nachtheile für Unsere geliebten Unterthanen herbeiführte, so hatten Wir beschlossen, diese Befreiungen thunlichst zu beschränken und die beizubehaltenden Ausnahmen in dem Gesetzentwurfe angeben lassen. Dagegen würde es einer gleichmäßigen Justiz keinesweges förderlich seyn, wenn alle Gerichte des Landes ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Sachen eine gleichmäßige innere Einrichtung erhalten sollten; und wenngleich Wir geneigt sind, auch in dieser Hinsicht etwa nicht mehr passende Institutionen zu verbessern und zu beseitigen, konnte es doch Unsere Absicht nicht seyn, deren gänzliche Aufhebung durch das Grundgesetz im Voraus zu bestimmen. Wir haben daher, um die dieserhalb vorgekommenen Zweifel zu beseitigen, der in das Grundgesetz auf-

genommenen Vorschrift eine solche Fassung geben lassen, welche geeignet ist, irrigen Deutungen vorzubeugen und künftigen zweckmäßigen Anordnungen nicht entgegensteht.

5.

Eben so kann es der nothwendigen Unabhängigkeit der Justiz nachtheilig seyn, wenn die Übertragung der Gerichtsbarkeit von einem ordentlichen Gerichte des Landes auf ein anderes zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Wenn Wir daher auch nichts dagegen zu erinnern finden, daß nach dem Wunsche Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung die Fälle, wo eine solche Übertragung Stattfinden kann, in einem Gesetze näher festgestellt werden, so erklären Wir doch hiemit ausdrücklich, daß gerade zu dem Zwecke, um die Justiz von störenden äußern Einflüssen unabhängig zu erhalten, der Grundsatz niemals aufgegeben werden kann und darf, daß der König als Quelle aller Gerichtsbarkeit unabhängig von den Ansichten der Gerichte eine solche Übertragung der Gerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle anzuordnen hat, und daß daher dieser Grundsatz auch bei einem solchen Gesetze stets aufrecht zu erhalten ist. Damit aber über Unsere Absicht in dieser Hinsicht ein Zweifel nicht obwalten könne, haben Wir der in das Gesetz hierüber aufgenommenen Bestimmung die geeignete Fassung geben lassen.

6.

So wenig Wir übrigens den Lauf der Justiz, wo er den Gesetzen gemäß Statt findet, hemmen, oder Unsern Verwaltungsbehörden solches zu thun gestatten werden, eben so wenig können Wir die Ausübung Unserer Hoheitsrechte jemals den Urtheilen Unserer Gerichte unterwerfen, oder die von Unsern

Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen der Wiederaufhebung von Seiten der Gerichte aussetzen. Wir haben daher hierüber das Nöthige in das Grundgesetz aufnehmen lassen, und übrigens durch die in demselben getroffenen Bestimmungen den Schutz der Gerichte für die wohl erworbenen Rechte Unserer geliebten Unterthanen so weit ausgedehnt, als es mit einer wohlgeordneten Verwaltung irgend zu vereinbaren ist.

7.

Wenngleich Wir die Freiheit der Presse unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes gestatten wollen, und deshalb einen Gesetzentwurf an Unsere getreuen Stände, deren Antrage gemäß baldthunlichst gelangen lassen werden, wenn nicht zuvor von dem deutschen Bunde ein allgemeines Preßgesetz beschlossen werden sollte; so ergiebt doch der Umstand, daß die über den Mißbrauch der Pressen zu erlassenden Gesetze mit Unsern getreuen Ständen noch nicht haben verabredet werden können, bis dahin aber ein gesetzloser Zustand nicht geduldet werden kann, die Nothwendigkeit des von Uns angeordneten Zusatzes, daß bis zur Erlassung dieser Gesetze die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben.

8.

Indem Wir den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbstständigkeit zugesichert haben, und deshalb auch die von unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in dieser Hinsicht gemachten Anträge bestätigen und nur bestimmen, daß das Armenwesen nach Maßgabe der örtlichen Ver-

hältnisse eignen Verwaltungen übertragen werden kann, haben Wir zugleich der Regierung die Aufsicht auf das Gemeindewesen, soweit sie zum Heile des Ganzen und zum eignen Besten der Gemeinden erforderlich ist, ausdrücklich vorbehalten. Zu dieser Aufsicht der Regierung gehört es nothwendig, daß dieselbe solche Gemeindebeamten, welche ihre Pflichten versäumen oder verletzen würden, gleich Unserer übrigen Staatsdienerschaft, durch Strafen zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, anhalten oder selbst vom Dienste entfernen kann. Da dieses in der landesherrlichen Oberaufsicht wesentlich begründete und zum Besten der Gemeinden durchaus nothwendige Recht der Regierung durch den von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Vorbehalt einer besondern Gesetzgebung über die Staatsdienstverhältnisse der Gemeindebeamten zweifelhaft werden könnte, so haben Wir diesem Vorbehalte Unsere Genehmigung nicht ertheilt und denselben in das Grundgesetz nicht aufnehmen lassen.

9.

Wenn Wir auch kein Bedenken haben, die Erklärung, daß das Heer, da es nicht aus geworbener Mannschaft besteht, sondern seine Ergänzung in Folge der allgemeinen Militairpflicht erhält, für ein Unserm Königreiche fremdes Interesse nicht verwandt werden soll, hiemit ausdrücklich zu erneuern, so hat doch die Betrachtung, daß es Fälle geben kann, wo der Grund, auf welchem das Interesse beruht, nicht zu Jedermanns Einsicht vorliegt und auch nicht sogleich bei den Vorbereitungen zu einem Kriege oder den zu dessen Abwendung nothwendigen Maßregeln erklärt werden kann, bei dem Heere selbst aber niemals Zweifel irgend einer Art über dessen Verbindlichkeiten eintreten dürfen, Uns bewogen, daß Wir die von Unserer getreuen

allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachte Bestimmung über die Verwendung des Heeres in das Grundgesetz nicht haben aufnehmen lassen.

10.

Den wegen der innern Organisation sowohl der Provinziallandschaften als der allgemeinen Ständeversammlung gemachten Anträgen haben Wir, wenngleich sie insonderheit in Hinsicht auf die letztere mit Unseren Propositionen nicht übereinstimmten, Unsere landesherrliche Bestätigung nicht versagt, indem Wir die Überzeugung hegen, daß das was höher steht, als jede äußere Form, der gute Geist und das Vertrauen die Stände jederzeit beseelen werden um Nützliches zu wirken. Dagegen ist die Bestimmung, daß die Regierung das Recht haben soll, wenn sie es nöthig findet, Commissarien zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen abzuordnen, vorzüglich nur aus Rücksicht auf den besonderen Antrag der allgemeinen Ständeversammlung in das Grundgesetz aufgenommen worden; Wir halten es aber der Stellung Unserer Regierung durchaus nicht für angemessen, ihr auch damit zugleich dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß eine Verpflichtung aufzulegen, auf das Verlangen der Stände solche Commissarien absenden zu müssen. Wir haben daher den dieserhalb in Antrag gebrachten Zusatz nicht genehmigt und behalten vielmehr der Regierung allein vor, zu ermäßigen, ob und unter welchen Umständen dieselbe gerathen hält, landesherrliche Commissarien an den ständischen Verhandlungen, soweit solches überhaupt zulässig ist, Theil nehmen zu lassen.

11.

Da durch die für einen Kronprinzen auszusetzende Apanage für das standesmäßige Auskommen einer verwitweten

Kronprinzessinn nach Maßgabe des für Unser Königliches Haus zu erlassenden, zur Mitberathung Unserer getreuen Stände baldthunlichst zu bringenden Apanagegesetzes nicht hinreichend gesorgt werden kann, und daher nach Maßgabe der im Grundgesetze enthaltenen Bestimmung für das Auskommen einer verwitweten Kronprinzessinn, eben so wie für das Auskommen einer verwitweten Königinn, jedesmal besonders gesorgt werden muß, so haben Wir es angemessen gehalten, dies gleich bestimmt auszudrücken.

12.

Hiernächst haben Wir bedenklich erachten müssen, den von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Zusatz, wonach den von den Ständen zur Prüfung der Rechnungen der Generalcasse auf Lebenszeit zu erwählenden Commissarien die Erhaltung einer fortlaufenden Übersicht über den Gang des Staatshaushalts mit aufgetragen werden solle, in seiner großen Allgemeinheit in das Grundgesetz aufnehmen zu lassen, weil es zuvörderst ein Gegenstand reiflicher Erwägung sein wird, ob und in welcher Maße eine Einrichtung dieser Art getroffen werden kann, ohne zu einer Einmischung in die Verwaltung Veranlassung zu geben, welche, wie von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung selbst anerkannt worden, für das allgemeine Beste nur nachtheilig seyn würde.

Bei dieser Lage der Sache haben wir den hierauf gerichteten Zusatz in das Staatsgrundgesetz nicht aufnehmen lassen können.

13.

Wir haben ferner auf den Antrag Unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz verordnet, daß der Diensteid

der Civilstaatsdienerschaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da Wir es indeß nicht angemessen finden, Unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen Wir dieselbe hiemit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid, und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.

14.

Endlich haben Wir es für angemessen erachtet, unter die im Grundgesetze angeführten Gründe, weshalb einer Unserer Civilstaatsdiener zur Strafe gezogen, oder selbst vom Dienste entlassen werden kann, auch grobes öffentliches Ärgerniß aufnehmen zu lassen, indem hiedurch das nothwendige Ansehen der Staatsdienerschaft wie der öffentliche Dienst mehr als durch sonstige Vernachlässigungen oder Vergehen benachtheiligt werden können.

Nachdem hienach die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfes gemacht worden sind, so ertheilen Wir demselben nunmehr Unsere landesherrliche Bestätigung, und befehlen, daß das auf solche Weise zu Stande gebrachte Grundgesetz Unseres Königreichs Hannover, vom Tage der Verkündigung an, und zwar so weit es dabei auf eine Abänderung verfassungsmäßig bestehender organischer Einrichtungen ankommt, nach Maßgabe der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Grundgesetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften für alle Theile Unsers Königreichs in Kraft treten soll.

Was aber die Finanzen anbetrifft, so sollen die dieserhalb vorgeschriebenen Grundsätze von dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs, mithin vom 1. Julius 1834 an in Kraft treten, und die förmliche Vereinigung Unserer landesherrlichen und der Landescasse zu einer einzigen Generalcasse von eben diesem Zeitpuncte an Statt finden.

Übrigens verordnen Wir, um jede Ungewißheit über den bestehenden Rechtszustand zu vermeiden, hiemit noch ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deßhalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beobachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Gegeben Windsor-Castle, den 26. September des 1833sten Jahres, Unseres Reichs im Vierten.

William R.

L. v. Ompteda.

Grundgesetz

des

Königreichs.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf Unser unter dem heutigen Tage erlassenes Patent wegen Publication eines Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover bringen Wir dieses Gesetz hiemit zur öffentlichen Kunde.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Hannover bildet unter der Souverainität des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

Bestandtheile des Königreichs können nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen streitiger Grenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2.

Das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind. Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände bestimmt.

§. 3.

Die Regierungsform des Königreichs ist die erblichmonarchische.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung Seiner Königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversammlung nach Maßgabe des gegenwärtigen Grundgesetzes ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreichs und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so wie bei der Bestallung der Staatsdienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

§. 4.

Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 5.

Der König hat das Recht, bei längerer Abwesenheit

eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Würde die Stellvertretung Einer Person anvertraut, so kann dieselbe nur aus der Zahl der Agnaten gewählt werden.

Es können jedoch keinem Stellvertreter ausgedehntere Rechte übertragen werden, als einem Regenten nach den Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde zustehen.

Zweites Capitel.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 6.

Der König als Oberhaupt des Staats vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7.

Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem deutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, und zwar für die Cap. VI. §. 92. bezeichneten Fälle nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen verpflichtet.

§. 8.

Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt

von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt seyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt.

Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist.

Dem Könige steht vermöge der Staatsgewalt die Kirchenhoheit zu. (Siehe Cap. III. §. 30. und Cap. V.)

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, so wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle sind allein vom Könige abhängig.

§. 9.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird durch die ordentlichen Gerichte des Landes geübt, über welche Demselben die Aufsicht zusteht. Der König verspricht, den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen und Straferkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.

§. 10.

Der König verleiht Rang, Titel und Würden, und hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen.

§. 11.

Die Krone des Königreichs Hannover vererbt ohne Theilung der Lande.

Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgesetze auf den

Mannsstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig=Wolfen=büttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.

§. 12.

Der König ist volljährig, sobald Er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 13.

Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

§. 14.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung verhindert ist.

§. 15.

Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden seyn, so geht die Regentschaft auf die Königinn, Gemahlinn des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.

§. 16.

Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet, so

steht dem Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, und wenn deren nicht vorhanden seyn sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem Seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben muß.

§. 17.

Der König bestellt die Regentschaft entweder für Seine Person oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieser zur Zeit des Anfalls der Krone, minderjährig oder sonst verhindert wäre.

§. 18.

Ermangelt es an einer solchen Anordnung, so tritt im Falle der Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei anderer Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf eignen Beschluß oder auf einen Antrag der versammelten allgemeinen Stände des Königreichs, eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen. Zu dieser sind alle volljährigen Agnaten zu berufen, um, wenn mindestens drei derselben in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte erschienen sind, innerhalb drei Monaten auf erstattetes Gutachten des Ministerii nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft nothwendig sey.

Das zur Regentschaft stehende Mitglied des Hauses und die weder in Person noch durch Bevollmächtigte erschienenen Agnaten haben keine Stimme.

§. 19.

Überzeugt sich die Versammlung der Agnaten von der Nothwendigkeit einer Regentschaft, so wird dieser Beschluß

durch das Ministerium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche von demselben außerordentlich berufen werden müssen, insofern sie nicht bereits versammelt sind, mitgetheilt, um ihre Zustimmung zu erklären.

§. 20.

Sind keine Agnaten vorhanden oder erscheinen dieselben nicht in gesetzlicher Zahl, so richtet das Ministerium nach vorgängiger Untersuchung und Berichtserstattung an die Königinn, einen Antrag an die allgemeinen Stände des Königreichs. Die Regentschaft tritt ein, wenn in Gemäßheit dieses Antrages die Stände die Nothwendigkeit derselben anerkennen.

§. 21.

Ist in diesem Falle keine zur Regentschaft berechtigte Person vorhanden; so bestimmen die allgemeinen Stände des Königreichs auf den Vorschlag des Ministerii unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern den Regenten. Derselbe muß wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben, und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

§. 22.

Der Regent leistet bei Übernahme der Regentschaft im versammelten Ministerio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung und bringt hierauf den Eintritt der Regentschaft zur öffentlichen Kunde.

§. 23.

Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Änderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung überall nicht vornehmen noch gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24.

Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eignen Verwaltung der Regierung gehoben ist.

§. 25.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese nicht anderweit vermählt sind, und in Ermangelung auch dieser dem Regenten unter Beirath des Ministerii.

Auf gleiche Weise steht der Regent den zur Erziehung berechtigten Personen zur Seite, und hat, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen, die Entscheidung.

Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent niemals übernehmen.

§. 26.

Die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses werden vom Könige als Oberhaupte der Familie durch Hausgesetze bestimmt. Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende und

den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden.

Drittes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im allgemeinen.

§. 27.

Den vollen Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte im Königreiche kann nur ein Hannoverscher Unterthan haben.

Die Eigenschaft eines Hannoverschen Unterthans wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben, und dauert so lange, bis sie auf rechtliche Weise verloren wird.

Die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte können durch ein Straferkenntniß beschränkt werden.

§. 28.

Alle Landeseinwohner sind gleichmäßig zum Kriegsdienste und zu Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet.

Zu diesen von allen Unterthanen nach gleichmäßigen Grundsätzen zu tragenden allgemeinen Staatslasten gehört auch die Unterhaltung des Heers ohne irgend eine hinsichtlich der Cavallerie oder anderer Waffengattungen Statt findende Ausnahme, einschließlich der Kriegerfuhren.

Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Ständeversammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert ist, welche aber nunmehr nach obigem Grundsatze zu dieser allgemeinen Staatslast gleichmäßig beizutragen haben, die Befugniß der Nichtannahme der ordinairen Natural=Einquartierung. Ebenso soll es auch mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen zwar ebenfalls wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehen, so wie die Ausnahmen, welche zu Gunsten der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und Armenstiftungen bewilligt worden, sollen in der bisherigen Maße und wie sie durch die betreffenden Gesetze bestimmt sind, bestehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militairdienste sind von den Bestimmungen der Militairgesetze abhängig.

§. 29.

Über die Lehnsverhältnisse und die zu gestattende Ablösbarkeit derselben soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Durch dies Gesetz soll zugleich für eine zweckmäßige Erhaltung der größern Güter bei den Vasallenfamilien, so wie für Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideicom=

missen gesorgt, auch über die Rechte der Agnaten und Exspectivirten und über die dem Heimfall nahe stehenden Lehne Bestimmung getroffen werden.

§. 30.

Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher ist auch Jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. Vergl. Cap V. §. 57.

Dem Könige gebührt das Recht, auch andere christliche Confessionen und Secten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Confessionen und Secten, wird der Genuß bürgerlicher Rechte und der Privatgottesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hangen jederzeit von einem besondern Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilligung des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 31.

Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landeseinwohner dieselben.

Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen sollen durch ein baldigst zu erlassendes Gesetz,

hinsichtlich des persönlich befreieten Gerichtsstandes auf die höheren Königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höheren Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit, so wie die jetzt canzleisässigen Magistrate und Städte, und die Officiere,

hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes aber auf landtagsfähige Güter und die zu ihnen gehörenden Grundstücke,

beschränkt, und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Bis zu erfolgter Publication dieses Gesetzes besteht jedoch die jetzige Competenz der Gerichte ungeändert.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger, derselben entsprechender Veränderung der Gerichtsverfassung erfolgen.

Bis zu anderweiter Bestimmung bleiben die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit, und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfassung.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses werden durch ein Königliches Familienstatut die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

§. 32.

Die besondern Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, so wie der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg, sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.

§. 33.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

Allgemeine Confiscation des Vermögens ist unzulässig.

§. 34.

Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den

durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Bis zur Erlassung der desfallsigen Gesetze behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden verhört und über die Ursache seiner Verhaftung im allgemeinen in Kenntniß gesetzt werden.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besondern Gründen, auf den Bericht des Gesammt-Ministerii, die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen nöthig findet.

Das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 35.

Die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch gegen vorhergehende vollständige Entschädigung die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken verlangen, wenn entweder eine dringende Nothwendigkeit solches erheischt, oder wenn ausdrückliche Gesetze zu Zwecken des gemeinen Nutzens ihr dazu die Befugniß geben.

§. 36.

Die Frage, ob die Abtretung geschehen soll, wird nach vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde entschieden.

Den Betheiligten steht jedoch wider die Entscheidung binnen gesetzlicher, oder in deren Ermangelung achtwöchiger

Frist der Recurs an das Ministerium zu, welches über denselben unter Zuziehung des Geheimenrathscollegii entscheidet.

Der Betrag der Entschädigung wird unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über dessen Bestimmung, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Will sich der Betheiligte bei deren Beschlüssen nicht beruhigen, und kann eine Vereinbarung nicht bewirkt werden, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte bei Abtretung des Seinigen sofort die Überweisung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung fordern.

Ist aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 37.

Jedem der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht nach den nachfolgenden Bestimmungen der ordentliche Gerichtsgang offen.

Ist die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechtsanspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch begründen, sobald in einer Überschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind.

Die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen solche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen ist, daß er bei der vorgesetzten höhern oder höchsten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht, und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch richterlichen Spruch kann nur in dem Falle Statt finden, wenn auf verfassungsmäßigem Wege (s. Cap. VIII. §. 156) entschieden ist, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen gewesen sey.

§. 38.

Wenn Ansprüche aus einem wohlerworbenen Privatrechte gegen den Fiscus, sowohl des Königs als des Staats, oder von demselben geltend gemacht werden sollen, gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten auf gleiche Weise, wie andere Privatrechtssachen zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, soweit dies nach bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication des Staatsgrundgesetzes entstehenden Forderungen.

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses findet gegen die in demselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 39.

Den Unterthanen steht das Recht zu, in angemessener Form und auf gesetzliche Weise Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, so wie an die Landesbehörden zu bringen.

Auch hat Jeder das Recht, in seiner Angelegenheit über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über verzögerte Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen und diese bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 40.

Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des deutschen Bundes Statt finden.

Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 41.

Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Militairpflicht auszuwandern.

Viertes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 42.

Jeder Landeseinwohner muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande meh-

rerer Gemeinden des Königreichs angehören und zu deren Lasten, bis auf die unten vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen, verhältnißmäßig beitragen. Nicht minder soll jedes Gut, Haus oder Grundstück einer Gemeinde zugerechnet werden.

§. 43.

Exemtionen von Gemeindelasten sollen nicht ferner Statt finden. Rechtlich bestehende Exemtionen können gegen vorgängig auszumittelnde Entschädigung aufgehoben werden.

Gleichzeitig mit Aufhebung der Exemtionen ist auch die denselben entsprechende Regulirung des Gemeindewesens in den betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Bei Ausmittelung der Entschädigung soll zu Gunsten der zu deren Leistung Verpflichteten auf die Beschaffenheit und den Zweck der zu übernehmenden Last, so wie auf deren in neuerer Zeit durch polizeiliche Einrichtungen etwa eingetretene Vermehrung billige Rücksicht genommen werden. Auch sind dabei die von dem Befreiten zu Gunsten der Gemeinde getragenen Lasten nebst den in Rücksicht auf eine getragene Last von den dazu Verpflichteten genossenen Vortheilen zur Ausgleichung zu bringen. Die zu weiterer Ausbildung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen über die Grundsätze und das Maß der Entschädigung, so wie über diejenigen Verhältnisse, bei welchen ausnahmsweise eine Exemtion auch ohne Entschädigung abgestellt werden kann, bleiben der provinziellen Gesetzgebung vorbehalten. Imgleichen sollen diejenigen Fälle, in denen ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten aufrecht zu erhalten seyn möchte, gesetzlich bestimmt werden.

§. 44.

Die Bildung neuer Gemeindeverbände, so wie die Zusammenlegung oder Abänderung bestehender, kann, nach vorgän-

giger Vernehmung der Betheiligten, unter steter Berücksichtigung ihrer besondern Interessen und der Provinzialverhältnisse erfolgen.

§. 45.

Die bisher keiner Gemeinde angehörigen Domainen, Güter und Besitzungen sollen auf eine den Provinzial- und Localverhältnissen angemessene Weise in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband eingeschlossen werden.

Bis ein solcher Anschluß erfolgt ist, wird in deren Beziehungen zu den Gemeinden, durch vorstehende Bestimmung nichts verändert.

Insofern Lage und Verhältnisse die Vereinigung einer Domaine oder eines Guts mit einer Gemeine nicht angemessen erscheinen lassen, kann eine solche Domaine oder ein solches Gut eine abgesonderte Gemeinde bilden.

§. 46.

Die Art und Weise, wie die in einen Gemeindeverband eintretenden Grundbesitzer an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen und zu den Gemeindelasten beizutragen haben, so wie die vorgängige angemessene Entschädigung der von solchen Lasten bisher rechtlich befreit Gewesenen, soll durch gütliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den neu Eintretenden, unter Leitung der Regierungsbehörde oder der von ihr zu ernennenden Commissarien, in Ermangelung einer solchen Übereinkunft aber, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen festgesetzt werden:

1) Die Vereinigung soll sich allein auf die öffentlichen, nicht aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Ge-

meinde beziehen, sofern nicht von beiden Theilen eine Vereinigung auch in der letztern Rücksicht gewünscht wird.

2) Das Beitragsverhältniß der Eintretenden zu den Gemeindelasten, soll nach Maßgabe des, den Eintretenden zu Statten kommenden Antheils an den diesen Lasten zum Grunde liegenden Zwecken festgestellt werden.

Die Naturalleistungen der neu Eintretenden können mit Geld reluirt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, und der Lasten, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu leisten waren.

Liegen den Eintretenden Lasten ob, welche zum Nutzen der Gemeinden gereichen, in welche sie eintreten, so ist rücksichtlich solcher Lasten eine Ausgleichung zu bewirken.

3) Den Eintretenden soll ein der Concurrenz zu den Lasten der Gemeinden, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinden entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt seyn, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

§. 47.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde ein Recht darauf haben, so wie die Zulassung neuer An- und Abbauer, hangt, unter Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzte Regierungsbehörde, von der Gemeinde, in welche sie eintreten sollen, ab.

§. 48.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten, so wie der Corporationen darf nie als Staatsver-

mögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden, so wie auch ihre Verbindlichkeiten den Staat nicht verpflichten.

§. 49.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht durch Gesetze oder andere Rechtstitel verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 50.

Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den Mitgliedern der Gemeinden oder Verbände verhältnißmäßig getragen werden, und sollen daher, wenn Einzelne zur Bestreitung einer solchen Ausgabe oder Last nach besonderen Rechtsverhältnissen bisher allein oder vorzugsweise verbunden waren, auf deren Antrag, insoweit die Verhältnisse nach dem Urtheile der vorgesetzten Regierungsbehörde solches gestatten, gegen eine von ihnen zu leistende angemessene Entschädigung abgenommen oder bei Übernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 51.

Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf die Vermögensverwaltung aller Gemeinden, so wie auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der

Regierungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

§. 52.

Den städtischen Obrigkeiten und deren Mitgliedern, wie auch den Beamten der Landgemeinden, liegt außer der Verwaltung der Gemeindesachen, auch die Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde ob.

§. 53.

Die Verfassung und Verwaltung in den Städten des Königreichs soll nach vorgängiger Verhandlung mit denselben durch öffentlich bekannt zu machende, vom Könige oder dessen Stellvertreter zu vollziehende Urkunden geordnet werden.

Bei diesen Urkunden sollen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, welche nicht auf Lebenszeit gewählt werden können.

   Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und und übrigen Gemeindebeamten selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften, mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter Theil.

2) Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts erforderlich.

3) Die Vertreter der Bürgerschaften nehmen Theil an den Angelegenheiten, welche das Gemeinwesen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten betreffen,

namentlich auch an der Veranlagung und Vertheilung der Communalabgaben, Lasten und Leistungen.

4) Die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe ist ihrer Controle unterworfen.

5) Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme des Gemeindevermögens bedürfen der höhern Genehmigung nicht; jedoch hat der Magistrat zu Anfang eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten Haushaltsplan, so wie nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug der von den Vertretern der Bürgerschaft abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen kann.

6) Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwischen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen.

Das Armenwesen kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einer eigenen Verwaltung übertragen werden.

Es soll jedoch in den Fällen, wo die Verwaltung der Polizei nicht dem gesammten Magistrate verbleibt

oder übertragen wird, der Geschäftskreis der städtischen Polizei in den einzelnen Städten durch Verhandlung mit denselben genau festgestellt, und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleibt, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, so wie der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte, welche den Befugnissen der Bürgerschaft, ihrer Vertreter und Obrigkeit engere Grenzen setzen, sollen revidirt und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze finden auch auf die Verfassung der Flecken unter den, durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen ihre Anwendung.

§. 54.

Den Landgemeinden steht unter obrigkeitlicher Aufsicht (vergl. §. 51) die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulirung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen, so wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Das Recht der Wahl ihrer Vertreter steht den Gemeinden jederzeit zu, jedoch sind selbige nicht auf Lebenszeit zu wählen.

Auch sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte, unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel können

sowohl auf den Grund bestehender Berechtigungen als besonderer Verhältnisse in den Gemeinden Statt finden.

§. 55.

In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststellung der Repartition derselben gewählte, oder sonst berechtigte Mitglieder des Verbandes zugezogen, und diesen demnächst auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände soll nach Verschiedenheit der Provinzen gesetzlich regulirt werden.

§. 56.

Die in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, sofern letztere nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Namentlich bleibt ihnen die Befugniß, provinzielle Vereine, behuf Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Fünftes Capitel.

Von den Verhältnissen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 57.

Den Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§. 58.

Dem Könige gebührt über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichtsrecht.

§. 59.

Die Anordnung der innern geistlichen Angelegenheiten bleibt der in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 60.

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch Consistorial- oder Presbyterialbehörden, zusammengesetzt aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen, unter der Aufsicht des Ministerii, so wie unter Aufrechterhaltung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte ausgeübt.

Sollen für das Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammen zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann gesetzlich anzuordnende Weise gewählt werden, zu berathen.

Die künftige Einrichtung und der Geschäftskreis der Consistorial- und Presbyterialbehörden, der Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen, so wie die Art der Ausübung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten, und sollen bei Bestimmung des künftigen Geschäftskreises der Consistorialbehörden

zugleich in Rücksicht der Überweisung der von ihnen bisher ausgeübten streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte die erforderlichen Anordnungen erfolgen.

§. 61.

Sollte der Fall eintreten, daß der König oder der Regent sich nicht zur evangelischen Kirche bekennte, so geht die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt einstweilen auf die evangelischen Mitglieder des Gesammt-Ministerii über, und soll zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in derselben mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das Nöthige verordnet werden.

§. 62.

In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, gemäß der Verfassung dieser Kirche.

Die Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischofe oder den Diöcesan-Administratoren stehende, und nach den Bestimmungen des §. 69 auszuübende Verwaltung des Vermögens der römisch-katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Könige oder dessen Ministerio unmittelbar oder durch die römisch-katholischen Consistorien ausgeübt.

§. 63.

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden bedürfen der Einsicht des Ministerii und sollen ohne dessen Genehmigung nicht verkündigt oder vollzogen werden. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehr- und

Disciplinarsachen, so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist.

§. 64.

Alle amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstigen Schreiben an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placet. Dieses soll nicht verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen angegebenen Beschaffenheit sind.

Ausgenommen von der Bestimmung dieses §. sind allein die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 65.

Das Ministerium ist verpflichtet, Mißbräuche oder Überschreitungen der Kirchengewalt zu verhüten, und dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Recurse abzustellen.

Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn keine Abhülfe erfolgt, an das Ministerium gelangen.

§. 66.

Die Prediger und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche, deren Ernennung

vom Könige oder dessen Behörden nicht unmittelbar erfolgt, sondern welche von Dritten ernannt oder präsentirt werden, bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und können, so lange sie diese nicht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch haben sie ein Recht auf die Amtseinkünfte.

Die Entscheidung über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden gebührt allein der geistlichen Behörde.

Die Bestätigung darf ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Sämmtliche Kirchendiener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens den Gesetzen des Staats unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

§. 67.

Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte und die Suspension vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disciplinar-Verfahren nur geschehen, nachdem die kirchliche Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend gehört hat. Sie bedarf in Ansehung der Prediger und übrigen höhern Geistlichkeit der Bestätigung des Ministerii.

§. 68.

Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, Kirchenämter, geistlichen und andern milden Stiftungen, Damen-Stifter und Klöster, Schulen und Armenanstalten, darf

unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Eine Abänderung der Stiftung kann von der Staatsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichst ähnlichen Zwecken wieder verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803 in Ansehung der in demselben bezeichneten Güter, insofern darüber eine endliche Verfügung noch nicht getroffen ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 69.

Insofern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bestehenden Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden, und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken, die zu kirch-

lichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müssen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein.

§. 70.

Für die Erhaltung und Vervollkommnung der Landesuniversität und der übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten jeder Art soll stets nach Kräften gesorgt werden.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut.

§. 71.

Das von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen soll für immer von allen andern Staatscassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Ministerii, jedoch soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Übersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden. In Rücksicht der Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens finden alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen von Domanialvermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

Sechstes Capitel.

Von den Landständen.

§. 72.

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinciallandschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

Erster Abschnitt.

Von den Provinziallandschaften.

§. 73.

Provinziallandschaften sollen bestehen

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals Hessischen Ämtern im Fürstenthum Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde,
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg,
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Ämtern in diesen Provinzen,
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln,
5) für das Fürstenthum Osnabrück,
6) für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar,
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

§. 74.

Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht bestehen, so wie wegen angemessener Verbindung bisher getrennter Provin-

ziallandschaften sollen unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen getroffen werden.

§. 75.

In sämmtlichen Provinziallandschaften sollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Befugnisse zustehen.

Die erste Curie soll bestehen aus den Prälaten, wo diesen eine Theilnahme an den Provinziallandtagen zusteht, und aus den Mitgliedern der Ritterschaft, deren Statuten revidirt und mit derselben festgestellt werden sollen.

Die zweite Curie soll in einem näher zu bestimmenden angemessenen Verhältnisse bestehen aus den Deputirten der mit Stimmrecht versehenen oder zu versehenden Städte und Flecken und der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

In denjenigen Provinzen jedoch, wo die Städte in einer zweiten und die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer in einer dritten Curie vertreten sind, sollen drei Curien fortbestehen, insofern nicht ein Anderes durch vorgängige Verhandlungen zwischen der Regierung und der betreffenden Landschaft festgesetzt wird.

§. 76.

Auf den Provinziallandtagen sollen die vorkommenden Angelegenheiten und die zu machenden Anträge in voller Versammlung aller Stände vorgetragen und berathen, sodann aber soll ohne eine nochmalige Berathung in den Curien auszuschließen, nach Curien abgestimmt und beschlossen werden.

§. 77.

Die fernere innere Organisation der Provinziallandschaften und insbesondere der Curien soll binnen drei Jahren in Ge-

mäßheit obiger Grundsätze auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt, und zu dem Ende soll zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlung zugelegt werden.

Sobald diese Organisation bewirkt ist, soll allen Provinziallandschaften das Recht der Zustimmung in der Art zustehen, wie solches im §. 79 festgesetzt ist. Bis zum Ablauf jener drei Jahre, insofern die Organisation nicht schon früher eingetreten seyn sollte, verbleiben einer jeden Landschaft in dieser Beziehung diejenigen Rechte, welche ihr bisher zustanden, in so weit solche mit dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze vereinbar sind.

Nach beendigter Organisation der Provinziallandschaften ist zu einer Abänderung der Verfassung und Rechte derselben die Zustimmung der betreffenden Landschaft erforderlich.

§. 78.

Den Provinziallandschaften verbleiben diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind, und in so weit solche Rechte den Principien des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes nicht entgegen stehen.

§. 79.

Die Zustimmung der Provinziallandschaften soll erforderlich seyn zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Provinzialgesetze, in so weit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei bestehen.

Bei der Verkündigung solcher Provinzialgesetze ist die Zustimmung der Provinziallandschaft zu erwähnen.

Diejenigen bestehenden Provinzialgesetze, zu deren Erlassung die Zustimmung der Landschaften erforderlich seyn würde, können nur mit Zustimmung der betreffenden Landschaft aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, in so fern deren Aufhebung oder Abänderung nicht Folge verfassungsmäßig erlassener allgemeiner Landesgesetze ist.

§. 80.

Die Anträge und Beschlüsse der Provinziallandschaften dürfen niemals die Ausführung der für das ganze Königreich bestehenden Gesetze hindern.

§. 81.

Falls Abgaben zu provinziellen Zwecken zu veranlagen sind, so soll der desfallsige Beschluß der Provinziallandschaft zuvörderst durch das Ministerium zur Kenntniß der allgemeinen Ständeversammlung gebracht werden, damit diese im Stande ist, darüber zu wachen, daß durch dergleichen provinzielle Abgaben dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschehe.

Die Art der Erhebung, Verwendung und Rechnungsführung wird mit der Provinziallandschaft regulirt.

§. 82.

Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinziallandtag in jeder Provinz Statt finden.

Zweiter Abschnitt.

Von der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 83.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern.

§. 84.

Über alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften gemeinschaftlich und nicht lediglich specielle Verhältnisse der Provinzen betreffenden, zur ständischen Berathung gehörenden Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs verhandelt.

§. 85.

Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, ohne sich lediglich auf specielle Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, können nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Beschließen die Stände Abänderungen des ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs, so kann die Landesregierung denselben ganz zurücknehmen.

Das Recht der ständischen Zustimmung bezieht sich auf den ganzen wesentlichen Inhalt des Gesetzes; dagegen bleibt der Landesregierung überlassen, dasselbe in Übereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen näher zu bearbeiten und zu erlassen.

Im Eingange des Gesetzes ist die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände zu erwähnen.

§. 86.

Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt.

Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze

können jedoch nur mit Zustimmung der Stände abgeändert und festgestellt werden.

Militair-Strafgesetze sind mit den Ständen zu berathen.

§. 87.

Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erforderlich sind, werden von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Außerordentliche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige gesetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staatsgrundgesetze nicht enthalten dürfen, müssen im Gesammt-Ministerio beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken.

Auch sind solche den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen; und falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 88.

Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze sowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 89.

Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungsurkunde vor-

geschriebenen Form öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 90.

Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige oder dem Ministerio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu.

§. 91.

Die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf den Staatshaushalt sind in folgendem Capitel näher bestimmt.

§. 92.

Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, die der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erlauben. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln, oder sollen dieselben eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung des Königreichs hervorbringen; so bedarf es deßhalb der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 93.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

§. 94.

Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den Häuptern der Nebenlinien der Königlichen Familie,

2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Mediat-Territorien bleiben,

3) dem Erblandmarschall des Königreichs,

4) den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,

5) dem General-Erbpostmeister Grafen von Platen-Hallermund,

6) dem Abte zu Loccum,

7) dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg,

8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft als Director des Klosters Neuenwalde,

9) dem oder den katholischen Bischöfen des Königreichs,

10) zwei auf die Dauer des Landtags zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,

11) den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren,

12) den auf die Dauer eines jeden Landtags zu erwählenden Deputirten der Ritterschaften, nämlich:
von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
von der Lüneburgschen sieben,
von der Bremen- und Verdenschen sechs,
von der Hoya- und Diepholzschen drei,
von der Osnabrückschen Ritterschaft, incl. Meppen und Lingen, fünf,
von der Hildesheimschen Ritterschaft vier,

von der Ostfriesischen (unter Vorbehalt einer Vermehrung der Zahl, wenn eine verhältnißmäßige Vermehrung der Mitglieder der Ritterschaft sich ergeben sollte) zwei,

13) vier Mitgliedern, welche der König ernennt. Eins dieser Mitglieder wird auf Lebenszeit, die drei andern aber werden auf die Dauer des Landtags ernannt.

§. 95.

Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen Grundvermögen besteht, und nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten, wenigstens 6000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Beschwerung des Majorats eintritt, ruht einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 96.

Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen und abgesehen von einer sich ereignenden Erledigung zu jeder Zeit zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

Übrigens soll behuf Erleichterung der Stiftung von Majoraten die Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bei Verleihung von eröffneten Lehnen festgesetzt und bei bereits verliehenen Lehnen auf den Antrag der

Vasallen genehmigt werden, soweit nicht bereits erworbene Rechte dritter Personen entgegen stehen.

§. 97.

Bei der Auswahl der §. 94 № 13. bezeichneten von dem Könige zu ernennenden Mitglieder tritt zwar keine Beschränkung durch Rang, Geburt und Vermögen ein. Sie müssen jedoch die in den §§. 102 — 105 vorgeschriebenen Qualificationen besitzen.

§. 98.

Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae et Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh, welche von diesen Stiftern unter Zuziehung von höhern Geistlichen und Predigern aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, in der Maße zu erwählen sind, daß sich wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben befinden,
2) drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) einem Deputirten der Universität Göttingen,
4) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
5) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,
6) aus sieben und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken, nämlich:

zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,

einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, einschließlich Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Ülzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Burtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,

einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und des Fleckens Bentheim;

7) aus acht und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter № 6 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande, nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafschaft Hohnstein einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg fünf,
von den Bremischen Marschen fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden drei,
vom Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürstenthume Osnabrück drei,

von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf,
von der Grafschaft Bentheim einem.

§. 99.

Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen selbst Grundbesitzer in der Provinz seyn, aus welcher sie gewählt werden.

Dagegen sind die übrigen Corporationen in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beschränkt.

§. 100

Die Deputirten der Ritterschaften müssen aus im Königreiche belegenem Grundvermögen ein reines Einkommen besitzen, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt. Bei den Deputirten der übrigen Grundbesitzer ist ein solches reines Einkommen von 300 Rthlr. erforderlich, welches entweder ererbt, oder aber mindestens Ein Jahr vor der Wahl erworben seyn muß.

Die übrigen Deputirten müssen entweder ein solches reines Einkommen von dreihundert Thalern, sey es von ländlichem und städtischem Grundbesitze oder im Lande radicirten Capitalien haben, oder eine jährliche Diensteinnahme von 800 Rthlr. oder als Gemeindebeamte von 400 Rthlr. genießen, oder aus ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1000 Rthlr. beziehen, und solches schon drei Jahre vor ihrem Eintritte in die allgemeine Ständeversammlung genossen haben.

§. 101.

Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch die Magistratsmitglieder, Bürgervorsteher und Wahlmänner, die hiezu nach Maßgabe der Verfassung jeder Stadt aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit entweder nach einem turnus, wenn nicht mehr als drei concurriren, oder gemeinschaftlich nach einem Regulative.

Die Wahl der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer, geschieht durch absolute Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche durch die Bevollmächtigten der Gemeinden gewählt werden.

Die nähern Bestimmungen über diese Wahlen und die Wahlen der übrigen Corporationen sollen mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen Verhältnisse, unter Mitwirkung der Stände, durch ein Gesetz festgestellt werden.

§. 102.

Die Mitglieder beider Cammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan seyn, und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 103.

Wer wegen eines Criminalverbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne daß er von der Beschuldigung völlig losgesprochen worden, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn. Ausnahmsweise kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die dergestallt verlorne Fähigkeit, Mitglied letzterer zu seyn, wiederherstellen.

§. 104.

Personen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können in so fern als Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 105.

Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

Ausgenommen hiervon sind

1) Die Prinzen des Königlichen Hauses und die Standesherrn,
2) diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen ihren Wohnsitz haben und daselbst in Staatsdiensten stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

§. 106.

Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn der in den §. 99. 100 und 102 bis incl. 105 vorgeschriebenen Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten gebührend zu überzeugen.

§. 107.

Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben

sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen.

§. 108.

Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann solche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die §. 94. unter № 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer können sich durch dazu von ihnen bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherrn durch ihre volljährigen ältesten Söhne die nach §. 94. № 10 vom Landesherrn zu ernennenden angesehenen Geistlichen durch gleichzeitig zu bezeichnende Substituten und die katholischen Bischöfe des Königreichs im Falle der Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels vertreten lassen. Jedoch kann der Erblandmarschall die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Functionen auf keinen Andern übertragen.

Im Falle der Minderjährigkeit werden die hier benannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer durch ihre Vormünder vertreten, sofern die Letztern dem Mannsstamme der Familie angehören.

§. 109.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 110.

Kein Mitglied soll wegen einer in der Versammlung geschehenen Äußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden,

vielmehr die Cammer der alleinige Richter über die Äußerungen der Mitglieder seyn. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Mitglied sich Äußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhalts sind.

Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Äußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann.

§. 111.

Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichen Arrest belegt werden, es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 112.

Die Ständeversammlung steht mit Ausnahme des im §. 152 des achten Capitels erwähnten Falles mit keiner andern Landesbehörde, als dem Ministerio in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, an dessen Stellvertreter oder an das Ministerium gelangen lassen und auch nur an diese Deputationen absenden. Jedoch hat die Ständeversammlung das Recht, auf an sie gerichtete Vorstellungen Beschlüsse zu fassen und den Bittstellern von solchen Beschlüssen durch Protocollauszug Kenntniß zu geben.

§. 113.

Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Ministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch um-

gekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 114.

Die Landesregierung hat das Recht, Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung, jedoch als solche ohne Stimmrecht beiwohnen und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 115.

Die Cammern haben das Recht, unter dem im Reglement enthaltenen Bestimmungen und Ausnahmen zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen.

§. 116.

Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hangt es von dem Könige ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 117.

Die mit dem Schlusse des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 118.

Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 119.

Der König oder in dessen Auftrage das Ministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Cammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Ministerii.

§. 120.

Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs

wird von dem Könige, oder in dessen Auftrage, dem Ministerio verfügt.

§. 121.

Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Verhandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 122.

Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 123.

Das Krongut kann ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 147 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten.

Das Äquivalent soll mit dem Krongute wiederum vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Über Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort gleich einträgliche Gegenstände, vorzugsweise Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen.

§. 124.

Die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königinn, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königinn und der verwitweten Kronprinzessinn, zu den Apanagen und Ausstattungskosten für die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses; (vergl. §§. 134 und 135.)

endlich aber der Überrest, so wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 125.

Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königinn, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs erforderlichen Ausgaben dienen

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von L. Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll;

2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages von 500,000 Rthlr. Conventionsmünze.

Diese Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

§. 126.

Zu jenem Zwecke wird von dem im §. 122 bezeichneten Krongute ein vom Könige auszuwählender Complex zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren im Einverständnisse mit den Ständen auszumittelnder Ertrag nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und Lasten 500,000 Rthlr. beträgt, ausgeschieden und der selbsteigenen Administration vorbehalten.

Dem Könige bleibt bei der Ausscheidung der Krondotation das Recht vorbehalten, einen Theil derselben in Renten oder Baarzahlungen der Cassen zu bestimmen.

§. 127.

Sollte der solchergestalt festgestellte Gütercomplex durch

Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden, so muß das aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit behuf Wiederanlegung desselben nach Vorschrift des §. 123 der Generalcasse überwiesen werden, und der König behält das Recht, die Dotation nach Seiner Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 126 ergänzen zu lassen, oder aber die Rente des Capitals als Ergänzung der Krondotation zu nehmen.

§. 128.

Außerdem bleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten, wogegen Derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 129.

Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet und nur unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers und unter Beobachtung der im §. 123 enthaltenen Bestimmungen veräußert werden.

§. 130.

Die aus der Dotation der Krone zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten der Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen

Schlösser und Gärten und die Kosten des Königlichen Guelphenordens.

Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben, vielmehr erfordern dergleichen Kosten, im Fall des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs die Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 131.

Sollte ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außer Landes residiren, so wird neben der nach dem vorstehenden Paragraphen auf der Einnahme der Krondotation liegenden Ausgabe von den Revenüen derselben jährlich eine Summe von 150,000 Rthlr. behuf der Verwendung zu anderweiten Staatsausgaben der Generalcasse überwiesen.

§. 132.

Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 133.

Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des Königlichen Hauses vorbehaltenen Güter sollen mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 134.

Für die Erhaltung der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses aus ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigener Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren Betrag auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung für einzelne Fälle bewilligt oder durch ein allgemeines Regulativ festgestellt wird.

Über die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten wird das zu erlassende Hausgesetz die näheren, unter Beirath der Stände zu treffenden Bestimmungen enthalten.

§. 135.

Für das standesmäßige Auskommen der verwitweten Königinn und der verwitweten Kronprinzessinn muß auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung Sorge getragen werden.

Dasselbe soll geschehen bei den Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses, wenn die bewilligten Apanagen zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht hinreichen.

§. 136.

Das Privatvermögen des Königs, der Königinn, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

§. 137.

Über die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu

Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu. Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeschiedenen Gegenstände, so wie der Resultate dieser Verwaltung keine Controle noch Einwirkung in Anspruch nehmen.

§. 138.

Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

§. 139.

Über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein nach den Haupt-Ausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 140.

Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Der Bedarf für den Militairetat, bei welchem die Bestimmungen des §. 142 eintreten, und die Grundsätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Haupt-Ausgabezweigen begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, sollen durch Regulative gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt

werden. Diese Regulative dienen bis dahin, daß ein Anderes zwischen König und Ständen ausgemacht ist, der ständischen Bewilligung zur Norm, müssen jedoch auf Antrag der allgemeinen Ständeversammlung jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes= oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern. Zu solchen Ausgaben werden namentlich auch gerechnet diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat, oder einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird.

§. 141.

Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestallt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten Summen der Bestimmung des betreffenden Ministerial=Departements überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienstzweig und ohne Überschreitung des ganzen Credits in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative (vergl. §. 140) Statt findet.

§. 142.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe=Etat des Kriegsministerii gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair=Etats erreichen. Übersteigt die Ersparung diesen, Betrag so soll über den weitern Überschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit disponirt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministerii zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 143.

Für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservecredit steht dem Gesammtministerio auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 144.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welche alle oben (§. 133) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 145.

Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem jährlich erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung

geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar trifft.

§. 146.

Sollten die von der Landesregierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt seyn, so können die bestehenden Steuern und Abgaben so weit sie nicht zu einem vorübergehenden bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablauf der letzten Bewilligungszeit an unverändert fort erhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 147.

Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der §. 142 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden seyn, oder sollte der oben §. 143 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenrathscollegii zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcasse zur Deckung der bewilligten oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisen-

den Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und soll der Betrag in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 148.

Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung geschehen.

Auch sollen diese Commissarien bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden zu dem Zwecke zugezogen werden, um zu constatiren, daß bei Eingehung der Anleihe, deren vollständige Bedingungen ihnen mitzutheilen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten worden.

§. 149.

Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörenden Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche diese Rechnungen zu prüfen und der allemeinen Ständeversammlung darüber Bericht zu erstatten hat, ob die Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind. Zu diesem Zwecke sollen

der Commission die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Auch hat die allgemeine Ständeversammlung das Recht, zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann als solche in der Cammer, welche sie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Ministerii zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet werden.

Achtes Capitel.

Von den oberen Landesbehörden und der Staatsdienerschaft.

§. 150.

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigem Stellvertreter wird vom dem Ministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt, und nach Gefallen entlassen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

§. 151.

Alle vom Könige, oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerial-Departements.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerial=Departements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staats=Grundgesetzes enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staats=Grundgesetzes mittelst einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerial=Departements geltend zu machen.

§. 152.

Zur Untersuchung und Entscheidung über eine solche förmliche Anklage ist ausschließlich das Ober=Appellationsgericht in Plenarversammlung competent.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staats=Grundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sey oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 153.

Alle in Abwesenheit des Königs, so wie des Stellvertreters Desselben im Namen und Auftrage des Königs von den anwesenden Mitgliedern des Ministerii unterzeichneten Ausfertigungen haben die Kraft der vom Könige selbst vollzogenen Verfügungen.

§. 154.

Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der Entlassung von Civil-Staatsdienern, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 163 soll ein Geheimerathscollegium bestehen, welches aus den Mitgliedern des Ministerii und andern dazu berufenen Personen zusammen gesetzt ist.

Dasselbe hat in der Regel eine bloß berathende Stimme. Eine Entscheidung steht demselben nur dann zu, wenn eine Competenzstreitigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 156) vorliegt.

Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt durch das Ministerium.

§. 155.

Die rein militairischen Angelegenheiten, insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Officiere gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

Bei Reduction der Armee und bei Translocationen der Officiere finden die Bestimmungen des §. 162 Anwendung.

Zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung und Aufrechterhaltung der von den Civilbehörden ergangenen Verfügungen kann die Militairgewalt nur

auf ausdrückliche Requisition der competenten Civilbehörde einschreiten. Die von diesem Grundsatze eintretenden gesetzlichen Ausnahmen sollen in dem, nach Capitel III. §. 34 über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe zu erlassenden Gesetze näher bestimmt werden, bis zu dessen Erscheinen es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

§. 156.

Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sey, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, durch eine zu diesem Zwecke besonders zu bildende Section des Geheimenrathscollegii discutirt und entschieden werden. Diese Section soll aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd, und zwar zur Hälfte aus den höhern Justizcollegien zu ernennender Mitglieder bestehen.

§. 157.

Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von Demselben unmittelbar oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.

Die Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präsentation von Beamten werden hierdurch nicht geändert.

§. 158.

Bei Besetzung aller Staatsämter soll, in sofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzlich bestimmte

§. 165.

Keinem Civil-Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

Schluß.

Alle dem gegenwärtigen Staats-Grundgesetze entgegenstehenden Gesetze und Einrichtungen werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es soll dagegen dies Gesetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen desselben können nur in Übereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs getroffen und nur in Folge eines, auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten gleichmäßigen Beschlusses angeordnet werden.

Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Cammer der Ständeversammlung wenigstens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend ist, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Vorstehendes Grundgesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 26. September des 1833sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

William R.

L. v. Ompteda.



An

meine Wähler

von

Dr. C. G. Kries.

Meine Herren!

Obschon ich im Laufe des Sommers mich persönlich in Ihrer Mitte zu befinden hoffe, benutze ich doch gern die mir nach dem Schlusse der Session gewordene Muße um mich auch schriftlich und in einer etwas ausführlicheren Darstellung an Sie zu wenden.

Bei den Schwierigkeiten und Gefahren, welche die Befestigung und Entwickelung unserer politischen Verhältnisse erschweren und bedrohen, und der Kürze der Zeit, seit welcher ich in eine nähere Verbindung zu Ihnen getreten bin, glaube ich keine Gelegenheit vorübergehen lassen zu dürfen, um Ihnen über meine Ansichten nähere Auskunft zu geben und durch Offenheit eine dauernde Grundlage für Ihr Vertrauen zu gewinnen.

Ich beabsichtige in den nachfolgenden Zeilen mich über mein Verhältniß zu den verschiedenen Parteien in der Zweiten Kammer, die leitenden Grundsätze bei meinen Abstimmungen, und über meine Auffassung von der Aufgabe der Kammer und der Abgeordneten im Allgemeinen auszusprechen.

Der Versuch auf einzelne Gegenstände der Gesetzgebung, sei es so eben erledigte, sei es in der kommenden Session zu behandelnde, hier einzugehen, würde den Umfang dieses Schreibens ungebührlich ausgedehnt haben. Es werden andere Veranlassungen sich darbieten, um mich auch über die besonderen Fragen der Gesetzgebung auszusprechen, denen ich meine nähere Aufmerksamkeit widmen kann.

Geschrieben am 7. Juni 1851.

Dr. C. G. Kries.

Meine Stellung zur Opposition.

Als die Kammern gegen das Ende des Monats November v. J. zusammentraten, waren die Fragen der auswärtigen Politik mit einer Heftigkeit und alles andere überwältigenden Bedeutung in den Vordergrund getreten, wie ich das bei meinem Abschiede von Ihnen nicht voraussehen konnte.

Es handelte sich darum, ob die bisherigen Bahnen namentlich der deutschen Politik selbst auf die Gefahr eines Krieges hin ferner eingehalten, oder gänzlich verlassen werden sollten, und wie letzteres zu bewerkstelligen sei.

Um das Benehmen der Kammern hierbei nicht, wie es meines Erachtens von verschiedenen Seiten geschehen ist, ungerecht zu beurtheilen, wird es zweckmäßig sein daran zu erinnern, daß damals sehr allgemein, nicht nur von der öffentlichen Meinung wie sich dieselbe in Privatkreisen und in der Presse aussprach, sondern auch in den höchsten Organen der Verwaltung die Erwartung gehegt wurde, die Kammern würden und sollten bei der zu treffenden Wahl eine entscheidende Stimme abgeben. Das Ministerium selbst hatte meines Dafürhaltens diese Ansicht, wenn nicht hervorgerufen so doch bestärkt und bestätigt, theils durch die Berufung der Kammern in den Tagen der Entscheidung und durch den Inhalt der Thronrede, theils und vor allem durch den in seinem eignen Schooße über die brennenden Fragen bestehenden, öffentlich besprochenen, Zwiespalt.

Es war nur die natürliche Folge dieser angedeuteten Verhältnisse, daß die Kammern selbst sich für berufen hielten durch ihr Votum die Entscheidung darüber herbeizuführen, welche der im Ministerium vorhandenen Parteien den Platz behaupten sollte. Wenn in dieser Beziehung zuerst an der höchsten Stelle, dann allmälig auch in der öffentlichen Meinung andere Ansichten Geltung gewonnen haben, und wie ich glaube mit Recht, so wird man dessenungeachtet bei jedem Urtheil, über die Kammern so wie über einzelne Mitglieder, wohl zu erwägen haben, einen wie mächtigen Einfluß die notorischen Gegensätze in den höchsten Kreisen

des Staatslebens neben der allgemeinen Aufregung auf die Auffassung ihres Berufes bei den Kammern damals üben mußten.

Für mich enthielt der Umstand, daß die deutsche Politik des Kabinets, oder die Frage, ob die Union noch zu retten sei, zuerst zur Erwägung stand, den Grund, daß ich mich den Versammlungen der Männer anschloß, mit welchen ich in Erfurt das gleiche Ziel verfolgt hatte. Es geschah dies indeß mit dem ausdrücklichen Vorbehalt mich dadurch zu keinem Votum zu verpflichten, so wie in der Erwartung, daß die in Erfurt bewirkte Vereinigung der sogenannten Gothaer Partei mit der des Centrums auch hier fortbestehen oder gelingen würde.

Diese letztere Voraussetzung erwies sich indeß bald als irrig, aus Gründen, die auch mir sehr bald die Einsicht gewährten, daß auf den Bänken der Linken mein Platz nicht sei.

Ich fand und finde mich mit den Männern, welche als Führer unserer Opposition bezeichnet werden können, und unter welchen ich die Herren v. Vincke, v. Beckerath, Beseler und Simson nenne, abgesehen von einzelnen Fragen, in Beziehung auf zwei Gegenstände in einem prinzipiellen und daher nicht zu vermittelnden Gegensatze.

Der eine dieser Gegenstände war die Art und Weise, wie die deutsche Frage zu behandeln sei; der andere betrifft die Auffassung über die gegenwärtige Stellung der Zweiten Kammer überhaupt, oder die Frage über die parlamentarische Regierung.

In Beziehung auf die deutsche Frage war ich von jeher und bin ich heute noch der Meinung, daß Preußen das Schwert nur ziehen dürfe zur Aufrechthaltung und Vertheidigung gültiger Verträge, aber nicht um sich eine wenn auch vielleicht sehr wünschenswerthe Stellung in Deutschland zu erobern.

Ob nun der Unionsvertrag nach allen Seiten hin noch so verbindlich und rechtskräftig sei, daß die Aufrechterhaltung desselben mit den Waffen versucht werden dürfe, war mir schon seit dem Fürstencongresse in Berlin (im Mai v. J.) sehr zweifelhaft geworden. Viele spätere Schritte und Erklärungen des preußischen Kabinets hatten nicht dazu gedient denselben zu befestigen. Ich hatte mich daher schon am Tage meiner Wahl (d. i. am 31. Octbr. v. J.)

gegen Sie, meine Herren, dahin ausgesprochen, daß ich nicht wisse, ob die Union noch würde aufrecht zu erhalten sein.

Noch viel weniger konnte ich die von einigen Mitgliedern der Opposition geäußerte Ansicht theilen, daß nach Ausbruch des Krieges Preußen berechtigt sein würde eine andere, ihm günstigere Stellung in Deutschland in Anspruch zu nehmen und mit den Waffen zu behaupten. Vielmehr befestigte die Wahrnehmung — wie getheilt die Ansichten über das zu verfolgende Ziel beim Ausbruch des Krieges schon bei uns in Preußen sein würden — bei mir nur die gegen Sie am Tage meiner Wahl bereits ausgesprochene Ueberzeugung, daß ein Krieg mit Oesterreich das Verderben Deutschlands sein und die Schrecken des dreißigjährigen Krieges erneuern würde.

Auch in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit konnte ich mich den Ansichten der Führer unsrer Opposition nicht anschließen, der Ansicht nämlich, daß Preußen die Pflicht habe die Rechte und Interessen der Schleswig-Holsteiner für sich allein mit dem Schwerte durchzuführen. Ich habe den Beginn des Krieges mit Dänemark stets als das größte Unglück, welches Deutschland im Jahre 1848 begegnen konnte, beklagt, und das zwar aus keinem anderen Grunde, als weil ich durch die frühere Geschichte Deutschlands belehrt worden bin, daß seine Versuche zu einer besseren Gestaltung seiner inneren Verhältnisse zu gelangen, von je vorzüglich deswegen gescheitert sind, weil es sich gleichzeitig in Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten einließ. Die Regelung der Verhältnisse Schleswigs kann von keinem Standpunkte aus für eine rein deutsche Angelegenheit angesehen werden; daß diese mit den Waffen versucht wurde und in vieler Beziehung zur Vorbedingung für die Regelung der deutschen Verfassungsverhältnisse ward, hat vorzüglich veranlaßt, daß alle europäischen Großmächte den Bestrebungen Preußens zuletzt feindlich entgegentraten. Gleichzeitig in Deutschland gegen Oesterreich eine neue Stellung zu behaupten, und gegen alle Großmächte Schleswigs wegen Krieg zu führen, erschien mir stets als eine die Kräfte Preußens übersteigende Aufgabe. Eine Erneuerung des Krieges mit Dänemark von Seiten Preußens allein würde ich daher, ohne mit dieser Ansicht irgend ein Urtheil über die Rechts-

verhältnisse aussprechen zu wollen, und selbst unter Voraussetzung eines ganz klaren Rechts, stets für einen politischen Fehler gehalten haben, welcher den Erfolg der Bemühungen Preußens für die Vereinigung Deutschlands unter allen Umständen hätte unmöglich machen müssen.

Aus diesen Gründen konnte ich mich keiner der Antworts-Addressen, welche damals auch von der Centrumspartei im kriegerischen Sinne entworfen wurden, anschließen, zumal ich mein Votum jedenfalls erst abgeben wollte, nachdem ich die Räthe der Krone selbst gehört.

Die Vertagung der Kammern schnitt im vorigen Jahre die Gelegenheit dazu überhaupt ab. Nach ihrem Wiederzusammentritt im Januar dieses Jahres konnte ein Votum der Kammern jedenfalls den Sinn nicht mehr haben die Union noch aufrecht zu erhalten; mein Verhalten hierbei bestimmte sich nach anderen Rücksichten, nämlich nach meiner Auffassung von der Stellung der Zweiten Kammer dem Ministerium gegenüber im Allgemeinen.

Dies führt mich auf den zweiten und bleibenden Gegensatz meiner Ansichten zu denen der Führer der Opposition.

Die vorbenannten Männer betrachten es als einen Fundamentalsatz der constituellen Monarchie, daß das jedesmalige Ministerium die Mehrheit der Stimmen in der Zweiten Kammer besitzen und sich daher zurückziehen müsse, wenn die Majorität auf eine offene und entschiedene Weise ihre Mißbilligung über die ministerielle Politik ausspreche. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß der Rücktritt des gegenwärtigen Cabinets wünschenswerth sei, und die verfassungsmäßige Folge eines Mißtrauensvotums sein müsse, insofern nicht zu einer Auflösung der Kammern geschritten werde, haben sie sich verpflichtet gehalten jede Gelegenheit zu benutzen, um die Kammer zu vermögen ein solches Mißtrauensvotum abzugeben.

In diesem Sinne erklärte der Abgeordnete Simson in seiner Rede am 7. Januar bei Wiedereröffnung der Kammer, es für die Pflicht derselben sich entweder billigend oder mißbilligend über die Politik des Cabinets auszusprechen und bemerkte dabei wörtlich:

„Wenn das Haus seine Mißbilligung der Regierungspolitik

klar und einfach ausdrückte, dann muß allerdings einer von beiden den Platz räumen, die gegenwärtige Regierung oder die Kammer. Jeder von diesen beiden Wegen ist gleich verfassungsmäßig. Verfassungswidrig wäre nur der dritte Weg, der diese beiden vermiede."

Diese Darlegung seiner Anschauung von den Grundlagen und dem Geiste unserer Verfassung wurde von der linken Seite des Hauses mit großem Beifall begrüßt; es sind dies allerdings die Grundsätze, nach welchen gegenwärtig in England Ministerien gebildet werden und abtreten.

Gleichwohl halte ich die Anwendung dieser Grundsätze auf unsere Zustände entschieden für unzulässig und glaube, daß jeder Versuch unser Vaterland gegenwärtig nach einem Herkommen zu regieren, welches in England das Resultat einer viele Hundert Jahre währenden Uebung und Erfahrung ist, nicht zur Befestigung unsrer Verfassung dienen kann, vielmehr insbesondere in dem damals vorliegenden Falle dieselbe auf das äußerste hätte gefährden müssen.

Gestatten Sie mir, ehe ich mein Verhalten und meine Abstimmung bei der Wiederaufnahme der Adreßdebatten erläutere, meine Ansicht über die Anwendbarkeit des Grundsatzes einer parlamentarischen Regierung, des Grundsatzes, daß das Cabinet mit der Majorität der Zweiten Kammer stehen und fallen müsse, auf unsere Verhältnisse näher zu entwickeln.

Grundsatz der parlamentarischen Regierung.

Wenn man es in England als verfassungsmäßig ansieht, daß die Minister mit der Majorität des Unterhauses stehen und fallen, so beruht die Anwendbarkeit dieser Regel auf drei Voraussetzungen.

1. Auf der Innigkeit und Festigkeit der Verbindung der Abgeordneten mit ihren Wählern, oder auf der Voraussetzung, daß nicht der Zufall, sondern der bewußte Wille der Wähler diese, ihnen nach ihrer Denkungsweise und ihrem Charakter wohlbekannten Männer und nicht andere, in das Parlament geschickt habe.

2. Auf der Unabhängigheit, Klarheit und Sicherheit der eigenen Ueberzeugung bei den Abgeordneten, dem daraus hervor-

gehenden Vertrauen zu den Gesinnungsgenossen und der Festigkeit der Vereinigung mit denselben.

3. Auf der Gewißheit, daß im Falle das Parlament durch sein Votum den Rücktritt des Ministeriums veranlaßt, andere — im Voraus wohl bekannte und durch die Erfahrung bewährte Männer — an das Ruder gelangen und im Stande sein werden das Staatsschiff in einer anderen festen Richtung zu lenken.

Sehen wir nun wie weit diese Voraussetzungen bei uns, insbesondere für die gegenwärtige Kammer zutreffen.

Die Verbindung des Abgeordneten mit seinen Committenten ist zur Zeit meistens noch eine sehr lockere. Abgesehen davon, daß die Theilnahme an den Wahlen, nachdem die Hoffnung der Urwähler dadurch eine unmittelbare Verbesserung des eignen Looses zu erlangen sich als Täuschung erwiesen hatte, sehr gering gewesen ist, und viele aus politischen Gründen sich ganz davon zurückgezogen haben, ist die Stellung der gegenwärtigen Abgeordneten auch dadurch eine besondere, daß inzwischen das Wahlgesetz, aus welchem die Kammer hervorging, abgeändert ist. Dazu kommt, daß in natürlicher Folge des Jahres 1848 noch jetzt gleichzeitig eine so große Menge der wichtigsten Fragen und Gesetzesaufgaben zur Lösung steht, und die Stellung nicht nur der Einzelnen, sondern ganzer Parteien zu diesen Fragen binnen Jahresfrist sich so wesentlich verändert hat, daß es offenbar ungereimt wäre vorauszusetzen der Abgeordnete befinde sich bei der Behandlung aller dieser wichtigen Fragen mit seinen Wählern in Uebereinstimmung, oder es sei den Letzteren bei seiner Wahl bekannt gewesen, wie der Gewählte sich zu einer großen Zahl derselben verhalten werde. Meines Erachtens würden sogar noch gegenwärtig hinsichtlich der Fragen, welche die nächsten Kammern voraussichtlich gleichzeitig zu behandeln haben werden, wie z. B. hinsichtlich der Regelung der Grundsteuer, der Festsetzung des Zolltarifs, der Revision der Gemeindeordnung, des Unterrichtsgesetzes, der Bildung der Ersten Kammer &c. die Ansichten und Interessen der Wahlmänner sich unzweifelhaft so mannigfach kreuzen und so verschiedenartig gruppiren, daß die Zusammensetzung der Majorität und das Resultat der Wahl ein ganz anderes sein müßte, je nachdem auf diese

oder jene Frage das größere Gewicht gelegt würde. Noch weniger wird geleugnet werden, daß eine auch nur einigermaßen genügende Erörterung dieser in der nächsten Session zu erledigenden Fragen zwischen den Wählern und Abgeordneten bisher nicht stattgefunden hat. So wichtig diese Fragen auch sind, am Tage der Wahl wäre deren Erörterung kaum an der Stelle gewesen. Es lagen noch wichtigere und dringendere Gegenstände vor, welche alle Aufmerksamkeit für sich in Anspruch nahmen. Oft aber wurden auch die Wähler durch Fragen und Rücksichten bestimmt, welche die ihnen beigelegte Bedeutung überhaupt nicht hatten, und über welche sie schon nach kurzer Zeit andere Ansichten gewannen.

Wie wenig man zur Zeit aus den Ansichten eines Abgeordneten auf die entsprechenden seiner Wähler einen sicheren Schluß ziehen kann, geht wohl am deutlichsten aus dem Umstande hervor, daß von den 150 vorhandenen Wahlbezirken nicht weniger als 36, das ist also so ziemlich $\frac{1}{4}$, gleichzeitig Abgeordnete gewählt haben, welche auf den entgegengesetzten Seiten des Hauses sitzen und deren Vota sich daher fast regelmäßig aufheben.

Man beachte wohl die Bedeutung dieser Thatsache. Es ist gewiß für die Mehrzahl der Abgeordneten ziemlich schwierig mit einiger Wahrscheinlichkeit vorherzusehen, ob sie im Falle einer Auflösung der Kammer würden wieder gewählt werden; ob ihr Votum also durch die Committenten würde bestätigt oder verworfen werden. Eben so schwierig ist es zur Zeit für die Minister zu ermessen, welche Antwort ihnen das Land im Falle einer Berufung an dasselbe geben würde.

Selbst in England, wo doch eine solche Häufung und Verwickelung schwieriger und brennender Fragen nicht mehr vorkommen kann, weil dort fast jede öffentliche Angelegenheit eine Reihe von Jahren im Parlament verhandelt wird, ehe es zum Erlasse eines Gesetzes darüber kommt, haben wir in diesem Winter erlebt, daß gleichwohl wenigstens 3 Gegenstände von Bedeutung, nämlich die Frage über Forterhebung der Einkommensteuer, über die Wiedereinführung der Kornzölle und die Behandlung der religiösen Angelegenheiten gleichzeitig mit Heftigkeit auftraten und eine verschiedene Gruppirung der Parteien veranlaßten, welche es zweifel-

haft machte, ob für irgend ein Ministerium eine feste Majorität des Parlaments zu erreichen stehe.

Unter diesen Umständen ist auch in England der Rücktritt des Whig-Ministeriums, obwohl es bei einer wichtigen Abstimmung in der Minorität blieb, nicht für zulässig befunden, und ebenso wenig eine Auflösung des Parlaments für rathsam erachtet, weil man vorhersah, daß auf eine zu verwickelte und daher undeutliche Frage das Land keine klare Antwort werde geben können.

Es ist hiernach sehr wohlfeil, aber auch sehr unrichtig, wenn man einerseits der Majorität der Abgeordneten, andererseits dem Ministerium beim Beginne der Session einen Vorwurf daraus gemacht hat, daß sie sich scheuten eine Auflösung der Kammern nothwendig zu machen. Ich bin vielmehr fest überzeugt, daß diese ein großes Unglück für das Land gewesen sein, und zur Lösung der vorhandenen Conflicte nicht das mindeste beigetragen haben würde. Schon von diesem Standpuncte aus habe ich es für meine Pflicht halten müssen, einen Bruch mit dem Ministerium, der eine gemeinsame Behandlung und Erledigung der vorliegenden dringenden Fragen unmöglich gemacht haben würde, an meinem Theile vermeiden zu helfen.

Das zweite wesentliche Moment, welches berücksichtigt werden muß, wenn man untersucht ob und in wie weit die Bildung eines Cabinets durch die Majorität der Zweiten Kammer bestimmt werden soll und kann, beruht darin, in wie weit eine feste, in den Hauptfragen in sich einige, ihrer Ansichten sichere und daher consequente Majorität in der Kammer selbst vorhanden ist.

Die erste Bedingung für das Vorhandensein fester und geschlossener Parteien ist, daß die Abgeordneten selbst über die Hauptfragen, oder doch über die Mehrzahl derselben eine sichere und wohlbegründete, in ihren Erfahrungen wurzelnde Ueberzeugung haben.

Wie ich meine wird aber kein Unbefangener in Abrede stellen können, daß bei der großen Schwierigkeit jeder Gesetzgebung überhaupt, der Neuheit dieser Aufgabe für uns und der großen Menge der gleichzeitig zur Erledigung gestellten Gegenstände, bis jetzt wohl nur wenige Abgeordnete dahin gelangt sein können, ihres Urtheils

oder jene Frage das größere Gewicht gelegt würde. Noch weniger wird geleugnet werden, daß eine auch nur einigermaßen genügende Erörterung dieser in der nächsten Session zu erledigenden Fragen zwischen den Wählern und Abgeordneten bisher nicht stattgefunden hat. So wichtig diese Fragen auch sind, am Tage der Wahl wäre deren Erörterung kaum an der Stelle gewesen. Es lagen noch wichtigere und dringendere Gegenstände vor, welche alle Aufmerksamkeit für sich in Anspruch nahmen. Oft aber wurden auch die Wähler durch Fragen und Rücksichten bestimmt, welche die ihnen beigelegte Bedeutung überhaupt nicht hatten, und über welche sie schon nach kurzer Zeit andere Ansichten gewannen.

Wie wenig man zur Zeit aus den Ansichten eines Abgeordneten auf die entsprechenden seiner Wähler einen sicheren Schluß ziehen kann, geht wohl am deutlichsten aus dem Umstande hervor, daß von den 150 vorhandenen Wahlbezirken nicht weniger als **36**, das ist also so ziemlich $\frac{1}{4}$, gleichzeitig Abgeordnete gewählt haben, welche auf den entgegengesetzten Seiten des Hauses sitzen und deren Vota sich daher fast regelmäßig aufheben.

Man beachte wohl die Bedeutung dieser Thatsache. Es ist gewiß für die Mehrzahl der Abgeordneten ziemlich schwierig mit einiger Wahrscheinlichkeit vorherzusehen, ob sie im Falle einer Auflösung der Kammer würden wieder gewählt werden; ob ihr Votum also durch die Committenten würde bestätigt oder verworfen werden. Eben so schwierig ist es zur Zeit für die Minister zu ermessen, welche Antwort ihnen das Land im Falle einer Berufung an dasselbe geben würde.

Selbst in England, wo doch eine solche Häufung und Verwickelung schwieriger und brennender Fragen nicht mehr vorkommen kann, weil dort fast jede öffentliche Angelegenheit eine Reihe von Jahren im Parlament verhandelt wird, ehe es zum Erlasse eines Gesetzes darüber kommt, haben wir in diesem Winter erlebt, daß gleichwohl wenigstens 3 Gegenstände von Bedeutung, nämlich die Frage über Forterhebung der Einkommensteuer, über die Wiedereinführung der Kornzölle und die Behandlung der religiösen Angelegenheiten gleichzeitig mit Heftigkeit auftraten und eine verschiedene Gruppirung der Parteien veranlaßten, welche es zweifel-

haft machte, ob für irgend ein Ministerium eine feste Majorität des Parlaments zu erreichen stehe.

Unter diesen Umständen ist auch in England der Rücktritt des Whig-Ministeriums, obwohl es bei einer wichtigen Abstimmung in der Minorität blieb, nicht für zulässig befunden, und ebenso wenig eine Auflösung des Parlaments für rathsam erachtet, weil man vorhersah, daß auf eine zu verwickelte und daher undeutliche Frage das Land keine klare Antwort werde geben können.

Es ist hiernach sehr wohlfeil, aber auch sehr unrichtig, wenn man einerseits der Majorität der Abgeordneten, andererseits dem Ministerium beim Beginne der Session einen Vorwurf daraus gemacht hat, daß sie sich scheuten eine Auflösung der Kammern nothwendig zu machen. Ich bin vielmehr fest überzeugt, daß diese ein großes Unglück für das Land gewesen sein, und zur Lösung der vorhandenen Conflicte nicht das mindeste beigetragen haben würde. Schon von diesem Standpuncte aus habe ich es für meine Pflicht halten müssen, einen Bruch mit dem Ministerium, der eine gemeinsame Behandlung und Erledigung der vorliegenden dringenden Fragen unmöglich gemacht haben würde, an meinem Theile vermeiden zu helfen.

Das zweite wesentliche Moment, welches berücksichtigt werden muß, wenn man untersucht ob und in wie weit die Bildung eines Cabinets durch die Majorität der Zweiten Kammer bestimmt werden soll und kann, beruht darin, in wie weit eine feste, in den Hauptfragen in sich einige, ihrer Ansichten sichere und daher consequente Majorität in der Kammer selbst vorhanden ist.

Die erste Bedingung für das Vorhandensein fester und geschlossener Parteien ist, daß die Abgeordneten selbst über die Hauptfragen, oder doch über die Mehrzahl derselben eine sichere und wohlbegründete, in ihren Erfahrungen wurzelnde Ueberzeugung haben.

Wie ich meine wird aber kein Unbefangener in Abrede stellen können, daß bei der großen Schwierigkeit jeder Gesetzgebung überhaupt, der Neuheit dieser Aufgabe für uns und der großen Menge der gleichzeitig zur Erledigung gestellten Gegenstände, bis jetzt wohl nur wenige Abgeordnete dahin gelangt sein können, ihres Urtheils

über die an sie gestellten Fragen überall sicher zu sein. Ein großer Theil der Abgeordneten — die Mehrzahl der Gutsbesitzer und Gewerbtreibenden — haben wohl nur eine begrenzte Kenntniß der bestehenden Gesetzgebung; auch die Mehrzahl der Beamten hat vielmehr die Aufgabe gehabt die bestehenden Gesetze anzuwenden, als die Muße über ihre Umgestaltung und Verbesserung folgerecht nachzudenken. Allen ist die schwere Verantwortlichkeit neu, welche sich an das Abgeben eines Votums knüpft, zumal die Folgen desselben nur bei genauer Sachkenntniß einigermaßen und auch dann selten vollständig übersehen werden können.

Es ist niemals zu erreichen, und daher auch nicht zu erstreben, daß ein Abgeordneter über alle wichtige Fragen eine eigene abgeschlossene Ansicht habe. Er wird oft dem Rathe und dem Beispiele der Männer folgen, deren Einsicht und Rechtlichkeit er am meisten vertraut. Allein auch in dieser Beziehung befinden wir uns in einer sehr schwierigen und eigenthümlichen Lage, weil bei der Kürze unsres öffentlichen Lebens und dem unerhörten Wechsel aller Verhältnisse noch kein Mann Gelegenheit gehabt hat seine Ansichten über die vorliegenden Aufgaben der Gesetzgebung vollständig zu entwickeln, und noch Niemand eine Vergangenheit aufzuweisen hat, welche Bürgschaft giebt nicht nur über seine staatsmännische Befähigung im Allgemeinen, sondern auch über die Stellung, welche er den noch zu behandelnden Fragen gegenüber einnehmen wird.

Ich sage Niemand, weder auf der rechten noch auf der linken Seite der Kammer, auch das Ministerium nicht.

Wie das Cabinet gegenwärtig beispielsweise über die bei der Gemeinde-Ordnung zu treffenden Veränderungen denkt, wie es die Grundsteuer regeln will, welche Grundsätze es nunmehr bei der Revision des Zolltarifs zu befolgen beabsichtigt, wie das vorzulegende Unterrichtsgesetz beschaffen sein wird — ich weiß es nicht, und kann aus der Vergangenheit hierüber nichts Sicheres schließen. Ich weiß aber ebenso wenig, wie die Herren v. Arnim, v. Bodelschwingh, v. Vincke u. s. w. über diese Angelegenheit jetzt urtheilen, oder im kommenden Winter urtheilen werden. Denn die Fragen sind von ihnen wenigstens öffentlich noch nicht erörtert; dazu ha-

den die Ansichten vieler sehr ehrenwerther Männer sich mit den Umständen oft sehr schnell verändert.

Daher ist es natürlich, daß das Vertrauen der Abgeordneten zu den hervorragenden Persönlichkeiten in allen Angelegenheiten, in welchen dieselben ihres eigenen Urtheils nicht sicher sind, und daher des Raths Anderer bedürfen, kein tiefgewurzeltes sein kann. Wir haben mehrmals und in sehr auffallender Weise während dieser Session nicht minder als in früheren erlebt, wie sehr einzelne Männer sich in der Voraussetzung, daß ihre politischen Freunde ihrem Beispiel folgen und ihrem Votum sich anschließen würden, getäuscht worden sind.

Um so schwerer fällt es in das Gewicht, daß eine große Zahl von Abgeordneten nicht in der Lage ist, um ohne große Opfer und begründete Bedenken ihre individuellen Ansichten nachhaltig und mit Entschiedenheit geltend zu machen, sobald dieselben sich in Widerspruch mit denen des Cabinets befinden.

Die Bereitwilligkeit, die eigene Ueberzeugung auch mit Opfern zu vertreten ist nicht so selten, wenn die eigenen Ansichten klar und fest, die Pflicht dieser und nicht höherer Einsicht zu folgen unzweifelhaft und dabei die Aussicht sicher ist, daß diese Opfer der guten Sache nicht vergebens werden gebracht werden. Aeußere Rücksichten machen sich dann aber freilich geltend, wenn eine Unsicherheit in den eignen Ansichten besteht, zumal die Erfahrung gelehrt hat, wie man auch in guter Absicht, aber bei mangelnder Einsicht durch Ankämpfen gegen die bestehenden Einrichtungen und die Autorität der Regierung die schwersten Gefahren herbeiführen kann.

Es ist eine Thatsache, mit der man rechnen muß, daß wir so viele Beamte in der Kammer haben. Wir können derselben für jetzt und für längere Zeit kaum entbehren, weil unter den Grundbesitzern und Gewerbtreibenden weder die Neigung noch die Fähigkeit sich dem Staatsdienst in dieser Form zu widmen so verbreitet ist, daß wir die hinreichende Zahl geeigneter Abgeordneter ganz außerhalb des Beamtenkreises finden könnten. Diese Ansicht müssen die Beamten selbst haben, schon weil und so lange so viele gewählt werden. Es ist aber eine keineswegs leicht zu beantwortende oder unzweifelhafte Frage, wie weit es sich für

einen Beamten schicke in Opposition mit dem Ministerium zu stehen.

Uebrigens trifft die Bemerkung einer nicht genügenden Unabhängigkeit der Stellung wahrlich nicht die Beamten allein. Abgesehen davon, daß es auch für Gewerbtreibende sehr unbequem sein kann sich fortdauernd mit dem Ministerium oder etwa benachbarten großen Grundbesitzern in Widerspruch zu finden, so fehlt oder schwindet bei Vielen nur zu schnell die Bereitwilligkeit der Sache der Freiheit und der Befestigung der Verfassung die Opfer zu bringen, welche aus der Theilnahme an den Berathungen in den Kammern durch die Vernachlässigung des eigenen Geschäfts entspringen.

Von den 350 Abgeordneten, welche im August des Jahres 1849 die ersten Sitzungen der gegenwärtigen Zweiten Kammer eröffneten, sind bis jetzt d. i. bis zum Schlusse der zweiten Session bereits gegen 90, d. i. etwa $\frac{1}{4}$ ausgeschieden.

Diese Unstätigkeit in der Zusammensetzung der Kammer wird durch häufige Urlaubsgesuche noch vermehrt. Nach Aeußerungen, die man vielfältig auf beiden Seiten des Hauses vernimmt, muß man voraussetzen, daß eine große Zahl von Abgeordneten nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht mehr geneigt sein werden, das Mandat von neuem zu übernehmen.

Kann aber ein Ministerium oder ein politisches System auf das Votum von Abgeordneten gegründet werden, welche in der nächsten Session ihre Plätze nicht mehr einzunehmen gesonnen sind?

Diejenigen, welche ihre Ansichten über die den Kammern einzuräumende Macht und Stellung vorzüglich auf das Beispiel des englischen Parlaments gründen, müssen sich erinnern, daß die Parlamentsmitglieder sich zum größten Theil für ihren Beruf von Jugend auf vorgebildet haben, demselben ihre Zeit fast ausschließlich widmen und sich dabei mit der Ehre Parlamentsmitglieder zu sein für ihr Leben begnügen. Selbst Sir Robert Peel hat weder für sich noch für seine Familie eine größere Ehre in Anspruch genommen, als die einen Platz im Hause der Gemeinen zu haben.

In England sind die Mitglieder des Parlaments sich unter einander und auch ihren Wählern durch eine lange Reihe von

Jahren bekannt, so daß man genau weiß oder sich leicht versichern kann, wie weit man mit einander gehen wird.

Bei uns dagegen ist die Aufgabe als Abgeordneter thätig zu sein der größeren Mehrzahl geworden, ohne daß sie in früheren Jahren hieran gedacht und sich darauf vorbereitet hätten. Die meisten Abgeordneten wollen und können sich derselben nur unterziehen, indem ihre Kräfte im Uebrigen durch ihr Amt oder durch ihre gewerbliche Thätigkeit in Anspruch genommen werden; die Verhältnisse, sowie die Personen sind ihnen neu; die schwere Verantwortlichkeit, welche sich an die Ausübung ihres Amtes knüpft, durch die noch kaum überwundenen Gefahren in frischem Andenken.

Auch die zweite Voraussetzung, auf der die Macht des Parlaments, der Grundsatz der parlamentarischen Regierung, in England beruht, besteht daher bei uns zur Zeit wenigstens gewiß nicht. Wir haben nur wenige Staatsmänner — das heißt Männer, welche durch die Erfahrung bewährt haben, daß sie die Regierung des Landes mit Erfolg zu leiten vermögen — in den Kammern; wir haben keine sicheren und folgerechten Majoritäten; daher kann auch das System der Regierung nicht auf Majoritätsbeschlüsse gegründet werden.

Als die dritte Voraussetzung einer parlamentarischen Regierung bezeichneten wir die Gewißheit, welches und zwar durch die Erfahrung erprobtes Ministerium an die Stelle des durch ein Votum des Parlaments zum Rücktritt bewogenen treten würde.

Nach dem was wir oben über die lockere Organisation der Parteien und das schwache Band zwischen Führern und politischen Freunden gesagt haben, geht nun allein schon hervor, daß von der Bildung eines parlamentarischen Ministeriums bei uns für jetzt nicht die Rede sein kann. Indeß ist diese Sache wichtig genug, um dieselbe noch mit einigen besonderen Bemerkungen zu beleuchten.

Der Versuch ein Ministerium aus den Führern der parlamentarischen Opposition zu bilden, ist bei uns bekanntlich im März 1848 gemacht worden, als die Krone die hervorragendsten Talente des Vereinigten Landtages in ihren Rath berief. Ganz abgesehen von anderen Schwierigkeiten, konnte das Ministerium Camphausen

damals schon deswegen nach den von ihm selbst gegebenen Erläuterungen sich nicht lange halten, weil die Männer des Vereinigten Landtages gar keine Veranlassung noch Gelegenheit gehabt hatten ihre Ansichten über andere Staatsfragen, als die dem Vereinigten Landtage vorgelegten, auszutauschen und sich ihrer Uebereinstimmung in Beziehung auf andere, die in überraschender Zahl und von entscheidender Bedeutung plötzlich an sie gelangten, zu versichern. Es zeigte sich nun, daß die zur Bildung eines Cabinets erforderliche Uebereinstimmung unter ihnen nicht vorhanden war. Diese kann auch nur das Resultat längerer und tief eingehender, daher successiver, gemeinsamer Berathungen und Erfahrungen sein. Ich bezweifle nun durchaus, daß die Erlebnisse der letzten Jahre, so lehrreich sie immer gewesen sein mögen, hingereicht haben, um das Vorhandensein einer Uebereinstimmung für die Fragen der Zukunft unter den bedeutenderen Männern der Opposition irgend wie zu verbürgen.

Einen anderen Umstand hat, als auch für England von entscheidender Bedeutung Lord Stanley kürzlich in bemerkenswerther Weise hervorgehoben. Als er in diesem Frühjahr von der Königin mit der Bildung eines Cabinets beauftragt wurde, sah er sich bald genöthigt diesen Auftrag in die Hände seiner Souverainin zurückzulegen. Eine der für ihn unüberwindlichen Schwierigkeiten war nach seiner Angabe, daß unter den hervorragenden Männern seiner Partei zwar viele bedeutende Talente zu finden seien, es aber der Mehrzahl derselben an practischer Geschäftserfahrung fehle. Dies gilt ohne Zweifel in noch viel höherem Maße von den meisten der in vieler Beziehung begabten Männern, welche bei uns als Führer der Parteien hervortreten.

Diese Wahrheit, daß an die Bildung eines parlamentarischen Cabinets für jetzt und wohl für lange Zeit aus inneren Gründen, nämlich wegen der Jugend unseres öffentlichen Lebens, nicht zu denken sei, wird auch von allen Seiten, am unumwundensten von den Führern der Opposition selbst anerkannt. Mehrere derselben haben auf das entschiedenste, und gewiß ebenso sehr mit Aufrichtigkeit als mit Recht, erklärt, daß Niemand bei ihnen den Wunsch und die Hoffnung voraussetzen könne die Plätze der Minister

einzunehmen, deren Rücktritt sie allerdings herbeizuführen sich bemüheten.

Ich ziehe aber aus dieser Anerkennung andere Folgerungen, als die erwähnten Männer selbst; vor allem die, daß es bei uns nicht als ein sich von selbst verstehender und verfassungsmäßiger Grundsatz angesehen werden kann, es müsse entweder die Zweite Kammer oder das Ministerium weichen, wenn über eine Frage auch von der größten Bedeutung ein Zwiespalt zwischen dem bestehenden Ministerium und der Kammer vorhanden ist.

Im Gegentheil: eine Opposition, die den Sturz des bestehenden Cabinets beabsichtigt, und mit allen verfaßungsmäßigen Mitteln herbeizuführen sich bemüht, dürfen nur Männer erheben und fortsetzen, welche nicht allein bereit sind, sondern auch nach Erwägung aller Umstände sich für befähigt und berufen halten, selbst das Ruder zu ergreifen. Nur dann besteht eine Garantie, daß diese Männer im Eifer der Parteileidenschaft nicht Grundsätze aufstellen und Ansprüche erheben oder begünstigen werden, welche jede Regierung unmöglich machen und die sie daher selbst zu bekämpfen sich genöthigt sehen würden, sobald sie in das Amt gelangt wären.

Eine Opposition, die darauf rechnet in der Minorität zu bleiben oder mindestens nicht darauf gefaßt und im Stande ist, die Wahrheit und Ausführbarkeit ihrer Grundsätze im Amte zu bewähren, mag sehr leicht mit dem Scheine der Consequenz geführt werden. Nur wer sich im Stande fühlt, das geräumte Schlachtfeld unter der Fahne zu behaupten, unter welcher er siegte, und den Beweis führt, daß er seine Kräfte nicht überschätzte, verdient den Namen eines Staatsmannes. Das ist der unumstößliche und verfassungsmäßige Grundsatz in England, der allein das möglich macht, was man eine parlamentarische Regierung nennt.

Für jeden Führer der Opposition ergiebt sich aus der Anerkennung, daß es für ihn unmöglich sei ein Ministerium zu bilden, die unbedingte Pflicht, seine Opposition so einzurichten, daß sie nicht den Sturz des bestehenden Cabinets unvermeidlich mache.

Zweimal bereits, soweit meine Erinnerung reicht, ist der Herzog von Wellington in der Lage gewesen seiner Königin zu em-

pfehlen seine politischen Gegner, die Whigs, in ihrem Rathe zu behalten, und hat damit die Verpflichtung übernommen und treulich erfüllt die Opposition der Lords gegen dieselben zu mäßigen.

Als sein langjähriger politischer Freund Sir Robert Peel zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die Kornzölle aufgehoben werden müßten, den Herzog aber für diese Ansicht nicht zu gewinnen vermochte, erklärte Peel sich außer Stande die Zügel der Regierung länger zu führen. Er bot nun in einem besonderen Schreiben den Whigs seine bedingte Unterstützung an. Lord John Russel fand es dieser Zusicherung unerachtet damals unmöglich ein Whig-Cabinet zu bilden, weil dieses den Widerstand der Lords gegen die Aufhebung der Kornzölle zu beugen nicht vermögend sei. In Folge dieser Lage der Dinge ließ endlich der greise Held von Waterloo seinen Widerspruch gegen die Korngesetze fallen, und bewog auch die Lords zur Nachgiebigkeit, nicht weil er seine Ansicht über den Einfluß der Kornzölle an sich geändert hätte, sondern weil wie er sagte:

„Die Nothwendigkeit, daß Ihre Maj. ein Ministerium haben gebieterischer sei als das Interesse die Korngesetze oder irgend ein anderes Gesetz aufrecht zu erhalten."

Ich fasse die gemachten Bemerkungen dahin zusammen, daß eine parlamentarische Regierung oder die Bildung des Cabinets im Sinne und aus der Majorität der Zweiten Kammer — was so oft als das Wesen einer constitutionellen Verfassung hingestellt wird — auch in England nur in Anwendung kommt weil und so weit

1) das Unterhaus als der Ausdruck der bewußten, durch lange Erörterungen aufgeklärten und entschiedenen öffentlichen Meinung angesehen werden kann.

2) feste Majoritäten für ein Cabinet und sein System im Parlament vorhanden sind.

3) jede der Hauptparteien im Stande ist ein Cabinet zu bilden, welches seine Befähigung die Zügel zu führen schon durch die Erfahrung dargethan hat.

Diese Voraussetzungen fehlen bei uns zur Zeit sammt und sonders, daher ist der Grundsatz einer parlamentarischen Regierung,

der Grundsatz, daß das Ministerium mit der Majorität der Zweiten Kammer stehen und fallen müsse, für uns nicht anwendbar, also auch nicht verfassungsmäßig. Ich halte es vielmehr für verfassungsmäßig, daß dermalen die Kammern jedem Ministerium, welches Seine Majestät in Seinen Rath zu berufen für gut findet, auch wenn sie den Personen oder dem System desselben ihr Vertrauen nicht schenken können, nur in so weit und in der Weise entgegentreten, um demselben die Regierung nicht unmöglich zu machen.

In dieser Auffassung konnte ich mich mit den Führern der Opposition nicht in Uebereinstimmung finden, daher auch ihrer Partei mich nicht anschließen.

Meine Stellung zu dem Ministerium.

Meine Aufgabe wäre nun sehr leicht und einfach gewesen, wenn ich mich mit vollem Vertrauen dem Ministerium oder der rechten Seite des Hauses hätte zuwenden können. In dieser Lage befand und befinde ich mich aber leider nicht. Ich sage leider; denn gewiß ist es für mich und für jeden Freund des Vaterlandes eine sehr schmerzliche und peinliche Lage, wenn er sich den Räthen seines Königs nicht mit vollem Vertrauen und freudiger Hingebung anschließen kann.

Sie werden nicht erwarten, daß ich in eine ausführliche Kritik der Politik des gegenwärtigen Cabinets eingehe.

Ich hebe nur die Thatsache hervor, daß unser Cabinet, vor allem sein Präsident, in Beziehung auf die Regelung der deutschen Angelegenheiten sich noch im vorigen Frühjahr entschieden zu einer Politik bekannte, welche er im Herbst vollständig verlassen zu müssen glaubte, daß derselbe sodann auf die Dresdner Conferenzen mit großer Zuversicht verwies, welche indeß gleichfalls zu keinem erwünschten Erfolge geführt haben; ich kann hiernach zu der Energie, Umsicht und Folgerichtigkeit, mit der unsere auswärtigen Angelegenheiten geleitet werden, kein Zutrauen fassen.

Ich spreche dies mit um so größerem Schmerze aus, als die Lösung der deutschen Frage auch ferner eine eben so schwierige,

als wichtige Aufgabe bleibt, von deren befriedigender Beantwortung die Erhaltung des Zollvereins und in weiterer Folge die Geltung Preußens als einer europäischen Großmacht sich abhängig erweisen wird.

Aber auch in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten ist die Politik des gegenwärtigen Cabinets nicht geeignet mir Zutrauen und freudige Hingebung einzuflößen. Dasselbe hat in sehr vieldeutigen Worten einen Umschwung seines Systems ausgesprochen, und hat deutlich Kund gegeben, daß es viele der von ihm selbst beantragten und erlassenen Gesetze gegenwärtig mit anderen Augen betrachtet. Dagegen ist es mir und nicht mir allein verborgen, welche Veränderungen der kürzlich erlassenen oder jüngst noch beantragten Gesetze beabsichtigt werden.

So in Beziehung auf die Gemeinde-Ordnung, so in Beziehung auf die Veränderungen des Zolltarifs, so in Beziehung auf die Regelung der Grundsteuer, so in Beziehung auf die Gewerbe-Ordnung, und viele andere Fragen von der größten Bedeutung.

Ich verkenne die großen Schwierigkeiten, in denen sich jedes Cabinet unter solchen Wechseln der Zustände wie auch der allgemeinen Ansichten befinden muß, gewiß nicht, und will auch Niemand das Recht bestreiten sich durch die Ereignisse belehren zu lassen.

Allein grade um aus den schwankenden, unsicheren, jedes Vertrauen und damit auch jede freudige Hingebung gefährdenden Verhältnissen heraus zu kommen, ist gewiß nichts dringender nothwendig, als daß die Regierung des Landes ein festes Ziel verfolge, daß das Land dieses Ziel kenne und daher auch zu der Stetigkeit des Regiments Zutrauen fassen könne.

Es ist mit Recht von einem einflußreichen Blatte mehrfach hervorgehoben, daß um den Sieg zu gewinnen und alle Schwankenden um sich zu vereinen, vor allem eines Noth sei:

„zu wissen und zu wollen.“

Wir fügen nur noch hinzu, daß auch die zu Gewinnenden das Ziel kennen in die Tiefe des Wissens, in die Reinheit und Stetigkeit des Willens Vertrauen setzen müssen. Sich dieses Vertrauen zu erwerben ist aber für den eine Zeitlang wenigstens

eine kaum zu lösende Aufgabe, der sein Ziel und seine Grundsätze so eben erst verändert hat.

Das ist meines Erachtens die Lage des gegenwärtigen Cabinets, insbesondere seines Präsidenten.

Auch nachdem er ausgesprochen, daß er mit der Revolution gebrochen und sein System geändert habe, werden die Gegner seiner gegenwärtigen Politik sich nicht minder berechtigt halten, ihm frühere Erklärungen, Verheißungen und vor allem die unter seiner Führung erlassenen Gesetze vorwurfsvoll entgegen zu halten. Sie werden ihm das Recht bestreiten Glauben und Vertrauen, Achtung vor dem Gesetz, Festhalten an dem eignen Wort und Grundsatz von Anderen zu verlangen. Es wird für ihn eine fast übermenschliche Aufgabe sich Angriffen gegenüber, zu denen er durch den Wechsel seiner Ansichten Veranlassung gegeben hat, von persönlicher Bitterkeit und leidenschaftlicher Erregung frei zu erhalten, was doch für den Vorstand der Regierung eine ganz unerläßliche Pflicht ist.

Auf der anderen Seite werden die Anhänger der Grundsätze, zu denen er sich nun im Allgemeinen bekannt hat, oft zweifelhaft werden, ob es dem Ministerium „mit der Aenderung seines Systems" ganzer und rechter Ernst sei. Sie werden vor allen Dingen in den Räthen der Krone nicht ihre Herren und Meister, sondern ihre Jünger erkennen, welche die empfangenen Lehren denn doch wieder vergessen und denselben von Neuem abtrünnig werden könnten.

Dafür haben viele Aeußerungen eines einflußreichen Blattes, welches die Grundsätze der rechten Seite des Hauses vertritt, bereits hinreichende Belege gegeben. Mehrmals haben wir in demselben Zweifel gelesen, ob die Buße denn eine vollständige sei, ob das Ministerium wirklich ganz mit der Revolution gebrochen habe und in dauernder Eintracht mit der Partei zu gehen entschlossen sei, zu deren Grundsätzen es sich nunmehr bekenne.

Diese Lage der Dinge, wonach keine der verschiedenen Parteien innerhalb und außerhalb der Kammer sich im Stande sieht, die Maßregeln des Ministeriums nach allen Seiten hin zu vertheidigen, viele als seine entschiedensten Gegner sich bekennen und

kaum Jemand mit vollem Vertrauen und freudiger Hingebung demselben sich anschließen kann, erachte ich für ein großes Unglück. Denn die innere Kraft und äußere Macht einer jeden Regierung beruhen zuletzt auf ihrer moralischen Stärke. Ich halte es daher für den ersten und unumgänglichen Schritt zur Erreichung klarerer, beruhigterer Verhältnisse, daß die Zügel der Regierung in die Hände von Männern übergehen, denen aus ihrer Vergangenheit weniger Schwierigkeiten, als dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten erwachsen, eine feste Bahn einzuhalten und das unbedingte Zutrauen wenigstens eines großen Theiles der Nation zu gewinnen.

Diese Ansicht hindert mich nicht dem Ministerpräsidenten wegen seiner früheren Verdienste und der patriotischen Absichten, die auch jetzt seine Schritte ohne Zweifel geleitet haben, volle Anerkennung angedeihen zu lassen.

Es wird Niemand bezweifeln, daß Peel und Wellington nur durch Vaterlandsliebe und Erkenntniß der Nothwendigkeit bestimmt wurden ihre Ansichten 1829 über die Emancipation der Katholiken und 1846 über die Korngesetze zu ändern. Gleichwohl waren sie selbst und ganz England mit ihnen von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Wechsel ihrer politischen Grundsätze den Rücktritt in den Privatstand für eine Zeit lang zur Folge haben müsse. Sie haben den Dank eines großen Theils ihrer Mitbürger, die Achtung aller mit in das Privatleben hinüber genommen, und sind nach Jahren von neuem und mit größerem Vertrauen zur Führung der Staatsgeschäfte berufen.

Allein es hat seinen tiefen sittlichen Grund, daß man seine Buße nicht mit dem Portefeuille in der Hand vollendet und seinen Nebenmenschen Zeit läßt reiflich und unbefangen zu prüfen, ob der plötzliche Systemwechsel durch den sie überrascht worden sind, wirklich aus reiner Vaterlandsliebe hervorgegangen und unvermeidlich war.

Ich kann mich hiernach nicht zu den Anhängern des gegenwärtigen Cabinets zählen, sondern halte es in jeder Beziehung für wünschenswerth, daß insbesondere der Präsident desselben sich für jetzt in das Privatleben zurückziehe.

Meine Stellung zur Partei Bodelschwingh.

Nach dem was ich oben auseinander zu setzen mir erlaubt habe, konnte ich weder auf der linken, noch auf der rechten Seite des Hauses meinen Platz nehmen.

Von der linken Seite des Hauses trennte mich die völlig verschiedene Auffassung über die Aufgabe, verfassungsmäßige Stellung und wirkliche Macht der Zweiten Kammer. Von der rechten Seite die abweichende Ansicht über die in den deutschen Angelegenheiten und auch in vielen inneren Fragen zu verfolgende Politik.

Nach meiner Auffassung hat die Zweite, wie die Erste Kammer zwar ohne Zweifel das Recht und die Pflicht jedes Gesetz zu verwerfen, welches sie für unzweckmäßig und verfehlt, jede Ausgabe zu verweigern, welche sie für entbehrlich oder gar schädlich erachtet. Allein sie würde ihre gegenwärtige Stellung und ihre Aufgabe verkennen, wenn sie das ihr zustehende Recht zur Erledigung einzelner Gegenstände mit entscheidender Stimme mitzuwirken, dazu benutzen wollte die Befolgung eines ihr mehr zusagenden **Systems**, — oder die Ernennung eines ihr genehmeren Ministeriums — mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen. Der Versuch einer solchen Nöthigung in rohester Form — als Steuerverweigerung — ist bekanntlich von der Nationalversammlung gemacht, von der Nation aber auf das Entschiedenste verworfen worden und hat nur den Untergang jener Versammlung selbst zur Folge gehabt.

Zu demselben Resultat, wenn auch langsamer, hätte aber die von der linken Seite des Hauses befolgte Taktik führen müssen, wenn die Majorität der Kammer ihr beigepflichtet hätte, die Taktik nämlich jede Gelegenheit zu benutzen, um den zwischen der Kammer und dem Ministerium vorhandenen Gegensatz der Ansichten ausführlich zur Erörterung zu bringen und durch Abstimmungen zu constatiren. Daß dies die Absicht der Opposition sei und sie sich sogar verpflichtet halte, also zu verfahren, hat Herr v. Vincke mehrmals unter anderen am 8. März mit den Worten erklärt (Stenograph. Bericht S. 496):

„Meine Freunde und ich werden, wenn wir in die Heimath „zurückkehren, wenigstens die beruhigende Ueberzeugung mitnehmen, „daß wir kein parlamentarisches Mittel unbenutzt gelassen haben, „einen Ausspruch dieses hohen Hauses über die brennenden Fragen „des Augenblicks pflichtgemäß zu provoziren."

Durch fortdauernde Reibungen, welche bei einem solchen Verhalten unvermeidlich waren, wäre die Leidenschaft beider Theile gesteigert worden und zugleich die Zeit zur endlichen Erledigung dringender Geschäfte verloren gegangen.

Das seines nächsten Zieles — Vermeidung des Krieges — gewisse Ministerium, welches Grund hatte in den Kammern seine eigne Schöpfung zu sehen, und hinreichende Gelegenheit, um zu erkennen, daß in solchem Falle die Ansprüche der Kammer mit ihrer Macht in keinem angemessenen Verhältniß standen, hätte bei der Befolgung solcher Taktik durch die Majorität des Hauses schwerlich Bedenken tragen können sich einer Kammer, welche ihm die Regierung unmöglich zu machen strebte, zu entledigen. Wie auf heftige Debatten die Vertagung, hätte auf die Erneuerung und unermüdliche Wiederholung noch heftigerer die Auflösung folgen müssen, und es wäre dann die Versuchung groß genug gewesen, den Erfolg durch eine gleichzeitige Aenderung des Wahlgesetzes — vielleicht mit Hülfe der Dresdner Conferenzen — zu sichern.

Deswegen erschien es mit Pflicht, nachdem es offenkundig geworden war, daß die Union durch kein Votum der Kammer mehr in das Leben würde zurückgerufen werden können, vor allen Dingen die Bereitwilligkeit der Kammern an den Tag zu legen ohne Zeitverlust diejenigen Geschäfte in die Hand zu nehmen, deren Erledigung durch das Interesse des Landes bringend erheischt wurde und auch unerachtet einer weitgehenden Meinungsverschiedenheit über die Behandlung der auswärtigen und vieler inneren Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Ministerium gelingen konnte und gelungen ist. In diesem Sinne habe ich dazu beitragen helfen, daß unter Vermeidung von Erörterungen über Principienfragen, insbesondere des Streits über die Auslegung mehrerer §§. der Verfassung, soweit dies jedesmal geschehen konnte, ohne der Zukunft etwas zu vergeben, die besonderen Fragen der

einzelnen Gesetzesentwürfe in Erwägung genommen und zum Austrag gebracht wurden.

In diesem Verhalten und auch in meiner Ansicht über die einzelnen Gesetzentwürfe habe ich mich meistens mit der Partei in Uebereinstimmung gefunden, welche nach ihrem hervorragendsten Mitgliede die Partei Bodelschwingh genannt wurde. Ich habe mich daher auch längere Zeit derselben angeschlossen und an ihren besonderen Berathungen Theil genommen.

In einem Punkte aber und zwar in einem sehr wesentlichen wich ich von den Grundsätzen oder dem Verhalten derselben ab, ohne das alsbald inne werden zu können.

So sehr ich auch aus den oben angeführten Gründen einen solchen Conflict mit dem Ministerium, welcher gemeinsame Thätigkeit ausschloß, und stets wiederholte theoretische Streitigkeiten, die nur Zeitverlust und Aufreizung der Leidenschaften zur Folge haben konnten, vermeiden zu müssen glaubte, so gewiß war ich doch auch der Meinung, daß die Abgeordneten, welche die Zügel der Regierung nicht mit Freude und Vertrauen in den Händen des gegenwärtigen Ministerpräsidenten sahen, dies bei einer passenden Gelegenheit und in schicklicher Form, aber ganz offen und unzweideutig auszusprechen verpflichtet seien.

Nicht mit dem Anspruch und in dem Sinne, einen Rücktritt der Minister erzwingen zu dürfen und zu können, hätte meiner Ansicht nach die Kammer sich überhaupt einmal über ihr Verhältniß zu der Politik des Cabinets in einem Votum aussprechen sollen, sondern in der Absicht ihre Ansicht in ehrerbietiger Weise zur Kenntniß der Krone zu bringen, und es dieser zu überlassen, welches Gewicht dieselbe dem Votum der Zweiten Kammer beizulegen geneigt sein würde.

Gestatten Sie mir auch diese meine Ansicht etwas näher zu begründen, da ich sehr wohl weiß, daß ich bis jetzt mit derselben ziemlich vereinzelt dastehe.

Zunächst habe ich die Thatsache festzustellen, daß noch mehrere Abgeordnete sich ziemlich in derselben Lage befunden haben, wie ich, nämlich sich mit den Grundsätzen der Linken nicht ein-

verstanden zu wissen, ohne sich darum mit Vertrauen und freudiger Hingebung dem Ministerium anschließen zu können.

Ich berufe mich in dieser Beziehung zunächst auf einige Aeußerungen des Abgeordneten für Hagen — des früheren Staatsministers von Bodelschwingh. Derselbe erklärte am 26. Februar a. c., daß er vielfache Ursache habe zu zweifeln, ob es dem Ministerium Ernst sei (in Uebereinstimmung) mit den Kammern zu regieren (Stenogr. Bericht S. 345). Er erklärte in seiner Rede vom 10. April (Stenogr. Bericht S. 950 ff.), daß er die Politik des Cabinets vom Anfang April vorigen Jahres bis zur Mobilmachung der Armee nicht billigen könne, ebenso wenig die Politik derselben nach der Mobilmachung, daß er aber die Politik desselben der Zukunft nicht kenne, daher weder loben noch tadeln könne.

Dagegen erschien es ihm nicht angemessen seine Mißbilligung der ministeriellen Politik in einem Votum auszusprechen.

Als Gründe für dieses Verhalten führte er an, daß er von solchen Mißtrauensvoten nichts halte, denn es wären nur drei Folgen eines solchen Schrittes denkbar:

„Entweder das Ministerium kehrt sich nicht daran und regiert „ruhig fort, und das wäre der Förderung unseres constitutionellen „Lebens verderblich, oder es schickt die Kammern nach Hause, und „diesen Schritt halte ich immer für einen bedenklichen; oder das „Ministerium wäre genöthigt sich zurückziehen, und zu einer solchen „Nöthigung darf die Kammer nur in den extremsten Fällen schrei„ten. Ohne einen solchen extremen Fall halte ich diese indirecte „Nöthigung für einen Eingriff in das allerwichtigste Recht der „Krone, nämlich das Recht, das Ministerium frei zu wählen und „so lange zu behalten, als es dem Vertrauen Sr. Majestät des „Königs entspricht."

In dieser Stellung hat der Abgeordnete von Bodelschwingh nicht allein gestanden, sondern noch viele Abgeordnete haben gleich ihm es damals, wie bei früheren Gelegenheiten vermieden, die Politik des Ministeriums durch ein ausdrückliches Votum zu mißbilligen, obwohl sie ebenso wenig in der Lage waren derselben ihre Zustimmung und Billigung ertheilen zu können. Ich glaube, daß sie bei ihrem Verhalten im Wesentlichen durch die Gründe

sich haben leiten lassen, welche in den eben angeführten Worten angedeutet sind.

Ich halte aber diese Gründe nicht für zutreffend, glaube vielmehr, daß dieselben mit Recht nur von einem Standpuncte aus geltend gemacht werden können, den Herr v. Bodelschwingh und seine politischen Freunde entschieden bekämpfen: nämlich dem der parlamentarischen Regierung.

Das Votum einer Kammer kann und soll meiner Ansicht nach niemals eine Nöthigung für die Krone enthalten, ein Ministerium zu entlassen, in dessen Hände Sie die Geschicke des Landes mit fortdauerndem und ungeschwächtem Vertrauen zu legen für angemessen befindet. Für unsere Zustände möchte ich eine solche Gewalt und Bedeutung dem Votum einer Kammer — der Zweiten also — in extremen Fällen, das heißt doch wohl in der Stunde der Gefahr, am allerwenigsten beilegen. Ein extremer Fall — nämlich die Gefahr eines Europäischen Krieges — lag im November v. J. ohne Zweifel vor und doch würde es auch damals dem Sinne des Abgeordneten für Hagen und seiner politischen Freunde gewiß nicht entsprochen haben eine Nöthigung gegen die Krone auszuüben.

Allein ein sehr wichtiger Moment bei der Erwägung der Krone, ob ein Ministerium noch befähigt sei die Geschicke des Landes mit Erfolg zu leiten, wird denn doch immer der Umstand sein, ob dasselbe das Vertrauen der zweiten Kammer genießt oder nicht.

Es scheint mir daher Pflicht für die Kammern der **Krone** gegenüber, dieselbe über ihr Verhältniß zu dem Ministerium nicht in Zweifel zu lassen, damit die Krone bei Ausübung ihres wichtigsten Rechtes alle die Umstände und Gründe in Erwägung ziehen könne, welche auf den Entschluß einen Einfluß zu üben geeignet sind.

Von dieser Ansicht aus kann nun so wenig von einer Nöthigung der Krone, als davon die Rede sein, daß das Ministerium sich entweder nicht an das Votum der Kammern kehren oder die Kammer nach Hause schicken werde.

Wenn ein Conflict zwischen der Zweiten Kammer und dem

Ministerium wirklich besteht, so wird und soll meiner Ansicht nach weder die Kammer noch das Ministerium darüber befinden, welche Bedeutung dieser Thatsache beizulegen sei, sondern die **Krone.**

Ohne Zweifel wird bei einem etwaigen Mißtrauensvotum der Zweiten Kammer nicht außer Betracht bleiben können, wie groß die Majorität, aus welchen Bestandtheilen dieselbe zusammengesetzt, welche Gründe für die verschiedenen Gruppen maßgebend gewesen, welche Weisheit, Folgerichtigkeit und Mäßigung die Kammer sonst bewiesen, wie groß ihr Vertrauen und Ansehen beim Lande; es wird ohne Zweifel in Betracht zu ziehen sein, wie sich die Erste Kammer der Zweiten gegenüber verhält 2c.

Es kann hiernach sehr wohl sein, daß die Krone sich nicht veranlaßt findet dem Rathe und dem Wunsche der Zweiten Kammer zu entsprechen; darum wird man gewiß nicht sagen können, das Votum der Zweiten Kammer sei unbeachtet geblieben.

Wer diese Behauptung aufstellt, geht eben von der Ansicht aus als gebe es nichts Drittes für die Kammern (und noch dazu für die Zweite Kammer allein), als entweder ausschließlich zu herrschen oder ganz ohne Macht und Einfluß zu sein, während beides vielmehr gewiß das Falsche, das Verderbliche ist.

Die Kammern haben neben den sehr wichtigen Rechten der Zustimmung zu den Gesetzen und der Genehmigung von Ausgaben, die Befugniß und die Pflicht, sich über die Bedürfnisse und Interessen des Landes nach ihrem besten Wissen und Gewissen auszusprechen: ein Auge und ein Ohr des Königs zu sein, neben der Beamtenhierarchie; unabhängig von derselben; wesentlich zu dem Zwecke, um dem Monarchen ein unbefangenes Urtheil über dieselbe zu erleichtern.

Dieser Pflicht genügen die Kammern nicht, wenn sie Zweifel darüber obwalten lassen, ob zwischen ihnen und dem Ministerium ein herzliches Einverständniß herrsche oder das Gegentheil.

Es bestanden aber und bestehen noch solche Zweifel nicht durch Zufall oder durch unberufene und irrige Darstellungen von Personen außerhalb der Kammer, sondern wesentlich durch das Verhalten der Kammer selbst.

Daß das in der vorjährigen Session ($18\frac{49}{50}$) obwaltende

Vertrauen zwischen dem Ministerium und der Mehrheit der Kammer erschüttert sei, zeigten nicht nur die Debatten bei dem Zusammentreten derselben, sondern vor allen Dingen die Entwürfe der Adreßcommission zur Beantwortung der Thronrede.

Auch am 7. Januar, bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Adresse, wurde von vielen Mitgliedern der Partei Bodelschwingh, unter anderen von den Herren Geppert, Falk, v. Eynern, jedoch nicht von Herrn v. Bodelschwingh selbst, eine motivirte Tagesordnung unterzeichnet und eingebracht, worin es unter anderm also heißt:

in Erwägung:

„daß die Kammer im Fortgange ihrer Thätigkeit nothwen-
„dige Veranlassung haben wird über die dem Lande auf-
„erlegten außerordentlichen Lasten und Leistungen, sowie
„über die gesammte von dem Ministerio befolgte Politik,
„welche nach ihren bisher bekannt gewordenen Resultaten
„die schwersten Bedenken hervorruft, nach vollständiger
„Darlegung der Motive dieser Politik und der stattgehab-
„ten Verhandlungen sich auszusprechen,“*)

geht die Kammer zur Tagesordnung über.

Im Sinne dieser Motive sprach der Abgeordnete Reck, ein Mitglied der Partei Bodelschwingh, in seinem und seiner politischen Freunde Namen von der Tribüne aus; er bekannte, schwere Bedenken zu haben, erklärte zwar für jetzt schweigen, aber dann

---

*) Anmerkung. Der ursprüngliche Entwurf dieser motivirten Tagesordnung drückte die Absicht sich bei einer späteren Veranlassung auszusprechen noch deutlicher aus und bezeichnete dieselbe ganz genau. Er lautete in der betreffenden Stelle folgendermaßen:

„In der Erwartung, daß die Regierung Sr. Majestät nicht säumen
„werde bei der Forderung des nöthigen Credits zur Bestreitung
„der dem Lande auferlegten Lasten und Leistungen unter vollständiger
„Entwickelung der politischen Lage des Landes und Erörterung der
„Verhältnisse, wodurch diese herbeigeführt ist, ihr Verfahren zu recht-
„fertigen, in Erwägung, daß alsdann der Zeitpunkt eintreten wird,
„in welchem die Kammer befähigt und verpflichtet ist sich über
„die Politik des Ministeriums — welche nach den ihr bisher bekannt
„gewordenen Resultaten zu den schwersten Bedenken Veran-
„lassung giebt — unumwunden auszusprechen.

reden zu wollen, wenn die Vollständigkeit der Vorlagen ein festes Urtheil gestatten würde. (Stenograph. Bericht S. 83.)

Diese Ansicht habe ich nicht nur damals getheilt, obschon ich aus gleich zu erörternden Gründen jene Tagesordnung nicht unterzeichnete, sondern bin auch bei denselben beharrt, als der Zeitpunkt kam, an welchem man damals reden zu wollen der Meinung war: als es sich nämlich darum handelte die außerordentlichen Credite zu bewilligen.

Ich hatte mich keinem der verschiedenen Entwürfe einer motivirten Tagesordnung durch meine Unterschrift angeschlossen, stimmte vielmehr am 7. Januar für die einfache Tagesordnung, einmal weil ich Bedenken trug zu einer Zeit, wo ein augenblicklicher Erfolg nicht mehr zu erwarten stand, mich zu einem so entscheidenden Votum zu verpflichten, bevor ich die Minister selbst gehört, zweitens, weil nach den Vorverhandlungen zwischen den verschiedenen Fraktionen der Kammer die Vereinigung einer entscheidenden Majorität zu einem zwar offenen und unumwundenen, aber auch der Stellung und wirklichen Macht der Kammer entsprechenden, Votum nicht zu verhoffen war. Aufregende Debatten ohne die Berichtigung durch ein klares, entscheidendes und der Lage der Dinge entsprechendes, Votum konnten meiner Ansicht nach nichts fördern, wohl aber viel gefährden.

Als der am 7. Januar bestimmt ins Auge gefaßte Tag kam, habe ich mich für verpflichtet gehalten durch mein Votum offen und unzweideutig zu bekennen, daß die beim Beginne der Session auch von mir getheilten schweren Bedenken nicht gehoben seien.

Dies durch Erklärungen von der Tribüne herab, nicht aber durch ein Votum zu thun, wie es der Abgeordnete v. Bodelschwingh für seine Person als das angemessenste befunden hat, ist nicht jeder Abgeordnete in der Lage.

Ich konnte und kann mich auch heute durch seine Gründe nicht für überzeugt halten, daß dies — mindestens für Abgeordnete, welche noch nicht den Anspruch machen können öffentliche Charaktere zu sein — der richtige Weg ist, ihre Stellung dem Cabinet gegenüber zu bezeichnen. Denn wenn nach solchen Erklärungen gewiß aus den Abstimmungen der Zweiten Kammer nicht

gefolgert werden kann, daß das herzliche Einverständniß zwischen ihr und dem Ministerium hergestellt, daß die beim Beginne der Session geäußerten schweren Bedenken behoben seien, so ist doch auch das Gegentheil von der Mehrheit der Kammer niemals unzweideutig ausgesprochen.

Dies ergiebt sich am klarsten aus dem Bericht vom 2. Februar c. des Abgeordneten v. Bodelschwingh selbst über den Antrag des Abgeordneten v. Vincke zur Untersuchung der Lage des Landes ꝛc. In diesem Bericht und in seiner darauf bezüglichen Rede vom 8. März (Stenograph. Bericht S. 496 f.) führte Herr v. Bodelschwingh aus, daß die von dem Abgeordneten v. Vincke aufgestellte Behauptung eines notorisch mangelnden Einverständnisses zwischen der Regierung und der Kammer durchaus unerwiesen sei.

Der Zweifel über das Verhältniß der Kammer oder doch vieler ihrer Mitglieder zu dem Ministerium ist hiernach bis zum Schlusse der Session ungelöst geblieben.

Ich habe es nun mit meinen Pflichten nicht für vereinbar gehalten, solche Zweifel wenigstens in Beziehung auf meine Person bis zum Schlusse der Session bestehen zu lassen. Einmal aus den oben erörterten Gründen, wonach ich es für eine Aufgabe der Kammer halte sich bei einer so folgenschweren Lage der Dinge der Krone gegenüber offen darüber auszusprechen, ob dieselbe den Fortbestand des Cabinets für wünschenswerth halte oder nicht. Sodann aber auch wegen ihrer Stellung dem Lande gegenüber.

Es wird Ihnen, meine Herren, nicht unbekannt sein, in welcher Ausdehnung und mit welcher Heftigkeit der Kammer der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie dem Ministerium gegenüber der nöthigen Selbstständigkeit ermangele; daß sie in entscheidenden Dingen ihre abweichende Meinung nicht auszusprechen wage, auch wenn sie davon durchdrungen sei, daß das Ministerium falsche und gefährliche Bahnen eingeschlagen habe. Es ist auch, wie wir schon oben bemerkten, nicht zu verkennen, daß es für viele Abgeordnete ihrer Stellung nach, für alle der daran sich knüpfenden Verantwortlichkeit wegen eine sehr schwere Aufgabe ist, es auszusprechen, daß die Räthe der Krone ihr Vertrauen nicht besitzen.

Die Verantwortlichkeit ist zwar geringer, die Gefahr persönlicher Opfer aber größer, wenn solches Votum nicht den Rücktritt des Ministeriums zur nothwendigen oder doch sehr wahrscheinlichen Folge hat. Jene von der Tribüne herab und von vielen Organen der Presse ausgesprochene Ansicht, die Majorität der Kammer oder eine zahlreiche Partei derselben wolle keinen Tadel über das Ministerium öffentlich aussprechen, obwohl sie sich der Ueberzeugung nicht entziehen könne, daß Grund dazu vorhanden sei, ist daher keinesweges ganz aus der Luft gegriffen.

Nur um so mehr hat die Kammer Ursache solche Vorstellungen und Anschuldigungen schlagend zu widerlegen, denselben auch jeden Schein einer Begründung zu nehmen. So gewiß kein rechter, seiner Ueberzeugung sicherer Mann, sich von der öffentlichen Meinung beherrschen lassen wird, so wenig darf er sie verachten oder auch nur unbeachtet lassen. Der Bestand und das Gedeihen einer freien Verfassung beruht darauf, daß die leitenden Gewalten die öffentliche Meinung für ihre Schritte zu gewinnen trachten und verstehen.

Damit dies ihnen gelinge, ist es vor allen Dingen nöthig, daß sie keine Zweifel aufkommen lassen über die Unabhängigkeit ihrer Stellung und Lauterkeit der Beweggründe, von welchen eine jede bestimmt wird.

Nur dann, wenn die Selbstständigkeit der Kammer über jeden Zweifel erhaben ist, kann dieselbe auch das Ministerium bei der Ergreifung von Maßregeln kräftigen, welche dem augenblicklichen Strome der öffentlichen Meinung entgegen sind. Diese Aufgabe ist aber der Kammer bereits mehrfach geworden und wird ihr unausbleiblich noch häufig gestellt werden.

Endlich ist das Verhältniß, in welchem sich der Abgeordnete zu dem Ministerium befindet, ob er dessen Fortbestand oder Rücktritt wünscht, von so entscheidender Bedeutung für die Wähler, insbesondere für den Fall einer Erneuerung der Wahl, daß ich es für meine Pflicht auch gegen Sie, meine Herren, gehalten habe, mich bei einer Gelegenheit darüber offen und unumwunden auszusprechen.

Dies sind die Gründe gewesen, welche mein Ausscheiden auch aus der Partei Bodelschwingh veranlaßt haben.

Leitender Grundsatz für meine Abstimmungen im Einzelnen.

Nachdem ich mich über mein allgemeines Verhältniß zu den Hauptparteien in der Kammer und zu dem Ministerium ausführlich ausgesprochen, habe ich nur in wenigen Worten den Grundsatz zu erläutern, der mich bei meinen Abstimmungen über einzelne Gegenstände leitete.

Ich beginne damit, offen zu bekennen, daß es mir oft sehr peinlich gewesen ist, meine Stimme abzugeben, daß ich dies nicht immer mit der Befriedigung einer vollständig sicheren Ueberzeugung habe thun können.

Bei der großen Menge der verschiedenartigsten und dabei hochwichtigen Gegenstände, welche die Kammer zu behandeln hatte, ist es mir nicht möglich gewesen über alle diese Fragen ein selbstständiges und sicheres Urtheil mir zu bilden, um so weniger als ich nur kurz vor dem Beginn der Session zu dem Amte eines Abgeordneten berufen wurde. Ich befand mich um so mehr in einer schwierigen Lage, als ich mich aus den oben erörterten Gründen keiner Partei und keinem Führer mit vollem Vertrauen anschließen konnte.

Genug, die Bemerkungen, welche ich im Eingange meines Schreibens über die Ursachen der oft unsicheren und schwankenden Haltung der Kammer, über die lockere Verbindung zwischen Führern und politischen Freunden gemacht, enthalten nicht das Urtheil eines über die Schwächen Anderer erhabenen Richters, sondern sind die offene Darlegung und Erklärung von Empfindungen und Kämpfen, die ich in meiner eignen Brust durchlebt.

Zum Leitstern bei den oft wiederkehrenden Zweifeln hat mir nun der Grundsatz gedient, überall da mit dem Ministerium zu stimmen, wo nicht die eigne klare und sichere Ueberzeugung mir einen anderen Weg wies. Ich habe auch dann mit dem Ministerium gestimmt, wenn ich Grund hatte zu besorgen, daß die

Folge einer Abstimmung über die Entscheidung des einzelnen Falles hinaus und weiter gehen würde, als ich übersehen konnte oder beabsichtigte.

Sich in Widerspruch mit den Absichten und Vorschlägen der Regierung setzen, oder befinden zu müssen, wird — wie ich schon oben bemerkte — für jeden Preußen gewiß stets eine sehr peinliche, schmerzliche und ungern übernommene Aufgabe sein. Derselben kann ich mich nur unterziehen und die damit verbundene Verantwortlichkeit nur auf mich laden, wenn und soweit meine eigene, sichere Ueberzeugung mir dies zur unabweislichen Pflicht macht. Konnte ich daher eine feste und klare Ueberzeugung von der vorliegenden Sache nicht gewinnen, so habe ich mich dem Ministerium angeschlossen. Denn die Räthe der Krone werden, was man auch immer gegen ihr System und gegen ihre Personen anzuwenden haben mag, doch stets das Wohl des Staats zu ihrem Ziele machen und machen müssen; es stehen ihnen stets viele Mittel zu Gebote sich über den Gegenstand eines Gesetzes zu unterrichten und ein unbefangenes Urtheil darüber zu bilden, welche dem Privatmanne nicht zugänglich sind.

Aus diesen Gründen werde ich eine Verantwortlichkeit, die ich im ganzen Umfange selbst zu übernehmen mich nicht für verpflichtet halten muß oder nicht getrauen kann, stets gern dem zur Lenkung der Geschicke des Landes berufenen Ministerium überlassen.

Den Nachweis, wie ich im Einzelnen mich bei meinen Abstimmungen von den hier entwickelten Grundsätzen habe leiten lassen, werden Sie an dieser Stelle nicht erwarten. Ich werde gern bereit sein denselben auf Verlangen mündlich zu führen.

Weg mit dem Kammern!

Während vor dem Jahre 1848 der Ruf nach den Institutionen einer freien Verfassung fast in jeder Brust ein Echo fand, und alle Wünsche der liberalen Partei sich in dem Verlangen nach Reichsständen wie in einem Brennpunkte vereinigten, lassen sich jetzt lauter und lauter andere Stimmen vernehmen.

Wie damals alle Hoffnungen, so werden nun alle Besorgnisse

an die Kammern geknüpft, aller Mißmuth über getäuschte Erwartungen und jeder Vorwurf wegen mißlungener Anstrengungen auf sie gehäuft.

Weil die Kammern nicht in die Bahn einlenken, welche den Einen die allein richtige zu sein scheint, das nicht vermögen oder leisten, worin die Anderen das Wesen einer freien Verfassung erblicken, wird ihnen von sehr verschiedenen Seiten her und von entgegengesetzten Standpunkten aus jede reelle Bedeutung bestritten, und die Fähigkeit zu einer nützlichen Wirksamkeit mehr oder weniger entschieden abgesprochen. Häufig genug geht der Unmuth soweit die gänzliche Beseitigung der Kammern, mindestens ihre völlige Umgestaltung durch ein neues Wahlgesetz zu fordern. In diesen Wünschen berühren sich — wie so oft — die Extreme, die Demokraten und Absolutisten.

Aber auch von den Mitgliedern der constitutionellen Partei ist innerhalb und außerhalb der Kammern nur zu häufig die Frage aufgeworfen „wozu die Kammern denn da wären“ „was sie denn nützten“, wenn denselben die Ausübung dieses oder jenes Rechts bestritten, insbesondere wenn die Anwendbarkeit des Grundsatzes der parlamentarischen Regierung auf unsere Verhältnisse geleugnet wurde.

Solchen Auffassungen gegenüber dürfte die Frage wohl am Platze sein, ob denn das Haus der Lords in England deswegen ohnmächtig und ohne Einfluß ist, weil das Bestehen des Cabinets nicht von seiner Majorität abhängt; ob das Haus der Repräsentanten und der Senat in Nordamerika nichts bedeuten, weil der Präsident der Vereinigten Staaten verfassungsmäßig berechtigt ist und von dieser Befugniß auch schon Gebrauch gemacht hat sein Ministerium beizubehalten, auch wenn dasselbe in beiden Häusern die Majorität für die Ansicht des Präsidenten nicht gewinnen kann.

Wir wollen indeß von einer Bezugnahme auf die Verhältnisse anderer Länder lieber absehen, und nur die — in ihrer Allgemeinheit von Jedem anerkannte, in der Anwendung selten hinlänglich beherzigte — Lehre daraus entnehmen, daß sowohl die ausdrücklichen Bestimmungen einer Verfassung als auch die Begriffe eines verfassungsmäßigen Herkommens und Verfahrens den

Eigenthümlichkeiten eines jeden Landes angepaßt sein müssen, und nicht beliebig übertragen werden können. Richtige Ansichten über das, was als verfassungsmäßig anzusehen ist, insoweit dies nicht schon aus den klaren Bestimmungen der geschriebenen Gesetze von selbst folgt; der wahre, schöpferische Geist der Verfassung entwickelt sich nur durch das Leben und die Wirksamkeit der Verfassung selbst: durch Herkommen und Gebrauch. Bedingung ist die Zeit, neben treuer und weiser Pflege von Seiten der dazu Berufenen.

Um ein unbefangenes Urtheil über die wirklichen Bedürfnisse unseres Vaterlandes zu gewinnen, dürfte es an der Zeit sein daran zu erinnern, wie dieselben vor dem Jahre 1848 aufgefaßt und beurtheilt wurden.

Die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags faßte im Jahre 1847, d. i. vor nicht mehr als vier Jahren, ihre wesentlichsten Wünsche in Beziehung auf die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar 1847 in folgende ehrfurchtsvolle Anträge an die Krone zusammen:

1. Die Einberufung des Vereinigten Landtags alle 2 Jahre auszusprechen, und im Zusammenhange damit, das Institut der ständischen Ausschüsse wiederum aufzuheben;

2. den Erlaß aller allgemeinen Gesetze an den Beirath des Vereinigten Landtags zu knüpfen;

3. Anerkennen zu wollen, daß

nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtags Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden könnten, und

das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehe;

4. Sr. Maj. zu bitten an den Verfassungsgesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen;

In einer besonderen Vorstellung wurde dann noch die Bitte ausgesprochen

5. in der ganzen Monarchie die Censur aufzuheben, Preßfreiheit zu gewähren und zu diesem Zweck ein Preßstrafgesetz entwerfen und dem Landtage zur Berathung vorlegen lassen zu wollen.

Unter den Männern, welche damals der politischen Entwickelung unseres Vaterlandes ihre Kräfte oder doch ihre Theilnahme

widmeten, sind wohl nur Wenige gewesen, welche an die Gewährung aller dieser Wünsche und Bitten nicht die freudigsten Hoffnungen für die glückliche Ausbildung unserer Verfassungszustände, für die Entfaltung der Macht unseres Vaterlandes und die Erweiterung seines Einflusses in Deutschland geknüpft hätten!

Wir haben nun

ad 1. Jährliche Berufung unsrer Kammern, und eine ohne Zweifel viel bildungsfähigere Form für die Landesvertretung als der Vereinigte Landtag war.

ad 2, 3, 4. Das unbedingte Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen, sie mögen sich auf Steuern oder auf andere Gegenstände beziehen; die Genehmigung nicht nur jeder zu kontrahirenden Schuld, sondern auch die Prüfung und Bewilligung jeder zu leistenden Ausgabe.

ad 5. Die Censur ist aufgehoben; ein Preßstrafgesetz ist unter Zustimmung der Kammern erlassen; dabei ist die Aburtheilung aller Preßverbrechen vor die Geschwornen gewiesen, und das Wort der Abgeordneten nicht nur auf der Tribüne von jeder Beschränkung frei, sondern auch dessen Verbreitung vor jeder Verkürzung und Bestrafung sicher gestellt.

Die Ausübung dieser Rechte: die jährliche Versammlung der Kammern, die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Prüfung und Genehmigung nicht nur jeder Steuer und Schuld, sondern jeder Ausgabe, das freie Wort der Abgeordneten wird gegenwärtig von Niemand angezweifelt oder bekämpft; von keiner Partei; von keiner Staatsgewalt.

Der Streit erhebt sich erst, und kann, leidenschaftlich geführt, zuletzt freilich auch diese Rechte wieder gefährden, sobald der Versuch gemacht wird an die Ausübung dieser Rechte indirecte, weitergehende Folgen zu knüpfen, nämlich durch dieselben, durch die Verneinung eines einzelnen Falls, den Wechsel des Systems und des Ministeriums zu erzwingen.

Und diese kostbaren Freiheiten und Rechte — neben so vielem Anderen, was die beschworne Verfassung gewährleistet — so sehr viel mehr als man vor kaum vier Jahren nur zu hoffen und zu bitten wagte, das achtet man nun für nichts?

Nachdem in so kurzer Zeit soviel erreicht, sieht man hierin keine Bürgschaft mehr für ein fröhliches Gedeihen verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten, für einen neuen Aufschwung der Macht und des Ansehns unseres geliebten Vaterlandes?

Wahrlich diesen Wechsel der Ansichten dürfte ein Jeder unbegreiflich finden, der ihn nicht selbst mit erlebt.

Was hat sich denn in unseren Zuständen binnen vier Jahren so wesentlich geändert, was kann sich in so kurzer Zeit in dem Maaße umgestalten, daß nun verachtet wird was mehr, sehr viel mehr ist, als man damals hoffte und erbat?

Freilich unsre Ansprüche sind andere geworden in dem Taumel der Jahre 1848 und 1849; unser Begehren ist gewachsen mit unserm Selbstgefühl. Ob auch unsre Kräfte, unsre Leistungen dem entsprechend zugenommen haben, das ist eine andere Frage, die wir auf das Bestimmteste verneinen müssen.

Es wird nur ein Beweis unsrer politischen Unmündigkeit und noch mehr unsrer sittlichen Schwäche sein, wenn es uns nicht gelingt mit den in unsere Hände gelegten Rechten auf gesetzlichem Wege sichere und befriedigende Zustände unseres Vaterlandes herbeizuführen.

Die Früchte einer freien Verfassung sofort genießen wollen, nachdem der Baum so eben erst gepflanzt; dann wiederum sich anschicken denselben auszuroden, weil er nicht in Tagen bringt, was nur Jahrzehnte und Jahrhunderte zeitigen können: das sind allerdings vielmehr Zeichen einer kindischen Ungeduld und kurzsichtigen Schwäche, als Beweise der Reife und der Kraft.

In aller Munde lebt das Sprichwort, daß Rom nicht in einem Tage gebaut sei; jedem auch nur Halb-Gebildeten ist es hinreichend bekannt, daß die Rechte und Freiheiten des englischen Parlaments nicht in wenigen Jahren erworben wurden, sondern daß Jahrhunderte des ausdauerndsten Muthes und der opferfreudigsten Hingebung dazu gehörten. Allein die Anwendung dieser Wahrheiten auf unsre Verhältnisse möchte man auch hier ablehnen.

Nur zu gern versteckt sich die Abneigung für die begehrten Güter nun wirklich die unvermeidlichen Opfer zu bringen und

nachhaltig die Kräfte dafür anzustrengen, hinter dem Vorwande, daß diese Opfer vergeblich wären; nur zu leicht beruhigt man sich auf der anderen Seite mit der Vorstellung, schlechter könne es ja doch nicht werden.

Wie schnell hat sich bei so Vielen die Theilnahme an den Wahlen verloren; wie viele Gutsbesitzer und Gewerbtreibende begnügen sich damit ihren Eifer für die Sache der Freiheit im Kreise ihrer Familie auszusprechen; ziehen aber im Uebrigen vor, dem Betriebe ihres Geschäfts ungestört nachzugehen, statt selbst auf die Bresche zu treten und besser zu sprechen oder zu stimmen als der getadelte Abgeordnete.

Möchten wir nicht an uns selbst und zu unserm Schaden die Wahrheit der Worte inne werden: „Denn wer da hat, dem wird gegeben werden; wer aber nicht hat, dem wird auch das er hat genommen werden.

Wie viel Ursache wir immer noch haben mit Anstrengung um die Erhaltung der uns gebliebenen Lebensgüter zu kämpfen, auch wenn wir meinen ganz arm und unglücklich zu sein, werden wir meistens erst inne, wenn wir noch mehr unwiederbringlich verloren haben.

Die Gründe weshalb man vor dem Jahre 1848 die Herstellung von Reichsständen als den wichtigsten Schritt und die unumgängliche Bedingung für die politische Entwickelung und Machtentfaltung unsres Vaterlandes ansah, bestehen auch heute noch in voller Kraft. Wer mit den Leistungen *dieser* Kammern nicht zufrieden, mit der Haltung *dieser* Abgeordneten nicht einverstanden ist, hat hieraus keinen anderen Schluß zu ziehen, als daß er bei der nächsten Wahl seine Aufmerksamkeit und seinen Eifer zu verdoppeln habe, und vielleicht selbst auf den Posten zu eilen verbunden sei.

Ohne das Organ der Kammern ist es ein vergebliches Bemühen das Volk zur politischen Reife erziehen zu wollen; eine Regierung, welche wirklich bestrebt wäre die Regierten in dem Zustande politischer Unmündigkeit zu erhalten, muß und wird zuerst dazu schreiten sich der Kammern ganz zu entledigen. Theilnahme an den öffentlichen Dingen, der Wunsch und die Hoffnung einer

freien Verfassung herrschten unter den Gebildeten schon im Jahre 1815; es fanden ihre Ideen selbst in der Gesetzsammlung bereits einen Ausdruck und einen Stützpunkt. Dennoch haben wir in dem langen und friedlichen Zeitraum bis zum Jahre 1848 kaum erhebliche Fortschritte gemacht in Beziehung auf wahre politische Bildung: die Fähigkeit das Gemeinwesen öffentlich zu behandeln und die Bereitwilligkeit uns den unerläßlichen Opfern an Kräften, Lebensgenuß und Gütern freudig zu unterziehen.

Im Gegensatze zu denen, welche alles durch unsre Verfassung gebotene, von unseren Kammern zu leistende, geringschätzen und verschmähen, weil sie mehr begehren, stehen Andere, welche die Rückkehr zu den früheren Zuständen wünschen, weil das Neue uns bisher gar wenig Segen gebracht, und wir uns vor dem viel besser befunden.

Auch diese haben meines Erachtens den Standpunkt ihrer Wünsche und Ansichten vor dem Jahre 1848 zu schnell vergessen; auch sie vergegenwärtigen sich zu wenig, welche Früchte wir von dem jungen Baume unsrer Verfassung ernten können, falls wir seiner mit Geduld und im rechten Geiste warten.

Möchten diese sich erinnern wie allgemein damals die Weisheit am grünen Tisch und das Schreibregiment angefeindet wurden, welches sich in alles mische, alles zu verstehen glaube, und doch die Bedürfnisse des Landes so wenig kenne, so wenig zu deren Befriedigung leiste.

Möchten sie sich erinnern, daß die Beamtenhierarchie so viele der wichtigsten Gesetze, welche seit Jahrzehnten verheißen waren, an denen unausgesetzt berathen und gearbeitet wurde, in einem langen Zeitraum friedlicher Verhältnisse nicht zustande zu bringen vermochte; daß die wirklich erlassenen Gesetze nicht mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen, sondern sofort der bittersten Kritik unterworfen wurden, und zwar vorzüglich von den Beamten selbst, welche sie auszuführen hatten.

Möchten sie sich erinnern, daß die Gebildeten der Nation die Zustände und gesetzlichen Einrichtungen aller Völker der Erde eifrig durchforschten und sachkundig beurtheilten, nur nicht die ihres eignen Vaterlandes; daß unsre Zeitungen uns gar viel erzählten von

Frankreich, England, Spanien und Griechenland, gar wenig aber von unserm Preußenlande.

Hierin liegt der vornehmste Grund weshalb auch heute noch gar Viele zu sagen wissen, — um uns dieses dem gewöhnlichen Leben entnommenen Ausspruches zu bedienen — wo sie der Schuh drückt, Niemand aber die Meisterschaft bewährt einen passenden Schuh zu fertigen.

Wären unsre Zustände befriedigende gewesen, die Bewegungen des Jahres 1848 hätten nicht so tief greifende und beklagenswerthe Folgen bei uns haben können.

Endlich mögen sie sich erinnern, daß wir zu einer innigen Vereinigung mit dem übrigen Deutschland nur gelangen und gegen Oestreich den Platz im Rathe des Bundes nur behaupten können, wenn wir eine wirksame und wohlthätige Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung erreichen und ins Leben führen. Auf unsrer Stellung in Deutschland beruht unsre Geltung als Großmacht, da wir ohne die wirksame Unterstützung des übrigen Deutschlands oder gar in feindlichem Gegensatz mit demselben kein hinreichendes Gewicht in die Schaale der Völkerwaage einsetzen können. Es ist sogar deutlich genug hervorgetreten, daß wir unsre eignen innern Angelegenheiten nicht mehr genügend ordnen können, wenn wir die Gesetzgebung der andern Bundesländer nicht in dieselbe Bahn zu lenken vermögen, da wir durch den Verkehr, die geographischen Verhältnisse und durch Verträge so an dieselben gebunden sind, daß uns eine freie Bewegung für uns allein und ganz nach eignem Ermessen nicht mehr gestattet ist.

Zweck und Aufgabe der Kammern.

Obwohl es gewiß meine Absicht nicht sein kann hier in eine ausführliche Erörterung der Vortheile einer freien Verfassung einzugehen, und bei meinem einfachen Schreiben an Sie, meine Herren, die Aufgabe einer politischen Abhandlung zu verfolgen, so mögen Sie mir doch verstatten den verschiedenen oben erwähnten Auffassungen und Urtheilen gegenüber in wenigen Worten hervorzuheben, worin ich vorzugsweise die Vortheile unsrer neuen Staats-

verfassung finde. Es wird daraus am deutlichsten erhellen, welche Aufgabe ich mir selber gestellt habe. Ich hoffe zugleich nachweisen zu können, daß um dieser Aufgabe zu genügen und jene Vortheile zu sichern, es sehr viel weniger auf die Erledigung von Prinzipienfragen oder auf die Aenderung des Wahlgesetzes ankommt als darauf, daß die Abgeordneten sich dem wesentlichen Beruf, der ihnen bei jedem Wahlgesetz und bei jeder Auslegung der Verfassung anheimfallen wird, mit Umsicht und Hingebung unterziehen.

Den ersten wesentlichen Zweck der Einrichtung von Kammern, oder der Zuziehung von Abgeordneten aus dem Volk bei der Berathung der Gesetze finde ich darin, daß dieselben die Einseitigkeit eines in sich abgeschlossenen Beamtenstandes auf eine entsprechende Weise ergänzen und diesem selbst ein frischeres Leben einhauchen.

Die Abgeordneten werden der überwiegenden Zahl nach aus der Mitte des bürgerlichen und gewerblichen Lebens zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen, und haben jedenfalls durch ihre Stellung zu den Wählern die Veranlassung und die Verpflichtung die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen ihres Wahlkreises zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit, Untersuchung und ihres Nachdenkens zu machen. Neben dem Studium der Gesetze, der amtlichen und wissenschaftlichen Quellen, werden sie ihre Belehrung in der mündlichen Unterhaltung und der Beobachtung durch den Augenschein suchen, während die Beamten, von den Regierungsräthen an, wegen ihrer Ueberhäufung mit laufenden Geschäften und des Umfangs ihres Wirkungskreises, sich vorherrschend darauf beschränken müssen die Zustände des Landes durch die Berichte der untergeordneten Behörden kennen zu lernen. So führen die Abgeordneten der Beamtenhierarchie die unmittelbare und frische Erkenntniß der Bedürfnisse des Volkslebens, in ihrer Mannigfaltigkeit und in ihren Gegensätzen zu.

Es mag noch besonders hervorgehoben werden, daß die zeitweilige Theilnahme höherer Beamten an den Berathungen der Kammern als Abgeordnete sehr geeignet ist dieselben vor einer einseitigen, trockenen und nur mechanischen Behandlung und Auffassung der Geschäfte zu bewahren, in welche sie sonst der Natur ihrer Stellung nach leicht verfallen. Ueber dem Lesen der einge-

henden, dem Prüfen und Unterzeichnen der zu befördernden Sachen, also über der nüchternsten Anwendung der bestehenden Gesetze, bleibt denselben wenig Muße ihre gewiß reichen Erfahrungen über die Mängel derselben durch folgerichtiges Nachdenken und vergleichendes Studium anderer Gesetze und Verhältnisse zur Reife zu bringen und nutzbar zu machen. Diese Muße wird ihnen in der Stellung eines Abgeordneten gewährt, wenn sie dieselbe anders zu benutzen wissen.

Wie die Beamten durch die Verbindung mit den Abgeordneten und die freiere Stellung, so werden andrerseits die Abgeordneten selbst durch ihre Thätigkeit in den Kammern die reichste Belehrung finden können.

Für sich allein, in Folge ihrer gewerblichen Thätigkeit, sind die Abgeordneten des Landes ebensowenig und gewiß noch viel weniger als die Beamten im Stande gute Gesetze zu finden und zu erlassen.

Aus der Mitte des bürgerlichen Lebens zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen, haben dieselben zwar gewiß die genauste Kenntniß der thatsächlichen Zustände und die frischeste Einsicht in die vorhandenen Bedürfnisse, keinesweges aber darum schon eine klare Erkenntniß über die Mittel und Wege denselben abzuhelfen.

Der Kaufmann und Gutsbesitzer mag am besten wissen, wie dringend nöthig ein wohlfeiler und an keine lästige Bedingungen geknüpfter Kredit für die kräftige Betreibung seines Geschäfts ist; er wird darum noch nicht anzugeben wissen, wie die Banken und ländlichen Creditanstalten am zweckmäßigsten einzurichten sind. Der Handwerker wird am lebhaftesten empfunden haben, welche Gefahren eine ungezähmte, durch unsittliche Mittel geführte, Concurrenz mit sich bringt, welche Segnungen achtbare Corporationen verbreiten können. Er wird deswegen noch nicht im Stande sein, eine weise Gewerbeordnung zu entwerfen. Noch weniger weiß derjenige, welcher die Last der Abgaben schwer empfindet, immer auch zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung des Steuersystems zu machen, oder die, welche unter einer mangelhaften Polizeiverwal-

tung leiden, eine den Verhältnissen entsprechende Gemeinde-Ordnung auszuarbeiten.

Die Erkenntniß, wie bestimmten, klarerkannten und fühlbar gewordenen Bedürfnissen abzuhelfen sei, wird durch die gewerbliche Thätigkeit und den Betrieb des Geschäfts selbst nicht gewonnen, sondern ist nur die Frucht einer ganz besonderen geistigen Arbeit, zu der im bürgerlichen Leben selten die Muße bleibt oder die Veranlassung gegeben ist.

Dazu kommt, daß auch richtige Ansichten und zweckmäßige Vorschläge von Privatpersonen sich nicht leicht und vor allen Dingen nicht schnell allgemeine Anerkennung und Zustimmung erringen. Für die Rücksichten, die man Rathschlägen und Entwürfen angedeihen läßt, ist die Stellung ihrer Urheber, das Vertrauen, welches man nach früheren Erfahrungen bereits in deren Einsicht und Redlichkeit setzt, von der entscheidendsten Bedeutung.

So sind die Kammern für die Männer, welche aus dem bürgerlichen Leben zur Theilnahme an die Gesetzgebung berufen werden, die lehrreichste Schule zur Ergänzung ihrer Bildung. Sie sind zugleich der geeignetste Schauplatz, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die begabtesten und würdigsten Männer zu lenken, ihren Rathschlägen Beachtung, ihrer Einsicht und Rechtlichkeit allgemeines Vertrauen zuzuwenden. Die Verbindung mit den höchsten Verwaltungsbehörden, in deren Schooße durch mündliche Ueberlieferung und schriftliche Aufzeichnung die Erfahrung von Dezennien und selbst Jahrhunderten gesammelt ist, die Erörterung der Gesetzentwürfe in Gemeinschaft mit kenntnißreichen Beamten, die Benutzung amtlicher, ihnen sonst nicht zugänglicher Nachrichten, befähigt die Abgeordneten erst die Kenntniß besonderer Verhältnisse, welche ihnen durch ihr bürgerliches Leben beiwohnt, zum Zwecke allgemeiner Gesetzgebung nutzbar zu machen. Sie lernen theils von den Mitgliedern der Verwaltung, theils durch den Gegensatz ihrer eignen Wünsche und Ansichten, wie beschränkt die Mittel des Staats, wie mannigfach und sich durchkreuzend die Ansprüche sind, welche an denselben gemacht werden.

Genug gute Gesetze schwimmen nicht gleich Fischen im Meere des Volkslebens umher, um durch das Netz eines Wahlgesetzes

herausgezogen werden zu können; sie sind vielmehr nur die Frucht der innigsten Verbindung von frischer Lebensanschauung und gereiftem Studium, und nur das Ergebniß einer klaren Erkenntniß, richtigen Abwägung und glücklichen Versöhnung der verschiedenen, oft in Gegensatz und Conflict miteinander gerathenden Interessen. Die Berathungen der Kammern und die Vorbereitungen zu denselben bieten die Gelegenheit und enthalten die Nöthigung zur Vereinigung alter und neuer Erfahrung, zur Ausgleichung zwischen besonderen Verhältnissen und allgemeinen Grundsätzen. Die Kammern dienen zugleich als Wage, um das Gewicht der verschiedenen mit einander in Widerstreit gerathenden Interessen in Verhältniß zu einander zu bestimmen.

So sehe ich in den Kammern neu geschaffene, höchst wichtige Organe um weise, den Bedürfnissen der Nation wahrhaft entsprechende und alle besonderen Verhältnisse mit umsichtiger Schonung behandelnde Gesetze zu finden.

Sie sind ferner dazu berufen diese Gesetze, sowie alle Maßregeln der höchsten Verwaltungsbehörden dem Volke verständlich und werth zu machen; die Achtung vor dem Gesetz, das Vertrauen zu der Regierung auf dauerhaften Grundlagen zu befestigen und darum unerschütterlich zu machen.

Die öffentlichen Verhandlungen in den Kammern, die Mittheilungen der Verwaltungsbehörden, die Gründe und Gegengründe der Parteien in den Kammern, die daran sich knüpfenden Erörterungen in der Presse, können und sollen jedem Bürger des Staats die Ueberzeugung gewähren, daß alle Verhältnisse und Bedenken, die er nach dem Umkreise seiner Erfahrungen und Kenntnisse bei der Berathung der Gesetze geltend machen möchte, nicht unerwogen geblieben sind. Sie sollen dazu beitragen, daß wir ein richtigeres Urtheil über das Maß unsrer eignen Kräfte und Fähigkeiten gewinnen, ein billigeres über die Leistungen Anderer uns aneignen, indem wir Gelegenheit haben wahrzunehmen, wie Männer, an deren Talent, Erfahrung und Vaterlandsliebe zu zweifeln wir uns nicht berechtigt halten dürfen, dennoch zu anderen Ansichten gelangen als wir selbst; wenn wir beherzigen, daß ausgezeichnete Staatsmänner über Fragen, deren Lösung uns so

einfach und unzweifelhaft erscheint, durch die Gewalt der Thatsachen bestimmt, ihre Ueberzeugungen oft in kurzer Zeit völlig gewechselt haben; wenn wir aufrichtig genug sind es uns zu gestehen, daß wir hinsichtlich vieler Ansichten selbst in dieser Lage uns befinden.

In diesen Beziehungen haben nun die Abgeordneten noch eine ganz besondere Aufgabe. Die Pflichten ihres Berufs hören nicht auf, wenn die Session geschlossen ist. Sie sollen es sich vielmehr besonders angelegen sein lassen, ihren Mitbürgern die Beschlüsse der Kammern zu erläutern, das richtige Verständniß und die Würdigung der erlassenen Gesetze zu erleichtern, wobei denn auch die Gründe der Gegenpartei eine unbefangene Darstellung und gerechte Beurtheilung finden müssen.

Die Abgeordneten haben vielfache Gelegenheit und sollen sie benutzen, die Entscheidungen der Ministerien über lokale Verhältnisse und selbst persönliche Angelegenheiten in ihren Motiven näher kennen zu lernen, und so ihren Mitbürgern die Ueberzeugung zu gewähren, daß sie weder in einer Verkennung noch in einer Vernachlässigung ihrer Interessen die Gründe etwaiger abschläglicher Bescheide zu suchen haben; daß beispielsweise die Mittel des Staats wirklich nicht hinreichen, um in jeder Kreisstadt ein Kreisgericht zu errichten oder alle gewünschten Chausseen zu bauen.

Die Aufklärung des Volks über die Schwierigkeiten der Gesetzgebung, und die Gründe der getroffenen Bestimmungen; die Erweckung der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und eine richtigere Beurtheilung derselben; die Herstellung einer innigeren Verbindung zwischen Regierung und Regierten, und als schließliche Frucht: Erhöhung der Achtung vor dem Gesetz, Befestigung des Vertrauens zu der Regierung, unbefangnere Würdigung abweichender Ansichten unter den Mitbürgern — das ist der zweite große Vortheil, den die Theilnahme von Abgeordneten an der Gesetzgebung zur Folge haben kann und zur Folge haben soll.

Durch die freie, an keine Instruction gebundene, durch keine Verantwortlichkeit im gewöhnlichen Sinne beengte Stellung, welche die Abgeordneten bald mit den höchsten Organen des Staatskörpers, bald mit den untersten Kreisen des Volkslebens in die in-

nigste Verbindung bringt, welche ihnen gestattet und sie anweist nicht minder in den Bibliotheken, Archiven und Salons, als auf dem Felde, in den Straßen und Hütten ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern; durch diese freie Stellung sind die Abgeordneten vorzüglich berufen und befähigt dazu beizutragen, daß die Gesetze sowohl nach der reiflichsten Erwägung und unter der umsichtigsten Berücksichtigung aller Verhältnisse erlassen, als auch von den Bürgern als das Resultat der gründlichsten Untersuchungen und schwersten Kämpfe anerkannt und geehrt werden.

Endlich sei wenigstens flüchtig daran erinnert, daß das Bewußtsein eines großen gemeinsamen Ziels; die Gelegenheit einem solchen Zeit und Kräfte zu widmen; die Veranlassung persönlichen Muth, Ausdauer und Hingebung zu bewähren, also frisches Leben und stete Regsamkeit in dem Staatskörper zu erhalten und zu erwecken, in den Parteikämpfen der Wahlen und parlamentarischen Fehden mit weniger Gefahr unwiderbringlicher Verluste und Verletzung heiliger Rechte geboten ist, als das in den vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten vorzugsweise durch die Kriege geschah.

Fragen Sie mich nun, meine Herren, ob die von mir hervorgehobenen Vortheile einer freien Verfassung bis jetzt bei uns erreicht sind, so muß ich darauf allerdings zu meinem tiefen Bedauern mit einem ebenso offenen, als entschiedenen Nein antworten. Es ist bis jetzt leider vielfach das Gegentheil von alle dem eingetreten.

Mir will es vorkommen, als sollten die Ereignisse unsrer Tage eine recht schlagende Widerlegung der Lehren führen, welche mit glänzendem Talent und seltner Gelehrsamkeit noch unlängst hier vorgetragen wurden und in allen Kreisen der gebildeten Welt Eingang und Beifall fanden: es sei der Gang der menschlichen Entwickelung ein nothwendiger; es schaffe sich die Zeit gleichsam von selbst die Männer, die sie brauche; es sei alles was Verbreitung und Herrschaft gewinne über die Gemüther der Menschen darum auch gut, oder wie es in jener Lehre heißt vernünftig. Viele Jünger jener freilich oft auch sehr unrichtig verstandenen und verkehrt entwickelten Lehre haben nun im Auslande und im Elende

die schwere Prüfung zu bestehen, ob sie bei ihren Ueberzeugungen beharrend, die rauhe Wirklichkeit als berechtigt und nothwendig anzuerkennen bereit sind. Mir ist immer die Wahrheit eines zwar nicht glänzenden noch gelehrten, aber darum auch weniger leicht dem Mißverständniß ausgesetzten Spruches einleuchtender gewesen: des Spruches: Wie mans treibt, so gehts. Ich meine diese Warnung ist auf Völker und Staatseinrichtungen nicht minder anwendbar wie auf einzelne Personen.

Gewiß ist, daß wir alle schmerzlich des Mannes oder der Männer harren, welche Versöhnung zu gießen vermögen in die empörten Leidenschaften, und als wahrhafte Sieger sich erweisen, indem sie ihre Gegner nicht nur zu entwaffnen und zeitweise ohnmächtig zu machen verstehen, sondern zu gewinnen und um ihre Fahnen zu sammeln wissen.

Was sollen wir thun?

Unsre Zustände sind keine befriedigenden, das fühlen und sehen wir Alle; unser geliebtes Vaterland erfreut sich weder im Auslande des gewohnten Ansehens, noch im Inlande der Wohlfahrt und gesicherten Ruhe. Es stehen uns vielleicht bald neue Stürme bevor. Denn im Westen unsres Horizonts ziehen sich die Wetter immer schwerer und dichter zusammen; bei uns selbst zeigt es sich, daß schwierige Aufgaben, die wir fast schon erledigt glaubten, nicht gelöst, sondern nur in größere Verwirrung gerathen sind.

Da ist es denn wohl eine ebenso ernste, als dringende Frage, was sollen wir thun?

Zunächst möchte ich hervorheben, daß ich mit einem anderen in den jüngstverflossenen Tagen vielfach von berühmten und nicht berühmten Männern bis zum Ueberdruß wiederholten Ausspruch in Widerspruch mich finde, mit dem Ausspruche: es ist zu spät.

Nach meiner Ansicht ist es niemals zu spät, nicht nur das Richtige zu thun, sondern auch auch alles Schlimme zum unseren Besten zu wenden; weder bei einem einzelnen Menschen, noch auch bei einem Volke. Es wird nur darauf ankommen, daß das Volk oder der Staat als Ganzes den Weg einschlage, der dem ein-

zelnen Menschen in dieser Beziehung klar und fest vorgezeichnet ist. Wir müssen erkennen, warum unsre Zustände zerrüttet und traurig sind, und die Ursachen des Verderbens in der Wurzel ausrotten.

Daß unsre neuen Institutionen uns bisher keinen Segen gebracht haben, liegt vor allen Dingen daran, daß wir sie nicht auf die rechte Weise erlangt haben. Nicht auf dem ruhigen Wege einer allmähligen und gesetzlichen Entwickelung, nicht durch die Macht der Wahrheit und die Anstrengung sittlicher Kräfte allein, sondern plötzlich und gewaltsam, unter Verletzung heiliger Pflichten und Rechte sind wir in die neuen Bahnen des Staatslebens hineingeworfen. So sind wir denn auch noch nicht mit dem Geiste erfüllt, aus dem allein Segen und Frucht entsprießen können.

Vergeblich wird man in der Aenderung der Formen, zunächst des Wahlgesetzes, das Heil zu finden trachten. Die Einen sehen in der Herstellung des allgemeinen Wahlrechts, die Anderen in dem Zurückgehen auf die ständische Gliederung das einzige, aber gewiß auch wirksame Rettungsmittel. Diese sollten sich erinnern, daß der Vereinigte Landtag die Revolution nicht zu beschwören vermochte, jene aber, daß die Nationalversammlung die Sache der Freiheit gewiß nicht gefördert, noch die Sympathieen der Nation für unsere neuen Institutionen vermehrt hat.

Die Aufgabe der Abgeordneten ist im Wesentlichen dieselbe, durch welches Wahlgesetz sie auch zu ihrer Stellung berufen werden; die Bedeutung des letzteren liegt großen Theils in dem Einflusse, den es allerdings auf die Begriffe der Abgeordneten wie der Wähler von den Pflichten und Rechten ihrer Stellung auszuüben geeignet ist. Allein die Läuterung und Berichtigung dieser Begriffe kann und muß jetzt — nach so vielen kurz aufeinander folgenden Versuchen — zunächst auf dem unmittelbarsten, nicht gefährlichen, so eben gegründete Rechte nicht sofort wieder antastenden Wege angestrebt werden: durch das Wort; durch die rechte Gesinnung.

Eins thut Noth: daß Jeder am eignen Balken ziehe und nicht den Splitter in des anderen Auge richte.

Diejenigen, welche in leidenschaftliche Aufregung gerathen, und nur das Streben nach Absolutismus darin finden können, wenn

die Beschränkung des Einflusses der Kammern oder auch die Aenderung der Verfassung selbst gewünscht und bevorwortet wird, mögen sich daran erinnern, daß wir vor dem Jahre 1848 Bitten an die Krone richteten, in die Beschränkung Ihrer Rechte zu willigen, mit dem Anspruch, daß Dieselbe darin nur den Ausdruck treuer und loyaler Gesinnung erkenne.

Diejenigen, welche den Kammern Mangel an Energie und Entschlossenheit vorwerfen, mögen erwägen, daß dieses Urtheil stets von den weiter Gehenden über die Gemäßigteren gefällt wird. So urtheilen die Gothaer über Herrn v. Bodelschwingh; Herr Unruh über die Gothaer; der Berg über die Gironde, und die Sozialisten über den Berg. Statt zu richten thäten die meisten gewiß besser sich die Frage vorzulegen, warum sie sich nicht eifriger um den Erfolg der Wahlen bemüht, oder woran es gelegen, daß sie das Vertrauen ihrer Mitbürger nicht in dem erwünschten Grade zu gewinnen vermochten.

Diejenigen, welche den Beamten ein schweres Verbrechen daraus machen, daß dieselben bei ihren Abstimmungen auf die Wünsche der Minister Rücksicht nehmen, mögen sich daran erinnern, wie sie selbst es aufgenommen haben, wenn ihre Lohnarbeiter sich beikommen ließen bei den Urwahlen einem andern Candidaten ihre Stimmen zu geben, als ihrem Brotherrn.

Unter den Pflichten, die in dem allgemeinen Gebot eingeschlossen sind, erlaube ich mir insbesondere zwei hervorzuheben.

Einmal müssen wir uns vergegenwärtigen, daß wir um unsre Lebensaufgabe zu erfüllen, überhaupt nicht den Genuß irdischer Güter als Zweck desselben auffassen dürfen, selbst den Genuß so hoher Güter nicht als politische Freiheit und Bildung sind. Wir müssen uns genügen lassen, danach zu ringen mit Anstrengung aller unsrer sittlichen Kräfte, und alle Opfer dafür freudig zu bringen. Dann mögen unsere Söhne und Enkel unter Gottes Hülfe einst das ernten, was die Väter säeten. Suchen wir die Ruhe im Genuß, und wollen wir nur geben, um sofort mit Wucher wieder zu nehmen, so werden wir wie einst die Griechen und Römer durch die „Geißel Gottes“ belehrt werden, daß Staaten durch solche Gesinnung nicht gegründet worden sind, noch auch erhalten werden können.

Das zweite, was wir in unseren Tagen besonders zu bewähren haben, ist, daß die Würde und das Selbstgefühl des freien Mannes in vollem Einklang bestehen mit treuer Hingebung und ehrerbietiger Anhänglichkeit an die Person und die Familie des Monarchen. Ist beides unvereinbar, so ist die constitutionelle Monarchie freilich eine Lüge. Hiergegen ist bei Begründung unsrer Verfassung vor Allem und auf das Schwerste gefehlt; da müssen wir vor Allem anfangen.

Die bloße Versicherung des Vorhandenseins einer loyalen Gesinnung kann unmöglich genügen. Es kommt vielmehr darauf an, daß wir bei der Ausübung unsrer Rechte zunächst das Maaß unsrer eignen Kräfte und Ansprüche nicht überschätzen; sodann daß wir Unwesentliches nicht zum Gegenstande leicht verletzender Erörterungen machen, Eigenthümlichkeiten stets mit der Rücksicht behandeln, welche der Ausdruck der Liebe und Ehrerbietung ist; endlich daß wir auch da, wo wir in dem größten Rechte zu sein und dieses geltend machen zu müssen glauben, eine Sprache führen, von der wir gewiß sein können, daß sie gern vernommen werde.

Es ist gewiß, daß man sich an dem Unrecht mit schuldig macht, welches man nur schweigend zu dulden weiß. Der Vater Cids erkannte seinen rechten Sohn daran, daß derselbe auch vom Vater sich nicht in Bande legen ließ. Allein ebenso gewiß ist es, daß die Sprache der Anmaßung sich des Rechts verlustig macht Gehör zu finden, und daß Niemand sich richten läßt von einem Schuldigen. Um so mehr haben Unterthanen dies zu beherzigen der Krone und ihren Räthen gegenüber.

Alle unsere Anstrengungen müssen darauf gerichtet sein, den freien Willen der Krone für die Verfassung zu gewinnen, durch den Geist, in welchen wir derselben uns bedienen, den Geist zu bannen und uns von ihm zu befreien, durch welchen sie uns geworden ist. Gelingt uns dieses nicht, so werden wir und unsere Kinder die Schuld zu büßen haben, welche wir nicht sühnen wollen und nicht zu tilgen verstehen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Staatswissenschaftliche

kurze Andeutungen,

grossentheils

Mecklenburg berührend.

Staatswissenschaftliche kurze Andeutungen,

grossentheils

Mecklenburg berührend.

Von

F. Müller.

Rostock und Güstrow.

J. M. Oeberg und Comp.

1832.

Längst schon, ehe Ihren »Grundsätzen der Gesetzgebung« (Leipz. 1806) in der gründlichen kritischen Erörterung im Hermes (Jahrg. 1822. XV. S. 316 — 418.) die Priorität vor Montesquieu, Filangieri, Zachariä, Bentham und Gerstäcker zugestanden ward, indem Sie die Idee des allgemeinen Willens, als Prinzip der menschlichen Handlungen gedacht, zur Grundlage der ganzen Gesetzgebungs-Philosophie erhoben, waren Sie mir ein so sicherer Leiter und Führer bei Gegenständen der Gesetzgebung, daß meine Ihnen seit mehreren Dezennien gewidmete hohe Verehrung, wäre sie eines Zuwachses fähig, im Laufe der Zeit hätte gesteigert werden müssen. Denn die praktische Zuverlässigkeit Ihres Maßstabes hat sich noch stets bewährt; nicht so die der Nützlichkeit und Glückseligkeit.

Erlauben Sie mir, dieses öffentlich auszusprechen, und Sie zu bitten, Ihren Namen den hier erscheinenden kurzen Andeutungen vorsetzen zu dürfen.

Leben Sie wohl, voll Geisteskraft und Leibesstärke!

Im Januar 1832.

F. Müller.

Vorwort.

Die kleinen Aufsätze, welche hier erscheinen, sind nicht unbekannt. Sie haben, als sie in ihrer anfänglichen Gestalt aus dem Pulte hervorgingen, so viele freundliche Leser gewonnen, daß diese sie zusammengestellt wünschten. Diesen sind sie daher zunächst bestimmt. Wen die Lektüre nicht anspricht — nun, der mache das Buch zu, bedenkend, daß es nicht die erste Zeit in seinem Leben sei, die er als verloren ansehen könne. Und gleichwohl möchte es sich auch hier bestätigen, daß kein Buch so schlecht, dem nicht eine gute Seite abzugewinnen wäre. Man besucht die Kirche, sagt Lichtenberg, nicht, um etwas Neues zu hören, sondern das Bekannte aufzufrischen.

Inhalt.

I.

Staatswirthschaftliche Andeutungen.

Unter diesem anspruchslosen Schilde möchten wir auf ökonomisch-politische Grundsätze und Wahrheiten aufmerksam machen, die, wären sie auch nicht durch eigene ruhige und vorurtheilsfreie Forschung und Wahrnehmung erprobt, doch das Zeugniß der tiefsten und scharfsinnigsten Denker der Vor- und Mitwelt für sich haben. Ist es wahr, daß man die echten Grundsätze der Staatswirthschaft inne haben muß, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, den Wohlstand der Gesellschaft in seinen geheimsten Wurzeln zu untergraben; so dürfte der Gegenstand dieser kurzen Andeutungen schon auf eine allgemeine freundliche Aufnahme rechnen können. Denn die Lehren einer Wissenschaft, deren Zweck wahre, echte Beförderung des Nationalreichthums ist, können begreiflich nicht bloß den Staatsdiener, sondern müssen jeden interessiren, der zum Staate gehört; oder man müßte uns beweisen, daß der Mensch sich und seine Privat-Bestrebungen von den Zwecken des Gemeinwohls lossagen dürfe.

Nicht so sehr Neues, als vielmehr nicht allgemein Beachtetes wird man hier finden. Keine Wahrheit ist je zu oft gesagt, so lange sie nicht alle Organe des Staats durchdringt und beherrscht. Wissen und Beherzigung ist nicht einerlei.

Nur auf Andeutungen macht der Raum des Blattes, und selbst das Interesse der Leser Anspruch. Die flüchtige Stunde darf nicht in erschöpfende Entwickelungen sich verlieren, sondern nur überall zum Denken reizen. Wer tiefer einzudringen wünscht, der wird schon wissen, wo er zu suchen hat. Ohnehin weiß man ja, daß das lange Messer so wenig den Koch macht, als langes Geschwätz gedeihliche Unterhaltung gewährt. Mögen

daher immerhin für irgend einen Satz, außer den angedeuteten Gründen, noch andere, vielleicht gar wichtigere Argumente und Gesichtspunkte sprechen, so darf doch solches dem noch wichtigern Gesetz der Kürze keinen Eintrag thun, zumal da wir, dem Plane gemäß, jede etwa nicht vollständig begründete Maxime durch ergänzende Andeutungen zu desto klarerer Anschauung zu bringen bemühet seyn werden.

Unser Streben ist das rein-menschliche der Wahrheit und Sittlichkeit. Entfernt es die Uebelwollenden von uns, so verknüpft es die Guten uns um so inniger. Sucht man ihm ein anderes Interesse unterzulegen, so giebt es freilich gar keinen Gegenstand, bei welchem sich nicht irgend ein Interesse andichten, oder durch Raisonnements herausbringen ließe. Am Ende hat auch jeder Rechtschaffene ein Interesse, daß das Eigenthum gesichert und der Verbrecher bestraft werde.

1.

Freiheit. Gerechtigkeit.

Wo giebt es ohne Freiheit und Gerechtigkeit eine Handlung, die auf Sittlichkeit, als den letzten und absoluten Zweck der Gesellschaft, Anspruch machen könnte? Darum muß auch die Staatswirthschaft Freiheit und Gerechtigkeit als das Gesetz aller Gesetze anerkennen, ohne welches kein öffentlicher und Privatwohlstand gedenkbar ist. Die Freiheit aber ist nichts, als die Sicherheit aller Rechte der Menschen in ihrem ganzen Umfange; die Gerechtigkeit nichts, als das einzige Mittel, die Freiheit zu sichern. Das ist auch des Staates einziger Zweck, weil es klar, wie der Tag, einleuchtet, daß jeder andere Zweck des Staates doch jenem überall nachstehen müßte, und keiner ja auf Kosten des Rechts je erstrebt werden dürfte. Es giebt aber kein richtigeres Prüfungsmittel der Gerechtigkeit, als die allgemeinen sittlichen Gefühle der Menschheit. Darum sind auch die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit mit größerer Gewißheit bekannt, und auf eine dauerhaftere Weise festgestellt, als

wenn sie durch Gesetzgeber verkündigt und in diamantene Tafeln eingegraben wären; denn sie kommen von Gott und beurkunden das Göttliche unserer Natur.

2.

Beschränkungen der Freiheit. Leitung der Gewerbe.

Wenn Freiheit nichts, als Sicherheit der Rechte für Person und Eigenthum ist, so wird es dem Verstande klar, daß wahre Freiheit darin besteht, nichts zu thun, was die Rechte Anderer kränken kann. Freiheit ist also nichts, als Gerechtigkeit; diese nichts, als Sicherheit. Alle sind aufs unzertrennlichste verbunden; das Eine ist ohne das Andere nicht zu denken. Und dennoch sehen wir die Wirkungen der Gewerbsthätigkeit von der Gesetzgebung so oft beschränkt! Ist das die gerühmte Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit?

Allerdings! Wir werden noch oft Gelegenheit haben, hierauf zurückzukommen, und, von anderen Gesichtspunkten aus, unser Urtheil zu erläutern. Für jetzt nur dies.

Wer mag das Freiheit nennen, wo die Freiheit des Einzelnen nur auf Kosten der Freiheit des Ganzen zu behaupten ist? Wer mag das Rechts-Sicherheit nennen, wo die Rechts-Sicherheit des Einzelnen nur auf Kosten der Rechts-Sicherheit des Ganzen zu behaupten ist? Sind Freiheit und Rechts-Sicherheit nur dazu da, um jedem sein Bündel armseliges Eigenthum zu conserviren, und durch die Justiz zuzusprechen, was ihm zukomme? oder sollte nicht vielmehr die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen mit der Freiheit und Sicherheit des Ganzen stets vermittelt und dadurch gesichert werden müssen? Diese Vermittelung und Sicherung des Einzelnen und des Ganzen: das ist die Idee der Freiheit und Rechts-Sicherheit. Sie spricht: vermittle und sichere Beides zugleich, das Ganze und das Einzelne; oder du sicherst keines! Stürzt das Pantheon, so werden die kleinen darin aufgerichteten Kapellen nicht widerstehen. — Weiter! Es ist eine irrige Ansicht des gesellschaftlichen Lebens, wenn man von den großen Wirkungen,

welche die moralische und geistige Freiheit auf Hervorbringung ausgezeichneter Handlungen und vorzüglicher Geistesschöpfungen unstreitig erweckt, auf die Nothwendigkeit schließt, der Regsamkeit des Menschen auch in Beziehung auf das Gewerbewesen die fessellosește Ausdehnung zu geben. Das Wirken nach Gesetzen der Vernunft greift nie störend in die Gesellschaft ein. Die Thätigkeit des Verstandes gestattet ausgedehnten Umfang. Aber die Wirkungen der menschlichen Thätigkeit, die von seiner sinnlichen Natur erzeugt werden, müssen von ganz andern Gesetzen ihre Bestimmung erhalten. Die Wirkungen der Gewerbsthätigkeit sind oft durch physische Ursachen bedingt; der Kreis der Freiheit wird also durch die mehrere oder mindere Abhängigkeit von dem Einfluß der Natur beengt sein müssen. Wer wird z. B. in einem wasser- oder holzarmen Lande Gewerbe erlauben, welche Wasser oder Holz dem Gebrauche der übrigen Menschen entziehen? Eben so finden wir aller Orten gewisse Gewerbe, deren Einwirkungen auf die Gesellschaft so bedeutend sind, daß man sie wegen des großen Mißbrauchs, der damit geschehen kann, unter besondere Aufsicht stellt, und nur gewissen Leuten deren Ausübung gestattet, z. B. Apotheken, Pulvermühlen u. s. w. Ueberhaupt aber läßt sich kein vernünftiger Grund auffinden, warum nicht mit eben dem Recht, welches die Weisheit aller früheren Gesetzgebungen zu so unendlich vielen beschränkenden und schützenden Formen des Eigenthums führte, auch unserm auf Gewerbe gerichteten Willen sollten Vorschriften gegeben werden können. So wie nämlich der Wille des Menschen, in den Fällen, wo sein Vortheil im Spiel ist, eigensüchtig wird, und den Nachtheil unberücksichtigt läßt, der hieraus für das Ganze entstehen kann, so ist auch der menschliche Verstand öfters nicht aufgeklärt genug, seinen Handlungen gemeinnützige Richtungen zu geben, was doch in der Gesellschaft erforderlich ist, weil darin alle Handlungen der Einzelnen den Charakter gemeinschaftlicher Zusammenwirkung haben müssen. Eben deswegen besteht das innerste Wesen der obersten Staatsgewalt sowohl in der Entfernung der Störung der gesellschaftlichen Ordnung durch eigensüchtige Handlungen, als auch darin, daß sie mit den höheren Einsichten und dem höhern

Verstande einwirke, der, so wie der Verstand des einzelnen Menschen mit seinen beengten, also der ihrige mit den weitumfassenden Beziehungen eines ganzen Landes im Verhältniß steht.

Der obersten Staatsgewalt wird es daher auch zur Pflicht, diese ihre höhere Einsicht auf die Leitung der das ganze innere Staatsleben tief berührenden Gewerbe zu verwenden, und es steht ihr ein Recht zu, ihre in dieser Angelegenheit allein Stimme habende Beurtheilung des Gemeinwohls zu Gesetzen zu erheben, also auch Beschränkungen zu verfügen.

Allein nach was für Grundsätzen?

3.

Gesetz der Stätigkeit und der Dauer.

Das Gesetz der Stätigkeit und der Dauer ist das Mutterverhältniß aller menschlichen Verhältnisse. Auf sie gründete die Natur ihre Schöpfungen höherer Art. Darum sind sie auch im Gewerbewesen dem Gesetzgeber wie dem Gewerbsmann ein leitender Angelstern.

Das Gesetz der Stätigkeit, welches die Bedingung des Gesetzes der Dauer ist, erfordert eine gleichförmige Haltung und eine sich gleich bleibende Bewegung. Auch in der geistigen Welt sehen wir die gewaltige Herrschaft dieses Naturgesetzes. Der Sieg des Willens über ankämpfende Begierden wird nur durch stätes Beharren errungen, und in einer stäten gleichförmigen Haltung liegt öfters das ganze Geheimniß der religiösen und politischen Gesellschaften.

Wer daher in der moralischen und politischen Welt die Dauerhaftigkeit bezweckt, der muß sie durch Einförmigkeit gegen den Wechsel sichern. Durch sie erhalten einzelne politische Anstalten ihren Bestand, und stärken damit den sie alle umfassenden Staat. Wenn aber die Begründung der Dauer des Staats, die mit seinem Dasein eins und dasselbe ist, das höchste Ziel sein muß, so gebührt auch dessen Theile, dem Bürger, die nämliche Eigenschaft gegeben zu werden, die dem Ganzen zukommt. So will es der Verstand eines ganzen

Volks, der sich durch die Gesetzgebung ausspricht; so gebietet es die Vernunft für sittliche Wesen.

Die leblose Natur — wenn wir anders das leblos nennen dürfen, was nur unserm engen Blicke als ohne Bewegung erscheint, worin aber ein großes inneres Leben waltet — diese Natur fesselt in der vorzüglichsten gesellschaftlichen Beziehung, im Ackerbau, den Menschen zu seinem Glück enge an sich, und prägt dadurch ihm und seiner Gattung das Wesen der Dauerhaftigkeit und des festen Bestehens ein. Der Landmann lebt unter dem ewigen Einfluß der in fortdauernder Stätigkeit wirkenden Naturgesetze. Er ist an den Turnus der Jahreszeiten gebunden. Durch den Flächengehalt seiner Aecker wird das Maß seiner Thätigkeit und der Umfang seines Daseins fest bestimmt. Der Ertrag, durch Zeiträume von wenigen Jahren berechnet, ist sehr gleich. Der Acker sichert ihm sein Dasein, vorausgesetzt, daß der Umfang des Bodens dazu ausreichend ist. Bleibt ihm ein Ueberfluß seiner Erzeugnisse, so findet sich auch bei dessen Betrage, als dem Theile, das Nämliche, wie bei dessen Ganzen: Stätigkeit der Größe in gewissen Zeiträumen.

Dieser Charakter der Stätigkeit ist dem Landmanne tief eingeprägt. Daher liegt auch vorzüglich in ihm der erhaltende Stoff der Gesellschaft. Wie sehr der Staat erschüttert werden mag: der Landmann steht, unbeweglich fest an der alten Sitte hangend, auf seinem treuen Boden, und verjüngt dadurch jedes hinfällige Element der Gesellschaft. Keiner vermag, den andern überflügelnd zu unterdrücken, und was dem einen nützt, gereicht nie dem andern zum Abbruche.

Wie ganz anders sind die Erscheinungen bei der Verwendung der Boden-Erzeugnisse, wenn sie durch die Hände der Kunst für die Bedürfnisse zubereitet werden! Getrennt von dem Leibe, worin sie empfangen und woraus sie geboren wurden, kommen sie in Bewegung, und der Stärkere kann sich ihrer bemächtigen, wenn der die Wage der Freiheit und Gerechtigkeit haltende Stärkste, wenn die oberste Staatsgewalt nicht den Schwächeren schützt. Diese muß einschreiten, weil das in allen Menschen waltende Naturgesetz der Freiheit den

möglichsten Umfang geben und, wie jede unbegrenzte Kraft, sich selbst zerstören würde.

So wird es zur Anschauung, daß nur da, wo dem Gewerbsmann, feststehend auf selbstgewählter Stelle, sein Auskommen gesichert, wo seine Ehre befestiget, wo die Stätigkeit seiner Wirksamkeit verbürget wird, wo er entzogen ist dem Drange der Nahrungssorgen, der Gefahr, in brodlose Unbrauchbarkeit zu sinken, wo ihm Antheil an der Verwaltung der Gemeinde, zu welcher er gehört, gegeben ist; — daß nur da der Gewerbsmann der selbstständige, bescheidene, mit sich zufriedene, der freimüthig aufschauende, kräftige Mann wird, der seiner Gemeinde eine Stütze ist, und für das allumfassende Gemeinwesen, welches wir Staat nennen, einen bleibenden Werth hat.

4.

Uebersetzen der Gewerbe. Zünfte.

Giebt es nun dort wohl Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit, gesellschaftliche Ordnung und rechtlichen Zustand, wo die Gewerbsthätigkeit frei, wie der Gedanke ist? Sagt uns nicht unsere Vernunft, daß Freiheit und Rechts-Sicherheit nur da herrschen, wo die Heftigkeit des Lebensstromes gebrochen, und durch Dämme in Stätigkeit und langsamer, gleichförmiger Bewegung erhalten wird? Muß nicht die Freiheit, wenn das leibliche Dasein nicht das geistige gefährden soll, in Schranken gehn? Ist es also wol zu tadeln, wenn die öffentliche Gewalt dem Uebersetzen eines Gewerbes vorzubeugen sucht, d. h. wenn sie da, wo eine verhältnißmäßige Anzahl Gewerbtreibender nicht zwei Gehülfen halten kann, keinen weiter zuläßt?

Jede Kunsterzeugung muß im Verhältniß mit dem Bedürfnisse stehen. Das Bedürfniß ist jedoch an und für sich schon, noch mehr aber dadurch veränderlich, daß es in vielen Fällen durch die Mode, als eine dem Gesetze der Stätigkeit immer widerstreitende Macht, beherrscht wird. Es muß also die Vorsicht der öffentlichen Gewalt eintreten und das Gleichgewicht bestimmen, weil dieses sonst unaufhörlich durch die zu häufigen Ansiedelungen der, von eitlen Hoffnungen und vom

blinden Hange zum ehelichen Leben getriebenen jungen Gewerbsleute gestört würde. Dieses Gleichgewicht erhält da schon seine Sicherheit, wo es durch Zünfte regulirt wird; denn das Wesen der Zünfte beruhet auf Gleichheit und Recht. Nicht auf der Gleichheit, die Frankreich zur Tiefe asiatischer Völker herabdrücken sollte, sondern auf Gleichheit, die mit dem Rechte verbunden, Stärke, Dauer und Gerechtigkeit verleiht, damit der Mensch, bestimmt zur Herrschaft über die Sachen, höhere Achtung erhalte, denn diese, und selbstständig die hohe Bestimmung seines Daseins erreiche.

So wie die Natur dem Landmanne durch seinen Boden ein unverwüstliches Eigenthum, und damit die Bedingung der Sicherheit und einer stätigen Wirksamkeit gab; eben so will sie auch, daß der des Bodens ermangelnde, bloß mit der Verarbeitung seiner Früchte beschäftigte Gewerbsmann einen Boden erhalte, worauf er fest stehe. Nicht wer da wollte, sollte diese Erde bebauen, sondern nur der Berechtigte; weil da, wo alles herrenlos ist, kein Eigenthum entstehen, das entstandene sich nicht befestigen kann, und Krieg Eines gegen Alle, und Aller gegen Einen erwachsen muß. Eben so darf auch — nicht wer da will, das Gewerbe treiben; nicht darf der dazu Berechtigte es treiben, wie er es will. Er soll immer eingedenk sein, daß, so wie die Natur dem Menschen nur ein gewisses Maß von Boden zu seiner Erhaltung anweisen konnte, und dieser mit jenem sich ins Gleichgewicht setzen müsse, also auch die Größe des künstlichen, aus menschlichen Kräften zusammengesetzten Gewerbebodens, durch den Verstand des Menschen in das gehörige Verhältniß mit dem Bedürfnisse der Nichtgewerbtreibenden gesetzt werden müsse. Kräftig soll der Gewerbsmann dastehen, nicht in Vielheit. Wo eine Eiche wurzelt und mit weit ausgestreckten Aesten herrscht, da vermag zwar vielerlei Gehölz zu wachsen, aber nur zu wenig nützlichem und leicht vergänglichen Dasein.

Je mehr man durch die Zunfteinrichtung einen Theil des schönen Traums von gleicher Vertheilung des Eigenthums gelöset sieht, desto geneigter wird man der Idee, daß alle einzelne Gewerbe sich in Innungen befestigen möchten. Dies

scheint uns den Charakter der sittlichen, politischen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse der Deutschen, mehr aber noch unsers Vaterlandes, dessen Accent auf Ackerbau liegt, gemäßer zu zu sein, als schrankenloses Treiben.

5.
Prinzip der freien Konkurrenz.

Sollen wir denn nun den Privatmann nicht weiter gewähren lassen? Kennt nicht der eigne Vortheil die Dinge am besten? Bestimmen nicht Gewinn und Preis die Arbeit, also die Masse der Erzeugung? Ordnen sich nicht diese Verhältnisse unter einander von selbst? Können und müssen denn beschränkende Verordnungen ihren ruhigen Gang unterbrechen? Sollten wir so Smiths berühmtes Prinzip der freien Konkurrenz in seiner Urquelle ganz untergraben?

Damit wir es von vorn herein gleich sagen: ein bloß vorübergehender Zeitbegriff, der tief eingewurzelte Irrthum unserer Zeitgenossen von der Allmacht der freien Konkurrenz, hat den ganzen Standpunkt der Staatswirthschaft verwirrt. In der Staatswirthschaft, wie überhaupt in der Staatskunst und Gesetzgebung, ja in allen menschlichen Verhältnissen, irrt man nicht leichter, als wenn man das, was in der Abstraktion ganz evident und demonstrativ ist, in dieser evidenten, abstrakten Reinheit auf die wirkliche Welt anwenden zu könnten glaubt. Man irrt nicht leichter, als wenn man das, was zwar in vielen Fällen sich bewährt, aber immer nur eine komparative Allgemeinheit hat, und eine beschränkte Anwendung zuläßt, zu streng allgemeinen, nothwendigen Grundsätzen erhebt. — Daß die Natur in Freiheit nach Gleichgewicht strebe, ist eine lichtvolle Wahrheit für den zergliedernden Verstand. Aber nichts ist so wahr und zugleich so falsch. Der Mensch kann freilich, wenn er nachdenkt, die ganze weite Natur umfassen. An dieser Wahrheit ist nicht zu zweifeln, weil man die Ursachen und Wirkungen vor Augen hat. Aber man achtet nicht auf die Länge der Epochen, die dazu nöthig sind. Man hebt die Ungleichheiten durch Ergänzungen auf, und bedient sich eines Mittelbegriffs,

der keine äußere Realität hat, und nur in dem Kopfe dessen ist, der ihn denkt. Auch da, wo der Mensch keinen Verstand zeigen will, bringt die Natur Alles wieder ins Gleichgewicht. Wer zweifelt daran? Aber die Natur ergreift starke Maßregeln: Noth, Elend, Verderben. Bis die Zeit des Gleichgewichts eintritt, ist das gesellschaftliche Leben aus seinen Fugen gerissen, die keine Weisheit wieder zu einigen vermag. Lassen wir also die Natur für die großen Bewegungen des Weltalls sorgen, und finden unsern Beruf darin, sie zu bekämpfen! Die Mechanik der Natur läßt sich auf die menschliche Thätigkeit nicht anwenden. Selbst das gewerbsrührige Eiland zeigt uns, daß das Abstraktum von freier Konkurrenz und Gewerbefreiheit, womit Smith die Freiheiten seines Vaterlandes noch erweitern wollte, zu frei und unanwendbar sei: denn in der That herrscht dort der gewaltigste Zunftgeist, voll Zwang gegen sich selbst und voll Anmaßung gegen Europa. Wir müssen also die praktische Wahrheit reklamiren, daß das Prinzip der freien Konkurrenz und Gewerbefreiheit so viele Abfälle habe, daß sie das Prinzip selbst aufheben. Oder wäre der Mensch etwa freier, wenn er sich festrennte, und durch Noth und Elend erst an seinen für ihn und den Staat gleich verderblichen Irrthum erinnert würde? Nach der tiefgedachten Bemerkung eines gründlichen Staatsphilosophen wird darum das Leben nicht zu Ende sein, wenn wir nicht zu leben wissen, und die Vernunft wird nicht untergehen, wenn wir sie nicht gebrauchen. Aber darf uns dies berechtigen oder geneigt machen, Alles gehen zu lassen, wie es von selbst gehen wird?

Aus Smiths Behauptung, daß jeder Einzelne seinen Vortheil am besten besorge, folgt eben so klar, daß auch die Staatsadministration von ihrem Lokal, welches der ewige Staat ist, und von dem Materiellen ihres Geschäfts, welches doch nur die Bedürfnisse der gesammten Gesellschaft sind, bestimmt werden wird, das Nöthigste und Beste zu thun. Man kann also die Willkür der Einzelnen nicht proklamiren, ohne zugleich die schützende Fürsorge der Staatsadministration zu legalisiren, und demnach das Prinzip der freien Konkurrenz selbst wieder von Grund aus aufzuheben. Und nun appelliren wir an das Ge-

setz der Vernunft, ob es besser sei, sich dem schwankenlosen Treiben jedes Einzelnen, oder dem leitenden Schutze des die Gesammtbedürfnisse der Einzelnen umfassenden Staatsorgans zu überlassen? Wo gewinnt man ein besseres Resultat? Wo ist mehr Garantie für die leibliche und geistige Entwickelung des Staats? Wem wohnt die reine Idee des Staats und seines Entwickelungsprozesses mehr bei: dem Einzelnen, wenn man ihn frei, wie den Gedanken, sich in das Gewerbsleben verflechten läßt, oder der Staatsadministration?

Selbst Smith, wenn er nur den Schluß seines Jahrhunderts erlebt hätte, würde die blendende Theorie der freien Konkurrenz für nichts, als ein Mährchen erkannt haben. Sein königlicher Bau gründet sich auf Freiheit in Anwendung menschlicher Kräfte. Diese Freiheit ist indeß auf das Höhere im Menschen, als Glied der Menschheit und des Staats, nirgends berechnet; sie läßt daher auch nur eine beschränkte Anwendung zu. Für unsern Zweck nur dies. Allerdings liegt in der Konkurrenz und der Freiheit das Geheimniß des Nationalreichthums. Aber das ist eine Konkurrenz, bei der nicht die Bedürfnisse des Augenblicks allein, sondern auch die ewigen der ganzen unsterblichen Staatsfamilie mitwirken. Das ist eine Freiheit, mit der die Freiheit der Nachkommen bestehen kann, mit der die Sicherung der Freiheit der nachfolgenden Generationen erzielet wird. Kommen, wie es sich gebührt, die abwesenden Zeiten und Menschen, die unsichtbaren Bedürfnisse und Güter des Menschen mit in Anschlag, dann erst ist ein Allgemeines da, welches die Willkür beschränkt und zur Freiheit erhebt; dann erst läßt sich jene sittliche Nothwendigkeit wahrnehmen, der man sich mit dem Gefühle der Freiheit unterwirft, während die blinde Gewalt der Natur aus der Asche ganzer Geschlechter eine neue Ordnung hervorzwingt, die selbst nur dann erst, wenn sie vom Geiste der Freiheit anerkannt, also zur sittlichen Nothwendigkeit erhoben wird, für eine bessere Ordnung der Dinge zu halten ist.

Wer mag also noch weiter in der dem Einzelnen überlassenen Willkür, seine Kraft zu wenden, worauf er wolle, das Geheimniß des Nationalreichthums finden? Wer mag noch weiter die Staatsadministration mit der Fabel von der Allmacht

der freien Konkurrenz unterhalten? Ist es nicht vielmehr Recht und Pflicht der für das Nationalgedeihen verantwortlichen Macht, die Freiheit so zu regeln, daß der Einzelne, indem er für sich selbst lebt, zugleich für den Staat lebe? Freilich, so lange der Einzelne seine Kräfte ohne Nachtheil der Staatsganzheit übt, wird die Staatsgewalt Alles gehen lassen, wie es geht. Aber darf sie das bis zur völligen Sorglosigkeit verleiten?

Smith erhebt die Größe der Arbeit, die Größe des Produkts, zum Zweck aller Nationalökonomie. Die Geltung eines Arbeitstages erklärt er zum Hauptmaßstab aller ökonomischen Größen. Man merkt zwar an mehren Stellen seines unsterblichen Werkes »vom Nationalreichthum,« daß er das Unzureichende eines körperlichen Maßstabes wenigstens gründlich empfunden hat; doch giebt er nirgends zu verstehen, daß es außer der Massengröße überall auch auf die Dauer ankommt. Seine Ansicht von Staatswirthschaft beruht auf körperlicher Massenökonomie, die von Konkurrenz und Freiheit bedingt wird. Aber die Sittlichkeit gebietende Vernunft, das Gesetz der vernünftigen Selbstthätigkeit, macht den Werth jedes einzelnen Gutes abhängig von der Richtung der einzelnen Kräfte auf den Mittelpunkt, von der Verbindung der sichtbaren Güter mit den unsichtbaren, von der Vereinigung aller sächlichen und persönlichen Kräfte in eine große Nationalkraft. Das Produkt, welches wir erzeugt sehen wollen, soll nicht nur groß sein, sondern auch im gerechten Verhältnisse zu allen übrigen Produkten und Bedürfnissen stehen. Wenn aber Smiths Arbeit, oder das Mittel, jenen Zweck zu erreichen, nur groß sein, nur nach einem bloßen Größenmaßstabe beurtheilt werden soll; wenn ein solcher Maßstab den Werth des Produkts bestimmen soll, dieser gleichwol ohne die Verhältnisse der Nationalprodukte unter einander, oder des Markts, die mit der Größe nichts zu schaffen haben, nicht zu denken ist: so kann das Resultat um nichts richtiger sein, als das, welches irgend ein anderer Widerspruch ergiebt. Die Richtung zur reinen Idee des Staats ist also die eigentliche Realität in allen Dingen — der einzige allgemein gültige Werthmesser.

6.

Bevölkerung.

Zunahme der Bevölkerung ist keineswegs ein Zeichen des wachsenden Wohlstandes. Gerade die Aermsten vermehren sich am schnellsten, aus Ursachen, die nicht weit zu suchen sind, und worüber jene öfters unverstellte Bekenntnisse geben. Uebervölkerung durch Arme vertheuert das Grundeigenthum, wodurch ihre Lage und die der ganzen Gesellschaft verschlimmert wird. Ihr Bemühen ist fortdauernd auf Herbeischaffung der ersten Lebensbedürfnisse gerichtet, und jeder will zu deren Erzeugung etwas Land besitzen. Dessen hierdurch hochgesteigerter Preis ist daher öfters Folge sinkenden Wohlstandes. Auch das Ganze leidet bei übergroßer Zerstückelung des Grundeigenthums. Wo Jeder kaum so viel erzielt, als er selbst bedarf, bleibt wenig für das Allgemeine übrig. Der Zustand eines mit solchen Halbbauern besetzten Landes ist mißlich.

Niemand ist berechtiget, der Gesellschaft durch Befriedigung irgend eines Naturtriebes gefährlich zu werden; dieser muß sich dem Naturgesetz des Staates unterordnen, das zunächst seine Erhaltung sucht. Wer da glaubt, die Folgen der Befriedigung jenes Triebes fallen nur auf den Befriediger zurück, täuscht sich. Niemand steht vereinzelt in der Gesellschaft. Das Leid, das er sich anthut, die Noth, worein er sich versetzt, wirken unvermeidlich auf Alle zurück. Auf Gegenseitigkeit und Gegenwirkung beruhet das Wesen der Gesellschaft. Die zum Ehestand erforderte Reife des Alters wird von jugendlicher Leichtfertigkeit verdrängt. Wo Nachweisung der Fähigkeit, sich und die Seinigen zu ernähren, nöthig ist, da wird ungezügelte Fortpflanzung unmöglich. Der Städter muß Bürger, der Landmann Glied der Landesgemeinde sein, soll ihm der Eintritt in die Ehe verstattet werden. Besser ist erzwungene Ehelosigkeit, als zwanglose Fortpflanzung armer Leute. Nur das Schlechte pflanzt sich unter ihnen fort. Die Pflanzschule liederlicher Dirnen liegt in den Hütten des Armen. Wer Armuth vermindern will, muß Vermehrung der Armen durch leichtfertige Ehe hindern. Es scheint Härte zu sein, das, was sich in der Blüthe

des Lebens, in der Liebe entwickelt, unterdrücken zu wollen. Doch nicht Alles soll unterdrückt, nur geleitet soll es werden. Die Vernunft der Regierung muß stärker sein, als die des Einzelnen, den wol Triebe, aber öfters nur blinde beherrschen.

Der Jüngling soll in den Todeskampf für das Vaterland gehen, und es sollte tyrannisch sein, von ihm zu verlangen, daß er den Schritt in das Familienhaus mit Ueberlegung und Vorsicht thue?

Sind einmal die beiden gefährlichen Endpunkte der Gesellschaft, allzugroßer Reichthum und allzuweniges Vermögen, näher gebracht, dann begründet sich der Wohlstand der mittlern Klassen fester, und verbreitet sich über die untern. Sorgfalt für die Sicherung deren Nahrungsstandes wird auch Armuth seltener, und den Eintritt in die Ehe weniger schwierig machen.

7.

Fleiß und Sparsamkeit.

Fleiß und Sparsamkeit — wer möchte es wagen, ihnen von ihrem vollen Rechte das Geringste zu entziehen? Nur darf man dabei das Wohlthätige der Konsumtion und des Luxus nicht zu sehr in den Hintergrund stellen. Ein Land, wo bei Jedem das Prinzip des Fleißes und der Sparsamkeit in Saft und Kraft so eingedrungen wäre, daß man der Konsumtion und dem Luxus nicht ihr Recht ließe, müßte das unglücklichste von der Welt sein. Selbst die Erwerbung des Nationalreichthums muß einmal Gränzen haben; oder, mit andern Worten, die Nation muß und wird in dem Verhältniß, wie sich ihr Reichthum vermehrt, auch mehr verzehren. Denn was geschah, als die frugalen Holländer hierin nicht gleichen Schritt hielten? Sie lockten andere Nationen, ihnen den wachsenden Reichthum verzehren zu helfen. Wer möchte in Mecklenburg leben, wenn Jeder nur sparte, um den Nationalstock zu vermehren? Es ist wahr, daß nur Erwerben, sparen und das Ersparte zu neuem Erwerbe benutzen, die Schritte sind, wodurch eine Nation, so wie ein einzelner Mensch, zu Wohlstand und zu Reichthum gelangt.

Doch der Urheber der Natur hat schon dafür gesorgt, daß immer die Sparsamkeit die Oberhand über die Verschwendung haben muß. Seit der Entdeckung des Bandes zwischen der Gegenwart und der Zukunft, lehren die empfindlichsten Erfahrungen Jedem ohne Ausnahme, daß täglich unerwartete Bedürfnisse, peinigende Noth eintreten können. Jeder muß die dunkle Zukunft fürchten. Jeder hat Gefährten, die mit ihm leiden, mit ihm stehen und fallen. Jeder strebt, seinen Zustand zu verbessern, und der stumpfeste Kopf begreift, daß es zu diesem Zwecke kein anderes Mittel giebt, als Fleiß und Sparsamkeit. Was Menschen zur Verschwendung verführt, ist die Leidenschaft für gegenwärtigen Genuß, die zwar bisweilen heftig, und schwer zu hemmen ist, aber überhaupt doch nur gelegentlich aufwallt und wieder vorübergeht. Was uns hingegen zum Sparen treibt, ist das Verlangen, unsern Zustand zu verbessern: ein Verlangen, das zwar gemeinhin ruhig und leidenschaftlos ist, aber uns vom Mutterleibe bis zum Grabe nie verläßt. Es ist daher, wie Smith (Nat. Reichth. II. Kap. 3.) dafür hält, zum Bewundern, wie weit die Sparsamkeit und kluge Wirthschaft des größern Theils der Privatpersonen in einem Lande hinreicht, die Verschwendung und den Unverstand anderer Privatpersonen in demselben Lande wieder gut zu machen. Das einförmige, anhaltende und ununterbrochene Streben jedes Menschen, seinen Zustand zu verbessern — diese Grundkraft, von welcher aller Staats- und National- sowohl, als aller Privat-Wohlstand ursprünglich herrührt — ist, wenn sie sich nur ungehindert äußern darf, oder verständig geleitet wird, oft mächtig genug, den natürlichen Fortgang der Dinge zum Bessern, trotz der größten Irrthümer, die in der Staatswirthschaft begangen werden, dennoch zu unterhalten. Gleich der unbekannten Lebenskraft in der animalischen Welt, stellt sie Gesundheit und Stärke dem Staate wieder her, trotz der Krankheit nicht nur, sondern selbst trotz der albernen Vorschriften des Arztes.

Den Urproduzenten von der Verderblichkeit des Luxus zu predigen, hieße keine Art von Komfort bei ihnen statuiren. Denn zugegeben, daß kein Gewerbe mehr, als Landwirthschaft, vor luxuriöser Konsumtion zu warnen sei, so ist und darf der

Landwirth doch nichts weniger als ausgeschlossen sein von den Genüssen des verfeinerten Lebens. Ja, wir wüßten keinen Stand, an dem der Mangel jedes Komforts nicht bitter zu tadeln wäre. Wenn Luxus nichts anders ist, als das durch Kultur der intensiven Kraft auch immer intensiver gewordene Bedürfniß, so kann es nur das an sich Gemeine sein, was weder Kultur noch Luxus kennt. Daher ist's der Neid, welcher dem Nachbar einen intensiven Genuß nicht gönnt, und wol gar manchen Ständen das natürliche Recht zum Luxus ganz ableugnet. Auch der Bauer und der Tagelöhner, wie viel mehr der Handwerker und der Landwirth, wollen ihr Leben schmücken. Es ist eben so unrecht, ihnen Verfeinerung ihres Geschmacks verwehren, als ihren Geschmack belächeln zu wollen. Es hat der Gemüther genug gegeben, welche, weil sie entweder selbst für einen verfeinerten Genuß unempfänglich und roh waren, oder weil sie allein genießen wollten, nicht bloß dem Armen Armuth wünschten, sondern sich wol gar entrüsteten, wenn sie, sei es für welchen der Sinne es wollte, einmal einen Luxus bei einem nützlichen Staatsbürger in einer niedrigen Rangklasse fanden. Solche wahren Selbstsüchtler würden als Kameralisten Gespenster aller intensiven Kultur sein; denn ihrer Fühllosigkeit wäre nicht begreiflich zu machen, daß feinere Bildung nicht bloß Entsagung und Duldung erleichtert, sondern auch feineres Bedürfniß erzeugt. Es ist ein und der nämliche physische Grund, welcher in das Zimmer des Vornehmen und Reichen die goldnen, und in das Zimmer des begüterten Bürgers die lackirten Geräthschaften setzt; und findet jener eine Ehre darin, schlecht meublirt zu seyn, so fehlt ihm nichts weiter, als der innere Sinn für den erhöhten Genuß überhaupt. Beurtheilt er darnach andere, so urtheilt er falsch und sogar zu seinem eigenen Nachtheile; denn dächten alle wie er, so wären alle roh, und keiner hätte Reichthum. Vor einer Großthuerei mit Anti-Luxus bewahre der Himmel eine jede Zeit. Darin steckt kein Patriotismus, sondern oft — ein nur um so feinerer Genuß, aber verheimlicht, um ihn allein zu haben.

II.

Ueber die Nothwendigkeit und die Art der öffentlichen Unterstützung des Fabrikations-Gewerbes in Mecklenburg.

Intus est, quod petis.

Der Grund der Dinge, die Wahrheit, liegt immer nur in einem sehr engen Kreise. Es ist uns daher lange ein Räthsel gewesen, wie man oft über ganz einfache Gegenstände, deren Wahrheit in einem Satze eingeschlossen ist, viele Bogen füllt, ja dicke Bücher zusammenschreibt, wäre nicht die Lösung dieser räthselhaften Erscheinung in der angebornen Unart des Menschen zu finden, vermöge welcher der Mensch nur zu leicht von dem verborgen waltenden Gedanken berückt wird, er möchte zu wenig von der Sache sagen. Der immer geschäftige Weibespruch: superflua non nocent, verdirbt ihm gewöhnlich den Kram, nicht bedenkend, daß die Wahrheit nichts mehr haßt, als Tabulettkrämerei und Haarkleinigkeitsgeist, die jedes Prinzip, statt evident, allemal dunkel machen. Selbst Rousseau, der in seiner Gefühls-Superfötation nur im Detail Wahrheit zu finden glaubte, spricht für uns. Denn gewiß würden manche von seinen Grundsätzen, bei allem Farbenschmuck der Worte, an Haltbarkeit ungemein gewonnen haben, hätte er nicht zu sehr detaillirt, Boileau's weiseren Spruch vergessend: qui ne sait se borner, ne sût jamais écrire. Nach dieser Grundidee Rede und Schrift behandelnd, wird jeder sich leicht selbst die Frage beantworten können, warum er hier, außer den Hauptzügen zu dem unermeßlichen Gemälde, nur einige Nebenpartien findet. Nicht sollten alle Fälle angegeben, nicht alle Verhältnisse geprüft werden. Nur zum Denken wollte man reizen, um auf die eine Wahrheit, die alle andern wie Zweck und Mittel in sich schließt, auf die nothwendige Annäherung eines Gleichgewichts zwischen unserm Fabrikations- und Landbau-Gewerbe hinzuwirken, ehe es zu

spät ist, die aus dem Mangel der gleichmäßigen Entwickelung herbeigeführten Uebel, die die Grundfesten unserer gesellschaftlichen Ordnung zu zerstören drohen, wirksam zu entfernen. Ohnehin trat die dem Geschäftsberuf nur mit Mühe abgewonnene flüchtige und dringende Stunde hindernd in den Weg, der Rede eine andere als chiffonnirte Physiognomie zu verleihen, überzeugt, daß, wenn in der Hauptsache (denn über Nebenpunkte verlohnt es sich nicht des Geredes) der Pyrrhonismus sich über dies und jenes Gesagte öffentlich aussprechen möchte, schon eher Muße zu erlangen sei, um die gegebenen Ansichten als Einsichten zu bewähren.

Bei einem neuen Fabrik-Etablissement in unsern Landstädten wendet sich der Fabrik-Unternehmer gewöhnlich an die hohe Regierung mit der Bitte

um Befreiung von seiner Erwerbsteuer; (diese Erwerbsteuer besteht nämlich darin, daß er von dem Kostenpreis des Ankaufs der zu seiner Fabrik nöthigen rohen Materialien 2⅔ Prozent (oder 1⅓ Prozent für rohe Materialien von Rostock) zu erlegen hat,)

oder gar zugleich auch um Befreiung der handelnden Käufer seiner Fabrikate von der, von diesen mit 2⅔ Prozent zu zahlenden, Handels-Erwerbsteuer.

Die Frage über die Verwerflichkeit oder Zulässigkeit solcher Gesuche hängt, die Sache auf den Grund verfolgt, von der allgemeineren ab:

ist es rathsam, das Fabrikations-Gewerbe in Mecklenburg öffentlich zu unterstützen?

Theorie und Praxis entscheiden nicht bloß für die Rathsamkeit, sondern selbst für die dringendste Nothwendigkeit. Die Theorie: denn, innigst vertraut mit der in- und ausländischen Literatur der politischen Oekonomie, haben wir nirgends die Lehre gefunden, welche die einseitige Entwickelung des Hauptgewerbes einer Nation als den einzigen Weg des Fortschreitens aller gewerbswirthschaftlichen Verhältnisse anerkennte; alle Theorien ohne Ausnahme finden in der fördernden Entwickelung der Fabrikations-Gewerbe das kräftigste Mittel zur Stärkung und Befe-

stigung des Landbau-Gewerbes; ohne innige Verschmelzung mit der Fabrikation kein staatsgedeihlicher Landbau; — die Praxis: denn alle deutsche Staaten, die mit dem Auslande verkehren (wäre auch Landbau ihr Hauptgewerbe), suchen ihre Fabriken durch öffentliche Unterstützungen mancherlei Art und durch Ein- und Ausfuhrzölle, ja selbst durch Verbote zu unterstützen. Es kann aber wenig helfen, daß wir die Natur gewähren lassen, während die Fremden, mit denen wir verkehren, keine entsprechende Maßregeln treffen. Ohne das Prinzip der Gegenseitigkeit kein Heil. Wenn das Ausland unsere Gewerbe so lange drückt, bis sie ihm unschädlich sind, so können sie natürlich nie die Vollkommenheit erreichen, welche die Bedingung ihres Lebens ist. England hält, bis zu einem Normalpreise, unser Getreide vom Markte ab, damit der Ackerbau geschützt werde. Es giebt über 150 Artikel, deren Einfuhr durch besondere Bills verboten ist. Preußen schützt seine Gewerbe durch Verbrauchssteuern, von deren Höhe wir gar keine Begriffe haben. Verfahren wir nicht nach demselben System, so kämpfen wir mit ungleichen Waffen, d. h. auf Tod und Leben. Hardenberg erklärt öffentlich, daß da, wo eine mäßige Abgabe hinreicht, dem Inlande den Vorzug zu sichern, die Zurückhaltung der fremden Mitbewerbung gerecht gegen die inländischen Konsumenten sei. Er spricht nur aus, was kein Mensch bezweifelt — und wir zaudern immerfort?

Nichts ist freilich einleuchtender, als daß aller Handel zwischen den Völkern sich zuletzt in Tauschhandel auflöse, und daß wir mit unsern Waaren saldiren, was wir vom Auslande bekommen. Folgt aber daraus, daß nun auch jedes einzelne Volk seinen Antheil an Arbeitslohn, Kapitalprofit und Rente erstattet bekomme, und daß jedes Volk bei diesem Tausch gewinne? Folgt daraus, daß wir unsern ausgehenden Getreidehandel nicht zum Verderb unserer Fabrikatur zu weit ausgedehnt haben? daß wir, wenn wir gleich unser Getreide unter dem Kostenpreise wegschlagen, und von der Diskretion des kaufenden Auslandes leben müssen, dennoch besser thun, unser bisheriges Acker- und Völkertausch-System beizubehalten, als unserm System eine auf Belebung der Fabrikation und des

innern Bedarfshandels berechnete Richtung zu geben?

Die Lehre, welche ein Gleichgewicht der Aus- und Einfuhr als Strebeziel aufstellt, hat das Vernunft-Erforderniß der Allgemeingültigkeit für sich. Sie bauet den Reichthum der Nationen nicht auf bloße Gewinnste vom Auslande, sondern sie begreift, daß nur aus eigenem Kunstfleiß, in lebendiger Wechselwirkung mit den Naturkräften im Boden, zuletzt allein wahrer Wohlstand kommen kann. Die bloße Vermehrung der Getreide-Produktion ist zur Vermehrung des Nationalreichthums nicht genügend. Es kann zuviel produzirt werden und die Nachfrage stocken. Eine Nation kann in einem Jahre eine größere Quantität von Produkten erzeugen, und dennoch im Einkommen verlieren, sobald sie die Waare im Auslande verschleudern muß, wenn sie nicht Mottenfraß werden soll. Es erweist sich demnach die Theorie, welche von keiner ungünstigen Handelsbalanz etwas wissen will, weil wir die Waaren des Auslandes mit den unsrigen austauschen, als grundfalsch. Ja, zugegeben, daß es gleich sei, ob ein Staat bei dem Auslande mit Geld oder mit selbst erzeugten Waaren saldire, so handelt es sich eigentlich gar nicht hierum. Die Frage ist, ob ein Staat gegen das Ausland in der Gesammtkultur zurück, oder vorwärts geht? Der Mecklenburger ist arbeitsam, wie nur irgend ein Volksstamm. Aber alle Arbeit ist unnütz, wenn sie von der Vernunft nicht geleitet wird. Unser Fabrikwesen steht in zu grellem Mißverhältniß gegen den Landbau, der sich eben darum sein eigenes Grab bereitet. Das ist der Fluch jeder Isolirung, nicht, daß sie bloß das Gute hindert, sondern daß sie fortzeugend immer Schlimmeres gebiert. Man wende nicht ein, daß wir uns nicht um die Möglichkeit bringen müßten, dem Auslande unsere Erzeugnisse zuführen zu können. Diese Furcht gleicht der Gespensterfurcht, weil die Natur nicht Alles allen Ländern gegeben hat und nie geben wird, damit die Menschen durch gegenseitige Bedürfnisse und Interessen im Verkehr bleiben.

Jedes Land hat eigenthümliche kulturfähige Gewerbe, mit deren Erzeugnissen es die nöthigen fremden Waaren allemal vortheilhaft umtauschen wird. Nun liegt es in der Natur der

Dinge, daß die eigenthümlichen Hauptgewerbe einer Nation von selbst gehen; nicht so die Nebengewerbe. Eine erleuchtete Staatsweisheit wird daher, wenn sie sieht, daß die Hauptgewerbe auf die weniger entwickelten Gewerbszweige verderbend einwirken, die Maxime haben, die letztern um so sorgfältiger zu pflegen, und als Grundsatz allen Extremen und Uebertreibungen, wie allen Mißbräuchen und Unbilden, von welcher Kraft sie auch kommen, gleich feind bleiben. Da nun das englische System, wenn wir uns demselben fortan sorglos überlassen, endlich dahin führt, unsern Landeigner auf Produktion roher Stoffe zu reduziren, und ihn zum englischen Pächter zu machen; so ist die Aufgabe um so dringender, unserm Landbau und Fabrikgewerbe eine, diesem drohenden Gesichtspunkt entsprechende, veränderte Richtung und Gestaltung zu geben.

Schließen wir mit einer Bemerkung des jetzigen Adam Smith der Engländer, des Major Torrens, in seinem Essay on the influence of the external Corntrade, zweite Auflage, London 1820, S. 316: »Nie darf sich ein Volk ausschließlich mit der Produktion solcher Dinge beschäftigen, für welche es von der Natur und durch seine Kunst Vorzüge vor andern Nationen hat; am wenigsten darf solches in ackerbauenden Staaten geschehen. Die künstliche Ausdehnung der Getreidekultur führt das Prinzip der Zerstörung bei sich. Denn wenn die Nationen, mit denen kornausführende Länder verkehren, sich nicht vollkommen gerecht gegen diese beweisen, so wird der ackerbauende Staat nicht allein nicht weiter im Wohlstande fortschreiten, sondern sehr bald Rückschritte in demselben machen.« Ferner: »Ein landbauendes Volk ohne Veredlung inländischer Stoffe hängt bloß von dem kaufenden Auslande ab, und muß nothwendig mit der Zeit diesen Absatz immer beschränkter und unsicherer finden.«

Wie aber, wird man fragen, ist denn das Fabrikations-Gewerbe zu unterstützen?

Alles, was der Staat für Gewerbfleiß thun kann, darf und soll, ist:

1) die entgegenstehenden **Hindernisse** der freien Entwickelung durch alle rechtlich erlaubte Mittel zu entfernen;

2) die für den Einzelnen nicht wohl erreichbaren Mittel zum Aufkommen und Gedeihen zu veranstalten;
3) die schlummernde Thätigkeit zweckmäßig zu ermuntern;
4) das Alles, aufsehend und fürsorgend, vor Mißbrauch zu sichern.

Die Größe der Theilnahme des Staats an Gewerben und Fabriken wird natürlich durch den Grad der Nützlichkeit derselben für den Nationalwohlstand im Ganzen bestimmt werden.

Die höchste Begünstigung verdienen

1) jene Gewerbe und Fabriken, welche aus inländischen Stoffen den inländischen Bedarf fabriziren; dann
2) die, welche für ihre Fabrikate aus inländischen Stoffen den Absatz im Auslande suchen müssen; dann
3) die, welche ausländische Stoffe für den inländischen Bedarf veredeln; endlich
4) jene, die für ihre Fabrikate aus fremden Stoffen den Absatz im Auslande suchen.

Die zwei ersten Klassen verschaffen zugleich unserm Landbau einen Absatz seiner Produkte; die Masse der Stoffe und Fabrikate sowohl, als der Werth, womit sie bezahlt werden, gehört Beides unserer Nation. Die zweite Klasse ist jedoch schon wegen des Absatzes, die dritte wegen des Stoffes vom Auslande abhängig.

Man sieht, daß nach dieser natürlichen Ordnung unser Gewerbewesen seine natürliche Richtung gänzlich verloren hat. Denn nach der obigen Serie stehen unsere Getreide-Manufakturen erst in der zweiten Klasse, weil der Absatz vom Auslande bedingt ist. Dagegen sind unsere Fabriken aus inländischen Stoffen für den inländischen Bedarf, wiewohl sie nach der obigen Ordnung eine höhere und dringendere Begründung haben, gegen unsere Getreide-Manufakturen sehr zurückgesetzt. Es ist nämlich

a) der ausgehende Getreidehandel durch eine äußerst geringe Abgabe sehr erleichtert; nicht so unsere Fabrika-

tion inländischer Stoffe, ja, nicht einmal der innere Handel mit diesen Fabrikaten; denn

b) die Fabriken inländischer Stoffe sind mit einer Steuer von 5$\frac{1}{3}$ Prozent belastet, die theils von den Fabrikanten, nach der Höhe des Kostenpreises des angekauften rohen Stoffes, mit 2$\frac{2}{3}$ Prozent, theils von den handelnden Käufern ihrer Fabrikate mit 2$\frac{2}{3}$ Prozent zu erlegen ist; ja

c) sogar die zünftigen Handwerker, welche inländische Stoffe veredeln, werden in der Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Gewerbe dadurch zurückgehalten, daß die handelnden Käufer ihrer Fabrikate den Ankauf gleichfalls mit 2$\frac{2}{3}$ Prozent versteuern müssen.

Dasselbe ist auch von den in der dritten Ordnung stehenden Fabriken zu sagen, welche ausländische Stoffe für den inländischen Bedarf veredeln. Der Käufer kann sich in der Regel bessere Kaufbedingungen verschaffen, als der Verkäufer. Wenn unsere Fabrikanten ihren Stoff vom Auslande bekommen, so können sie im Allgemeinen dort eher auf einen dauernd guten Ankauf rechnen, als unsere Getreide-Fabrikanten, wenn sie ihre Waare im fremden Lande ausbieten. Denn der Ausländer weiß, daß das Vaterland in Gefahr ist, wenn das Getreide nicht abgesetzt wird. Nicht so ist's bei unsern Fabrikanten, wenn sie im Auslande rohen Stoff für den inländischen Bedarf kaufen wollen. Also auch diese Fabrikanten der dritten Ordnung, auf deren Gewerbe die ad b bemerkten Steuern von 5$\frac{1}{3}$ Prozent haften, sind gegen unsere Getreide-Manufakturen zurückgesetzt; ungleich mehr aber noch wegen der Rostocker Monopole, deren zerstörende Kräfte wir nachgehends besonders entwickeln werden.

Der so sehr erleichterte äußere Getreidehandel mußte begreiflich unser Fabrikwesen in demselben Grade drücken, in welchem er die Getreidekultur, und mit ihr die Möglichkeit, ohne innere Fabrikationsgewerbe zu subsistiren, erhöhete. Aber der Mensch kann, um sein Heil zu erkennen, oft nur durch einen mächtigen Impuls geweckt werden, und die Drohungen des Tages haben uns endlich über unser wahres Interesse aufgeklärt.

Sie haben uns belehrt, daß weit mehr noch, als die Anstrengung der Kräfte, uns die Richtung derselben gelten muß, weil auch die größte Thätigkeit nur zu leicht die unbewußte Stifterin neuer Uebel wird. Sie haben uns belehrt, daß die Kräfte, welche man als das Hauptelement zu unserm Wohlstand betrachtete, längst zerstörend geworden sind. So unermeßlich sind die Folgen, wenn an die Spitze eines Systems von gesellschaftlichen Einrichtungen ein Irrthum als Grundsatz gestellt ist! Denn jede Kraft, die, wie das auf äußern Getreidehandel berechnete Staatsleben, ungleich und nicht stetig wirkt, die nur zuweilen durch heftige Stöße entweder wohlthätige, aber indirekt schwächende, oder direkt zerstörende Erschütterungen macht, taugt nichts. Sie ist kein Wind, der die Mühle gleichförmig dreht, sondern ein Sturm, der sie in Stücken reißt.

Inzwischen leuchtet ein, daß, wie man das landstädtische Fabrikwesen auch befördern möge, die gesetzliche Erleichterung des ausgehenden Getreidehandels unverändert fortbestehen müsse. Die Unterstützung des Fabrikwesens kann also nur mit der Maxime beginnen,

> daß die, die landstädtische Fabrikation drückenden, Steuern ihr so lange abgenommen werden, bis der ausgehende Getreidehandel und die Rostocker Monopole der vollständigen Ausbildung und Befestigung des landstädtischen Fabrikwesens nicht mehr hinderlich sind.

Unser Steuergesetz von 1755 war für seine Zeit, wo die Begriffe der National-Oekonomie über die echten Bedingungen des Volkswohlstandes noch wenig Klarheit oder Kraft hatten, ein Meisterwerk. Wer Wahrheit und Verdienst ehrt, wird zugestehen, daß das Gesetz viele einzelne treffliche Bestimmungen enthält, die auch jetzt noch, bei einem in 67 Jahren gewonnenen Kapital in Wissenschaft und reflektirter Erfahrung, nicht anders zu geben wären. Sind wir nun freilich, ohne Gefahr zu irren, nicht im Stande, die Motive des Gesetzes anzugeben, welches die oben ad a, b und c bemerkten Bestimmungen enthält, so können ihnen doch nur Gründe, die nicht in das Gebiet der echten Nationalreichthumslehre gehören, jetzt noch das Wort reden. So wenig die damalige Gesetzgebung den jetzigen

Zustand der Gesellschaft ahnen konnte, so wenig können auch wir die Zukunft begreifen, und wir mögen wohl thun, unsere Einrichtungen so zu treffen, daß sie der fortschreitenden Gesellschaft auf eine Weise folgen können, die dem Guten und Bessern Eingang verschafft, ehe das Gesetz außer Zeit der steht.

Nach der jetzigen Gestalt der Dinge dürften sich folgende Mittel als zweckmäßig empfehlen.

A) Landstädtische Fabrikanten, welche inländischen Stoff zum innern oder fremden Bedarf veredeln, drückt nicht allein

a) die Material-Erwerbsteuer, d. h. die Steuer von $2\frac{2}{3}$ Prozent, welche sie beim Ankauf des inländischen Stoffs jedesmal entrichten müssen; sondern auch

b) die Handels-Erwerbsteuer, d. h. die Steuer von $2\frac{2}{3}$ Prozent, welche der handeltreibende Abnehmer ihrer Fabrikate beim Ankauf derselben zu bezahlen hat.

Die Steuer ad a. würden wir in die bloße Handwerks-Erwerbsteuer verwandeln. Die Handelssteuer ad b. würde zu erlassen sein, weil der Kaufmann die Waare aus Rostock wohlfeiler bekommen kann.

Wirklich hat der hellsehende Blick unserer erleuchteten Fürsten nach diesen Maximen schon von jeher bis auf diesen Tag Fabriken, von denen hier ad A. die Rede ist, bald mit der Remission beider Steuern, bald mit dem Erlaß der Steuer ad a, oder mit andern Begünstigungen unterstützt: ein Beweis, daß das Steuergesetz diese Fabrikanten nach keinem richtigen Maßstabe behandelt. Da nun ohne Ungerechtigkeit nicht wohl Jemanden versagt werden kann, was Andern schon gewährt ist, so scheint es sich ungleich mehr zu empfehlen, wenn man alle und jede Fabrikanten, von denen hier ad A. geredet wird, gleich behandelt, und beide Steuern, die ad a. und ad b., erläßt.

B) Fabrikanten, welche ausländischen Stoff für den inländischen, und selbst für den ausländischen Bedarf veredeln, würden wir in der Steuer eben so, wie die ad A., behandeln. Motiviren wir die Sache näher:

1) Der Rostocker übt ein Monopol, welches alle

Landstädte vom Seehandel ausschließt. Es wirkt dadurch auf die Fabrikanten, von denen hier die Rede ist, absolut tödtlich; es deprimirt das kaufmännische Gewerbe der Landstädte, und nagt am Ende selbst an dem Wohlstande Rostocks, den es doch zu fördern beabsichtigt. Denn während der Rostocker Fabrikant seine rohen Stoffe seewärts aus der Quelle beziehen kann, muß der landstädtische Fabrikant sie dem Rostocker Spekulanten zu einem Preise abkaufen, daß im Durchschnitt dem landstädtischen Fabrikanten das Material mindestens fünf Prozent mehr kostet, als dem Rostocker Fabrikanten. Treten gar, wie das ja in der Handelswelt nicht selten zutrifft, Konjunkturen ein, die den Preis eines ausländischen Artikels bedeutend steigern, so ist das Wohl und Wehe des landstädtischen Fabrikanten dem Rostocker Spekulanten, der sich zu rechter Zeit mit der Waare hinreichend versorgt hat, gänzlich Preis gegeben, und Jener kann leicht den Artikel um 50 Prozent theurer bezahlen müssen. Der Landstädter darf ja nicht zur See handeln, und kann daher schlechthin nicht solche Verbindungen im Auslande anknüpfen, die ihn in den Stand setzen, dem Laufe des Handels im Auslande lauschend folgen, und so, wie der seestädtische Kaufmann, jede möglich eintretende Konjunktur klug benutzen zu können.

Außer diesem Monopol übt der Rostocker noch

2) ein anderes drückendes Vorrecht: Von allen rohen oder fabrizirten Waaren, die der landstädtische Fabrikant oder Kaufmann aus Rostock erhält, wird nur eine sogenannte Nachsteuer von 1$^1/_3$ Prozent erlegt, während der Kaufmann von den landstädtischen Fabrikaten 2$^2/_3$ Prozent Handels-Erwerbsteuer zahlen muß, — folglich eben so viel, als wenn er sich Waaren vom Auslande kommen läßt.

Rechnen wir nun noch, daß der landstädtische Fabrikant Fracht, Zölle u. s. w. für das Material bis nach seinem Orte zu bezahlen hat, so liegt es auf platter Hand, daß sein Fabrikat mindestens sieben bis acht Prozent theurer ist, als das Rostocker.

Ein Monopol, welches Gewerbe zwingt, dem Rostocker Kaufmann auf die angeführte Weise zinspflichtig zu werden,

thut allen jenen Gewerben Unrecht, indem es theils dem Rostocker Kaufmann einen Vortheil zuwendet, der bei bestehender Freiheit nicht Statt fände, theils allen betreffenden Fabrikanten und Kaufleuten in den Landstädten eine Steuer auflegt, die die Gewerbe lähmt, oder jeden Keim ihres Gedeihens schon in der Geburt erstickt. Unmöglich ist es, die weitere Fortdauer eines Vorrechts, welches den unverletzlichen Anspruch der bedrückten Gewerbe auf rechtliche Gleichheit vernichtet, und in den Leistungen den Grundsatz der Gleichheit aufhebt, — eines Vorrechts, welches alle Ursachen der Entstehung und Vermehrung des Nationalreichthums in ihren ersten Quellen angreift, unter den Begriff der Gerechtigkeit zu bringen.

Das Gutachten über die Handelsanmaßungen Rostocks gegen seine Mitstände, (Rostock, bei Adler, 1790. Fol.; ein Auszug findet sich in der Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1790, Februar-Heft, Seite 84 — 100;) welches den verstorbenen Büsch in Hamburg zum Verfasser hat, zeigt mit axiomatischer Gewißheit, daß Rostocks Handel bei dem Bestande des Monopols ewig kränkeln, und nie den Flor erreichen werde, dessen er fähig wäre, wenn das Vorrecht nicht existirte. Denn Monopole wirken stets als schleichendes Gift für jeden Wohlstand, selbst für den Bevorrechteten. Ja, das Gutachten giebt an manchen Stellen Winke, daß die nämlichen Gründe, unter welchen das Monopol seine Entstehung erhalten, auch die Unverbindlichkeit des Ersatzes bei Aufhebung desselben nachweisen möchten. Wenigstens hat Rostock zur Zeit weder landesherrliche Verleihungs-, Gnaden- oder Freiheitsbriefe, die der Stadt ein Recht zur Ausschließung ihrer Mitstände ertheilt hätten, noch einen Vergleich mit diesen, noch eine Entsagungsakte derselben, wodurch sie sich der natürlichen, bürgerlichen und vaterländischen Rechte und ihrer zustehenden Befugniß begeben hätten, je vorgezeigt. Und gesetzt, es wäre bei Entstehung der Rostockschen Vorrechte, von Seiten des allerhöchsten Verleihers geirrt worden, so ist nichts gewisser, als daß derjenige, der daraus Berechtigungen herleitet, dafür nie den fortwährenden Schutz des Staats in Anspruch nehmen, und — jedoch selbst dieses nur aus Gründen der Billigkeit — im Fall

der Zurücknahme solcher Berechtigungen weiter nichts fordern kann, als dasjenige, was er früherhin dafür prästirt haben mag. Denn alle Monopole und Verleihungen des Regenten sind, ihrer Natur nach, von der Bedingung ihrer Verträglichkeit mit dem allgemeinen Wohl abhängig, und können und dürfen daher nur so lange, als diese Verträglichkeit nicht verletzt wird, bestehen. Es ist also wol keine Frage, daß derjenige keine Entschädigung zu fordern berechtigt ist, der die, auf den Grund solcher bisher benutzten, aber künftighin nicht mehr für zulässig erachteten Monopole und Verleihungen bezogenen, Vortheile verliert, wenn der Staat, wie es ihm ziemt und obliegt, jene Widernatürlichkeit vertilgt. Sollte indeß, wozu uns die Data abgehen, eine Ersatzpflicht nicht zu verkennen sein, so könnte die Entschädigung, ohne über-drückende Beschwerde, entweder durch eine immerwährende Staatsrente, oder durch einen Tilgungsfonds, oder durch andere Maßregeln, deren nähere Erörterung nicht hieher gehört, getilgt werden.

Gegen die Aufhebung staatsverderblicher Monopole kann kein Rechtstitel schützen, weil die Aufhebung nicht darin besteht, daß dem Bevorrechteten etwas genommen wird, sondern darin, daß dem Bedrückten nur ein gleiches Recht gegeben wird. Der Verlust, der den Bevorrechteten trifft, ist nur eine Folge der Herstellung der Gerechtigkeit, der aber, ohne das Unrecht gegen Andere bestehen zu lassen, nicht abgewandt werden kann. Es ist genug, daß der Staat den Prinzipien der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls folgt. Nur dadurch erfüllt er seine Pflicht. Die Vortheile derjenigen, welche bisher Unrecht litten, sind nur als einige Entschädigung für lange erlittenes Unrecht anzusehen.

Uebrigens hat, wie auch Büsch auseinandersetzt, die Aufhebung der Rostocker Monopole keinesweges nachtheilige Folgen für den Wohlstand Rostocks; vielmehr gewinnt der Rostocker Kaufmann durch die Benutzung eines blühenden Speditionshandels, mit allen den vielen Gewerben die der Speditionshandel in Thätigkeit setzt, mehr als das, was die Stadt sich bisher durch ungerechten und gehässigen Zwang verschaffte.

Ist doch die Elbschiffahrt vom Stapelzwange befreiet;

warum sollten denn wir nicht anerkennen, was die Weisheit des ganzen Deutschlands ausspricht?

Um die Sache klar auszusprechen:
die Material=Erwerbsteuer des landstädtischen Fabrikanten, und die Handels=Erwerbsteuer des Kaufmanns landstädtischer Fabrikate ist keine indirekte Konsumtionssteuer mehr, was sie doch, der Natur der Gewerbsteuer und der Absicht der Gesetzgebung gemäß, sein sollte; sondern beide Abgaben sind eine Steuer auf den Gewerbsprofit der landstädtischen Fabrikanten, eine Steuer auf das landstädtische Fabrikgewerbe.

Diesen Charakter, den unsere Steuergesetzgebung gar nicht beabsichtigte, mußten jene beiden Abgaben mit der Ausübung des Rostocker Monopols nothwendig annehmen; er war davon unzertrennlich. Wäre die Material=Erwerbsteuer, was sie doch sein soll, eine indirekte Konsumtionssteuer, so müßte sie der bezahlende Fabrikant von dem Abnehmer seiner Fabrikate wieder einziehen können. Da dies aber, wenigstens auf die Dauer, unmöglich ist, weil der Rostocker ungleich wohlfeiler verkaufen kann, so vernichtet die Materialsteuer geradezu das landstädtische Fabrikations=Gewerbe in seewärts kommenden rohen Stoffen. Die Handels=Erwerbsteuer des Kaufmanns aber hält aus gleichem Grunde diesen von landstädtischen Fabriken zurück, und vermehrt also die zerstörende Einwirkung auf den Gewerbsprofit der landstädtischen Fabrikanten. So sind denn alle Fabrikgewerbe, die das Material seewärts aus Rostock bekommen, zur Siechheit oder gar zum Tode verurtheilt, und eine unabsehbare Masse von Steuern, von Nahrungs= und von Wohlstands=Quellen wird gar nicht existent.

Es scheint daher den Forderungen der Gerechtigkeit ganz zu entsprechen,

a) **wenn die landstädtischen Fabrikanten, welche ausländische Stoffe für den innern Bedarf verarbeiten, von der Material=Erwerbsteuer befreiet werden, und dafür die gesetzliche Handwerks=Erwerbsteuer entrichten;**

b) wenn den Kaufleuten dieser Fabrikate die davon zu erlegende Handels-Erwerbsteuer erlassen wird.

Es entsteht freilich hiedurch ein anscheinlicher Ausfall für den Steuerfiskus der Landstädte; doch ist dies eine bloße Illusion. Denn in eben dem Maße, in welchem die Fabriken der Landstädte Blüthen und Früchte tragen, wird das Fabrikat des Auslandes (von welchem ja, wie gesagt, die landstädtischen Kaufleute auch nichts weiter als 2⅖ Prozent Handels-Erwerbsteuer erlegen) vom inländischen Markte verdrängt. Es läßt sich aber durch ein einfaches arithmetisches Exempel darthun, daß der Minderertrag dieser Handels-Erwerbsteuer durch den um so viel mehr gesteigerten Ertrag der Seezölle in Rostock, für den Mehrbedarf der landstädtischen Fabriken an rohen Stoffen, völlig vergütet wird. Dem gesunden Auge wird es jedoch bald sichtbar, daß selbst ein etwaniger augenblicklicher Verlust des landstädtischen Steuerfiskus von unberechenbar großen Vortheilen, die ihm aus andern unendlichen Quellen zufließen, unzertrennlich ist. Denn nichts ist gewisser, als daß sich die vorgeschlagene Maßregel als das kräftigste Element, ja als die einzige Quelle einer dauerhaften Vermehrung des Staats- und Nationalreichthums erweisen würde. Fabriken erfordern eine Menge von Arbeitern, deren Zahl sich mit dem wachsenden Flor der Gewerbe zusehends vermehrt. Der Steuerfiskus würde also — da er, bei dem weitern Bestande der Material-Erwerbsteuer des Fabrikanten und der Handelssteuer des Kaufmanns, keine Aussicht hat, den Ertrag derselben je erhöhet zu sehen — bei der Verzichtung darauf, eine Volksmenge und eine Thätigkeit der Fabrikunternehmer, der mannigfaltigen Fabrikarbeiter und Aufseher, der Frachtgewerbe und so vieler andern für Fabriken beschäftigten Gewerbe hervorlocken, daß er sich, wie durch einen Zauberschlag, auf andern Wegen aus tausendfachen Quellen hinlänglich entschädigt sähe. Wie der Ruhm, gewinnt der Kunstfleiß mit dem Fortgange immer mehr Stärke. Mit diesem allen würden die Aufkünfte aus Zöllen und Posten in gleichem Grade gesteigert werden, und es würde sich die Wahrheit praktisch ausweisen, daß der Boden nirgends mehr einbringt, als da, wo er mit Häusern

bebauet ist; denn eine Quadratmeile Häuser giebt noch einen ganz andern und höhern Ertrag, als eine Quadratmeile Gartenland.

Wird je auf der Wage des Staatswohls ein augenblicklicher Verlust des Steuerfiskus von unendlich wichtigern Vortheilen überwogen, so ist es hier. Ja, wäre wirklich der Nachtheil auf die Dauer überwiegend — wiewol die General-Steuerberechnungen zu Ende jeden Jahrs stets das Gegentheil ergeben würden — wer möchte nicht dennoch den Nachtheil gern der Verletzung des Prinzips der Gerechtigkeit und der Volkswohlstandssorge vorziehen? Und sollte es denn gar keine Rücksicht verdienen, daß die Verminderung der Armuth und die Moral faktisch in eben dem Maße gewinnen, als sich der Fleiß vervollkommnet?

Machen wir beispielsweise die Sache anschaulicher, an der Lage und dem Einfluß irgend einer einzelnen Fabrikationsart. Wir wählen die Fabrikation der grünen Seife.

Mecklenburg bedarf davon jährlich wol 12,000 Tonnen; es fabrizirt nur etwa 5000, muß also jährlich wol 7000 Tonnen vom Auslande, hauptsächlich von Lübeck, Lauenburg und Stralsund beziehen. 7000 Tonnen Seife vom Auslande kosten, die Tonne zu 18 Thaler gerechnet, 126,000 Thaler. Unser Kaufmann, der mit dieser Waare handelt, muß dafür 2⅔ Prozent Handels-Erwerbsteuer geben, also 3360 Thlr. Fabrizirten wir dagegen jene 7000 Tonnen Seife im Lande selbst, ließen uns das dazu nöthige Material an Potasche, Oel und Kalk von Rußland und Gothland kommen, rechnen wir, daß dies zusammen 90,000 Thlr. beträgt; so würden die öffentlichen Gefälle davon in Rostock zu ungefähr 3½ Prozent, 3140 Thlr. betragen.

Das öffentliche Einkommen verliert also, wenn landstädtische Fabrikanten die 7000 Tonnen Seife liefern, und ihnen die in ihrem Wohnorte zu zahlende Rostocker Nachsteuer, als ihre Material-Erwerbsteuer, so wie den handelnden Käufern ihrer Fabrikate die Handels-Erwerbsteuer von dem angekauften Fabrikat erlassen wird, jährlich nur 210 Thlr., wenn alles ehrlich angegeben wird, was wol in Rostock, wegen der

Sicherheit, die der Wassertransport dem Fiskus gewährt, anzunehmen ist, aber in den Landstädten nicht wohl supponirt werden kann. Es läßt sich vielmehr aus diesem einfachen Verhältniß schon ein Ueberschuß für die öffentlichen Gefälle annehmen. Doch unendlich mehr, als jene 210 Thlr., die dem Steuerfiskus scheinbar jährlich verloren gehen, gewinnt er, wie oben angedeutet, mit Erweiterung und Befestigung des Fabrikgewerbes auf tausendfache Weise. Selbst Zölle und Posten nehmen an dem Gewinne Theil; ja, auch den Landmann ermuntert er zur Oelproduktion, und mit ihr stärkt und veredelt sich die Fabrikation des Oels. Dieses ameisartige, nie stockende Getriebe, das ausschließliche Erzeugniß eines zeitgemäßeren Steuersystems, ist für den Einzelnen und für das Ganze weit zuträglicher, als wenn mit Einmal großer Gewinn im ausgehenden Getreidehandel, und eben so schnell große Stockung erfolgt.

Wenn man weiß, daß Lübeck im vorigen Jahre 32,000 Pud Potasche und 35,000 Pud Oel, Rostock nur 5000 Pud Potasche und 20,000 Pud Oel importirte, so fühlt man recht das schleichende Gift des Rostocker Monopols für die Bedrückten, wie für die Bevorrechteten. Der über die wahren Bedingungen des Volkswohlstandes aufgeklärte Rostocker Kaufmann erkennt es selbst dafür. Statt grüne Seife vom Auslande zu kaufen, müßten wir, bei der herrlichen Lage an der Ostsee, und bei der uns so nahe liegenden Produktion und Fabrikation des Oels, grüne Seife exportiren können.

Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Entbindung der Fabrikations-Gewerbe von der Material- und Handelssteuer keine eigentliche Befreiung, sondern nur eine Verschiebung der Steuer bis auf den Zeitpunkt, wo der dauernde Bestand des landstädtischen Gewerbes als wirklich erscheint, genannt werden kann. Denn da, nach Begriffen, die Gewerbsteuer des Fabrikanten, gleich der Grundsteuer und jeder andern Erwerbsteuer, nur ein Theil des Gewinnstes oder reinen Ertrages sein soll, den der Fabrikant vermittelst seiner Arbeit und seines angelegten Kapitals an sich bringt; so beruht die Steuerfreiheit der Gewerbe, die entweder gar keinen

oder keinen solchen Rein=Ertrag gewähren, daß sie auf die Dauer bestehen können, auf der Natur der Sache. Die Gewerbe würden ohne diese Aufmunterung entweder gänzlich fehlen, oder wenigstens dem allgemeinen Wohl nicht entsprechen, folglich entweder gar keine, oder nur eine geringe Steuer eintragen. Es büßt also weder der Staat, noch das Publikum dabei ein. Vielmehr gewinnen beide, da hierdurch die Bedürfnißmittel, folglich die Reichthumsquellen auf eine Art vermehrt werden, die dem Nationalwohl am meisten zusagt.

Mit einer, etwa versuchsweise auf einen Zeitraum von drei oder vier Jahren, geschehenen Entbindung der Fabrikationsgewerbe von der Material= und Handelssteuer dürfte ein gleich kräftiges Aufmunterungsmittel der landstädtischen Fabrikations= und Handelsgewerbe, durch Entfernung eines ihrem Flor mächtig entgegenwirkenden Hindernisses nicht wohl fehlen können. Wir meinen

C) die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung, die jedem Nicht=Kaufmann verstattet, sich Waaren vom Auslande steuerfrei kommen zu lassen.

Dies Gesetz ist die drückendste Steuer auf den Gewerbsprofit der Fabrikanten und Kaufleute. Keinen Staat wüßten wir zu nennen, wo ein solches Privilegium nöch existirte. Keinen Mecklenburger wüßten wir zu nennen, den die Aufhebung unzufrieden machen würde; vielleicht weil die Privilegiensucht, wò sie etwa noch nicht ausgerottet wäre, sich schämt, den Grund anzugeben. Das ist die magnetische Kraft des Gerechten, daß selbst der Ungerechte wenigstens den Schein des Gerechten annehmen muß.

Daß

D) nichts verarbeitet eingebracht werde, dessen Stoff wir selbst gewinnen, oder dessen Fabrikation wir, bei Entfernung der in Mecklenburg entgegenstehenden Hindernisse, nach einiger Zeit gleich gut und wohlfeil beschaffen können, — daß also Einfuhrzölle, oder Impost auf eingeführte fremde Artikel unser Fabrikwesen so lange schützen, bis wir auch der abwehrenden Gesetze nicht mehr bedürfen,

gehört zu den Maßregeln, die von Maximen der Gerechtigkeit und der angewandten National-Oekonomie eben so sehr, als von den höheren Zwecken des Staats geboten werden. Denn nach unserer Betrachtungsweise des Staats ist der Umstand, daß fremde Waare besser und wohlfeiler als einheimische sei, nur ein untergeordneter Grund ihrer Zulässigkeit. Die fremde muß der vaterländischen Waare einstweilen ohne Widerspruch nachstehen, wenn die eigene Fabrikation höheren Zwecken nützt. Die Wissenschaft, wie die ganze große Staatenreihe, selbst die außereuropäische Kultur, selbst das sonst so freie Nordamerika, wo doch der Landbau noch so unendlich viele Hände beschäftigen kann, hat diese Grundsätze längst angenommen.

Das Hauptbestreben des Staats wird immer sein, daß die Fabrikanten veranlaßt werden, durch ihre Arbeit den Fremden gleich zu kommen, oder sie zu übertreffen. Er wird vaterländische Gesinnung bis zu einem Grade zu erwecken und zu beleben suchen, daß Alle eine Ehre darin setzen, durch sich selbst zu bestehen, und der Fremden immer weniger zu bedürfen. Die leitende Maxime muß sein: möglichst gutes Fabrikat, was das Fremde übertrifft. Wohlfeilheit zum Ziel gesetzt, entfernt die Fremden nicht. Gute, die fremde übertreffende Waare zum Ziel gesetzt, gewährt die Aussicht, Wohlfeilheit mit Güte zu vereinigen. Dies ist aber durchaus unmöglich, wenn bloß Wohlfeilheit erstrebt, und Schlechtigkeit nicht verachtet wird. Dies würde im Gegentheil nur um so verderblicher wirken. Es würde die geistige Entwickelung der Fabrikanten hemmen, und den Sinn für Ehre und Redlichkeit unterdrücken; bei den Uebrigen aber würde es die Ausländerei nähren, und den vaterländischen Sinn schwächen. Ist aber die vaterländische Waare so gut, wie die fremde, so wird, wenn noch die Allmacht eines Impulses von oben, durch Beispiel und andere Ermunterungen, hinzukommt, selbst die theure einheimische Waare der fremden bald vorgezogen, und ein Nationalgefühl erzeugt, was die Ausländerei auf immer verbannt. Was reizt bei fremden Fabrikaten? doch wohl mehr ihre Güte, als ihre Wohlfeilheit. Wer immer nur Schlechtes zu produziren weiß, der thut besser, Nichts zu produziren.

Was soll man sich aber zu denken erlauben, wenn wir Fabrikate, die wir eben so gut und wohlfeil, als die nahe gelegenen fremden Handelsörter, liefern, vom Auslande frei einführen lassen, und so den Fremden gleichsam mit Gewalt Hunderttausende aufdringen, und unsere edelsten Kräfte unverantwortlich und unwiederbringlich wegwerfen. Behalten wir als Beispiel den schon erwähnten Fabrikationszweig der grünen Seife. Warum zahlen wir, wie die obige Berechnung ergiebt, die große Summe von 36,000 Thaler jährlich, ohne den mindesten Ersatz, an Lübeck, Lauenburg und Stralsund für die Fabrikation dieses einzigen Artikels, während wir Fabriken haben, die uns hinreichend mit dem Bedarf versorgen können, und während die genannten fremden Handelsörter zum Theil noch nicht so vortheilhafte Lokalitäten für die Fabrikation dieses Artikels haben, wie wir? Ein verständig angelegter Impost ist das einzige Mittel, dies zu verhindern. Er wird verhindern, daß die Lübecker Reisenden das Land in allen Richtungen durchziehen und die Waaren verschleudern, um nicht ganz ausgedrängt zu werden aus der Lieferung dieses so nothwendigen Bedürfnisses, welches Lübeck noch vor 20 Jahren ganz allein uns zuführte. — Es ist endlich einmal Zeit, eine Reihe der staatsverderblichsten Nachbetereien und Vorurtheile abzulegen. Erinnern wir uns aber, daß, wo die Allmacht eines Vorurtheils einmal Platz genommen hat, ein Urtheil keinen Raum mehr findet. Erinnern wir uns Montesquieu's, daß in der Welt nichts Großes geschieht, als durch die Festigkeit des Willens, der mit Beharrlichkeit die Vorurtheile der Menge bekämpft. Das platte Vorurtheil, das sich noch heute gegen die inländischen Fabriken, welche zum Theil Meister aus eben dem Lübeck haben, dessen Seife der Irrwahn nur allein für gut anerkennt, bei dem weniger gebildeten Kaufmann der kleinen Städte erhält, kann nur auf diese Weise gebrochen werden.

Nehmen wir einen andern Zweig der Fabrikation, die des Tabaks. Das Vorurtheil für die Hamburger Waare ist so groß, daß fast alle unsre Fabriken, welche den Hamburgischen an die Seite gestellt zu werden verdienen, auf die bloße Fabrikation des inländischen Blattes sich beschränken müssen, wäh-

rend sie doch aus eben den Hamburger Fabriken Meister halten, welche früher, als sie noch in Hamburger Fabriken arbeiteten, nach der Irrmeinung des Publikums, ganz anders gearbeitet haben sollen, als jetzt, — und während der Hamburger Fabrikant kein anderes Material als unsere Fabriken verarbeiten kann. Wir kaufen das Material an der Hamburger Börse so gut, als der Hamburger Fabrikant. Ein Impost würde dem Lande jährlich leicht noch mehr ersparen, als ein Impost auf grüne Seife.

Betrachten wir den Weinhandel, der gewissermaßen auch als ein Fabrikationsgewerbe anzusehen ist. Denn so roh, wie der Wein von Bordeaux kommt, ist er nicht genießbar; er wird in Lübeck erst trinkbar gemacht. Was früher Geheimnißkrämerei war, ist längst, durch unser Fortschreiten in allen Wissenschaften, Gemeingut des Publikums geworden. Wir könnten in Rostock, Wismar, Schwerin, Güstrow u. s. w. eben so gute Weinhandlungen wie in Lübeck haben, welches auch nicht die mindeste Begünstigung rücksichtlich seiner Lage u. s. w. hat. Dies würde gewiß hunderttausend Thaler jährlich dem Lande ersparen. Diese Ersparung ist aber nur zu bewirken, wenn Weine, die nicht unmittelbar aus dem Lande kommen, wo sie erzeugt werden, mit einem angemessenen Impost belegt werden.

Es wäre ein Leichtes, diese Beispiele noch in einer langen Reihe anderer Fabrikgewerbe, wovon das Resultat zum Theil noch größere Ersparungen liefert, fortzusetzen *).

---

*) Ein Zeitungsartikel aus London (Preuß. Staats-Zeit. v. J. 1822 Nr. 20. S. 184) klagte vor einiger Zeit, daß die Zuckerraffinerien bedeutend abgenommen hätten, und fügt treuherzig hinzu, daß solches allein der Vermehrung der Zuckerraffinerien auf dem Festlande, und dem Schutze, den die dortigen Regierungen dem einheimischen Fabrikate zu ertheilen anfingen, zuzuschreiben sei. (Wollen wir nicht aus solchen Thatsachen lernen, die uns allenthalben, wohin unser Blick sich wendet, entgegentreten, so sind wir verloren.)

Es mag vielleicht hier nicht am unrechten Orte sein, wenn wir aus der Rede, welche unlängst der bekannte von Utzschneider in der öffentlichen Sitzung des polytechnischen Vereins zu München, bei Gelegenheit der Ausstellung der baierischen Kunst- und Gewerbsprodukte hielt, Einiges mittheilen. »Die Regierung,« heißt es unter anderm, »wird das Ihrige thun, die Hindernisse, welche dem Emporkommen

Nur durch Entwickelung der geistigen Kräfte kann die rege Bewegung eines Volks zweckmäßig geschaffen und geleitet werden. Der Staat muß also auch hier ins Mittel treten und

---

unserer Gewerbe im Wege liegen, wegzuräumen. Allein auch wir müssen das Unsrige thun; wir müssen durch Gebräuche ändern, was durch Gesetze nicht zu ändern ist. Wir fühlen zwar, wie schwer es sei, einen alten Gebrauch abzulegen, um einen neuen anzunehmen; aber doch müssen wir daran. Denn unsere allgemeine Verarmung ist ausgesprochen, wenn wir uns nicht abgewöhnen, die Ausländer mit Arbeit zu unterstützen, während Tausende unserer Mitbürger ohne Arbeit und Verdienst sind. Alle Pflanzungen in Ost= und Westindien sind für uns beschäftigt, und liefern uns Bedürfnisse, die unsere Voreltern nicht kannten. Die Webestühle des Auslandes arbeiten für uns in Seide, Baumwolle, Linnen, Wolle u. s. w. Die Merino's von Spanien, Frankreich, England, Ungarn ꝛc. bekleiden uns. Diese schädlichen Gebräuche müssen wir uns, und vorzüglich unsern Kindern, der künftigen Generation, abgewöhnen! Der Webestuhl allein könnte in Baiern 500,000 Menschen beschäftigen: warum geben wir die Arbeit für mehrere hunderttausend Menschen ins Ausland? Was hilft all unser Streben, wenn diese Gebräuche immerfort bestehen? Was hilft unserm Landmann all sein Fleiß, wenn sein Getreide keine Käufer findet? wenn die Kosten des Anbaues ihm nicht vergütet werden? Traurig ist es, so viele tausend Tagewerke von Grund und Boden ohne hinlängliche Kultur, so viele Webestühle ohne Bewegung, so viele Menschen ohne Arbeit zu sehen! Dies alles haben unsere veränderten Gebräuche hervorgebracht. *Wir klagen über Noth und Elend, und sind doch größtentheils selbst Schuld daran.* Die Gewerbe kränkeln, weil alles im Auslande gemacht wird. Die Felder verwildern und haben Mangel an Dünger, weil unser Getreide keine Verzehrer in den Gewerben findet, und weil die Merino's, die uns bekleiden, mit ihrem kostbaren Dünger die Felder des Auslandes befruchten. Unsere Gutsbesitzer und Gewerbsleute zahlen Millionen an Steuern und Abgaben, und Niemand denkt daran, ihnen dieses Geld wieder zurückzugeben, und dafür ihre Erzeugnisse zu kaufen! — *All unser Heil beruht auf der weisen Anwendung unserer Arbeit.* Untersuchen wir einmal, wie wir unsere Arbeit anwenden! Nehmen wir ein Beispiel gleich in der Nähe! Wir in München wenden seit vielen Jahren unsere Arbeit vorzüglich auf den Bau neuer Häuser. Wir haben, gemäß der Anlage unserer neuen Vorstädte, Raum, noch viele Jahre hindurch unsere Arbeit zu vergeuden. Wir arbeiten immerfort an unsern Häusern, während viele aus Mangel an Menschen unbewohnt bleiben, während viele aus gleicher Ursache nur

E) Industrie-Schulen oder polytechnische Anstalten errichten.

Es wäre die schönste Aufgabe, welche der Thätigkeit des patriotischen Vereins zu Rostock gestellt werden könnte, wenn derselbe eine solche für Mecklenburg berechnete Anstalt in Rostock gründete, und leitend zu immer höherer Vollkommenheit führte.

Gewinn und Fleiß bedingen einander. Wer jenen nimmt, zerstört diesen; denn der Fleiß will seinen Lohn, d. h. seinen regelmäßigen reichlichen Gewinn. Wer den Fleiß ermuntern will, muß den Gewinn im Hintergrunde zeigen. Gewinn ist Bedingung und Ziel jedes Fleißes; beide kommen und verschwinden Hand in Hand. Woher die Erscheinung, daß so Viele studiren, und der Staatsdienst so hoch geschätzt wird? Der Gewerbfleiß gewährt keine, wenigstens keine genügende Rente. Wie Mancher, dem es nicht an Neigung fehlte, wird nicht der Kunst oder dem höhern Gewerbe entrissen! Wie Mancher würde ein achtbarer und wohlhabender Künstler oder Ge-

von einer Familie bewohnt sind. Unsere meiste Arbeit, unser größtes Kapital, anstatt die Gewerbe zu beleben, anstatt den Grund und Boden in der Nähe der Stadt anzubauen und zu kultiviren, geht in unproduktives Mauerwerk über. In der Gegend um München wohnen auf 136,608 Tagewerken Acker und Wiese nur 17,210 Menschen; demnach soll ein Mensch (klein und groß) beinahe acht Tagewerke bearbeiten. Auf dieser Fläche ist nur so viel Vieh vorhanden, daß ein Stück Vieh (Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber und Schafe mitgerechnet) den Dünger beinahe für acht Tagewerke Acker und Wiese liefern muß. Hier ist unsere Arbeit, unser Kapital, unsere Kraft gewiß nicht weise angewendet. Wir siechen in unseren Gewerben, weil wir in denselben zu wenig arbeiten. Wir verderben mit unserm Handel, weil wir nur fremde Waaren ein-, und keine, wenigstens preislose vaterländische, ausführen. Wir haben also dringende Ursache, auf die werthvollste Anwendung unserer Arbeit die höchste Aufmerksamkeit zu richten. Darin scheint mir die größte Weisheit eines Staatsmannes zu bestehen, der Arbeit einer Nation (in Hinsicht auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, und am Ende auch auf wissenschaftliche Ausbildung) eine solche Richtung zu geben, daß sie keine Kraft vergeude, daß sie sich auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse lege, daß sie keine Zeit verschwende! Lasse man also die Menschen sich vermehren auf Feldern, wo Raum zur Arbeit ist; lasse man sie anwachsen in Gewerben, so lange man noch Waaren vom Auslande holt!«



werbsmann geworden sein, wären öffentliche Unterrichtsanstalten darauf eingerichtet, den Keim zur Kunst und zum höhern Gewerbe zu entwickeln und zu pflegen! So lange wir aber diese noch entbehren, und so lange der Fleiß keine reichliche Vergeltung und keine öffentliche Aufmunterung findet, werden reicher Leute Kinder, Mösers Wunsch ungeachtet, an kein Gewerbe denken.

Die Menschenmenge vermehrt sich in Mecklenburg, wie allenthalben. Aber nicht die Menschenmenge, sondern der Grad ihrer Entwickelung und ihre Wohlhabenheit giebt dem Staate Kraft, und seinen Gliedern den Willen, diese Kraft zur Erhaltung des Ganzen anzuwenden. Sagt man, Fabriken werden schon ohne positive Einwirkung im natürlichen Wege aufkeimen, so ist dies nur einseitig wahr, also unwahr. Denn die Redensart setzt begreiflich voraus, daß ein natürlicher Weg schon vorbereitet oder vorhanden sein muß, daß alle Kräfte sich im natürlichen Wege frei zu entwickeln im Stande sind. Wenn diese aber mit gesellschaftlichen Einrichtungen zu kämpfen haben, wie mag man da sagen können, daß Fabriken sich schon im natürlichen Wege anmelden werden? Allerdings wird Niemand wider alle Wahrscheinlichkeit des Erfolgs sein Kapital zu einer Fabrik hergeben. Man kann also wirklich von einem natürlichen Wege sprechen, sobald man eine Fabrik entstehen sieht. Gehört aber nicht das Gelingen einer Fabrikanlage bei uns zur Ausnahme? Und wo findet man in unsern Landstädten Beispiele von Fabrikanlagen, die ohne öffentliche Unterstützung gediehen? Wie kann man denn von einem natürlichen Wege sprechen, in welchem Kapitale den Fabrikgewerben zugewandt werden, wenn dennoch das Mißlingen des Erfolgs zur Regel gehört? Es müssen also die Irrthümer der öffentlichen Einrichtungen so mächtig entgegenwirken, daß selbst die bisherigen öffentlichen Unterstützungen nicht die Kraft hatten, sie zu neutralisiren. Es müssen öffentliche Einrichtungen getroffen werden, die eine fortschreitende Entwickelung unserer Fabrikgewerbe möglich machen und befördern.

Wer dennoch die Natur walten lassen will, dem ist zu entgegnen, daß die Kunst nicht die Natur tödten, sondern sich

ihrer nur zur Erregung der schlummernden Kräfte bedienen soll. So will es das Gesetz der Vernunft und der Gerechtigkeit. Wir müssen uns aber schon nach diesen Gesetzen richten, denn sie richten sich nicht nach uns. Die Entwickelung des Ganzen erfordert einen regsamen Zusammenhang der produktiven Kräfte, und Maßregeln zum möglichen Ebenmaß der verschiedenen gewerblichen Bestrebungen. Gehören zu diesen auf das Wohl des Ganzen hinleitenden Maßregeln auch öffentliche Unterstützungen, so läßt sich hierin eben so wenig eine Verletzung der Gerechtigkeit oder einer vollkommenen Finanzordnung wahrnehmen, als man den Kostenaufwand eines Kanals oder einer Kunststraße als eine solche Verletzung tadeln kann. Die größere Regsamkeit des Gewerbfleißes wird schon tausendfältige Früchte gewähren. Das beliebte laisser aller ist in unserm Fall mehr witzig als wahr. Wie hoch wird der weit herbeigeführte Hopfen bezahlt, ohne daß man anfängt, ihn selbst zu bauen! Polen ward bei jenem Prinzip immer ärmer; und wie würde Rußlands Kultur jetzt beschaffen sein, wenn der große Peter an die Spitze seines Systems dasselbe Prinzip gestellt hätte!

Mecklenburg hat einen großen Irrthum begangen, indem es im Landbau, von der Nothwendigkeit einer innigen Anschließung an vaterländische Fabrikation, und von der Förderung einer wechselseitigen Ergänzung sich immer mehr lossagend, den Getreidebau und den ausgehenden Getreidehandel bis zu einer Höhe steigerte, daß unser Dasein der Diskretion des Auslandes hingegeben ist. Auf bloße Vermuthungen darf der Kampf auf Tod und Leben nicht länger geführt werden; er hat, was auch der größte Meister in der Selbsttäuschung gezwungen sein wird, anzuerkennen, schon längst die edelsten Kräfte gelähmt; er hat eine gänzliche Verkennung der gegenseitig wetteifernden Kräfte, — er hat die Nothwendigkeit, unserm Produktionssystem eine andere Richtung und Gestaltung zu geben, und unser Fabrikwesen durch Belebung entsprechender Zweige des Landbaues zu heben und zu erweitern, außer Zweifel gesetzt. Es ist weiser, dem Strome ein Bett zu graben, als daß e es sich selbst wühle. Der Pflege und Mühe bedarf es schon; denn nirgends erscheinen Früchte ohne Arbeit und Unterstützung.

Doch nichts ist theurer, als die Zeit und der Verlust der inzwischen entbehrten Vortheile. Man muß im Sturm nicht eben so verfahren, wie bei der Windstille; man muß nicht über den vielen Vorkehrungen die Zeit verlieren, so daß die Reue bleibt, die Gegenwart versäumt zu haben. Die Thesis des ausgehenden Getreidehandels hat sich in unsern Tagen mehr als je so täuschend erwiesen, daß sie sich und Alles zu vernichten droht. Jetzt oder nie ist es an der Zeit, sich mit der Antithesis versöhnend,

F) den höheren und schöneren Zweck einer innigen Verschmelzung des Landbaues mit der Veredlung der inländischen und zusagenden ausländischen Stoffe zu erstreben.

Unser Landbau wird darum nicht sinken, wenn ein blühendes und kräftiges Fabrikationsgewerbe sich bei uns entwickelt; vielmehr werden die Kapitale, die bisher dem ausgehenden Getreidehandel zuflossen, bald Objekte ihrer Thätigkeit finden, wenn das Fabrikwesen eine sichere Rente gewährt. Wir werden zwar weniger Getreide versenden; aber der innere Kunstfleiß und Bedarfshandel, die Seele alles Verkehrs und die Hauptgrundlage des Staats- und National-Wohlstandes, wird sich im Landbau und in allen Zweigen der Gewerbsthätigkeit um so förderlicher erweisen. Der Landbau ist und bleibt Ziel. Auf ihn wirken endlich alle Kräfte hin. Nähren, begünstigen und erhöhen wir nur alle andern Kräfte und Reichthumsquellen! Dann werden wir schon dahin gelangen, unsern Landbau mit heimischer Fabrikation und innerm Handel immer inniger zu verschwistern, und im obersten Vereinigungspunkt zu identifiziren. Was auf Verminderung des Gewerbfleißes hinwirkt, verkümmert den inländischen Markt, den wichtigsten aller Märkte für die rohen Erzeugnisse, und hemmt eben dadurch den Landbau in kräftigem Gedeihen. Ein Landbausystem also, was ohne Fabrikation sich geltend zu machen strebt, handelt seinem wichtigsten Interesse zuwider, indem es die Aufmunterung vernichtet, die es durch den Absatz an die Fabrikanten erhält, und mittelbar gerade die Gewerbe, welche es begünstigen sollte, entkräftet. **Warum exportirt Mecklenburg Getreide? Gewiß nicht, weil die Produktion groß, sondern weil die Konsumtion klein**

ist. Mecklenburg mag jährlich etwa 16,000 Last, also eine Million und 600,000 Scheffel Weizen und Roggen exportiren. So viel brauchen mithin, da man auf jeden Menschen im Durchschnitt jährlich zwei Scheffel Weizen und Roggen rechnet, gerade 800,000 Menschen, die Mecklenburg mehr ernähren könnte, wenn unsere produktiven Kräfte in wohlabgewogener Wirkungsweise agirten. Mecklenburg that wohl, in einer Zeit den Accent auf Getreidekultur zu legen, wo es noch zu Hause und bei den Nachbarn viele Oedungen gab. Ist aber ein Land bis zu einer gewissen Stufe der Kultur gelangt (und wer mag leugnen, daß bei uns lange schon der aufgeklärte Geist unsers Herrscherstammes den Genius der Civilisation auf Gesetzgebung und Verwaltung hat einwirken lassen?) haben die Nachbarn in der Getreidekultur im stillen Laufe der Zeit glücklich mit uns gewetteifert; so ist es schlechthin unmöglich, daß ein Land ohne Fabrikwesen je zu dauerndem Wohlstande kommen kann. Nur da, wo der Landmann mit den Fabrikgewerben Hand in Hand arbeitet, ist gedeihlicher Wohlstand für jenen, wie für diese. Polnisches Getreide nährt Menschen in entfernten Ländern; aber dieses nämliche Getreide bringt seine Produzenten nicht zum allgemeinen Wohlsein, weil dem Landbau die Stütze der Fabrikation fehlt, und die Forderung der Vernunft, die Belebung der produktiven Kräfte in allen Gewerben im Rhythmus zu erhalten, überhört wird. Selbst die Theilung der Arbeit ist ja nichts anders, als Verbindung Mehrer zu Einem Geschäft. Dem Staatsmann kann und darf daher die Theilung der Gewerbe im Landbau, in Fabrikation und Handel nur als Verbindung und Verschmelzung aller Gewerbe zu dem Einen großen Ziel der gemeinschaftlichen Wohlfahrt erscheinen und gelten. Ihm kann und darf nichts heiliger sein, als das lebendige Wechselverhältniß jener drei Hauptgewerbe, und die vielfach verschlungenen, obwohl am Ende auf einen Mittelpunkt hinlaufenden Richtungen dieses Verhältnisses im Staate sorgsam zu beachten, und zeit- und ortgemäß leitend zu fördern. Wo man dies vergißt, da muß alle Weisheit des Staatsmannes scheitern, und wenn er ein Gott wäre. Wie hoch ist dagegen unsere gerühmte Getreidekultur getrieben worden? Bis zu einer kalten

Zahlenlehre, welche immer nur addirte und multiplizirte, die über der extensiven die intensive Größe, über der Scheffelzahl ihren Gehalt und ihre Rückwirkungen vergaß. Monopole und Mangel an Entwickelung einer National-Industrie, ohne deren Vortheile kein bejahrtes Volk seinen wahren Wohlstand und mit demselben ein gewisses Selbstgefühl zu retten vermag, haben sich beinahe um die Wette bemühet, das Fabrikationsgewerbe mehr zu lähmen, als zu erheben. Es ist nicht natürliche Unfähigkeit zur Fabrikatur, die uns, wie einige seufzende Zionswächter wol behaupten möchten, zu dieser Kraftlosigkeit heruntergebracht hat. Nein, es ist einzig und allein die einseitige Richtung unserer Kraft; denn unser Volksstamm zeichnet sich aus, wie Einer, durch Bildungsfähigkeit und unverdrossenen Fleiß, wo dieser nur sichern und genügenden Lohn gewährt.

Die Hauptsumme aller Lehre ist: alle einseitigen Kultursysteme sind auf die Länge zerstörend; so das Kornbausystem fürs Ausland, so das Fabrik- und Merkantilsystem, und wie die einseitigen Lehrgebäude alle weiter heißen. So bleibt denn nur übrig die große Idee des Staatszwecks, nach allen Richtungen gleichmäßig verfolgt, als das einzige regulative Prinzip der Gesetzgebung und Verwaltung. Es soll der Ackerbau nicht unterdrückt, und die Fabrikatur vor dem Ackerbau begünstiget werden. Man braucht diesen nicht zu drücken, indem man jene begünstiget. Nachhülfe für die Fabrikatur und freier Spielraum für den Ackerbau; keine Bedrückung des Einzelnen, als wegen des höheren Ganzen: das ist die beste Weisheit des Staats.

Alles Wohlsein der menschlichen Vereine liegt in der dauernd nützlichen Kraftanwendung; alles Uebelbefinden derselben in der dauernden Unvollkommenheit der Kraftentwickelung. Dies sagt übrigens nichts mehr und nichts weniger, als daß man suchen muß, zu rechter Zeit die Irrthümer des unvollkommenen Systems in den gesellschaftlichen Einrichtungen zu berichtigen. Dies ist das Geheimniß der ungeheuren Hülfsquellen, die einem Volke in unglücklichen Lagen Trost gewähren, unserer Gesetzgebung und Verwaltung aber zum Mittel dienen werden, ihre bewährte Weisheit aufs neue zu bethätigen, und hiemit eine neue Aera zu schaffen.

Mögen diese Worte mit eben dem reinen vaterländischen Sinne aufgenommen werden, der sie veranlaßte. Terar, dum prosim! Es liegt eine unaussprechliche Kraft in der Gewißheit, daß in jedem Keime des Guten das unzerstörliche Lebensprinzip fortwirkt: non omnis moriar.

III.

Ueber die Unsicherheit des Kornbausystems.

1. Nach Montesquieu.

Eine nur auf das Ausland berechnete Getreidekultur ist ohne Stütze und führt zur Armuth. Woher das? Mag es ein Mann erklären, der mehr als irgend Jemand sich als Meister in der vergleichenden Anatomie der Staatskörper und ihrer Ausbildung bewährt, und den Einfluß der Verschiedenheiten ihres gewerbsamen Lebens am besten ergründet hat. Es ist Montesquieu. (Esprit des loix XX. 23.) »Die Reichthümer,« sagt er, »bestehen entweder in liegenden Gründen, oder in beweglichen Gütern. Jene werden in der Regel von den Landeseinwohnern besessen, und gehören jedem Staate ausschließend an. Bewegliche Güter hingegen, wie Geld, Banknoten, Wechselbriefe, Schiffe, alle Kaufmannswaaren, gehören der ganzen Welt an, welche, in Beziehung auf die beweglichen Güter, einen einzigen Staat bildet, wovon die einzelnen Staaten Mitglieder sind. Das Volk, welches die meisten beweglichen Güter hat, ist das reichste. Einige haben davon eine unermeßliche Quantität; alle erwerben sie durch ihre Nahrungsmittel, durch den Fleiß ihrer Handwerker, durch ihre Industrie, durch ihre Entdeckungen, ja sogar durch den Zufall. Der Geiz der Nationen macht sich die beweglichen Güter der ganzen Welt streitig.

Es kann aber einen Staat geben, der so unglücklich ist, daß er nicht nur der Güter anderer Länder, sondern auch der seinigen in einem hohen Grade beraubt wird. Dies geschieht allemal, wenn die Landeigner die Kolonen der Ausländer werden. Ein solcher Staat wird an Allem Mangel leiden, und nichts erwerben können. Für ihn wäre es offenbar besser, daß er mit keiner Nation in Handelsverbindungen stände; denn der Handel kann ihn nur zur Armuth führen. Ein Land, welches beständig weniger Kaufmannswaaren oder Lebensmittel ausführt, als es erhält, setzt sich durch seine Verarmung ins Gleichgewicht mit sich selbst; es wird immer weniger empfangen, bis es, in Vollendung seiner Armuth, nichts mehr empfängt.

In Handelsstaaten kehrt das plötzlich verschwundene Geld zurück, weil die Staaten, die es erhalten haben, es schuldig sind; in diejenigen Staaten hingegen, von welchen so eben die Rede gewesen ist, kehrt das Geld nie zurück, weil diejenigen, die es an sich genommen haben, nichts schuldig sind.

Polen mag hier zum Beispiel dienen. Von allen den Gütern, welche wir bewegliche nennen, besitzt es nur Korn. Einige Eigenthümer haben ganze Provinzen inne, und drücken auf den Landmann, um eine größere Quantität Getreide zu erhalten, die sie ins Ausland schicken können, damit es ihnen nicht an den Artikeln des Luxus fehle. Handelte Polen mit keiner Nation, so würden seine Einwohner weit glücklicher sein. Die Großen, die alsdann nur ihr Getreide hätten, würden es ihren Bauern geben, um davon zu leben; allzu große Besitzungen würden ihnen zur Last werden, sie würden sie unter ihre Bauern vertheilen; da Jeder Häute oder Wolle in seinen Heerden fände, so würden die unermeßlichen Ausgaben für die Bekleidung wegfallen; die Großen, welche den Luxus lieben, und ihn nur in ihrem eigenen Lande befriedigen könnten, würden die Armen zur Arbeit ermuntern. Ich behaupte, daß diese Nation blühender werden würde, nur müßte sie nicht zur Barbarei hinneigen: eine Ausartung, welche leicht durch Gesetze verhindert werden könnte.«

(Das mutato nomine de te fabula narratur ist freilich hier nicht ganz anwendbar; inzwischen läßt sich doch unstreitig

manche zeitgemäße Lehre und Warnung aus Montesquieu's Worten ziehen.)

---

2. Nach Galiani.

Eine Nation, die nur vom ausführenden Kornhandel lebt, ist eine Nation von Hazardspielern. Sonderbar! Lassen wir inzwischen den geistreichen Verfasser der Dialogen sur le commerce des blés *), Londres 1770, den Abbé Galiani, das Gleichniß ausmalen. »Da die gewissen Einkünfte des Spielers,« fährt er fort, »durchaus mit dem, was ihm ein einziger Abend bringen kann, in gar keinem Verhältniß steht, so ist sein Leben ein Gewebe von Hoffnung und Furcht. Er kann seine Einnahme nie angeben und berechnen; und ob er gleich weiß, daß das Spiel seinen Wechsel hat, so will er doch nie daran denken. Er hofft vielmehr immer, daß der morgende Gewinnst dem heutigen wenigstens gleich sein werde. Er sieht einen Monat und ein Jahr voll Glück vor sich; seine Hoffnung hält er für Ahnung, er träumt sich goldene Berge, und dieser Glaube giebt den Ton seiner ganzen Lebensweise. Er liebt den Aufwand und die Pracht, ist aber eben darum auch großmüthig, freigebig und unternehmend. Schlägt das Glück um, so borgt er zu hohen Prozenten, versetzt seine Kostbarkeiten, bezahlt so viel er kann, und ist eben nicht über die Wahl der Mittel verlegen. Er versagt sich nichts, außer das Nothwendige; sein

---

*) Wer den Artikel Galiani im Konversationslexikon kennt, und weiß, daß Voltaire von den Dialogen sagte, der Verfasser habe den Plato und Molière zusammengeschmolzen, der wird sich vielleicht angezogen fühlen, die Dialogen kennen zu lernen, und dadurch Gelegenheit erhalten, in dem geistreichsten Werk über die wichtigsten Theile der Regierungswissenschaft seine Einsichten zu erweitern. Uns Deutschen machte Wieland im Märzheft des deutschen Merkurs v. J. 1775 zuerst darauf aufmerksam; er hält es für eins der besten, lehrreichsten und zugleich witzigsten und unterhaltendsten Bücher, die seit hundert Jahren geschrieben worden.

Haus kündigt auf einer Seite Reichthum, auf der andern Dürftigkeit, und im Ganzen Zerrüttung an. Hat er Glück, so ist es sein Erstes, daß er seine Launen befriediget, und seine letzte Sorge ist, seine Effekten wieder einzulösen, weil er immer denkt, daß es damit noch Zeit hat, und daß der nächste Abend ihm dazu verhelfen wird. — Der Spieler ist dem Ungefähr preisgegeben, das keine Gesetze und keinen regelmäßigen Gang kennt. Ist nun seine ganze Kunst erschöpft, und hat er alle Mittel versucht, so muß er noch mit ängstlich klopfendem Herzen erwarten, was der Zufall aus ihm machen wird. In diesen bangen Pausen, wo er aufs heftigste gespannt ist, und doch unthätig bleibt, wo er nichts anders denken kann, und wo doch nichts mehr zu denken übrig ist — in diesen Augenblicken irrt sein Geist in einem Chaos umher, findet zufällige Verknüpfungen, faßt sie auf, läßt sich durch sie bestimmen, und glaubt, daß sie immer in demselben Zusammenhange wiederkommen müssen. Die Sache ist ihm sehr wichtig, er will sich also keine Nachlässigkeit vorzuwerfen haben. Er kann nicht recht daran glauben, aber er richtet sich doch darnach, um sich die Reue zu ersparen. Und wenn man einen Zusammenhang von Dingen findet, unter denen gar keiner ist, was ist das anders, als Aberglauben, und im Spiel, was wir Guignon nennen. Jener ist das Genus, dieses die Spezies. Die, welche bei aller Leidenschaft für das Spiel so viel kaltes Blut und Besinnung behalten, daß sie die Launen des Glücks und das Unsichere des Zufalls nicht vergessen, richten ihre Ausgaben nicht nach dem Gewinnste eines Abends ein. Sie sparen, legen ein Kapital zurück, und vermehren ihre bestimmte Einnahme, wovon sie einen Theil für die Unfälle im Spiel aufheben. Besonders hüten sie sich, zu borgen, oder etwas zu veräußern, um ihre Schulden zu bezahlen; und je öfter sie den Gewinn eines glücklichen Augenblicks zu guten Prozenten genießen können, desto seltener spielen sie. Die mehrsten Spieler handeln jedoch ganz entgegengesetzt. Das Spiel geht gut, oder hält sich doch das Gleichgewicht, und sie ahnen nicht die Katastrophe, die sie erwartet. Aber da sie im Gewinnst unsinnig verschwenden, und im Verlust noch unsinniger Geld aufborgen, so müssen sie endlich zu Grunde gehen.

Sie glauben alsdann, daß sie mehr verloren als gewonnen haben; aber der Fehler liegt nicht an den Abwechselungen des Zufalls, sondern lediglich an ihnen, weil sie ihr Geld nicht besser angewendet haben. So sind sie endlich, aufs Aeußerste gebracht, unfähig, sich ihr Brot zu verdienen, und müssen den Rest ihres elenden Daseins in irgend einem verborgenen Winkel des Landes verseufzen, und ihre Familie der Armuth preisgeben.

Wer findet nicht in dem Getreide-Manufakturisten, der nur für's Ausland sich abmühet, den Hazardspieler wieder? Er nimmt die Rollen Louisd'ors, die er mit seiner mühsamen Ackerarbeit gewonnen hat, und setzt sie auf ein Stück Feld, gegen die Elemente und die Jahrszeiten, welche Bank machen. Der Mensch bleibt immer Mensch; seine Tugenden, Laster und Leidenschaften hangen von seinem physischen Zustande ab, und es ist daher unmöglich, daß eine nur auf das Ausland berechnete Getreide-Manufaktur nicht dem Leben und Schicksal des Spielers gleich sein sollte. Freilich dauert das Spiel länger. Stelle man sich's als Pharao vor. Der Bankier zieht hier nur einmal jedes Jahr ab; jede Taille währt also 26 Jahre, und man weiß, daß eine oder zwei Taillen nicht für den ganzen Abend entscheiden. Man wird daher auch hier nicht alle angegebenen Wirkungen in Zeit von 30 oder 40 Jahren merken; aber nach 3 oder 4 Jahrhunderten, da sieht man, was daraus geworden ist. Hören wir die Geschichte eines solchen Landes. Im Anfang beglückt der über das innere Bedürfniß steigende Getreidebau die Bewohner. Das ist der erste Zeitraum im Leben des Spielers. Aber äußere Gewalt und innere Zwietracht, wo ist das Land, was je damit verschont wäre? Der Krieg ist eine Art von Luxus. Der Staat fängt an, zu sinken. Wenn die schönen Stämme der Nation einmal durch den Krieg ausgeholzt sind, so nimmt der Mangel überhand, und man muß seine Zuflucht zu den Nachbarn nehmen. Man fängt den Handel an; inzwischen sind Nationalschulden entstanden. Keine Manufakturen und Fabriken können, weil die Nation sich nie damit abgegeben hat, die Kosten für den Unterhalt in Mißernten herbeischaffen. Die Nationalschulden vermehren sich, und mit ihnen die Interessen; die allgemeine Ordnung ist zerrüttet,

die Harmonie des Ganzen gestört. Die Getreidemanufakturen werden verpfändet, veräußert, schlecht verwaltet; die Ungleichheit des Eigenthums nimmt überhand, und dies ist der zweite Zeitraum des verschuldeten Spielers. Aber noch ist nicht alle Hoffnung vorbei. Durch eine Reihe guter Ernten könnte sich der Staat erholen; eine einzige schlimme bringt ihn in Verlegenheit. Der Handel, der vorher dem Ausländer und seinen Fabrikaten den Weg ins Land eröffnet hatte, hat längst neue Bedürfnisse und Wünsche herbeigeführt, und mit ihnen die Sitten der Getreidemanufakturisten verschlimmert. Es zeigt sich zuerst bei den Großen der Geschmack an Pracht und schwelgerischen Festen; sie gehen zum Luxus über, ohne vorher die Künste kennen zu lernen, und unterdrücken den Geringen, um ihre Leidenschaften zu befriedigen. Da ihnen Fabriken und Kunstfleiß unbekannt sind, so bezahlen sie die Fabrikate der Ausländer zu ungeheuren Preisen. Das baare Geld wird selten, und drohet ganz zu verschwinden. Der Landbau leidet darunter, die Auflagen werden vermehrt, und das Vermögen des Staats wird immer geringer. Das Uebel erreicht den höchsten Gipfel. Das Volk, welches immer die Wirkungen sehr wohl empfindet und kennt, aber die Ursachen nicht zu finden versteht, schiebt sein Elend auf die Großen. Dies ist der letzte Zeitraum. Auch hier behält eine solche Nation noch die ursprünglichen Tugenden ihres Karakters; sie ist gut, gastfrei, großmüthig, unternehmend, sie hat Gefühl für Ehre und Freiheit; aber im Unglück versunken, ergiebt sie sich dem Müßiggange, weil ihre Lage unsicher ist, oder weil sie keine Kräfte mehr hat. Das Geld liegt entweder unbeweglich, als todtes Kapital, oder es ist in den Händen weniger Großen und einiger Kaufleute. — Endlich erzeugt sich bei einem Volke, das immer in Ungewißheit schwebt, wie die Ernte ausfallen wird, die ganz unabhängig von ihren Kräften ist, der Aberglaube. Dieses Unkraut wuchert in keinem andern Boden, als in dem der Furcht und Hoffnung, und verwelkt sogleich, wenn man in Sicherheit ist, und kein Unglück mehr zu fürchten hat. — Kurz, ein bloßes Ackervolk ist, um das Gemälde zu vollenden, das elendeste von allen; es ist der Armuth und dem Aberglauben preisgegeben, und empfindet die Noth

um so schrecklicher, weil es nichts besitzt, als was ihm sein Acker bringt. Dies ist das Schicksal der Türkei, Polens und anderer Länder in Europa, die ich nicht erst zu nennen brauche. Dies war das Schicksal Frankreichs, und wäre es noch, wenn Colbert's durchdringender Kopf nicht die Nation aus der trägen Dürftigkeit des Ackerbaues, und aus der wilden Anarchie der Ritterzeit emporgehoben, und mit dem Kunstfleiß der Manufakturen Wohlstand erschaffen hätte.

Sage man nicht, es lasse sich die Abwechselung der Jahrszeiten und des Wetters so ziemlich voraus wissen; man könne sich also darauf gefaßt halten, und müsse nur auf den sichern Gewinn der gewöhnlichen Ernten im Durchschnitt rechnen, wodurch man immer einen Fonds erhalte, der den künftigen Gewinn sichere, und uns vom Schicksal unabhängig mache. Nichts ist einfacher und leichter, als zu sagen, der Mensch soll weise und vorsichtig sein, er soll sich durch sein eignes und Anderer Beispiel belehren lassen; aber nichts ist im Grunde schwerer und seltener in der Ausführung. Es ist der Fall der weisen Spieler, die immer und überall ihr Glück machen, aber sehr selten sind. Wie würden sie großes Glück machen können, wenn ihrer viele wären? Von der Mehrzahl muß man keine Weisheit erwarten; es ist genug, wenn man sie bei einzelnen Menschen antrifft. Kurz, es ist im Ganzen gewiß, daß der Getreidebau fürs Ausland, wenn er nicht durch den sichern und beständigen Erwerb von Fabriken und Manufakturen, oder durch andere gewisse Einkünfte unterstützt wird, durchaus endlich den Ruin herbeiführt. Ein solches Volk gleicht dem Spieler, der bloß von dem lebt, was ihm das Spiel bringt; er kann nicht vorwärts kommen.«

(Gottlob, daß hier nur von einem Gleichniß die Rede ist, denn man weiß, daß alle Gleichnisse hinken. Vergleichungen sind indeß allemal bis zu einem gewissen Punkte zutreffend, und Galiani möchte immer noch genug übrig gelassen haben, was uns auffordern könnte, durch die Erfahrung Anderer, und nicht durch unsere eigene zu lernen.)

IV.

Werden die Kornpreise wieder steigen?

Werden die Kornpreise wieder steigen? Allerdings! Ein Jahrhundert ohne Mißwachs und Krieg kennt die Geschichte noch nicht. Aber die Mittelpreise werden in dem nächsten Menschenalter fortdauernd niedrig bleiben. Das können wir behaupten, ohne unsere Stellung mit der sehr trüglichen eines Propheten zu verwechseln. Wie das? Drei Momente treffen hier zusammen *).

1) Es liegt geschichtlich am Tage, daß der Mittelwerth des Geldes in eben dem Grade zu seiner alten Höhe zurückkehren wird, als die seit 40 Jahren in Umlauf gebrachte ungeheure Masse von Kreditzeichen, die den Geldvorrath herabdrückten, durch Agiotage, Unordnung und Unredlichkeit in der Meinung sinken, oder durch Bankerotte vernichtet werden. Unten mehr davon.

2) Es ist eben so faktisch gewiß, daß der europäische Bauer durch die wachsende Ackerkultur in Nordamerika und im südlichen Rußland in die mißlichste Konkurrenz gerathen ist **).

Das mittlere Europa steht jenen weitläufigen Landstrecken schon an natürlicher Fruchtbarkeit nach. Dasselbe gilt von den Produktionskosten, die in jenen Ländern durch Sklaven, Leibeigene oder durch Frohnen ungleich geringer sind. Endlich ist die Grundsteuer jener fruchtbaren Kornländer fast null, wäh-

*) Vergl. Justiz- und Polizei-Fama, Jahrg. 1822, S. 173 ff.: Darf man hoffen, daß in den nächstkommenden Jahrzehnten Getreidepreise eintreten werden, die mit den bestehenden Grundsteuern in Verhältniß stehen?

**) In Frankreich und Norddeutschland giebt die mittlere Fruchtbarkeit etwa das fünfte bis sechste Korn; zu Rio della Plata 12, im nördlichen Mexiko 17, ja in den Aequinoctialgegenden 24 Körner. (Alex. Humboldt, tabl. de la nouv. Esp. L. IV, Ch. IX.)

rend sie in dem unergiebigeren Europa überall eine sehr bedenkliche Höhe erreicht hat. Genug, der russische und der amerikanische Grundeigner verkauft, einen weiten Transport mit in Anschlag gebracht, sein Getreide immer noch mit mäßigem Vortheil, wenn der mittel-europäische Landbau schon mit bedeutendem Schaden losschlägt. Und um das Uebel in seiner unverhüllten Gestalt zu zeigen, darf man sich nicht verhehlen, daß diese nachtheilige Konkurrenz noch während zweier Generationen im Wachsen bleiben wird, weil der Anbau der westlichen Staaten von Nordamerika (nach Humboldt ungleich fruchtbarer als die atlantischen, die bis jetzt noch allein in der Bilanz des allgemeinen Kornhandels Ausschlag geben) erst im Beginnen ist, und bis dahin allein den Mississippi herab mehr Getreide ausgeführt werden wird, als gegenwärtig aus den atlantischen Staaten von Amerika, aus Rußland und Aegypten zusammengenommen.

3) Zu dieser theils ganz neuen, in nicht zu berechnender Progression zunehmenden Konkurrenz kommt noch ein anderer Umstand, der, so nahe er liegt, dennoch meist unbeachtet bleibt. Frankreich und England, die seit 40 Jahren jene unnatürliche Höhe der Getreidepreise veranlaßten, sind allgemach in den Stand gekommen, sich selbst zu genügen. Frankreich, während der Schreckenszeit eine Wüste, gehört gegenwärtig zu den angebautesten Ländern dieses Welttheils. England, welches früherhin viel Getreide aus Deutschland bezog, ist gerade durch die hohen Getreidepreise der Revolutionsjahre auf Vermehrung seines Ackerbaues, durch diese aber auf Erhöhung seiner Grundsteuer geleitet worden, und muß gegenwärtig, im Kreislauf, um diese zu decken, den Ackerbau durch Einfuhrverbote begünstigen. Genug, wir haben unsere Abnehmer verloren, und dafür Konkurrenten erhalten, die uns täglich mehr furchtbar werden.

Dies verständig erwägend, wird schwerlich Jemand auf künftige höhere Kornpreise hoffen wollen.

Ueberfluß an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen ist freilich an und für sich für kein Volk der Erde eine öffentliche Kalamität. Daß der Segen Gottes für uns die Quelle namenlosen Elendes zu werden droht, beweist nicht, daß es ein Un-

glück ist, vollauf zu haben; aber das beweist es grell genug, daß unter uns alle natürlichen Gewerbsverhältnisse künstlich verschroben sind; daß man, bei dem vorübergehenden Guten des Augenblicks die kommenden dauernden Uebel nicht gewahrend, auf einseitigen Wahrnehmungen ein Kultursystem gegründet und bis zu einem Grade verfolgt hat, daß es sich und Alles zu zerstören droht.

Das Uebel liegt in jener Einseitigkeit der staatswirthschaftlichen Ansicht, welche das Geld zum Maßstab alles Reichthums erhebt, nicht erwägend, daß der Werth des Geldes ungleich wandelbarer ist, als der Werth der direkten Lebensbedürfnisse; nicht erwägend, daß man der Wandelbarkeit des Geldwerthes überdies noch durch die, von überspannten Staatsbedürfnissen und vom Handelsschwindel hervorgelockte Masse von Geldrepräsentativen zu Hülfe gekommen ist. So lange Staatspapiere und Wechsel zum vollen Nominalwerthe laufen, müssen sie den Geldwerth herabdrücken; verlieren sie den Glauben, muß der relative Werth des baaren Geldes um so viel Grade steigen, als er gesunken war. Während nun auf diese Weise der Geldwerth noch wandelbarer gemacht ist, als er schon an und für sich, als ein indirektes Bedürfniß, seyn würde, wollen wir dennoch keinen andern Maßstab alles Wohlstandes anerkennen, als nur das Geld. Der Besitz soll nach einem Kapitalanschlage, der gemacht worden, als das Geld wohlfeil war, seine Abgaben auch dann noch bezahlen, wenn das Geld, wie nach jedem großen Bankbruche geschieht, schon dreimal theurer geworden ist. Diese Stätigkeit in den Zahlen ist allerdings durchzuführen, so lange Abgaben und öffentliche Ausgaben weit unter dem äußersten Möglichen bleiben. Sind sie aber schon bis an die Gränze gediehen, so muß eine jede Oszillation im Geldwerthe vernichtende Folgen haben.

Da aber noch immer eine große Masse von Staatspapieren in vollem, oder doch in einigem Werthe steht, so sind wir noch weit von dem Punkte entfernt, von dem wir unsere wahre, eigenthümlich-europäische Geldarmuth übersehen können. Die Katastrophe einer allgemeinen Verrückung alles Geldwerthes und einer gemeinsamen Verzweiflung aller Schuldner und Gläu-

biger von Europa wird wahrscheinlich erst mit Englands Bankerott eintreten.

Könnten wir doch jetzt, wo es vielleicht noch Zeit ist, in der ganzen Lebendigkeit des Gefühls, von der Wahrheit durchdrungen werden, daß wir ärmer sind, als unsere Papiere uns glauben machen; daß wir zwar an den ersten Lebensbedürfnissen Ueberfluß haben, aber mit den werthlosen Zahlen eines eingebildeten Geldreichthums ohne Gefahr nicht länger spielen dürfen! Möchten wir doch in die Gränzen unsers reellen Reichthums zurückkehren, und durch Sparsamkeit in allen baaren Ausgaben, durch Verschmelzung des Landbaues mit der Veredlung der inländischen und zusagenden ausländischen Stoffe, und durch möglichste Genügsamkeit mit einheimischen Produkten, unsere öffentlichen und Privatschulden verringern wollen! Denn wahrlich, es wird noch die Zeit kommen, wo wir dreimal so viel schuldig geworden sind, als wir geborgt hatten, weil das Geld bis dahin, nachdem Unglücksfälle, Unordnung oder andere Umstände die Papiere vernichtet haben, um dreimal theurer geworden sein wird.

Wir sind durch die hartnäckige Verfolgung eines einseitigen Kultursystems auf Mäßigkeit und verständigen Gebrauch unserer Arbeitskräfte doppelt dringend hingewiesen; dennoch sind wir nicht arm, so lange uns zur täglichen Ernährung Getreide aller Art die Fülle ist *), so lange uns ein zahlloser Viehstand mit Fleisch, Häuten und Wolle bis zum Ueberfluß versieht, so lange es in unserer Macht steht, durch Vereinigung unsers Landbaues mit heimischer Fabrikation und innerm Handel uns immer mehr von Ausländern loszusagen und zu der alten Frugalität zurückzukehren.

Dies Alles bedenkend, hat es uns recht geschmerzt, zu er-

---

*) Die Kunst, ein gutes Bier zu brauen, steht bei uns noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Zu den Surrogaten dieses Getränkes gehört bei der zahlreicheren Volksklasse ein sehr verdünnter, die Verdauung schwächender und nahrungsloser Kaffee, den wir dem Auslande bezahlen, während eine große Quantität Gerste und Weizen zum Schaden der einheimischen Märkte unverbraucht bleibt.

fahren, daß achtbare Stimmen den Landmann über die drohende Stellung seines Gewerbes zu trösten suchen, meinend, unser Akcent auf den ausführenden Kornhandel sei noch lange nicht scharf genug. Ein verzeihlicher Vaterlandssinn hat gewiß über die bessere Einsicht gesiegt, wenn der würdige Prof. Karsten (S. 2 der Vorrede zur zweiten Hälfte der landwirthschaftlichen Annalen von 1821) es für den gefährlichsten Mißgriff hält, wenn wir unsern Getreidebau beschränken, und auf die Kultur anderer Produkte hinarbeiten wollten. Wir begreifen nicht, wie der Beweis dafür überzeugend geführt werden könne, und glauben den Wunsch eines großen und achtbaren Publikums auszusprechen, wenn wir ihn um eine nähere Erörterung ersuchen. Ein zweiter Vaterlandsfreund, der Präp. Flörke, meint, daß unvermeidlicher Mißwachs und Krieg das gestörte Gleichgewicht in der Kornausfuhr stets wiederherstelle. Auch dies will uns nicht einleuchten. Mißwachs und Krieg sind Ausnahmen; auf Ausnahmen aber lassen sich keine Regeln, folglich auch keine Kultursysteme bauen. Die ächte Staatsweisheit erkennt, bei dem jetzigen Kulturstande, kein Kornbausystem fürs Ausland als das allein-seligmachende an, sondern verlangt die gleiche Beförderung der Fabrikatur in so unzertrennlicher Wechselwirkung, daß ohne letztere der Staat unrettbar zu Grunde geht. — Oder glaubt man uns durch das Beispiel Englands, wo durch Einseitigkeiten jeglicher Art der Gipfel des Reichthums erreicht worden, schlagend entgegensetzen zu können? Weit gefehlt! Ein Beispiel, so schön, lichtvoll und passend es auch scheinen mag, ist nie ein Beweis. Man muß nie darauf bauen. Der Beweis muß aus der innern Einsicht der Natur des Gegenstandes kommen. Einen andern Weg darf man nicht einschlagen. Es ist der Firniß, aber nicht das Gemälde selbst. Es ist eine große Unart, Beispiele von andern Ländern zu entnehmen. Es bedeutet weit mehr, und es ist viel nützlicher, Verschiedenheiten zu entdecken. Der Schluß: England ist durch Verbotgesetze reich geworden, ist eben so richtig, als der: England hat große Staatsschulden, also ist es dadurch reich geworden. Soll ich deshalb die verkehrte Viehzucht meines Nachbars nachahmen, weil er durch andere ihm eigen-

thümliche Vorzüge neben dieser verkehrten Viehzucht reich geworden ist?

Männer, die einen so guten Klang im Lande haben, wie die oben genannten, können eben darum so schädlich als wohlthätig wirken, wenn sie Ansichten debitiren, die, wären sie irrig, den Irrthum nur verschlimmern, indem sie ihn verewigen.

Ohne den bündigsten Beweis werden wir daher nicht aufhören, im Sinne Kato's auszurufen: praeterea censeo, systema esse variandum. Das kleinere Uebel wird erträglich, wenn man das größere damit vermeidet. Das Wesentliche jedes Landes besteht in der Vereinigung seiner Arbeitskräfte. Die Bereicherung einer Nation hängt daher allemal ab von der richtig vertheilten Thätigkeit der beiden großen Gewerbsarten: Landbau und Fabrikation; denn der Handel folgt stets von selbst. So, aber auch nur so, kann der Kranz des National-Wohls durch die innig verschlungenen Blüthen der Produktions-Gattungen geflochten und unverwelklich erhalten werden. Denn wirklich gelten die Gesetze der Mechanik nicht bloß in der physischen, sondern sie geben, gehörig verstanden, auch einen sehr sichern Fingerzeig für die Behandlung der Kräfte in der ökonomisch-politischen Welt. Wer mag denn behaupten, daß das Wesen des Staates und die ihm von der Natur angewiesene Ordnung, ohne gleichmäßige Entwickelung der verschiedenen Gewerbe erreicht und erhalten werden könne. Ja, es ist geradezu thöricht zu nennen, die Ackerkultur dergestalt zu basiren und zu steigern, daß sie sich nur bei ausgehendem Getreidehandel, und das auch nur bei hohen Preisen, aufrecht erhalten kann. Zwei Linien, die nach einer anfangs nicht wahrgenommenen schiefen Richtung gezogen werden, können nie wieder in einem Punkt zusammentreffen. Die Entfernung wird desto stärker, je mehr die Linien sich verlängern. So geschieht es, daß der endliche Verstand oft erst klar sieht, wenn der Schaden schon arg, oder gar unheilbar geworden ist. Auch wir sehen die Folgen. Das Unglück des Landmanns greift allmälig durch alle Klassen. Das Uebel schleicht von ihm zum Bürger, und thürmt sich zuletzt um die höchste Staatsbehörde, von der man Hülfe erwartet, wenn das Leben in Gefahr ist. Ja

wohl, das Leben ist in Gefahr, doch Hülfe nicht unmöglich! Aber sie ist schlechthin nicht anders dauernd zu erlangen, als durch größere Entwickelung der gesellschaftlichen Einrichtungen. Und wie? Die verderblichen Folgen des überspannten ausgehenden Kornhandels müssen durch vermittelnde Uebergänge gemildert und abgeleitet werden. Auf fördernde Wechselwirkung der ländlichen und städtischen Gewerbsamkeit muß der Heilungs-Prozeß gerichtet sein.

V.

Ueber die Nothwendigkeit der Fabrikatur.

Wir kommen, wie Kato auf sein Caeterum, stets wieder auf die Nothwendigkeit der Fabrikatur zurück.

Man fragt gewöhnlich: was kosten Manufakturen, Fabriken und Prämien dem Ackerbauer? aber man muß fragen: was kostet es dem Ackerbau, wenn keine Manufakturen und Fabriken im Lande sind? Nur in einem Lande, wo die rohen Stoffe bis zur höchsten Vollkommenheit veredelt werden, können große Städte entstehen und fortdauern. Nur in einem solchen Lande ist es möglich, daß die Bevölkerung den höchsten Grad erreicht, weil dadurch in den Städten eben so viel Menschen ernährt werden können, als in den Dörfern. Nur in einem solchen Lande kann sich allgemeiner und dauernder Wohlstand entwickeln und befestigen. Wenn in einem Lande, das keine Manufakturen und Fabriken hat, Tabak, Wolle, Felle, Lohe u. s. w. im Ueberfluß zu haben sind, so müssen diese in das Land verfahren werden, wo Manufakturen und Fabriken sind. Der Landmann muß diese Kosten tragen, und noch einmal muß er sie bezahlen, wenn ihm seine versandten Urstoffe fabrizirt zurückgebracht werden. Er verliert also hier schon doppelt und beträchtlich. Es

ist nicht möglich, daß in einem fabrikarmen Lande große Städte entstehen und fortdauern können, weil es den Bewohnern an Arbeit fehlen würde. Der Landmann wird also auch gezwungen sein, sein Getreide, seine Butter, sein Vieh u. s. w. so weit zu bringen, bis er Abnehmer findet. Mit den Transportkosten verliert er zugleich Zeit und Mittel, seine Wirthschaft zu verbessern. Der Ertrag von Grund und Boden schwindet in dem Verhältniß der nothwendigen Transportkosten. Daher der bedeutend verschiedene Werth von Landgütern in einem Lande, das Manufakturen, Fabriken, folglich auch beträchtliche Städte hat, gegen ein anderes, das sie nicht hat, wo, wie bei uns, in den kleinen sogenannten Städten meistens Ackerbürger leben, die selbst so viel Urprodukte gewinnen, als sie verbrauchen.

Prämien sind das Mittel, wodurch Manufakturen und Fabriken angelegt und gehoben werden können. Freilich muß die Nation diese Prämien bezahlen. Aber ist es nicht besser, daß sie diese an ihre Mitbürger, als an einen Ausländer bezahlt, von dem es abhängt, die Prämie selbst zu bestimmen, die er aus einem Lande beziehen will? Ueberdies ist die geringe Ausgabe nicht zu vergleichen mit den unzuberechnenden Vortheilen, die die innere Fabrikation dem Landbau gewährt, weil dadurch die ganzen Kosten der Ausfuhr der Urproduktion und die Einfuhrkosten der Fabrikation erspart werden, weil sich dadurch die Städte vergrößern und mit ihnen die produktiven Konsumenten vermehren, und weil dadurch der Landmann in den Stand gesetzt wird, seine Verkaufsartikel geschwind, ohne beträchtliche Kosten und zu einem verhältnißmäßigen Preise abzusetzen. Der Ertrag der Grundstücke jeglicher Art wird nach und nach um die Hälfte steigen durch die vermehrte Konkurrenz, durch Ersparung der Transportkosten und der Zeit.

Selbst die Veredlung ausländischer Stoffe für den inländischen Bedarf kann nicht anders als vortheilhaft sein, weil dadurch der Kunstsinn der Nation, der für die ganze Fabrikation so wesentliche Vortheile hervorbringt, aufgereizt und ausgebildet wird, und weil man nicht genug Stoff zur Arbeit herbeischaffen kann, um dem Landmann fördernd entgegen zu kommen. Denn der Landbau ist und bleibt immer das Ziel, auf

welches alle Kräfte hinwirken, bis endlich, als Preis, der heimische Landbau seine reichliche Rente aus der heimischen Fabrikatur und aus der übrigen innern Bevölkerung ziehen kann. Mit einem Worte: von der Menge und Mannigfaltigkeit und innigen Verschmelzung der ländlichen, technischen und kommerziellen Industrie hängt es ab, daß in einem Lande des Auskommens viel werde, und Wohlstand sich entfalte, stärke und befestige. Darum sind alle einseitigen Maßregeln, welche die natürlichen Elemente des Wohlstandes, d. h. Landbau, Gewerbfleiß und Handel, nicht nach dem Gesetze der Gleichheit zu befördern streben, schlechthin verderblich; denn am Ende und auf die Dauer leidet der begünstigte Theil selbst. Diese bekannte Maxime der Staatsweisheit beruhet auf dem allenthalben durchgreifenden Hauptprinzip der, von dem göttlichen Gesetzgeber in allen menschlichen und geselligen Zuständen und Verhältnissen angeordneten unendlichen Gegenseitigkeit, Bezüglichkeit und Bedinglichkeit. Wer demnach über National-Haushaltung gründlich reden, sicher urtheilen, oder sie förderlich regieren will, der muß zuvörderst einsehen, daß er überall mit Verhältnissen und Wechselwirkungen zu thun hat; daß er nichts Einzelnes thun kann, ohne zugleich das Ganze zu affiziren; kurz, daß er zuerst und vor allen Dingen streben muß, nach einer allseitigen Gerechtigkeit gegen alle — gleich wesentlichen, und unter einander innig verschränkten Glieder der großen Staatsfamilie. Es ist daher an sich selbst klar, wie der lichte Tag, daß, was dem Einen schadet, auch dem Andern auf die Dauer nicht nützen kann; daß folglich das System einseitiger Strebungen und Begünstigungen — immer schwankend zwischen Schein und Wirklichkeit — Alles zerrüttet, und endlich selbst das Heiligste zum Spott macht.

Der Staat ist nur dadurch ein Staat, daß er weder Agrikultur-Staat, noch Manufaktur-Staat, noch Handels-Staat, sondern dies Alles zusammengenommen ist. Eine Gesellschaft, die Alles auf den Ackerbau beziehen wollte, wäre keine Gesellschaft, keine societas mehr, sondern ein coetus. Wer nicht Ackerbauer ist, hat also Anspruch darauf, daß seine Interessen und Bedürfnisse eben so gesichert werden, als bei dem Acker-

bauer. Man möchte sich tausend Zeugen wünschen, um diese allwaltende Wahrheit zur innersten Anschauung zu bringen. Denn die Geschichte der Staatswirthschaft enthält im Grunde nur die Geschichte der Verkennung dieser Wahrheit. Darum läßt es sich nicht oft genug wiederholen, daß Alles verschlungen ist zu Einem Ganzen. Alle Klassen der Gesellschaft steigen und sinken mit einander. Wenn nicht Alles wohlhabend wird, so verarmt Eines mit dem Andern. Jedes der verschiedenen Gewerbe — Landbau, Kunstfleiß und Handel — bedarf aller übrigen, wenn es bestehen und sich erkräftigen soll. Ohne Kunstfleiß und Handel kein Landbau. Mit jenen steigt dieser, mit diesem jene. Sinkt eines dieser Gewerbe, so sinken sie alle. Keines von allen hat den Vorrang. Jedes ist die Vorbedingung des andern. Es ist unmöglich, das Einzelne ohne Gefahr des Ganzen zu verrücken. Es ist also geradezu thöricht zu nennen, den Ackerbau anders, als durch Beförderung der städtischen Betriebsamkeit, und durch den daraus entstehenden Flor der Städte begünstigen zu wollen. Der städtische Flor, durch Gewerbe und Handel geschaffen, machte die Länder erst wohlhabend, reich und blühend; nicht aber ist ausgegangen die Blüthe der Städte und ihr Wohlstand von der Blüthe und dem Wohlstande der ländlichen Gutsbesitzer. Das zeigt der geschichtliche Gang der allgemeinen Wohlstandsbildung. Das zeigt auch namentlich Mecklenburg in betrübender Rückerinnerung. Denn wodurch anders ward der städtische Gewerbeflor am empfindlichsten untergraben, als durch eine unabsehbare Kette von Prioritäten der Landgüterbesitzer? Heißt das im Gefühle des Staats leben? sein Wohl mit dem Wohle des Ganzen verschlungen sehen? Heißt das — doch genug; denn man könnte uns sonst wol fragen: heißt das, sich Freunde erwerben? Inzwischen könnten wir entgegnen: sind nicht die Feinde, welche die Wahrheit macht, besser, als Freunde, die man durch tellerleckende Schmeichlerkünste erlangt? Es ist schlimm, sagt Lessing, daß unsere Freunde nicht immer Recht haben; und schon Bako ist der Meinung: fidelia vulnera amantis, sed dolosa oscula malignantis; oder zu deutsch etwa: Wunden, die mir der echte Vaterlandsfreund schlägt, sind

süßer, als Küsse einer Heuchlermaske, die das Vaterland auf der Zunge und den Vortheil im Herzen hat.

VI.

Ueber die Rostocker Handels- und Gewerbs-Monopole.

Es war oben (Seite 17) die Rede von den Handels-Anmaßungen Rostocks gegen seine Mitstände — ein Wort, der ernstesten Erwägung werth, und deshalb schon vielfältig in mündlicher Rede besprochen. Auch Ref., der nur als Vaterlandsfreund bei der Sache interessirt ist, hörte vor einigen Tagen den Gegenstand mit Wärme verhandeln. Bei dieser Gelegenheit gab ein ständisches Mitglied sein großes Bedauern zu erkennen, daß, in dem Vergleiche zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock über die, wegen des neuen Rostockschen Erbvertrags entstandenen Differenzen, der Stadt jene Monopole zugesichert wären. Die Gesellschaft mußte einstweilen diese Behauptung als halb offiziell schon gelten lassen. Doch höchst begierig, an der Quelle selbst die Motive zu erfahren, die die Ritter- und Landschaft hätten bestimmen können, ein solches Verdammungs-Urtheil gegen unschuldige und ungehörte Gewerbe auszusprechen, fand Ref., so erstaunt als angenehm überrascht, in dem Vergleichsinstrument gerade das Gegentheil. Das Aktenstück hat von Kamptz in sein Mecklenburgsches Zivilrecht (I. zweite Abtheil. S. 189—222) aufgenommen, und es ist schon der Mühe werth, die Worte des Vergleichs hier einzuschalten. Denn wenn sogar ständische Mitglieder über so wesentliche Interessen des Staatswohls ununterrichtet sind, und für baare Münze annehmen, was sie pflichtmäßig als Falschmün-

zerei und Krebsgeschwür längst hätten vertilgen sollen, so thut es Noth, daß auch den Nicht-Repräsentanten des Landes vergönnt werde, die Wahrheit rettend zur Schau zu stellen, bevor solche Behauptungen, wie sie Ref. hören mußte, einen kontagiösen Karakter annehmen, bis am Ende das verderbenschwere Unwesen wol gar das Ansehen eines gesetzmäßigen Zustandes gewinnt.

Die Stelle heißt S. 204 wörtlich: §§. 138, 139. »Wann auch die Stadt Rostock dahin angetragen, daß diejenigen Handelsrechte, womit sie nach ihren Privilegien und Rechten sich von jeher bevorzugt hält,

daß nämlich

§. 138. I. Keiner, denn nur ein in Rostock selbst wohnender Stadtbürger, sich des Hafens zum Handel bedienen dürfe; diesem zufolge

II. ein solcher nachtheiliger Transporthandel,

1) als von dem Kaufmann Crotogino hat eingeführet werden wollen, niemals wieder gestattet, noch daraus eine entgegenstehende Observanz irgend abgeleitet werden könne;

2) (Der, wegen des Crotogino'schen Falles aber

a. gegen die Herzogliche Regierung ergriffenen Appellation wird von ihr entsagt;

b. dem Crotogino selbst aber bleibt unbenommen, für seine Person, falls er sich dessen getrauet, seine Befugniß im Wege Rechtens auszuführen.)

§. 139. I. Daß ferner kein an andern Orten Mecklenburgs außer Rostock Wohnender, in Rostock,

1) es sei zur See oder sonst auf irgend eine Art, außer Pfingstmarkt, Handel mit andern daselbst nicht einheimischen und wohnenden Kaufleuten, auch nicht einmal durch einen Rostockschen Kommissionär treiben könne, und

2) ein solcher Kommissionär, im Fall rechtsbeständigen Verdachts, sich hierüber mittelst Eides zu reinigen schuldig sei.

II. Dagegen aber jedem Fremden freistehe,

1) seine Waare nach Rostock zu bringen, und solche entweder selbst, oder durch einen Kaufmann an Rostocksche Kaufleute und Handelnde en gros, nicht aber en détail, verdebitiren zu lassen; jedoch

2) die Produkte des Landmannes und deren Feilbietung auf dem Markte unter diese Beschränkung nicht gerechnet, sondern deren freier Verkauf an jeden Einwohner, nach wie vor, gestattet bleibe,

durch diesen Verein eine abermalige Bestimmung zur desto sicherern Vorbeugung aller Kontravention erhalten mögen: die Ritter- und Landschaft aber dies, den Handelsfreiheiten des Landes und dem Interesse besonders aller Landstädte zuwider, so wenig je der Stadt Rostock zugestanden haben will, als vielmehr jetzt, bei der Unmöglichkeit einer gütlichen Ausmittelung, in feierlichen Widerspruch nimmt; so bleibt eine weitere Bestimmung hierüber ganz der durch einen Rechtsgang zu erwirkenden richterlichen Entscheidung überlassen.«

Es ist bei der Sache nichts mehr zu bedauern, als daß der vorbehaltene Rechtsgang eine ganze Generation hindurch unberührt blieb. Denn wäre es möglich, daß die Landesrepräsentanten den unsäglichen Druck der Rostocker Monopole so zu fühlen vermöchten, wie die betheiligten Gewerbe, gewiß, sie würden längst eine richterliche Entscheidung erwirkt haben — wenn anders die Sache überall der Justiz und nicht (was wol streitig ist) der Gesetzgebung angehört. Mehr zu sagen, verbietet der Anstand; schwerer zu athmen und, gleich dem früheren Geschlechte, unverschuldet dahinzusterben, wird, wenn an keine nahe Rettung zu denken ist, den betheiligten Gewerben der lebenden und heranwachsenden Generation vergönnt sein.

VII.

Briefe über öffentliche Angelegenheiten.

1. Statistisches Bureau.

Wenn gleich im Auslande lebend, bin ich doch als geborner Mecklenburger ein aufmerksamer Beobachter aller in Mecklenburg zur Erreichung des Staatszwecks getroffenen Einrichtungen und Anstalten — eine Vorneigung, die um so natürlicher ist, da schon mein Standpunkt im Auslande mich zu komparativen Beobachtungen dieser Art hinführt. Glauben Sie mir also, daß es meinem Herzen außerordentlich wohl thut, zu gestehen, daß so manches, ja so vieles, was Mecklenburg längst einer höhern Stufe des innern Staatslebens zuführte, bei uns und unsern Nachbarn noch immer zu den frommen Wünschen gehört. Doch, je freudiger ich dies ausspreche, desto unerklärbarer ist es mir, wie ein so einsichtiges und aufmerksames Gouvernement so manche Einrichtungen, deren hohe Nützlichkeit so unverkennbar, als der dazu erforderliche Kostenaufwand unbedeutend ist, nicht ins Leben ruft.

Lassen Sie mich heute nur des Mangels eines statistischen Bureaus gedenken. Hier ist die Werkstätte, in welcher sich das klare Bewußtsein dessen, was zur fortschreitenden Entwickelung eines Staats nach seiner Individualität zu thun sei, entfaltet. Man sehe nur auf Großbritannien, Frankreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und andere deutsche Staaten, die den Werth verständig angelegter statistischer Büreaus, als Mittelpunkt aller Sammlungen für das innere politische Leben, praktisch zu schätzen wußten, und man muß erstaunen, bis zu welcher Lückenlosigkeit diese Anstalten zum Theil schon gediehen sind. — Wie dürftig muß nicht der Gesichtskreis, folglich auch der Inhalt der Berichte der Mittel- und Unterstellen an die Oberbehörden sein, wenn über Gegenstände, deren Aufhellung nur durch statistische Bureaus zu erreichen ist, ein Urtheil zu

fällen ist! Wie schwankend müssen nicht selbst die Schritte der Oberbehörden in Fällen der Art sein! Und doch ließe sich in Mecklenburg eine so wichtige Anstalt mit mäßigem Aufwande schaffen, wenn sie irgend einer paßlichen Behörde zugetheilt würde.

Es sollte mich recht freuen, wenn ich hörte, daß ich unnöthiger Weise die Aufmerksamkeit auf ein Institut geleitet hätte, dessen Gründung das hellsehende Vaterauge Ihres Friederich Franz schon vorlängst beabsichtigte.

Für heute genug. Vielleicht bald über einen andern Gegenstand.

2. Einfuhrzölle.

Sie fragen, welches System das ersprießlichste für einen Staat sei: das Merkantil- oder das Smithsche Industrie-System? Also vom physiokratischen Systeme kein Wort? Ganz recht; denn es hat, abgesehen von dem unverbesserlichen Schmalz und dem statistischen Leop. Krug, selbst in der Theorie sein Leben geendet. Nicht so die zur Frage gestellten. Und hier möchte ich meine Antwort in die Gegenfrage auflösen: Wissen Sie einen Staat, der nach Smith's Dogmen verführe? — Nein! Also müssen wir schon, wohl oder übel, dem Merkantil- (oder bestimmter dem Retorsions-) Systeme folgen. Und das mit Recht; denn jede Regierung muß vor allen Dingen national sein, bevor sie kosmopolitisch ist. Die Geschicke des Menschengeschlechts sind mir nicht gleichgültig; allein ehe ich an das Menschengeschlecht denke, denke ich an unser Mecklenburg. Meine Menschenliebe zieht sich darnach ihre Grenzen. Ueberhaupt kann es, beiläufig gesagt, schon darum kein Weltbürgerrecht geben, weil der Mensch ein Staatsbürger sein muß. — Oder glauben Sie, daß Mecklenburgs Nationalwohlstand bei der Nichtanwendung des Retorsionssystems gewonnen habe? Glauben Sie, daß die Veredelung von Wolle und Flachs, von Leder und Tabak, — welche die Konkurrenz der auswärtigen Industrie dem Mecklenburgschen Kunstfleiße so sehr erschwert wird, zu den Thätigkeitszweigen gehöre, die

für Mecklenburg nicht passen? Können Sie dies nicht behaupte[n] so läßt sich der Grundsatz der unbedingten Gewerbefreiheit n[ur] mit dem Untergange des Staats aufrecht erhalten. — Ma[n] kann, ja man muß zugeben, daß unbedingte Gewerbefreihe[it] das Ziel sei, das die Vernunft zu erstreben gebietet. Ab[er] wann wird es erreicht? Es ist, wie die Tugend, das Rech[t,] die Vervollkommnung und alles Geistige, unendlich, also un[-]erreichbar. Oder meinen Sie, daß England jetzt mit Riesen[-]schritten sich diesem Ziele nähere? Du lieber Himmel! Ist irgen[d] ein Staat national, so ist es England. Wir leben noch einig[e] Jahre. Denken Sie inzwischen nur immer an den heilige[n] Krispin. Timeo Danaos et dona ferentes! (Ich fürchte di[e] Danaer, selbst wenn sie Geschenke bringen.)

Erinnern Sie sich nur der Grundsätze, die im Jahre 182[?] der französische Finanzminister in der Einleitungsrede zu de[n] neuen Zollveränderungen aussprach. Sie sind der beste Kom[-]mentar zu dem Vorstehenden, und verdienen also schon, da[ß] wir den Minister hören. — Er erwähnt zuerst, daß alle An[-]ordnungen der Regierung auf dem Fundamentalsatze ruhen daß der Reichthum einer Nation nur durch Arbeit, d. h. durc[h] Werthbarmachung des Bodens und der unzähligen Erzeugnisse die er liefert, entstehe. Die Arbeit macht den Reichthum eine[s] Volks, weil sie allein die materiellen Dinge schafft, welche di[e] Bedürfnisse oder Neigungen des Menschen fordern, und wei[l] die öffentliche Wohlhabenheit in dem Ueberflusse diese[r] Dinge besteht. Aber dieser Ueberfluß muß das Erzeugniß de[s] Nationalfleißes sein. Wäre er das Erzeugniß fremder Ar[-]beit, so würde die inländische schnell aufhören, und mit ih[r] dieser Ueberfluß. Setzen wir den Fall, wir könnten hier frem[-]des Getreide zu niedrigern Preisen kaufen, als wofür das ein[-]heimische zu haben ist: was würde aus unserm Ackerbau wer[-]den? Setzen wir den Fall, die Wolle oder die Wollfabrikate würden vom Auslande zu wohlfeilern Preisen eingeführt, als wir sie liefern können: was würde aus unsern Wollfabriken und aus den Schäfereien, die durch sie Werth erhalten? — Der Minister schließt hieraus, daß die beste Gesetzgebung die[-]jenige sei, welche den inländischen Arbeiten den größten

Absatz, und mit ihnen die Mittel, zuzunehmen, sichert. Er ist nicht der Meinung derjenigen, welche die ganze Welt für Ein Volk ansehen, und glauben, es sei gleichgültig, wo man Waaren erzeugt und wo sie verkauft werden; sondern glaubt, daß man, da man nicht über ausländische Verbraucher disponiren kann, vor allem zuerst seinen Erzeugern den Absatz an die inländischen Verbraucher sichern müsse. Ehedem sei dies nicht so nöthig gewesen, da, bei der Handarbeit, die allgemeine Produktion kaum die Bedürfnisse Aller überstieg, und daher der Käufer den Verkäufer aufsuchen mußte. Jedes Land exzellirte nur in einigen Artikeln. Jetzt aber, wo durch die Maschinen die Produktion überflüssig ist, wo der Erzeuger mit aller Anstrengung Absatz suchen muß, und das kleinste Nachbarland im Stande ist, alle Fabrikate zu liefern, die Frankreich verbraucht, muß ein ackerbautreibendes und fabrizirendes Land vor allem seinen Erzeugnissen den inländischen Verbrauch sichern, und daher Prohibitivgesetze haben. — Der Minister widerlegt dann die zwei Einwürfe gegen Prohibitivgesetze, nämlich, daß sie die Verbraucher zwingen, Waaren theurer zu bezahlen, als sie sie vom Auslande erhalten könnten (was nicht nachtheilig sei, da der Verbraucher dagegen seine Erzeugnisse, Verdienste ꝛc. ebenfalls wieder höher verwerthen könne), und daß sie den Handel schwächen. Er erklärt, daß er ausländische Repressalien nicht fürchte, da der inländische Handel bei weitem der wichtigste sei. Auch würden solche Verluste am Handel ins Ausland durch die immer steigenden Bedürfnisse einer zunehmenden Bevölkerung, die in ihrer Thätigkeit mächtig sich unterstützt sähe, mehr als ersetzt. — England kam — indem es lange vor uns durch noch strengere Maßregeln die inländische Arbeit aufmunterte, die innere Kommunikation erleichterte, und durch Unterstützungen oder Belohnungen alle nützlichen Unternehmungen ermunterte — zu dieser ungeheuern Konsumtion, dem sichersten Zeugen allgemeiner Wohlhabenheit, der unerschöpflichen Quelle des unübersehbaren innern Handels, der seinen vorzüglichsten Reichthum ausmacht, und des ausgebreiteten äußern Handels, der jährlich neue Reichthümer hinzufügt. Die Arbeit, indem sie die Produkte vermehrt, sucht stets den Preis zugänglicher zu

machen. Niedrige Preise vermehren den Verbrauch, und der Verbrauch belebt die Produktion und giebt das beste Zeugniß allgemeinen Wohls. So macht ein großer innerer Verbrauch stets neue Zufuhr vom Auslande, und mit diesen Zufuhren neue Austauschmittel möglich, welche das Ausland um so lieber annimmt, da man sich in den Stand gesetzt hat, sie wohlfeil zu liefern. Nur unter dieser doppelten Bedingung kann man hoffen, einen ausgebreiteten auswärtigen Handel zu haben.

Nicht wahr, Sie sind ein zu guter Mecklenburger, als daß Sie nicht die Grundsätze des Ministers auch in Ihrem Vaterlande angewandt wünschen sollten? — Doch nicht bloß in dem konstitutionellen Frankreich bekennen sich die Minister zu der Prohibitivlehre; auch die andern europäischen Staaten, große und kleine, handeln mehr oder weniger strenge nach diesen Grundsätzen, — ja, was auffallender als Alles ist, selbst Nordamerika. Hier, sollte man glauben, werde man recht überzeugend gewahr werden müssen, wie wenig der Wohlstand eines in Handelsfreiheit erstandenen Volkes zu seinem Wachsthume des Prohibitivsystems bedürfe. Dieses goldene Zeitalter hat indeß auch hier seit einigen Jahren geendet, die Handelsfreiheiten sind beschränkt und die Einfuhr auswärtiger Produkte ist mit Zöllen belegt. Etwa aus finanziellen Gründen, zur Vermehrung der Staatseinnahme? oder als Repressalie, und weil die europäische Sitte den Fingerzeig dazu giebt? Keineswegs, sondern, wie Fürstenwärther in seinen Aphorismen über Amerika sagt: »weil die Erfahrung zeigte, daß selten oder »nie der Grundsatz in der Anwendung richtig sei, nach welchem »die Industrie sich selbst überlassen bleiben und ihr eigenes »Gleichgewicht finden müsse; und daß die Amerikaner eine »größere Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Privat-Interesses »dem Wohle des Ganzen zum Opfer bringen müßten, wenn »sie die Vortheile ihres Vereins genießen wollten.« Eben so urtheilt ein Amerikaner in der Zeitschrift Amerika (Jahrg. 1820, No. 63): »Wir finden wirklich, heißt es hier, daß sich der »Handel nicht selbst reguliren kann, so wenig, als sich »Menschen selbst leiten können. Die pflegende Sorge der Re»gierung sollte sich über jeden Handels- und Industriezweig

»erstrecken.« Und der Präsident erklärte bei der Eröffnung des Kongresses am 3. Dezember 1821: »Unsere Einkünfte werden »durch Verminderung der fremden Einfuhr, und folglich auch »der Einfuhrzölle, einen Ausfall erleiden; aber der Aufschwung, »den unsere National-Industrie durch die Entwickelung der in»nern Hülfsquellen nehmen muß, wird uns dadurch reichlich »entschädigen, daß er unsere Wohlfahrt auf dauerhafte »Grundlagen bauet.« — Selbst das freie Amerika zieht also seine National-Industrie nicht nur der möglichst wohlfeilen Zufuhr auswärtiger Erzeugnisse vor, sondern läßt sich um ihretwillen auch noch einen finanziellen Ausfall gefallen. Auch seine nicht in Colbert's Schule erzogenen Staatsmänner glauben: für die Wohlfahrt der Staaten sei nicht in dem freien Handel, sondern in einer Entwickelung ihrer innern Hülfsquellen, die durch den einheimischen, von dem Restriktionssysteme geschützten Kunst- und Gewerbsfleiße bewirkt werde, eine dauerhafte Grundlage zu finden? Wenn ein System so schlagende Zeugnisse für sich hat, so möchte wohl nichts gewisser sein, als daß die Wahl des entgegengesetzten zu den staatsverderblichsten Maßregeln gehöre. — — —

3. Mecklenburg's Kornexportation.

— — — Mecklenburg hat sich leider nur zu lange von dem Zetergeschrei des Vorurtheils hinreißen lassen, als ob nur Rocken- und Weizenausfuhr die öffentliche Wohlfahrt bedinge. Wer sich bemühte, auf eine allmälige Verminderung des Kornbaues für's Ausland hinzuwirken, und zu zeigen, daß Mecklenburg nur von der innigsten Verbindung seines Ackersystems mit der Fabrikatur sein Heil zu erwarten habe, ward für einen Giftmischer gehalten, oder ganz überhört. Ja, der Ultraismus, diese Seuche des Tages, in guten wie in schlimmen Dingen, hat selbst von den konstanten öffentlichen Wehen noch nicht bekehrt werden können, sondern empfiehlt nach wie vor das Universalmittel des Korn-Exports. Das heiße ich Beharrlichkeit: lieber das Ganze zertrümmern, als seine Grundsätze aufgeben!

Auf England, und nur auf England kann der Ueberschuß der Mecklenburgschen Kornproduktion berechnet sein; denn die

sonstige Ausfuhr kommt wenig in Betracht, und die Benutzung der neuen Staaten der Westwelt überläßt Mecklenburg den Handelsunternehmungen anderer Länder. In Stralsund hat kürzlich ein Kaufmann auf Versendungen nach Rio 120,000 Thlr. verdient, wie überall stets die Ersten gewinnen, was die Zurückbleibenden verlieren. Doch dahin scheint der große Kaufmann in Mecklenburg noch nicht gekommen zu sein, zu begreifen, daß die Macht des Glücks denen gehört, die die Zeit kräftig zu ergreifen wissen. Ich glaube kaum, daß irgend ein Kaufmann bei Ihnen die vortheilhaften Butterversendungen nach Malaga zu benutzen sich unterfangen.

Doch, ich verliere mich von dem Thema des Korn-Exports nach England. Aber wissen denn auch Ihre lieben Landsleute, daß der Kornhandel nach England, selbst wenn das Korngesetz bis auf einen mäßigen Zoll aufgehoben wird, der mißlichste von allen ist und bleibt? Der Bedarf der Einfuhr in England ist zu keiner Zeit so groß, als man es sich gewöhnlich vorstellt. Gerste wächst in gewöhnlichen Jahren vollkommen genug fürs Land, und der Bedarf der Einfuhr gehört unter die Ausnahmen, wie z. B. in den Jahren 1816 und 1817. Hafer bauet England in der Regel weniger, als es braucht; daher kommt jährlich eine Quantität aus Irland und vom Kontinente. Bisher mag wol im Durchschnitt eine halbe Million Quarter eingeführt worden sein. Bald wird Irland den ganzen Bedarf an Hafer allein liefern können. Die Haupteinfuhr hat bisher in Weizen bestanden. Nach Colquhoun gab die Ernte im Jahre 1812 in Großbritannien und Irland, den Samen mitgerechnet, 40 Millionen Quarter. Seitdem hat sie sich etwa um 25 Prozent, oder um 10 Millionen Quarter vermehrt. Man kann daher, ohne großen Irrthum zu fürchten, etwa 50 Millionen Quarter Körner aller Art als Mittelsumme annehmen. Es wird deßhalb, so lange es Friede bleibt und die Kapitale dem Ackerbau so reichlich wie bisher zufließen, nur wenig fremdes Getreide nöthig sein, vielleicht nicht mehr, als etwa 1 Million Quarter in Getreide aller Art — also ungefähr 76,000 Rostocker Last — d. i. 2 Prozent von dem, was in England selbst wächst; denn im Jahre 1801, dem drückendsten Hunger-

jahre neuerer Zeit für England, betrug die Einfuhr aller Getreidearten nicht mehr als 2,250,000 Quarter. (Torrens, on the external corn-trade. Lond. 1820. S. 291.)

Und was bietet Huskisson für die 20,000 Last, die Mecklenburg, in Konkurrenz mit allen kornexportirenden Staaten der alten und neuen Welt, vielleicht nach England hinschickt? Er sagts mit dürren Worten:

»Wir gönnen euch die Vortheile des freien Kornhandels nicht, wenn ihr nicht unsere Manufakturen frei bei euch einführen laßt.«

Wer das nicht versteht, dem ist nichts mehr verständlich. Nur der durchdringende Verstand, dem die Zeichen der Zeit klar geworden, läßt sich nicht bethören; ihm wird der Sieg, ehe der große Haufe den Gedanken faßt, daß ein großer neuer Abschnitt der Kultur, längst begonnen, immer fühlbarer wird. Möge die tiefe Einsicht und Erfahrung Ihres Domänenraths Pogge und ähnlicher wackerer Männer in Mecklenburg nicht zu lange unbenutzt bleiben!

4. Steuerbegünstigung der nicht handelnden Konsumenten und der Ausländer vor dem Inländer.

— — — Aber sagen Sie mir doch: ist es wahr, was ich kürzlich von einem hier durchreisenden Mecklenburger hörte, daß ihre Steuergesetze den ausländischen Gewerbsmann vor dem inländischen begünstigen, ja so sehr begünstigen, daß man schier zu der Annahme versucht werden möchte, es sei Zweck gewesen, den inländischen Gewerbsmann zu ruiniren und jeden Gedanken an Fabrikatur zu ersticken? »Wenn z. B. — fuhr der Mann, der mir übrigens sehr unterrichtet zu sein schien, fort — wenn z. B. der Hamburger Tabaksfabrikant seinen Tabak an unsere Kaufleute versendet, so geben diese die Handelssteuer von 2⅔ Prozent, der Hamburger überall nichts; nehmen dagegen unsere Kaufleute den Tabak aus einer inländischen Fabrik, so unterliegen sie nicht allein einer gleichen Steuer, sondern der inländische Fabrikant hat bei dem Ankauf

der zu seinem Fabrikat nöthigen Tabaksblätter gleichfalls eine Steuer von 2⅔ Prozent zu erlegen: der ausländische Fabrikant ist also vor dem inländischen um 2⅔ Prozent gesetzlich begünstiget, dieser dagegen zum Tode verurtheilt. Eben so ist es mit allen übrigen inländischen Fabrikwaaren *). — Wenn der nichthandelnde Konsument für seinen Bedarf Waaren vom Auslande kommen läßt, so ist er steuerfrei; unsere Kaufleute aber, die mit solchen Waaren handeln, müssen 2⅔ Prozent Steuer bezahlen: der fremde Handelsmann ist also auch hier um 2⅔ Prozent gesetzlich begünstiget, der inländische Handelsstand dagegen auf den Ruin hingewiesen **). — Wenn der Berliner Butterhändler seine Waare zu Grabow kauft, so exportirt er sie steuerfrei; kauft hingegen ein inländischer Handelsmann Butter zu Grabow, so kann er sie zwar gleichfalls steuerfrei exportiren, doch darf er sie nicht lagern, sondern muß, sobald er sie vom Lager ins Ausland sendet, 2⅔ Prozent Steuer erlegen. Da nun der Inländer nicht immer vorher weiß, wohin er die Waare mit Vortheil exportiren könne, ihm aber, wenn er nicht Steuer geben will, jede Spekulation, die er beim Lagern der Waare machen könnte, benommen ist, so wird dadurch der inländische Handelsmann von den Buttermärkten verdrängt, und der Verkehr zu Gunsten des Ausländers niedergehalten.«

Hart, sehr hart! — so hart, daß es unmöglich ist, die von solchen Gesetzen unzertrennlichen zahllosen und verderblichen Uebel ans Licht zu stellen, ohne mit höhern Zwecken in Konflikt zu gerathen. Ohnehin ist ja die ganze Sache nur bloße Relation, die die Möglichkeit, daß es sich anders verhalte, gar wohl zuläßt. Gönnen Sie mir also den Glauben, daß Ihre frühere Gesetzgebung unmöglich so arge Mißgriffe gethan haben könne, und daß — sollte sie hier wirklich der menschlichen Schwäche unterlegen haben — nichts eiliger geschehen werde,

*) Dieser Gegenstand ist in dem Aufsatze II. mit Hinweisung auf die Rostocker Handels- und Gewerbsmonopole ausführlicher erörtert.

**) Vergl. den Aufsatz X.

als einen an dem Gewerbsverkehr so nagenden Krebsschaden mit der Wurzel auszurotten.

Unglückseliger als ein Schlachtfeld ist ein Staat, in welchem Vorrechte gelten, die die eine Gesellschaftsklasse gegen die andere im Ansammeln des Wohlstandes niederdrücken; unglückseliger noch, wenn der Inländer in der Gleichheit der Rechte selbst dem Ausländer gesetzlich nachsteht. Denn, wo Krieg ist, da ist noch Kampf des Rechts und des Unrechts, wo aber Gesetze sind, die die Lebensquellen einer ganzen achtbaren Gesellschaftsklasse in ihrer Tiefe angreifen, und die Reproduktion ersticken, da hat das Unrecht vollkommen gesiegt. Ein Unrecht aber dulden, welches man aufzuheben die Macht und die Verpflichtung hat, heißt sich zum Mitschuldigen machen. Wer sollte nicht, wenn anders so unglückselige Vorrechte in Ihrer ältern Steuergesetzgebung sich finden sollten, von dem erprobten Rechtssinne und der reifen Einsicht Ihrer Landstände die schleunigste Abhülfe erwarten?

Ich bin sehr gespannt auf Ihre Antwort; gespannter noch, da sie mich bestimmen wird, ob ich Ihnen eine gründliche Revision Ihrer Steuer- und Zoll-Gesetzgebung wünschen soll, oder nicht. So weit ich die Sache zu durchschauen vermag, so scheint vor allen die Handelssteuer und das Zollsystem einer gründlichen Korrektur bedürftig. Daß ich in Hinsicht aufs Ausland nur das Prinzip der Reziprozität als normal und völkerrechtlich anerkenne, wissen Sie schon. Wie sollte da Ihre Rechnung mit Preußen wol zu stehen kommen?

5. Die beiden Gegensätze in der Wegebau-Sache.

— — — Auch Ihr Wegebau hat, wie jede gute und schlimme Sache in der Welt, seinen Gegensatz gefunden. Das Palliativsystem stellt sich dem Radikalsystem entgegen, Nach jenem, meint man, bedürfen Ihre Wege nur der Ausbesserung; nach diesem will man nicht halb, sondern ganz verfahren, und deßhalb adamisiren. Das System der gründlichen Kur, schon an sich in allen Dingen als das bessere sich bewährend, läßt sich rational nimmer widerlegen; auch sind die in der Wege-

bau=Sache mir zu Gesicht gekommenen Argumente gegen das Radikalsystem mehr oder weniger leichter, ja zum Theil phantastischer Natur. Empirisch aber liegt in jedem Palliativsystem, in jeder lenitiven Halbheit, dieselbe unvertilgbare Frucht, die wucherliche Anleihen gewähren; sie helfen auf einen Augenblick, machen aber das Uebel unheilbar. So bleibt denn die Hauptwaffe gegen die zu adamisirende Zukunft die Furcht, die man vor den Kosten einzujagen sucht. Allerdings gewinnt diese Waffe einiges Terrain, da die Kosten sich in Zahlen berechnen lassen; nicht so die unermeßlichen Vortheile, die aus dem gründlichen Wegebau für den Nationalreichthum hervorgehen, und dem Auge des gewöhnlichen Menschen, dem nur die 4 Spezies einleuchten, sich völlig entziehen. Wer aber mit staatskundigem, geistigen, nicht auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses sich beschränkenden Auge, Vortheile und Nachtheile abwägend, beide Systeme einer allseitigen Prüfung unterwirft, wird als Resultat die Ueberzeugung gewinnen, daß es eine Sparsamkeit giebt, die der ärgsten Verschwendung gleich zu achten ist. Oder heißt das Sparsamkeit, die, um das Einfache zu erkargen, das Zehn- und Hundertfache aufs Spiel setzt? Wer einmal Wege bauen will und muß, weil er ihrer das ganze Jahr hindurch bedarf, der wird doch gewiß nicht so bauen, daß er genöthiget ist, auf den Zweck und die Wohlthaten des Wegebaues mehrere Monate in jedem Jahre zu verzichten. Was aber für ein Individuum eine Thorheit ist, das kann für eine ganze Nation keine Weisheit sein.

Dauernd fahrbare Wege bauen, heißt nicht: den Landmann verderben, sondern: ihm Kanäle öffnen, seine Produkte zu jeder Zeit zu Markte zu bringen; heißt: ihn Gespann, Thiere und Zeit schonen lassen; heißt: jeglichem Gewerbe den mächtigsten Hebel zu rascher Entwickelung verleihen, und überhaupt allen Klassen der Gesellschaft das Leben versüßen. Wenn dauernd wohlgebahnte Wege zu den wenigen großen äußern Merkmalen der Kultur und Zivilisation eines Staates gehören, so macht sich jeder, der nicht seine Verhältnisse dazu benutzt, seinem Staate diesen Ausdruck der Zivilisation verleihen zu können, nicht nur an der Menschheit (doch diese kümmert ein recht versteinertes Staats-

herz nicht), sondern selbst an seinem Staate verantwortlich. Auch der sanfteste und menschlichste Charakter wird hier zur Unzeit schonen. — Oekonomie der Zeit und rasche Entwickelung des gewerbsamen Lebens: hierin liegt das innerste Geheimniß des englischen Nationalreichthums. Fechten die Staaten des Kontinents nicht mit gleichen Waffen, wie wollen sie in den tausendfältigen äußern Kämpfen, in die sie verwickelt sind, bestehen? — Alles in der Welt, nur keine Mittelburchschnitte, keine beschwichtigende, flickende Halbheit, der Tod des öffentlichen Wohls!

VIII.

Ueber die allgemeine Einführung der reinen Einkommensteuer in Mecklenburg.

Mecklenburg theilt fast mit allen Staaten das zerstörende Uebel eines höchst fehlerhaften Steuersystems. Dies soll und kann kein Vorwurf sein. Ohne den Gesichtspunkt zu erörtern, ob und in wie weit der Mangel einer Volksrepräsentation und die von einer bloß ständischen Repräsentation unzertrennlichen Mißverhältnisse auf die Wahl, mehr aber noch auf die zeitwidrige Fortdauer eines fehlerhaften Steuersystems einwirkten, ist wenigstens als ausgemacht gewiß anzunehmen, daß es den Zeiten, in welchen die ältern Steuerverfassungen entworfen wurden, noch nicht vergönnt war, die Natur der Abgaben so zu durchschauen, wie den unsrigen. Nur darf, was fehlerhaft ist, und bei erweiterter Einsicht und unter ganz veränderten Zuständen und Bedürfnissen zu immer drückenderem Unrechte wird, nicht fortbestehen. Das Fehlerhafte gewinnt, wie die wuchernde Kraft jedes Uebels, immer mehr Raum, und wird durch die Länge der Zeit immer spröder zur Umgestaltung, oder das

Bessere macht sich nicht mit derjenigen Ruhe geltend, von der das Wohl des Ganzen bedingt ist. Es würde daher mit Recht großen Tadel verdienen, wenn man nicht die erste Gelegenheit benutzte, um ein Institut zu reorganisiren, mit dessen Verfassung das öffentliche und Privatwohl oder Wehe so innig zusammenhängt, wie Ursache und Wirkung.

Steuern sind zu zahlen, um den ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarf, in sofern er nicht durch die Einkünfte aus den Domänen und Regalien gedeckt werden kann, zu bestreiten. Das Recht der Regierung, diese Summe — nicht etwa zu erbitten, sondern — eben um der Staatsgenossen willen, von diesen zu verlangen, geht klar aus der Pflicht der Regierung hervor, den Zweck des Staats, Schutz und Sicherheit des Rechts, d. h. der freien Ausübung menschlicher Kräfte, zu erstreben. Die Steuerpflicht der Staatsgenossen erhellet aber schon daraus, weil sie, im außergesellschaftlichen Zustande, zur Schützung ihrer Person und ihres Eigenthums ebenfalls einen Aufwand aus ihren Mitteln aufbringen müßten, der vielleicht noch größer wäre, als die Steuern, die ein eingerichteter Staat verlangt. — Es ist dem gesunden Menschenverstande klar: soll Ordnung, Friede, Gesetz und Recht herrschen, so ist eine Macht nothwendig, die über allen Parteien steht, und im Stande ist, jede Störung abzuhalten. Wollen die Staatsgenossen, wozu ihre Grundtriebe sie von selbst auffordern, Bildung und Unterricht, Schule und Kirche, so müssen sie ebenfalls die Mittel dazu bestreiten. Diese beiden Zwecke erfordern Anstalten, Einrichtungen, Organe, welche unterhalten werden müssen; wiewohl jeder aufgeklärt genug ist, um einzusehen, daß eine kostspielige Verwaltung zum Ruin führe, und die wirthschaftlichste die beste sei. — So bilden sich ganz einfach und nothwendig zwei Klassen von Menschen: die eine, Lehre, Unterricht, Recht, Sitte und Religion besorgend; die andere, diese Wohlthaten empfangend, dafür aber Jener Nahrung und Unterhalt verschaffend. Wer möchte zweifeln, daß Lehre, Recht, Sitte und Religion ungleich wichtiger sind und unvergleichbar höher stehen, als das, was die zweite Klasse von dem Ueberschusse ihrer Produktion dafür abgiebt? Auf alle Fälle

ist klar, daß die Nation, wollte sie alle Staatsfunktionen selbst verrichten, auch um so viel weniger produziren könnte, als sie Zeit zu diesen Geschäften verwenden müßte; sie giebt also die Steuern nicht allein für Dienste, die ihr geleistet werden, sondern erhält sie auch meistentheils für Genußmittel wieder, die diejenigen verzehren, die ihr diese Dienste leisten. Franklin aber lehrt, daß der Mensch dreierlei Abgaben bezahle: die erste und größte an seine Faulheit, indem er seine Zeit nicht zu Rathe halte; die zweite an seine Eitelkeit; die dritte und kleinste an den Staat.

Es giebt schlechthin keine Steuer, die nicht ihre eigenthümlichen Nachtheile hätte. Doch besteht der gemeinsame Charakter aller nur ersinnlichen Steuern darin, daß jede Steuer die Produktion und den Debit vermindert, weil jede einen Theil des Vermögens zu produziren und zu kaufen verschlingt. Es giebt, wie Ricardo treffend bemerkt, keine Steuer, die nicht auf Verringerung der Fähigkeit zum Kapital=Aufhäufen hinarbeitete. Denn jede Steuer muß entweder auf das Kapital, oder auf das Einkommen fallen. Trifft sie jenes, so schmälert sie nothwendig einen Fonds, nach dessen Umfang sich jederzeit der Umfang der Produktiv=Industrie des Landes richtet; fällt sie aber auf das Einkommen, so muß sie entweder die Kapitalaufhäufung verringern, oder ihre Bezahler zwingen, den Betrag der Steuer durch einen gleichmäßigen Abzug an ihrer frühern Konsumtion von Lebensbedürfnissen oder Genüssen zu ersparen. Aber dieß läßt sich nun einmal nicht ändern, weil es in dem Begriffe der Steuer liegt. Auch ist bis jetzt noch keine Methode entdeckt, wie die Steuern so zu vertheilen sind, daß niemand mehr oder weniger beiträgt, als es nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der National=Oekonomie geschehen soll. Ja, es ist weit seltener die Höhe der Steuern, welche Unzufriedenheit erregt, als die Ungleichheit der Steuervertheilung, die selbst nachtheiliger ist, als Verschwendung in den Staatsausgaben. Je mehr demnach ein Steuersystem sich den Vorschriften der Gerechtigkeit und der National=Oekonomie nähert, desto weniger nachtheilig werden für den Staat und dessen Genossen die aus der Beschränktheit des menschlichen Wesens

hervorgehenden Unvollkommenheiten. Der Wohlstand der Bürger ist der beste Staatsschatz. Es ist also Pflicht, und selbst der eigene Vortheil erheischt es, ein möglichst gerechtes Steuersystem anzuordnen.

Jede Steuer — was für einen Namen man ihr auch geben, und wie viel Steuerrubriken man auch ersinnen möge — muß allemal vom reinen Einkommen gezahlt werden; wenigstens hat man bis jetzt noch nicht gehört, daß jemand, ohne sein Kapital anzugreifen, eine andere Steuerquelle besäße, als eben das reine Einkommen. Es ist daher kein Irrthum in die Augen fallender, als wenn man dieses reine Einkommen nicht zum Maßstab der Steuern gebraucht; wenn man die Steuern nicht mit den Quellen, welche den Nationalwohlstand, folglich die Urquelle aller Beitragsfähigkeit, am wenigsten hemmen, ins Gleichgewicht bringt; wenn man also durch die Besteuerungsart, während man Einige begünstiget, Viele überlastet. Staaten werden konstituirt, damit die Rechte eines jeden einzelnen Menschen peremptorisch und völlig gesichert werden. Da nun das Recht, und insbesondere das Vermögen eines jeden Einzelnen, unmöglich als gesichert und geschützt angesehen werden kann, wenn ein Abgabensystem bloß darauf Rücksicht nimmt, daß von der ganzen Nation an Steuern nicht mehr erhoben wird, als der Staat bedarf; so gebietet das Recht kategorisch und unbedingt, daß die Steuerquote eines jeden Einzelnen sich zur Steuerquote der Nation verhalten müssen, wie sich die Einkommensquote des Einzelnen zum Einkommen der Nation verhält. Das auf den Grundsatz des Rein-Ertrags organisirte Steuersystem ist also das einzige, was gerecht und nationalökonomisch zu nennen ist. Was aber den Forderungen der Gerechtigkeit, also dem höchsten Zwecke des Staatslebens entspricht, muß, was es auch kosten möge, geltend gemacht werden, selbst wenn es, bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, nur annäherungsweise erreicht werden kann. Dann geschieht sicher das Beste, und die Folgen sind ruhig der Vorsehung zu überlassen. Denn Gerechtigkeit ist die Vorbedingung alles Staatslebens, so wesentlich, daß die geringste Abweichung, wie glänzend auch ihr Firniß sei, den Staat in unvermeidliches

Unheil führt. Ist aber die gänzliche Vollkommenheit einer Sache unmöglich, deren Einführung ins Leben gleichwol die Gerechtigkeit unbedingt gebietet, so kann einzig und allein nur davon die Rede sein, wie sie auszuführen sei, um sie der Idee der Vollkommenheit möglichst zu nähern.

Die mit der Einführung verbundenen Schwierigkeiten nicht bestehen wollen, würde voraussetzen, daß man entweder den Mangel des Wahren und Rechten nicht einsehe, oder nicht den Muth besitze, das Gute mit dem Schlechten zu vertauschen, oder gar seiner Pflicht nicht gewachsen, und mit ihr im Widerspruche sei. Oder sollte man wirklich im Ernste glauben, das Flickwerk könne schon noch eine Weile halten, weil die Ungleichheit der Steuern sich auf die Dauer wieder ausgleiche? Wäre dieser Vorwand gegründet, so würde mit einmal alle Steuerweisheit überflüssig, weil die stille und geheime Ausgleichung alle Fehler der öffentlichen Steuervertheilung verbessern würde. Wer indeß nur einigermaßen mit der Sache bekannt ist, weiß, daß nichts grundloser sein kann, als eine solche Behauptung, der gewöhnliche Behelf prinziploser Köpfe, die ihrer Unwissenheit oder Trägheit durch die Appellation an eine stille Ausgleichung noch obenein den Schein tiefer Weisheit geben wollen. Aber auch davon abgesehen, sollte man meinen: wenn in einem Steuersysteme Ungleichheit als Prinzip hervortritt, so wäre jeder versäumte Moment, der Gerechtigkeit sich zu nähern, ein Frevel an dem Endzwecke aller Staatengründung. Der Staat ist ein heiliges Wesen, das Heiligste in der Menschheit. Was der Gerechtigkeit widerspricht, das ist, um statt der Wirkung die Ursache zu nennen, dem Plane der Vorsehung, dem Willen der Gottheit durchaus zuwider, das heißt, sich zum Mitschuldigen aller der moralischen Uebel machen, die daraus entspringen. Ohne Gerechtigkeit ist alle Politik vom Uebel.

Die Ueberzeugung, daß die Einführung der Einkommensteuer eine unabweisliche Pflicht sei; die fortgesetzte Belehrung der Steuerpflichtigen über die Größe ihres eigenen Vortheils dabei; ein ernstes, festes Wollen, was die Kraft und Sicherheit des guten Bewußtseins allemal gewährt: dies alles wird ohne Zweifel, mit unverdrossener Anstrengung, alle gewöhnlich

nur zu groß erscheinenden Schwierigkeiten zu überwinden vermögen. Sind doch der Herzog und der Fürst zu Nassau im Jahre 1809, und die Stände des Großherzogthums Weimar im Jahre 1820 mit dem ruhmwürdigen Beispiele der allgemeinen Einführung der Einkommensteuer vorangegangen! Hat doch selbst früher schon der Staatsminister von Stein in der Grafschaft Mark der Welt bewiesen, daß es möglich sei, durch direkte Steuern den Ertrag der indirekten zu decken, und so das Steuerwesen heilsam zu vereinfachen. Er hob die Akzise auf, und vertheilte ihren Ertrag unter die Bewohner der Städte und des platten Landes nach billigen Sätzen. Mehr als sonst wurde ohne Druck aufgebracht, und von der Zeit an wuchs in dieser Provinz sichtbar der Flor aller Gewerbe; sie erreichten eine sonst nie gekannte noch geahnete Höhe, und jeder fühlte sich glücklich.

Täusche man sich nur nicht mit der Aufhebung der Einkommentare in England! Die Minister selbst erklärten im Jahre 1816 die gegen ihren Willen vom Parlament beschlossene Aufhebung der Einkommentare für einen Sieg der Reichen über die Armen. Denn durch jenen Sieg war das ganze bewegliche Vermögen, das Geldeinkommen aus Kapitalien und Kolonial-Besitzungen, von allen Beiträgen zu den Staatskassen befreit, dadurch aber die Last fast ausschließlich auf die arbeitenden Klassen und auf die Konsumtion der Lebensbedürfnisse gewälzt worden. — Ueberhaupt muß man, insonderheit wer Chesterfield's Briefe an seinen Sohn kennt, ein gerechtes Mißtrauen gegen die absolute Nützlichkeit des Parlaments bekommen. Ohne die Weisheit der Minister würde das Parlament, wenn von dessen öffentlichem Nutzen die Rede ist, des Hauptorgans entbehren.

Die Einkommensteuer gehört zu den sogenannten direkten, weil die Quantität bestimmt ist, welche von jedem steuerpflichtigen Individuum, Person oder Sache, innerhalb eines Zeitraums zu entrichten ist. Bei den indirekten Steuern, dnter welchen man vorzüglich solche zu verstehen pflegt, die von uer Konsumtion gegeben werden, und zwar, wenn der Gegenstand von dem bisherigen Besitzer durch den Kauf auf einen

andern übergeht, ist begreiflich die Quantität unbestimmbar. Da aber am Ende immer nur vom reinen Einkommen gezahlt werden kann: warum nimmt man das, was durch indirekte Steuern aufgebracht wird, nicht direkt, sondern erst dann, wenn es durch zwanzig Hände gegangen ist, die alle etwas davon, und unter zwanzig Rubriken, wovon jede ein eigenes Verwaltungssystem erfordert, hinwegnehmen? Denn hat man alle diese Abgaben auf solchen Umwegen in die verschiedenartigen Kassen gebracht, so hat man zuletzt ja doch nichts anders, als eben das reine Einkommen der Nation; nur mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die vielen Umwege und Hände, die damit beschäftigt sind, mehr aber noch die bei einem solchen Systeme schlechthin unvermeidlichen enormen Ueberlastungen einzelner Gesellschaftsklassen, das reine Einkommen der Nation so unrechtlich als unnöthig verkürzen. Zu behaupten, daß der gesammte Steuerbedarf auf direktem Wege nicht gedeckt, folglich die indirekten Steuern nicht entbehrt werden könnten, würde ja das reine Geständniß in sich schließen: die Steuerforderung an die Einzelnen hat eine, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Volkswohlstandes, unverträgliche Höhe erreicht.— Die direkten Steuern haben, was selbst die Freunde der indirekten Abgaben einräumen müssen, allemal den Vorzug, daß sie weit leichter und mit ungleich geringern Kosten zu erheben sind; auch ist ihr Ertrag weit bestimmter im Voraus zu berechnen. Dieß alles trifft bei den indirekten Steuern, deren einziges Prinzip völlige Prinziplosigkeit ist, nicht zu. Diese lassen sich daher, wenn sie anders schlechthin unvermeidlich sind, nur bei Gegenständen des Luxus rechtfertigen. Denn Luxussteuern, indem sie weder den Preis von andern Dingen erhöhen, noch schädlich auf den Volkswohlstand wirken, sind gewissermaßen nur freiwillige Beiträge der Wohlhabenden und Reichen zu den Staatsbedürfnissen. Die Konsumenten verschaffen sich von ihrem Ueberflusse diese Lebensgenüsse zu Gunsten einer, bloß sie treffenden Steuer. Auch ist der Gesichtspunkt nicht zu übersehen, daß dergleichen Auflagen, wie die Luxussteuern, nur dem Ressort der Polizei, also der Kategorie der Abgaben für besondere Zwecke, nicht der Finanz,

folglich nicht der allgemeinen Steuer=Regulirung angehören.

Aus dem Grundsatz, daß keine Steuer vom Kapital, sondern nur vom Einkommen, und zwar bloß vom reinen Ertrage erhoben werden darf, folgt:

1) Keinem darf eine Steuer angemuthet werden, der nicht einen reinen Ertrag hervorbringt; also weder ganz Armen, noch solchen, die mehr nicht, als ihren absoluten Lebensbedarf zu erübrigen vermögen.

2) Von dem reinen Ertrage aber muß jeder dem Staate einen Beitrag entrichten.

3) Dieser Beitrag hängt ab von der Größe des reinen Ertrags, den Jemand unter dem Schutze des Staates erwirbt.

So ist Lebensunterhalt und Lohn in jeder Familie gesichert. Denn jeder Einzelne hat ein angebornes Recht zum Lebensunterhalt, und ein ursprünglich erworbenes Recht, überall den Lohn seines Fleißes in dem Ertrage zu genießen. Diese beiden Rechte gehen allen Forderungen des Staats, und mithin auch allen Abgaben und Steuern voraus, was auch schon die heilige Urkunde sehr schön bekräftigt: es soll der Ackersmann, der den Acker bauet, der Früchte am ersten genießen. Was nach Abzug des Familien=Unterhalts übrig bleibt, ist reines Einkommen. Dieses aber wird erst dann ein Objekt der Besteuerung, wenn von demselben noch der Lohn des Fleißes vorweggenommen ist.

4) Die Steuer von dem reinen Ertrage darf nur ein Achtel, höchstens ein Fünftel des gesammten reinen Ertrags, mithin nur 12½, höchstens 20 Prozent wegnehmen, weil der Kontribuent von den übrigen Theilen des reinen Ertrags mit den Seinigen leben muß, und weil alle, für die Vermehrung des Volksvermögens unentbehrliche Kapitale nur aus Ueberschüssen des reinen Ertrags hervorgehen können, diese Ueberschüsse aber vernichtet würden, wenn der Staat zu viele Theile des reinen Ertrags für sich verlangte.

5) Würde der Staat zur Aufbringung der Steuer den gesammten reinen Ertrag in Anspruch nehmen, oder die Kontribuenten nöthigen, selbst das Kapital anzugreifen, so wäre der

Ruin der Privat= und öffentlichen Wohlfahrt unvermeidlich. — Dagegen

6) vermag ein wohlhabendes und in seiner Kultur und Arbeit fortschreitendes Volk, eben weil es dadurch einen größern reinen Ertrag begründet, auch größere Abgaben leichter aufzubringen und zu ertragen, als ein armes Volk.

Der Rein=Ertrag entspringt übrigens aus drei Quellen: aus dem Rente gewährenden Grundeigenthum, aus dem zinsen= und gewinntragenden Kapitale, und aus der physischen oder geistigen Arbeit, sobald diese gegen Lohn und Entschädigung geschieht. Es giebt also drei Steuergattungen vom Rein=Ertrage: aus der Grund=, Kapital= und Arbeits=Rente. Bei der Grundsteuer ist eine Unter= und eine Abart derselben zu bemerken: jene die Häuser=, diese die Viehsteuer. Die Arbeits=Rente giebt die sogenannte Gewerbs= oder Klassensteuer.

Sobald die Summe des Steuerbedarfs und die Totalsumme des reinen Einkommens ausgemittelt ist, lassen sich die zu gebenden Prozente vom reinen Einkommen, nebst der individuellen Steuerquote, durch ein leichtes Rechen=Exempel bald ermitteln. Das Ermittelte ist sodann in monatlichen Raten zu postnumeriren.

Wie aber? Ein Steuersystem nach dem Grundsatz des Rein=Ertrags bringt ja das Einkommen eines jeden Kontribuenten zur öffentlichen Kenntniß, und wirkt also nachtheilig auf den Kredit der Steuerpflichtigen? Nicht nachtheiliger, als es das Wohl des Ganzen erheischt. Warum soll bei denen, die Waaren= und Geldkapital=Renten, so wie Arbeits=Renten jeglicher Art zu versteuern haben, mehr Kredit Statt finden, als reell begründet werden kann? Sichert der Staat, seiner Pflicht gemäß, durch Publizität und Spezialität der Grund=Hypothekenbücher die Hypothekenbuchs=Gläubiger vor Betrug, so wird er es, da die Herrschaft des Rechts und dessen Sicherheit nicht halbirt werden darf, für seine Pflicht erkennen müssen, auch die übrigen Gebiete des Kredits möglichst sicher zu stellen. Eine Schonung des etwanigen Unwillens vor der Ausmittelung der Kapital= und Arbeits=Rente kann also immer nur auf Kosten

des Rechts redlicher Gläubiger, so wie der gleichen Steuervertheilung, geübt werden, und hat Betrug und Untergrabung des Krebits überhaupt zur unausbleiblichen Folge. Sie hat ferner zur Folge, daß, da der Staatsbedarf nun einmal ungekürzt aufzubringen ist, der eine Theil der Kontribuenten um eben so viel überlastet wird, als um wie viel der andere Theil begünstiget ist; denn bei dem bisherigen System kann Niemand wissen, ob er nicht zu den Ueberlasteten gehöre. Endlich steht diese Schonung mit der Forderung des Staatsschutzes für das ganze Besitzthum eines Jeden in eben dem Widerspruche, als wenn Jemand den ganzen Werth seiner Gebäude von einer Feuer-Assekuranz versichert verlangt, gleichwol dem Institut eine Kenntniß des Werths der Gebäude, folglich einen verhältnißmäßigen Beitrag vorenthält. Eine mit den Forderungen des Rechts verträgliche Schonung kann nur darin bestehen, daß die Regierung sich der Besteuerungslast entschlägt und sie den einzelnen Gemeinden überantwortet, die aus ihrer Mitte einen Ausschuß redlicher Männer wählen, und sie, unter angemessener Geschäfts-Instruktion und Straf-Androhung, zur strengsten Verschwiegenheit eidlich verpflichten.

Nur die erste Steuerregulirung kann beschwerlich werden; in den folgenden Jahren nimmt das Regulativ nur die Modifikationen auf.

Mit Vermeidung alles, für den Zweck dieser Blätter nicht geeigneten Details mag es genügen, vorläufig bloß die leitende Grundidee zur Anschauung gebracht zu haben. Die zweckmäßige und fruchtbare Einrichtung der Sache wird sich schon finden, wenn man nur will, daß sie ins Leben treten soll. Menschen, die kein Interesse dabei haben, daß sie scheitere, werden sie gewiß ausführbar finden, und für einen der wesentlichsten Fortschritte unsers Staatslebens achten. Denn was dem Grundsatze nach richtig ist, muß auch praktisch anwendbar und nützlich sein; sonst war der Grundsatz nicht richtig, oder man irrte in der Art der Ausführung. Daß hier von keiner unreifen und unpraktischen Theorie die Rede ist, dafür spricht Nassau, Weimar und die Grafschaft Mark; daß sie aber die einzig richtige,

darüber ist in den Lehrbüchern der Finanzwissenschaft nur Eine Stimme, die, so lange die Vernunft im Menschen waltet, immer dieselbe bleiben wird.

Nur dies mag noch gesagt sein.

Man nimmt gewöhnlich an, daß in einem kultivirten und gut verwalteten Staat im Durchschnitt auf jeden Einwohner ein Brutto-Einkommen von wenigstens 250 Rthlr. zu rechnen sei. Mecklenburg hat schon seit einigen Jahren eine Bevölkerung von mehr denn 405,000 Seelen *). Nur die runde Summe von 400,000 angenommen, würde das gesammte Brutto-Einkommen 100 Millionen Rthlr. betragen. Gesetzt nun, der ordentliche und außerordentliche Staatsbedarf erfordere einen Steuerbetrag von einer halben Million Rthlr., so käme auf jeden Einwohner eine Steuer von 1 Rthlr. 12 ßl. Dies beträgt, da im Durchschnitt bei jedem Einwohner ein Brutto-Einkommen von 250 Rthlr. angenommen wird, ½ Prozent vom Brutto-Einkommen; folglich, wenn dieses ein reines Einkommen von von 5 Prozent gewährt, 10 Prozent vom Rein-Ertrage. — Das Höchste, was der Staat für seine Jahres-Bedürfnisse vom reinen Ertrage in Anspruch nehmen darf, wenn er nicht die Quellen und Bedingungen des Volkswohlstandes allmälig zerstören will, ist 20, wo möglich nur 12½ Prozent des reinen Ertrags. Nimmt man die mindern 12½ Prozent zur Norm, so lassen sich für 12½ Prozent des Rein-Ertrags — da bei der Voraussetzung des Steuerbedarfs von ½ Million Rthlr. nur 10 Prozent vom Rein-Ertrage gegeben werden — noch 100,000 Rthlr. Steuern, mithin für 12½ Prozent vom reinen Einkommen im Ganzen 600,000 Rthlr. Steuern entrichten.

Nach den öffentlichen Budgets (s. des Regierungsraths Hoeck Beiträge zur Staatswirthschaft und Staatenkunde. Nürnberg, 1825) trägt

1) Baiern, bei einer auf 1407 □Meilen befindlichen Volkszahl von etwa 3,560,000

a. an direkten Steuern (Grund-,

*) Der Aufsatz datirt sich vom Jahre 1825; jetzt werden über 450,000 gezählt.

Häuser-, Gewerb- u. GefällSteuer) 8,960,000 Fl.
folglich auf die □ Meile .... 6,373 »
und im Verhältniß zu der Summe
der sämmtlichen Staatseinkünfte,
wie 25 zu 100.

b. an indirekten Steuern .....9,450,489 »
folglich auf den Kopf im Durchschnitt.................. 3 » 13 Kr.
und im Verhältniß zu der Summe
der sämmtlichen Staatseinkünfte,
wie 33 zu 100.

2) Würtemberg, bei einer auf 360 □ Meilen befindlichen Volkszahl von etwa 1,300,000

a. an direkten Steuern (Grund-, Häuser-, Gewerb- u. Gefäll-Steuer) 3,092,000 Fl.
folglich auf die □ Meile ..... 6,349 »
und im Verhältniß zu der Summe
der gesammten Staatseinkünfte,
wie 21 zu 100.

b. an indirekten Steuern .....2,765,652 Fl.
also im Durchschnitt auf den Kopf 2 » 27 Kr.
und im Verhältniß zu der Summe
der sämmtlichen Staatseinkünfte,
wie 30 zu 100.

3) Baden, bei einer auf 272 □ Meilen befindlichen Volkszahl von etwa 1,000,000

a. an direkten Steuern (Grund-, Häuser-, Gewerb- u. Gefäll-Steuer) 2,484,591 Fl.
folglich auf die □ Meile .... 9,764 »
und im Verhältniß zu der Summe
der Gesammt-Einkünfte des Staats,
wie 27 zu 100.

b. an indirekten Steuern .....2,256,058 »
also im Durchschnitt auf den Kopf 2 » 40 Kr.
und im Verhältniß zu der Summe

der Gesammt-Einkünfte des Staats, wie 28 zu 100.

4) Großherzogthum **Hessen**, bei einer auf 214 □Meilen befindlichen Volkszahl von etwa . 620,000

a. an direkten Steuern (Grund-, Häuser-, Gewerb- u. Gefäll-Steuer) 2,603,107 Fl.
folglich auf die □Meile ..... 15,312 »
und im Verhältniß zu den Gesammt-Einkünften des Staats, wie 40 zu 100.

b. an indirekten Steuern .....1,299,903 Fl.
also im Durchschnitt auf den Kopf 2 » 3 Kr.
und im Verhältniß zu den Gesammt-Einkünften des Staats, wie 22 zu 100.

Freilich, wer kennt bei uns den Staats- und den Steuer-Bedarf, da uns von so mancher öffentlichen Angelegenheit, die ihrem Wesen nach öffentlich sein müßte, alle gehörige Kenntniß abgeht? Allein, wie dem auch sei, so wird, wie auch der Ansatz gemacht werden möge, das Resultat immer von der Art sein, daß wir zur Deckung des Steuer-Bedarfs durchaus keiner andern Steuer, als der allein gerechten und national-ökonomischen reinen Einkommensteuer bedürfen. Man kann der obigen, bei Mecklenburg postulirten, doch immer nicht erweislichen Angaben füglich entbehren. Die Sache liegt ohnehin schon zu klar vor. Wer den Staats- und den Steuer-Bedarf kennt, vergleiche nur unser Mecklenburg und seine auf 228 □Meilen befindliche Volkszahl von mindestens 405,000 Seelen mit dem von Baiern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen direkt und indirekt aufzubringenden Steuer-Bedarf. Jeder einzelne Kontribuent berechne nur, was er jährlich in die Staatskassen zu zahlen hat, an ordentlicher und außerordentlicher Kontribution, an Haus-, Acker-, Vieh-, Schlacht-, Brot-, Bier-, Branntweinschrot-, Handels- und Gewerbesteuern, und wie die Rubriken alle weiter heißen; und Jeder wird bald finden, daß er jetzt ungleich mehr bezahlt, als wenn er 12½ Prozent vom

reinen Einkommen zu geben hätte. Die Gutsbesitzer leiden gerade am meisten, weil es nicht in ihrer Macht steht, den Preis der Ackerprodukte zu steigern, während der Städter die höhern Steuern, die dieser nach dem bisherigen System zu zahlen hat, den Acker-Interessenten mit aufwälzt. So muß der Urproduzent unter vielen Rubriken sieben-, acht- und mehrfach steuern. Der Grund liegt sichtlich darin, daß man anfangs nicht bedachte, wo, der unveränderlichen Natur der Dinge nach, die einzig sichere Quelle der Besteuerung sei. Es ist unmöglich, von etwas anderm, als vom reinen Einkommen, zu steuern. Wozu denn das Heer von Steuern? Man schlage einmal den Betrag aller direkten und indirekten Steuern in Eine Summe zusammen, theile die Quoten nach dem Verhältnisse, wie die Städte und Aemter im Durchschnitt bisher zu den verschiedenen Steuern beitrugen, und frage nun das Volk, ob es diese Quoten durch eine Steuer vom Einkommen, und zwar durch Selbsttaxation, distriktsweise decken, oder ob es lieber die Menge der verschiedenartigsten Steuern und der dazu erforderlichen Zwischenhände beibehalten will? Die Wahl zwischen diesen beiden Systemen kann nicht schwer sein; sie ist dem zu vergleichen, was uns entweder von allen Seiten die Brust beengt, oder frei athmen läßt. — Wie groß übrigens die Inkonsequenz ist, neben der Einkommensteuer die vielen Konsumtionssteuern fortbestehen zu lassen, liegt auf platter Hand. Bei jener sind die Produktions-Kosten, die eben die Konsumtion des Kontribuenten mit in sich fassen, weil ja vorzüglich der Roh-Ertrag konsumirt wird, steuerfrei; bei den Konsumtionssteuern ist gerade die Konsumtion steuerpflichtig.

Schließlich erinnere ich an Lukrezens

— Animo satis haec vestigia parva sagaci
Sunt, per quae possis cognoscere caetera tute.

Wer nicht an manchen Stellen, wie Diderot und Galiani postuliren, außer der schwarzen Schrift auch das Weiße zwischen den Zeilen zu lesen versteht, für den ist dies nicht geschrieben.

IX.

Ueber unsere Akzise-Gesetzgebung und deren Revision.

(Ein Traum im Februar 1820.)

Der menschliche Geist schreitet rastlos fort, indeß unsere Einrichtungen viele Generationen oder Jahrhunderte feststehen. Daher kommt es, daß manche derselben, die bei ihrem Entstehen mit den Bedürfnissen der Gesellschaft vollkommen übereinzustimmen scheinen, zuletzt doch nicht mehr genügen und neue wünschenswerth machen. Unser Akzise-System fällt ohne Zweifel in diese Kategorie. Ein Institut, welches, auf keinem rechtlichen Prinzipe beruhend, unmäßige Erhebungskosten veranlaßt, die Moralität und den Volkskarakter vergiftet, gerade die redlichsten Menschen bedrückt, überhaupt aller derjenigen Eigenschaften ermangelt, die man als nothwendige Bedingungen einer gerechten und klugen Steuerart längst anerkannt hat, und dessen Vortheile in gar keinem Verhältnisse stehen zu den durch dasselbe unverkennbar verschuldeten Nachtheilen: ein solches System kann und darf keine Vertheidiger weiter finden; am wenigsten da, wo man bessere Mittel für den Zweck wählen kann. Wenn der Staatswirth einen Akziseplan entwirft, so setzt er in demselben schon voraus, daß die Hälfte der Abgabe durch Unterschleif verloren werde. Er muß also die Auflage so groß machen, daß die Summe, deren er bedarf, herauskommt, wenn auch nur Jeder die Hälfte von dem entrichtet, was er nach dem Gesetze entrichten soll. Der Staatswirth legt also die Maxime zum Grunde: Ich will mit der Hälfte der Erfüllung der Gesetze meinen Zweck erreichen, es aber Jedem zur Pflicht machen, das Gesetz ganz zu erfüllen. Da nun wirklich die Pflicht erfordert, das Staatsgesetz ganz zu erfüllen, so nimmt der Staatswirth dem ehrli-

chen Manne, der wirklich Alles giebt, was er geben soll, um die Hälfte mehr ab, als er geben soll. Er drückt ihn, bloß um der Unredlichen und Leichtsinnigen willen, und thut ihm dadurch das größte Unrecht. Die Akzise steht auch nicht mit dem Einkommen eines Jeden in Verhältniß, sondern richtet sich nach der Ausgabe für die Lebensbedürfnisse. Für solche muß aber der, welcher wenig Einkommen hat, oft viel mehr ausgeben, als der, welcher viel Einkommen hat. Die Gleichheit wird also durch diese Art der Abgabe auf mehr als auf eine Art verletzt. — Mag nun immerhin der tiefer eindringende Blick eine Menge verführerischer Empfehlungsgründe des alten Systems zur Hand haben; was alle jene Gründe mit einmal über den Haufen wirft, ist: daß der Staat selbst das Nützliche nicht wollen darf, wenn es nicht anders als durch unmoralische Mittel zu erreichen ist. Alles darf dem Besten des Staates zum Opfer gebracht werden, nur dasjenige nicht, dem der Staat selbst wieder nur als Mittel dient. Hindert eine Steuerverfassung die sittliche Veredlung der Menschen, so ist sie durchaus verwerflich und schädlich, sie mag übrigens noch so ausgedacht, und in ihrer Art noch so vollkommen sein.

Aber welches sind denn die bessern Wege, auf welchen der Zweck gerechter, sicherer und bequemer zu erreichen ist?

Die Steuern, welche die Städter von ihren Häusern und Ländereien und von ihrem Viehe zu entrichten haben, können hier eben so wenig gemeint sein, als die ediktmäßig feststehende Handwerks-Erwerbsteuer. Diese Abgaben sind keiner Defraudation bloßgestellt, und können also in der bisherigen Art fortdauern.

Ab r die Scharren- und Haus-Schlachtsteuer, die Mahl- und die Handels-Steuer: das sind die Ereignisse, deren sichere Erhebung nach der bisherigen Zahlungs-Methode schlechthin nicht zu bewachen ist. Und eben darum sind es diese drei Steuerarten, welche eine bessere Erhebungsweise verlangen.

Unsere Steuergesetzgebung, von der hohen Wichtigkeit dieses Gesichtspunkts durchdrungen, hat bereits in einem besondern Falle ein besseres System adoptirt, indem sie die Schlacht-

und Mahlsteuer der Vorstädter, gleich den Stadtburgen, nach einem Deputat-Tarif fixirte, der noch fortwährend allenthalben beobachtet wird. — (Vid. Steuereinnehmer-Instruktion, Kap. 6, §. 20, 21, und die gedruckten Steuer-Beschwerden der Städte, S. 13—16, 68 und 69.)

Man erweitere, verbessernde Hand anlegend, dieses System auch auf die Scharren- und Haus-Schlachtsteuer, so wie auf die Mahl- und Handels-Steuer der Städte; man verwandle auch diese Steuern, auf Art der Haus-, Acker- und Viehsteuer, in Abgaben, die vor Defraudationen sichern, und der Erfolg wird jede Erwartung befriedigen. Auch die Erwerbsteuer der Fabrikanten und aller derjenigen, die, gleich den Fabrikanten und Kaufleuten, von dem Ankaufe der zu ihrem Betriebe nöthigen Waaren steuern, z. B. Apotheker, Weinhändler u. s. w. (m. s. Steuereinnehmer-Instruktion, Kap. 7, §. 5) gehört hieher.

Denn weit gefehlt, daß die Deputat-Steuer mit den, bei Veränderung einer Steuerart gewöhnlich eintretenden vielen Widersprüchen sollte zu kämpfen haben, findet jeder wohldenkende Kontribuent darin nur die Befriedigung eines längst gehegten Wunsches; wenigstens wird man keinen Handelsmann, Bäcker, Brauer, Brenner oder Schlächter finden, der das jetzige System nicht gern mit einer Deputat-Steuer vertauschen möchte. Im Allgemeinen kann man bei allen Abgaben annehmen, daß Jeder gern etwas mehr bezahlt, wenn er dadurch seine persönliche Freiheit, die Ruhe in seinem Hause — retten, und die Vexation bei der Erhebung vermeiden kann.

Nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Jahre 1810 bis 1819, möchte man in runden Zahlen den jährlichen Ertrag

1) der Scharren-Schlacht-Steuer zu 5350 ℛ
hierauf die erhöhete Steuer 1340 »
6690 ℛ

2) der Haus-Schlacht-Steuer zu 2600 ℛ
erhöhete Steuer 650 »
3250 »

3) der Mahl-Steuer zu .... 40,000 ℛ
erhöhete Steuer 10,000 »
50,000 »

4) der Handels- und Fabrikanten-Steuer zu .... 21,600 »
erhöhete Steuer 5400 »
27,000 »

zusammen zu 86,940 ℛ

oder in runden Zahlen zu 87,000 Rthlr. annehmen können.

In den Landstädten, wo die Akzise gilt, also außer Rostock und Wismar, leben

a.	in den Städten des Mecklenb. Kreises	40,031	Menschen
b.	» » » » Wend. Kreises	39,204	»
c.	» » » » Fürstenth. Schwerin	8,495	»
	zusammen	87,730	Menschen

oder in runden Zahlen 88,000; und zwar

1) Bäcker

in den Städten zu	a.	180
» » » »	b.	163
» » » »	c.	22
		365

2) Branntweinbenner

in den Städten zu	a.	180
» » » »	b.	177
» » » »	c.	19
		376

Transp. 741

3) Brauer

in den Städten zu	a.	124	
» » » »	b.	125	
» » » »	c.	32	
			281
			1022

4) Handelsleute (ohne die Fabrikanten, Apotheker, Weinhändler u. s. w.)

in den Städten zu	a.	436	
» » » »	b.	453	
» » » »	c.	75	
			964

5) Schlächter

in den Städten zu	a.	112	
» » » »	b.	106	
» » » »	c.	20	
			238
		zusammen	2224

Es wird nun

1) die Scharren-Schlachtsteuer, oder die jährliche Summe von 6690 Rthlr., von 238 Schlächtern bezahlt, also im Durchschnitt von jedem 28 Rthlr.

2) Die Haus-Schlachtsteuer, oder die jährliche Summe von 3250 Rthlr., wird von allen Familienvätern aufgebracht, die das Schlächtergewerbe nicht treiben, und im Hause schlachten lassen. Die Abgabe ist höchst geringe und ohne große Schwierigkeit als Fixsteuer zu reguliren.

3) Die Mahl-Steuer, oder die jährliche Summe von 50,000 Rthlr., wird größtentheils von den Bäckern, Branntweinbrennern und Brauern, also von 1022 Individuen entrichtet. Würde diesen angesonnen, das Ganze aufzubringen, so hätte Jeder als Mittelzahl 49 Rthlr. beizutragen. Es ist aber wol Regel, daß jeder Familienvater, wenn er auch nicht

zu jenen drei Gewerben gehört, Getreide zu seinen häuslichen Bedürfnissen mahlen läßt. Wenn man mit allen diesen Hausvätern eine billige Deputat-Steuer regulirt, so mindert sich dadurch die Mittelzahl von 49 Rthlr. nicht wenig.

4) Die Handels-Steuer, oder die jährliche Summe von 27,000 Rthlr., bezahlen 964 Individuen, ohne die Fabrikanten, Apotheker, Weinhändler ꝛc. mitzurechnen. Da man also füglich 1000 Kontribuenten annehmen kann, so würde auf jeden, als Mittelzahl, nur ein jährlicher Beitrag von 27 Rthlr. fallen. Also auch hier wird die Regulirung einer Fixsteuer nicht mit bedenklichen Schwierigkeiten verbunden sein.

88,000 Menschen haben an Schlacht-, Mahl- und Handels-Steuer nur 87,000 Rthlr. aufzubringen. Wo ist das Land, das sich dessen rühmen könnte? Es liegt auf platter Hand, daß eine Vertauschung der bisherigen unheilbringenden Steuerart mit einer besseren, was für ein System man auch wählen mag, nie große Hindernisse in der Ausführung besorgen darf. Selbst wenn man, nach Erforschung des, aus dem zehnjährigen Steuer-Ertrage für jede Stadt sich ergebenden jährlichen Mittelsatzes, den einzelnen Städten die Aufbringung der auf sie fallenden Quote überließe, würde die Ausführung nicht schwierig sein. Ja, es möchte diese Methode vielleicht die einfachste und wohlfeilste zugleich sein, weil sie die Menge der Angestellten größtentheils überflüssig macht. Inzwischen läßt sich das Offizianten-Personal nicht wohl über einen gewissen Punkt hinaus vermindern. Die vorliegende Denkschrift hat bloß den aktuellen Stand des Steuer-Ertrages vor Augen. In dem Grade, in welchem die Bevölkerung, der Verkehr und Gewerbfleiß steigt, in eben dem Grade muß auch der Steuer-Ertrag wachsen. Dieselbe thätige Aufmerksamkeit und Bewachung, welche die Abgabe von Häusern, von Ländereien, vom Handwerke und vom Viehe erfordern, wird also auch bei der Schlacht-, Mahl- und Handels-Steuer nöthig sein, um mit dem steigenden Wohlstande und mit den eintretenden Veränderungen des Verkehrs gleichen Schritt zu halten.

Das Hauptprinzip ist unter allen Umständen:



Wenn die Schlacht-, Mahl- und Handels-Steuer zu einer fixen Abgabe regulirt wird, so muß diese Fixsteuer (die bei den betreffenden Gewerbsleuten, d. h. Schlächtern, Bäckern u. s. w., nach mehreren Klassen, bei den übrigen Familienvätern nach der Größe des Hausstandes einzurichten wäre) gewisse Jahre, allenfalls 5 Jahre, unverändert fortdauern. Alle 5 Jahre geschieht eine Revision, welche die Steuerklasse und Steuersumme eines jeden Hausvaters regulirt.

Mit Vermeidung alles weitern Details mag es genügen, vorläufig bloß die leitende Grund-Idee zur Anschauung gebracht zu haben. Die zweckmäßige und fruchtbare Einrichtung der Sache wird sich schon finden, wenn man nur will, daß die Idee ins Leben treten soll. Menschen, die kein Interesse dabei haben, daß sie scheitere, werden sie gewiß ausführbar und brauchbar finden. Denn was dem Grundsatze nach richtig ist, muß auch in der praktischen Anwendung nützlich sein; sonst war der Grundsatz nicht richtig, oder man irrte in der Art der Ausführung.

X.

Ueber die Steuerfreiheit der Nicht-Kaufleute *).

In Mecklenburg ist jeder Nicht-Kaufmann steuerfrei, wenn er sich vom Auslande Waaren zu seinem Bedarf kommen läßt. Ich muß sehen, wie mein Nachbar dieselbe Waare, die ich als Kaufmann versteuern muß, aus derselben Quelle steuerfrei bezieht. Daß dieses Gesetz, was in Deutschland nicht weiter zu finden, deprimirend auf den inländischen Kaufmann wirke, liegt auf platter Hand. Es ist unmöglich, die zahlreichen und ver-

*) Vergl. den Aufsatz VII. 4. S. 71 ff.

derblichen Uebel, welche von diesem Gesetze unzertrennlich sind, durchzugehen, ohne das Gesetz selbst als unhaltbar darzustellen. Lange habe ich über die Motive des Gesetzes nachgedacht. Denn wäre es auch nicht dem Menschen, sobald er seinen Verstand gebraucht, Bedürfniß, zu den obersten Gründen der Dinge hinaufzusteigen, so mußte sich doch dieses Bedürfniß bei mir, als Kaufmann, doppelt stark anmelden. Ich finde den Grund des Gesetzes in der mangelhaften ständischen Vertretung. Wer nicht, oder nur zum Scheine vertreten ist, wird immer unterdrückt — wenn auch nicht absichtlich, doch vermöge eines von der Substanz des Menschen so unzertrennlichen Triebes, wie der Magnetnadel die unzerstörliche Richtung zum Nordpol gegeben ist. Ritterschaft und Städte, also Gutsbesitzer und Bürgermeister, mithin Nicht-Kaufleute, bestimmten den Landesherrn, im Wege eines Vergleichs, zur Sanktion eines Gesetzes, dem es an der Stirne geschrieben steht, daß der Mecklenburgsche Kaufmannsstand keine Vertreter hat, wie sie das Wohl der Gesellschaft erheischt, und wie sie den Zwecken des Staatsvereins entsprechen.

Wie je Einer das viele Gute ehrend, was unsere ständische Verfassung zu Tage gefördert, würde man mich sehr mißverstehen, wenn man dieser freimüthigen Aeußerung Triebfedern und Rücksichten unterschieben wollte, die mir völlig fremd sind. An unverdientem Lobe erkennt man die Wahrheit nicht, und es gilt hier ganz: amicus Plato, sed magis amica veritas! Ein Gewährsmann, vor welchem unsre Gutsbesitzer und Bürgermeister gewiß allen Respekt haben werden, Burke (Works, Lond. 1792. II. 235.), der Staaten-Erhalter, erklärt ausdrücklich, daß es keine ewigen Gesetze und Verfassungen gebe; allemal kommen Bedürfnisse von so dringender Nothwendigkeit, daß sie in ihren Forderungen das Gesetz überbieten, welches, hervorgegangen für die Wohlfahrt des Ganzen, seinem eigenen Ursprunge und Grunde nicht widersprechen darf. Ob nun die Komposition unserer ständischen Vertretung einer Revision bedürftig sei, ist wol eine Frage, die jetzt zu spät kommt für den, der weiß, wie weit die Weltenuhr vorgerückt ist, und wie innig wir uns an sie durch die liberalen Maximen unserer hell-



sehenden höchsten Verwaltungsbehörde und durch die in unserm geselligen Zustande gewonnene Bildung angeschlossen haben. Ja, ich müßte mich überall nicht auf Welt und Menschen verstehen, wenn ich nicht glauben sollte, daß selbst die Mehrzahl unserer Gutsbesitzer und Bürgermeister das, was hier angedeutet, tief empfinde, und daß es da, wo es schlummert, nur des leisen Anhauchs bedürfe, um zu erwachen.

Tadeln wir also die alten Einrichtungen nicht, weil wir klüger sein wollen, als die Vorfahren, sondern weil die Umstände verändert sind! Bewundern wir die Weisheit unserer Väter, und trachten ihnen nachzuahmen, indem wir thun, was jetzt öffentliche Meinung, echter Zeitgeist und Kulturstand laut fordern und erwarten!

Vorläufig würde ich mich schon sehr belohnt finden, wenn über obige Andeutungen sich recht viele Stimmen vernehmen ließen, um so der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, wenn sie irgend durch Irrthum entstellt wäre. Denn aus Rede und Gegenrede geht die Wahrheit hervor, wie aus Druck und Gegendruck eine geregelte Kraft.

Heil und Segen dem Staate, in welchem der verständige Freund des Vaterlandes mit der Wahrheit nicht zu heucheln braucht! Dreifacher Segen unserm guten Mecklenburg, wo manche Wahrheit, die man sonst nur verhüllen darf, einen Freibrief hat! In jeder andern Heimath mag der geneigte, wie der ungeneigte Leser sich der Worte Pope's erinnern: Alles, alles, nur die Wahrheit nicht, fällt todtgeboren aus der Presse.

Hier ist nun zur Rede und Gegenrede gestellt: Was ist Wahrheit, wenn man die Komposition unserer ständischen Vertretung, und insonderheit das die Steuerfreiheit der Nicht-Kaufleute bestimmende Gesetz an den Maßstab des Staatszwecks legt?

XI.

Mecklenburgsche Steuer-Angelegenheit.

Man hat letzthin einige Steuerfragen aufgeworfen. Man weiß nicht

1) wie der Landmann, zu welchem ein Ausländer kommt, der ihm Vieh abkauft, verpflichtet sein könne, das Vieh nicht eher verabfolgen zu lassen, als bis der Käufer die geschehene Versteuerung bescheinigt;
2) nach welchem Gesetz der Ausländer zu einer Steuer-Erlegung für den Ankauf verpflichtet sei.

Ohne ein Mann vom Fach zu sein, denke ich mir die Sache so:

Zu 1). Nicht unser Landmann hat beim Verkauf seiner Produkte eine Steuer zu erlegen, sondern der Käufer; nämlich der ausländische Käufer unbedingt, und der inländische Käufer, sobald er mit den Produkten Handel treibt. Die gebrechliche Natur des Akzisesystems macht aber nichts leichter, als daß der Käufer die Steuer umgeht. Man hat noch nicht das Mittel gefunden, den Betrug der Akzise in dem kleinsten Städtchen zu verhindern; wie will man denn eine Linie von funfzig Meilen bewachen können? Meint doch Möser schon, daß ein Land so wenig zu sperren sei, als der enge Schooß der Danae! Würde indeß der Landmann beim Verkauf seiner Produkte die verkaufte Waare nicht eher verabfolgen lassen, als bis der Käufer die geschehene Versteuerung bescheinigt, so wäre das Uebel mit einmal gründlich gehoben. Das aber unterlassen die Landleute; und das halte ich für so unrecht, daß sie sich dadurch selbst eines indirekten Dolus, die Steuer zu umgehen, schuldig machen. Wie das? Freilich, im Landesvergleich steht so etwas nicht mit dürren Worten zu lesen; aber ich glaube, in der Vernunft, aus der allein alles Recht und alle Pflicht zu entwickeln ist, den Schlüssel dafür zu finden.

Die Steuern, welche der Steuerfiskus bezieht, sind zwischen dem Landesherrn und den Ständen verglichen. Die Ritterschaft hat mittelst dieses Vergleichs dem Fiskus das Recht gegeben, von dem Käufer der ländlichen Produkte eine Steuer zu erheben. Giebt das Gesetz mir ein Recht, so darf es die Bedingungen der Möglichkeit zu dessen vollen Geltendmachung nicht selbst vereiteln. Würde man nicht über eine Gesetzgebung bitterlich lachen, welche dem Steuerfiskus eine Steuer zugestände, ohne ihm die Mittel zu gewähren, die ihm allein zur ungekränkten vollen Erhebung der Steuer verhelfen können? Wenn nun der Steuerfiskus verlangt, daß der Landmann seine verkauften Produkte nicht eher verabfolgen lasse, als bis der Käufer die geschehene Versteuerung bescheinigt, so liegt der verpflichtende Grund für den Landmann darin, daß, wer ein Recht zugesteht, auch die Bedingungen wollen muß, ohne welche das Recht nicht ungekränkt ausgeübt werden kann. Dies ist die erste Bedingung eines jeden Rechts.

Wie die §§. 252. und 255. des Landesvergleichs dem entgegenstehen, vermag ich nicht einzusehen; oder man möchte denn die gesetzlich zugesicherte Handelsfreiheit mit der Beeinträchtigung der Rechte des Steuerfiskus vereinbarlich finden wollen.

Zu 2). Wenn Landes-Einwohner im Lande selbst Produkte und Waaren ankaufen, oder sie von auswärts kommen lassen, so verpflichtet sie das Gesetz, sobald der Ankauf des Handels halber geschieht, zur Entrichtung der Handels-Erwerbsteuer. Geschieht der Ankauf zum eigenen Gebrauch, so wird, falls der Ankäufer nicht ein Mann ist, der sonst mit dergleichen Waaren handelt, keine Steuer erlegt. (Kap. 7. §§. 1. und 13. der Steuereinnehmer-Instruktion.) Nicht so bei Ausländern, die hier im Lande Waaren und Produkte erhandeln. Ihr Ankauf ist gesetzlich mit einer Steuerabgabe (Exportationssteuer) belegt. (Ebendas. §§. 1, 2, 3 und 12.) Nur unter dieser Voraussetzung berechtigt sie der §. 255. des Landesvergleichs zum Ankauf. Unsere Gesetze verordnen nirgends, daß bei der Besteuerung der Ausländer auf den Zweck und die Absicht ihres Ankaufs Rücksicht genommen werden soll.

Nirgends sind ihnen die Vorrechte, die die Landes-Einwohner in diesem Betracht genießen, eingeräumt; vielmehr erscheinen die Gründe der Steuerpflicht bei Beiden durchaus verschieden. Bei dem Landes-Einwohner ist die Handelssteuer eine Erwerbsteuer. Als Folge davon hat das Gesetz den, der mit den angekauften Waaren und Produkten keinen Handel treibt und keinen Erwerb davon hat, von der Steuerpflicht entfreit. Bei dem Ausländer ist aber die Handelssteuer keine Erwerbsteuer, da er gesetzlich mit den hier angekauften Produkten keinen Handel hier im Lande treiben, noch dadurch erwerben darf. Die Steuer des Ausländers ist vielmehr eine Abgabe, die er für die Vergünstigung und Berechtigung, hier im Lande einen Ankauf zu machen, erlegt. Diese Vergünstigung genießt der Ausländer in gleichem Grade, er mag zum eignen Gebrauch kaufen, oder zum Wiederverkauf außerhalb Landes. Uebrigens steuert er nach dem Einkaufspreise, und giebt für Korn — nichts, für Holz und Wolle à Thlr. 1 ßl., für alles Uebrige à Thlr. 2 ßl.

Aber wie ist, fragt man zuletzt, die Kontrole darüber, besonders an der Grenze, zu führen? Diese Frage erinnert mich an die Quadratur des Zirkels. Aufrichtig gestehe ich, daß mir der vollständige Schlüssel zu dieser Aufgabe fehlt, weil es allemal schwer, ja unmöglich ist, eine völlig sichernde Kontrole zu veranstalten, wenn man nicht mit der Redlichkeit zu thun, sondern mit dem Vortheil zu kämpfen hat. Inzwischen ist dies eine Unvollkommenheit, die allen Instituten anklebt, bei welchen Kontrole Statt finden muß. Gäbe es einen Mechanismus, alle Menschen zu zwingen, daß sie alle ihre Handlungen nach Tugendprinzipien einrichteten, so wäre das vollkommenste Akzisesystem, ja selbst der Idealstaat, mit einmal gefunden, und alle Institute, die keine andere vollständige Garantie haben, als den guten Willen, (und wie viel mag es deren wol nicht geben?) verlören ihren illusorischen Nominalwerth. Genug, das Akzisesystem besteht nun einmal gesetzlich bei uns, und die Schwierigkeit einer ganz vollständigen Kontrole ist in dem befragten Falle nicht größer, als in tausend andern Fällen des Akzisewesens. Wenn indeß die gänzliche Vollkommenheit einer

Sache unmöglich ist, und die Sache doch nothwendigerweise gemacht werden muß, so kann nicht mehr die Rede davon sein, wie sie ohne alle Unvollkommenheit zu Stande zu bringen, sondern nur, wie sie so auszuführen sei, daß sie sich der Idee der Vollkommenheit am meisten nähere. Und so kommt man denn endlich wieder darauf zurück, die Nothwendigkeit der zu 1. erörterten Forderung des Steuerfiskus einräumen zu müssen.

Man würde mich jedoch sehr mißverstehen, wenn man glaubte, als sei ich gemeint, den Lobredner des Akzisesystems zu machen. Im Gegentheil setze ich in die bewährte Einsicht der Stände das volle Vertrauen, daß sie kräftig mitwirken werden, eine Art der Deckung des Staatsbedarfs zu rekonstruiren, welche, auf keinem rechtlichen Prinzipe beruhend, den Forderungen der National-Oekonomie widerstrebt, die Fonds des National- und somit auch des Staats-Einkommens untergräbt, unmäßige Erhebungskosten veranlaßt, die Moralität und den Volkscharakter in den Lebenskeimen vergiftet, gerade die redlichsten Menschen bedrückt, und überhaupt aller derjenigen Eigenschaften ermangelt, die man als nothwendige Bedingungen einer gerechten und klugen Steuerart längst anerkannt hat, deren Vortheile in gar keinem Verhältniß stehen zu den durch dieselbe unverkennbar verschuldeten Nachtheilen. Unser Akzisesystem drücken die Mängel der staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit. Die Erfahrungsweisheit eines halben Jahrhunderts hat an den Grundlagen desselben viel gerüttelt und geändert. Es bedarf, wie irgend etwas, einer, die Natur der Abgaben und die Grundgesetze des Volkswohlstandes und der Sittlichkeit achtenden Revision. Nichts übersieht der Mensch so leicht, als daß er gealtert hat; niemand hat sich mehr davor zu hüten, als der Gesetzgeber. Jedes menschliche Institut trägt ursprünglich den Stempel der Zeit, in der es entstanden. Soll es nicht in wenigen Menschenaltern sich selbst überleben, so darf es nicht auf der nämlichen Stufe der Ausbildung stehen bleiben, sondern muß, übereinstimmend mit der unaufhaltsam fortschreitenden Entwickelung der Theorie und Praxis, in Wesen, Form und Verfassung sich stets und immer mehr veredelnd,

sich nach dem Geiste der verschiedenen Zeitalter periodisch umgestalten.

Zu einer Palingenesie unsers Akzisesystems sind schon in den Aufsätzen VIII. und IX. Andeutungen gegeben.

XII.

Wie decken die Mecklenburgschen Städte am besten die nöthigen Mehrkosten des Bundeskontingents?

Einige 30,000 Thaler mögen die Städte jährlich beizutragen haben. Welche Besteuerungsart empfiehlt sich am meisten? Man sollte glauben, der anspruchlose Standpunkt des schlichten Menschenverstandes führe von selbst schon (wie im Jahre 1783 bei der Einführung des fünften Pfennigs, und nachgehends bei dem für rathsam gehaltenen Fortbestande dieses Systems) auf die Idee einer Erhöhung der Ansätze unsers städtischen Steuermodus. Denn schwerlich giebt es ein Land, wo die Staatsabgaben der Städte so geringe wären, wie in Mecklenburg *). Wer aber aus Erfahrung weiß, was alles mit der Einführung eines neuen Steuersystems verknüpft ist, wird nicht übersehen, daß solches nur durch die evidenteste Uebermiegenheit eines entschiedenen Nothstandes gerechtfertigt werden kann. Wie auch das Steuersystem eines Landes beschaffen sein mag, allemal hat ein dunkles Gefühl bei der Wahl desselben geleitet. Haben aber einmal mit diesem System sich die Meinungen und Gewohnheiten des Volks von Alters her ver-

*) Vergl. den Aufsatz IX.

schlungen, so ist es entschieden zuträglicher, dasselbe mit den erforderlichen Verbesserungen beizubehalten, als es mit einem andern zu vertauschen, das, hätte man von vorn anzufangen, vorzüglicher wäre. Denn alle die vielfachen, zum Theil höchst bedenklichen Schwankungen im Besitze, Erwerbe und Einkommen, die mit der Einführung eines neuen Systems allemal unvermeidlich verbunden sind, haben längst aufgehört; es ist sogar manche Ungleichheit in der Besteuerung, durch die Wirkungen, welche das System auf Besitz, Erwerb und Einkommen haben mußte, nach und nach ausgeglichen; man hat sich selbst an gewisse Fehler und Unbequemlichkeiten gewöhnt, und empfindet sie wenig oder gar nicht; ja, man möchte sagen, daß mit der Zeit die Allmacht der Gewohnheit dem Staate gleichsam durch Verjährung ein Eigenthumsrecht an die Abgabe gewönne, — sie hört auf, eigentliche Steuer zu sein; sie wird Rente oder Zins eines Staatsvermögens. Und so hat sich längst das Axiom in der Finanzkunde gebildet, daß die gerechtesten Steuern die alten sind, d. h. die, an welche das Volk schon lange gewöhnt ist. Ohnehin erfordert der Antrag auf Vernichtung einer bestehenden Staatsanstalt eine ungleich stärkere Begründung, als der Widerspruch gegen die Einführung einer neuen. Dort muß der Unwerth entscheiden, hier darf der Werth nur ungewiß sein; dort liegt der Beweis dem Antragsteller ob, hier dem, der die neue Institution begehrt. Sollte nicht, wenigstens im Zweifelsfalle, die Achtung für das Bestehende den Ausschlag geben?

Wir würden daher, der Weisheit unserer Gesetzgebung vertrauend, nichts für gewisser achten, als daß man sich, um den Mehrbedarf zu decken, mit einer nachbessernden Durchsicht unsers bestehenden städtischen Steuermodus beschäftigen werde, hörten wir nicht seit kurzem von Einflüsterungen, die nichts weniger zum Zweck haben, als das System unserer städtischen indirekten Staatsabgaben von Grund aus zu zerstören, und statt dessen ein direktes Steuersystem einzuführen.

Je verführerischer diese Idee sich einschmeichelt, weil sie durch Zahlen nachweisen kann, daß sodann die Erhebungskosten bedeutend verringert werden, desto willkommener scheint auch der kleinste Beitrag zum tiefern Eindringen in die Sache zu

sein. Denn bei einer so wichtigen Operation, wie die Zerstörung eines alten Abgabensystems, ist Einseitigkeit so staatsverderblich, daß selbst Vielseitigkeit nicht einmal genügt, sondern nur die Gewißheit einer allseitigen gründlichen Prüfung gegen unbesiegbare Staatsübel sichern kann.

Bloße Zahlen berechtigen nicht zur Zerstörung eines Uebels, wenn die Natur des Ersatzmittels, in anderer Hinsicht mindestens, gleich verderblich zu wirken vermag. Der Anbau der nützlichsten Pflanzen zieht oft die schädlichsten Insekten herbei. Was in der Abstraktion ganz evident und demonstrativ ist, scheitert oft an der Wirklichkeit. Die a priorische Wissenschaft z. B. verlangt Wahlreiche, der durch Erfahrung gewitzigte Verstand Erbreiche. Die Theorie, abgesehen von den empirischen Bedingungen, kann nicht wohl ein anderes als ein direktes Steuersystem zur Grundlage des Abgaben-Wesens machen; allein die Praxis bedarf schlechthin der indirekten Steuern. Was hilft es also, die nackte Theorie für sich zu haben, so lange man das kompetentere Forum der Erfahrung gegen sich hat?

Wo giebt es eine aufgeklärtere und hellsehendere Regierung, als in England? aber sie scheiterte ganz an der Einkommen-Taxe. Dasselbe geschah, als der Staatsminister von Stein in der Grafschaft Mark einen ähnlichen Versuch machte. Einen Staat, der, unter Aufhebung der indirekten Steuern, die ordentlichen Staats-Abgaben (von außerordentlichen ist hier nicht die Rede) direkt aufzubringen versucht hätte, kennen wir zur Zeit noch nicht. Warum? weil sich die Meisterschaft in der Finanzkunst noch nirgends zu einer solchen Höhe erhoben, daß sie uns für einen Staat von einiger Bedeutung ein Steuersystem hätte erfinden können, vermöge dessen das ganze Bedürfniß durch direkte Steuern aufgebracht wird, unter denen die Einwohner nicht erliegen und der Kapitalstock selbst nicht angegriffen wird. Allerdings ist die Einkommensteuer am ergiebigsten, weil sie die umfassendste und theilbarste ist; aber sie führt, sobald sie nicht vorübergehend und extraordinair ist, alle Nachtheile der indirekten Steuern mit sich, mit alleiniger Ausnahme der Erhebungskosten, und außerdem einen so gehässigen Geist der Vermögens-Inquisition und der Beutelguckerei, daß die

englischen Minister sie mit Aufbietung aller Kräfte nicht haben vor dem Hasse des Volkes retten können. Die Hauptvorwürfe, die sich die indirekten Steuern zugezogen haben, sind nicht sowohl durch ihre Natur, als durch die in der Ausführung begangenen Fehler veranlaßt worden, — Fehler, die sich fast insgesammt auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückführen lassen: Uebertreibung der Höhe und der Unterschied der Tarifsätze. Werden diese Fehler vermieden, so möchten die indirekten Steuern zu den unfühlbarsten und, in polizeilicher Hinsicht, selbst zu den wohlthätigsten zu rechnen sein.

Es ist sehr überflüssig, tiefer einzudringen in das Thema der Unanwendlichkeit eines direkten Steuermodus in vorliegendem Falle, da v. Raumer's Meisterhand (»das brittische Besteuerungssystem,« S. 229 ff.) uns längst schon damit bekannt gemacht hat »und Finanzkundige des höchsten Ranges, z. B. von Jacob in seiner Staatsfinanz-Wissenschaft,« der geistreiche Verfasser des Buchs: »Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft,« so wie Sartorius, Pölitz und Andere im Wesentlichen Raumer's Ansichten theilen. Doch können wir uns nicht versagen, die Worte einer großen praktischen Autorität (Historisches Journal, September 1800, S. 433) hier noch einzuschalten: »Ich halte die Einkommen-Taxe für ein lehrreiches und auf immer schreckendes Beispiel der radikalen Untauglichkeit aller auf eine große Sphäre berechneten direkten Abgaben, für einen redenden Beweis von der Falschheit aller der verführerischen Theorien, die uns die Freiheit und den Wohlstand der Völker an diese Abgabe ausschließend gebunden zeigen wollten!«

Da aber nun einmal alle Arten Steuern ihre Gebrechen haben, und mehr oder minder den allgemeinen Bedingungen einer guten Abgabe widersprechen, so kann nur von einer nach den Umständen weise gewählten Mannigfaltigkeit an sich nicht unmäßiger Abgaben das beste Steuersystem für jeden Staat zu erwarten sein. Nach dem System der schicklichen Mischung direkter und indirekter Steuern sind aber auch solche Abgaben zulässig, die an sich wenig gründlich scheinen, besonders wenn sie schon eingeführt sind. Denn glücklicherweise wirkt die schaf-

fende, wiederherstellende, bessernde und heilende Kraft des immer regen Privatfleißes, die so manche größere Uebel der Gesellschaft wunderbar neutralisirt, auch in dieser Hinsicht so wohlthätig, daß, wie die Erfahrung lehrt, manche Länder bei recht bösen Steuersystemen doch blühend sind.

Die Zerstörung unsers alten, und die Einführung eines neuen Steuersystems ist keineswegs durch die Erhaltung des Ganzen unabwendbar geboten. Das müßte aber der Fall sein, wenn sich der beabsichtigte Kaiserschnitt sollte können rechtfertigen lassen. Allerdings läßt sich über Zahlen nicht streiten, und ein Gewinn in den Erhebungskosten ist schon der Erwägung werth. Sollten indeß die Magistrate die jährlich sich wiederholenden Geschäfte der Erforschung des Einkommens, so wie der Anordnung und Erhebung der Einkommensteuer, aus reiner Liebe zum Staatsganzen, umsonst besorgen wollen? So wenig dies zu verlangen ist, so nothwendig dürfte es sein, hierüber erst ganz ins Klare zu kommen. Auch möchte die Erwägung wohl nicht überflüssig sein, daß das jetzige Steuersystem in den Städten von Einer Oberbehörde geleitet wird, wogegen bei dem neuen System an 40 Behörden unter der Leitung und dem Einfluß der Magistrate sich bilden, die durch Verschiedenartigkeit ihrer Ansichten und Grundsätze zu den drückendsten Prägravationen Anlaß geben können; abgesehen davon, daß das neue System schon um deswillen nie die öffentliche Meinung des Volks für sich gewinnen wird, weil die Magistrate an die Stelle des Staats treten, und doch als Individuen den übrigen Staatsbürgern gleich stehen. Wenn ein System Konnivenzen, Indulgenzen und Bedrückungen organisirt, die durch äußere Kontrolen schlechtbin nicht verhütet werden können, so möchten sich die Magistrate wol kaum geneigt fühlen, einen so schlüpfrigen Pfad zu betreten. Mag auch bei dem jetzigen System die Erhebung mehr kosten, so kann diese Betrachtung doch unmöglich das neue System vernothwendigen. Man zentralisire alle die verschiedenen Staatsabgaben-Anstalten in Eine Behörde, und die jetzigen Erhebungskosten jeder einzelnen Behörde werden sich auf ein Minimum stellen. Aber gemißbraucht, und getrennt von den übrigen Abgaben-Behörden des Staats führt das neue System

ganz unstreitig ungleich ärgere Uebel herbei. Mit einem Woter: lubrica res agitur, glaciei credere noli!

XIII.

Englische Korngesetzgebung.

Joseph Lowe Esq., ein gelehrter Schottländer, der seit 1814 zu Caen in Frankreich lebt, dürfte in seinem Werke:

The present state of England, in regard to agriculture, trade and finance. London 1822, übersetzt vom Staatsrath und Ritter von Jakob. Leipzig, Brockhaus, 1823,

den von mehren Seiten geäußerten Wunsch, zu wissen:

unter welchen Bedingungen und mit welchem Zoll belegt, die einzelnen Korn-Arten nach den englischen Gesetzen dürfen eingeführt werden,

wol am sichersten befriedigen, da Lowe den Ruf eines höchst ausgezeichneten und glaubwürdigen Schriftstellers hat. Er sagt:

Das Korngesetz von 1815 erlaubte die freie Einfuhr des Getreides, sobald, nach den Durchschnittspreisen, unser Getreide stand auf oder über folgenden Preisen:

der Quarter:

Weizen, ...	80 Schilling
Rocken, Erbsen und Bohnen, . .	53 »
Gerste, . , ...	40 »
Hafer, ...	26 »

Wenn unser Marktpreis unter diesen Preisen stand, war die Einfuhr verboten.

Die Akte von 1822 hebt das Gesetz von 1815 auf, und erlaubt die Einfuhr zur innern Konsumtion, sobald unser eigenes Getreide steht auf oder über folgenden Preisen:

der Quarter:

Weizen, ... 70 Schillinge
Rocken, Erbsen und Bohnen, . . . 46 »
Gerste, ... 35 »
Hafer, ... 25 »

jedoch so, daß es dem innern Zoll unterworfen ist, dessen Sätze nicht nach diesen Preisen, sondern nach folgender Tabelle sich richten:

Tabelle A.

Fremdes Getreide.	Weizen.	Eingangszoll.	Rock., Erbs., Bohn.	Eingangszoll.	Gerste.	Eingangszoll.	Hafer.	Eingangszoll.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.
Wenn der Durchschnittspreis des Quarters ist unter	80	12	53	8	40	6	28	4
Steht der Quarter, auf oder über diesem Preise, jedoch unter	85	5	56	3½	42½	2½	30	2
Steht der Quarter auf oder über	85	1	56	¼	42½	½	30	⅓

Das Getreide von Luebeck oder unsern übrigen nordamerikanischen Kolonien wird zur Konsumtion in England eingelassen, wenn unser eigenes Getreide auf unserm Markte auf oder über folgenden Marktpreisen steht:

Weizen, ... 59 Schilling.
Rocken, Erbsen und Bohnen, . . 39 »
Gerste, ... 30 »
Hafer, ... 20 »

unter nachstehenden Eingangszöllen:

Tabelle B.

	Weizen.	Eingangszoll.	Rocken, Erbs., Bohn.	Eingangszoll.	Gerste.	Eingangszoll.	Hafer.	Eingangszoll.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.
Wenn der Quarter brittisches Getreide ist unter	67	12	44	8	33	6	22½	4
Steht der Quarter auf oder über diesem Preise, jedoch unter	71	5	46	3½	35½	2½	24	2
Steht der Quarter auf oder über	71	¾	46	¾	35½	¾	24	¼

Um eine zu plötzliche Einfuhr und das Herunterstürzen der Preise zu verhüten, soll das fremde Getreide in den ersten drei Monaten, von dem Tage an, wo die Einfuhr aufgeht, es mag aus fremden Reichen oder aus unsern Kolonien, aus den Magazinen oder von Schiffen kommen, noch folgende Zusatz=Abgabe zu den in den obigen Tabellen bestimmten Sätzen bezahlen, nämlich vom Quarter

Weizen, ...	5	Schilling.
Rocken, Erbsen und Bohnen, . .	3½	»
Gerste, ...	2½	»
Hafer, ...	2	»

Fremdes oder Kolonialgetreide, welches sich jetzt (1822) in den Vorrathshäusern befindet, darf herausgenommen und für die innere Konsumtion verkauft werden, sobald unsere Durchschnittspreise auf oder über oben bestimmte Grenzpreise kommen; jedoch soll es den höchsten in den Tabellen A und B bestimmten Zollsätzen unterworfen sein.

Getreide, das jetzt (1822) in den Vorrathshäusern sich befindet, soll, so wie es in der Akte von 1815 bestimmt ist,

zur innern Konsumtion eingelassen werden, d. h. frei von aller Abgabe, wenn unsere Durchschnittspreise zu den in jener Akte bestimmten Sätzen steigen.

Mehl, es sei Weizen- oder Hafermehl, ist den Abgaben, nach Verhältniß der oben bestimmten Abgaben auf das Getreide, unterworfen. In dieser Hinsicht haben also unsere nordamerikanischen Kolonien einen Vorzug, der sehr wichtig für sie ist, weil die Verschiffungen jenseit des atlantischen Meeres weit mehr mit Mehl als mit Körnern betrieben werden.

Weizenmehl zahlt vom Zentner:

Hohe Abgabe, ...	$3 1/4$	Schilling.
Erste niedrige Abgabe, ...	$1 7/12$	»
Zuschußabgabe während der ersten drei Monate, ...	$1 7/12$	»
Zweite niedrige Abgabe, ...	$1/3$	

Hafermehl zahlt vom Boll:

Hohe Abgabe, ...	$4 10/12$	Schilling.
Erste niedrige Abgabe, ...	$1 7/12$	»
Zuschußabgabe in den ersten drei Monaten,	$2 2/12$	»
Zweite niedrige Abgabe, ...	$6/12$	»

So weit Lowe. Ein tieferes Eindringen in den Geist der englischen Korngesetze, und die Verhandlungen, welche der letzten Akte (1822) voraufgingen, machen es recht anschaulich, wie sehr man jetzt in England den ersten Fehltritt bereuet, das Wohl des Ganzen der Aristokratie der Grundherren aufgeopfert zu haben. So bestimmt, so zart und fein sind die Grenzen der Wahrheit und Gerechtigkeit, daß bei der geringsten Abweichung die Entfernung gleich ins Unendliche geht, und die Verwickelungen des Irrthums sich so unermeßlich anhäufen, daß wir den Ausgang selten oder nie wiederfinden können, das Uebel also verewiget wird. Die englische Gesetzgebung hat sichtlich den ernsten Willen, den Mißgriff der Vorzeit zu vergüten. Aber sie darf sich nicht übereilen, ohne das Uebel noch ungleich gefährlicher zu machen. Unter diesen in England laut genug aner-

kannten Mißverhältnissen dürften die unglimpflichen Urtheile, die in der letzten Zeit gegen die Kornbill hie und da bei uns laut geworden sind, wol manche Modifikation erleiden. Was hilft es, im Prinzip Recht zu haben, wenn man Zeit und Ort nicht ihr Recht läßt? Das eben begreift das Parlament, und das ist der einzig richtige Gesichtspunkt, aus welchem die englische Korngesetzgebung zu beurtheilen ist.

XIV.

Ueber die Verbesserung der Armenpflege in den Städten *).

Sollte man glauben, daß in einer Stadt von etwa 8000 Seelen die Zwangsbeiträge der Einwohner an das Armen-Institut jährlich über 4200 Thlr. betragen? Sollte man glauben, daß eine solche Kommüne ein fressendes Kapital von 84,000 Thlrn. bereits über ein ganzes Jahr verzinsen kann, ohne daß die von ihr niedergesetzte Behörde ihr zu sagen vermag, ob und wie diese überdrückende Last zu erleichtern sei?

Im Gebiete der Polizei giebt es keine allgemein anwendbare Grundsätze. Die Lokalität stellt jedem Versuche eines allgemein ausführbaren Systems mehr oder weniger unübersteigliche Hindernisse entgegen. Dennoch läßt sich allenthalben, bei ernstem Willen, mit der Armenpflege zugleich eine Einrichtung treffen, die die Armen zu ihrem eigenen Heil und zum Vortheil der Kommünen zu beschäftigen im Stande ist. Auf eine solche Einrichtung hinzuarbeiten und sie nach der Lokalität zu organisiren, ist, und muß überall unwandelbares Grundgesetz jeder Armenpflege werden. Denn sicherlich wird es, wenn

*) Im Jahre 1822 geschrieben.

man kleinere Kinder, schwere Kranke und ganz stumpfe Greise ausnimmt, wenig Hülfsbedürftige geben, die nicht zu irgend einem nützlichen Geschäfte tüchtig und geschickt wären oder angeleitet werden könnten.

Bleiben wir, um die Sache an einem Beispiel zu erläutern, bei eben oben bezeichnetem Orte stehen. Die Einwohner verzinsen jetzt, um der Armenpflege zu genügen, ein Kapital von 84,000 Thlrn., und müssen obenein noch befürchten, daß unter den obwaltenden Umständen sich diese Lasten eher vermehren, als vermindern werden. Wie, wenn die Kommüne zur Errichtung eines Werkhauses ein Kapital aufnähme von 10,000 Thlrn., welches, gegen Bürgschaft der ganzen Kommüne, zu 4 Prozent und darunter zu erhalten, gar nicht schwer fallen dürfte. Es würden also 400 Thlr. jährlich an Zinsen zu zahlen sein. Rechnet sie für kleinere Kinder, welche von der Kommüne untergebracht werden müßten, nebst der Ausgabe für Kranke und stumpfe Greise jährlich 1500 Thlr.; erbietet sie sich ferner, der Werkhaus-Direktion etwa sechs Jahre hindurch, bis die gegründete Anstalt für sich bestehen kann, jährlich 1500 Thlr. zuzuschießen: so würden sich die sämmtlichen Armen-Ausgaben höchstens auf 3400 Thlr., mithin auf 800 Thlr. weniger belaufen, als die jetzigen Beiträge. Nähme man diesen Ueberschuß zur allmähligen Tilgung der obigen 10,000 Thlr., so würde dieses Passivkapital in wenig Jahren abgetragen sein, und man hätte, als Preis, binnen kurzem eine wohl ein gerichtete Beschäftigungsanstalt für jeden Arbeitsfähigen.

Etwa 1100 Thlr., welche das Armen-Institut jährlich an Legaten und Zinsen, ferner von der Steuerstube, aus den geistlichen Stiftungen u. s. w. zu erheben hat, sind hinlänglich, um die übrigen Ausgaben zu decken.

Wäre es nicht möglich, auf diese Weise den Grund zum Aufkeimen einiger Manufakturen in unsern Städten zu legen? Freilich sind an manchen Orten Versuche mit errichteten Arbeitshäusern mißglückt. Aber sie beweisen zum Theil nur ihre verkehrte Einrichtung, indem man, ohne verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, schon bestehende Werkhäuser zum Muster nahm. Zum Theil lag der Fehler auch wol in der

verkehrten Ansicht vieler Menschen über den eigentlichen Zweck derselben. Man glaubte, mit der Errichtung solcher Häuser müsse für die Folge alle Unterstützung an baarem Gelde aufhören; ja man ging hie und da sogar von dem höchst irrigen Gesichtspunkte aus, die Armen abzuschrecken, sich bei den Armenkassen um Unterstützung zu melden. — Ein Versuch zur nützlichen Unterstützung der Armen, er sei beschaffen wie er wolle, kann und darf, seiner Natur nach, nie schlechthin auf direkten, sondern nur auf indirekten Gewinn berechnet sein. Der Unterstützende darf nicht zunächst fragen: was werde ich dabei an Thalern gewinnen? sondern er muß fragen: wie richte ich die Unterstützung am zweckmäßigsten ein, damit sie dem Ganzen, wie dem Einzelnen, den meisten Nutzen gewähre? Giebt es eine Anstalt von direktem Gewinn, so wird diese gewiß den Vorzug verdienen. Vor allem aber soll den Armen in den Werkhäusern und durch sie Gelegenheit zur Arbeit gegeben werden. Das ist der Zweck.

Doch mit den Werkhäusern wird dem weitern Fortschreiten der Armuth noch nicht entgegengewirkt. Wer Armuth vermindern will — und das sollte doch wol das unablässige Ziel der Staats- und Orts-Polizei sein — muß den Armuthsquellen, wenn er sie auch nicht völlig abzuleiten vermag, möglichst Schranken setzen.

Zu den Hauptquellen gehören:

1) Gesinde-Luxus. Jede Dienstdirne strebt von Tage zu Tage mehr, sich zu einer Mamsell aufzuputzen; so daß der höfliche Mann, der eben kein scharfes Gesicht hat, um ersten Blicks den Küchenanstand zu gewahren, in Verlegenheit ist, wie tief er den Hut ziehen soll. Es ist bei den Dirnen zur Regel geworden, daß sie entweder die Welt direkt mit einem Kandidaten der Armenkasse beschenken, oder als galante Damen, mit Flitterstaat von oben bis unten behangen, in den Stand der heiligen Ehe treten. Keinen ersparten Schilling zur ersten Einrichtung ihrer Wirthschaft, keine Elle selbstgesponnene Leinwand zum Hemde für die erste Frucht ihres Leibes bringen sie mit in ihre Hütte. Die Wirthschaft kann nicht emporkommen; an Unglücksfällen und Kindern fehlt es nicht; nach einigen Jah-

ren sind die mitgebrachten Flitter verbraucht, und die weiland Staatsdamen gehen in Schmutz und Lumpen mit den Resten ihres ehemaligen Putzes. Die Kinder wachsen in völligem Müßiggange bis zur Konfirmation heran; glücklich noch, wenn sie gehörig zur Schule angehalten werden. Die Töchter betreten gehörig die Bahn der Mutter: von Generation zu Generation verschlimmert sich das Uebel; dem Staate wächst ein immer größeres Heer von Faulenzern und Tagedieben üppig entgegen, und die Armenkassen werden von Jahr zu Jahr drückender belastet. Wenn man täglich sieht, daß Dienstmädchen weit mehr an ihrem Körper tragen, als ihr ganzer jährlicher Lohn ausmacht, so ist, schon darum allein, eine Kleiderordnung ganz an der rechten Stelle.

2) Leichtsinniges Heirathen des Gesindes, ohne Aussicht auf Erwerb, und

3) Uebersetzung der Gewerbe durch vermögenslose Menschen, die auf gutes Glück sich ansiedeln. Der Ueberfluß an Tagelöhnern und von Hause aus armen Gewerbsleuten ist die Folge davon. Viele, die ohne Sorge hätten die Füße unter ihres Herrn Tisch stecken können, müssen Hunger leiden, und fallen endlich der Armenkasse zur Last. Die nicht wissen, wo sie ihr Haupt hinlegen sollen, und wo den andern Tag das Brot hernehmen, die heirathen heutiges Tages am meisten; und da ihnen alle Sorge für die Zukunft und für die Kinder entnommen ist, so findet man stets bei ihnen den Fortpflanzungstrieb in einem exzessiven Grade. — Leider läßt sich die überall sichtbar zunehmende Verarmung der niedern Stände als ein Zeichen einer großen innern Zerrüttung unsers bürgerlichen und sittlichen Lebens betrachten. Es ist ein Produkt einer krankhaften Organisation; es sind chronische Uebel und Geschwüre, die die Existenz des Ganzen gefährden. Wie in manchen körperlichen Krankheiten sich gewisse Arten von Ungeziefer erzeugen, so erzeugen die Krankheiten des bürgerlichen Lebens diejenigen Menschenklassen, die als Ungeziefer der menschlichen Gesellschaft betrachtet werden können. Ja, es ist eine merkwürdige, von unsern Staatswirthen nicht beachtete Erscheinung, wie gerade dieses menschliche Ungeziefer, eben so wie

das thierische, eine ungeregelte Fruchtbarkeit und Fortpflanzungskraft besitzt, während die bürgerliche Bevölkerung, in den Klassen der eigentlichen Staatsbürger, immer in einem bestimmten gesetzmäßigen Gange fortschreitet. Man verkennt hier nicht die Natur der Wucherpflanzen, und die wuchernde Natur, die jedes Unkraut besitzt. Dieselbe Erscheinung findet sich bei allen niedern und schlechten Menschenracen; z. B. bei den Chinesen. Es ist unleugbar, daß gerade in den alten, so oft getadelten Verfassungsformen ein mächtiger Damm gegen die schrankenlose Vermehrung dieser verderblichen Menschenklassen lag, insbesondere durch die feste, bestimmte Gliederung und Schließung der mannigfaltigen bürgerlichen Gewerbszweige. Eben so unleugbar aber ist es, daß gerade der Gang unserer Zeit in unsern Gesetzgebungen, der schrankenlosen Vermehrung dieser Volksklassen, die wie die Thiere zusammenlaufen, und in unzüchtiger Begattung ein zuchtloses Gesindel erzeugen, höchst günstig ist. Insbesondere wirkt hier die allenthalben sichtbare Uebersetzung der meisten Gewerbe*), wodurch alle bürgerliche Selbstständigkeit, und mit ihr alle bürgerliche Ehre und Zucht vernichtet, die niedern und mittlern Bürgerklassen stufenweis in die niedere Volks-, und aus dieser in die Pöbelklasse hinabgestoßen werden.

Nach unserer Betrachtungsweise des Staats ist Niemand berechtigt, der Gesellschaft durch Befriedigung irgend eines Naturtriebes gefährlich zu werden; dieser muß sich dem Naturgesetz des Staats unterordnen, das zunächst seine Erhaltung sucht. Wer da glaubt, die Folgen der Befriedigung jenes Triebes falle nur auf den Befriediger zurück, täuscht sich sehr. Niemand steht vereinzelt in der Gesellschaft. Jeder ist nothwendiges Glied derselben. Das Leid, das er sich anthut, die Noth, worin er sich versetzt, wirkt unvermeidlich auf Alle zurück. Auf Gegenseitigkeit und Gegenwirkung beruht das Wesen der Gesellschaft. Die zum Ehestand erforderte Reife des Alters verdrängt jugendliche Leichtfertigkeit. Wo Nachweisung der Fä-

*) Uebersetzt ist ein Gewerbe, wo eine verhältnißmäßige Anzahl Meister keine zwei Gesellen halten kann.

digkeit, sich und die Seinigen zu ernähren, nöthig ist, da wird ungezügelte Fortpflanzung unmöglich. Besser ist erzwungene Ehelosigkeit, als zwanglose Fortpflanzung armer Leute. Nur das Schlechte pflanzt sich unter ihnen fort. Die Pflanzschule liederlicher Dirnen und jeglicher Sittenverderbniß liegt in den Hütten des Armen. Wer Armuth vermindern will, muß Vermehrung der Armen durch leichtfertige Ehen hindern. Es scheint Härte zu sein, unterdrücken zu wollen, was sich in der Blüthe des Lebens, in der Liebe entwickelt. Doch nicht Alles soll unterdrückt, nur geleitet soll es werden. Die Vernunft der Staatsverwaltung muß stärker sein, als die des Einzelnen, den wol Triebe, aber öfters nur blinde beherrschen. Sind einmal die beiden gefährlichen Endpunkte der Gesellschaft, allzugroßer Reichthum und allzuweniges Vermögen, durch eine lange, ununterbrochene Reihe Zwischenglieder, näher gebracht, dann begründet sich der Wohlstand der mittlern Klassen fester, und verbreitet sich über die untern. Sorgfalt für die Sicherung des Nahrungsstandes wird auch Armuth seltener und den Eintritt in die Ehe weniger schwierig machen.

Wer den Leichtsinn der von Naturtrieben betäubten Ehelustigen beobachtet, wird ermessen, ob ihr Verstand oder gesetzliche Ordnung Einhalt thun können. Der junge Mensch soll in den Todeskampf für das Vaterland gehen: wie mag man es denn hart finden, von ihm zu verlangen, daß er den Schritt ins Familienhaus mit Ueberlegung und Vorsicht thue, und nachweise, daß er ein seinen Verhältnissen angemessenes Vermögen, und Geschicklichkeit und Fleiß besitze, um, nach der gegebenen Oertlichkeit, ein sicheres Fortkommen voraussetzen zu können. Freilich ist diese Maßregel, die mehr Erweckung der Ueberlegung und Verdrängung des blinden Leichtsinns, als strenges direktes Einwirken beabsichtigt, in der Beurtheilung und Ausführung nicht immer ohne Schwierigkeit. Wenn indeß ein solcher Ankömmling weder Vermögen, noch Kräfte oder Geschicklichkeit zum sichern Fortkommen besitzt, so ist er ohne Zweifel ein Kandidat für die Zunft der Taugenichtse und Hülfsbedürftigen, und die Stadt sollte ihn nicht aufnehmen, weil in Städten diese Afterzünfte gefährlicher sind, als auf dem Lande.

Die Stadt soll den Ankömmling im Falle der künftigen Verarmung ernähren; es ist daher auch billig, daß er ihr, nach geordneten Grundsätzen, gegen Verarmung Bürgschaft leiste. Hierin liegt keine unbillige Einschränkung der natürlichen Freiheit, sondern nur eine Vorsichtsmaßregel, welche Vernunft und Gerechtigkeit fordern *).

4) Zwecklose Verwendung der Armengelder. Wenn gleich leichter zu verschließen, mag diese Quelle doch mit Recht ein Hauptgrund der zunehmenden Armuth genannt werden.

3) Minuslizitation bei Beköstigung und Erziehung der dem Armeninstitut anheimfallenden Kinder. Eine unzeitige und in der That höchst sträfliche Ersparungssucht inokulirt auf solche Weise nur zu oft das ärgste Sittenverderbniß. Leider stößt man auch bei uns, wie in aller Welt, auf die seltsame regula coeci, die auf Ersparnisse sinnt, bei welchen Sittlichkeit zu Grunde geht. Daß eine solche Rechenkunst immer nur für die Polizei und Kriminal-Justiz, für Zuchthäuser und Gefängnisse wirksam wird, denen die verwahrlos'ten Kinder großentheils entgegenreisen, daran denkt Niemand!

6) Vermehrung des Branntwein-Genusses. Die öffentliche Fürsorge sollte hier besonders darauf hinwirken, den Branntwein durch Auflagen zu vertheuern oder die Schenkhäuser einzuschränken; ferner ein schmackhaftes Bier mit keinen oder geringern Abgaben zu belegen und die Brauereien zu ermuntern. Doch ist es, sobald sich allgemeine oder sehr ausgebreitete Laster im Volke zeigen, eine Hauptmaxime der Staatsweisheit, deren tiefer liegende Ursachen zu erforschen, und falls sie in der fehlerhaften Staats-Organisation, oder in politischen

---

*) In England wird Niemand aus einem andern Kirchspiele aufgenommen, wenn er nicht eine Bescheinigung desselben beibringt, daß man ihn im Fall seiner Verarmung dennoch unterstützen werde, wenn er auch weggezogen sei. Hiernach wird die geringe Volksklasse gleichsam an den Grund und Boden des Kirchspiels, in welchem sie geboren, gefesselt.

Mängeln sich befinden, auf deren Wegschaffung kräftigst hinzuarbeiten.

7) Oeffentiche Leihhäuser und heimliche Pfandleiher. Wenn jene auch Sicherheit, Verschwiegenheit und Schnelligkeit dem Geldbedürftigen gewähren; wenn ihr reiner Ertrag auch zum Besten der Armenfonds verwandt werden kann: so dienen sie doch auf der andern Seite dazu, die Sucht zur Verschwendung und nach Vergnügungen zu unterstützen, und unwürdige Leidenschaften zu nähren. Es ist daher die erste Pflicht, zu öffentlichen Pfandleihern nur streng moralisch geprüfte gute Bürger zu wählen, sie unter genaue Aufsicht zu setzen, und die Bestrafung unbefugter heimlicher Pfandleiher zu erleichtern und zu schärfen.

Uebrigens giebt es

8) gewöhnlich noch an jedem Orte eigenthümliche Quellen der Armuth, für welche Lokalbestimmungen nöthig werden.

Eines der segenvollsten Institute der neueren Zeit, welches, wie kaum ein anderes, das Sittlichkeitsgefühl anzuregen und zu befördern vermag, ist das Institut der Sparkassen. Wie, wenn gesetzlich bestimmt würde, daß jeder Dienstbote von jedem Thaler seines Lohns eine Kleinigkeit, etwa 8 Schillinge, jährlich zur Sparkasse liefern müßte? Vielleicht würde dies zur Verbreitung der Sparbanken nach größerm Maßstabe Anlaß geben. Wie, wenn etwa die Dienstboten selbst zu gezwungenen Beiträgen an die Armenkassen verpflichtet würden? Jährlich ein Schilling von jedem Thaler Dienstlohn wäre gewiß schon eine Erleichterung für die Armenkasse.

Genug, um auf Uebel aufmerksam zu machen, die unser bürgerliches und sittliches Leben in seinen geheimsten Wurzeln untergraben. Aber Krebsschäden kann man nicht mit Rosenwasser heilen, und aus theilweiser Hülfe kann nur theilweiser Nutzen fließen. Darum sorge zunächst die Staats- und Ortspolizei durch kräftige Maßregeln für die Entfernung der allgemeinen und örtlichen Armuthsquellen. Die Errichtung und Eröffnung der Armen-Beschäftigungs-Anstalten, wozu ein gesetzlicher Termin zu bestimmen, bleibt billig, unter regimineller Aufsicht und Genehmigung, jeder Stadt überlassen. Die etwa

damit verbundenen Kosten können und dürfen keine Bedenklichkeiten rrregen. Will man das Ganze retten, so darf man die Opfer nicht zählen. Das Unabwendbare muß getragen werden: das leidet keinen Zweifel. Aber es leidet eben so wenig Zweifel: das wirklich Unabwendbare **kann** auch getragen werden. Wäre das nicht der Fall, so hätte eine solche Kommüne die Unmöglichkeit des Bestehens in sich, und verdiente unterzugehen.

Nach Jean Pauls Behauptung gehören zwar in Deutschland immer drei volle Jahrhunderte dazu, um irgend ein fehlerhaftes System abzuschaffen: eines, um seine Nachtheile zu fühlen, ein zweites, um seine Fehler einzusehen, und ein drittes, um das System zu verlassen und zu verbessern. Allein auf uns ist das nicht anwendlich. Hier ist von Abhülfe solcher Uebel die Rede, die schon eine sehr beunruhigende Höhe erreicht haben. Die Frage liegt hier zwischen Alles- und Nichtsthun, und wir sind entschieden für das erstere.

XV.

Ortsbeschreibungen.

In dem Reichthum an gedruckten Ortsbeschreibungen ist keine Nation der englischen zu vergleichen. Das Interesse jeder Gemeine für ihre Ueberlieferungen, ihre Freiheiten, ihre Einrichtungen, für jede Merkwürdigkeit und Angelegenheit ihres Orts; das Verlangen, das Bedürfniß, Alles zu kennen, was ihr eigen ist; der Drang, über Alles sich auszusprechen, was ihm angehört, führt zu immer neuer Betrachtung und Darstellung jedes Gegenstandes des Wohnorts und seiner Umgegend. Fast jede Stadt hat längst ihre Topographie, jedes Kirchspiel, fast jeder Ort seine eigene, und jede neu herauskommende ist immer der Nachfrage, der freundlichen Auf- und Abnahme und dankbarer Anerkennung gewiß. Durch solche über jeden Ort vorhandene, Jedermann zugängliche Belehrung ist auch Jedermann in seinem Wohnorte zu Hause; Jeder weiß Bescheid von dessen Rechten, Verhältnissen, und achtet durch sein Interesse, wie durch seine Kunde sich berechtiget, darüber mitzusprechen. So sind Topographien, was sie sein sollen: die Frucht und Nahrung, die Wirkung und Anregung des Gemeinsinnes, eine gedeihliche Pflege des öffentlichen Lebens.

Was Mecklenburg von Ortsbeschreibungen besitzt, ist unbefohlen ans Licht gekommen und für die Wißbegierde viel zu wenig. Vieles ist veraltet, unvollendet, das Meiste unvollständig.

Die Stadtmagistrate sind durch ihre amtliche Stellung die berufenen Topographen ihrer Städte. Die Natur der Stadt und der Gegend, die allgemeine und besondere Verfassung, die Dienstverhältnisse der bei dem Stadtregiment angestellten Beamten, die einzelnen Zweige der Verwaltung, die

Bevölkerung und die Sitten, Gewerbe, Fleiß und Wohlstand: dies Alles kennen sie durch Amt und Beruf.

Zur öffentlichen Bekanntmachung dieser ihrer Kenntnisse fordern die wichtigsten Gründe sie auf.

Der erste ist der eigene Nutzen für die Magistrate selbst. Oder ist es nicht ihr eigener wesentlicher Nutzen, daß die für Jedermann habhafte Beschreibung sie in ein richtiges Verhältniß mit ihrem Publikum stellt; ihren Wirkungskreis und ihre Werkthätigkeit demselben offen zu freier und richtiger Beurtheilung vor Augen legt, so daß es die Bedingungen und Hindernisse ihrer Verwaltung nun kundiger, daß es nun gründlicher, gerechter und billiger ihr Thun und Lassen würdigen kann? Freilich bekennen sie sich auch dadurch als des Volkes Diener, auch diesem zur Aufklärung über ihren Beruf, wie zur Rede über dessen Uebung, schuldig. Aber dieses Pflichtverhältniß wird in unsern Tagen kein tüchtiger Beamte ableugnen mögen. Das weiland Vornehmthun, als sei es unter der Würde, in Druckschriften mit dem Publikum sich einzulassen, erscheint jetzt, nach so vielen rühmlichen Beispielen in deutschen Landen, wenigstens als eine Thorheit.

Ein zweiter wichtiger, entscheidender Grund für eine gedruckte Beschreibung ist es, daß nun jeder Einwohner sie lesen kann. Mit Theilnahme und nicht ohne Nutzen wird Jeder, der für seinen Wohnbezirk einige Anhänglichkeit hat, in dessen Beschreibung sich umsehen. Unter solchen Empfänglichen, und mit der Zeit unter immer mehrern Gleichgesinnten, wird dadurch Liebe für die Heimath, für ihre Einrichtungen und Urtheile genährt, die Lust am Gemeinwesen, an gemeinnützlichem Thun für dasselbe, der Sinn für das öffentliche Leben in demselben geweckt, belebt und gehoben.

Somit bietet sich auch ein dritter bedeutender Grund dar, indem durch solche Verbreitung und die mit derselben beförderte Kunde und Theilnahme allen Kundigen zur Berichtigung und Ergänzung Anlaß und Aufforderung gegeben, diese bei gewecktem Interesse auch ohne Zweifel erfolgen, und dadurch jeder Nachricht mehr Zuverlässigkeit, dem Ganzen mehr Wahrheit zugeeignet wird.

Desto beachtenswerther wird dann viertens der Werth und Nutzen des Beispiels. Die gedruckte Beschreibung von der einen Stadt wird unter den Magistratspersonen der nachbarlichen, oder einer entfernteren Stadt, einen oder den andern aufmuntern, wird ihn zur Vergleichung in seiner Stadt, zur Belehrung über das Wissenswerthe, zur Uebung seiner Ansicht, zur Schärfung seines Blicks, und als Aufforderung dienen, auch in seinem Wirkungskreise ein Gleiches zu thun.

Nein, was das Gemeinwesen angeht, darf demselben nicht vorenthalten werden, muß gemein seyn. Was dem Leben dienen kann und soll, muß hinaus ins Leben, unter's Volk; muß in Aller Hände gebracht, jedermänniglich zum Gebrauch freigestellt werden. Ohne Volk kein Staat, und ohne öffentliches Leben des Volks und einen freien Blick in seine Eigenthümlichkeiten keine Staatenkunde. Nur die Kunde, die aus dem Innern des Staats hervorgeht, wirkt auch heilbringend in sein Inneres zurück.

Aber die Beschreibung ist freilich nur der Anfang, die Grundlage öffentlicher Kunde von dem Oertlichen. An sie knüpfen sich die regelmäßigen jährlichen Stadtverwaltungs-Berichte in öffentlichen Blättern. In diesen Berichten über alle und jegliche Zweige der Verwaltung kann das Feste und Bleibende, durch Gesetz und Ordnung Bestimmte, als bekannt aus der Beschreibung vorausgesetzt werden. Sie haben dann nur das Neue, Veränderte, Verbesserte, was im Laufe des Jahres in der Stadt sich ereignete, zu erzählen. So unterhalten und nähren sie das durch die Beschreibung aufgeregte Interesse. Sie sind eine Art Rechenschaft des Magistrats vor den Augen des Publikums, gründen dessen Vertrauen, und sichern seinerseits Treue und Thätigkeit in seinem Berufe besser, als alle Revision und Kontrole.

Gemeindeverfassungen sind die Grundlage jeglicher andern Form des politischen Gesammtlebens. Nur durch jene mag diese sich bewurzeln, Festigkeit und Nahrung, Lebenskräfte und Dauer gewinnen. Ohne Heimathsliebe und örtlichen Bürgersinn kein Gemeinsinn. Darum mag jeder Freund ständischer Verfassung, der ihr Wesen, ihre Bedingungen und ihr Wirken

begriffen hat, in den Wunsch einstimmen, daß es auch mit der Ortskunde, den Forschungen und Mittheilungen in derselben und dem Sinne dafür anders und besser werde. Denn es ist ja alles Schreibens von seinem Lande und Orte Zweck und Ziel nicht die Beschreibung, sondern damit Jeder wisse, wo er zu Hause gehört, und was seines Berufes ist: ut se ipsam nosset res publica.

XVI.

Ueber Mecklenburgs Schafzucht und Wollverkehr *).

Man hat vielfältig die Bemerkung gemacht, daß in ackerbauenden Ländern die Zahl der Schafe der Menschenzahl ungefähr gleichkomme. Hiernach würde man bei uns etwa 414,000 Stück annehmen können, folglich im Durchschnitt auf jede der 228 geographischen Quadratmeilen unsers Landes, mit Weglassung der Brüche, 1816 Stück. Dies ist jedoch auf Mecklenburg nicht wohl anwendlich.

Nach den offiziellen Uebersichten des Wollverkehrs auf unsern beiden Wollmärkten zu Güstrow und Boizenburg, in den drei letzten Jahren, beträgt der Durchschnitt des Markt-Umsatzes jährlich

640,876 Pfund (29,641 Stein à 22 Pfund), zu 267,608 Thaler.

Das jährliche Wollprodukt eines Schafes pflegt im Durchschnitt zu zwei Pfund angenommen zu werden. Berechnet man nun die Zahl der Schafe zu 414,000 Stück, mithin zu einem Ertrage von 828,000 Pfund (37,636 St.), so würde das jährliche Wollprodukt bis auf 187,124 Pfd. (7995 St.)

*) Im Jahre 1825 geschrieben.



auf den Wollmärkten umgesetzt werden. Allein man weiß, daß auch außer den Wollmärkten sehr bedeutende Wollkäufe, im Kleinen und Großen, auf den Schäfereien selbst gemacht werden; man weiß, daß insonderheit in diesem Jahre von Hamburg aus sehr große Wollgeschäfte auf den Schäfereien abgeschlossen wurden; man weiß, daß wir auf den Wollmärkten zu Berlin und Neubrandenburg nicht wenig von unserm Produkt verkaufen; man weiß, daß außerdem auch noch für den Bedarf jedes Hauswesens und zu allen gewerbmäßigen Verarbeitungen, abgesehen von den Ankäufen für die inländischen Wollmanufakturen (z. B. Strumpfstrickerei, Kürschnerei, Filzbereitung, Schnur- und Bordenwirkerei u. s. w.) eine im Ganzen sehr beträchtliche Quantität Wolle zum Verkaufe kommt. Es dürfte also die Behauptung, wenn überhaupt, doch wenigstens nicht merklich geschwächt werden, wenn man annimmt, daß auf unsern Wollmärkten höchstens nur die Hälfte unserer zum Verkauf kommenden Wollproduktion umgesetzt wird.

Sonach betrüge das jährliche, zum Umsatz kommende Wollprodukt mindestens

1,281,752 Pfund (59,282 St.), zu 535,216 Thaler, folglich die Zahl der Schafe wenigstens

640,876, oder auf jede Quadratmeile 2810 Stück. In Hinsicht der Qualität dürfte sich vielleicht das Ganze vertheilen in

$^1/_{12}$ oder	53,406	ganz veredelte,
$^4/_{12}$ oder	213,626	halb veredelte, und
$^7/_{12}$ oder	373,844	unveredelte Landschafe.
	640,876 Stück.	

Diese würden liefern

$^1/_{12}$ oder	106,812 Pfd.	(4940 St.)	ganz feiner Wolle,
$^4/_{12}$ oder	427,252 »	(19,760 »)	halb feiner, und
$^7/_{12}$ oder	747,688 »	(34,582 »)	Landwolle.
	1,281,752 Pfd.	(59,282 St.)	

Setzt man den Durchschnittspreis für den Stein der ersten Sorte auf 22, der zweiten auf 11, und der dritten auf 5 $^1/_3$ Thaler (die Unmöglichkeit anerkennend, bei der großen



Verschiedenheit der Qualitäten einigermaßen zutreffende Mittelsätze anzugeben), so würde sich der Geldwerth, mit Weglassung der Brüche, belaufen:

bei der ersten Sorte auf	108,680	Thaler,
» » zweiten » »	217,360	»
» » dritten » »	190,201	»
mithin das ganze verkäufliche Produkt auf	516,241	Thaler, —

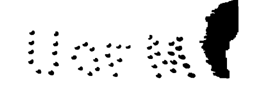
eine Summe, die von den obigen Prämissen nur um 18,975 Thaler abweicht.

Wie viel die Wollproduktion zu dem Bedürfniß der inländischen Fabrikation liefert, läßt sich bei dem Mangel aller statistischen Nachrichten, da selbst die Zahl der Weberstühle unbekannt ist, so wenig angeben, als die Quantität unsers Woll-Exports.

Der Aufsatz hat seinen Zweck erreicht, wenn er veranlaßt, der Wichtigkeit unsers Wollgewerbes in Produktion, Fabrikation und Handel, durch Entfernung aller demselben noch entgegenstehenden Hemmungen den höchsten Aufschwung zu geben, so wie die unendlich hohe Nützlichkeit eines statistischen Büreaus — welches Nachrichten über die physische und technische Landeskultur zu sammeln, zu prüfen, zu ordnen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat — zu erkennen und durch Hervorrufung ins Leben praktisch zu bewähren.

Nur noch ein Wort über Woll-Sortirungs-Anstalten.

Der inländische Manufakturist, der zur Zeit nur so viel Wolle kaufen kann, als er augenblicklich bedarf, und sie darum nur aus der zweiten Hand empfängt, wird es vorziehen, unsortirte Wolle zu kaufen, weil er das Sortirungs-Geschäft von Frau und Kindern besorgen lassen kann. In der gemeinen Tuchfabrikation des Landes wird die grobe Wolle bekanntlich unverlesen und ungewaschen verarbeitet, und es lohnt nicht die Mühe, sie sorgfältig zu sortiren. — Wer aber größere Wollvorräthe anzukaufen vermag, der bedarf eben so wenig der Sortirungs-Anstalten, da er es immer vorziehen wird, die Wolle

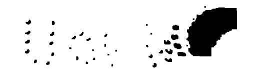


unter seinen Augen sortiren zu lassen: einmal. weil er sein Bedürfniß am besten kennt, und zweitens, weil er durch das Geschäft des Sortirens Gelegenheit findet, seinen alten, zu jeder schweren Beschäftigung unfähigen Arbeitern bis an ihr Ende einen Unterhalt zu sichern. Ohnehin legt der geschickte und erfahrne Manufakturist ein großes Gewicht auf die Vortheile, welche er aus einem zweckmäßigen Sortiren der Wolle und aus einer ganz gehörigen Mischung derselben für bestimmte Waarensorten zieht. Er hält die hiezu erforderliche Kenntniß und die darauf zu richtende Sorgfalt für die Haupteigenschaften eines tüchtigen Fabrikanten. Er wird also nur dann von der Sortirungsanstalt Gebrauch machen, wenn sie eben so, grade für seine Fabrikation sich eignende, sortirte Wolle darbietet, als wenn er solche selbst unter seinen Augen hätte bearbeiten lassen; dies aber müßte ihm weniger kosten, als die Arbeit in seiner Werkstätte.

Dagegen würden Sortirungsanstalten für den ausländischen Wollhandel von ungemeinem Nutzen sein, weil der Ausländer bekanntlich nur feine sortirte Wolle gebraucht. Es sind deßhalb auch von einigen inländischen Wollhändlern und Kommissionären fremder Wollkäufer bereits Einrichtungen getroffen worden, daß die gekauften Wollpöste vor Versendung derselben sortirt werden, damit die geringeren Gattungen, welche der Fremde nicht braucht, oder welche die Fracht nicht tragen, hier wieder verkauft werden können. Doch ist dieses Sortirungsgeschäft bei uns noch in der Kindheit, während es in Sachsen bereits zu einer großen Vollkommenheit gebracht worden ist. So wünschenswerth indeß eine Verbesserung dieser Sortirungs-Anstalten für den hiesigen Wollhandel und zur Erweiterung unserer Exportation auch erscheint; so fragt es sich doch, ob die allgemeine Triebfeder aller Industrie, die sichere Aussicht zum Gewinn, die hiesigen Wollhändler ohne alle Unterstützung bewegen wird, das Sortirungs-Geschäft bis zu der Vollkommenheit zu bringen, wie wir es in Sachsen finden. Es fragt sich, ob nicht vielleicht der Mecklenburgische Patriotische Verein es seinem Zwecke entsprechend hält, einen Preis für denjenigen Wollhändler auszusetzen, der es binnen zwei Jahren

mit der Wollsortirung für den ausländischen Debit so weit bringt, als die Sachsen und Niederländer, und Mecklenburg dadurch in den Stand setzt, mit den sächsischen Wollhändlern Konkurrenz zu halten.

Beabsichtigt man eine allgemeine öffentliche Magazinirungs- und Sortirungs-Anstalt, die zugleich zu Vorschüssen für die Wollproduzenten dienen soll; so gehört dazu vor allen Dingen ein großes Gebäude, dessen Kosten, in sofern der Raum dazu nicht unentgeltlich zu haben ist, in Vereinigung mit den übrigen Administrations-Kosten, leicht das Arbeitslohn dergestalt vertheuern würden, daß es den Inhabern unmöglich sein möchte, ihre Wolle in dieser Anstalt sortiren zu lassen. Nur Eins. Um 20,000 Stein Wolle gehörig zu sortiren, sind 160 Menschen während 3 Monaten erforderlich. (Das Nähere in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen, Jahrg. 1822, S. 58—67.)

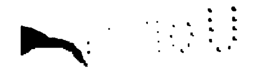


XVII.

Aphorismen über Staatsbesoldung.

Wären die Fürsten und die höchsten Staatsbeamten, vermöge ihres erhabenen Standpunkts, nicht der Mittel beraubt, solche Erfahrungen zu machen, unter welchen der in ökonomischer Abhängigkeit lebende Offiziant erliegt: wahrlich es würde besser um die Offizianten und um den Staatsdienst stehen. Wer kann urtheilen, der nicht in derselben Lage ist? So ist es gerade mit den Fürsten und ihren Stellvertretern. Ihre Verhältnisse berauben sie der Mittel, eine anschauliche Vorstellung von den Bedürfnissen der Personen zu haben, die größtentheils so tief unter dem Kreise ihres täglichen Lebens stehen. Sie sehen das Ungemach, unter dem der gebeugte Offiziant erliegt, nur zu oft mit einer Gleichgültigkeit an, die, wie Montesquieu meint, eben so sehr von schlechter Beurtheilung als von Mangel an feiner Empfindung zeugt.

Ein großer Fehler, der bei Bestimmung des Dienst-Einkommens begangen wird, besteht darin, daß man im günstigsten Falle nur für ein dürftiges Auskommen, nicht für Beförderung des Wohlstandes sorgt. Denn da die Staatsdiener durch die Arbeit für das Allgemeine dem erwerbenden Geschäftskreise entzogen werden, folglich weder für ihren Unterhalt sorgen, noch die mit einem andern Erwerbe verbundenen Mittel zur Beförderung des Wohlstandes sich aneignen können; so ist es Pflicht für den Staat, ihnen eine Besoldung zu geben, die beides — Unterhalt und Beförderung des Wohlstandes — darbietet.



Die Staatsdiener müssen sich die Steigerung der Produkte und Fabrikate ohne Rückgriff gefallen lassen Die Gewerkleute können die Lasten durch Steigerung der Preise sich erleichtern und ihren Erwerb vergrößern.

Der Staat, welcher seinen Diener nicht hinreichend besoldet, zerstört seinen eigenen Organismus. Wer die Triebfedern des Organismus schwächt und lähmt, wird nie das Resultat gewinnen, was der Organismus gewähren könnte und sollte.

Wenn der Staat den Diener gut bezahlt, so ist jeder thätig gegen den Betrüger. Bezahlt der Staat kärglich, so meinen viele: der Betrüger könne nicht anders, und es sei ihm zu gönnen.

Verlangt der Staat Werkzeuge in seinen Dienern, oder macht er das Wohlbefinden der Menschen zu seinem Zwecke?

Bei kärglichen Besoldungen wird der Offiziant oft schwer geprüft. Nicht alle bestehen die Prüfung. Schwer ist es, sich unabhängig zu erhalten, seine Handlungen nur von Regeln, nicht von Personen bestimmen zu lassen, wenn die Aengstlichkeit, oder Bequemlichkeit, oder Zärtlichkeit beständige Rücksicht nimmt auf das jährliche Auskommen. Unzählige gute Regungen werden beschwichtiget durch die Mahnung an die Pflicht, für Weib und Kind zu sorgen, — durch das Schmeichelwort: es sei vieles erlaubt um der Familie willen, was man für sich nicht thun dürfte noch würde.

Für kärglichen Lohn ist nur schlechte Arbeit zu haben, und eben darum wird sie die theuerste. Nichts ist theurer, als die Arbeit, welche der Mensch widerwillig leistet.

In den Jahren der Jugend — in denen die arbeitenden Klassen schon ihr Brod verdienen — konnte der Offiziant, der zu seinem Amte einer wissenchaftlichen Bildung bedurfte, noch durch keine Arbeit erwerben, sondern mußte sie anwenden, um für seine künftigen Arbeiten die Geschicklichkeit zu erlangen. Die Zeit der Schule, der Universität, der ersten Uebung nach derselben, in der er nichts erwarb — ich will sie vom 14ten bis zum 26sten Jahre rechnen — kostete ihm jährlich für Unterhalt und Unterricht 400 Thlr. Er hat also ein Kapital von 4800 Thlr. aufgewendet; und das kann er als einen Vorschuß ansehen, den er dem Staate machte, welchem er dereinst dienen soll. Unter dem Gehalte, das dieser ihm dann zahlt, stecken natürlich auch die Zinsen jenes Kapitals: und da dieses Kapital mit seinem Tode ganz verloren ist, und gewagt wird, so ist es billig, daß die Zinsen dafür, wie für Leibrenten, doppelt bezahlt werden. Unter dem Gehalte werden also 480 Thlr. noch bloß als Leibrenten zu 10 Prozent für sein ausgelegtes Kapital angesehen werden müssen: und was er mehr bekommt, ist eigentlich Lohn seiner Arbeit zu nennen. Möchte diese unleugbare Wahrheit bei Gehaltsbestimmungen doch ganz beherziget werden!

Es ist eine unverständige Sparsamkeit, welche den Offizianten so kärglichen Lohn giebt, daß sie in steten Konflikt mit der Pflicht gestellt sind. Solches Sparen ist eine Thorheit, welche sehr theuer zu stehen kommt. Der leichtsinnige Beamte wird auf unerlaubten Wegen das Zehnfache dessen gewinnen, was man ihm versagt; der redliche Mann wird mit seinem Kummer kämpfen, aber eben dadurch den freien Blick des Geistes verlieren, den nur Heiterkeit giebt, und in dem allein die Geschäfte gedeihen.

Man muß den hohen Lohn nicht scheuen, wenn der allgemeine Vortheil es fordert, der nicht immer Geldvortheil ist.

Dem Staate muß im Geist und in der Wahrheit gebient werden. Darum ist der Dienst nothwendig aufs do ut facias, und ja nicht aufs fac et excusa einzurichten; sonst wird leeres Stroh gedroschen.

Auch die Verfassung, sagte jüngsthin Brougham, beruht auf der Ehrlichkeit, Festigkeit, Uneigennützigkeit und Tugend der Staatsdiener. Wie das? Auch die besten Verfassungen bleiben doch nur ein Räderwerk, das durch Menschen in Bewegung gesetzt werden muß; und wenn diese Menschen nicht wollen, so drehen sie rückwärts; und wenn es starke Menschen sind, so brechen sie auch wol manches Rad entzwei.

Der Staatszweck kann nur dann erreicht werden, wenn die Pflicht der Offizianten, als Mittel zum Zweck, mit ihrem persönlichen Interesse nicht im Widerspruche steht. Alle Staatsoffizianten müssen daher nicht nur hinlänglich, sondern auch reichlich bezahlt werden, damit sie in einer sorgenfreien Lage ihren Wohlstand befördern können. So nur vermögen sie ihre Pflichten gegen den Staat und die Nation zu erfüllen. Dann aber muß die geringste Verschleppung oder Vexation mit Kassation, die geringste Veruntreuung mit dem Zuchthause bestraft werden. Jeder andere Mechanismus, wie gut er auch gemeint sei, ist zwecklos.

Das Besoldungswesen will in seiner ganzen Tiefe nicht von oben herab, sondern von unten hinauf gewürdiget werden. Unter allen möglichen Standpunkten möchte also der der höchsten Staatsbeamten am wenigsten geeignet hiezu sein. Es liegt schon in ihrer ganzen Stellung und in ihrem Verhältniß gegen die Besoldeten etwas die Unbefangenheit ihres Urtheils Aufhebendes und ihnen die Kompetenz des Richters Absprechendes. Sie sind, als Repräsentanten der Staatsgewalt, in eine Stellung versetzt, in der ihnen die finanziellen Gesichtspunkte

nur zu leicht das richtige Urtheil entziehen. Man mag sich daher nicht wundern, wenn ihre Ansichten nicht die staatsverderblichen Folgen unangemessenen Diensteinkommens zu erfassen streben.

Mit tüchtiger, jedoch nicht übertriebener Arbeit verbinde man auch ein angemessenes Diensteinkommen, auf daß der Staatsdiener nicht zum Miethling herabsinke, den man je wohlfeiler, desto lieber nimmt, — auf daß ihm auch Zeit übrig bleibe, sich fortzubilden, und er nicht durch den alle seine Kraft aufzehrenden Mechanismus der Geschäfte zuletzt völlig abgestumpft und geistig ermattet verloren gehe. Es ist ein niederschlagendes Gefühl, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Mann sehen muß, daß er sich, auf Ersparniß denkend, Aufheiterungen des Lebens zu versagen genöthiget ist. Will man Ersparungen im Besoldungswesen, so fange man da an, wo Ueberfluß ist; nicht aber suche der Staat sein Heil in einem Gute, das ihm die Gerechtigkeit und der eigene Nutzen absprechen. Auch vergesse man nicht, daß das Geld nicht mehr den Werth hat, den es früher hatte. Vor allen Dingen vergesse man nicht, daß Treue und Glauben verloren gehn, wenn man durch Vermehrung der Arbeit ohne größere Besoldung, oder durch Beschneidung der Besoldung bei derselben Arbeit, die Dienste schlechter macht, — wenn man den neuen Zuwachs an Arbeit als das Gewisse, die Frucht der Arbeit aber als das Ungewisse ansehen muß. Man vergesse nicht, daß, wie Jean Paul sagt, alle Posten des Staats an Arbeit zunehmen, wie sie sich vom Throne entfernen, — daß die Planeten, je weiter sie von der Sonne entfernt sind, und je weniger sie also Licht und Wärme empfangen, sich um so fleißiger umdrehen müssen; daß der ferne, korpulente Saturn mit seinen vielen Monden sich in einem Sonnentage viermal überschlagen muß, indeß sich die nahe, kleine, flinke Venus nur einmal umdreht.

Ein mit mathemathischer Schärfe leitendes Prinzip ist im Besoldungswesen kaum entdeckbar. Die Sitte, welche mit der

Macht des Verhängnisses allen Gliedern der Gesellschaft gebietet, giebt im Allgemeinen die Vorschriften, was Rang, politische Stellung und Repräsentation der äußern Würde erfordern. Dieselbe Sitte, welche längst den Landmann, längst den Städter, längst die höheren Kreise der bürgerlichen Gesellschaft den gesteigerten Vorschriften der Bedürfnisse, der Eleganz und des Anstandes im häuslichen und geselligen Leben unterwarf, hat auch den Staatsdienern versagt, jene Einfachheit und Prunklosigkeit der Vorfahren wieder herzustellen.

Die Natur setzt weniger in die Klasse der Lebensbedürfnisse, als die unaufhaltsam fortwirkende Kultur, insonderheit seit 50 Jahren, stillwirkend hinzufügte. Es ist daher eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, das Diensteinkommen so zu reguliren, daß der Besoldete — gleich jedem Gewerbsmanne — nicht bloß die Bedürfnisse, welche ihm der natürliche Lauf der geselligen Ordnung in seinen Lebensgewöhnungen aufgedrungen hat, befriedigen, sondern auch seinen Wohlstand befördern könne. Gerechtigkeit ist Angemessenheit, und Angemessenheit ist nur gedenkbar, wo ein in der Vernunft anerkanntes Verhältniß zwischen Zweck und Mittel angetroffen wird.

Wir bedürfen mehr, als unsere Vorfahren, sowohl weil jeder Genuß, jede Bequemlichkeit, jede Verbesserung, welche der Mensch kennen lernt, dadurch von selbst zum neuen Bedürfniß wird, als auch weil die Anforderungen des Staats so viel größer geworden sind, als vorher. Selbst die ungemeine Erweiterung der Wissenschaften, der Zuwachs mancher völlig neuen Disziplinen, der größere Umfang von Kenntnissen, welche von den Offizianten in den oberen Dienststellen gefordert werden, die Nothwendigkeit in der Theorie fortzuleben: alles dies hat die Ausgaben auf eine Höhe geschroben, von der unsere Vorfahren gar kenen Begriff hatten.

Die gesteigerten und veredelten Bedürfnisse des sinnlichen und geistigen Lebens, eine nothwendige Folge der unaufhaltsam fortschreitenden Kultur, haben seit 50 Jahren eine Höhe erlangt, daß man der Wahrheit nicht zu nahe tritt, wenn man in den gebildeten Mittelklassen das Ausgaben=Verhältniß jener Vergangenheit zu der Gegenwart wie 1 zu 3 nimmt. Was aber seine Wurzel in Begriff und Sitte hat, das läßt sich nun einmal durch Gesetze nicht ändern.

Würde man bei Feststellung des Diensteinkommens erwägen, wie viel seit 50 Jahren die Staatseinkünfte sich vermehrt haben; würde man die Wahrheit festhalten, daß, seitdem ein mächtiger neuer Abschnitt der sinnlichen und intellektuellen Kultur aus dem Schooße der Zeit hervorgegangen: so dürfte die Rechnung des Besoldungswesens, die diese Faktoren mit aufnimmt, ganz anders lauten. Alle die Faktoren, die von Sparsamkeit hergenommen sind, drehen sich um selbstsüchtige Sophismen, und sind in Hinsicht auf das wohlverstandene Interesse des Staats völlig illusorisch; man opfert den Zweck in den Mitteln. Es ist platterdings unmöglich, daß der Mensch, wo er so ganz mit seiner Aufmerksamkeit an sein eigenes äußeres Schicksal gekettet ist, an dem Schicksale der Dienstgeschäfte viel Theil nehmen, oder daß er, unruhig wegen seines eigenen Wohls, sich mit dem Wohle des Dienstes beschäftigen könne.

Es ist ein Axiom der National=Oekonomie, daß Arbeit und Fleiß sich nach der Belohnung richten, und mit dieser jene ab= oder zunehmen.

Der Mensch von Ehrliebe hängt mehr an der Beförderung des Wohlstandes, als am Leben. Dieses erscheint ihm als ein Mittel zu jener; und leben, ohne Mittel zur Beförderung des Wohlstandes, dünkt ihm ein Rückschritt auf der Lebensbahn.

Geht man nicht in manchen Staaten sogar noch von dem falschen, einseitigen Gesichtspunkte aus, daß die Staatsdienerschaft deshalb angestellt werde, um dem Gemeinwesen gewisse bestimmte Dienste zu liefern, für die sie kontraktmäßigen Lohn zu erwarten hat? Daß in dieser Ansicht nicht allein viel Schiefes, Widriges liegt, sondern daß sie auch zu höchst illiberalen Grundsätzen verleitet, ist einleuchtend, daher auch oft genug gerügt und hinreichend widerlegt worden *). Die Geschäfte des Gemeinwesens mit gewöhnlicher Privatarbeit zu vergleichen, sie also auch so wohlfeil als möglich zu kaufen, wohin jene Ansicht offenbar führt, erzeugt jenen werthlosen Miethlings- und Gesinde-Geist, ausdem weder eigentliche Amtsehre noch Amtstreue emporkeimen, durch welchen aber auch gewiß eben so wenig das wahre Staatsinteresse je gewinnen kann.

XVIII.

Ueber die Errichtung zweier Kreis-Regierungen in Mecklenburg-Schwerin.

In allen geordneten, mit den Bedürfnissen der Zeit fortschreitenden Staaten, die zum Theil nicht die Bedeutenheit des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin haben, finden wir die oberste Verwaltungsbehörde in einem Staatsministerium, zum Theil mit einem dirigirenden Staatsminister. Diesem, wie den einzelnen Ministern, sind, je nach den Erfordernissen, einige Ministerialräthe oder Assessoren mit berathender Stimme untergeben.

Das Ministerium in seinen verschiedenen Zweigen konkurrirt nur bei der allgemeinen Leitung der Administration, durch

*) Gött. gel. Anz. 1807, St. 143, und Jen. Lit.-Zeit. 1807, St. 272, 273.

Feststellung der Verwaltungsgrundsätze, durch Bestätigung der Etats, durch Anstellung und Entfernung der höhern Beamten, durch Aufsicht über dieselben, und durch Erledigung der Beschwerden. Die Administration im Einzelnen ist einzig und ausschließlich den Regierungen anvertrauet, welche in solcher Stellung als Mittelbehörden erscheinen.

Was ist nun ersprießlicher für Mecklenburg: ein Regierungs-Kollegium, d. h. eine Zentral-Regierung für das ganze Land, oder zwei koordinirte Kreis-Regierungen in Schwerin und Güstrow?

Eine Vergleichung der Größen der Regierungs-Bezirke in der Mehrzahl von Staaten ergiebt eine Population von weniger als 200,000 bis zu 3 bis 400,000 Seelen. Mecklenburg zählte zu Ende 1831 über 450,000 Seelen, und erhält, nach einer vieljährigen Erfahrung, im Durchschnitt einen jährlichen Zuwachs von mindestens 6000 Seelen. So würde denn Mecklenburg in 12 Jahren über 520,000, in 30 Jahren zwischen 6 bis 700,000 Seelen in sich fassen. Dieser Gesichtspunkt spräche also laut für zwei Kreis-Regierungen, da bei der Berechnung der Gegenwart auch die Zukunft eine gewichtige Stimme hat. In so fern jedoch Schwerin von jeher der Zentralpunkt der Staatsverwaltung war, dürfte es sich empfehlen, wenn theils zur Kostenersparung, theils um über die Zweckmäßigkeit einer größern Ausdehnung der Geschäftssphäre einer zweiten Regierungsbehörde in Güstrow desto sicherer urtheilen zu können, das Regierungs-Kollegium in Schwerin vor der Hand den größern Umfang der Geschäfte behielte, in Güstrow dagegen durch ein geringeres Personale nur einzelne Zweige der Regierung verwaltet würden, bis mit der Zeit das Kollegium in Güstrow zu einer förmlichen, in allen Zweigen der Staatsverwaltung koordinirten Kreis-Regierung erhoben werden könnte.

Für jetzt nur einige kurze Andeutungen eines vielleicht minder genau beachteten Gesichtspunkts gegen die Rathsamkeit Einer Zentral-Regierung.

Eine Zentral-Regierung müßte schon jetzt für Mecklenburg-Schwerin allerdings sehr zahlreich, mindestens dop-

pelt so stark wie jetzt, besetzt sein. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Berathung eines stark besetzten Kollegii ungleich mehr an Tiefe und Besonnenheit verliert, als sie durch Vielseitigkeit und Wärme vielleicht gewinnen möchte; daß die Aufmerksamkeit des Einzelnen durch die Menge der Hörer, die Klarheit des Urtheils durch die Vielheit der Sprecher gestört wird; daß das einzelne, besonders das minder ausgezeichnete, oder das bescheidenere Mitglied in der größern Versammlung sich weniger angesprochen, weniger zum Denken und Sprechen berufen fühlt, als in dem kleinern Kreise, wo mehr der innere Gehalt der Rede, als die äußere Kraft des Vortrags geschätzt, wo nichts überhört und niemand überschrien wird. Es ist leicht begreiflich, daß es im kleinern Kollegium dem Präsidenten leichter wird, die Kräfte der einzelnen Mitglieder abzuwägen, die speziellern Kenntnisse eines jeden zu erforschen, die Anstrengungen des einen und den Unfleiß des andern zu bemerken, Ordnung und Pflichtmäßigkeit zu bewirken und handzuhaben. Es ist unverkennbar, daß dem Staatsministerium, als dem Zentralpunkt der Verwaltung, die übereinstimmenden oder widersprechenden Gutachten mehrer Regierungsstellen eine richtigere Ansicht gewähren, als das Urtheil eines einzigen Kollegiums, das zwar mit mehren Augen, aber doch in der Regel nur aus einem Standpunkte die Sache betrachtet. Es ist eine eitle Besorgniß, daß die sogenannte Einheit der Zentralregierung leicht zur Einerleiheit werde, und so auf die örtlichen und Zeitbedürfnisse einen störenden Einfluß übe. Es ist durch vielfache Erfahrungen bewiesen, wie schleppend und schwerfällig der Geschäftsgang größerer Versammlungen ist; welch ein großer Theil ihrer kostbaren Zeit mit müßigem Anhören gedehnter Vorträge, mit zwecklosen Einwürfen und unnützem Geplauder verloren geht; wie es selbst dem hervorragendsten Präsidial-Talente so schwer wird, den verworrenen Faden der Debatte festzuhalten, die Fragen zu stellen, und, über die unendlichen Vor- und Zwischenfragen hinweg, zur endlichen Abstimmung zu bringen.

Wie man die Sache auch betrachten mag: es scheint uns rein unmöglich, daß ein einziges Landesregierungs-Kollegium

der vereinigten Masse von Geschäften, welche zum vielumfassenden Ressort des Departements des Innern gehören, auch nur einigermaßen genüge. »Freilich,« mag man einwenden, »so lange man so viel regiert.« Es sei ferne von uns, dem Zuvielregieren das Wort zu reden; wir geben bloß zu bedenken, ob es in unsern Tagen die Regierungen, ob es nicht vielmehr die Regierten sind, welche die unübersehbare Masse der Regierungsgeschäfte häufen! Wir können uns dreist auf die Regierungs-Registratur berufen, um den Beweis zu liefern, wie gar wenig von der Regierung aus eigenem Antriebe, dagegen fast alles auf Anrufen der Betheiligten geschieht; wie dieselben Menschen, welche die Mündigkeit des Volks, die Beamtenherrschaft, das Zuvielregieren u. s. w. stets im Munde führen, wie eben diese es sind, welche die Thätigkeit der Regierung am meisten in Anspruch nehmen; wie in demselben Verhältnisse, wornach das Volk der politischen Aufklärung und der geträumten Selbstregierung entgegenreift, seine Forderungen an die Regierung wachsen; wie das Selbstgefühl und die Beschwerdesucht, die Selbstständigkeit und der Eigensinn, die Freiheit und die Willkür so nahe verschwistert sind. In einem verfassungsmäßig geordneten Staate ist es schwer, die Thätigkeit der Regierung zu beschränken, ohne die Freiheit der Bürger zu gefährden. Es ist möglich, den Geschäftsgang zu erleichtern und abzukürzen; aber wirkliche Verminderung der Geschäfte steht nicht in der Macht der Regierung, so wenig als die Verminderung der Prozesse in der Willkür des Richters; vielmehr könnte man behaupten, daß die Regierungsgeschäfte in dem Grade sich vermehren, wie die Administration besser ist, gleich der bessern Waare, die allemal den Absatz vermehrt. Das Bedürfniß der jetzigen Zeit paßt lange nicht mehr zu dem einfachen Haushalt der Väter. Eine einfache Staatsverwaltung setzt einfache Zeiten, einfache Sitten und Bedürfnisse voraus. So wie aber die Elemente der Gesellschaft sich entwickeln, vervielfältigen sich die Bedürfnisse derselben, und die Sorgen der Administration vermehren sich. Je mehr die Gesellschaft auf dem Wege ihrer Ausbildung fortschreitet, desto weniger sind die Gesetze angemessen, und um so schwerer wird der Ueberblick: die Menge der

Faktoren verwirrt die Begriffe, und es gehört ein ungewöhnlicher Scharfsinn dazu, um ihre mannigfaltigen Verbindungen zu durchschauen. Es ist also ein eitles Bemühen, den Verbrauch vermindern zu wollen, ohne den Bedarf beschränken zu können; zumal bei einer fortschreitenden Staatsverwaltung, die gerade um so mehr, als sie gerechte Anforderungen erfüllt, neue Ansprüche, gegründete und ungegründete, aufregt. Auch im bürgerlichen wie im häuslichen Leben ist ein gewisser Luxus herrschend geworden. Nur der Gesetzgebung steht es zu, ihm Schranken zu setzen, die — wie alle Schranken in der Welt — die Freiheit des einen begrenzen, um die Rechte des andern und die Wohlfahrt des Ganzen zu sichern. Nur durch politische Luxusgesetze zur Verbannung aller unnützen Schreiberei, nur durch Abschneidung aller unnöthigen Recurse, durch gesetzliche Bestimmungen gegen muthwillige Beschwerdeführer, durch Vereinfachung und Vervollständigung der administrativen Gesetzgebung ist es möglich, die täglich wachsende Menge der Regierungsgeschäfte zu beschränken, und zufolge dieser Beschränkung allmählig die Zahl der Arbeiter, mit der Zeit vielleicht die Zahl der Stellen zu vermindern.

Nur gehe man ja nicht von der Voraussetzung aus, daß der gegenwärtige Umfang der Regierungsgeschäfte durch erweiterte Selbstständigkeit der Städteverwaltungen, wie sehr sie übrigens auch als die erste und unerläßlichste Bedingung einer vereinfachten Staatsverwaltung zu betrachten ist, vermindert werde. Erwägt man, daß, wenn auch diese Selbstständigkeit in etwas der Regierung zu Hülfe kommen sollte, doch die meisten Städteverwaltungen, wenigstens für jetzt noch, eine wachsame Aufsicht erfordern; daß diese Aufsicht in demselben Verhältnisse nöthiger und schwieriger wird, wie das Selbstverwaltungsrecht der Städte freiern Spielraum erhält; daß bei dem Standpunkte der politischen Bildung mancher Städte die Besorgniß möglicher Mißbräuche und nachtheiliger Folgen einer nicht genug vorbereitet eingeräumten Selbstständigkeit sehr natürlich ist: so möchte man sehr bezweifeln, daß die Durchführung des Selbstverwaltungsrechts der Städte die gewünschte Vereinfachung der Regierungsbehörde zur nothwen-

digen Folge haben werde. Wenigstens für die nächsten Jahre kann die Verminderung der Geschäfte nur höchst unbedeutend, wo nicht gar eine weitergehende Häufung derselben zu erwarten sein. Wenigstens für die nächsten Jahre dürfte es gewagt sein, die Stützen hinwegzunehmen, ehe noch die Grundmauer vollendet ist. Genug, die Emanzipation paßt, nach der Verschiedenheit der intellektuellen, moralischen und finanziellen Kräfte, nicht für alle Städte in gleichem Grade.

Bis hieher, und nicht weiter.

6

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzogthum, dem Großherzoge, und dem Staatsministerium.

Art. 1.

§. 1. Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrirenden Theil bildet,
2) aus dem Fürstenthum Lübek,
3) aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

§. 2. Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat.

Art. 2.

§. 1. Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehende Rechte und Pflichten.

§. 2. Die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündigung durch den Großherzog verbindende Kraft.

Art. 3.

§. 1. Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden.

§. 2. Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Art. 4.

§. 1. Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

§. 2. Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in Sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus.

§. 3. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 4. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5.

Der Großherzog befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 6.

Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können;

oder

b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind;

oder

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen.

Art. 7.

§. 1. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

§. 2. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte).

Art. 8.

Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 9.

Dem Großherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu.

Art. 10.

Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.

Art. 11.

Dem Großherzog steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Besitzer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 12.

§. 1. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§. 2. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

§. 3. Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 4. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.

§. 5. Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Art. 13.

Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil.

Art. 14.

§. 1. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

§. 2. Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 15.

§. 1. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstespflichten irgend eines anderen Staates stehen.

§. 2. Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des Landtages nicht mit der Regierung eines nderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 16.

§. 1. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung ertheilen möchte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 25.).

§. 2. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 17.

§. 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§. 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

Art. 18.

Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Art. 19.

Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 20.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog min=

derjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Art. 21.

Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Art. 22.

§. 1. In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

§. 2. Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letzteren nicht wieder vermählt sind.

Art. 23.

§. 1. Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 22.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 20. und 22. aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, welche über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.

§. 2. Dem versammelten oder außerordentlich zu be-

rufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24.

Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23.) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.

Art. 25.

§. 1. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses (Art. 23.) erlangt hat.

§. 2. Die Bestimmungen der Art. 14. und 15. leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 26.

Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den andern Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 27.

Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 28.

§. 1. Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Großherzoge

keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

§. 2. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege zu ernennen.

§. 3. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Art. 29.

§. 1. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

§. 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen.

Art. 30.

Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze.

Art. 31.

§. 1. Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht Statt.

§. 2. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§. 3. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

Art. 32.

Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33.

§. 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 2. In den staats- und gemeinde-bürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.

Art. 34.

§. 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

§. 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36.

Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37.

§. 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“ Zusätze zu dieser Formel so wie besondere Förmlichkeiten sind [illegible] zulässig nach Maßgabe der Gesetze.

§. 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 38.

§. 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

§. 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 3. Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. März 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten



ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 39.

§. 1. Die Verhaftung oder Verfolgung einer Person wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens soll nur in den gesetzlichen Fällen und Formen stattfinden. Solche Verhaftungen und Verfolgungen sollen, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung. Diese Verfügung muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden, auch ist der Verhaftete innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

§. 2. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

§. 3. Eine polizeistraf[redacted] Untersuchungshaft bedarf, wenn sie länger als 48 Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

§. 4. Die untere Polizeibehörde muß Jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3mal 24 Stunden frei lassen, oder falls derselbe nicht zu Protokoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§. 5. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen begründet.

§. 6. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls

der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 7. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen.

§. 8. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 40.

§. 1. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 2. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden.

§. 3. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§. 4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 41.

§. 1. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls

vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 2. Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 40. §. 2. unter 3. erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 42.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 43.

§. 1. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

§. 2. An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

§. 3. Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 44.

Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums nicht Statt.

Art. 45.

Die Einziehung (Confiscation) des gesammten Vermö-

gens oder eines Verhältnißtheiles desselben [redacted] bleibt unstatthaft.

Art. 46.

§. 1. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

§. 2. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 47.

§. 1. Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§. 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

§. 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

§. 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 48.

Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedarf, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 97.

Art. 49.

Moratorien dürfen nur von den Gerichten nach Maßgabe der Gesetze ertheilt werden.

Art. 50.

§. 1. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

§. 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 51.

§. 1. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzuziehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehältlich näherer Regelung dieser Befugniß durch die Gesetzgebung.

Art. 52.

Die in den Art. 47., 50. und 51. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militär Anwendung, in so weit Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

Art. 53.

§. 1. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§. 2. Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß, so lange kein Fall gerechter Nothwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortbegeben kann.

Art. 54.

§. 1. Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 39., 40., 41., 42., 46., 50. und 53. gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor demselben.

§. 2. In Fällen äußerster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen.

§. 3. Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze vorbehalten.

Art. 55.

§. 1. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur gesetzlich und nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

§. 2. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 56.

§. 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich, und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§. 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen

Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

§. 3. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 57.

Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 58.

§. 1. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 2. Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 59.

§. 1. Ein Mühlenregal des Staats findet nicht Statt.

§. 2. Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anklebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren bleiben aufgehoben. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht.

Art. 60.

§. 1. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§. 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 3. An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 61.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern, insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübek Beschränkungen bestimmen wird. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums, soll baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden, bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 62.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andere einem Grundstücke oder einer Person zuständige Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

§. 2. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 63.

§. 1. Jeder guts- und schutzherrliche so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in

das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Consenses) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im Uebrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

§. 2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

a. der Gesindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen;
b. das Heimfallsrecht des Gutsherrn;
c. der Neubruch und Blutzehnten;
d. das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutsherrlichen Rechte;
e. alle Staatsfrohnen, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Ausnahme der Gemeinde-Dienste und Lasten und der Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 2. August 1830 an die Stelle der unter 2 a. bis d. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen

abgelöſ't und dafür im Ganzen Abgaben, Leiſtungen oder Capitalzahlungen angenommen, ſo ſollen dieſe auf Verlangen der Pflichtigen nach beſtimmten im Entſchädigungsgeſetze zu ſtellenden Anſätzen verhältnißmäßig vermindert, beziehungsweiſe in dem zu drei Procent zu kapitaliſirenden Betrage gekürzt, bis ſolches geſchehen aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden iſt ein Verſprechen der Rückzahlung des nach dem Entſchädigungsgeſetz zuviel Gezahlten zu leiſten. Wo bereits Zahlung geſchehen iſt, ſoll mit Ausnahme der Entſchädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d., nach dem angegebenen Verhältniſſe das Gezahlte vom Staate erſtattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1. und 2. genannten Rechte fallen auch die Gegenleiſtungen und Laſten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 3. Alle übrige unter Ziffer 2. nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch beſtandenen guts- und ſchutzherrlichen Verbande fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienſte, Grundzinſen und Reallaſten, ſo wie die Zehnten jeden Urſprungs, ſind aufgehoben unter Vorbehalt der Entſchädigung und unter den folgenden, ſo wie den ſonſtigen näheren Beſtimmungen, welche ein dem nächſten ordentlichen Landtage vorzulegendes Geſetz treffen wird:

a. der guts- und ſchutzherrliche Verband wird als bis hiezu beſtehend angeſehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch beſteht;

b. die Verpflichtung zur Entſchädigung haftet als Reallaſt auf den bisher pflichtigen Grundſtücken;

c. die Entſchädigung ſoll zu Capital angeſetzt werden, und dieſes auf keinen Fall den ſechzehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages überſteigen.

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlaſſen;

d. der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt;

e. das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinset.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichtigen revidirt und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünf und zwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

§. 4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundheuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unent-

geltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§. 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinärgefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 64.

§. 1. Das Jagd- und Fischereiregal, so wie die Jagdhoheit und sämmtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

§. 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

§. 4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 65.

§. 1. Das bestehende Steuer- und Abgabenwesen soll

untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

§. 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1) die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2) die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 3. Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll, nach einem zu erlassenden Gesetze, Entschädigung geleistet werden.

§. 4. Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

§. 5. In den an den Staat zu zahlenden Steuern, werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich gesetzt. Im Fürstenthum Lübek und im Amte Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

§. 6. Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege, bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

III. Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Art. 66.

§. 1. Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

§. 2. Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 67 — 71 ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 67.

Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Art. 68.

Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

Art. 69.

§. 1. Den Gemeinden soll die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden.

§. 2. Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.

Art. 70.

§. 1. Für die Verhandlungen aller Gemeinden soll der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten.

§. 2. Die Versammlungen, sowohl der ganzen Ge=

meinde als ihrer Vertreter, innerhalb ihrer Zuständigkeit, sollen keiner Erlaubniß der Staatsbehörden bedürfen.

Art. 71.

Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Art. 72.

§. 1. Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung.

§. 2. Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die spezielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

§. 3. Für das Fürstenthum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

§. 4. Für das Fürstenthum Lübek treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publication des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über den Umzug und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, vorläufig wieder in Kraft.

Art. 73.

Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

IV. Abschnitt.

Von den Religionsgesellschaften.

Art. 74.

Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35. und 36. gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indeß keine Staatskirche.

Art. 75.

Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76.

Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77.

Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Korporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78.

§. 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

§. 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung

der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 3./15. August 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§. 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§. 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79.

Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.

Art. 80.

Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 81.

Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

V. Abschnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 82.

§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83.

§. 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.



§. 2. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84.

§. 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Diensteinkommen so wie auf angemessene Pension.

Art. 86.

§. 1. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§. 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maaßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatscasse erfolgen.

§. 3. Besondere Armenschulen finden nicht Statt.

Art. 87.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, so wie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Art. 88.

§. 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 2. Inwiefern hiebei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89.

§. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungs-Anstalten derselben Konfession ist gestattet.

Art. 90.

§. 1. Zur Förderung der Errichtung von höheren Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den betheiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationsschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91.

§. 1. Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine-(Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und in wiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§. 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

VI. Abschnitt

Von der Rechtspflege.

Art. 92.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Art. 93.

§. 1. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§. 2. Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Art. 94.

Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 95 bis 101 ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Art. 95.

§. 1. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§. 2. Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, so wie in Beziehung auf Militärdisciplinarvergehen Statt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Art. 96.

§. 1. Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein und getrennt werden; jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der

Polizeiübertretungen und der sog. Bagatellsachen stattfinden soll.

§. 2. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Art. 97.

§. 1. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 2. Ueber Kompetenzkonflicte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

Art. 98.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 99.

Es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art. 100.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens bestimmt das Gesetz.

Art. 101.

§. 1. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

§. 2. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 102.

Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betref-

fenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 103.

Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

VII. Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

Art. 104.

Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 92., 94.—101., einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

Art. 105.

Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.

Art. 106.

§. 1. Kein ordentlicher Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

§. 2. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

Art. 107.

Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 108.

Die Art. 101. bis 107. finden auf die Verwaltungsbeamten, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, keine Anwendung.

Art. 109.

§. 1. Im Verwaltungswege findet die Entlassung der definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehalts Statt.

§. 2. Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

§. 3. In Betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 110.

Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 111.

§. 1. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden.

§. 2. Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

- Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten;
- Vereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;
- Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

§. 3. Das Gesetz hat insbesondere auch

wegen Besoldungen, Pensionirungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden. Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.

VIII. Abschnitt.

Von dem Landtage.

1. Organisation der Versammlung.

Art. 112.

§. 1. Für das Großherzogthum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag.

§. 2. Außerdem soll in jedem der beiden Fürstenthümer, Lübek und Birkenfeld, ein Provinzialrath nach den in der

Anlage IV. enthaltenen Grundzügen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Provinzialräthe, so wie über die Wahl und Geschäftsführung derselben wird ein, dem im Jahre 1852 zu berufenden Landtage vorzulegendes Gesetz enthalten.

Art. 113.

§. 1. Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.

§. 2. Die Wahl der Abgeordneten geschieht durch die im Wahlgesetze bezeichneten Personen.

§. 3. Die Bevölkerung eines jeden Wahlkreises ist maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Diese Bestimmung gilt jedoch vorläufig nur für das zunächst zu erlassende Wahlgesetz, und kann alsdann auf jedem ferneren ordentlichen Landtage im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

Art. 114.

§. 1. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

§. 2. Die Zahl derselben wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 115.

§. 1. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 116. ausgeschlossen ist.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

1. der unter Curatel steht;
2. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3. der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Art. 116.

Ausgeschlossen (Art. 115.) ist derjenige:
1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Ziffer 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

Art. 117.

Die Bestimmungen der Art. 115. und 116. gelten auch als die allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts bei den Abgeordnetenwahlen.

Art. 118.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§. 2. Das Wahlgesetz bildet zwar keinen Theil des Staatsgrundgesetzes, es kann jedoch die Bestimmung des Art. 137. Z. 2. auf dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden.

Art. 119.

Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

Art. 120.

Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl

sämmtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

Art. 121.

§. 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militär-Dienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

§. 2. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 122.

Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein (Art. 115.)
2) durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags, oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingekommen und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist.
3) durch Annahme eines besoldeten Amts, jedoch kann der Austretende wiedergewählt werden;
4) wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung beschließt.

Art. 123.

In den Fällen des Art. 122. oder wenn ein Abgeord-

neter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurlaubung für zulässig erachtet worden, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzuordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.

Art. 124.

Dem Landtage steht die Entscheidung zu, über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch (Art. 116. Ziffer 2. 3.) darüber, ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist.

Art. 125.

Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 151.) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 126.

Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtags.

Art. 127.

Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Art. 128.

§. 1. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in

unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 201.) ausgenommen.

§. 2. Er ist befugt, über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren.

Art. 129.

§. 1. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

§. 2. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 130.

§. 1. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe."

§. 2. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staats-Ministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtags dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§. 3. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

Art. 131.

§. 1. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.



§. 2. Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur Statt finden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.

§. 3. Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 132.

Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschusse von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 133.

§. 1. Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staats-Ministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen.

§. 2. Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtage eröffnet werden.

Art. 134.

§. 1. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Bitten oder Beschwerden entgegenzunehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§. 2. Hinsichtlich der Beschwerden soll es wie im Art. 133. §. 2. gehalten, auch der Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 135.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 136.

Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 137.

Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1) bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;
2) bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrasigniren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsausschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Ver-

ordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtags-Ausschusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 138.

Gesetzentwürfe gelangen vom Großherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

Art. 139.

Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, oder Abänderungen desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Art. 140.

Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 137. Ziffer 2. vorliegenden Umstände.

Art. 141.

§. 1. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind.

§. 2. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 142.

Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 143.

Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Abschnitt X.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 144.

Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Art. 145.

§. 1. Ordentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden und zeitig in dem Jahre berufen werden, mit welchem die Finanzperiode (Art. 190.) abläuft. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 120. festgesetzten Wahlperiode auf drei Jahre der Gesetzgebung gleichfalls vorbehalten.

§. 2. Die dreijährige Wahlperiode wird von Eröffnung des einen ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gerechnet.

Art. 146.

§. 1. Zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag außerordentlich berufen.

§. 2. Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 150. §. 2. und 198. §. 2. außerordentlich zusammen.

Art. 147.

Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter

sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 148.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Art. 149.

Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 150.

§. 1. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden drei Monate fällt.

§. 2. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

§. 3. Der neugewählte Landtag tritt in die Periode Art. 145.) des aufgelösten ein.

Art. 151.

Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 152.

Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 153.

Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

Art. 154.

Nach der Vertagung oder dem Schlusse oder der Auflösung des Landtags darf derselbe nicht ferner versammelt bleiben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 167. §. 2.

Art. 155.

Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen ertheilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern.

Art. 156.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 157.

§. 1. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

§. 2. Sie werden ausnahmsweise geheim,

a. wenn auf Antrag der Staatsregierung, oder [redacted] auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

b. bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche dem Landtage zur Zustimmung oder Be-

stätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Berathung beantragt.

Art. 158.

§. 1. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

§. 2. Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 159.

Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 160.

Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt.

Art. 161.

§. 1. Der Präsident stimmt immer mit.

§. 2. Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 162.

§. 1. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 2. Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Art. 163.

Der Großherzog verkündet im Gesetzblatt baldigst nach der Schließung oder der Auflösung eines jeden Landtags seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge, durch einen Landtagsabschied.

Art. 164.

§. 1. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelder, auf welche nicht verzichtet werden darf.

§. 2. Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

Art. 165.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage und dessen dabei in Betracht kommende sonstigen Beziehungen zur Staatsregierung wird die im Wege des Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

4. Ständiger Landtags-Ausschuß.

Art. 166.

Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen so lange zur Anwendung, als eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage besteht. (Art. 145.)

Art. 167.

§. 1. Jeder ordentliche Landtag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlperiode mittelst absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

§. 2. Hat die Wahl desselben vor der Schließung oder vor einer Vertagung nicht schon stattgefunden, so ist sie spätestens am folgenden Tage vorzunehmen.

Art. 168.

Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Art. 169.

Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

Art. 170.

Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

Art. 171.

§. 1. Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Art. 169. und 170. aufgestellten Grundsätze.

§. 2. Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 172.

§. 1. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 119., 131., 132., 164.)

§. 2. Die Wahl in den Ausschuß kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

§. 3. Die im Art. 131. und 132. dem Landtage und

seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Vorstande zu.

§. 4. Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 121. gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 173.

§. 1. Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1) einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2) in den Fällen der Art. 137. und 193., so wie in Anwendung des Art. 142. sein Gutachten abzugeben;
3) auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4) die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§. 2. Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 174.

Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (s. Art. 175. §. 2.) der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

Art. 175.

§. 1. Der Ausschuß versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§. 2. Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 176.

§. 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Art. 177.

Von den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 153.) abgeordnet werden.

Art. 178.

Der Ausschuß erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit.

IX. Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Krongute und von den Gebührnissen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Art. 179.

Die Sonderung des Domanial-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. I. anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Vorstande zu.

§. 4. Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 121. gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 173.

§. 1. Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1) einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2) in den Fällen der Art. 137. und 193., so wie in Anwendung des Art. 142. sein Gutachten abzugeben;
3) auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4) die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§. 2. Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 174.

Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (s. Art. 175. §. 2.) der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

Art. 175.

§. 1. Der Ausschuß versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§. 2. Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 176.

§. 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Art. 177.

Von den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 155.) abgeordnet werden.

Art. 178.

Der Ausschuß erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit.

IX. Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Krongute und von den Gebührnissen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Art. 179.

Die Sonderung des Domanial-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. I. anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

In dem im §. 9 dieser Anlage vorgesehenem Falle ist statt der deutschen Reichsgewalt die deutsche Bundesgewalt zu ersuchen.

Art. 180.

§. 1. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderten Massen.

§. 2. Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

§. 3. Das Domanialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums (Art. 195) zu berücksichtigen und ist der bei Ausscheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Art. 181.

§. 1. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig.

§. 2. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

§. 3. Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist

vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtags.

Art. 182.

Das Staatsgut wird von den Staats-Finanzbehörden verwaltet.

Art. 183.

Die Aufkünfte des Staatsguts fließen in die Staatskasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 184.

Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsguts darzulegen.

Art. 185.

Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebührnisse des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. I. (Art. 179.) enthalten.

Art. 186.

Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

Das am 18. Februar 1849 im Großherzogthum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II. verzeichnet.

X. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 187.

§. 1. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

§. 2. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Art. 188.

Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe, oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Art. 189.

§. 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats sollen im Voraus veranschlagt werden.

§. 2. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt.

§. 3. Der mit Zustimmung des Landtags festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanz-Gesetzes.

Art. 190.

§. 1. Einem jeden ordentlichen Landtage soll der Voranschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode — drei

Kalenderjahre — erforderlichen Ausgaben und der zu deren Deckung bestimmten Mittel vorgelegt werden.

§. 2. Der Voranschlag ist mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen aufzustellen.

§. 3. Derselbe muß insbesondere das Bedürfniß der veranschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Art. 191.

§. 1. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 2. Die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener 6 Monate eingekommene Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatskassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.

§. 3. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

§. 4. Wenn Staatsregierung und Landtag über einzelne der im Art. 187. §. 2. angegebenen Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht einigen, so dürfen, bis nach Art. 209. eine Entscheidung erfolgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben forterhoben, jedoch nur zur Deckung der Art. 187. §. 2. bezeichneten, für die letzte Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit verwandt werden.

§. 5. Ist nach Art. 209. eine Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes erfolgt,

so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erwirkt ist.

Art. 192.

§. 1. Der dauernde Bedarf für das Militair und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste soll durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden. Hinsichtlich des Bedarfs für das Militair tritt diese Bestimmung erst dann in Kraft, wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des oldenburgischen Bundescontingents erfolgt sein wird.

§. 2. Diese Regulative dienen, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtags zur Norm, sind jedoch auf Antrag des Landtags jederzeit einer Revision zu unterziehen, und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt.

Art. 193.

§. 1. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 137. Z. 2. angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

§. 2. Die beiden letzten Absätze des Art. 137. finden auch hier Anwendung.

Art. 194.

Die Erlassung rückständiger Domanial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Art. 195.

§. 1. Die Einkünfte des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübek und des Fürstenthums Birkenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet.

§. 2. Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums haben bis weiter beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 80 Prozent,
das Fürstenthum Lübek 13 Prozent,
das Fürstenthum Birkenfeld 7 Prozent.

§. 3. Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte so wie des Domanialvermögens (Art. 180.) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im §. 2. bestimmte Beitragsfuß bestehen.

§. 4. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesammtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, nämlich in Betreff

1) der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich der Gebührnisse des Großherzogs;
2) des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbande und der Vertretung im Auslande;
3) des Landtags, des ständigen Landtagsausschusses und der Provinzialräthe, insofern letztere nicht auf eigenen Antrag zusammenberufen werden;
4) des Staatsgerichtshofes;
5) des Staatsministeriums;
6) des Gesammtlandesarchivs;
7) der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst;
8) des höchsten gemeinsamen Landesgerichts;

Bestechung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, — oder in der Absicht der Benachtheiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, — oder einer gesetzwidrigen Verhaftung

schuldig gemacht haben sollten.

§. 2. Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 201.

So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III. enthalten.

Art. 202.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Art. 203.

Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Art. 204.

Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Art. 205.

§. 1. Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof

1) als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Dienstentsetzung oder Dienstentlassung;
2) wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens: die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befaßt ist, auch dessen gesetzliche Strafe;
3) über die Proceßkosten.

§. 2. Ueber etwaige Entschädigungsforderungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 206.

In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Art. 207.

§. 1. Das Erkenntniß lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

§. 2. Bis das im Art. 205. gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 208.

§. 1. Der Landtag hat die Befugniß, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung und bis das nach Art. 111 verheißene Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens

oder Amtsvergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Dieselbe Befugniß hat der ständige Landtags-Ausschuß.

Art. 209.

Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Gränzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden.

Art. 210.

§. 1. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

§. 2. Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte richtet sich nach den durch den deutschen Bund festgesetzten Formen.

Art. 211.

Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben.



Art. 212.

§. 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;
2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden; und
3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

§. 2. Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

XII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 213.

Lehnsverband, Familienfideicommisse und Stammgüter bleiben aufgehoben.

Art. 214.

Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden.

Art. 215.

Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftswesens, namentlich durch Betheiligung der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatze der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 216.

§. 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

§. 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 217.

Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind soweit thunlich nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen gesetzlich zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 218.

§. 1. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Vechta und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

§. 2. Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die s. g. **tertia marcalis** d. h. den dritten Theil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Be-



rücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer, getroffen werden.

§. 3. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 219.

Zur Bewirkung der Nutzbarmachung unbebauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogthum Oldenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, inwieweit derselben die Ausweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Art. 220.

Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 221.

Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

Anlage I.

Vereinbarung zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Großherzogthums Oldenburg wegen des Domanialvermögens.

§. 1.

Dem Großherzoge verbleiben die Schlösser und deren Pertinentien nebst den bisher unter der Hofverwaltung gestandenen und den sonstigen Grundstücken und Natural-Bezügen, wie solche in der Anlage A. verzeichnet sind.

§. 2.

Von dem gesammten, bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domanial-Bestande werden zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses Grundstücke ausgeschieden zum Pachtwerthe von fünfundachtzigtausend Thaler, und für Krongut der jetzt regierenden Fürstlichen Familie (Art. 8. des Staatsgrundgesetzes) erklärt, in dessen Besitz der jedesmalige regierende Großherzog sich befindet.

§. 3.

Zum Krongute im Besitze des Großherzogs gehören auch die im §. 1. gedachten Grundstücke.

§. 4.

Der nach §. 2. auszuscheidende Domanial-Bestand soll keine Forsten, keine Außengroden und soweit thunlich keine Gewerbsbetriebsanstalten und keine unbehausete eingedeichte Groden befassen.



§. 5.

Der Pachtwerth der im §. 2. gedachten Grundstücke soll durch Berechnung des Pachtertrags, so weit es angeht, nach einem Durchschnitte der letzten zwanzig Jahre, ermittelt werden.

Bei administrirten Gütern soll der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Ueberschuß dem Pachtertrage gleichgelten.

§. 6.

Der Großherzog giebt, vorbehältlich der Bestimmung im §. 7., die der regierenden Fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domanial-Vermögen zum Besten des Landes auf, und erklärt dasselbe für Staatsgut.

§. 7.

Der Großherzog bezieht zu dem im §. 2. angegebenen Zwecke aus dem unter diesem Vorbehalt für Staatsgut erklärten Domanial-Vermögen jährlich eine baare Summe von fünfundachtzigtausend Thalern.

§. 8.

Diese fünfundachtzigtausend Thaler werden hiedurch auf das bisherige Domanial-Vermögen (§. 6.) radicirt, dergestalt, daß dessen Einkünfte zunächst bestimmt bleiben zur Abführung jener fünfundachtzigtausend Thaler, wozu es keiner besonderen ständischen Zustimmung und Bewilligung bedarf.

Diese Radicirung soll der staatswirthschaftlichen Verwaltung und Verfügung auch über diesen Theil des Staatsguts keinen Eintrag thun.

§. 9.

Der Bezug der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Baarsumme aus dem bisherigen Domanial-Vermögen (§. 7.) unterliegt der Vereinbarung des Re-

gierungs=Nachfolgers mit dem allgemeinen Landtage, unbeschadet jedoch der im §. 8. bestimmten Radicirung und ihrer Folgen.

Wenn diese Vereinbarung nicht vor Erlassung des nächsten Finanzgesetzes getroffen ist, so soll die deutsche Reichsgewalt ersucht werden, über den Betrag der Baarsumme Entscheidung abzugeben.

Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt der Regierungs=Nachfolger im Genusse der vom Regierungs=Vorfahren bezogenen Summe.

§ 10.

Das Großherzogliche Krongut, dessen im §. 2. gedacht ist, wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet. Es ist deshalb besondere Rechnung zu führen, welche dem allgemeinen Landtage gleichzeitig mit der Staatscasse=Rechnung vorgelegt werden soll.

§. 11.

Das Großherzogliche Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert oder mit Schulden belastet werden, und ist vom Lande untrennbar.

§. 12.

Der Großherzog übernimmt auf die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mittel:

1. die Kosten der gesammten Hofhaltung;

2. die Dotation des volljährigen Erbgroßherzogs, welche nie weniger als jährlich dreizehntausend fünfhundert Thaler betragen soll;

3. sämmtliche Apanagen der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie;

4. die Fräuleinsteuer;

5. das Witthum der verwittweten Großherzogin;



6. im Fall einer Regentschaft den angemessenen Bedarf des Regenten, über dessen Betrag das Hausgesetz nähere Bestimmung treffen wird;

7. die jetzigen und künftigen Pensionen der zum Hofe gehörigen Personen und ihrer Angehörigen;

8. sämmtliche Baukosten, sowohl zur Erhaltung als zum Neubau der, der regierenden Fürstlichen Familie nach §. 1. und 2. verbleibenden Gebäude;

9. die Beiträge zur Brandcasse;

10. die Gemeinde-Abgaben und Lasten, welche über Grund und Boden vertheilt werden, vorbehältlich der Ausnahme im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes;

11. die durch die Verwaltung des Kronguts erwachsenden Kosten.

Die Gebühren und Kosten für Hebung der Einkünfte des Kronguts bleiben zu Lasten der Staatscasse; auch wird von demselben kein Beitrag zu dem Aufwande geleistet, den die Staatsfinanzbehörde und ihre Officialen erfordern, wohin jedoch Tagegelder und Fuhrkosten nicht gehören.

§ 13.

Staatslasten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leisten sind, können die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel nicht unterworfen werden.

Auch unterliegt das Privat-Capital-Vermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeinde-Steuern, Abgaben und Lasten.

§. 14.

Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im Art. 8. des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannsstamme

des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums ist, unbeschadet jedoch des Rechtsbestandes der inzwischen am Domanialbestande vorgenommenen Aenderungen.

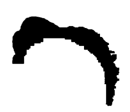
Nebenanlage A.

Verzeichniß

der zur Großherzoglichen Hofverwaltung vorbehaltenen Gebäude, Grundstücke und sonstigen Gegenstände.

I. Im Herzogthum Oldenburg.

1. das Großherzogliche Schloß mit dem damit in Verbindung stehenden Frauenzimmer-Hause, dem Küchenflügel, den Holzschuppen, der Eishütte, den Enclos und dem inneren und äußeren Schloßplatze, welcher letzterer sich von der Brücke an der Huntestraße in der Nähe der Mühle bis 30 Schritte östlich und südlich von der Hauptwache und bis an die Brücke neben der Wache und zu der Barriere erstreckt, welche den Baumhof von der Straße des inneren Damms trennt. Zu dem Schloßplatze gehört ferner das Straßenpflaster in seiner ganzen Breite südlich von der Allee auf dem innern Damm bis zu der Brücke im mittlern Damm;
2. das kleine Palais mit dem daneben belegenen Hofraum;



3. der Marstall mit dem Reithause und der neuen Wagenremise, so wie mit der alten Wagenremise und dem freien Platze neben derselben, worauf das ehemals Schröder'sche Haus gestanden, an der Mühlenstraße, dem Düngerplatze und der Remise bei dem Haaren-Vorwerke;
4. das am Schloßgarten am innern Damm belegene, von der Wittwe des Cammer-Cassirers Müller angekaufte Haus, nebst Platz vor demselben;
5. die Castellanei am äußersten Damm mit den Nebengebäuden, dem Eiskeller und Garten;
6. der Eiskeller am Wall, nebst Brücke und Thor;
7. der Schloßgarten mit den sämmtlichen darin befindlichen Gebäuden;
8. der sonst Muck'sche Garten vor dem Everstenholze mit dem darin befindlichen Gartenhause:
9. die Wallmeisterwohnung mit Stall und Garten am Everstenholze;
10. der herrschaftliche Gemüsegarten auf der Schanze auf dem äußersten Damm;
11. der Wall;
12. das Everstenholz;
13. der Gestüthof auf dem Haarenvorwerk mit Einschluß der dortigen Wohnung und Garten für den Gestütmeister und Knechte;
14. die Gemälde-Gallerie;
15. das naturhistorische Museum am Stau nebst Stall und Nebengebäude und Garten;
16. die Begräbniß-Capelle;
17. nachstehende bisher vom Marstall und Gestüt benutzte Grundstücke:
    a. die Harbersschen Weiden groß p. m. 40 Scheffel Saat;
    b. Renken-Weide, groß 22 Scheffel Saat;
    c. Steinkreuz-Wiese, früher 127 Scheffel Saat;

d. Pastorei-Wiese, ehemalige, groß 26 Scheffel 20 □ R.
e. große und kleine Vorwerksweide, 77 Scheffel 18 □ R. 290 □ F.;
f. Gartenland (jetzt Weide) groß 18 Scheffel 22 □ R. 110 □ F.;
g. Harten'sche Weide, groß 50 Scheffel 28 □ R. 126 □ F.;
h. Exercierplatz, groß 55 Scheffel 7 □ R. 29 □ F.;
i. Haarenmühlweiden, groß 39 Scheffel 10 □ R.; [illegible].
k. Papenweide, groß 19 Scheffel 9 □ R.;
l. Seggernweide, groß 50 Scheffel 2 □ R. 156 □ F.;
m. kleine und lange Holzweide, groß 27 Scheffel 5 □ R. 240 □ F.;
n. die große Dammkoppel-Parcelle, circa 51 Scheffel Saat und der Anschluß an die Renken-Weide;
o. der Blutegelteich neben dem Garten der Haarenmühle mit der Berechtigung der Ueberwegung durch diesen Garten nach dem Teiche;

18. der große Wildpark zu Rastede mit dem daran befindlichen Wohnhause und Nebengebäude des Parkaufsehers;
19. der kleine Wildpark daselbst;
20. die zur Dienstwohnung des Parkaufsehers zu Hankhausen früher gelegten 12 und 14 Scheffel Saat Landes und ein Placken aus der Gemeinheit;
21. das Schloß
22. der Schloßthurm
23. das Wachthaus vor dem Schlosse
24. der Marstall
25. der Schloßgarten
26. die Wagen- und Torf-Remise bei dem Schlosse;

} zu Jever;

27. Für die Schlösser in Oldenburg und Rastede an Brennholz nach einem 10jährigen Durchschnitt, jährlich . . . . 615 Faden.

Für das Schloß in Jever an Brennholz,
jährlich . . . . 14 Faden.
und an Torf . . . . 50 Fuder.

Sollte der Hof künftig längere Zeit in Jever residiren, so wird an Brennholz mehr geliefert:
a. für den Sommermonat . . . . . 10 Faden.
b. „ „ Wintermonat . . . . . 30 „

28. die Jagd auf den sämmtlichen Kron- und Staatsgütern;
29. die herrschaftlichen Kirchenstühle und das Gräfliche Mausoleum in der St. Lambertus-Kirche zu Oldenburg, resp. in der Kirche zu Jever, und die Herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe zu Oldenburg.

II. im Fürstenthum Lübek:

1. das Großherzogliche Schloß mit sämmtlichen Nebengebäuden, als namentlich den Wagen-Remisen, dem Marstall mit der Reitbahn, der Castellanei, dem Waschhause am See, den Fischbehältern, der Eishütte; der innere und äußere Schloßplatz, der Platz bei der Castellanei bis zum See; der Jungfernstieg und der Freigang; die Mitbenutzung des Materialhauses und der Holzhöfe am Jungfernstieg;
2. das Cavalierhaus:
3. die Hofgärtnerwohnung nebst Zubehör am Jungfernstiege, die Gartenknechtswohnung nebst Zubehör daselbst;
4. der Schloßgarten mit sämmtlichen darin befindlichen Gebäuden; der Küchengarten nebst Zubehör bei der Hofgärtnerwohnung; die Wasserleitungen nach dem Schloßgarten; die Aufsicht über die Anlage nach dem Eichenhain und über die Spitze des Exercirplatzes, soweit diese mit Bäumen und Buschwerk bestanden ist;
5. die Inseln im großen Eutiner See mit den darauf befindlichen Gebäuden;



6. der Jägerhof bei Eutin nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, Zwinger, Hofplatz und Gärten;
7. der Pavillon nebst Küchengebäude und Pferdestall zu Sielbeck, die vormalige Ziegelerwohnung und das zum Ausbau bestimmte vormalige Brennhaus mit den umliegenden Gründen; die Parkanlage im Ukeleigehege, deren etwaige Ausdehnung, auch auf die benachbarten, näher namhaft zu machenden, Forstorte und nach dem Leben vorbehalten bleibt; die Forstcultur und Forstbenutzung in diesen Forstorten steht zwar der Forstbehörde zu, jedoch hat dieselbe dieserhalb mit der Hofverwaltung vorgängige Rücksprache zu nehmen;
8. die Herrschaftlichen Zimmer im Forsthause zu Wüstenfelde;
9. die zum Schlosse gehörigen Feuerlösch-Geräthschaften;
10. die ausschließliche Jagd auf den sämmtlichen Kron- und Staatsgütern;
11. an Lieferungen und Leistungen:

a) aus den Forsten:

für das Schloß u. s. w., inclus. freie Anfuhr, wie bisher, 142 Faden gesundes Buchenkluftholz, 8 Faden Eichenholz, 1 Faden Knüppelholz, 24 Tragt Busch zu Besen, nebst Schächten, 1½ Fuder Erbsenbusch und 127,000 Soden Baggertorf, so wie 3200 Soden Stichtorf.

Im Fall der Hof längere Zeit in Eutin residirt, wird an Brennholz mehr geliefert:

für den Sommermonat	10 Faden
" " Wintermonat	30 "

b) vom Bauhofe:

jährliche unentgeldliche Lieferung von 4 Fuder Heu nach dem Marstall, so wie gegen marktgängige Vergütung Heu und Stroh, falls der Hof anwesend ist;

jährliche unentgeldliche Lieferung von 100 Fuder

Grand und von 60 Karren Dünger nach dem Schloßgarten;

jährliche unentgeldliche Lieferung von 10 Fuder Heu à circa 1500 Pfund, 10 Fuder Stroh à circa 150 Klappen, und 4 Fuder Streustroh nach dem Jägerhofe;

jährliche unentgeldliche Leistung der zu den Jagden benöthigten Fuhren, desgleichen Stellung der erforderlichen Kähne;

gewisse bei Anwesenheit des Hofes bisher geleistete außerordentliche Fuhren.

c) von 33 resp. Erbpächtern und vormals nach dem Vorwerk Rotensande dienstpflichtig gewesenen Hufnern, einem jeden jährlich 1 Fuder Heu oder aber 4 Thlr. an die Marstallscasse;

12. die herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe bei Eutin.

III. im Fürstenthum Birkenfeld:

1. die Wohnung im Regierungsgebäude für die Großherzogliche Familie;
2. die Lieferung des bei Anwesenheit des Großherzoglichen Hofes in Birkenfeld erforderlichen Feuerungs-Materials und Wildes.

Anlage II.

Die sämmtlichen zum Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gehörenden im Lande belegenen Grundstücke bestehen in folgendem:

1) im Herzogthum Oldenburg:

das Schloß und das Erbprinzenhaus zu Rastede mit den dazu gehörigen Pertinenzien;

das Vorwerk zu Rastede;
die Mühle zu Hankhausen;
die Gristeder Forstbüsche und Wiesen;
das Theater zu Oldenburg.

2) im Fürstenthum Lübek:

das Gut Benz und
das s. g. Palais in der Stadt Eutin.

Anlage III.

Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs.

§. 1.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern.

§. 2.

Auf jedem ordentlichen Landtage soll eine Neubildung des Staatsgerichtshofes vorgenommen werden, wenn entweder die Staatsregierung oder der Landtag darauf anträgt. Bis zu erfolgter Neubildung des Staatsgerichtshofes bleibt der bisherige in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort, für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung des Processes.

§. 3.

Ein Mitglied desselben wird durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen.



§. 4.

Von den übrigen sechs Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Großherzogthum von der Staatsregierung drei und von dem Landtage ebenfalls drei erwählt.

§. 5.

Auf gleiche Weise (§. 4.) erfolgt die Ernennung von sechs Ersatzrichtern.

§. 6.

Die Mitglieder und die Ersatzrichter müssen wenigstens 30 Jahr alt und dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.

§. 7.

Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzrichters darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder aufgegeben werden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Gründe steht der Staatsregierung zu, bezüglich der vom Landtage gewählten jedoch nur dann, wenn der Landtag, dem sonst insoweit die Entscheidung zusteht, augenblicklich nicht versammelt ist. Die Annahme einer Erwählung zum Abgeordneten ist ein erheblicher Grund, falls dem Eintritt in den Landtag sonst nichts entgegensteht.

§. 8.

Sämmtliche Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten.

§. 9.

Fällt das nach §. 3. berufene Mitglied des Staatsgerichtshofes aus irgend einem Grunde weg, so findet sofort eine Ergänzung durch das Loos Statt (§. 3.).

Für ein nach §. 4. erwähltes Mitglied, welches ausfällt, tritt nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersatzrichter ein, und zwar, wenn es von der Staatsregierung



erwählt war, das von der Staatsregierung ernannte, und wenn es von dem Landtage erwählt war, das von dem Landtage ernannte.

§. 10.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von dem Diensteide entbunden und blos durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet.

§. 11.

Eine Zurücknahme der Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs und der Ersatzrichter ist während der Zeit und während des Processes, wofür sie berufen sind (§. 2.), nicht zulässig.

§. 12.

Wird ein Mitglied des Staatsgerichtshofes befördert oder erhält ein solches Zulage, so steht den Anklägern deshalb die Ablehnung desselben zu.

§. 13.

Der Staatsgerichtshof versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welcher damit sogleich verfahren muß, wenn er unter Angabe des Gegenstandes durch einen ihm beglaubigt mitgetheilten Beschluß des Landtags dazu aufgefordert wird.

§. 14.

Jedes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann sowohl von dem anklagenden, als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen.



§. 15.

Falls einem Mitgliede Umstände oder Verhältnisse bekannt sind, die gegen seine Person solche Bedenken (§. 14) erregen könnten, hat es dem Staatsgerichtshofe davon Anzeige zu machen.

Dieser wird beiden Theilen die Anzeige mittheilen.

§. 16.

Wird von dem einen oder dem anderen Theile ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so entscheidet der Staatsgerichtshof über die Statthaftigkeit der Ablehnung.

§. 17.

Das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof, nach der etwa nöthig erachteten Voruntersuchung, ist das Anklageverfahren.

Es soll mündlich und öffentlich sein.

Die Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage, beziehungsweise mit dem ständigen Landtags-Ausschusse, aus Rücksichten des Staatswohls vom Staatsgerichtshofe ausgeschlossen werden.

§. 18.

Die Anklage wird von einem bis drei von dem Landtage aus seiner Mitte erwählten Bevollmächtigten ein- und durchgeführt. Sie muß die Anklage-Punkte bestimmt und umständlich enthalten.

§. 19.

Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung.



§. 20.

Dem Angeklagten steht gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, so wie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachtheil droht, das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe zu.

Erkenntnisse auf Verhaftung sind des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet sofort vollstreckbar.

§. 21.

Bei einer Berufung auf ein anderweites Endurtheil ist die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste von dem Landtage ernannte Ersatzrichter hinzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem anderen als dem bisher damit betraut gewesenen Richter nach Wahl des Staatsgerichtshofes übertragen.

§. 22.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat für die Vollziehung der Beschlüsse und Erkenntnisse zu sorgen und im Fall eines Anstandes den Staatsgerichtshof wieder zusammen zu berufen.

Anlage IV.

Von dem Provinzialrath.

§. 1.

Der Provinzialrath besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, welche in dem betreffenden Fürstenthum ihren Wohnsitz haben und durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.



§. 2.

Der Provinzialrath wird von der Provinzialregierung einberufen

a. ordentlich, zweimal in jedem Jahre zu der im Gesetze bestimmten Zeit, jedoch das zweite Mal nur dann, wenn $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialraths darauf antragen;

b. außerordentlich, in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs oder anderer Angelegenheiten.

§. 3.

Der Provinzialrath steht nur zur Provinzialregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§. 4.

Der Provinzialrath ist im Allgemeinen berufen in Betreff aller provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinzialregierung Aufklärung zu geben, und dieselbe durch seinen Beirath zu unterstützen, auch seine Wünsche, und etwaigen Beschwerden nicht allein dieser, sondern in geeigneten Fällen auch der Staatsregierung oder dem Landtage vorzulegen.

§. 5.

Das Gutachten des Provinzialraths ist einzuziehen:

1. über alle Gesetzentwürfe und Verträge mit andern Staaten, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen, und dem Landtage vorgelegt werden;

2. über diejenigen Theile des Voranschlags, welche die Provinz angehen, bevor die Anträge der Provinzialregierung an die Staatsregierung gebracht werden.

§. 6.

Alle vom Provinzialrathe in Angelegenheiten, welche demnächst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebene Gut-

achten sind von der Provinzialregierung der Staatsregierung und von dieser dem Landtage mitzutheilen.

§. 7.

Die abgelegten und decidirten Rechnungen über die Provinzial=Einnahmen und Ausgaben so wie über die der Provinz angehörigen besonderen Fonds sind dem Provinzialrathe vorzulegen, erstere zugleich mit dem Voranschlage (§. 5. Z. 2.).

§. 8.

Die Provinzialregierung wird dem Provinzialrath über die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft geben.

§. 9.

Die Mitglieder des Provinzialraths beziehen angemessene Taggelder.

Inhalt.

7

Ueber jetzige Zeit

und



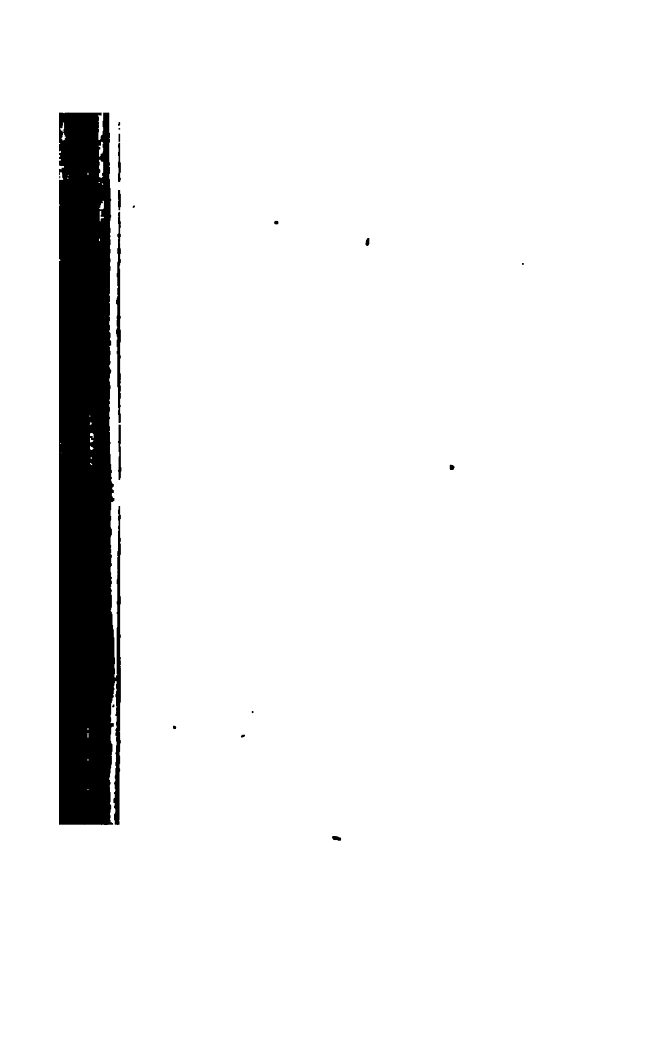
Deutschlands zeitgemäße Politik.

Vom

Staatsrath Reinhard in Karlsruhe.

Il n'y a point de *jamais* en politique.
Guizot.

Karlsruhe u. Baden,
Verlag der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.
1831.



Vorwort.

Die jetzige Fluth der Begebenheiten macht alt, was den folgenden Morgen erlebt hat. Wer daher über Interessen unserer Tage schreibt, mag sich beeilen, damit er nicht Antiquitäten zu Markt bringe, und er wird deßhalb für Spuren flüchtiger Arbeit auf billige Nachsicht rechnen können.

In Betreff des Anhangs wird sie mir vielleicht schwerer zu Theil. Hier ist mir der Stoff unter der Feder zu einem Wachsthum gediehen, und in einer Reichhaltigkeit und Wichtigkeit erschienen, daß ich aufrichtig bereuen muß, meine unzureichenden Kräfte an einem Gegenstande versucht zu haben, der seiner Zeit, wann die Materialien vollständiger gesammelt, und die Gemüther ruhiger geworden sind, die wiederholte Behandlung eines Bignon in Anspruch nehmen wird.

Das mit den hiesigen Verhältnissen unbekannte Publikum ziehe keinen Schluß aus meinem Titel; ein früherer Wirkungskreis, als Staatsrath und Director des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, liegt bereits in weiter Ferne, und steht mit meinen Ansichten in keiner Beziehung.

Karlsruhe, im Februar 1831.

Reinhard.

Griechenland, der Türkenkrieg, Algier stehen im Hintergrunde; von den Begebenheiten in Südamerika, wo sich neue Pforten für die Rechte des Menschen und Bürgers eröffnet haben, und wo für das gealterte Europa vielleicht eine neüe erfrischende Morgenröthe beginnt, spricht man kaum, wenn nicht ein größeres Handels-Interesse, das in Deutschland nur einige wenige Localitäten anspricht, die Aufmerksamkeit dahinzieht; ob die Commerz-Verhältnisse zwischen England und Nordamerika geregelt sind, ob der dortige Freistaat die armen Indianer wieder um eine große Landesstrecke zurückdrängt; was die Russen hinterm Kaukasus, was die Engländer hinter Calcutta treiben; ob der Usurpator Don Miguel durch Bedrückung, Grausamkeit und Treulosigkeit sich endlich zur Legitimität hinaufschwinge; ob Ferdinand des Siebenten politisches Amphibienleben zwischen den Karlisten und Apostolischen, Gemäßigten und Constitutionellen, der Aufhebung des Salischen Gesetzes und den Wochenbetten der Königin sich fürohin durchwinden werde: dieß Alles, und noch vieles Andere kümmert uns wenig. Gedanken und Unterhaltung werfen sich nur dahin, wann sie über dringendere, nähere Angelegenheiten erkaltet und erschlafft sind, und es sich nur von einem Ruhepunkte handelt, von einer Brücke, auf der man baldmöglichst in das Gebiet der unmittelbaren neuen Interessen zurückkehrt.

Das Rad, das sich mit den Hundstägen des Jahrs 1830 zu Paris in Bewegung gesetzt, hat fortwährenden Umschwung,

seine mechanische Kraft, durch unberechenbare Elemente stets genährt, unterhalten und angetrieben, wird zu einem Act der Weltgeschichte, so reich an Folgen und Epochen, als irgend ein anderer.

Ist diese Masse großer Begebenheiten und Erscheinungen, so wie sie bereits hervorgetreten, und Gegenstand unserer Betrachtungen geworden sind, von guter oder schlimmer Vorbedeutung? Sollen wir froh seyn oder traurig, sollen wir hoffen oder fürchten?

Die Antwort der Philosophen hängt von ihrem System ab. Panglos, ein Philosoph so gut wie ein anderer, nannte unsern Erdenkloß die beste Welt; der Christ sagt, was Gott thut, das ist wohl gethan; der Staatsmann ist mit seiner Politik in Verlegenheit, denn wo bleibt die Basis, der feste Platz für den Fuß, wann der liebe Erdboden zur rollenden Kugel geworden? Der Liberale denkt an die günstigen Conjuncturen des nächsten Landtags; der Absolutist sucht Trost bei Machiavelli und in der türkischen Geschichte; der Handels- und Gewerbsmann trachtet, die Vorsicht gegen eine allenfallsige mercantilische Krisis mit einem zeitgemäßen Speculations-Tact zu combiniren, und der Bankier wird in eben dem Grade bedächtlicher und furchtsamer, als die Pulsschläge der Politik von der beschleunigten Weltbewegung mehr und mehr angetrieben werden; und der arme Bauer? Ach! dieser muß tragen, leiden, leisten, so viel er vermag, im Frieden wie im Kriege, auf dem linken, wie auf dem rechten Rheinufer, in allen Gauen! Er ist indolent geworden, und wann und wo er es nicht ist, da zeigt sich nur allzuleicht, nicht eine ruhige Ueberlegung, wie Alles nach Gesetz und Recht und Pflicht zum Besseren zu lenken und zu ändern sey, sondern ein wilder, gefährlicher Ausbruch roher Massen.

Und was will denn die fürchterliche Krankheit bedeuten, gerade in dem jetzigen Augenblick, da ein Volk das andere,

ein System des andere bedroht; da alle Interessen in Bewegung und Berührung zu kommen scheinen, und Mensch gegen Mensch, Mann gegen Mann für oder wider sich zu erheben bereit sind? Warum macht der Engel des Todtes den weiten Weg vom Ganges her, über den Kaukasus, die Steppen der Ukraine und die eisigen Räume des Nordens, um dem westlichen, vielleicht auch dem südlichen Europa, und, Gott weiß, welchen andern Theilen der Erde, seine schreckliche Sichel genau in dem Momente zu schwingen, da die armen Menschlein ein recht großes, allgemeines, kräftiges Leben zu entwickeln vermeinen? Nervenschwache, Furchtsame, Abergläubische gedenken alter Prophezeihungen, sprechen vom Antichrist, von einem wirrenden Chaos, von dem geoffenbarten Thiere des Abgrunds, und drücken damit nur eine allgemeine Aengstlichkeit und Unbehaglichkeit aus, die sich in Erwartung künftiger Ereignisse, welche, als Resultate und Folgen bisheriger überraschender Begebenheiten, nach dem Gang der Dinge nicht ausbleiben können, der Gemüther bemächtigt haben.

Wenn der Kenner der Geschichte und der menschlichen Natur in dem jetzigen Weltgetümmel, in dem Kampfe der Meinungen und Partheien nichts Anderes entdecken zu können glaubt, als eine vorübergehende Aufregung der Elemente, die sich durch Scheidungs- und Bindungsprocesse ordnen, organisiren, und eine neue Schöpfung liefern werden, über welche der Menschheit eine wohlthätige hehre Sonne leuchten wird; so führt er dennoch in den Cyclus der allgemeinen Erörterung zurück, und man frägt, worin jene Scheidungs- und Bindungsprocesse bestehen, die — so unschuldig und ersprießlich sie auch in der Chemie sind — in dem politischen Leben in Blut und Brand, in fürchterlichen Kriegen und Empörungen, mit dem schauderhaften Geleite von Todt, Verwüstung, Verwirrung, Flucht, Mißhandlung, und Drang-

salen aller Art, auftreten, und ob denn diese Operationen unvermeidlich, und welche Staaten damit bedroht seyen?

Mit einem Worte, die neueste französische Revolution, die belgische Revolution, der Geist politischer Aufregung in Deutschland und der Schweiz, in Italien, Polen und England &c., und der Gegenstoß, welchen alle diese Momente in den Stellungen der Kabinete und Nationen, zwischen der Bewegung und dem Standpunct der Staatstransactionen, zwischen Völker und Regenten, zwischen Theorie und Praxis, zwischen That und Wort, und von verschiedenartigen Richtungen der eminentesten Interessen hervorbringen werden und müssen — führen sie zum Kriege, zu einem nahen Kriege, zu einem Kriege in Deutschland?

Nur unter wilden Horden entstehen Kriege ohne Ursache. Der Krieg ist ein schreckliches Uebel, entweder ein Resultat vorgerückter, oder das Wahrzeichen geringer Cultur; ein Würgengel, der häusliches und bürgerliches Glück in ganzen Reihen und auf Generationen hinaus zertritt, wie ein vorschreitender Riese die Ameiseneier.

Seit den Tagen der französischen Revolution sind an die Stelle früherer Kabinets- und Maschienen-Kriege, große Massen-Kämpfe für Meinungen und Ideen entstanden, nicht um ein minderes politisches Interesse in Besitz und Handel, sondern um Grundlagen des ganzen Staaten-Gebäudes, um Seyn und Nichtseyn, für Nationalität und Unabhängigkeit.

Von nun an keine Kriege der Kabinete, die nicht auch Kriege der Völker wären. Wäre letzteres nur einseitig, so wüßte man im Voraus, wo der Sieg, und wo die Niederlage. Kein Hof wagt es hinfüro, gegen eine ganze Nation auszurücken, das Gottesurtheil des Kriegs ist den Reibungen, dem ernsten Zwiespalt der Völker vorbehalten, und solcher Veranlassungen sind nicht viele; die Versuche zum gütlichen



Austrag stehen nebenbei in Verhältniß mit Umfang, Gefahr und Unheil des letzten Mittels, und das Volk gibt Gut und Blut nicht hin ohne den Anrath einer festgestellten öffentlichen Meinung, und ohne jenen innern Impuls, der von dem Gefühle unabwendbarer Nothwendigkeit, oder von der Begeisterung für ein großes National-Interesse erzeugt wird.

Was Deutschland in diese Lage versetzen könnte, ist eine allgemeine Bedrohung der gesellschaftlichen Verhältnisse, des europäischen Staatenlebens, eine imminente Gefahr für die öffentliche Ruhe, für Frieden von Aussen und Innen, und dieses denken wir uns als eine wirkliche gefährdevolle Verläugnung positiver völkerrechtlicher Grundlagen, oder als ein werkthätiges Bekenntniß staatsrechtlicher Grundsätze, die in ihrer Verbreitung und wirklichen Anwendung den gegenwärtigen Stand zwischen Regenten und Völker, den ganzen Rechtsboden im Innern der Staaten zerstören und untergraben müßten.

Es könnte aber auch ein wirklicher Angriff, oder eine nahe bevorstehende, durch Verletzung vollgültiger Tractaten, und eines damit zusammenhängenden Besitzstands, die Ursache eines Kriegs seyn, und dann wäre sie nicht allgemein, oder die bloße Folge einer Voraussicht künftiger Ereignisse, sondern die unmittelbare Wirkung einer speciellen Thatsache.

In alter Zeit, die wohl auch nicht immer viel taugte, hüllten sich die Massenkriege in das Gewand der Religion, so weltlich auch der Zweck seyn mochte; von blutigen Nationalkämpfen über publicistische und völkerrechtliche Principien oder Doctrinen wußte man nichts. Doch mag seyn, daß man damals, wie jetzt, bloß eine Vermittlung, einen Weg der Ausgleichung zwischen Herrschaft und Freiheit suchte, und daß die Geschichte auch hier nichts ist, als das stets wandelnde Bild unvertilgbarer menschlicher, im Kampfe begriffener Leidenschaften.

Die Generation, welche von dem Schauplatze abzutreten beginnt, erinnert sich noch lebhaft, und mit einer Empfindung, die durch das Andenken glücklicher Jugendzeit gesteigert wird, an das achte Jahrzehend des verflossenen Jahrhunderts, da man nur von physischen, nicht von politischen Erdbeben wußte; wohl specielle Ursachen der Kriege kannte, aber keine Welt der Ideen mit Gefahr für den ganzen Bau der Staaten und des bürgerlichen Lebens.

Das Ende des Jahrzehends trat mit einer Volks-Souveränität, mit unverjährbaren Rechten der Menschheit, statt der Majestät von Gott, auf; die Volks-Souveränität individualisirte sich jedoch in einem Delegirten; der Revolutionskrieg gieng sodann in einen Eroberungskrieg über, mit unerhörter Anstrengung zwischen neuer und alter Herrschaft, und endigte mit dem Untergang eines großen Usurpators, welcher sein delegirtes Recht nicht ungern gegen ein göttliches vertauscht hätte.

Dieses göttliche Recht, das wohl als Element der sogenannten heiligen Allianz noch eine Anwendung gefunden, erschien in den großen völkerrechtlichen Transactionen, womit sich das Drama des damaligen Völkerkriegs schloß, als Legitimität, und man hatte schwerlich Unrecht, wenn man hiermit eben so gut als mit dem göttlichen Ursprunge aller Regenten-Gewalt auszureichen vermeinte.

Die Bourbonen, die ihre Wiedereinsetzung dem Princip der Legitimität zu verdanken hatten, kehrten, uneingedenk aller Lehren der Zeit und der bittersten Erfahrungen, in stets annähernder, wenn auch schlangenähnlicher Richtung, zu dem altgewohnten und liebgewonnenen Rechtstitel göttlicher Gnade zurück, und vergaßen, wie ernstlich und wesentlich und weislich ihre Restauratoren ihr neues Recht der Legitimität, so wie alle monarchische Gewalt, in kluger Würdigung der Zeit und unläugbarer Volksrechte, an eine Constitution knüpften, als Garantie für eine feste Ordnung der Dinge, die nicht

nur einen aufstrebenden Geist der Freiheit, sondern auch einen Hang zu unbeschränkter Herrschaft in der rechten Bahn halten sollte.

Eine Doctrin schlug nun die andere. Was den Groß-monarchen Legitimität und monarchisches Princip war, das erschien dem französischen Volke als ein zweiseitiger Vertrag, als bedingte Delegation; und als die Bourbonen ihr göttliches Recht in allzugroßer Ausdehnung erfaßten, und mit den äußersten Staats- und Gewaltstreichen in die wirkliche Welt einführen wollten, da war dieß in den Augen der Franzosen eine Auflösung jenes Vertrags, der sie zu ihren Urrechten zurückführe, mithin zur Befugniß, sich ein neues Oberhaupt zu wählen.

Und nun haben wir, wie vor 40 Jahren, nochmals ein practisches Gebiet erklärter Volks-Souveränität mit allen ihren Consequenzen, eine Nation, die jenes göttliche Recht der Regentengewalt in die Welt der Absurditäten verweiset, zwar die Legitimität so wenig, als das monarchische Princip verwirft, aber jene an den Willen des Volks, und dieses nicht an den todten Buchstaben, sondern an die lebendige Kraft einer, nicht bewilligten, sondern gemeinschaftlich aufgerichteten Constitution bindet.

Mit dieser staatsrechtlichen Ansicht steht eine ganz große Nation vor der civilisirten Welt, zweiunddreißig Millionen, die noch vor wenigen Jahren dem größeren Theile aller europäischen Kriegsgewalt siegreich widerstanden, bekennen sich dazu, wollen Gut und Blut daran setzen, erinnern an den Stand ihrer Cultur, ihrer materiellen Mittel, an ihre Liebe zu Vaterland und Kriegsruhm, an die Vortheile ihrer geographischen Lage, und deuten auf die Veteranen der Linie, und die kampflustige Nationalgarde, als eben so viele Motive, ihren Ansprüchen und Erwartungen Toleranz und Anerkenntniß zu gewähren.

Frankreichs Juli fand seinen September in Belgien. Der Congreß in Wien hatte zwischen diesem Lande und Holland einen Bund geschlossen, aus unvereinbarlichen, abstoßenden Elementen künstlich zusammengefügt, politisch aber falsch, weil unnatürlich calculirt, und daher seit 15 Jahren eine Quelle unaufhörlicher, gewichtiger Collisionen. Die Pariser Revolution war nicht Ursache, wohl aber Veranlassung zu einer Explosion des Volkswillens, und Mangel an Tact und zeitgemäßer, so wie billiger Nachgiebigkeit, vielleicht auch an Aufrichtigkeit und Treue von Seiten des Regenten, der aus der Geschichte des eigenen Landes andere Regeln des Benehmens hätte schöpfen können, die Loosung zur einstimmigen, selbst von den treu gebliebenen Provinzen wiederholten Erklärung, daß zwischen Belgien und Holland fernere Gemeinschaft durchaus nicht bestehen könne.

Während die frühern Gewitter noch tobten, keine Wetterscheide zu achten, und in ihren Ausbrüchen an vulcanischer Gewalt nicht abzunehmen, sondern nur hie und da in unwillkührlichen Ruhepuncten neue Kräfte zu sammeln schienen, fieng das Wetterleuchten und das Donnern in Deutschlands Gauen an. Mit nachhaltigem Ernste und revolutionärem Charakter in Braunschweig und dem Königreiche Sachsen, mit Meuterei im Großherzogthum Hessen, mit Unruhestiftung in den sächsischen Fürstenthümern, mit einem Verhältniß im Kurfürstenthum Hessen, so bedrohlich, daß der kleinste Funke die hellste Flamme des Aufstands erwecken kann, — sodann ein allgemeines Mißbehagen, selbst in den ruhig gebliebenen Ländern, deren wir jedoch gar zu wenige aufzuweisen haben dürften, wann die partiellen Ausbrüche der Unzufriedenheit vollständig und getreu berichtet werden.

Wie in Deutschland, so in der Schweiz; nur zusammenhängender, planmäßiger, fester. Was dort aufregt, ist das Vorrecht der Patrizier und Städtebewohner. Wie das Urtheil

zu fällen, ist in Napoleonschen Anordnungen gewissermaßen festgesetzt; was in Wien dazwischen geschoben und von den Schweizern an deren Stelle vertragen worden, war gerade hinreichend, um zu reifer, solider Vergleichung und Erfahrung zu führen *); das Uebergewicht des neuerungssüchtigen Landvolks ist entschieden, somit die Sache der liberalen Parthei im Voraus gerettet, ein blutiger Kampf kaum möglich, aber das Ereigniß nicht minder von der größten Wichtigkeit, und ein abermaliger Beweiß, daß Gewalt höchstens nur kurze Zeit bei dem todten Buchstaben befangener Anordnung verweilen, und früh oder spät der lebendigen Kraft natürlicher Verhältnisse weichen musse.

*) Napoleons Mediationsacte vom 19. Februar 1803 machte einer, in den Unruhen von 1797 bis 1799 unter französischem Einflusse errichteten Centralregierung ein Ende, und stellte das Föderativ-System wieder her, und wann sie eine gewisse Oberherrschaft Frankreichs begründete, so huldigte sie auf der andern Seite einer Gleichheit der Rechte zwischen Stadt und Land, und der Vernichtung der politischen Familien- und Zunft-Privilegien. An die Stelle dieser Mediationsacte trat eine Conföderation der Schweizer vom 29. Dez. 1813, in einer Declaration der fünf Monarchen vom 20. März 1815 bestätigt. Damit hatten die Schweizer, welche die obgedachte Declaration am 27. Mai desselben Jahres annahmen, für ihre Abrundung und für ihre Stellung als neutrales Land unendlich viel gewonnen; aber eine Menge freisinniger Normen, wodurch die Mediationsacte die politischen Rechte der Schweizer in allen Kantonen sicherte, fanden in der neuen Ordnung der Dinge keine specielle Bestätigung. Aristocratismus und Zunftwesen gewannen wiederum freieren Spielraum, wiewohl der Art. VII des helvetischen Bundesvertrags vom 7. August 1815 dem allgemeinen Grundsatze huldigt, daß die Unterthanenbande und aller ausschließliche Genuß politischer Rechte aufgehoben seyen. (Bignon histoire de France II. p. 358. et seq. Schoell histoire abr. des traités. T. X. p. 358. et seq. Martens recueil suppl. T. VI. p. 173. T. VIII. p. 173. Klüber Uebers. der diplom. Verhandlungen des Wiener Congresses 1e Abth., Seite 65 bis 69.)

Sind wir am Ende? Wohin wird der geistige Strom sich wenden? Was ist's, das Gedanken, Wünsche und Richtungen der Menschen so urplötzlich bewegt, die materielle Welt in eine höhere Stufe des Staats- und Volkslebens hebt, und nicht bloß die gebildeten Stände, sondern Alles, bis zum Taglöhner herab, und aller Gegenmaaßregeln, aller dämmenden Kräfte im Voraus zu spotten scheint?

Was im Westen begonnen, das hat schon seinen furchtbaren Nachhall im Osten. Der Feind, der uns die Fronte zeigt, zeigt auch schon einen mächtigen Bundesgenossen in unserem Rücken, und dieser scheint der Kern einer lähmenden, neutralisirenden Macht zu werden. Die unterdrückte, getheilte, gemißhandelte polnische Nation sympathisirt mit Franzosen, Belgiern, Deutschen, Schweizern, wird wahlverwandschaftlich aufgesucht von der vielbewegten Lava des Westen, ruft seinen getrennten Brüdern, und strebt nach Auferstehung vom politischen Todte.

Uebersehen wir das Feld, so wie es sich in wenigen Monaten gebildet! die kurze Vergangenheit, gibt sie uns erkennbares, aufkeimendes Licht über unsre Zukunft? Was können wir von dieser hoffen, wann wir unsern Blick wenden auf das, was Despotismus, Anarchie, Partheisucht und üble Wirthschaft schon so lange in Portugall, Spanien und Italien, in der glühenden Leidenschaft südlicher Klimate, gährend und kochend vorbereiten?

Wo die neue Welt noch nicht ist, da hebt sie an; schon bewegt sich alles in entgegengesetztem Sinne. Aber liegen deßhalb specielle Gründe eines Friedensbruchs, eine Kriegserklärung vor?

Mit Bignon *) sagen wir Nein! Und wir wollen uns bei einer Ansicht, die zur Zeit sehr wenige positive Haltpuncte hat, nicht lange aufhalten.

---

*) Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 13. Nov. 1830.

Frankreich, mit seinem gewählten Könige, mit seiner tractatenmäßigen Gränze, ist nicht nur anerkannt, sondern die allseitige Liebe zu Frieden und Ruhe begegnete sich zugleich in der Aufstellung eines politischen Princips, so wie es der Erhaltung jener köstlichen und unentbehrlichen Güter, der ferneren Trennung widerstrebender Kräfte, und der Begränzung aller inneren Zerwürfnisse in dem ursprünglichen Bereiche, am meisten dienen mag. Wenn wir seit den großen Transactionen der Jahre 1814 und 1815, an die Stelle eines eroberungssüchtigen Conföderations- und Portections-Systems, eine mystisch-politische Curatel europäischer Amphictyonen treten sahen, die in Aachen, Karlsbad, Troppau, Laibach und Verona ein Interventions-Recht auf jene Grundlage bauten, und solches still und offen, direct und indirect, ja mit förmlicher Waffengewalt, gegen Piemont, Neapel und Spanien zur Anwendung brachten; so finden wir jetzo, zu Ruhm und Preis diplomatischer, um den ehrbaren Rückzug nie verlegener Gewandheit, gerade das entgegengesetzte Princip an der Tagesordnung. Dieweilen das Tagewerk, überall für feste Ordnung, für das Buchstabenleben der neuesten völkerrechtlichen Beschlüsse, für Solidität des sogenannten Weltfriedens und des gar zu oft erwähnten, angeblich damit zusammenhängenden Weltglücks zu sorgen, und neben Wahrung des eigenen Heerdes auch noch ein Hausmeisteramt über ganz Europa, und was damit zusammenhängt, zu verwalten und durchzuführen, etwas lästig, schwer, verantwortlich, oder wohl gar von Stunde zu Stunde weniger ausführbar, und für Ehre, Vertrauen und politische Consideration bedenklicher erscheinen mochte; — derohalben mögen jene europäischen Oligarchen zu beschließen und öffentlich auszusprechen für gut gefunden haben, daß sie nicht mehr halten wollen, was sich nicht halten lasse, daß Fremdes, wenn es sie nicht unmittelbar berühre, sie fürohin wenig kümmere,

daß mithin von nun an der Grundsatz der Nichteinmischung gelte. Und, wahrlich, dieß lassen sich die Völker gerne gefallen!

Dieses wichtige Princip, eine wahre Nothtaufe jüngster politischer Erzeugnisse, hat wohl einen zweifachen Charakter. In dem Wechselleben der Staaten waltet mit umfassender Macht das Gesetz der Reciprocität. Das Bedürfniß Frankreichs, sein Königthum, seine Verfassung, überhaupt sein ganzes öffentliches Leben, nach selbsterkannten Regeln und selbstständigen Zwecken, mit vollkommener Unabhängigkeit zu ordnen und festzustellen, sprach sich kaum dringender aus, als der Wunsch der übrigen europäischen Mächte, daß die dortige Aufregung sich alles politischen Proselytismus früher beliebter jacobinischer und demagogischer Umtriebe enthalte, und damit die Möglichkeit verschaffe, die Verbreitung eines Brands zu verhüten, der andernfalls mit allgemeiner Zerrüttung und Umwälzung, nebst allen ihren unübersehbaren Folgen, bedrohe.

Dieser Austausch wechselseitiger Interessen hatte wohl bündig und ernstlich Statt, denn wir sehen, wie Frankreich den Zulauf der Freiwilligen, für den belgischen Kampf bewaffnet und begeistert, mit kaum erwarteter Strenge in dem Momente der ersten brennenden Aufwallung zurücktreibt; wir venehmen seine Erklärung, daß es keinerlei wahlverwandtschaftlichen Zuruf des Belgen zu Ueberschreitung seiner Gränze und zu Vermehrung seiner materiellen Kraft benutzen werde; öffentliche Blätter berichten uns die strenge Abführung der constitutionellen Spanier, Aehnliches bei Portugiesen und Piemontesern; wir bemerken seine gänzliche Passivität in den Bewegungen Deutschlands und bei der allgemeinen Reorganisation des Schweizerlandes, so sehr sie auch seine ältesten und nächsten Interessen berührt. *).

*) Sitzung der französischen Deputirtenkammer v. 27. Dez. 1830.
Laffitte: —— «Le ministère avait adopté le principe de la

Mit einigem Befremden gewahren wir demnach anderseits Zurüstungen und drohende Stellungen am Niederrhein, an den Gränzen Savoyens und Spaniens, den Aufmarsch der

---

non-intervention; ce principe vrai, fécond, naissait de la situation même. La Sainte-Alliance avait pour but, d'étouffer par des efforts cummuns, la liberté des peuples, partout où elle viendrait à se montrer; le principe nouveau proclamé par la France, a dû être, de laisser se déployer la liberté partout où elle viendrait à naître, mais à naître naturellement. Le principe de la non-intervention avait le double objet de faire respecter la liberté partout, mais de ne hâter sa venue nulle-part, parcequ'elle n'est bonne que là où elle est un fruit naturel; parce que l'expérience a prouvé que dans tous les pays, la liberté apportée par l'étranger était un présent aussi funeste que le despotisme. Plus d'intervention d'aucun genre, tel a été le système de la France: il avait l'avantage de garantir notre indépendance, ainsi que celle des pays nouvellement affranchis, et de rassurer en même tems les puissances qui pouvaient redouter une perturbation chez elles. Ce principe qui conciliait notre dignité avec la sécurité de l'Europe, qui n'était pas un expédient, mais une vérité profonde, ce principe a prévalu dans notre politique. Cependant son énonciation n'était rien encore, c'est son application qui était tout. Aujourd'hui cette application a commencé et prouvé d'une manière éclatante que le principe de la non-intervention n'était pas un principe de faiblesse, mais une sage maxime franchement et irrévocablement adoptée. Les cinq grandes puissances viennent de reconnaître et ont signé en commun l'indépendance de la Belgique.

Pendant les négociations, des puissances avaient armé dans des vues de sûreté plutôt que d'agression. La France, pour ne rester en arrière en rien, pour être prêt à tout, a sur le champ armé à son tour: ses préparatifs de guerre continuent, et ne seront suspendus que lorsque les armemens, fort exagérés d'ailleurs, que l'on impute à certaines puissances, auront cessé. Ainsi donc la France n'a été au-dehors ni hostile ni faible: elle a parlé avec modération, mais avec assez de force pour être écoutée; elle a repris son rang et sa prépondérance. Tout prouve que la paix sera conservée; le triomphe de l'ordre dans son intérieur sera une

großen nordischen Macht, und kriegerische Bereithaltungen in deutschen Bundeslanden. Soll etwa der Glanz der Bajonette und Säbel, der Wirbel der Trommel, das Schmettern der Trompeten und das Wiehern der Pferde das unsichtbare, unergreifliche Wesen der Gedanken, des menschlichen Geistes, und fortschreitender Cultur verhindern?

Wir würden uns zu versündigen glauben an der neueren Diplomatie, die in der That die frühere Treulosigkeit und verschmitzte, winkelsüchtige Afterklugheit großentheils abgelegt hat, wenn wir, mit einem großen Theile französischer Politiker *), in einem geheimen Auflauerungs-System, das werkthätige Feindschaft nur auf den günstigen Zeitpunct

---

raison ajoutée à toutes les autres, et qui touchera les puissances autant que nos armemens etc.«

Wir vernehmen aus öffentlichen Blättern, daß der König der Franzosen eine Vereinigung Belgiens mit Frankreich, und die Wahl des Duc de Namour als König von Belgien abgelehnt hat.

Das Princip der Nichteinmischung ist übrigens nur friedlich, wenn es mit Geradheit und Aufrichtigkeit zur Anwendung kommt. Uns schien es von finstrer Vorbedeutung, als wir im Journal du commerce, vom 5. Jänner 1831, über Polen lasen: »Si l'Empereur Nicolas s'obstine à refuser à la Pologne toute concession, c'est-à-dire exécution de ses engagemens; s'il met sa clémence au prix d'une soumission à merci et miséricorde, il est certain qu'il abdique par le fait la couronne de Pologne, et qu'il n'est plus aux yeux de l'Europe que le Czar en guerre avec la nation polonaise. L'Angleterre et la France ne sauraient voir dans la querelle engagée qu'une querelle d'état à état, et non pas une contestation entre un peuple et un gouvernement. Elles ont incontestablement le droit de s'opposer à une conquête qui dérangerait au moins l'équilibre de l'Europe, puis qu'il faut parler de l'équilibre de l'Europe quand il s'agit des droits les plus sacrés des nations et de l'humanité.«

*) Z. B. Mauguin in seiner Rede v. 13. Nov. 1830. Bignon etc. Lamarque.

aussetzt, den Schlüssel zu diesen Räthsel entdecken; wir erachten vielmehr, daß Reminiscenz an ehemalige Volksherrschaft, die, jeder gemäßigten und bedachtsamen Regierungsweise spottend, sich mit frecher, allerwärts übergreifender, weder völkerrechtliche Tractaten noch positive Nachbarrechte achtende Gewalt an die Stelle gesetzlicher Obrigkeit und Verfassung setzt, und damit allen Zusicherungen des Friedens und der Ruhe in dem Augenblicke ihres Entstehens mit täuschender Zernichtung droht; daß die Erinnerung an frühere Revolutions-Epochen solche Rüstungen und Bereitungen als eine bloße Vorsichtsmaaßregel empfohlen habe, die für eigene Erhaltung und Sicherheit so lange unumgänglich, als die Besorgniß solcher gefährdevollen Rückkehr nicht von Grund aus verschwunden ist. Ob aber letzteres der Fall sey, darüber mögen sie mit Recht nicht gerade bei den Apologisten der französischen Katastrophe in die Schule gehen, und für Bedachtsamkeit und Umsicht streiten nicht nur die bekannten Aufläufe in der Nacht vom 19. Oktober, und in den drei Dezember-Tagen, und das, was noch hie und da in den französischen Departements Zuckungen hervorbringt, sondern so manche bereits eingeleiteten und unvermeidlichen Ereignisse, die in Frankreich stets einen neuen Kampf der Partheien erwecken, und in ihrem Gange und ihren Resultaten einer übereilten Rückkehr zur alten Friedensruhe leichtlich bittere Reue bereiten könnten.

Und sind wir nicht in dem traurigen Falle, ein weiteres, sehr wirksames Motiv anerkennen zu müssen? Ist nicht die Macht, welche gegen einen allenfallsigen äußern Feind aufgestellt wird, zugleich ein Werk innerer Polizei, ein, obwohl trauriges, aber nothgedrungenes Mittel gegen innere Gefährde und Vergewaltigung?

So haben wir nach dem allgemeinen Standpunkte allerdings ein ziemlich beruhigendes Bild der politischen

Staatenverhältnisse — der Engel des Friedens zeigt un zwar Ernst und Besorgniß in seiner himmlischen Miene aber er hat sein holdes Antlitz noch nicht von uns abgewandt und es wird uns vielleicht verbleiben, so lange wir un tröstend zurufen können, daß zur Zeit noch keine besondere klare Ursache zu feindseligen Maaßnahmen vorliege.

Nur auf Einen Punkt blicken wir mit Besorgniß. Erinnerung an alte Kriegsgeschichte und Englands Politik leitete auf die Räthlichkeit, auch dem deutschen Bunde ein Bollwerk in Belgien zu verschaffen. Das Herzogthum Luxemburg ward durch die Beschlüsse des Wiener Congresses ein integrirender Theil, und Luxemburg eine Festung des deutschen Bundes *). Die belgische Gährung, diese politische Gränz

*) Pariser Friede v. 30. Mai 1814, Art. 6, welchem schon eine Convention dd. Chaumont vom 18. Febr. zwischen England, Oesterreich und Rußland vorausgegangen. Die Bedingungen der Einverleibung Belgiens wurden in London zu Protokoll gebracht, und von dem Könige der Niederlande, vermittelst Acte dd. Haag vom 21. Jul 1814, angenommen. Damals war von Luxemburg noch keine Rede. (Schoell hist. abr. T. XI. p. 116.) Dieß geschah erst in einem zwischen den Großmächten und dem Könige der Niederlande untern 31. Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Tractat, welcher dem Art. 67 und 68 der Congreßacte vom 9. Juni 1815 zum Grunde liegt S. auch Recès général de la com. territ. à Francfort v. 20. Jul 1819, Art. 34 bis 37. Der ausgesprochene Zweck jenes Tractats war „D'établir un juste équilibre en Europe, et de constituer le Provinces-Unies dans des proportions qui les mettent à même de soutenir leur indépendance par leurs propres moyens."

Das Königreich der Niederlande erhielt Luxemburg unter der ausdrücklichen Bedingung: „Que le Grand-Duché formera un des Etat de la Confédération germanique, et que le Roi des Pays-Bas entrera dans le système de cette confédération comme Grand-Duc de Luxembourg, avec toutes les prérogatives et priviléges dont jouissent les autres princes allemands."

Zugleich wurde die Stadt Luxemburg als Bundesfestung erklärt.

nicht achtend, hat sich jedoch auch dorten epidemisch mitgetheilt, die Sorge des Bundestages für Deutschlands Integrität rege gemacht, Preußen zum Vorwand, vielleicht zur hauptsächlichen Ursache militärischer Bewegungen gedient, und allerdings die gegründete Furcht verbreitet, daß hier eine Verletzung feierlicher Staatsverträge Statt finden möchte, mit welcher eine fernere Erhaltung des Friedens schwerlich vereinbar seyn würde.

Denn die Sophismen, die sich von der Tribune des belgischen National-Congresses über die Untrennbarkeit Luxemburgs von dem allgemeinen Schicksale Belgiens vernehmen ließen, können gegen den klaren Buchstaben nicht ankämpfen. Das Großherzogthum Luxemburg ist ein Bestandtheil des deutschen Bundes, der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, Mitglied des deutschen Bundes, und dieser verpflichtet, ihm für Unabhängigkeit und Besitz verfassungsmäßige Garantie zu leisten, nicht nur mit Worten, sondern auch mit werkthätiger Hülfe *).

Es konnte nicht entgehen, daß diese Frage eine hohe Wichtigkeit enthalte, nicht nur für den Besitzstand, sondern auch für das ganze Daseyn des Bundes, für seine politische Consideration, für die Farbe der öffentlichen Meinung, und als Anfangspunct einer gemessenen oder verfehlten Haltung in einer neuen Aere der Weltereignisse.

Der Gegenstand erschien sogleich in dem Charakter eines Europäischen. Es gehört zu den Wahrzeichen der neuesten Diplomatie, daß alsdann die unmittelbaren

---

*) Deutsche Bundesacte, Art. 1, 2, und besonders Art. 11: Alle Mitglieder versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantieren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. (Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, Art. 36.)

Interessenten mit den Großmächten zusammentreten, m diesen nicht nur die erste Rolle, sondern auch die En scheidung überlassen müssen. Wir wissen, daß ein diplomatisch Congreß in London sich mit den belgischen Angelegenheite lebhaft beschäftigt, und wenn der deutsche Bund hierbei keine besondern Vertreter hat, so wird das Verhältniß der große Allianz wenigstens gegen frühere Präteritionen von Rastadt Baden und Campo-Formio bewahren. Wir vernehmen, da ein Waffenstillstand zwischen Belgien und Holland zu Stand gebracht, die Schelde geöffnet, und das deutsche Bundes recht auf das Großherzogthum Luxemburg im Voraus ge wahrt sey *).

Dieß kann vollkommene Beruhigung gewähren, weil di stillere Ebbe allmähliger Besonnenheit nicht anfallen wird was sogar die ersten heftigsten Wogen revolutionärer Flut verschont haben, weil ein derartiger Uebergriff dem neue belgischen Staate nur gefährliche Feinde, ohne anderweit Vergeltung, durch Erweckung bedeutender Hülfsgenossen, zuziehen, und weil endlich Belgien Frankreichs oder Englands bedarf, um durch eine starke Seemacht für den ungestörten und ganz unentbehrlichen Genuß der Schelde den nöthigen Schutz zu erlangen.

So wäre die unmittelbare, directe, handgreifliche Gefahr allerdings verschwunden, und man darf sich überhaupt großer Hoffnung auch für alle künftigen Fälle überlassen, nachdem die drohenden Zeitereignisse an den Sitz des umsichtigen, weitsehenden, ruhig berechnenden englischen Cabinets einen Friedensrath zusammengetrieben haben, der schon in seinen nächsten Umgebungen nur einen sympathetischen Anklang mit den Aufwallungen freisinniger Völker vernehmen wird.

---

*) S. das Londoner Conferenz-Protokoll vom 20. December 1830 und die Antwort der belgischen Abgeordneten vom 3. Jenner 1831.

Und dennoch zeigen sich Gefahren im Hintergrunde.

Die neueste französische Revolution ist ungemein wichtig als politische Begebenheit, aber noch ungleich wichtiger, folgenreicher, wir möchten sagen universal-historischer, als Stadium menschlicher Cultur, als Epoche der Menschengeschichte. Die Thatsache, daß ein König mit seiner Dynastie abgetreten, daß ein Volk seinen Oberherrn nach freier Wahl bestimmt, Verfassung, Institutionen und Gesetzgebung bereis im Sinne des neuen Impulses mehr oder weniger modificirt hat, ist groß, überraschend, im höchsten Grade interessant; aber zur eigentlichen Epoche wird sie doch nur durch den Geist, der sich in allen ihren Folgen entwickelt. Es ist wahrhaft eine neue Welt, die dem öffentlichen Leben der Völker erscheint. Die politischen und staatsrechtlichen Ideen, welche hier nicht bloß als Doctrin, sondern mit aller Begründung des Scharfsinnes, und im höchsten Schmucke der Beredsamkeit, in den Kammern, in den Gerichts- und Hörsälen, in Tagsbefehlen, Leichenreden, in gesellschaftlichen Vereinen, bei jedem Anlasse, als practische Maximen entwickelt werden; die Gesetzlichkeit und Mäßigung im Sieg und nach dem Sieg, die würdevolle Begleitung des entthronten Königs, das Uebergewicht bloßer Ermahnung bei dem Processe der Exminister, die imposante Haltung, die selbstständige Ruhe gegen das Ausland, der stete Blick auf die Bedürfnisse des Volks in Organismus, Gesetzgebung, Sorge für Handel, Industrie und Credit, Beschäftigung der Arbeitslosen, Verminderung und leichteren Erhebungen der Abgaben, Bekämpfung feudalistischer Vorurtheile und Reminiscenz, Beschränkung des Aufwands bei Regent, Hof, Militär, und Verwaltung — Alles dieses liefert ein Ganzes, in dem wir ein hohes Vorbild weit vorgeschrittener politischer Cultur, zur Nachahmung und Beherzigung für Regenten und Völker, wahrnehmen müssen. Eine magische Kraft zieht alle Blicke dahin, allgemeines Interesse



und Tiefe des Nachdenkens suchen practische Haltpuncte und Nutzanwendungen, und die Anhänger aller Partheien werden Zöglinge, um auf dieser hohen Schule des Staats- und Volkslebens Normen der Klugheit, Lehren der Erfahrung, Regeln für Thun und Lassen zu gewinnen.

Dieser Einfluß, diese geistige Gewalt ist unermeßlich, unberechenbar. Der Unterschied des Raums bedeutet hier nur wenig, nicht mehr als jede andere Conjunctur, die aber im Complexe mit so vielen sonstigen, zum Theil unmerkbaren und unerwarteten Einwirkungen jeder menschlichen Voraussicht und Maaßregel spotten dürfte.

Ist dieß Pest, oder erfrischende Morgenluft, Seegen oder Unseegen, eine Bothschaft der Freude oder des Schreckens?

In jedem Falle ein Gegenstand, der zu berathen und zu erwägen ist, im heiligsten, tiefsten Ernste, mit dem ergreifenden Gefühle, daß es sich um Glück und Unglück der Regenten und Völker, vieler Millionen Menschen, um Blut und Todt, Eigenthum, Freiheit und Recht handle, und daß der Würfel des Leichtsinns, des Vorurtheils, des Egoismus und der Willkühr einer aufgeklärten Moralität, einem religiösen Zusammenwirken von Verstand und Herz für Alles, was der Menschheit und dem Menschen, dem Staat und dem Bürger heilig und theuer ist, den Platz räumen müsse.

Sollten die Völker unter Despotismus seufzen, in ihren unverjährbaren Urrechten beeinträchtigt seyn, mehr oder weniger das Schauspiel von Willkühr, Vorrechten, und Unfreiheit, eines Contrasts überschwenglichen Hofglanzes, aristocratischen Luxus, neben erschöpfender, niederdrückender Belastung der nährenden und arbeitenden Klassen darstellen; einen Mangel an Garantie der Volksrechte, an Beachtung gerechter Beschwerden und Wünsche; sollten diese Gebrechen, im Vergleiche mit Frankreich grell und schimpflich hervorgehoben, ihre Wirkungen äußern in öffentlicher Stimmung,

in dem Verhältniß der Untergebenen zur Obrigkeit, und es sogar zu thätlichen Ausbrüchen kommen — Sollten derartige Ereignisse eine gewisse Ausdehnung gewinnen, durch beiderseitige Reactionen an Bedeutsamkeit und Intensivität wachsen, während der Ansteckungsstoff sich von Land zu Land immer mehr und mehr mittheilte — Sollten Herrschergewalt und Macht der Obrigkeit, unbeugsam gegen Recht und Billigkeit, sich starr und verhärtet bloß an die Gunst des Besitzes halten wollen — Ein Nothgeschrei der Völker, zuerst einzeln, dann mehrfach, nach Hülfe und Unterstützung ertönen — Wird ein solcher Ruf nicht ein gleichgestimmtes Echo finden bei dem französischen Volke, dieses von kriegerischem Enthusiasmus, dem Geist der Unruhe und politischer Propagation in einem Grade belebt und angefeuert werden, daß alle Gegenwirkung der Regierung überflügelt würde, und die Loosung zum Kriege dieser sogar als eigenes Rettungsmittel, als unerläßliche Bedingung ihrer Fortdauer, erscheinen müßte?

Aber eine Gefahr sollte gar nicht möglich seyn, die so leicht vermeidlich ist. Wenn jenes Vorbild, das wir in dem öffentlichen Leben Frankreichs entdecken, nicht nur ein Bild der Bewegung, vielseitiger regsamer Theilnahme an den allgemeinen Interessen, eine durchgreifende Vermischung des Staats- und Privatlebens, ein umfassendes Bestreben nach Verbesserung des National-Zustandes, sondern auch ein Bild der Gesetzlichkeit, eines schnellen Uebergangs aus dem Stande der Aufregung und des politischen Kampfs zu Ruhe, Ordnung und Unterwürfigkeit ist, so liegt schon hierin eine gleichzeitig wirkende Aufforderung zur Mäßigung, zum Versuche jeder gesetzlichen, ordnungsmäßigen Abhülfe, zur Erschöpfung aller friedlichen, versöhnenden Schritte. Sollte es so schwer seyn, und so große Ueberwindung kosten, dem was recht und billig ist, was Mensch und Bürger nach der schlichten Haustafel der gesunden Vernunft überall erwarten

und verlangen können, und keine innere Stimme versagen kann; was nicht bloß einseitiges, sondern gemeinschaftliches Wohl erheischt, und im Grunde nichts ist, als die einfachste Bedingung eines gegenseitigen Austausches von Rechten und Pflichten, mit Sinn und Wort, und wahrhafter aufrichtiger That, willfährig entgegen zu kommen?

Beruhigen wir uns; wir können uns des Besten zu unseren deutschen Regenten versehen; freundliche, wohlmeinende, herzliche Gesinnung ist ihnen bei weitem in der Mehrzahl eigen; was hemmt und zurückhält, oder ablenkt, ist Einfluß schlechter Umgebung, welche, von den Aufforderungen und Warnungen der Zeit und der Geschichte abwendend, die Wirkungen verkehrter Erziehung, unzeitgemäßen Beispiels, althergebrachter Vorurtheile, vieljähriger Angewöhnung, und überschätzter Traditionen ihres oft nur eingebildeten Vortheils wegen, zu nähren und zu stärken pflegen.

Ist aber nicht zu hoffen, daß diese Scheidewand von der lauten Stimme der Zeit und der Völker werde durchbrochen werden? Wird diese nicht wahrnehmbar seyn in handgreiflicher Erscheinung, und wird sie am Ende nicht so laut werden, wie die Posaune des Weltgerichts?

Der deutsche Bundestag, als er vor geraumer Zeit Maaßregeln traf gegen Volksaufstände in verschiedenen Ländern und Gauen Deutschlands, ließ zugleich an die Regierungen einem Appendix gelangen, als Ermahnung, zu Beachtung und Abhülfe gerechter Beschwerden *), und wir hätten uns dessen aufrichtig erfreuen können, wenn nicht eine Verschärfung der Censur Hand in Hand damit gegangen wäre. Denn damit ist wahrlich der guten Absicht und dem heilsamen Rath im Voraus alle bedeutende Folge genommen. Wie soll denn dem Regenten die Kunde von Armuth und Noth, von Finanz- und Justizdruck, von Mißbräuchen, Unbilden, Gewaltstreichen,

*) Bundestagsbeschluß vom 25. November 1830.

Unterschleifen zu Theil werden, wenn nicht hauptsächlich auf dem Wege der allgemeinen Schriftsprache? Etwa durch schwierige, kostspielige, unbeschützte, gefahrvolle Deputationen, deren vorübergehender Vortrag in den Kampf treten soll mit dem permanenten Unisono der Behörden und Beamten? Oder gar durch Referate der Collegien, und Berichte der Staatsdiener? Man will von den Helfershelfern der Regierung eine unpartheiische, freimüthige, vollständige, sich nicht bloß über Einzelnes, sondern über ganz umfassende Verhältnisse verbreitende Würdignng der Administration erwarten?

Wenn jedoch hier keine Rettung ist, so ist sie im constitutionellen Leben. Wo dieses weilt und webt, da mögen sich Fürst und Volk Glück wünschen, daß ihnen ein Mittel geworden, den Gräueln und Gefahren des Despotismus und Absolutismus, so wie der Anarchie und Rebellion, zu entgehen, und alles das, was geschehen soll, was menschliches und bürgerliches Verhältniß erfordert, und dem Gemeinwesen Noth thut, auf den rechten ruhigen Weg der Ordnung und des Gesetzes zu lenken, in Zeiten politischer Stürme ein wahrer Nothanker, ein schonender Blitzableiter in den Gefahren öffentlicher Zerwürfniß.

Es ist an der Zeit, ihr Regenten Deutschlands, diese Organe der Volkswünsche schleunigst zu benützen, nicht als leidigen, traurigen Nothbehelf, sondern zu Abwendung großen Uebels, zur Sicherheit gegen den Andrang der Zeit und die schlagende Wogen der Meinung, zu Befestigung des Vertrauens, eines schönen Bandes zwischen Regent und Volk, und um beiden den Segen der Ruhe und des Friedens zu erhalten; nicht etwa erst nach Ablauf der verfassungsmäßigen Einberufungs-Periode, sondern bald, baldigst, jetzt; denn die Begebenheiten drängen, beinahe jeglicher Morgen bringt eine neue; die Warnungen, die darin liegen, und die Aufforderungen, die sie andeuten, wollen strackliches Gehör

und Aufmerken, und achten unserer organischen Zeitabschnitte nicht. Beruft sie, und bald werdet ihr wissen, wo es Noth 'thut für Frieden, Ruhe, Eintracht, Gemeinwesen, Gesetzlichkeit.

Wahrheit, Aufrichtigkeit, Offenheit der Regierung im ganzen öffentlichen Leben, nach Gesetz und Constitution; Achtung für Menschenwerth und Bürgersinn, zeitgemäße Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, Entmündigung in Angelegenheiten der Gemeinden und Districte, Freiheit der Mittheilung durch Rede und Presse; Freiheit des Verkehrs; Abschaffung unmoralischer, lästiger Mauth-Systeme, und aller fiscalischen Plackerei; Ausrottung nicht nur der gesetzlichen, sondern auch der factischen Feudal-Reste; wohlfeilere und ausgedehntere Bewaffnung durch Nationalwehr; wohlfeilere Regierung durch Reduction der Civilliste auf das rechte Maaß, durch Ausmusterung der diplomatischen Stellen und Ausgaben, Abschaffung der Sinecuren und unbegründeter Pensionen, durch Verminderung des Beamtenheers und des Zuvielregierens, und was dergleichen mehr ist, das sich tausendmal gesagt, entwickelt, gerathen, und überall nur sehr unvollständig, meistens nur in rohem Anfange, befolgt findet.

Es hält uns demnach die gegenwärtige Epoche eine Kehrseite in mancherlei Constellation vor Augen. Frieden kann erhalten werden, Krieg ist möglich. Wer kann den Complex so vieler Zufälligkeiten, die Wechselwirkung kleiner und großer Begebenheiten in Ferne und Nähe, das Spiel geheimer Triebfedern und Zwecke ermessen? Wie können Regenten und Völker einem Schicksal entgehen, das vielleicht mit der ganzen Menschheit abrechnet, und den kleinlichen Interessen unserer Gegenwart kaum ein Apothekergewicht in seiner unermeßlichen Wagschale zuerkennt? Wir berühren nur noch ein einziges Moment. Die europäischen Mächte haben die Nichteinmischung als politische Maxime angenommen. Dieß geschah bei Frankreich,



es geschah auch noch bei Belgien. Zum Glück waren Deutschlands Aufregungen nur partiell, ob ein Karl, oder ein Wilhelm in Braunschweig herrscht, und ob dem König in Sachsen ein Mitregent geworden, dieß kann für die größeren Beziehungen, für die Grundlagen des neuesten Völkerrechts ziemlich gleichgültig seyn, und was sonst noch vorgieng, blieb bei örtlichem Interesse stehen. Aber der Schauplatz solcher Explosionen wird immer ausgedehnter — die Schweiz, welche für ihre Neutralität zu einem allgemeinen diplomatischen Tummelplatze geworden, und die Festsetzungen des Wiener Congresses mit einer wenig verhüllten Vormundschaft bezahlen soll, hat das aristocratische Princip den unumwundenen und mit materieller Uebergewalt drohenden Ansprüchen der Mehrheit opfern müssen, Polen sehen wir im Aufstande, und ein Werk des Congresses, welches damals schon die Liebe zum Frieden auf eine harte Probe stellte, verwickelt die eigentlichen Verfechter europäischer Stabilität in die unerwartete Alternative zwischen jenem Princip und der Bedrohung ihrer wichtigsten, mit einem sogenannten System des Gleichgewichts in Verbindung gesetzten Interessen. Wir haben jetzt nicht zu erörtern, was den Cabineten Oestreichs und Preußens hier zum Augenmerk höherer Politik, und eines von altem Schlendrian, und einer ganz verjährten diplomatischen Pedanterie, entfesselten Staatsinteresse werden könnte; wir bleiben nur dabei stehen, daß Polen, vergrößert durch seine ehemaligen Provinzen, und in seinem Verhältniß zu Rußland auf einen bloßen Nominal-Verein zurückgeführt, das nicht ist, was es zur Zeit der Wiener Beschlüsse seyn und werden sollte — und daß auch der Schweiz durch das democratische Element die aristocratische Blutsverwandtschaft benommen seyn möchte, die ihr seiner Zeit die Aufnahme in die große völkerrechtliche Bruderschaft verschaft, oder doch erleichtert hat. Es ist

überdieß durchaus nicht zu verkennen, daß das Princip der Nichtdazwischenkunft an die stillschweigende Voraussetzung geknüpft ist, daß die Stabilität, oder die neueste völkerrechtliche Basis in ihren wesentlichen Verhältnissen annoch rettbar sey, oder daß eine etwaige Störung nur als vereinzelte Erscheinung, zu unwichtig für einen allgemeinen Kriegsbrand, betrachtet werden könne; wann aber diese Voraussetzung zur Täuschung wird, wann das Wiener Gebäude immer mehr und mehr zusammenfällt, und sogar die Fundamente den Einsturz drohen; dann tritt ein Zeitpunkt des Abwägens zwischen Altem und Neuem, zwischen den Kräften des Anfalles und des Widerstandes, kurz jene schwere Aufgabe des Staatsmannes und der Politik ein, den rechten Zeitpunkt für Ergreifen und Anwenden conservatorischer Kräfte zu treffen, und sie mit Gewandtheit im Neuen, und mit gedrungenem Nachdruck und fester Hand für das rettbare Alte zu benutzen.

Noch ist die Gränze nicht überschritten; die provisorische Regierung Polens läßt sich von Frankreichs und Belgiens Beispiel belehren, und sucht die tractatenmäßigen Verhältnisse möglichst zu wahren; aber überall sehen wir dieses Bestreben von einer rohen, wilden Tendenz bedroht, und können wir hoffen, daß die revolutionäre Völkerwanderung ihren Zug vollendet habe, und daß nicht fernere Bewegungen den Moment herbeiführen, einer allgemeinen Umwälzung mit Heeresmacht und Waffengewalt, und mit allen Hülfsmitteln des tractatenmäßigen Standes entgegentreten zu müssen?

Erscheint aber eine solche Katastrophe, so stehen die großen Mächte in erster Linie. Was nicht zu solcher Reihe gehört, mag sich vorsehen, daß es nicht, wie vielfach geschehen, als Trabant in die Sphäre politischer Anziehungskraft gezwängt, und im Voraus als Werkzeug, passiver Genosse, und nach Umständen als Opfer ersehen werde. Wo Analogie der Interessen, wo eine Aehnlichkeit der Lage und Verhältnisse, ein bisheriges

Band und geographische Verbindung zusammenruft, da folge man dem Rufe zur schleunigsten Erwägung und Annahme einer geeigneten selbstständigen Politik; denn was sich in einem Kampfe um Nationalität und Gestaltung neuer politischer Vereine nicht zu emancipiren, und von den Hemmketten angemaaßter Autorität und diplomatischer Vorurtheile zu befreien weiß, ist des politischen Selbstmords schuldig, und mit schimpflicher Namenlosigkeit und Zersplitterung bedroht.

Ist ein Krieg des deutschen Bundes zu erwarten? Es ist bekannt, welche Stellung der deutsche Bund in der europäischen Republik hat. Seine Lage im Mittelpunkte des Welttheils, seine weite compacte Masse, jede unmittelbare Berührung großer Mächte von Osten nach Westen erschwerend, so wie die Trennung und Fernhaltung feindseliger Kräfte fördernd, selbst seine Gestaltnng aus einer großen Zahl ungleicher Theile, das Mitwirken Vieler zu einem gemeinschaftlichen Bundesregiment, die Mannigfaltigkeit und schwere Vereinbarkeit der Interessen, und endlich der National-Charakter, als eben so viele Elemente politischer Indolenz, machen ihn zum großen Ruhepunkt, zu dem festen Angel, der anderwärtige Bewegung zu mäßigen, und in den Gang der Staatsverhandlungen Gemessenheit und Stetigkeit zu bringen bestimmt ist.

Er ist demnach in eminentem Grade ein gemeinsames Augenmerk der großen Mächte, und, nach ausgesprochenen Maximen, nicht mehr, wie sonst, das deutsche Reich, Gemeingut, Tummelplatz im Kriege und leidender im Frieden, sondern in seinem gegenwärtigen Bestand eine anerkannte, garantirte, und, was mehr ist, nach der Natur der Verhältnisse, Bedingung europäischen Friedens *).

---

*) S. über Deutschlands politische Stellung Heerens geistreiche Worte in der kleinen Schrift: „Der deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staaten-System. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht. 1816.“

Was Deutschland früher so leicht in die östreichischen Haus-kriege, überhaupt in die großen Verwicklungen mischte, das lag nicht nur in dem Uebergewichte des Kaiserhauses bei den Berathungen und Beschliessungen der Stände, wodurch diese dem auswärtigen Feinde, besonders Frankreich, als natürliche Bundesgenossen desselben erschienen; sondern auch in der geographischen Formation des Reichs, das in seinem burgundischen Kreise, in Ansprüchen und Rechten auf Theile Italiens, in Lothringen und Elsaß rc. so viele Veranlassung zu Collisionen, und zugleich so viele verletzbare Extremitäten darbot, daß es ihm in den häufigen Kriegen zwischen Oestreich und Frankreich niemals vergönnt war, die kämpfenden Heere von seinen Gränzen entfernt zu halten.

Der deutsche Bund hat seine Probe noch zu bestehen. So wie man sich der Hoffnung überlassen darf, daß er seine Unabhängigkeit und Integrität gegen äussere Feinde zu behaupten wissen werde, so wird man sich auch mit der Erwartung schmeicheln dürfen, daß er keine fremde Sache zur Sache des Bundes machen, sondern dessen Gut und Blut nur an unabwendbare Noth setzen, überhaupt seine friedliche Bestimmung, ohne Beeinträchtigung seiner Würde, wahren und festhalten werde.

Wir fragen daher, ist jede tractatenmäßige Verletzung dem deutschen Bunde zureichender Grund zu Feindseligkeiten, und hat er auch in anderer Hinsicht mit den großen Mächten solche Gemeinschaft der Stellung und der Interessen, daß ihre Maaßnahmen zu Schutz und Trutz auch die seinigen seyn müssen?

Die Meinung ist wohl nicht bündig durchzuführen, daß jedem Contrahenten, jedem Interessenten der Wiener Congreß-Acte für Haupt- und Neben-Tractaten die Verbindlichkeit aufliege, solche im Ganzen sowohl, als in ihren einzelnen Bestimmungen zu handhaben und werkthätig zu garan-



tiren. Eine solche Verbindlichkeit ist nirgends ausgedrückt oder übernommen, nur die beschränktere vermögen wir zu entdecken, wornach jeder Paciscent zur Erfüllung des Tractats seines Orts mitzuwirken versprochen. Dieß ist aber keine völkerrechtliche Verbürgung.

Allerdings kann Tractatenbruch Coercition nach sich ziehen, aber nur nach neuer vorläufiger Uebereinkunft in der Klasse der unmittelbar und wesentlich Betheiligten, wozu Staaten dritten Rangs nur in wenigen Fällen gehören dürften *).

Anders stellt sich jedoch verfassungsmäßiges Verhältniß dar. Jedes Mitglied des deutschen Bundes ist verpflichtet, der Bundesacte nachzukommen, und in diesem Sinn ein Augenmerk auf andere zu haben; jedes Recht, jede Pflicht ist hier wechselseitig, Eines durch das Andere unabänderlich bedingt, und als absolute Nothwendigkeit in letzter Stufe einer Vollziehungs-Maaßregel unterworfen. Ohne Zweifel ist eben so jedes Bundesglied verpflichtet, die von Anfang an und durch Zusatz-Verträge festgesetzten Territorial-Ausgleichungen auf deutschem Grund und Boden unter gemeinschaftlichen Schutz zu ziehen. Aber sollte das deutsche Bundesglied, als solches, auch dafür zu sorgen haben, daß die zwei Flügel der Gleichgewichtsmasse, Sardinien und die Niederlande, ihren tractatenmäßigen Zustand unverrückt erhalten; daß das Innere der Staaten intact verbleibe; überhaupt, daß das öffentliche Verhältniß, so wie es am Schlusse und in Gefolge jener Tractaten gewesen, in keinem seiner wesentlichen Theile eine bedeutende Veränderung erleide? Wir wissen hievon nichts. Eine Quintupel-Allianz ist uns bekannt, die sich mit dieser Aufgabe allenfalls beschäftigen könnte, und wohl auch beschäftiget hat, obgleich ihr das Gesetz menschlicher Gebrechlichkeit längst die Nothwendigkeit

*) S. den Anhang.

aufgedrungen, über das vorgesteckte Ziel mit Zeit und Umständen zu capituliren. Wir sehen hie und da zugelassen, was nach erklärten Maximen für legitim keineswegs zu achten wäre; Duldung, selbst Anerkenntniß, wo nicht in der Gegenwart, doch in naher Aussicht, für bloß factische Regierungen; abgerissene Provinzen des türkischen Reichs, eine französische Colonie in Algier; bedeutende, direct und indirect auf europäisches Gleichgewicht drückende Vergrößerungen Rußlands und Englands; eine ganz neue Welt in Südamerika; Wahlmonarchen in Erbstaaten, Veränderungen und Modificationen der Thronverhältnisse durch Volksgewalt ꝛc.

Und so wird jegliches System äusserer Politik, sey es auch von weitem her mit größtem Bedacht erschaffen, und für weit hinaus mit der furchtbarsten Macht umstellt, durch das unveränderliche Gesetz der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge doch wiederum nur eine Convenienz-Politik, die, um den früheren Aushängeschild zu retten, sich oft nur kümmerlich mit künstlichen Floskeln zu helfen sucht.

Ohne den secundären Staaten die völkerrechtliche Befugniß auch nur von Ferne zu bestreiten, nach Umständen auch eine indirecte, die einem Dritten widerfahrne, aber für den eigenen Zustand nichts desto weniger nachtheilige und gefährdende Verletzung in ihren Kreis friedensschlußmäßiger Bewachung zu ziehen, und auch ihrerseits in einen deßfallsigen Krieg die Lanzen zu tragen; so ist doch auf der andern Seite unverkennbar, daß ein solcher Fall zur Ausnahme gehöre, und daß kleinere Mächte in der Regel nur berufen sind, das eigene Haus und die nächste Umgebung zu wahren.

Der deutsche Bund wird sicherlich diesen Grundsatz sich aneignen, und, seinen obbemerkten politischen Beruf achtend, in ruhiger, friedlicher Haltung verbleiben, so lange seine Integrität und Unabhängigkeit weder reelle Gefährde noch Anfechtung erleidet.

Von höchster Wichtigkeit für den gegenwärtigen Moment ist eine andere Erörterung. Ein großes Haus ist gebaut von Meistern und Gesellen, aus dem Material aller Länder, nach einem vielseitigen Spiele der Ansichten und Interessen, nach rechten und nach willkührlichen Regeln, nach Plan und nach Launen. In diesem Hause soll man wohnen, Jeder an seinem Orte, Jeder soll da bleiben, aber auch ungestört und ruhig seyn, und sein Wesen treiben in herkömmlicher und vorgeschriebener Art. Der Plan gelingt auch so ziemlich, denn fünfzehn Jahre lang geht es erträglich, und man muß auf kleine Irregularitäten nicht sehen, und sich freuen, daß das Haus und sein inneres Wesen bis jetzo keinen directen und bedeutenden Angriff erlitten hat.

Aber plötzlich zeigt sich etwas in der Ferne. Wolken am äussersten Horizont, die immer dunkler und dunkler, immer mächtiger und umfassender werden, drohen mit fürchterlichem Sturm, und man kennt schon aus Erfahrung die schreckliche Natur dieses Sturms, und fürchtet, daß das, was er früher schon erschüttert hat, seinem nochmaligen Anfall unterliegen möchte.

Was setzt man diesem Feinde, der durch die Lüfte kommen wird, entgegen? Wie kann er abgelenkt, wie kann er gefaßt, wie kann er zurück getrieben werden?

In der That, das, was als Lehre, noch mehr was als Vorbild und als Geist des öffentlichen Lebens Frankreichs Gränze überschreitet, als eine unaufhaltsame, weil unsichtbare unergreifbare, Macht, als eine ätherische Ergießung einer den betretenen Erdball überstrebenden höhern Welt, das Wesen der Menschen im Einzelnen und in Masse, nach allen Beziehungen und in unberechenbarer Ausdehnung erfaßt; kann dieß für Deutschland ein Feind seyn, gegen welchen man zu Felde zieht?

Verkennen wir die Atmosphäre nicht, in der wir athmen, sie hat Neues gebracht, und bringt noch Neues. Sie ändert die politische Welt, ohne eine Gränze zu rücken, ohne nur einen Zaun zu versetzen. Sie bildet beiläufig von der temperirten Zone an bis aufwärts an den Nordpol und im Westen constitutionelle Staaten. Und diese constitutionellen Staaten sind die politischen Protestanten, die auch für das öffentliche Leben die Freiheit der Ueberzeugung, einen Parallelismus mit allen Entwickelungen von Aufklärung und Cultur, unabhängige Huldigung für menschlichen Selbstzweck, und ein höheres, jeden Organismus des äusseren Lebens bedingendes Urgesetz, zum Augenmerk und fortschreitenden Ziele erheben.

Es gehört zur Charakteristik constitutioneller Staaten, daß sie eine gewisse Wahlverwandtschaft unter einander ausüben, daß die Gleichartigkeit ihrer Tendenz und ihres innern Wesens eine gegenseitige Anziehung, einen gewissen Austausch von Zutrauen bewirkt, das in der Natur eines Verfassungslebens, seinen leitenden Elementen und seiner unabwendbaren Richtung begründet ist.

Wo nur das National-Interesse gilt, da wird das friedliche Nachbarleben nicht durch Ehrgeiz, Eifersucht, Neid, Abrundungstrieb und andere Leidenschaften gestört. Das Volk gibt nicht Gut und Blut für das, was bloß persönlich ist, und mit großen Zwecken des Gemeinwohls nicht in unverkennbarer nothwendiger Verbindung steht. Es gefällt sich in ruhigem, friedlichem Wechselverkehr, im ungestörten Heimathsrecht, in freier individueller Ausbildung; es schätzt und fühlt das natürliche Band zu Schutz und Trutz, wozu sich Aehnliches vereint, und verkennt auch die geheime Feindschaft nicht, den ihm die entgegengesetzte Richtung des Despotismus oder Absolutismus für alle Gelegenheit bewahrt. Es gibt keine aufrichtige Verbindung zwischen constitutionellen und absoluten

Staaten. Der Geist, welcher in jenen waltet, ist zerstörend für letztere, und er wirkt angriffsweise, selbst ohne es zu wollen, weil er die innern Stimme des Menschen, der öffentlichen Meinung, der ganzen Bewegung der Zeit, zugänglich ist, überall günstige Vorbereitung findet, und mit den nächsten Interessen der Menge im Bunde steht. Die unbeschränkte, dem Volksthümlichen entfremdete Gewalt hingegen hat lediglich auf künstliche Mittel zu sinnen, wie sie das Resultat früherer Jahrhunderte, der Zeiten der Unwissenheit, allmähliger Usurpation und aller Künste der Herrschaft, unter geänderten, dem mühsam erworbenen und sorgfältig zusammengefügten System ganz entwachsenen, heterogen und ungünstig gewordenen Verhältnissen fernerhin abzukämpfen, und unter Anwendung alter und neuer Mittel, in einem steten Wechsel von Widerstand, Nachgiebigkeit und neutralisirenden Modificationen, in dem angewöhnten, liebgewonnenen Bestande zu wahren und zu erhalten vermag. So finden sich diese Staaten bloß durch einen natürlichen Andrang eines, den ursprünglichen Menschenrechten angepaßten, von aller absichtlichen Propagande entfernten Staatseinrichtung in dem Stande abgenöthigter Passivität und Defensive, und es ist nicht zu verkennen, daß selbst die Conjuncturen politischer Ruhe, die nur eine stille und allmählige Festsetzung und Ausbildung constitutioneller Staatsleben gedeihen lassen, ihrer Beziehung zu denselben Ungunst bringen, ihre innere Macht und deren Wirkung nach Aussen, oft heimlich und unmerkbar, beeinträchtigen müssen.

Und diese Staaten könnten die Absicht haben, in einer Zeit weit vorgerückter, beinahe allgemein verbreiteter, und wenigstens täglich wachsender politischen Cultur, vorbereitet durch Philosophen und Staatsmänner, practisch geworden in fernem Welttheile, und im Tiegel mehr als vierzigjähriger Völkerbewegung in Krieg und Frieden bearbeitet, zersetzt und geläutert, ihre Völker in einen Kampf zu führen, ihre Kräfte

zu verschwenden, ihr Blut zu vergießen, sie namenlos[e]
Elende auszusetzen, gegen ein System, das nichts als frei[e]
nationale, unabhängige Entwickelung im Innern und na[ch]
Grundsätzen fordert, die dem Regenten Volkswohl zur B[e]
stimmung, Volkseinsicht zur Mitwirkung, Achtung und Z[u]
rathhaltung der Nationalkräfte zur Nothwendigkeit, Abwe[hr]
gegen schlechte Beamten zur Bedingung, und das mehr a[ls]
antidiluvianische Gesetz der Reciprocität in Pflichten u[nd]
Rechten zwischen Staatsoberhaupt und Staatsbürger z[ur]
Basis des ganzen Verhältnisses erhebt? Ihr wollt d[en]
Menschen und Bürger zur Aufopferung seiner höchsten u[nd]
nächsten Interessen, seines Lebens, seines Vermögens, sein[er]
Ruhe, seiner angewohnten Genüsse, seiner innigsten Ve[r]
bindungen vermögen, damit die selbstständigen, aber friedli[ch]
auftretenden Glieder eines andern Vereins gehindert und beschr[änkt]
werden, Menschen und Bürger nach ihrer Weise zu seyn?

Die materielle Präponderanz physischer Kräfte hat si[ch]
überlebt. Es ist eine Welt der Ideen herangekommen, politisch[e]
Wahrheiten haben als Doctrin und als Ansicht Eintritt [in]
das wirkliche Leben gefunden, und sind zu einer Haltu[ng]
gelangt, daß sich ihrer Verletzung und Bekämpfung kräftig[er]
Widerstand früh oder spät, zum Nachtheile des hemmend[en]
Systems, bereitet. Hier hat Absolutismus Alles zu verliere[n]
und nichts zu gewinnen.

So wird eine Masse vieler Millionen, stets den aufmer[k]
samen Blick auf die hohen Schulen in Nordamerika, Engla[nd]
und Frankreich gerichtet, von einem mächtigen Impulse der Z[eit]
getrieben, und selbst unter dem Schutze der neuesten völkerrech[t]
lichen Tractaten, sich zu einem Aggregate constitutioneller Staate[n]
vereinigen, die, unter sich in natürlicher Befreundung, oh[ne]
wechselseitige Gefährde und Zerwürfniß, bloß auf eigenthüm[]
liche freie Ausbildung und Entwickelung ihrer Kräfte i[m]
Schooße des Friedens bedacht, jede diesem öffentlichen Charakt[er]

zugedachte Unbilde oder widerfahrene Verletzung als einen Angriff auf ihr innerstes Wesen, als einen unmittelbaren Anlaß zum engsten, auf wahre Nothwehr gerichteten Bunde, betrachten werden.

Schon jetzo kann man die Marken dieses absichtslos, bloß aus einem natürlichen Ausflusse gemeinschaftlicher Interessen hervorgehenden Bundes ermessen. Alle deutsche Staaten, mit Ausnahme Oestreichs *) und — Preussens? Die letztere Ausnahme wäre zu bezweifeln. Was Preußen schon unter Napoleon an die Spitze deutscher Kraft gestellt hätte, was viele seiner Heroen und Notablen während des Befreiungskriegs in Erklärungen und Manifeste übergehen ließen, ein kräftiges, umfassendes, hingebendes, consequentes Ergreifen und Verlebendigen der öffentlichen Meinung; ein offenes, wahrhaftes Anschließen seiner Intelligenz und Nationalkraft an Alles, was die laute Stimme der Zeit und der

*) Oestreich hat durch alte, ihm durch große Resultate bewährte Cabinets-Maximen, durch die hervorstechende Heterogeneität seiner Staaten, die eigentlich eine Conföderation unter einem gemeinsamen Oberhaupte bilden, und durch die intermediäre Stellung einer, zum Theil mit Verfassungen verflochtenen Aristocratie, einen Standpunkt, der auf seine, im Charakter großer Beharrlichkeit und Consequenz auftretende Politik stets einen sehr bezeichnenden Einfluß haben muß. Materiell ist wohl seit dem Verlust der deutschen Vorlande und der Niederlande der Blick hauptsächlich nach Osten und Süden gerichtet, und die Aufgabe der höheren Politik kann wohl kein System der Bewegung seyn, da jeder dirigirende Minister die Stetigkeit überlieferter Grundsätze so viel als möglich mit den Wandlungen seiner Zeit in Einklang zu stellen hat. Es möchte schwer seyn, diese Aufgabe mit mehr Talent, Gewandtheit und Folge zu lösen, als in unsrer Epoche geschehen ist, und es wäre nur hie und da zu wünschen, daß unwissende und ungeschickte Nachahmer die historische und statistische Basis besser erkannt und verstanden, und ihre Staats-Praxis nach den wesentlichen Verschiedenheiten der Verhältnisse, Tendenzen und Interessen zu modificiren gewußt hätten.

Völker an Fürsten und Gemeinwesen, an Gesetzgebung und Verwaltung, an öffentliches Leben in Krieg und Frieden verlangen — sollte die Masse vielseitiger Bildung, die unfehlbare Würdigung überlieferter Vorurtheile, der helle Blick in den öffentlichen großen Verhältnissen, und das Erkennen geistiger Kraft, nicht auf dieses Mittel leiten, sich aus einer immerhin gefühlten secundären Lage, aus einer gezwängten, beinahe untergeordneten Stellung zu einem Staate erster Ordnung, zu einem Vorführer und Verfechter vieler andern, und zu einer, mit aller moralischen Kraft ausgerüsteten, in seiner geistigen Macht unangreifbaren, Alles überbietenden Selbstständigkeit zu erheben? Was die Regierung dort aufbaut, was seinen Weg schon gefunden hat von Städten und Communen bis zu ausgedehnten Provinzen, wird es nicht Einheit und Ciment, wird das Gewölbe keinen Schlußstein finden, und wird dann nicht der Focus eines vielseitig strömenden Lichts das Uebrige thun?

Und Polen, und Ober-Italien? — —

Wir hören immer die fünf Hauptmächte nennen, wann große Interessen der Staaten verhandelt werden. Jene volle Zahl gilt aber nur für den friedlichen Austrag, für die Versuche der Ausgleichung und der Versöhnung. Die Beschränkung auf abhaltende wahrende Vertheidigung erscheint bereits, und immer deutlicher. Was auf Angriff deutet, oder damit bedroht, was sich kriegerisch anstellt, wird von allen Seiten durch friedliche Zusicherungen und Erklärungen zur bloßen Demonstration, allenfalls zu einer Vorsorge für den gefürchteten Fall der Nothwehr; Uebergänge von Empfindlichkeiten und Unfreundlichkeit zu zuvorkommendem Benehmen, von barschem beinahe drohendem Ton zu sehr schonendem gelassenen Einlenken, sind unverwerfliche Zeichen von Erkenntniß und Erfassen des Zeitgeists und seiner electrischen Gewalt, und nebenbei von weiser und bedachtsamer Abwägung der Machtverhältnisse.

Denn zum Kriege wären, allen Umständen nach, höchstens Oestreich, Rußland und Preußen vereint, alle drei im Innern von einer vollen Entwicklung der Kräfte abgelenkt, letzteres schon halb abgewandt durch allmählige Vergegenwärtigung höherer politischer Haltung, und damit sollte Frankreich, gewiß nicht angefeindet, sondern höchst wahrscheinlich unterstützt von England, in seiner concentrirten furchtbaren Stellung, im Norden und Osten umringt von befreundeten Elementen und Staaten, und zwar aus der Ferne, und ohne die stets überwältigende Erstarkung moralischer Impulse, während diese auf der Gegenseite aus Sturm und Blitz hervorbrächen; damit, sagen wir, sollte Frankreich angegriffen und bekriegt werden?

Was von deutschen Völkern zwischen Frankreich und seinen hier unterstellten Feinden liegt, ist ohne Beruf für solchen Kampf; verlassen und hülflos wären die Fürsten in derartigem Beginnen, Gut und Blut der Staatsbürger für solchen Zweck vielleicht gar nicht, gewiß nur spärlich und unzureichend zu erlangen, und wohl auch in der Verfassung des Bundes keine staatsrechtliche Verbindlichkeit, auf irgend eine Weise zu diesem Unternehmen mitzuwirken.

Der deutsche Bund sucht, und findet vielleicht seinen Zweck in Unabhängigkeit, äußerer und innerer Sicherheit. Erleidet er in dieser Hinsicht Gefährde und Unbilde, so kann ein Bundeskrieg ausbrechen, in so fern keine gütliche Abhülfe zu erlangen ist.

Aber während wir dieses schreiben, erfolgt die Anerkennung Belgiens von Seiten der fünf Mächte, die immer noch ein diplomatisches Vermittlungsamt, und — bei billiger Würdigung — zum Nutzen und Frommen eines den Gutgesinnten sehr erwünschten Ruhe- und Friedensstandes ausüben, und es ist im Voraus gewiß, daß eine solche Anerkenntniß die Integrität des deutschen Bundes zur unerläßlichen Prämisse

habe. Während wir dieses schreiben, wird der Prozeß der französischen Exminister zu einer Katastrophe, in welcher die Haltbarkeit der neuen Riegerung eine nochmalige, sehr ernstliche Probe mit Ehren und Würden besteht. Was in der Schweiz seit einiger Zeit in stürmischer, wilder Bewegung war, nähert sich von Stunde zu Stunde einer verglichenen Regel, die Jeden, der nicht Sturm- und Wettervogel von Natur ist, zur Zufriedenheit und ruhigen Tagsordnung zurückführen wird. Und was an der Weichsel vorgeht, steht ja, man muß es leider bekennen, so sehr im Zusammenhange mit älteren und neueren, theils unerhörten, theils nur mit schwacher Beschwichtigung bedeckten politischen Sünden, daß auch hier der Himmel den Weg zur Sühne bereiten, und die Erinnerung früherer schrecklicher Gräuel mit ihren, in jetziger Constellation vielleicht unabsehbaren Folgen, in seiner unerschöpflichen Gnade nicht zulassen wird.

Wie könnte demnach auf irgend eine Weise beim Bundestag nur die Berathung über einen verfassungsmäßigen Krieg veranlaßt werden? Und wie könnte nur der Gedanke entstehen, in einer Plenar-Versammlung, wie sie sich für derartige Deliberationen gesetzmäßig gestalten muß, zwei Dritttheile der Stimmen für einen Antrag zu gewinnen, der dem Interesse des Bundes die wohl- oder übelverstandene Politik sogenannter europäischer, wenn auch mit einem Theil ihrer Staaten demselben beigesellter Mächte unterzuschieben gedächte?

Indessen liegt hierin durchaus noch keine Garantie der Ruhe und vollkommener politischer Quiescenz. Das Leben der Staaten ist, gleich dem bürgerlichen, zu umfassend, zu vielseitig, und in seinen Wechselfällen zu sehr verknüpft und bedingt, als daß man sich insularisch absondern, mit klösterlicher Heiligkeit umgeben, von der Höhe eines gemächlichen Luginsland dem Treiben und Kämpfen der Nachbarn ruhig

zusehen, und in dem großen Drama den geeigneten Moment egoistisch wahrnehmen und benützen könnte, um sorglos, unangefochen und unversehrt von da, wie aus der Arche Noä, in das verwickelte Getümmel herauszutreten. Politische Bärenhäuterei ist das Handgeld der Nichtigkeit. Indolenz und Gemächlichkeit, Mangel an Entschlossenheit sind Blößen, die feindseliger und speculativer Sinn seiner Zeit zu benützen weiß, und es geht im besten Fall aller Glaube an Kraft und Gewicht für die Verhältnisse der Zukunft verloren.

Wenn nach einer Politik, die vielleicht nur auf maaßgebende Veranlassung wartet, die großen Continental-Mächte, deren uns vorläufig nur drei, Oestreich, Preußen, Rußland, vor Augen schweben, ein System, oder materielle Interessen einem Austrag der Waffen unterwerfen wollen; was thut der deutsche Bund, oder was sollte er thun?

Dürfen wir uns auf die bisherige Entwickelung berufen, so ist die Antwort einfach: Er bewahrt sich den Frieden, und nimmt keinen Theil an der Fehde.

Doch ist die Antwort einfacher als die Sache. Liegen deine Nachbarn links und rechts im Kampfe, und treten in Bündnissen auf zum wechselseitigen Angriff auf Leben und Eigenthum, so magst du wohl erklären, daß du fremd seyn und bleiben wollest bei dieser Zerwürfniß; du kannst Thor und Haus schließen, und deine Marken bezeichnen; aber willst du wahrhaft in Ruhe, und im ungestörten Genusse deiner Freiheit und Haabe bleiben, so mußt du dich hierauf nicht beschränken, sondern ein Mehreres thun. Wer seinem Feinde Schaden und Abbruch zufügen mit der Gelegenheit deines Besitzthums, wer sich einen Vortheil verschaffen oder Nachtheils erwehren kann, indem er sich deiner und der Deinigen bedient; wer nur irgend für derlei Beeinträchtigung die Entschuldigung in Ungehorsam, Unverstand, Irrthum, oder aber in dem überwältigenden Gesetze der Noth finden kann, der achtet weder deiner Person,

noch deiner Behausung, noch deiner Marken; und setzest du kein Ziel mit Kraft und Nachdruck, so macht die Liebe zur Ruhe einen Spielball für Alle aus dir, deine Schwäche führt dich von Nachgiebigkeit zu Nachgiebigkeit, von Opfer zu Opfer, bald gegen die eine, bald gegen die andere Parthei, und am Ende bezahlst du wohl gar die Zeche für Alle.

Willst du diesem Schicksal entgehen, so mache dich kampffertig, versammle die Deinen, besetze dein Haus, umstelle die Zugänge, ordne am Saume deiner Gränzen wohlgerüstete Beiwachten, und drohe jeder Verunglimpfung mit feindseliger Maaßnahme. Alsdann werden die Streitenden rechnen und abwägen, und statt der Unbilde und höhnender Uebergriffe wird man um deine Freundschaft buhlen, und dich gelten lassen bei jeglicher Gelegenheit.

Hierin läge, nach unserm Ermessen, die Analogie für eine Politik des deutschen Bundes in einem Kriege jener Continental-Mächte mit Frankreich. Eine bloße Erklärung der Neutralität führt nicht zum Ziele. Neutralität eines Staats, der, wie hier, nach seiner geographischen Lage mit den kriegführenden Mächten in unmittelbarer Berührung steht, sie in ihren gegenseitigen Richtungen durchkreuzt und unterbricht, mithin alle Theile in Versuchung führt, nach Plan oder aus Noth aller nur gedenkbaren Vortheile auf seine Kosten und Gefahr wahrzunehmen, ist nur dann wirksam und zweckgemäß, wann sie von zureichender schlagfertiger Macht unterstützt, und nach Tendenz, Organisation und Stellung so geartet ist, daß ihre Verletzung zu überwiegender Verstärkung des einen Theils, und anderseits zum Verderben führen kann.

Deutschlands System wäre demnach eine bewaffnete Neutralität. Bewaffnung wäre hier mehr, als bei einem einzelnen Staate vonnöthen. Wird dieser beunruhigt und verletzt, so wirkt zu standhafter Behauptung seiner völkerrechtlichen Selbstständigkeit Einheit des Willens und der

Entschließung, während eine vielköpfigte Conföderation jeder schnellen und kräftigen gemeinsamen Maaßregel solche Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten entgegen wirft, daß das Vorbereiten und Einleiten, das Zusammenfinden und Zusammentreiben, das Ausgleichen und Wegräumen in den meisten Fällen den rechten Moment der Vorkehr versäumen, und diese erst dann zur Reife gelangen wird, wann es zu spät geworden, der Andrang der Begebenheiten und Verhältnisse längst Zumuthungen, Zugeständnisse und Bewilligungen herbeigeführt, und die politische Stellung jener reiner Jungfrauschaft beraubt hat, ohne welche eine solide Neutralität gar nicht gedenkbar ist.

Wir sprechen von einem Verhältnisse Oestreichs und Preußens gegen Frankreich, und auf der anderen Seite von einer bewaffneten Neutralität des deutschen Bundes. Eine Schwierigkeit, die sich hier in vorderster Linie darstellt, liegt in den innern Machtverhältnissen des deutschen Vereins. Zwei seiner Mitglieder, wovon Oestreich für sich allein die Macht des ganzen übrigen Bundes überwiegt, bilden in ihrer Vereinigung eine Masse von beiläufig 40 Millionen, während eine Trennung ihrer Staaten dem Reste der Conföderation nur ungefähr 13 Millionen übrig ließe.

Wie können Provinzen und Kräfte Oestreichs und Preußens, als Theile der Monarchie mit Frankreich im Kriege, und zugleich, als Theile des deutschen Bundes, mit diesem zu einer bewaffneten Neutralität vereinigt seyn? Wie sind zweierlei Verbindungen, wovon die eine feindlich, die andere friedlich ist, wie sind diese verschiedenen Rollen ohne Conflicte möglich, und werden sie nicht schon in erster Idee als ganz unstatthaft und unausführbar erachtet werden müssen?

Der preußische Staat hat alle seine Bestandtheile, mit Ausnahme der polnischen Avulsen und des eigentlichen Königreichs Preußen, dem deutschen Bunde einverleibt. Sie bieten eine

Bevölkerung von beiläufig 8 Millionen dar, während die ni
verbündeten Theile mit nicht ganz 2½ Millionen *) erschein

Preußen ist demnach ein überwiegend deutscher Sta

Oestreich ist in weit geringerem Verhältnisse dem deutsch
Bunde beigetreten. Böhmen, Mähren, der Rest von Schlesi
Oestreich mit Salzburg, Inneröstreich und Illyrien, ne
Tyrol, bildeten im Jahr 1820 nur eine Population v
9,730,666, hingegen Ungarn, Dalmatien, Siebenbürge
Gallizien, die Gränzlande, die Lombardey und Venedig ni
weniger als 18,651,422 **).

Könnte eine Absonderung der preußisch-deutschen u
östreichisch-deutschen Staaten von jenen ausserhalb des Bund
im Ernste berührt werden, so würde sogleich die Frage e
stehen, wie Frankreich dem Gesammtverbande ein Neutralitä
Verhältniß zugestehen würde, wann solche großen Kräfte ei
Ausnahme bilden sollten, bloß um demselben die Angrif
puncte zu mindern, während den Feinden nichts desto wenig
die Fülle ihrer Kräfte und Hilfsquellen verbliebe. Preuß
wäre in solcher Abscheidung dem Westen und Mittelpun
Europens und der Möglichkeit eines solchen Kriegs so g
wie entrückt, und letztere träte für Oestreich nur ein dur
Unzulässigkeit oder Unhaltbarkeit sardinischer Neutralität.
eine solche Abscheidung ohnedieß immer nur scheinb
wäre, so leuchtet die Unstatthaftigkeit der Idee so sehr herv
daß wir uns der Mühe entheben, tiefer in den Gegensta
einzudringen, bloß um das, was schon so fest steht, n
weiter zu begründen.

Frankreich, welches sich das linke Rheinufer ohne Zwei
als leichte Beute denkt, nach den unumwundenen Erklärung

*) Eigentlich 2,349,571 nach amtlichen Angaben für das Jahr 18
S. Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preussischen Staa
Berlin 1819.

**) Neueste Zahlenstatistik v. Ch. C. Andre. Erster Jahrgang.

seiner Redner, mit der öffentlichen Meinung und den Wünschen der Völker im heimlichen Bunde zu stehen glaubt, und der östreichischen Monarchie den schützenden, ihre ganze Kraft auf den italienischen Kampfplatz zusammendrängenden Panzer deutscher Verbande mißgönnen dürfte; Frankreich würde vielleicht in deutscher Neutralität eine nachtheilige Aenderung seiner militärischen Stellung wahrnehmen, und schon aus jener Unstatthaftigkeit Schwierigkeiten und Einwendungen schöpfen.

Wie könnte diese Klippe umgangen werden? In der Politik hat man keinen andern Compaß, als das Interesse. Und dieses Interesse muß nach allen Seiten wirken, sich mit Klarheit aussprechen, und mit schlagendem Gewicht auftreten. Es bildet sich ganz einfach durch Machtverhältniß, und dieses wird sich in erforderlichem Maaße entwickeln, sobald bei einer so bedeutenden Zahl kleiner Staaten ein fester, zusammenwirkender Entschluß, eine dauerhafte, charaktervolle Haltung vermuthet werden darf. Von solcher Voraussetzung müssen wir jedoch nothwendigerweise ausgehen, weil sonst gar keine politische Stellung, oder Verfolgung irgend eines aus individueller Lage hervorgehenden Systems gedenkbar, sondern alles Benehmen den Launen des Schicksals und der Wetterfahne der Ereignisse anheimgegeben ist.

In solcher Voraussetzung träte die erste Grundbedingung jeder bewaffneten Neutralität sogleich in Erfüllung: die Macht der vereinten Staaten muß so bedeutend seyn, daß die Drohung, sie feindlich agiren zu lassen, ihr stets Achtung und Anerkenntniß verschaffe.

Nun aber nähert sich die Gesammtmacht rein-deutscher Staaten der Hälfte vollzähliger Bundesmacht: diese letztere liefert für actives Heer und Reserve, ohne Ersatzmannschaft, 402,182 Mann, so daß nach diesem Maaßstabe gegen 200,000 Krieger für Handhabung der Neutralität aufgestellt

werden könnten. Es wird Niemand bezweifeln, daß hierin das Mittel gefunden seyn möchte, sich für die gewählte Politik die allseitige Erlaubniß zu verschaffen, und diese Hoffnung ist um so mehr gegen Täuschung gesichert, da die Entwicklung eines solchen Neutralitäts-Heers durch ein allgemeines Interesse für politische Unabhängigkeit, Leben, Familie und Eigenthum moralisch belebt würde, auch von Oestreich und Preußen zu erwarten ist, daß ein Blick in die Zukunft sie schon an und für sich abhalten werde, ihre Bundesverwandten in Feinde, und in Ermanglung hierauf berechneter Vertheidigungs-Anstalten, in sehr gefährliche Feinde umzuwandeln.

Neue Schwierigkeit droht von einer andern Seite. Preußen und Frankreich finden, da ersteres keine Seemacht besitzt, in Norddeutschland, von wo dasselbe sich west- und südwärts ausdehnt, sodann in den Niederlanden, den natürlichen Tummelplatz, und auch Rußland würde seine Heereskraft in dieser Richtung eben so wohl, als im Süden, wo es sich an Oestreich anschlösse, zu entwickeln gedenken. Auf der andern Seite würde Frankreich die preußische Rheinprovinz als seine erste sichere Beute betrachten, und die Lebhaftigkeit der Nation, so wie die Schule Napoleons, würde vielleicht auf den Riesenplan verfallen, in Verbindung mit Belgien (seinem natürlichen Bundesgenossen), schnell die Hülfsmittel Hollands (des anderseitigen natürlichen Bundesgenossen) in Beschlag zu nehmen, die festen Plätze am Niederrhein durch Beobachtungscorps unschädlich, um sodann, auf einen, ohne Zweifel überschätzten, thätlichen Ausbruch des Mißvergnügens und revolutionäre Stimmung rechnend, den Versuch zu machen, ob nicht Volk auf Volk, Staat auf Staat geworfen, und am Ende den Freunden und Alliirten in Polen die Hände geboten werden können.

Die Stellung der Kämpfenden und die geographische Lage der preußischen Monarchie bereiten daher dem Neutralitäts-

Systeme Deutschlands eine sehr bedeutende Schwierigkeit, wenn den zerstückelten und untermischten Bundesstaaten, welche die militärische Durchzugs- und Operations-Linien so häufig durchkreuzen, Waffenruhe und ein unverletzter Friedensstand unter allen Umständen erhalten werden soll. Eine solche Hoffnung läßt sich nur festhalten, indem einerseits bei Oestreich und Preußen, die mit dem deutschen Bunde wohl nicht gänzlich werden brechen wollen, eine mehr freiwillige, als mit Waffengepräng aufgedrungene Beachtung der Neutralität zu unterstellen seyn möchte, und anderseits auch Frankreich in dem Rheinstrom, den übrigen militärischen Positionen Süddeutschlands, und wohl vorzüglich in der hier vorwiegenden Möglichkeit, bedeutende Streitmassen mit Schnelligkeit aufzustellen, zureichende Gründe entdecken dürfte, das dortige Aggregat größerer, mehr compacter, und auch im Innern wohlbestellter Staaten, nicht zur kriegerischen Theilnahme zu reizen.

Es könnte somit der größere Theil der Streitkraft auf diejenigen Puncte des Nordens gerichtet werden, wo die natürliche Richtung der strategischen Linien, die geringere Breite des Terrains, und was sonst, nach dem Ermessen der Kundigen, größere und kleinere Kriegshaufen zu Ueberschreitungen und Verletzungen veranlassen oder antreiben könnte, für die Wahrung der Neutralität eine stärkere Vereinigung bewaffneter Macht erfordern würden.

Nur ungern setzen wir den Fall, daß entweder Unwillfährigkeit der kriegführenden Mächte von Anfang an, oder eine mehr unwillkührliche als planmäßige Mißachtung der Neutralität, in Folge jener geographischen Hindernisse, einen Theil des nördlichen, d. h. von dem rechten Maynufer nordwärts gelegenen Deutschlands, den Wohlthaten der Ruhe und des Friedens entziehen, und diese Segnungen durch Beschränkung des Neutralitäts-Bundes auch nur einer kleineren, wiewohl der

immer noch bei weitem größeren Masse rein-deutscher S
ten, angedeihen lassen möchte.

Eine Ausnahme dieser Art würde Oldenburg, Mecklenb
Hollstein? Hannover, die Hansee-Städte? Braunschw
Lippe, Anhalt und das inclavirte Schwarzburg treff
und alsdann wohl mehr als hinlänglichen Spielraum
Bewegungen der Heeresmassen verschaffen und versichern.

Wir gedenken keiner Opposition Rußlands, dem der n
deutsche, so wie der östreichische Kampfplatz, mehrfaches A
und eine Küste von weiter Ausdehnung vielfache Gelegen
zu Diversionen durch Landungen darböte. Eben so w
würde Oestreich seine Zustimmung versagen, da Sardin
wahrscheinlich einem Wettstreite vorgreifender Occupatio
in den näher gelegenen Theilen ausgesetzt, den kriegführen
Mächten eine weite Arena in Italien oder Süd-Frank
eröffnet, und dasselbe sogar den Wunsch hegen muß,
Herz seiner Monarchie durch ein Neutralitäts-System
fester Haltung gedeckt zu wissen.

Wir vergegenwärtigen uns nun eine dreifache Verbind
Zuerst lassen die zwei großen deutsch-europäischen Sta
ihr allgemeineres Verhältniß vorwalten, und reissen die P
vinzen, die sie dem deutschen Bunde einverleibt, zu e
Allianz gegen Frankreich hin; von dieser Allianz, die,
Veranlassung und Zweck, im Innern Deutschlands kei
Zuwachs finden sollte, können mehrere deutsche Staaten
graphisch ergriffen und umschlungen werden; so erscheint
zweites Band unter Mitgliedern der Conföderation, und
sen beiden Vereinen stellt sich ein dritter gegenüber, mit
Zwecke bewaffneter Neutralität, dessen Rüstung, je nach
ständen, in Feindseligkeit gegen Bundesverwandte übergehen ka

Ist ein solcher Zustand der Dinge verfassungsmäßig,
wird nicht etwa ein temporärer Stand des Friedens
Unkosten unserer politischen Basis und für Gefährde,

sicherheit, vielleicht blutige Zerwürfnisse der Zukunft erkauft?

Vielfach ist der Vorwurf in den Annalen der Geschichte niedergelegt, daß deutsche Kaiser das particuläre Interesse ihres Hauses und ihrer Erbstaaten zu einer Sache des Reichs erhoben, oder beide zu vermischen wußten, um die Kräfte deutscher Nation ihren Privatzwecken zu opfern. Man erinnere sich nur der Kriege zwischen Oestreich und Frankreich, und früher der italiänischen Züge. Diese Politik war in hohem Grade unheilbringend und verfassungswidrig. Was jetzt geschehen würde, hätte als wohlthätige Rücksicht für Deutschlands Wohl und hohe verfassungsmäßige Uneigennützigkeit gegolten. Damals war ein Verhältniß zwischen Kaiser und Ständen, jetzo ist aller Schein von Oberherrschaft verschwunden, und eine reine Mitstandschaft an die Stelle getreten, die nach dem dermaligen Stadium der Politik und Volksaufklärung jede Verwicklung in fremde Interessen mit Sorgfalt zu vermeiden hat. Für Zwecke, die sich der Bund nicht anzueignen mag, ist daher eine Trennung von diesem, in so weit und in so lange sie nöthig, sogar Gesetz und Bedingung des Vereins, und jene unwillkührliche Theilnahme rein-deutscher, mit europäisch-deutschen Provinzen zusammenhängenden Lande, keine Verletzung der Verfassung, sondern nur die Folge eines Gebrechens in der Zusammensetzung der Conföderation. Was sodann als Enclave und Zwischenland zu dem Bereiche eines solchen Doppelstaats gehört, das folgt auch seiner Constellation. Natur der Sache ist stärker als jede Verfassung, und kein Bündniß ist deutschen Regenten benommen, das für den Staatenbund ohne schädliche gefährdende Tendenz ist *).

Bei dem deutschen Volk sind Vereine in ausgezeichnetem Grade heimisch. Eine ausführliche Untersuchung, warum

*) Art. 11 der deutschen Bundesacte. Wiener Schlußacte Art. 42, 44, 46, 47.

demselben niemals ein großer politischer Sinn geword
wäre hier nicht an seinem Orte. Hauptsächlich nur zwei
zeigte sich deutsches Vaterland als große gedrängte Ma
unter den gewaltigen Kaisern Carl und Otto. Aber d
genügte nicht; unter dem Wechsel der Wahlherrscher ged
und wuchs die Gauverfassung durch einen Zusammenf
günstiger Verhältnisse zu einer Menge größerer und kleine
Dynastien, so daß schon die Kaiser fränkischen, sächsisc
und schwäbischen Stamms, die mächtigen Aristocraten m
wie Bundesgenossen, als untergeordnete Kronbeamte u
Vasallen zu behandeln hatten. Ganz harmonisch mit die
politischen Gestaltung war der merkwürdige Gebrauch
Autonomie, die alles umfaßte, was göttliches Recht u
vasallitische Pflicht frei und ungebunden gelassen hatte, u
jenes ächt-nationale Recht der Einigung freier Leute
Erreichung selbstgewählter erlaubter Zwecke, eine reiche Qu
von Bündnissen, Innungen, Eidgenossenschaften aller A
zwischen allen Klassen, Fürsten und Herren, Rittern, Städt
Geschlechtern und Einzelnen, zu Erhaltung des Landfried
und gesetzlicher Ordnung, zu Abwehr unrechtmäßiger Gew
Beförderung von Handel und Gewerben, Sicherheit u
Genuß des Eigenthums. *)

Die Unionen und Liguen während der Religionsstürm
die Associationen der Kreise in den Kriegen mit Frankrei
der Fürstenbund, womit Preußens unsterblicher Friedrich ni
nur den Standpunct der Epoche, sondern auch der Zukun
für seine Monarchie andeutete, und endlich die norddeuts
Neutralität mögen hier in den Vordergrund gestellt seyn.

Wir erwähnen der rheinischen Conföderation nicht, als ei
Werks fremder Gewalt und Ränkesucht, aber nicht zu üb
gehen ist der deutsche Bund, weil er auch in dieser Hins

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 497
folg. Darstellung des Fürstenbunds S. 323.

eine sehr charakteristische Bezeichnung von älterem deutschen Wesen an sich trägt, und nach seinem ganzen Organismus eine gewisse Tendenz der Vereinzelung um so gewisser der Zukunft überliefern wird, als das sichtbare Reichsoberhaupt nun zu einem abstracten unsichtbaren Bundesregiment geworden, das nur durch kräftiges, lebendiges, folgerechtes Eingreifen in die Speichen des Staats- und Privatlebens die Idee der Gebildeten zur populären Erkenntniß der Majorität verbringen kann *).

In diesem Geiste lautet der eilfte Artikel der deutschen Bundesacte: „Die Bundesglieder haben das Recht der Bündnisse aller Art, und sind nur verpflichtet, in keine solche Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären."

Von diesem Rechte, für welches hauptsächlich Baiern auf dem Wiener Congresse standhaft, und, wie uns scheint, mit sehr wichtigem Erfassen des politischen Interesse deutscher Bundesstaaten gestritten **), wird jener überreichliche Gebrauch früherer Zeit nicht gemacht werden, welcher bei Vitriarius und Bodin ganzen langen Verzeichnissen das Entstehen gegeben; und wohlverstandene Politik wird so lange als möglich die Hülfe in dem gemeinsamen Verbande, und nöthigenfalls in der Sphäre genossenschaftlicher Particular-Interessen suchen.

---

*) Dieß konnte, nebst der Publicität, am wirksamsten geschehen durch ernstliche Vollziehung dessen, was der Art. 19 der deutschen Bundesacte in Beziehung auf Handel und Verkehr schon für die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung vor mehr als fünfzehn Jahren vorgeschrieben hat. Hier ist keine äußere Veranlassung, deren es übrigens schon so viele in diesem Zeitraum, und in unsern Tagen so redende und kräftige gegeben, zu einem ernstlichen Beginnen des großen, für Deutschlands Wohl und Ruhestand im höchsten Grade nöthigen Werks, erforderlich, da die Initiative in der verfassungsmäßigen Vocation der Bundesversammlung liegt. Warum verhallt die einhellige Stimme deutscher Völker so fruchtlos?

**) Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. II. S. 356 u. folg. S. 499.

Die letztere Kathegorie gehört insonderheit dem Fall e theilweisen bewaffneten Neutralität an. So wie der Gesam wunsch, gleich jeder andern Macht, die Erhaltung se Friedensstands an eine bewaffnete Neutralität knüpfen ka so kann es auch jeder einzelne deutsche Staat, oder Verein solcher Staaten. Denn der Eintritt in den deutsc Bund läßt den völkerrechtlichen Standpunct souverä Staaten durchaus unverkümmert, und modificirt ihn nur du bestimmte Vertrags-Obliegenheiten, und es ist der Vorfrage, ob Gefahr eines wirklichen Angriffs vorhan ist, auf den Fall verneinender Entscheidung einzelnen Bund staaten die Befugniß ausdrücklich freigelassen, „gemeinsch liche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verbinden"

Ist aber eine Neutralitäts-Union im Staatenbunde zuläs so möge sich schnelle energische Handlung unmittelbar Momente vorausgesehener Nothwendigkeit anreihen, unfehlbare Initiative der vorliegenden Staaten, de unabhängiger, unbedingter Entschluß ein bloßes Anschlie der übrigen erfordern würde, die scheinbar weniger bl gestellten ungesäumt heranziehen, die diplomatisch-politis Berathung der militärischen keinen Tag und keine Stu rauben, und der unverweilte Uebergang des Worts zur Th die völlige Vermeidung sonstiger Förmlichkeiten und W läufigkeiten in dem Drange des Zwecks, und in allem Man an präjudicirlicher Consequenz genügende Entschuldigung Voraus finden.

Die Bundesversammlung ist Organ der Gesammtheit, n nicht einer Association in der Gesammtheit, aber auf Grund ihrer Organisation würde sich in Frankfurt schnell u leicht eine politisch-militärische Commission bilden, und di

---

*) S. die schon oben angeführten Art. 11 der Bundes- und Art. 42, 44, 46 und 47 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 18

sich als erstes Tagwerk ungefähr Nachstehendes ersehen: Die Art des Anschlusses an jene vorliegenden Staaten, die wir hauptsächlich in Baiern, den beiden Hessen, Würtemberg und Baden zu finden glauben; Bestimmungen über Sammelplätze, Aufstellung, Commando, Unterhalt rc., wozu die Bundestagsprotocolle v. 1821 u. 1822 über die Kriegsverfassung maaßgebende Grundlage zu practischem Aufbau seyn würden; sodann Manifeste, auch Mittheilungen an die kriegführenden Mächte, allenfallsige Neutralitäts-Conventionen, und hieran knüpfte sich als Folge der Prämissen, und als Ausführung und Manutenenz des Beschlossenen, eine im Voraus kaum übersehbare Masse diplomatisch-militärischer Obsorge und Geschäfte in größeren und kleineren Abtheilungen nach Kabinet und Hauptquartier, für die ganze Dauer des Verhältnisses.

Als Vehikel schnellen Gelingens wiederholen wir das Voranschreiten mit Wort und That von Seiten einiger, wenn auch nur weniger, vordern, auch durch kriegerische Bereitschaft und Kraft voranstehender Gränzstaaten *); es kürzt den unersetzlichen Zeitverlust deutscher Bedachtsamkeit ab, und benimmt oder beschränkt heimlicher und offener Gegenwirkung im Voraus Gelegenheit und Spielraum.

Es ist uns in neuester Zeit offenbar geworden, daß ein specieller Impuls deutsche Waffen in rasche Bewegung zu

---

*) Zur Neutralität würden gehören:

Kurhessen	mit	7572	Mann.
Großh. Hessen	"	8260	"
Baden	"	13,333	"
Würtemberg	"	18,607	"
Baiern	"	47,467	"

Unter den neutralen Staaten Norddeutschlands wäre Sachsen mit 16,000, hingegen unter den nicht neutralen, Hannover mit 17,405 von Bedeutung.

A. J. B. Heünisch Entwurf der Bildung des deutschen Bundesheers. 1820 bei Braun in Karlsruhe.

setzen vermöge, und sollten Ernst und Eifer und Nachdruck geringer seyn, wann von Erhaltung des öffentlichen Wohlstandes, und vielleicht eines Mehreren, als wann von Niederhaltung öffentlicher Ausbrüche des Mißvergnügens die Rede ist?

Neutralitäts-Verträge würden sich nur über die Modalitäten der Praxis verbreiten. National-Unabhängigkeit läßt über die Frage ob? keine Erörterung zu. Zur Sache selbst bedarf es keiner Einwilligung, indem eine bewaffnete Neutralität nicht precär und abhängig seyn darf, wenn sie überhaupt mehr seyn soll, als ein bloßes Wort.

Bei jenen Conventionen würde zwischen zwei Klippen mit Geschick und Gewandtheit durchzusteuern seyn. Auf der einen Seite nimmt die Unabhängigkeit der Völker, und das für ihre Entwickelung und Subsistenz unveräusserliche Recht menschlicher Mittheilung und Wechselwirkung, die Fortdauer aller friedlichen Verhältnisse, besonders in Handel und Wandel, für die Neutralen in Anspruch. Und auf der andern Seite erheischt Wahrung und Manutenenz der Neutralität ein möglichst-negatives System, mit dem leitenden Grundsatze, alles was sich nicht wenigstens in sehr hohem Grade verhindern und zurückweisen läßt, jeder Berührung mit den kriegführenden Mächten im Voraus zu entziehen, da sogar eine Bilanz über den größeren oder minderen Vortheil oder Nachtheil, der, je nach geographischer Lage und andern Verhältnissen, irgend eine Maaßregel für den einen oder den andern Theil hat, oder auch nur haben kann, und dieß oft nur für zufällige Umstände von kurzer Dauer, Vorwand zu Verletzungen, wenigstens zu Neckereien und Reibungen, zu werden pflegt.

Machtverhältniß ist hier viel, wo nicht alles.

Eine imposante Sprache und Stellung wird den neutralen Deutschen möglichste Freiheit des Handels im Princip, und

durch Beschränkung der Kriegsconterbande, durch Ausschließung des Confiscations- und Visitationsrechts, oder deren zeitgemäße Modification, in der Anwendung verschaffen, und schon lange sollte Nachahmung gefunden haben, womit sich Preußen und Nordamerika bereits in einem Handelstractat vom Jahr 1785 zu einer solchen Höhe völkerrechtlicher Sittigung erhoben *).

Die Freiheit der Flüsse, nach dem Umfange der Congreßbeschlüsse, ist ohnedieß gewährleistet, und kann durch die Neutralität der bedeutendsten Handelsstädte und Häfen noch mehr gesichert werden, wie schon zur Zeit des deutschen Reichs für deren mehrere geschehen **).

Negatives System würde vorzüglich Durchzüge, Werbungen, Zufuhr der Kriegsbedürfnisse (im Gegensatze eines bloß inländischen Verkaufs) treffen, und insonderheit erstere nicht nur wegen großer Gefährde, wegen practischer Unmöglichkeit des Gleichheits-Princips, sondern auch in finanzieller Hinsicht ein besonderes Augenmerk verdienen ***). Viele Bei-

---

*) Martens recueil II. p. 566 et seq.

**) Convent. sur l'octroi de navigation du Rhin. Art. 131. Reichsdep. Rec. von 1803. §. 27. Wiener Congreßacte Art. 108 bis 117 incl.

***) Siehe überhaupt Klübers Völkerrecht p. 448 und folgende, die schöne Note des Grafen von Bernstorff vom 21. Juli 1793, bei Martens recueil V. p. 243 et seq.

Zachariä sagt in folgerechter Anwendung des Princips, daß ein Krieg zwischen Dritten das Rechtsverhältniß des nichttheilnehmenden Staats auf keine Weise ändern könne, daß es keinen Unterschied mache, wann das, was eine neutrale Macht kraft ihrer Rechte thut, oder zu thun sich weigert, der einen der kriegführenden Partheien Vortheil, der andern Nachtheil bringt, oder wann die neutrale Macht bei der Ausübung ihrer Rechte die eine jener Partheien vor der andern begünstigt.

Dieß möchte jedoch das beste Mittel seyn, jede Neutralität recht schnell in Krieg zu verwandeln. Dieser scharfsinnige Schriftsteller geht übrigens sogleich zum practischen Gesichtspuncte über, von

spiele früherer Zeit, die längst den Archivstodt gestorben mögen dahingestellt seyn, und im Frieden ruhen; aber a neuester Epoche schwebt uns das unerfüllte Obligationen-Syste vom Jahr 1813, und die kärgliche Pfennigs-Entschädigung d Jahrs 1815 als Warnung vor Augen *), keine Etappen u

---

welchem er, in Bezug auf Seekriege, sehr treffend sagt: „Di Kriege theilen den Rechtsverhältnissen der Völker die Zweideutigk des Elements mit, auf welchem sie geführt werden“.

Zachariä vierzig Bücher vom Staate, Band 4, Abth. 1, (118 und folgende.

*) Unterm 18. November 1813 kam zu Frankfurt a. M. der Pl einer Vereinigung deutscher Fürsten zu Herbeischaffung der Krieg kosten und einer Verpflegungs-Concurrenz zu Stande. Die deutsch Fürsten verpflichteten sich, ausser den Contingenten, auch mit ihre Credit zu den Kriegskosten mitzuwirken, und zwar bis zum Betra der Bruttoeinkünfte ihrer Länder von einem Jahre; über diese Summ wurde eine Obligation ausgestellt, und diese in Partialobligation au porteur eingetheilt, wobei sich die alliirten Mächte verbande diejenigen Zahlungen, zu denen sie sich durch die Verträge verpflicht würden, mittelst solcher Obligationen, zu leisten. Diese Zahlung bezogen sich auf die Armee-Verpflegung, die von den verbündet Fürsten, gegen Bezahlung nach Durchschnittspreißen vom 1. Juli 1 31. Dezember 1813, übernommen wurde. Dieser Verpflegungs-Aufwa war ungeheuer, und überstieg, insonderheit bei einigen Staaten, n Baden und Großherzogthum Hessen, die Geldconcurrenz um vi Millionen, auf deren Vergütung annoch gewartet wird. (Sie über die Liquidation und Vergütung der von den verbündeten deutsch Staaten seit dem November 1813 getragenen Kriegslasten. Deutschla 1815 (Frankfurt bei Körner.) Wer bezahlt die seit dem 1. Novem 1813 in Deutschland entstandenen Kriegskosten? 1815 (ebendaselb

Bei dem Wiederausbruche des Kriegs waltete die Furcht vor solch immensen Rechnungen auf der einen, und die Erfahrung, daß gera die größten Zechen am leichtesten unbezahlt bleiben, auf der ande Seite, weßhalb zu Wien unterm 24. April und 22. Mai 1815 Lieferungs-System nach Etappen-Portionn und einer mäßigen Ta adoptirt wurde. Letztere war 6½ kr. für eine Mundportion, 9 kr. f eine einfache, 12 kr. für eine schwere Ration, für eine Offizie

keinerlei Verpflegung und Leistung eintreten zu lassen, sey es auch gegen Zusage des Ersatzes, der entweder gar nicht, oder nur theilweis, und in jedem Falle nur mit unendlicher Schwierigkeit, wirklich erlangt werden kann.

Zu leicht geht hier, meistens noch unter Mißhandlungen, Saft und Mark des Landes, mühselig errungener Sparpfennig des Bürgers, und der von Schweiß triefende Vorrath des Landmanns an schöne Worte verloren, und nur zu oft sind Zerrüttungen des Familienwohls, der Gewerbe, und Schulden der Corporationen die einzigen Monumente derartiger Bewilligungen.

Unter tausend Fragen, die ein System bewaffneter Neutralität, besonders in der Periode ihrer Vollziehung, zum Geleite haben wird, werden die Bundesfestungen nicht zu vergessen seyn.

Luxemburg insonderheit wird die Aufmerksamkeit erregen. Preußen und Holland werden sich den Besitz zu erhalten trachten, Frankreich dürfte ein Zugeständniß solcher Art an die Einräumung einer andern Festung knüpfen, die Association, und für sie der deutsche Bund *) hingegen wird für den

---

Portion 15 kr., und für einen Kranken 24 kr., wobei die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Bescheinigungen, Excesse, und die Schwierigkeiten der Liquidation noch sehr in Anschlag zu bringen sind. Indessen wurden die liquidirten Summen bezahlt.

Klüber Acten des Wiener Congresses, Band 4, Seite 439 und folgende.

*) Es liegt in der Natur der Bundesverfassung, daß die Association mit der Bundesversammlung in permanenter Communication stehe; nicht nur zur steten Beobachtung eines verfassungsmäßigen Benehmens, sondern selbst zu Vertretung der Association. Allerdings würden hier die doppelten Rollen Oestreichs und Preußens, und die dem Neutralitäts-Verband entzogenen Bundesstaaten Schwierigkeiten erregen, die aber wohl nicht unüberwindlich seyn dürften, wann ein Geist der Gerechtigkeit und Billigkeit die Verhandlungen leitet. Zählt

Charakter der ergriffenen Politik die Aufnahme einer neutralen Garnison verlangen.

Werden Oestreich und Preußen aus Mainz weichen? Ihr Verbleiben wäre Verweigerung der Neutralität selbst. Denn die Feste, welche im Kriege unschätzbar wäre, als Basis des Angriffs, und Haltpunct der Vertheidigung, verliert diesen Werth, sobald sie bloß zur völkerrechtlichen Wache einer Neutralität geworden, so daß die Fortdauer der bisherigen Garnison nur mit heimlichen Planen und Absichten zusammenhängen könnte.

Jene zwei größeren Staaten Deutschlands erscheinen hier mit einer Obliegenheit, die von jenem, unter vorausgesetztem, gemeinschaftlichem, unzertrenntem Interesse stipulirten Besatzungsrecht ganz und gar nichts an sich trägt, nachdem sie, in einen europäischen Krieg verflochten, ihren sonstigen Bundesverwandten, welche, in die abweichende Bahn der Neutralität eingelenkt, lediglich als Fremde gegenüberstehen *). In diesem geänderten Verhältniß darf sie nichts zurückhalten, jene überaus wichtige militärische Position, welche Frankreich seinen Feinden niemals zugestehen würde oder könnte, als neutralen Platz zu übergeben, den Associations-

---

man Holstein nebst den Hanseestädten zu den Neutralen, so würden letztere im Plenum 43, und die kriegführenden 27 Simmen haben; anderufalls jene 37, und diese 33. Dieses Verhältniß dürfte indessen nicht practisch werden, da jene Staaten, deren Theilnahme am Krieg bloß von geographischer Verbindung mit Preußen abgedrungen wäre, das höhere Interesse mit den Neutralen gemein haben würden, und dieses wäre selbstständiger Genuß des Friedens und der Ruhe.

*) Wiener Schlußacte, Art. 46:

„Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht, einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.“

S. auch Art. 47.

Truppen die Besitznahme zu hinterlassen, somit der Neutralität nicht zu mißgönnen, was in jetziger Constellation nun einmal weder einem Kriege Oestreichs noch Preußens verfassungsmäßig zu dienen bestimmt ist.

Friedrich der Große verlangte für den Krieg vor allen Dingen Geld, dann Geld und endlich Geld. Bewaffnete Neutralität ist aber dem Kriege nahe verwandt. Wir wollen unsere Kräfte sparen, erhalten, sichern; wird Neutralität unsre Mittel viel weniger in Anspruch nehmen, als der Krieg selbst? Große weite Gränzen sind zu wahren, eine zahlreiche Reserve ist unentbehrlich, um im Laufe des Kriegs und dessen Gang gewissermaßen verfolgend, für einzelne Puncte, je nach Bedürfniß, genugsame Verstärkung in Bereitschaft zu haben — überhaupt man mache sich die Rechnung: Bewaffnete Neutralität ist gleich dem Kriege, nur mit einem Minus, aus Menschenblut, Verwüstung, Plünderung, Aussaugung, Handels- und Gewerbsstockung gebildet. Die Kosten hingegen sind mehr approximativ. Denn wenn auch künftig, wie früher, sehr oft der Krieg den Krieg nähren wird, so entbehrt doch Neutralität dieser Hülfsquelle, und setzt allerwärts redliche Vergütung jeglicher Leistung und Last unerläßlich voraus.

Unabwendbar ist demnach ein großer Geldaufwand, dem wohl überall die gefüllte Schatzkammer fehlen wird. Geht aber die See hohl, braußen die Winde aus schwarzen dräuenden Wolken, und schwärmen die Sturmvögel umher, so erhebt sich Angst und Besorgniß für das Schiff, und man kann nicht mehr assekuriren. Eben so die gewöhnlichen Anker moderner Staatsnoth, die Anlehen. Ob jetzt ihre Zeit sey, darüber mögen die Zeitungen durch ihre Fallimentsund Nothverzeichnisse der größten Handelshäuser sprechen.

Es bleibt also nichts übrig, als der Beutel des Staatsbürgers. Und so wird unsere Zeit ein sehr geregelter Baro-

meter seyn für die Finanzkraft der Staaten; denn wo die künstlichen Mittel, die indirecten Zuflüsse, die Quellen der Gewalt ihren Dienst versagen, da zeigt sich das nackte Gerippe der Wahrheit, und unsere Regierungen werden gerade so reich seyn oder so arm, als die Regierten. Denn selbst die Liebe gibt nur, was sie hat.

Vermeiden möchten wir gerne das schmerzliche, niederschlagende Bekenntniß, daß mehr als fünfzehn Friedensjahre so wenig gewirkt haben zur Vernarbung vieljähriger Drangsale, zur Beförderung des Nationalwohlstandes, zur Sammlung vaterländischer Nothpfennige.

Es ist sehr schlimm, daß der Aufwand des Friedens die Mittel benommen haben soll, womit eine Vertheidigungs- und Wehranstalt, von allen Interessen deutscher Regenten und Völker abgedrungen, ihre Zeche zu bezahlen hätte.

Gewiß eine schwere Sünde ist's an dem Glücke der Staaten und Völker, daß nicht schon längst so ernste Zeit auf so wesentliche und einleuchtende Mittel des Gemeinwohls, in Oeconomie für Hof, Militär und Administration, in Entfesselung des Handels und Verkehrs, und menschlicher Wechselwirkung durch Rede und Schrift ꝛc. geleitet hat.

Und es ist traurig, daß die Noth ergänzen und nachhelfen muß, wo Beispiel, wo beredte und gründliche Vorstellung bisher den Samen auf nackten dürren Felsen vergeudet haben. Denn steht der Friedensstand, auch bei unterstellter Vollzähligkeit, mit dem Werke bewaffneter Neutralität in Mißverhältniß, und will man nicht, in geschichtswidrigem Vertrauen, auf einfache Zusage, harmlose Neutralitäts-Pfähle jeglicher Willkühr, ja unwürdigem Spott und Hohn Preiß geben, so ist nur in jenem Institute Erleichterung und Ersparniß, das nach großem Maaßstabe so herrlich und mächtig in Frankreich sich bildet, in der Schweiz gegenwärtig aufgerufen wird, seiner Zeit Nordamerika befreite, Preußen von

französischer Knechtschaft half, und in kleineren Staaten Deutschlands an Communal-Garden einen Keim hat, der sich fruchtbar entknospen wird.

Das stehende Heer diene einer Nationalmiliz zum Stamme; man führe durch eine weise Combination des bisherigen Systems mit diesem neuen, an militärischem Luxus und Gepränge, an allem kostspieligen Spielwerk und Tand, an Pedanterei und Ueberfluß vorbei, auf dem schmäleren Pfade des Wesentlichen zu einer sparsamen, und zugleich mit den Ansprüchen des Ackerbaus, der Gewerbe, der Künste und Wissenschaften, so wie mit den Postulaten eines gebildeten Zeitalters, in Einklang gestellten Entwickelung nationaler Streitkraft, die, einmal gegründet, geordnet, und den Fugen und Verhältnissen des übrigen Staatslebens angepaßt, das Mittel darbietet, dem Gemeinwesen nicht bloß nach höherer Vorschrift, sondern vielmehr nach eigentlicher, wenn auch weit größerer, Erforderniß, die bewaffnete Macht zu verschaffen *).

---

*) Es ist sehr erfreulich, über diesen wichtigen Gegenstand zwei so ausgezeichnete Männer des Vaterlandes, wie von Rotteck und von Liebenstein, anführen zu können:

Carl von Rotteck über stehende Heere und National-Miliz. Freiburg 1816.

L. A. F. von Liebenstein über stehende Heere und Landwehr. Karlsruhe 1817.

Was de Pradt aus Veranlassung des neuesten französischen Budget über den Militäraufwand, in ein öffentliches Blatt (le Temps, vom 13. Februar 1831) einrücken ließ, wird hier nicht am unrechten Orte seyn: „Budget de la guerre et de la marine. Que de sujets de réflexions présente cette partie du budget général de l'état.

Le militaire de terre absorbe une somme de . .	400,000,000 fr.
Le militaire de mer	80,000,000 „
Il faut ajouter en pensions militaires	45,000,000 „
Pour la légion d'honneur, presqu'entièrement attribuée au militaire	10,000,000 „
	535,000,000 fr.

Man bebe nicht vor Schwierigkeiten zurück. Dieses J
verdankt seine erste Entstehung nicht gerne ruhigen,

„Voilà pour une année encore en repos; mais si elle ent action, qu'elle sera la borne de la dépense?

„Etendez le tableau à l'Europe, et vous trouverez parto revenus publics absorbés pour le *militaire*. L'Europe compte p 2,000,000 de soldats; la dépense s'élève au-dessus de 2,000,000,0 c'est 1000 fr. par homme; elle dépasse le produit de l'impôt torial de toute l'Europe; presque toute la dette des Et l'Europe provient de la guerre. On peut donc affirmer, q guerre coûte annuellement à l'Europe plus de 3,000,000,00 c'est-à-dire que 150,000,000 d'Européens travaillent et se damnent aux plus dures privations, pour entretenir bien pauvr les masses armées, qui les écrasent ou les égorgent, instr sanglans d'ambition ou de mauvaise foi, et de la destructi bonheur des peuples. Ceux-ci font les frais de tout ce guerrier, et n'en retirent rien. Ses arcs de triomphe repos des millions d'ossemens et sur les débris de millions de for Il en est tel qui sue l'or et le sang de vingt peuples. Aucune amélio dans le sort des peuples ne peut se rencontrer avec ces dé toujours croissantes; aucune habileté, aucun soin dans l'a stration n'est de mesure avec des besoins aussi dévoran France amortit annuellement 4,000,000 fr. de la dette; mai en contracte pour 12,000,000. En continuant ainsi, on v l'on arrive; c'est pire que la toile de Pénélope. Il est vr la France vend ce qui lui reste du fruit des expropriations autre époque; autant en font les prodigues et les enfans de fa L'impôt devra remplacer le produit de la propriété vendu n'est donc qu'un impôt masqué. Si, aux frais causés par l'ent de l'armée soldée, on ajoute les dépenses actives et passiv la garde nationale, on trouvera un résultat effrayant, soit dépense positive, soit par la déperdition du travail, et la pagation des habitudes militaires, qui inspirent aux citoyen goûts *du soldat;* il dépense, en cessant de gagner. Pendan la France dépense près de 600,000,000 fr. pour l'entreti son militaire, depuis trois années la détresse s'est fait ress les ressources se sont épuisées, les années calamiteuses se

Zeiten, ohne Anregung, und großen, selbst die Massen durchdringenden Impuls. Aber schnell und leicht und dauerhaft ersteht der Nationalkrieger aus einem großen, lebhaft erkannten National-Interesse, und sollte dieß nicht hervorgehen aus der Sorge für politischen Bestand, für Eigenthum und Sicherheit, aus einer Bewahrung gegen das unbeschreibliche Elend des Kriegs, das allerwärts noch in so frischem Andenken ist, und dessen Nachwehen uns verfolgen bis auf den heutigen Tag?

Gedenken wir des Befreiungskriegs. Freudig und willig bot sich der Landwehrmann zur schnellen Ausbildung und Abrichtung dar; schon als Lehrling leistete er Wesentliches, und noch mehr versprach er für künftige Zeiten. Warum ließ man sinken und zerfallen, was so schön und wirksam begonnen hatte? Sonderbare Verirrung! Gerade der große Zeitpunct, da der Himmel wieder einmal die gemißhandelten Rechte der Menschen und Völker mit Feuer und Schwerdt bestätigt hatte, wurde zum heillosen Anfangspunct politischer Experimente, die einen Cyclus steter Schwankungen zwischen Volksthümlichkeit und Absolutismus darstellen.

Und jetzo wieder ertönen warnende Simmen durch Sturm und Wetterleuchten der Zeit, werden sie abermals ohne Echo verhallen? Da wenigstens, wo sie vernommen, beachtet, und mit practischem Blicke gewürdigt werden, wird man des

---

succédées; nul esprit d'amélioration dans le sort du peuple n'est à attendre, le propriétaire n'est guère plus que le fermier du fisc, payant d'avance. Les 200,000,000 fr. ajoutés en 1831 au budget de la guerre, suffiroient à la réparation de toutes les routes, à la confection de tous les canaux; on voit des hommes se consoler de tous les maux, en disant: l'indemnité a coûté 1,000,000,000 fr., et la guerre d'Espagne 400,000,000 fr.; comme si un mal était le remède à un autre mal. Où s'arrêtera notre manie militaire? Qui peut le dire? Il y a cent ans, MONTESQUIEU s'élevait contre ce fléau: **Bientôt, disait-il, à force d'avoir des soldats, nous serons comme les Tartares, et nous n'aurons que des soldats.**

Rests jener Landwehrmänner gedenken, und die Gewißheit festhalten, daß er noch vielfache Tüchtigkeit und Bereitwilligkeit darbiete; man wird sie suchen, sammeln und werthschätzen, wie Waizenkörnlein in Hungersnoth; denn es ist die Zeit gekommen, da ihre Verwendung ein großes Interesse des Gemeinwesens mächtig fördern und erleichtern kann.

Stets sey dem Deutschen vergönnt, der innern Mauthlinien mit Unwillen zu erwähnen, und bei jedem neuen Verhältniß oder Ereigniß den Kampf mit diesem Nationalfeinde zu erneuern.

Würde ein System bewaffneter Neutralität äusserer Verderbniß die Pforten sperren, und zugleich das böse Wesen im Innern Deutschlands gewähren lassen? An und für sich ist hier nichts, was sich bekämpft und ausschließt; die Institute, als solche, können neben einander bestehen, aber Geist und Tendenz, woraus sie Leben und Athem schöpfen, enthalten feindselige Elemente, die sich abstoßen, und bedeutender Reibung, die wir hier wohlthätig nennen wollen, nicht entgehen würden.

Schon die Idee des Gemeinwohls, welche bewaffneter Neutralität allein Realität verschaffen kann, haust und weilt nicht mit fiscalischer, gegen den Austausch menschlicher Bedürfnisse, und das göttliche Gesetz der Thätigkeit, gerichteten Plackerei — der vaterländische Sinn, der die Waffen ergreift, die Beschwerden des Feldlagers übernimmt, oder Geldopfer durch weitere Entbehrung möglich macht, huldigt einem großen Ganzen, achtet nicht künstlicher Scheidewände, wodurch eine Kehrseite kleiner Staaten aller Welt so unpolitisch vor Augen gerückt wird — jede Schwierigkeit, die sich der Zufuhr, dem Verkehr zwischen der Armee und den einzelnen Staaten, zwischen Kriegern und Volk, den allseitigen Verbindungen und Mittheilungen auf solchem Wege entgegen wirft, dürfte wohl kurze militärische Abwandlung und Entfernung finden, und hiezu Hülfe, Einleitung, Bemäntelung von allen, nur

von Seiten einiger Finanzmänner und Zollgarden nicht. Und sollten diese Conjuncturen endlich bloß eine Suspension, dem Fieberkranken nur einen guten Tag herbeiführen, so wird der tüchtige Geist und der gesunde Sinn unserer Regenten das Uebrige thun, und dem arbeitenden Volke doch endlich einmal die Früchte seiner Arbeit ohne Abbruch und Neckerei gewähren.

Es kann endlich nicht entgehen, daß dem deutschen Bunde nach fünfzehnjähriger Vorbereitung die gewiß willkommene Gelegenheit würde, mit der Pflicht der Einzel-Regierungen das Augenmerk für seine politische Stellung und Haltung in ersprießliche Harmonie zu setzen. Eine wackere, kräftige, aufgeklärte Nation, mit der wichtigen politischen Aufgabe im Herzen Europens, darf nicht bloß geduldig und gleichgültig an sich gelangen lassen, was sich als Resultat fremder Entschließung und That jeweils ergeben mag; sie muß selbstthätig, unabhängig, mit Selbstgefühl auftreten, ihre Interessen und Rechte in Zeiten mit Würde und Nachdruck wahren, nicht nur in Mitten des wirklichen Streits, sondern auch bei dessen Thätigung und Schlichtung. Sollte auch die Vielheit einer Conföderation für das eigentliche Mittler-Amt weniger geeignet seyn, so mag doch mannhafte Rüstung und Kampfbereitschaft eines großen tapfern Volkes des Vortheils nicht wohl ermangeln, daß es Activbürgerrecht für die Friedenshandlungen gewinne, seine Wünsche und Verlangen geltend machen, und seinen Interessen nach dem Gewichte seiner politischen Haltung und Kräftigung, Anerkenntniß und Würdigung erringen kann *).

---

*) Abhandlung von der Neutralität rc. 1758, S. 92. „Ein neutraler Fürst oder Staat erwählet den sichersten Weg, wenn er, so viel möglich ist, zwischen den Partheien den Frieden zu bewirken sucht.“ J. P. Banniza D. de neutralitate p. 11, qui neutralis est, litis

Solch ein erster Fall ist entscheidend für alle Zukunft. Es würde gelten die Erwerbung oder vielmehr die wirkliche Ausübung eines völkerrechtlichen Bürgerthums, Sitz und Stimme zu nehmen im Rathe europäischer Amphictyonen, und durch gegenwärtige Selbstständigkeit für spätere, vielleicht ferne Zeiten, eben solche conservatorische Stellung zu verlangen.

Mehr als je zeigt sich schon der Einzelne im Selbstgefühl, mit einem unaufhaltsamen, oft ausschweifenden Anspruch seiner Rechte — wird das Volk, als Aggregat der Einzelnen, etwas Anderes seyn können als deren Echo und Conterfey, und wird es sich von seiner Geschichte, selbst unter wesentlich geänderten Verhältnissen, den schimpflichen Irrthum aufdringen lassen, daß ihm die Gabe politischer Würde ein- für allemal versagt, und das traurige Schicksal beschieden sey, Mittel und Opfer für fremde Zwecke und Sünden zu seyn?

---

abinæ quasi arbiter, sui ipsius autem dominus manet, fruitur præscuti, et servit tempori.

P. 26: „Principes denique fessi pacem sæpe optant, sed infra dignitatem fore existimant, eam ab hoste petere. Quo in casu eorum, qui neutrarum sunt partium, officium quoque erit, ut moneant; imo si pars fortior ultra modum debitum vel satisfactionem, vel vindictam exigeret; et æquas pacis conditiones superbe recusaret, cógant, necessitate ita exigente, ut pacem faciant, arma sua potius cum alterutra parte conjungendo, ut ne quiescendo oppressæ innocentiæ testes duntaxat agant“.

Anhang.

Die Wiener Congreßacte bietet, in Gemäßheit einer Uebereinkunft vom 4ten November 1815, eine Ratifications-, eine Accessions- und eine Acceptations-Form dar. Die erste enthält nur die Erklärung, « d'en accomplir fidèlement le contenu ». Durch die zweite verbindet man sich förmlich und feierlich gegen alle Mitcontrahenten,

> « à concourir à l'accomplissement des obligations audit traité, qui peuvent concerner S. M. » d. h. den acceptirenden Theil;

und das Gleiche wird von Seiten des acceptirenden dem accedirenden Theile versprochen *).

Hiemit ist jedoch nur die Gewißheit der Einwilligung und das wechselseitige Anerkenntniß unter den Transigenten hergestellt, aber keineswegs dem ursprünglichen Vertragsverhältniß ein Zusatz verschafft, der auf irgend eine Weise die Verbindlichkeit einer eigentlichen Garantie, geschweige mit bestimmten Verabredungen über die Art ihrer Bewerkstelligung, in sich trüge.

*) Schoell hist. abr. des Fr. Vol. XI. p. 487. Klüber Acten des Wiener Congresses B. 6. p. 216. Martens recueil suppl. Vol. VI. p. 484.

Die Congreßacte hat in ihren einzelnen Bestimmungen vielfache Garantien: Art. 17, wegen Preußisch-Sachsen, und die Garantie-Declaration für die Schweiz vom 20sten November 1815, sodann jene in dem Vertrage zwischen Preußen, Oesterreich und dem Großherzogthum Hessen vom 30sten Juni 1816, Art. 26, welche beide so anzusehen sind, als wären sie ebenfalls in der Congreßacte ausgesprochen.

In allen andern Fällen ist demnach bloß das einfache, tractatenmäßige Rechtsverhältniß ausgedrückt. Auch findet diese Ansicht in der Geschichte des Congresses weitere Bestätigung.

Die deutschen Fürsten und freien Städte drückten bei den Verhandlungen über den Beitritt zur Allianz vom 25. Merz 1815 den Wunsch aus, daß ihren Rechten eine solche Sicherstellung zu Theil werden möchte, was jedoch für den damaligen Moment mit der Erklärung abgelehnt wurde, daß am Schlusse des Congresses eine vollständige Garantie aller Staaten in die allgemeine Vertrags-Urkunde eingerückt werden solle *).

Diese Idee ist aber nicht zur Ausführung gekommen, und es bietet sich daher im ersten Augenblicke keine andere Garantie dar, als jene natürliche und zugleich sicherste, die aus einer weisen Combination der Interessen hervorgeht, was in dem Eingange des ersten Pariser Friedens so kurz und bündig ausgedrückt ist **).

Wir finden übrigens eine positive, völkerrechtliche, speciell und pragmatisch ausgedrückte Garantie, die nicht bloß die Wiener Congreßacte, sondern alle große Transactionen neuerer Zeit umfaßt; doch ist sie ein Vertrag unter Dritten, und überhaupt so eigenthümlicher Natur, daß es an seinem Orte

---

*) Klüber Acten des W. C. Bd. 4, S. 417.

**) „Une paix solide.... portant dans ses stipulations la garantie de sa durée.“

seyn möchte, über diese wichtige, in alle Fugen der politischen Welt aufs tiefste eingreifende Erscheinung, wenigstens einige Andeutungen zu geben.

Die bloße Erhaltungspflicht und die Bekämpfung des Napoleonischen Eroberungs- und Usurpations-Systems, die sich in den ersten Transactionen der Jahre 1813, 1814 und auch in dem Allianz-Vertrag vom 25sten Merz 1815 aussprach, hat sich nach und nach zu einem europäischen Wohlfahrts-Ausschuß, zu einem Amphictyonen-Rath ausgebildet, der nicht nur das völkerrechtliche Vertragsverhältniß unter eine gewisse Garantie, sondern auch unter die höhere Idee eines allgemeinen und bleibenden Standes der Ruhe, des Friedens und der Ordnung gestellt hat.

Schon der Allianz-Vertrag von Chaumont (1. Merz 1814) enthält in seinem Eingang, im Art. 1 und Art. XVI, den Keim dieses großen und gewaltigen Instituts *).

Was sich sodann in dem ersten Pariser Frieden (Art. 1) und in dem Vertrage, welcher am 29sten Juni 1814 zu London abgeschlossen worden, und der Transaction von

---

*) Sa M. I. etc. désirant resserrer les liens qui les unissent pour la poursuite rigoureuse d'une guerre, entreprise dans le but salutaire de mettre fin aux malheurs de l'Europe, d'en assurer le repos futur par le retablissement d'un juste équilibre des puissances, et voulant en même tems . . . . déterminer les moyens de maintenir contre toute atteinte l'ordre des choses qui aura été l'heureux résultat de leurs efforts etc. etc.

Art. I. Les hautes parties etc. s'engagent etc. de consacrer tous les moyens de leurs états etc., afin de se procurer à elles-mêmes et à l'Europe une paix générale, sous la protection de laquelle les droits de la liberté de toutes les nations puissent être établis et assurés.

Art. XVI. Le présent traité ayant pour but de maintenir l'équilibre en Europe, d'assurer le repos et l'indépendance des puissances et de prévenir les envahissemens etc. etc.

Chaumont als Supplement diente, fand zur festen Basis und umfassenden Construction den entscheidenden und zureichenden Impuls in der Evasion Napoleons.

Denn gleichzeitig mit dem zweiten Pariser Frieden vom 20sten November 1815 tritt eine Quadrupel-Allianz auf, welche die frühere Skizze als ausgebildeten Plan, und — unsers Wissens — der Welt das erste Schauspiel einer höhern völkerrechtlichen Macht, und damit den Anfangspunct einer großen geschichtlichen Epoche gegeben hat.

Die Kaiser von Oesterreich und Rußland, und die Könige von Großbrittanien und Preußen — in Erwägung:

"Que le repos de l'Europe est essentiellement lié à l'affermissement de cet ordre de choses fondé sur le maintien de l'autorité royale et de la Charte constitutionnelle, et voulant employer tous leurs moyens pour que la tranquillité générale, objet des vœux de l'humanité et but constant de leurs efforts, ne soit pas troublée de nouveau; désirant en outre de resserrer les liens qui les unissent pour l'intérêt commun de leurs peuples, ont résolu de donner aux principes consacrés par les traités de Chaumont du 1.r Mars 1814, et de Vienne du 25 Mars 1815, l'application la plus annalogue à l'état actuel des affaires, et de fixer d'avance, par un traité solennel, les principes qu'elles se proposent de suivre pour garantir l'Europe des dangers qui pourront encore la menacer.

Art. 6. Pour assurer et faciliter l'exécution du présent traité, et consolider les rapports intimes qui unissent aujourd'hui les quatre souverains pour le bonheur du monde, les hautes parties contractantes sont convenues de renouveler, à des époques déterminées, soit sous les auspices immédiats des souverains, soit par leurs mi-

nistres respectifs, des réunions consacrées aux grands intérêts communs, et à l'examen des mesures qui, dans chacune de ces époques, seront jugées les plus salutaires pour le repos et la prospérité des peuples, et pour le maintien de la paix de l'Europe.»

Die ruhmwürdige Tendenz der Monarchen ist noch näher bezeichnet in dem gleichzeitigen Schreiben, welches die Minister derselben an den Herzog von Richelieu erließen:

— — «Ce n'est pas à la force seule,» wird unter Anderem gesagt, «à ramener le calme dans les esprits, la confiance dans les âmes, et l'équilibre dans les différentes parties du corps social; la sagesse doit se joindre à la vigueur, la modération à la fermeté, pour opérer ces changemens heureux. Les cabinets alliés savent que S. M. opposera à tous les ennemis du bien public et de la tranquilité de son royaume, sous quelque formes qu'ils puissent se présenter, *son attachement aux lois constitutionnelles*, promulguées sous ses propres auspices, sa volonté bien prononcée d'être le père de tous ses sujets, sans distinction de classe ni de réligion, d'éffacer jusqu'au souvenir des maux qu'ils ont soufferts, et de ne conserver des tems passés que le bien que la providence a fait sortir du sein même des calamités publiques. Ce n'est qu'ainsi que les vœux formés par les cabinets alliés pour la conservation de *l'autorité constitutionnelle* de S. M. T. C., pour le bonheur de son pays et pour le maintien de la paix du monde, seront conservés d'un succès complet *).»

Die erste große Folge dieser Vereinigung war der Congreß zu Aachen **). Hier zeigte sich Frankreich, innerlich befestigt

*) Schoell histoire abrégée des traités. Vol. XI. p. 564.

**) Erste Conferenz am 30. Sept. 1818.

und äusserlich geordnet, so daß aus dem Unterhändler ein Bundesgenosse ward. Ein Protocoll vom 15ten November 1818 erneuert deren Zweck «Maintien de la paix générale, fondé sur le respect réligieux pour les engagemens consignés dans les traités pour la totalité des droits qui en dérivent,» verwandelt durch den Beitritt desselben die Quadrupel-Allianz in eine Quintupel-Allianz, und gibt ihr zugleich im vierten Artikel die weitere merkwürdige Entwicklung:

«Que si, pour mieux atteindre le but énoncé, les puissances jugeroient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes souverains eux-mêmes, soit entre leurs ministres et plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront chaque fois préalablement arrêtés au moyen de communications diplomatiques, et que, dans le cas où les réunions auroient pour objet des affaires spécialement liées *aux intérêts des autres états de l'Europe*, elles n'auront lieu qu'à la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états que lesdites affaires concerneroient, et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs plénipotentiaires *)».

Die Großmonarchen sahen in die Zeit, und hatten Ahnung und Vorgefühl der Zukunft. Ihre Uebereinkunft (denn die protocollarische Form thut nichts zur Sache) ist ein Aufruf zur Wachsamkeit, eine Erinnerung an die Revolutions-Epoche, eine Vergegenwärtigung des erst kürzlich erwachten, so planmäßig gesteigerten und benutzten Nationalgefühls, und eine erklärte Ueberzeugung, daß die Evacuation Frankreichs

---

*) Martens recueil suppl. T. VIII. p. 554 et 555.

nicht gerade die Epoche eines beruhigenden Rückfalls der Völker in den Schlummer guter alter Zeit bezeichne.

Es trat auch in der That ein Wetteifer zwischen alter und neuer Welt ein. Wenn in Europa erloschene Krater sich wieder anfachten, so entstunden neue Vulcane in Amerika. Drängt man nur in trockener factischer Aufstellung zusammen, was in dem Zeitraume von 1818 bis 1823, oder von Aachen bis Verona aus dem geistigen Leben der Völker und Menschen electrisch hervorblitzte, so war die große Bewegung der Cabinete ein eben so natürlicher, als von pflichtmäßiger, vielseitiger Vorsorge gebotener Parallelismus.

Unruhen in Brasilien, Unabhängigkeit von Südamerika, Invasion am Laplatastrom, souverainer Congreß in Buenos-Ayres; Kotzebues Ermordung, Lönings Versuch, Aufstand in Manchester; — sodann Aufstand der spanischen Expeditions-Armee auf Isla de Leon, Ermordung des Herzogs von Berry, Verschwörung von Thistlewood gegen das Leben der englischen Minister, Aufstand in Madrid, Annahme und Beschwörung der spanischen Constitution, eben so in Neapel; Aufstände in Oporto und Lissabon; Annahme der portugiesischen Constitution; Revolution in Rio-Janeiro, Fernambuco, Para ꝛc. Insurrection in Jassy und Morea, Verschwörung in Turin, Beschwörung der spanischen Constitution, Unabhängigkeit des spanischen St. Domingo; endlich: Unabhängigkeits-Erklärung der Griechen, Kaiserthum Brasilien ꝛc.

Sollte die neue europäische Regierung nicht sogleich den Athem verlieren, und unter dem Uebermaaß des Stoffs erliegen, so müßte der Standpunct auf der äußersten Höhe genommen und alle einzelnen Reflexe in einen gemeinschäftlichen Brennpunct vereint werden.

So war es auch. Als leuchtender Pharus galt den Mächten die Sorge für Ruhe, Ordnung, Frieden, und sie lieh in Manifesten, Erklärungen und Instructionen aus den adoptirten Theorien der Legitimität und des monarchischen Princips, Farbe und Gestaltung — das Regiment erschien in ganz großartigen Lineamenten, da ein Einzelnes nicht einmal in irgend einer wirklichen Verletzung einer bestimmten völkerrechtlichen Stipulation gegeben war — und die Wahl der Maaßregeln oder die Art der Wirksamkeit modificirte sich nach geographischem, innerem, merkantilischem Verhältnisse, und nebenbei nach geheimen Motiven der Furcht und Eifersucht.

Weisen wir auch die Versammlungen zu Karlsbad *) und Wien **), der beschränkteren, wiewohl mit dem europäischen Interesse innigst verbundenen, und gewissermaßen mit anticipirter Consequenz behandelten Sphäre Deutschlands anheim (was immerhin den Trost gewährt, unseres armseligen Studenten-, Demagogen-, Universitäten- und Preßkriegs nicht erwähnen zu müssen); so stellen die Aufgaben für Troppau ***), Laibach ****) und Verona †) immer noch ein großes Bedürfniß dar, die Masse des Stoffs unter allgemeine Gesichtspuncte zu bringen, und auf diese Weise das wichtige, vielseitige, schwierige Tagwerk zu vereinfachen.

Aber konnte man — unter hundert Fragen, die sich hier aufdringen mußten, jene wenigen übergehen: ob Gleichzeitigkeit der Begebenheiten ein zureichender Beweiß für Wechselwirkung und Causal-Verhältniß sey; ob der Versuch von Pillnitz seiner Zeit so ersprießlich ausgefallen, daß man denselben jeweils zu wiederholen geneigt seyn könne; ob das

*) 7. August 1819.
**) 25. November 1819.
***) 28. October 1820.
****) 13. Jänner 1821.
†) 20. October 1822.

glückliche Resultat des Befreiungskriegs mit oder ohne Aufregung der Völker und nationalen Selbstgefühls möglich geworden; ob die Ueberwindung des Usurpators nothwendig ein Ciment einseitiger Regierungs-Maximen; ob das geistige Vermögen der Völker so geartet sey, daß man, ganz nach Convenienz, heute staatsrechtliche Ideen wie in ein Fach hineinschieben und morgen wieder herausziehen könne; ob sich ein gewaltsamer, anhaltender Ausbruch des Volksunwillens wohl gedenken lasse, ohne dringendes, schreiendes Motiv, und ein — bloß mit gesteigerter Gewalt bewirktes Niederhalten desselben mehr seyn könne, als eine vorübergehende Ebbe, welche Fluth und Strom zur nothwendigen Folge hat ꝛc.?

Bezeichnen wir nun in wenigen hervorstechenden Zügen die Operationen der Allianz:

Wenn zu Troppau und Laibach, wo es die italiänische Halbinsel galt, Oestreich bei seinem hervorragenden Interesse und bei der Möglichkeit schneller militärischer Expedition rasch und kräftig einschritt, so beschränkte sich Frankreich auf freundschaftliche Ermahnung und auf das Erbieten, die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen *), England hingegen bestritt förmlich und unumwunden eine solche Anwendung der Verträge nach Wort und Geist, und ließ das, was geschah, lediglich als particulare, durch individuelle Gefährde begründete Sicherheits-Maaßregel zu **).

Fand sodann das, was zu Verona über Spanien verhängt wurde, und schon früher ohne geographisches Hinderniß verhängt worden wäre, nunmehr den Vorfechter an dem dort neutral gebliebenen Frankreich, so wechselte dieses keineswegs

---

*) Schreiben des Königs von Frankreich an den König von Neapel vom 3. Dezember 1820. Arch. dipl. I. p. 272.

**) Siehe die berühmte Circular-Note Englands vom 19. Jenner 1821. Arch. dipl. I, p. 259.

die Rolle mit Oestreich, sondern es rückte das heimische Feld des Partheilebens auf fremden Boden hinüber, und England gieng in seiner Mißbilligung bis zu gehässigen, beinahe feindseligen Seitenblicken auf den agierenden Bundesgenossen.

Nur dämmernd und provisorisch war der Spruch von Verona in anderer Hinsicht. Die Aufregung der Griechen stellte die Monarchen zwischen die Impulse des Christenthums und der Politik damaliger Epoche. Jene — mächtig unterstützt von einer helltönenden unhintertreiblichen Stimme der Civilisation, ließen bei keinem der Bundesgenossen eine strenge Consequenz des Legitimitäts-Princips zu; aber es war doch — besonders bei Oestreich — nicht ohne bedeutenden Einfluß, und es verband sich mit einer Wechselwirkung particularer, großentheils geheim waltender Motive, wobei England die Harmonie seiner Handels-Interessen mit jener restrictiven Auslegung der Transactionen sehr zu Statten kam, lange Zeit zu einer Neutralisirung Rußlands, wiewohl sich dieses eigentlich gerne vorangestellt hätte, aber nicht wie Oestreich bei Neapel und Piemont, und wie Frankreich bei Spanien.

Ohnedieß war bei letzterem die Einschreitung weder vollständig noch folgerecht. Ueber das hochwichtige spanische Colonial-Verhältniß konnte man nicht einmal den gebührenden Raum zur Erörterung gewinnen; ein Congreß, der in Paris Statt haben sollte, kam nicht zu Stande, große mercantilische Interessen, die jetzt auch da Einfluß haben mochten, wo sie gewöhnlich nur in secundärer Linie auftreten, stunden der Sache der Legitimität entgegen, und die große Allianz mußte sich von dem verbündeten England gewissermaaßen eine Consination auf den europäischen Continent gefallen lassen. Denn es schwang den mächtigen Dreizack, und erklärte, daß es in den südamerikanischen Angelegenheiten Spaniens sich nicht nur selbst aller Einmischung enthalten, sondern auch jedem

Einschreiten anderer Staaten wirksam entgegen treten werde.

Nach dem Tode des Kaisers Alexander gestaltete sich die griechische Angelegenheit anders, wiewohl sie ihre Natur nicht geändert hatte, aber die Conjuncturen wurden nun anders.

Eine halbe, von der Macht der Civilisation mühselig errungene Maaßregel zu Beendigung der barbarischen Metzelei fand an dem Quidproquo zu Navarin, dem Eigensinn der Pforte, an einem liberalen Ministerium in Frankreich und dem Ausbruche des russisch-türkischen Kriegs mit dem kathegorischen Imperativ zu Adrianopel, die Stadien einer, von dem Menschenfreunde kaum mehr gehofften Entwickelung.

Für Brasilien und Portugall konnte die Allianz in einer langen Reihe von Jahren, selbst mit Hülfe maaßgebender Familienverordnungen, weder für die Legitimität noch für eine feste Ordnung wesentlich einwirken — auch hier ist die Stellung Großbrittaniens gebietend und ausschließend, und die noch nicht regulirte portugießische Angelegenheit ist nachgerade zu einer Verwicklung gediehen, die, gleich dem gordischen Knoten, nur auf ein gewaltsames letztes Mittel zu warten scheint.

Wenden wir unsern Blick zur neuesten Zeit, verweilen wir bei den denkwürdigen Ereignissen, die — in dem Gebiete früherer Allmacht und in der heimischen Sphäre eigener berechneter Festsetzungen, sich der Quintupel-Allianz als Material unabwendbarer Aufmerksamkeit, Erörterung und Einwirkung darstellen, so ist nicht zu verkennen, daß jetzt die ersten Fälle reeller Tractaten-Verletzungen eingetreten — der legitime König Frankreichs, dem die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 galten, ist in Hollyrood, und die Diplomatie wird uns nun zu erläutern haben, wie die Thronfolge des Herzogs von Orleans zulässig und anerkennbar gewesen, ohne einer

Volks-Souveränität, und, für das Verhältniß zwischen Monarch und Volk, einem zweiseitigen Vertrage Raum zu geben.

Dem Könige der Niederlande entzieht sich Belgien durch offenen Aufruhr, der klare Buchstaben bündiger Tractaten spricht für den unverkümmerten Besitzstand des legitimen Monarchen; aber wie können hier die Waffen helfen, nachdem eine weit größere Verletzung in Frankreich sie nicht hatte aufschrecken können? Unten wird die Gelegenheit zur näheren Erwägung werden, ob dieß einer Veränderung der völkerrechtlichen Grundlagen, oder einer Veränderung der Zeiten zuzuschreiben, und ob etwa nichts desto weniger der großen Allianz eine gewisse Stätigkeit des Charakters und Systems gerettet werden könne.

Nur vorübergehend wird hiebei der Blick auf Polen, wo mannigfache Analogie mit Belgien hauptsächlich nur durch das materielle Uebergewicht der gefährdeten Legitimität die entsprechende Anwendung entgehen dürfte, zu richten, und vor allen Dingen abzuwarten seyn, ob die Quintupel-Allianz hier, wie bei Frankreich, ihre Competenz ganz zu umgehen für gut finden werde.

Und wird man in Hinsicht Italiens vor der Hand nicht bloß bei der Vermuthung stehen bleiben müssen, daß Aehnlichkeit der Fälle und Motive wenigstens auf eine modificirte Erneuerung der Laibacher Rathschlüsse leiten möchte?

So mußte die große Allianz mit einer ununterbrochenen Bewegung von 15 Jahren gleichen Schritt halten, von ihr einen sich stets häufenden und verwirrenden Stoff zur planmäßigen Bearbeitung, oder doch wenigstens zu einem Versuch annähernder Combination mit einem gemeinschaftlich gebildeten Systeme, empfangen, und zwar ohne Hoffnung eines stärkenden und erfrischenden Ruhepuncts, und unter beklemmender Wahrnehmung, daß äussere Verhältnisse und selbst das innere Leben der Allianz die folgerechte Wirksamkeit nur allzuhäufig

bekämpfen oder gänzlich niederhalten; daß ein Plan zeitlicher, periodischer Einwirkung durch Fleiß und Regsamkeit der Zeit in das permanente Geschäft einer großen europäischen Regierung übergehe, und das immer mißlichere und unzureichendere Bestreben, die streitenden Elemente doch wenigstens in einem gewissen Gleichgewichte zu erhalten, dieser Verlegenheit politischer Präponderanz eine unbestimmbare Dauer anzudrohen scheine.

Gleichwie ein erfahrner Steuermann die Stellung der Segel, die Wahl seiner Richtung, das Maaß der Bewegung und der Ruhe, die Küste und den Hafen, von stets wachsamem Auge und Urtheil, in einem berechneten und gewandten Parallelismus mit allen Constellationen und Umständen abhängig macht, so die große Allianz in der bisherigen Periode ihres zwar ungleichen, aber stets gewichtigen Einflusses; nur mit vermehrter Schwierigkeit durch Mehrzahl, durch ungemein große Hindernisse in Zeit und Raum, und wohl nicht selten durch die Macht geheimer Triebfedern.

Was in Chaumont und zur Zeit des ersten Pariser Friedens beinahe ausschließend für die Besiegung Napoleons und seiner Parthei, und die Manutenenz der hierauf gestellten Transactionen, berechnet war, das näherte sich schon coïncidirend mit dem zweiten Pariser Frieden, in dem Allianz-Tractat vom 20. November 1815 dem höheren allgemeineren Standpuncte europäischen Friedens und Ruhestands, gewissermaaßen mit der Grundlage eines Allianz-Organismus.

Und kaum noch konnte die erste Folge dieses Organismus, der Congreß zu Aachen, jenem Systeme zur Befestigung und Erweiterung dienen, als eine mehrjährige Fluth der wichtigsten Begebenheiten, wovon auch nicht eine in die Cathegorie positiver Vertragsverletzung gestellt werden könnte, hingegen jede eine unaufhaltsame Aufregung der Zeit und eine allgemeine Gährung der Geister und Gemüther beurkundete,

bleibend und anhaltend auf solche Bahn fortnöthigte, und die große Allianz auf diese Weise von dem einzelnen engeren Gesichtspuncte der vertragsmäßigen Grundlagen des neuesten Völkerrechts, auf den eminenteren, kühnen, ja kaum erhörten einer Friedens- und Ruhestiftung in der ganzen civilisirten Welt emporhob.

Und es ist im höchsten Grade beachtungswerth, daß bis jetzo keinerlei Verhältniß, keinerlei Verwicklung, keinerlei Divergenz der Ansichten und Interessen dieses entscheidende durchgreifende Augenmerk verrücken oder beseitigen konnte.

Wenn Englands bloß abweichende Erklärung bei Neapel, Piemont und Spanien der Majorität wich, so wurde zwar hieraus schon klar, daß sich Harmonie, als wesentliches Erforderniß jeder reellen Allianz, durch ein passives oder indifferentes „Machen- und Gehenlassen" der Minorität oder gar des einzelnen Mitglieds immer noch gerettet finde; aber wenn ebendasselbe bei Südamerika und Portugall den gleichen Zweck durch einen Machtspruch für seine, des Einzelnen, Politik erreichte, mithin die isolirte Stellung eines Bundesgenossen allen Uebrigen zu Norm und Gesetz ward, so gelangt man zu dem ganz auffallenden Ergebniß, daß in dem Bunde Ton und Geist der Herrschaft von einer Minorität, ja von einem Einzelnen ausgehen, und auf diese Weise der großen Allianz ein gerechter Vorwurf inconsequenter, kraftloser, ungleicher Procedur zugezogen werden könne.

Wo ist der Faden, welcher aus diesem politischen Labyrinthe leiten könnte? Er findet sich nirgends, als in dem höchsten und heiligsten Zwecke der Allianz selbst. Ist Erhaltung des Friedens, der Ruhe, der gesetzlichen Ordnung unverletzliches, allwaltendes Bundesgesetz, so muß bei einer Trennung der Ansichten und Interessen im Schooße der Union vor allen Dingen eine Vereinbarung Statt finden, und festes Beharren auf der einen Seite muß durchaus Nachgiebigkeit auf der

andern, sey sie nun Minorität oder Majorität, eine Mehrheit oder eine Einzelheit, zur Folge haben, wenn der Bund sich nicht selbst zernichten, und das Friedenswerk für Andere nicht an innerer Zerwürfniß und kriegerischer Stellung unter den Mitgliedern der Allianz Schiffbruch leiden soll. Es fängt daher ganz einfach und natürlich die Liebe zu Ruhe und Frieden bei sich selbst an, und dieses höchste Gesetz des Bundes kann nur überragt und überwunden werden von dem noch höhern Gesetze der Selbsterhaltung, welche das angebetete goldene Kalb aller Staaten der Welt ist.

Es liegt in der Natur, so wie in dem Organismus der großen Allianz, daß jedem Einschreiten, von welcher Art und Natur dieses auch sey, ein diplomatischer Concert vorhergehe, und zwar in den wichtigern Fällen, und bei der Nothwendigkeit, in schneller, zusammenhängender Folge zu operiren, durch Zusammentritt zu einem Congresse, sey es der Monarchen selbst, oder bloß der Minister.

Man spricht und schreibt und streitet viel über das Recht der Intervention *); diese Frage steht mit jener andern, vom Recht einer solchen Allianz überhaupt, auf einer und derselben Linie, und wenn durchaus nicht abzusehen ist, wie Beschließung und Thätigkeit zum Behufe bestehender Transactionen und zur Erhaltung von Frieden, Ruhe und Ordnung, als Bedingungen völkerrechtlichen Nebeneinanderbestehens, auf irgend eine Weise als Attentat gegen Recht und Wohl der Völker, und nicht vielmehr als wohlthätig und höchst ersprießlich und dankenswerth erachtet werden könne — so liegt schon hierin die Befugniß der großen Allianz, ihre Erwägungen und ihre Erkenntniß auf alles auszudehnen, was —

---

*) Dieses Recht ist von England für den Fall besonderer Umstände, besonders im Zwecke eigener Sicherheit, in der obbemerkten Circular-Note keineswegs bestritten. S. auch Klübers Völkerrecht §. 237, besonders die Note e.

mit Ueberschreitung eines bloß isolirten oder particularen Einflusses — sein Gebiet entweder sogleich oder voraussichtlich auf den Ruhestand Europa's, oder auf ein völkerrechtlich festgestelltes Besitzverhältniß ausdehnt.

Und wann dann die diplomatische Berathung, welche einen solchen Fall ihrer Competenz, wie man hier den Casum fœderis nennen könnte, doch nicht ohne alle Folge lassen kann, auch nur bei dem Minimum stehen bleibt, und, wie bei Spanien, Portugal, vielfältig, und bei der Türkei lange gesehen, lediglich freundschaftliche Mahnung und Erinnerung angedeihen läßt, so ist auch dieses schon Intervention, und muß es um so eher seyn, da derjenige, an welchen sie gerichtet ist, sich von dem Ganzen oder von einer Minorität des Bundes, je nach dem Gang der Ereignisse oder dem Wechsel der Ansichten und Interessen, wohl auch eines gesteigerten Grads der Einmischung zu versehen hat.

Eine Dazwischenkunft, selbst bis zum letzten und äußersten Mittel des Kriegs, zur Manutenenz völkerrechtlicher Transactionen ist unbestritten und fest begründet — bezweifelt wird sie hingegen im innern Verhältniß der Staaten, wiewohl sie durch positive Stipulationen der neuesten Staatsverträge vom ersten Pariser Frieden an, in so weit sie auf die Stellung zwischen Staatsoberhaupt und Volk Bezug haben, ohne allen Zweifel in das moderne europäische Völkerrecht eingeführt ist.

Wäre letzteres aber auch nicht der Fall, und weilten wir gar nicht in dem Kreise des positiven Vertragsrechts, so möchte eine Berufung an das leitende Princip der Selbsterhaltung, das von Volk zu Volk, von Staat zu Staat, keinem andern weicht, und über alle hervorragt, durchaus entscheiden, wenn anders nicht bestritten werden will, daß jede Gefährde des allgemeinen Ruhe- und Friedensstandes, erscheine sie nun als Verletzung des Besitzstandes oder als

moralisches Gift, die Sorge der eigenen Erhaltung als Recht und Pflicht in's Leben fördere *).

Wir bekennen uns zwar zu dem Unterschiede zwischen directer Verletzung, die jede Vertheidigung unmittelbar begründet, und indirecter Bedrohung, die als bloße Probabilität, selbst im Interesse des allgemeinen Friedens, die Linie angemessener Vorsichtsmaaßregeln im eigenen Lande nicht leicht überschreiten sollte **), aber das Ermessen selbst, ob und in wie ferne hiebei stehen zu bleiben sey, wird und muß immerdar individuell seyn, widerstrebt demnach jeder Beschränkung durch allgemeine Norm, und verliert seine Gefährde wo nicht ganz, doch größeren Theils, wenn es nicht isolirt, sondern, wie hier, collectiv mit vielseitiger Erwägung und unter dem Wechseleinflusse mehrfacher Interessen eintritt.

Die Declamationen gegen Einmischung treffen wohl nur die bewaffnete; denn wie könnte man eifern gegen Rath, Ermahnung, Vermittlung, gegen alles das, was in der diplomatischen Welt unter bons offices im weitesten Sinne des Worts begriffen wird?

Zu den Waffen wird aber die Quintupel-Allianz, welche sich die Erhaltung des Friedens zum höchsten Ziele gesetzt hat, gewiß nur im Nothfalle greifen, und daß man bisher sich wirklich in solchem Nothfalle geglaubt habe, möge aus der Uneigennützigkeit und der gänzlichen Verläugnung aller Vergrößerungs- und sonstiger Gewinnsucht hervorleuchten, womit Gefährde und Opfer der Expedition übernommen und ausgeführt worden sind.

Einmischung erregt Geschrei in verschiedenem Sinne. Jeder schreit für seine Parthei oder sein System. Die Ultraliberalen sind der Dazwischenkunft befreundet zum Vortheile ihrer

*) S. Klübers Völkerrecht am angeführten Orte.

**) S. hierüber Sebastiani in der französ. Deputirtenkammer vom 23. Februar 1831.

Meinungsverwandten. Sie wünschen eine solche für das hart bedrohte Polen; aber nicht für Italien, wo die Staatsgewalt schwach ist.

Die Absolutisten würden gegen eine Unterstützung Polens sich hoch erheben, weil das Machtverhältniß ihren Wünschen dort entspricht, aber für ihre weichende Parthei in Frankreich und Belgien hätten sie alle Mächte beschwören mögen, während ihre Gegner die Passivität der großen Allianz mit Frohlocken wahrnahmen.

Bei den Regierungen, die den Aufwallungen der Partheisucht stets eine ruhige Reflexion entgegen setzen sollen, wird nicht ein Princip der Meinung, sondern ein umsichtiges, reifliches Abwägen der Frage entscheiden, ob das jetzige System der Nicht-Intervention oder bewaffnete Einschreitung dem Interesse der Selbsterhaltung in höherem Grade zusage, und man darf sich durchaus nicht von der festen Ueberzeugung trennen, daß ein Moment des wirklichen oder geglaubten Uebergewichts auch das Zeichen zum Kriege seyn wird.

Die große Allianz mußte in den Ereignissen Frankreichs und Belgiens eine Verletzung der Friedensschlüsse erkennen; und ihre Majorität mußte in dem Grundstoffe derselben überdieß eine unberechenbare Gefährde ihres Systems, ihrer Politik, somit die gewisse Bereitung großer, mit einem Stande des Friedens und der Ruhe ganz unvereinbarer Conflicte entdecken. Aber die Fackel des Kriegs hätte ganz Europa entzündet, und nicht etwan für irgend einen Artikel völkerrechtlicher Tractaten, sondern für Grundsätze, Meinungen, Ideen, deren Sieg zu ihrem Verderben und Untergang führen konnte. In solchem Wechselfall zwischen Leben und Tod spielt man nur das Gewisse, und hier ist nicht der Ort, den Cabineten ein System unerschütterlicher, rücksichtsloser, starrer Consequenz anzurühmen, sondern vielmehr jener Aufforderung zu huldigen, welche der Präsident eines

Pariser Gerichtshofs an die Geschwornen ergehen ließ: **Jugez humainement les choses humaines!**

Auch die einseitige Vertheidigung, welche Belgien, und jetzt Polen, mit dem Satze zu Theil werden soll, daß man zwischen aufgedrungenen und angeerbten, oder zwischen altem und neuem gewaltsam erlangtem Besitzthum unterscheiden solle, liegt der Passivität der großen Allianz nicht zum Grunde. Eine solche Theorie, käme es hier überhaupt auf Theorien an, können sich die Cabinete nicht aneignen, denn sie wäre das Grab aller völkerrechtlichen Festsetzungen, alles Besitzstandes, die Lärmkanone der Anarchie und eines Kriegs Aller gegen Alle. —

Für die charakteristische Bezeichnung unserer Epoche und unserer momentanen völkerrechtlichen Praxis ist übrigens der Gang des Londoner Congresses ungemein wichtig, nicht nur als Zugeständniß einer tractatenwidrigen Besitzesänderung auf den Grund nationaler Unverträglichkeit, nicht nur im höchst wahrscheinlichen Contraste mit den Angelegenheiten Polens und Italiens, sondern auch als Beispiel, wie eine Intervention, die sich lange mit großer Vorsicht in den Gränzen einer Mediation bewegt hatte, urplötzlich durch Incidentpuncte und die Natur der Verhandlungen in eine bewaffnete, schneidend und drohend gebietende übergehen kann *).

---

*) Conferenz-Protocoll von London vom 9. Jenner 1831:

— — „Considérant que le protocole du 17 Novembre Nro. 2 porte que l'armistice, étant convenu de part et d'autre, constitue un engagement pris envers les cinq puissances; etc. que par le protocole Nro. 3 du 17 Novembre, les puissances ont regardé l'engagement d'armistice comme un engagement pris envers elles-mêmes, et à l'exécution duquel il leur appartient désormais de veiller; enfin que sur la foi de cette adhésion, une démarche commune aura lieu auprès de S. M., dans le but d'obtenir la révocation complète des mesures qui entravent encore *la navigation*

Die große Allianz ist demnach eines stätigen permanenten Charakters keineswegs entkleidet — sie waltet für Ruhe, Frieden, Ordnung, aber in Uebereinstimmung mit dem Gesetze der Selbsterhaltung, unter dem Einflusse vielfacher, in ihrer Mitte zusammentreffender particulärer Interessen, und mit einer menschlichen Abhängigkeit von Raum und Zeit, welche mit dem überraschenden Strom der Ereignisse durchaus keinen gleichen Tact und Schritt zuläßt. Aber die Modificationen und Schattirungen, welche auf diese Weise der Bundespraxis geworden, finden ihre Einheit, und das System findet seine Rettung in der Thatsache, daß in einer stürmischen Zeit, wie kaum noch eine gewesen, mehr als fünfzehn Jahre ablaufen konnten, ohne einen sogenannten Cabinetskrieg, und daß selbst die Satisfaction, welche sich Rußland gegen die Türkei erkämpfte,

---

de l'Escaut; etc. les plénipotentiares ont résolu de faire connaître au plénipotentiare de S. M. que les cinq puissances ayant pris *sous leur garantie* la cessation complète des hostilités, ne sauraient admettre de la part de S. M. la continuation d'aucune mesure pui porterait un caractère hostile etc. etc.... les plénipotentiares sont forcés de déclarer ici que le sujet de cette demande serait envisagé par les cinq puissances comme un acte *d'hostilité envers elles*, et que, si le 20 Janvier les mesures etc. ne cessaient, les cinq puissances se réservaient *d'adopter telles déterminations qu'elles trouveraient nécessaires à la prompte exécution de leurs engagemens.* (Le même par rapport à Mæstricht).

Les cinq puissances réiterent etc. que la cessation entière et réciproque des hostilités est placée sous la garantie immédiate des cinq puissances; *qu'elles n'en admetteront le renouvellement dans aucune supposition, et qu'elles ont pris la détermination convenable d'obtenir l'accomplissement des décisions que leur dicte la justice et leur désir de conserver à l'Europe le bienfait de la paix générale.«*

S. auch Sebastianis merkwürdige Erklärung in der französisch. Deputirtenkammer vom 23. Februar 1831.

nicht ohne Zulassung der großen Allianz erlangt wurde.

Aber eben diese Stürme der Zeit, die nicht aus den Wolken, sondern aus den Gemüthern hervorgehen, wollen so lange Zwischenacte der Ruhe nicht, und es ergießt sich bitterer Tadel über die Bestrebungen und Resultate der Quintupel-Allianz.

Ob und in wie ferne hiebei gerechtes, billiges, unbefangenes Urtheil vorwalte, wäre der Gegenstand einer sehr interessanten Erörterung, die aber in das ganze Räderwerk der jetzigen politischen Welt tief eingreifen, und von dem beschränkten Zwecke gegenwärtiger Ausführung allzu weit ableiten würde.

Hier kam es nur darauf an, zu Würdigung einer völkerrechtlichen Garantie, vor allen Dingen den Standpunct und den Charakter der personificirt gedachten moralischen Kraft näher in's Auge zu fassen, von welcher eine solche Garantie allenfalls ausgehen soll. Denn überall, wo geleistet werden soll, muß sich Können mit Wollen vereinigen.

Auf diesem — durch den Zudrang des überreichen Stoffs vielleicht zu weitläufig behandeltem Wege glauben wir zu nachstehenden Corollarien gelangt zu seyn:

1) Der Besitzstand, so wie er durch die Transactionen unserer Zeit festgestellt worden, hat noch keine Anfechtung durch äußere Waffengewalt erlitten. Sollte dieser Fall eintreten, so würde der Einschreitung eine solche Bestimmtheit der Friedensschlüsse zur Seite stehen, und casus fœderis in der Allianz selbst so festen unumwundenen Grund haben, daß an einer bewaffneten Vertheidigung des Besitzstands gar nicht zu zweifeln seyn würde. Hier könnte eine Berathung nicht eintreten über die Vorfrage, ob und in wie ferne irgend ein öffentliches Ereigniß zur Wahrung von Frieden und Ruhe eine Maaßnahme erfordere; hier würde es sich nicht von einer Voraussicht, von der größeren oder minderen Wahr-

scheinlichkeit gewisser Folgen handeln, sondern es läge die Thatsache des Friedensbruchs, und die Nothwendigkeit, die Tractaten unverletzt und intact zu erhalten, bereits vor, und jede Berathung könnte nur Art und Umfang unmittelbarer activer Einwirkung zum Zwecke haben.

2) Eine Besitzveränderung, in Folge eines Zerwürfnisses zwischen Staatsgewalt nnd Staatsbürgern. hat in Belgien Statt gehabt, und es ist anerkannt, daß eine solche Innovation mit einer Verletzung durch äussern Angriff nicht auf gleiche Linie zu stellen sey. Die Quintupel-Allianz vermißte jenen speciellen positiven Fall ihres Schutzes, sie konnte den äussern Feind nicht entdecken, gegen welchen solcher hätte eintreten können, und jedes andere Verhältniß vermochte vor der Hand nicht mehr, als die Ueberlegung, ob und wie für Erhaltung des künftigen Friedens und Ruhestands, nicht sowohl in fremdem als eigenem Interesse, vorzuschreiten seyn möchte.

Die Quintupel-Allianz war hier nicht auf dem reinen geebneten Felde des casus fœderis, sondern es war vor der Hand nur eine Veranlassung zur Vorfrage da, ob derselbe zum Behuf einer bewaffneten Einmischung etwan eintreten könne, und immer nur im Zwecke jenes allgemeinen, nicht bloß den Schutz des Einzelnen, sondern das größere europäische, hauptsächlich auch das eigene Interesse, umfassenden Gesichtspuncts, welcher für eine eigentliche Garantie weder eine haltbare Basis, noch eine bestimmte Modalität der Vollziehung gewährt.

3) Hiebei ist unverkennbar, daß weder im erstern, noch im letztern Falle ein Schutz Statt finden würde, auf den Grund einer vertragsmäßigen Pflicht zwischen dem Verletzten oder Angegriffenen und dem angeblichen Garant. Dieser setzt sich in Handlung nach der Triebkraft des Allianzvertrags vom 20. November 1815, welchem Frankreich zu Aachen beigetreten. Dieß ist, wie der Jurist sagt, ein Vertrag

unter Dritten, welcher nur Rechtsverhältnisse begründet unter den Contrahenten, aber andern Staaten weder Rechte gibt, noch Verbindlichkeiten auflegt. Der umfassende Tractat des Wiener Congresses ist erfüllt, er ist in's Leben getreten, jeder Theil hat das Seinige zu dieser Erfüllung activ oder passiv beigetragen; er fällt daher der Vergangenheit anheim, und alles, was ihm jetzt oder künftig zu Theil wird, steht unter der Idee des politischen Interesse, und nicht unter der Thatsache einer übernommenen Verbindlichkeit, denselben gegen jegliche Unbilde und Beeinträchtigung, nöthigenfalls und tractatenmäßig mit bewaffneter Hand, in Schutz zu nehmen.

Dieß nur wäre Garantie, sie ist aber nicht ausgesprochen, und kann sich aus dem einfachen Versprechen, zur Erfüllung des Vertrags mitzuwirken, niemals völkerrechtlich construiren. Folgeweis ist demnach auch keine völkerrechtliche Requisition an garantirende Mächte begründet, sondern jedem Interessenten freigestellt, freiwillige Hülfe anzurufen, und in geschickter und geeigneter Darlegung der Verhältnisse die Mittel für die Anregung eines politischen Interesse zu suchen. Denn nur auf den Motiven ihrer Allianz, nur in den Zwecken, welche die fünf Mächte doch nur für sich selbst, wenn auch folgeweis für Andere, gestellt, tritt der Bund in Handlung.

4) Nur scheinbare Ungunst bietet dieses Resultat dar.

Die trostlose Geschichte völkerrechtlicher Garantien reicht der psychologischen Wahrheit die Hand, daß am gewissesten und sichersten eine Garantie oder überhaupt ein zureichender Schutz sich bildet, wo sich die nöthige Macht mit Egoismus, einem gewichtigen Interesse, vereinigt. Die Quintupel-Allianz hat die Macht, wird sie auch von einem Interesse für Frieden und Ruhe belebt seyn?

Eine verneinende Antwort wäre in der That ein übelangebrachtes Mißtrauen; wenn die streitenden Elemente der Zeit sich von Tag zu Tag stärker erregen, und in gewaltigere



Reibung setzen, wenn die friedliche Sonne kaum mehr lächeln kann, durch die sich stets mehr thürmenden Massen finsterer Wolken — werden dann die Cabinete, bis jetzo, und seit lange, wenigstens bei viel geringerer Gefährde, enge vereint, gerade den Moment zur Trennung und Vereinzelung wählen, da vereinigte Kraft und gemeinschaftliche Maaßnahme im höchsten Grade als Bedürfniß, für Einzelne vielleicht als letztes Rettungsmittel, erscheint? Mit der Bedrohung des Friedens muß die Sorge für dessen Erhaltung wachsen, und jedes einzelne Interesse, welches sich an diesen eminenten Gesichtspunct knüpft, ist wahlverwandtschaftliches Element der Quintupel-Allianz, und kann auf ihre schützende Einwirkung rechnen. Allerdings nur nach Maaßgabe jenes großen überwiegenden Interesse, allerdings mit Rücksicht auf den Complex aller Zeitverhältnisse, allerdings unter einem Einflusse accessorischer, vielleicht geheimer Motive; aber sind diese nicht die Triebfedern, welche in allen Staatenverhältnissen, in allen diplomatischen Beziehungen, seyen sie nun tractatenmäßig oder willkührlich, mehr oder weniger den Ausschlag geben? Der Wunsch des Friedens, der die Starken belebt, wird den Schwachen zu Statten kommen. Wäre dieses Interesse nicht vorherrschend, so wäre Europa schon seit sechs Monaten von den Gräueln des Krieges heimgesucht, Frankreichs König wäre durch die Verweigerung der belgischen Krone kein historischer Eremit geworden, und der König der Niederlande hätte nicht die schönste Perle aus seinem Diadem verloren, und wir nicht aus dem Munde eines englichen Ministers die öffentliche unumwundene Erklärung vernommen:

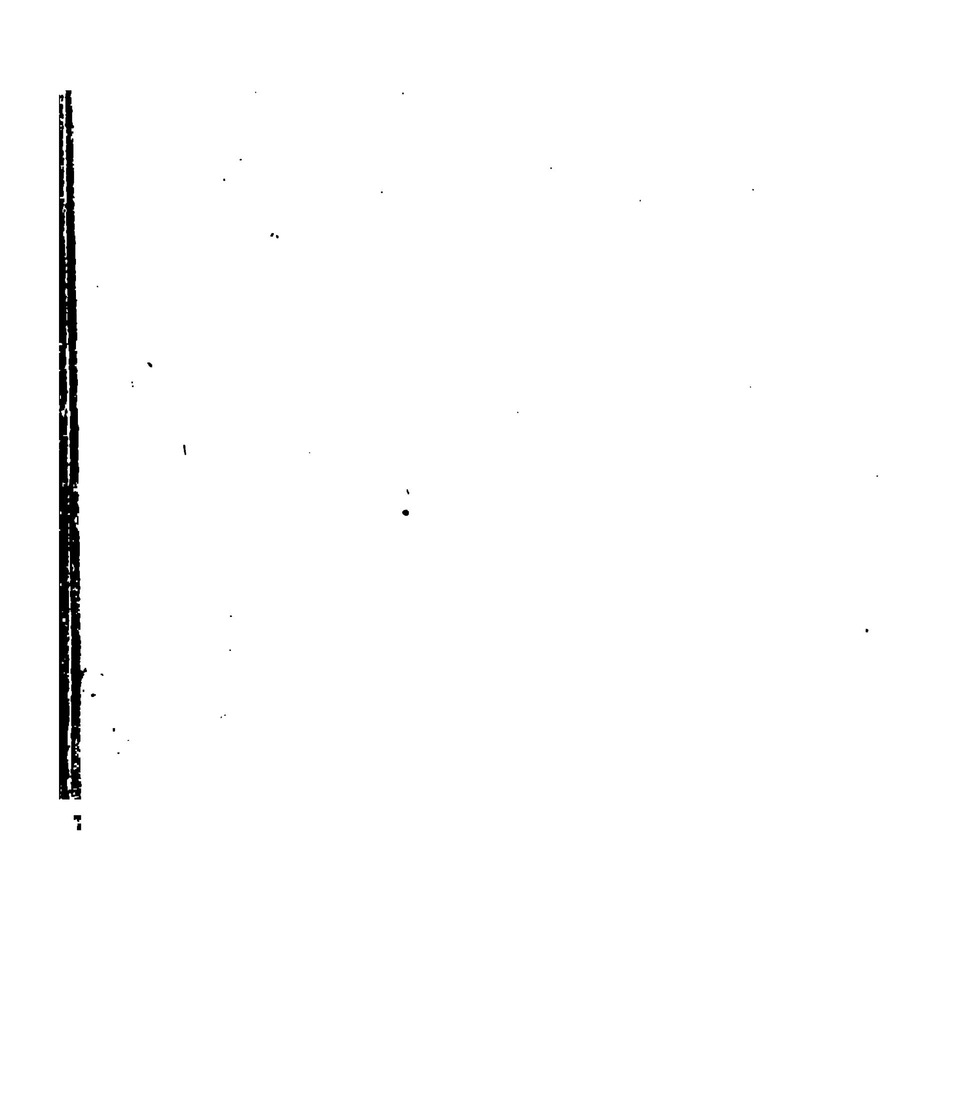
„Gerechtigkeit und Civilisation seyen nachgerade so mächtig, daß jedes Land, das einen ungerechten Krieg beginne, möchten seine Hülfsmittel auch noch so groß seyn, zuletzt der öffentlichen Meinung unterliegen müsse *).“

*) House of commons, Febr. 18.: Peel: „He was confident, that

Wunderbar! die Quintupel-Allianz, so hart angeklagt von den Freunden constitutionneller Staatsformen, wird dem Andrange dieser letztern ihre Räume immer mehr und mehr öffnen müssen; was in England und Frankreich klar hervorleuchtet, wird in Preußen nicht lange mehr dämmern, und Oesterreich, das seinen politischen Tact gewiß nicht durch unbemessenes Erstarren verlieren wird, hat an Ungarn eine nicht unbedeutende Vorbereitung. Und dann findet das ganze Streben des großen Bundes an der friedlichen Neigung constitutionneller Staaten, an ihrer Entfremdung von ehrgeiziger, eroberungssüchtiger Vergeudung des von dem Staat zu schützenden Bürgerbluts, und der die innere Entwicklung geltenden Gesammtkräfte, an ihrem grundgesetzlichen Abscheu vor aller und jeder Auflösung verfassungsmäßiger Bande zwischen Regent und Volk, und zwischen bisherigen Parcellen eines und desselben Staatsvereins, die mächtigste Stütze, und gerade da werden ihrem Zwecke die wärmsten, treusten Freunde erstehen, wo sie, vom Prisma anderer Zeiten bald geleitet bald geblendet, nur widerstrebende Kräfte und hinterlistige Opposition entdeckt hatte.

---

such had been the progress of knowdledge, and was the force of justice: that the country which might provoke an injust war-which should again visit Europe with the most terrible infliction to which humanity could be subject — that of a general war without a just cause — that country, whatever might be its financial resources — whatever might be its spirit of military entreprise — whatever might be the numbre of soldiers which it could command, would ultimately fall the victim to the force of public opinion, which would compose all our internal differences, and rolly the whole of Europe to vindicate the great cause of peace and justice etc."



Berichtigungen.

Seite 36,	Zeile 9	von oben,	lies:	Vorfechter, statt Verfechter.
— 43	— 5	— —	—	Vorlande, statt Verbande.
— 44	— 7	von unten	—	revolutionärer, statt revolutionäre.
— 48	— 15	von oben	—	Leute zur, statt Leutezur.
— 49	— 17	— —	—	richtigem, statt wichtigem.
— 50	— 13	— —	—	verabreden, statt verbinden.
— 57	— 1	— —	—	überlassen, statt hinterlassen.
— 64	— 6	— —	—	erlangen, statt verlangen.
— 74	— 4	— —	—	agirenden, statt agierenden.
— 76	— 15	— —	—	mannigfacher, statt mannigfache.
— 80	— 10	— —	—	geschehen, statt gesehen.

Lebensgeschichte



eines

Badischen Soldaten

aus der Zeit des Aufstands 1849,

von ihm selbst geschrieben im Zellengefängniß zu Bruchsal.

Ein Bild aus dem Volksleben.

Zum Besten der Angehörigen des Verfassers herausgegeben von

K. Röder,

Professor der Rechtswissenschaft zu Heidelberg.

Heidelberg.

Buchhandlung von Karl Groos.

1862.

Druck von G. Reichard in Heidelberg.

Vorwort des Herausgebers.

Die folgende Lebensgeschichte wurde im Zellengefängniß zu Bruchsal von einem der dortigen Sträflinge niedergeschrieben, und zwar zufolge einer Aufforderung des nun verstorbenen vortrefflichen katholischen Hausgeistlichen Welte. Die Frische und Ursprünglichkeit, mit der dieses im echten Volkston gehaltene Lebensbild gezeichnet ist, sticht merkwürdig ab gegen so viele volksmäßig sein sollenden Erzählungen, die uns zum Besten gegeben worden sind, die aber die kunstgeübte Hand ihres Schreibers nirgends verleugnen; dasselbe erregte daher bei Allen, denen es zu Gesicht kam, lebhafte Theilnahme für dessen Verfasser, der bei dem badischen Soldatenaufstand des Jahrs 1849 eine Rolle gespielt hat, in Folge deren er zum Tode verurtheilt ward, nachher aber, als die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt war, erst ins Zuchthaus nach Freiburg, später aber in das Bruchsaler Zellengefängniß kam. Nach fast vierjährigem Aufenthalt daselbst zur Auswanderung nach Amerika begnadigt, segelte er im Dezember 1851 dahin ab, ohne daß seitdem Nachrichten von ihm eingetroffen wären. Der Herausgeber — dem der Verfasser diese Geschichte seines Lebens zu freier Verfügung anheimgegeben hat — glaubt, indem er dieselbe zum Besten der Angehörigen des Verfassers veröffentlicht, zugleich nicht Wenigen einen Dienst zu leisten, denen es darum zu thun ist das Volk durch treue Erzählungen aus seinem eigenen Munde kennen zu lernen; er hofft, daß diese echte „Dorfgeschichte" für sie nicht bloß anziehend, sondern auch lehrreich sein werde. Die eigenthümliche Färbung und mitunter Derbheit der Sprache und Schilderung, wie sie in den unteren Schichten des Volks heimisch ist, durfte darum auch nicht durch unzeitiges Ausmärzen und Feilen verwischt werden, und sogar manches Ungewöhnliche der Schreibweise schien wohl des Schonens werth zu sein. Einige Härten werden die Leser hoffentlich mit Nachsicht auf- und in den Kauf nehmen. Manche nur örtlich übliche Ausdrücke hat schon der Verfasser erklärt, andere, soweit er es vermochte, der Herausgeber.

Die nachstehende Geschichte ist aber auch noch von einer andern Seite lehrreich; sie vermehrt nämlich um eines die Zahl

der glänzenden Zeugnisse, die von Gefangenen selbst — vollends sobald sie vorher mit einem der Zuchthäuser alten Schlags bekannt geworden sind, — zu Gunsten der Einzelhaft übereinstimmend ausgestellt worden sind, wenn anders man Dieselben nicht etwa nebenher mit jenen widersinnigen, jede Besserung völlig vereitelnden, unter dem Namen der „Strafschärfungen" hergebrachten Peinigungen der „Hungerkost und Dunkelhaft" heimgesucht hat, die auch in Baden leider bis auf diesen Tag nicht abgeschafft sind. Der Verfasser dieser Lebensbeschreibung, ein entschieden begabter Mensch, gehört zu den sehr Vielen — wie er am Schluß seiner Erzählung selbst bemerkt und den Herausgeber, der ihn öfter auf seiner Zelle besucht und sein volles Zutrauen gewonnen hatte, wiederholt versichert hat — die ihren Aufenthalt im Zellengefängniß nicht als ein „Uebel", sondern als einen großen Segen für sie betrachten gelernt haben und von denen Einer es sogar, höchst bezeichnend, geradezu für „seinen zweiten Geburtsort" erklärt hat. So weit erhaben der Verfasser sich auch über die „Spitzbuben" fühlte, mit denen die Zellen dieses Gefängnisses größtentheils bevölkert waren, so legte er mir doch mit aller Offenheit fast wörtlich folgendes Geständniß ab: „Ich muß Ihnen nur gerade sagen, ich bin ein gewaltig leichtsinniger Strick gewesen und will es mir gar nicht leid sein lassen, daß ich ein Paar Jahre hier im Hause gewesen bin, wenn es nur nicht mehr zu lang dauert; hier bin ich zum ersten Mal so recht zum Nachdenken über mich und meinen Leichtsinn gekommen; ich habe hier viel gelernt, wovon ich Nichts oder so gut wie Nichts gewußt habe, wie ich herein kam, auch von Erdbeschreibung und Geschichte; mit meiner Schusterei war es auch noch sehr schlecht bestellt; jetzt bin ich der Erste von den sechsunddreißig Schuhmachern im Hause. Fragen Sie den Herrn Direktor, er läßt sich selbst seine Stiefel von mir machen" &c.

So war denn auch dieser Sträfling, obwohl er sich lediglich als einen politischen Verbrecher ansah, vom aufrichtigsten Dank erfüllt für alles Das, was die Strafanstalt ihm für seine Nacherziehung geleistet hatte, und er trat mit der vollen Zuversicht in das Leben zurück, ein anderer Mensch geworden zu sein, auf eignen Füßen stehen und sich überall rechtschaffen fortbringen zu können. Schade, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach in Folge seiner Uebersiedlung in die neue Welt zu Grunde gegangen ist!

Heidelberg, 1. Oktober 1861.

Der Herausgeber.

Meine Eltern und Kinderjahre.

Im nordöstlichen Theile des badischen Odenwalds, einige Stunden weit von dem kahlköpfigen und rauhen Katzenbuckel, liegt das eine Viertelstunde lange Dorf W., welches größtentheils aus zerstreut liegenden Häusern besteht. Die drei untersten Häuser und die dabei stehende ziemlich große Kapelle sind einige Büchsenschüsse weit von dem nächsten Trupp Häuser entfernt.

Das größte, aber auch älteste Haus in der Umgebung der Kapelle, welches in einem kleinen Wald von Obstbäumen steht und in zwei Wohnungen getheilt ist, nennt man geradezu s'Bäckers, unter welchem Namen es nicht nur im ganzen Dorf, sondern auch in den umliegenden Dörfern bekannt ist. Den Bäcker selbst aber nannte man nur den Lorenzefilp (Lorenze-Philipp). Dieser Lorenzefilp war nicht bloß Bäcker, sondern zugleich ein ziemlicher Kleinbauer, der sehr schöne Aecker und Baumgärten um sein Haus herum liegen und in seinem Stall zwar keine Ochsen, aber doch mehrere sehr hübsche Kühe stehen hatte, die, wie die Aufkäufer (Butter- und Eierhändler) wohl wußten, tüchtig Milch und herrliche Butter gaben.

Aber nicht nur schöne Aecker, Baumgärten und Kühe hatte er, sondern auch fünf blühende, arbeitsame und sparsame Kinder, drei Buben und zwei „Märli“ (Mädchen), auf die er und seine Frau nicht wenig stolz waren. Zwei seiner Söhne waren Soldat, der älteste bei der damaligen Leibgarde in Karlsruhe, der andere aber bei dem Regiment in Mannheim; letzterer kam bald in Urlaub und wurde durch das Verwenden des Vaters und des Schulz' auch nicht wieder einberufen.

Durch die Arbeit seiner Kinder unterstützt, war der Lorenzefilp in den Stand gesetzt seine Aecker und Wiesen von

Jahr zu Jahr zu verbessern und durch Ankauf anderer zu vermehren; aber dieses sichtbare Emporkommen zog ihm auch seine Neider zu, die sich nur dann recht freuten, wenn dem Lorenzefilp etwas fehlschlug, oder etwas zustieß was ihn schmerzte und ihm wehe that.

Die Gelegenheit, wo sich seine Neider über seinen Verdruß einmal recht freuen sollten, ließ nicht gar lange auf sich warten; denn auf einmal wußten die Leute im ganzen Dorf und auch in der Umgegend, daß s'Bäckers Annemile (Anna Maria) bald wird — taufen lassen. Das Annemile und sein Verführer machten ihrerseits Anstalten zur Hochzeit, bevor ihre Schande, wie sie meinten, an den Tag gekommen sei; auch der Gedanke, einen Bankert in die Welt zu setzen, war ihnen unerträglich, noch mehr aber die Schande, die sie sich zugezogen hatten*). Allein der Lorenzefilp gab, trotzdem daß seines Märles Aufführung sein Ehrgefühl tief verletzte, dennoch nicht zu, daß dasselbe vor dem Niederkommen, und auch nicht sobald nach demselben, Hochzeit machen durfte, wodurch er seines Märles Ehre doch noch gewissermaßen hätte retten können. Warum er dieß nicht that, dafür hatte er seine Gründe. Der erste Grund, warum er es nicht zugab, war: daß er und seine ganze Familie, s'Annemile ausgenommen, durchaus nicht haben wollten, daß der Schuhjörgles-Franz drüben zu B., der Verführer Annemiles, der mit einem so großen Schandfleck seine (des Lorenzefilp nämlich) und seiner Familie Ehre besudelt hatte, sein Annemile jemals zur Frau haben dürfe, zudem da er ein leichtfertiger Bursch sei, der lieber im Wirthshaus hinter den vollen Gläsern und auf den Tanzböden sich aufhalte, als auf seiner Schuhpritsche; dem diejenige Woche im Jahre die liebste sei, die die mehrsten Feiertage habe, — denn Feiertag und Sauftag seien ihm von gleicher Bedeutung — der auch nichts weiter zu hoffen habe als ein altes baufälliges Haus und dazu ein Minus-Kapital, das nicht weniger betrage als die alte Baracke werth sei; kurz und gut: weil sie ihm auch nicht im entferntesten eine gute Seite abgewinnen konnten. Der zweite Grund war der, daß

*) Der Franz stellte sich wenigstens so als ob er sich schäme, ob dem wirklich so war, werden wir später erfahren.

dem Annemile seine Mutter etwas schwächlich war und somit der Arbeit nicht allein mehr vorzustehen sich getraute und sie deshalb hätten eine Magd bingen müssen, wenn sie jetzt schon ihr Annemile vergeben wollten, denn die Katharine war noch zu klein um der Arbeit vorstehen zu können.

Das früher so eitle, zimpferliche, putz- und gefallsüchtige, aber jetzt so demüthige Annemile überhäufte seine Eltern vergebens mit den rührendsten, mit Weinen begleiteten Bitten, daß sie es doch Hochzeit machen lassen sollten. — Die Antwort, die sie erhielt, war kurz und lautete: „Du hoscht's jetzt scho g'hört un domit fertig un halt nor's Maul"; doch soviel bewirkte es endlich, daß es von dieser Zeit an keine Weck' mehr ins Dorf oder die benachbarten Dörfer tragen mußte, was ihr schon ein großer Gefallen war, denn es schämte sich nicht nur vor den Leuten, sondern vor jedem Heckenbusch.

Die Leute haben es ziemlich früh erfahren, daß das Bäckers Annemile hops sei, aber mit der Kindtaufe pressirte es nicht so gar sehr, wie Viele glaubten; wir wollen unterdessen, bis man ins Bäckers Kindtaufe hält, sehen, was mit der Schuhjörgles Familie drüben zu B. los ist.

Wo der Schuhjörgle daheim ist, habe ich nie recht erfahren, nur soviel hab' ich oft erzählen hören, daß er einer der ausgesuchtesten und erfahrensten — nicht Schuster, denn diese Profession hatte er nicht einmal ordentlich gelernt — sondern Solospieler zu seiner Zeit im ganzen Odenwald gewesen sei; der aber auch das Zwicken und andere Kartenspiele nicht minder gut los gehabt hat.

In seinen jungen Jahren diente der Schuhjörgle als Bauernknecht in dem Nachbardorfe N. In diesem Dorf, damals nur ein Weiler, war ein Schuhmacher (solche hatte man damals, im Odenwald wenigstens, nicht wie jetzt in jedem Zinken), bei dem er seine Schuh sohlen und ristern ließ und dem er öfter, wenn es die Arbeit oder das Solospielen zuließ, Besuche machte und ihm bei seiner Schusterei zuguckte. Bei diesen Gelegenheiten sah er bald ein, daß das Schuhsohlen und Ristern keine Hexerei sei, und er fing alsbald an seine Schuh' selber zu sohlen und zu ristern.

Als er einmal verheiert war, verlegte er sich förmlich auf's

Schuhflicken und es ging nicht lang, so machte er auch neue, umgewendte, durchgenähte und Pechschuh, daß es eine Art hatte. Von dieser Zeit an nannte man ihn, da er Georg hieß und klein von Person war, den Schuhjörgle. Er hieß aber auch der Hannschalschuster, und zwar deshalb, weil das Haus, welches ihm seine Frau zugebracht, in ganz B. nur das Hannschalsch-häuschle (Hann-schalsch-häusch-le) genannt wurde.

Von seinem Familienleben erfuhr ich leider nur sehr wenig, denn man erzählte mir nicht gar gern davon: das aber, was ich hörte und bis jetzt noch nicht vergessen habe, war, daß er öfter halbe Wochen lang dem Solospielen nachzog, und daß es keine Seltenheit gewesen sei, daß seine Frau daheim kein Suppensalz und auch kein Brod im Tischkasten für ihre Kinder hatte.

Im sechzehner oder siebenzehner Jahr, ich weiß es nicht mehr so bestimmt, da haben an einem Vormittag vier Mann den Schuhjörgle auf einer Mistbahr todt heim getragen. Sie haben ihn „hinne dunne“ ins Steffes-Wald mit arg verstrubeltem Haar und s'Maul voll Heidelbeerblüthe gefunden. Man sagte mir, daß er s'Hungers gestorben sei und ich hab's geglaubt und glaub's jetzt noch; aber auch das glaube ich, daß ihm doch ein besonderes Mißgeschick begegnet sein muß; ich erfuhr aber nichts derartiges.

Die Hannschalschusterin oder Schuhjörglin lebte nun mit ihren vier Buben so gut es eben ging; sie litten, obgleich es vielmal ziemlich schmal herging, gerade doch keine gar große Noth, denn sie wurden von jedermann bedauert und bemitleidet. Der Franz, der älteste Bub, war in der letzten Zeit auch schon einige Mal auf dem Schusterstuhl gesessen und konnte bereits so ziemlich Schuh flicken. Das Schlimmste aber war, daß die Buben schlecht und unordentlich erzogen waren. Der Schuhjörgle war das ganze Jahr wenig daheim, denn er arbeitete entweder bei den Bauern im Dorf und der Umgegend „auf der Stöhr“,*) oder er zog dem Solospielen nach. Somit war die Kindzucht fast ganz der Frau überlassen, und die lehrte ihre

*) Wahrscheinlich soviel als: in den Häusern umher gegen wenig mehr als die freie Kost. D. H.

Buben zwar allerhand schöne Gebete, wenn sie sich aber irgend in einem Stück vergangen hatten, so überhäufte sie dieselben mit Schelten und Schimpfen oder, anstatt diesem, streckte sie ein Paar Stunden lang eine — wer weiß wie lange — Schnute, wonach die Buben aber nichts fragten, wohl über das Schnutestrecken gar lachten und die Mutter ausspotteten. Schläge, oder sonst eine nachdrückliche durchgreifende Strafe konnte sie ihnen wohl nicht geben, da jeder Hieb oder jedes Leid ihr selber weher gethan hätte, als den Buben selbst. Die Buben wurden durch das Betragen ihrer Mutter gegen sie so zu sagen von Tag zu Tag verdorbener. So lang der Schuhjörgle lebte, ging's übrigens noch an; vor ihm hatten die Buben gehörigen Respekt, denn er, wenn er zu Zeiten daheim war, maß ihnen den Spannriemen dergestalt an, daß die Schnalle desselben die deutlichsten Abdrücke auf der Haut zurückließ. Als sie aber diesen nicht mehr fürchten mußten, da war der Teufel völlig los. Sie mochten aber auch anstellen was sie wollten, Schläge bekamen sie keine mehr, wenn sie sich nicht selber einander durchbengelten, daß Goschen und Nasen bluteten, oder ihnen irgend ein Bauer, dem sie einen Schlupfstreich gespielt, die Hosen an den Beinen ausklopfte, daß sie bald s'Laufen vergessen hätten. War ihnen letzteres passirt und sie kamen hinkend und heulend heim, so heulte ihre Mutter mit ihnen und meinte: an den armen und verlassenen Buben, die keinen Vater mehr hätten, prügle alles 'rum. Wenn nun die Buben solches gehört und die Mutter brav angelogen hatten, so fühlten sie sich zufrieden und waren guten Muths dem Bauer für die erhaltenen Schläge bald einen neuen Schabernack anzuthun. — Wer wüßte, was aus diesen Buben geworden wäre, wenn sich der Stabshalter (der damalige Ortsvorstand) nicht recht sehr um die Hansschalschusterin und ihre Buben angenommen hätte. Dieser zog die halsstarrigen Buben öfters tüchtig durch die Hechel und machte ihnen den Rost gehörig herunter*); er eiferte den Franz in seiner Schusterei immer mehr an, streckte ihm zum Ledereinkauf einige Gulden Geld vor, und nach einigen Jahren war der Franz ein besserer Schuster als es sein Vater gewesen, welches Lob ihm

*) d. h. putzte sie ordentlich aus. D. H.

alle seine Kunden gaben; nur hatte er den schlimmen Feh und die üble Gewohnheit, daß er glaubte, was er die Wo durch verdiene, müsse am Sonntag verklopft werden, und b keine Musik in den Ortschaften, in denen er seine Kunden ha könnte stattfinden, wenn er nicht dabei sei, und daß er in Fo seiner immer trockenen Gurgel seiner Mutter die Kreuzer n sparsam zumaß.

Er war mit den Jahren ein schlanker schöner Kerl gew den, war so lustig wie nur Einer, konnte tanzen wie ein Vo und singen wer weiß wie. Diese letztern Eigenschaften wa es hauptsächlich, mit welchen er des Bäckers Annemile von so sehr für sich gewann und durch die es ihm auch glückte d selbe zur Frau zu bekommen.

Die beiden Dinger, der Schuhjörgles-Franz und b Bäckers-Annemile, begegneten sich sehr oft auf den Tanzbö und auch bei andern Gelegenheiten und dieß je länger öfter.

Da nämlich der Lorenzefilp der einzige Bäcker in W. u den umliegenden Dörfern war, so bestellten die Wirthe Weck', die sie bei der Musik brauchten, alle bei ihm, und mußte das Annemile die Waare abliefern und fand dadurch beste Gelegenheit, sein Lieblingsvergnügen, das Tanzen, n Lust zu befriedigen.

An solchen Tagen hatte dann der Schuhjörgles-Franz wiß etwas Pressantes in dem Dorfe zu thun, wo das Annem Weck' hintrug.

Der Franz war schon längst von der Gewogenheit An milens überzeugt und er kaufte ihr deshalb am Strümpf brunner Bartleme's-Markt einen taffeten Schurz zum Marktst später ein weinseidenes Halstuch und noch später ein Pa hübsche, gewobene Strümpfe, in die, wer weiß wie breite, f kunstreiche, schöne, rothe Zwickel gestickt waren. Als zu dies allem an einem Neujahr noch ein schönes Gebetbuch mit gol nem Schnitt, aber mit einem so groben Druck, daß man gla ben mochte, es solle für eine halbblinde Frau sein, hinzu k — da wurde das gute Annemile ganz hüpfig und es fiel i schwer seine Liebeleien länger vor den Augen seiner Eltern verbergen, die es bis jetzt so geschickt verheimlicht hatte. Ueb

gens hatten seine Eltern schon längst etwas gemerkt, waren aber noch nicht überzeugt wem es gelte. Hätten sie ihren Jörg-filp, den zu Hause befindlichen Sohn, gefragt, der hätte es ihnen gesagt; allein ohne gefragt sagte er nichts. Sie erfuhren es aber doch bald.

Am 14. Februar, den Sonntag vor oder nach diesem Datum, wird das Valtinesfest in L., in welche Pfarrei nebst W. und B. noch sieben Ortschaften gehören, gefeiert. Der h. Bischof Valentin ist nämlich Kirchenpatron der dortigen Pfarrkirche, und diese stellt an diesem Fest eine Reliquie, welche in einer Art Monstranz aufbewahrt ist, von diesem Heiligen aus. Bei schönem Wetter ist der Zulauf zu diesem Fest ungemein. Von allen Seiten kommen die Leute schaarenweise herbei und die Kirche wird so gestopft voll, daß man glaubt erdrückt zu werden. — An diesem Tage wird sehr viel geopfert. Ich erinnere mich noch, daß, als ich noch ein kleiner Bub war, an diesem Tag morgens ganz früh Weiber von außerhalb der Pfarrei liegenden Dörfern an unserm Haus vorbei nach L. gingen, die 2—3 Hühner trugen, und daß ich mein Fräule (Großmutter) fragte: was denn die mit den Hühnern machen wollten? und diese mir zur Antwort gab: sie opfern sie dem h. Valtines. — Dieß sah ich als Kind öfters; aber die Weiber mußten gestorben sein, denn sie blieben in der letzten Zeit aus — wenigstens sah ich keine solche mehr.

Ebenso voll als die Kirche während dem Gottesdienst an diesem Tage ist, so voll sind nach demselben die Wirthshäuser. An diesem Tag sieht man nach dem Gottesdienst wenige andere Leute nach Hause gehen als alte Männer, Weiber und Kinder. Die übrigen bleiben in L.; es scheint nicht nur, sondern es ist wirklich so, daß Viele, im Besondern das junge Volk („Geschmeiß“), nicht dem Heiligen, sondern der Sauferei zu Lieb', und weil sie dadurch Gelegenheit finden ihren Putz einmal recht zur Schau zu tragen, dieses Fest besuchen. Schon eine halbe Stunde nach der Kirche hört man in allen Wirthshäusern das lauteste Juchhe und die unverschämtesten und unzüchtigsten Liedchen singen oder vielmehr schreien. Dieser Tag ist es vorzugsweise auch, wenn irgend einige einander auf der Lad' haben, wo sie sich einander auszubezahlen gesonnen sind. Es gibt daher ohne Ausnahme

jedesmal die furchtbarsten Schlägereien. Noch häufiger aber geben zu diesen Schlägereien die Weibsleut' die Veranlassung. Denn an diesem Tag setzt ein jeder Bursch sein Mädchen zu sich, und da gibt es sich häufig, daß ein solches bei Einem sitzt das auch ein Anderer bei sich möchte sitzen haben; in diesem Fall geht der Tanz gewiß los, wenn einmal einige Schoppen, besonders im Zorn, ihr letztes Ziel erreicht haben.

Daß es bei diesen viehischen Schlägereien oftmals halbe und wohl auch ganze Krüppel gibt, ist leicht zu begreifen, denn die Unmenschen hauen und stechen mit offenen Sackmessern auf einander los, als wie wenn sie Krautköpfe zerstechen und zerschneiden wollten.

Als ich im Frühjahr 1850 einige Tage zu Hause war, hatte ich Gelegenheit einen baierischen Hofbauer zu sprechen, welcher mir unter Thränen erzählte, daß sein ältester Sohn im vorigen Jahr, ich weiß nicht mehr recht, ich glaube auf dem Rasimusfeste zu Kirchzell, im Landgericht Amorbach, bei einer Schlägerei in der Weise in die rechte Achsel gestochen worden sei, daß der Arm ganz lahm und völlig unbrauchbar geworden sei. Sein Sohn sei jetzt ein Krüppel seiner Lebtag' und habe noch dazu einen guten Theil seines Vermögens als Schlägereikosten eingebüßt. Jetzt wieder zur Sache.

Nun am nächsten Vältestag nach dem Neujahr, wo das schöne Buch gefallen war, trug der Schuhjörgles Franz gar kein Bedenken mehr sein Annemile in der Krone zu sich an den Tisch zu setzen und der ganzen Welt jetzt einmal zu zeigen wie viel Uhr es mit ihnen beiden sei. Das Annemile hatte, obgleich es sein Mäule spitzte wie die Kuh auf eine Erbel (Erdbeere), dennoch seine Bedenklichkeiten und wußte wohl auch warum? Doch bedurfte es nicht viel Zuredens und es saß neben seinem Franz und knupperte an einem angebrochenen Bubenschenkel*), den ihm dieser hingelegt, und bisselte so zimpferlich beim Weintrinken, daß man hätte glauben mögen es trinke eine Mücke aus seinem Glas.

Als das gute Annemile so da saß und scheinbar dem Gesang der lustigen Bursche zuhörte, in welchen der Franz tüchtig

*) Bubenschenkel nennt man bei mir zu Haus pretzelartig zusammengelegte Wecke, d. h. mürbe Wecke.

mit einstimmte, hörte es nicht viel von dem Gesang, denn es dachte mit ganzem Herzen an den Hochzeitstag. Es sah sich schon dasitzen mit dem Kränzchen am Taffetkäpple mit handbreitem, langen, schwarzen Seidenband und seinen Bräutigam, den Franz, neben sich mit einem, wer weiß wie großen, Geisfutter auf einem runden Hut oder auf einem Dreispitz.

Schlägerei gab es zum Erstaunen Aller dießmal in der Krone keine. Aber s'Löwenwirths Nebenstube sah schon vor der Vesper einem wahren Schlachthaus ähnlich; wenigstens war der Boden ganz mit Blut überzogen. Auch der Feldscherer konnte die Vesper und das schöne Valtineslied nicht mitsingen, denn er hatte während der Vesper vollauf zu thun, die blutigen Köpfe und Wunden auszuwaschen, zu verbinden und Heftpflaster aufzulegen.

Das gute Annemile sah und hörte von Allem nichts, sogar das Vesperläuten hatte es überhört in seiner Hochzeitsträumerei, und so wurde es spät, ohne daß es recht gewußt wie. Es pressirte nun mit dem Heimgehen und sein Franz machte sich vergebliche Mühe es noch länger aufzuhalten, denn dieser wäre lieber beim Mond- als Sonnenschein nach Hause gegangen. Was auf dem Heimwege geschwätzt wurde habe ich nie erfahren, wohl aber daß das Annemile jetzt nicht mehr an die Hochzeit dachte, sondern an des Vaters knorrige Faust und an seine hübschen, rothen Backen, und es spürte jetzt schon halb und halb die nichts weniger als sanfte Berührung derselben. Mit offenbar verdutztem Gesicht und schwerem Herzen kam es noch vor Sonnenuntergang nach Haus. Die abscheulich langen Gesichter, die es bewillkommten, ließen es sogleich vermuthen, daß seine Eltern die Ursache seines langen Ausbleibens haarklein wissen, und es fürchtete nun noch Schlimmeres als des Vaters knorrige Faust, nämlich den knorrigen, apfelbaumenen Jakob, denn dieß war dem Lorenzefilp sein Tröster, wenn er seine Faust nicht gebrauchen wollte. — Die Sache ging übrigen weit besser ab als es geglaubt. Allerdings hatten es seine Eltern von des Nachbars Hammartins Mädchen erfahren, daß es bei dem (schönen) Schuhjörgles Franz in der Krone sitze. Und es bekam dafür zum Ersten den Rost aus dem ff 'runter g'macht und zum Zweiten die Verheißung, daß wenn sie noch

ein Sterbenswörtlein erfahren von der sauberen Bekanntschaft, daß es alsdann den apfelbaumenen Jakob dermaßen angemessen bekäme, daß es an Gott verzweifle.

Dem Franz wurde eine unverlangte derbe Nachricht überbracht, von der man sagt, daß er sie nicht ans Fenster gesteckt habe. Dieser wurde aber durch dieselbe nicht im mindesten verlegen, sondern nahm sich vor von nun an sich alle erdenkliche Mühe zu geben, um seinen schon längst gefaßten Entschluß, den auszuführen er sich bis jetzt vergeblich bemüht hatte, sobald als möglich zur Ausführung zu bringen. — Der Zweck dieses seines Entschlusses war: dem Bäcker einen Bankert ins Haus zu setzen und ihn dadurch gewissermaßen zu zwingen eine andere Sprache zu führen. Er setzte ganz im Stillen seine schmeichelnden und gleisnerischen Liebeleien mit dem bis zur Einfältigkeit verliebten Annemile fort, so daß nicht die mindeste Spur davon entdeckt wurde, und lauerte auf den Augenblick, wo er das Annemile seiner Leidenschaft und der Rache gegen dessen Vater aufzuopfern im Stande sein würde; — und ehe zwei Jahre vergingen so hieß es, der Franz habe nun erreicht auf was er offenbar schon längst ausgegangen sei. Es war nun die Zeit, von der ich weiter vorn schon gesagt habe, und der Franz stellte sich als sei ihm dieser Vorfall von Herzen leid. Aber rücklings bei seinen vertrauten Kameraden lachte er brav, daß es ihm endlich nun einmal gelungen sei den Lorenzefilp zu erwischen. Der Lorenzefilp erfuhr dieß wohl, aber das einmal verblendete dumme Annemile wollte solches nicht glauben: es erfuhr dieß aber später nur zu gut, aber auch zu spät.

Daß der Bäcker trotz dieses ihm angethanen Zwangs sich doch nicht gar willfährig zeigte, ist schon gesagt; aber das ist noch zu sagen, daß selbst die alte Schusterin, als sie solches erfuhr, mehrere Tage lang ihr Maul streckte, daß man hätte glauben mögen es sei ein Elephantenrüssel, denn sie wollte das Bäckers Annemile nicht ins Haus, und zwar deßhalb nicht, weil sie und die Bäckers Familie sich von jeher haßten und flohen.

Da beide, der Franz sowohl als das Annemile, mir als meine Eltern gleich heilig sind und sein müssen, so hätte ich Ursache genug gehabt von dem bisher Gesagten zu schweigen.

Allein da ich gewiß zu wissen glaube, daß dem so ist, so glaube ich, daß ich es gerade nicht zu verhehlen brauche; hat man es ja auch nicht vor mir verhohlen, obgleich ich es niemals hätte zu wissen brauchen. — Die eigentliche Ursache aber, warum ich es sagte, ist: daß dieß bis jetzt Gesagte und das Wenige, was ich noch von meiner Eltern Eheleben anführen werde, vielleicht Anlaß geben könne zu einem warnenden Beispiel für junge, leichtgläubige und leidenschaftlich verliebte Mädchen, damit sie nicht in denselben Schlingen sich verstricken möchten, in denen meine Mutter ihr erbärmliches Elend gefunden hat. — Beispiele, daß Mädchen in der doppelten Absicht, 1) daß sie selbst nicht mehr huren können, wenn sie auch wollten und 2) daß die Eltern sich geneigter finden, auf die Wünsche und Forderungen, die an sie gestellt werden, einzugehen, ich sage daß in dieser Absicht viele Mädchen geschändet und entehrt werden, zeigt ja, ich möchte sagen die tägliche Erfahrung. — Von jetzt an beginnt meine Geschichte.

Es war am Mariä-Himmelfahrttag, Nachmittags im Jahr 1827, da ging ein Trupp Weiber von's Bäckers weg, oben den Kirchenpfad hin gegen L. zu. Die alte Dammin, die Herzensfreundin der alten Bäckerin, trug ein schön überzogenes Kissen, das noch mit einem großen, schneeweißen Tuch, auf dem drei schwarze Kreuze eingenäht waren, zugedeckt war. In diesem Kissen trugen die Weiber s'Bäckers gestern erhaltenen Bankert, nämlich mich, zur heiligen Taufe.

Ein Mann war deßhalb nicht bei den benannten Weibern, weil der Bäcker schon am Vormittag bei dem Herrn Pfarrer in L. Alles in Ordnung gebracht hatte, und auch weil der Bruder meiner Mutter auf ihre Bitte: er möchte mein Pfetrich (Gothe) werden, ihr kurz erklärte: „ich will meiner Lebtag' nicht der Pfetrich von einem Bankert werden und darum auch nicht von deinem.“ Die alte Dammin übernahm die Pfetrichsstelle für ihren Sohn, der sich aber gerade damals in der Fremde befand. Sie wußte sich aber zu helfen und lehnte in L. einen Wirths-Sohn, der die Pfetrichsstelle während der h. Handlung mit Freuden versehen haben soll. Weil mein Pfetrich Franz hieß, so mußte ich auch so heißen und erhielt somit auch den Namen meines Vaters.

Die Weiber, hörte ich seither oftmals, hätten sich nicht lange in L. aufgehalten, sondern seien bald zurückgekommen und hätten sich das weiße Brod mit Butter und Honig, welches nach der dasigen Sitte die alte Bäckerin, mein Fräle (Großmutter), auftischte, wie auch den sauern Wein, zu dem noch zu guter Letzt ein prächtiger Kaffe gekommen' sei, recht gut schmecken lassen. Sie seien gegen Abend so ausgelassen lustig und fidel geworden, daß sie gesungen und gejohlt hätten wie die Nachtbuben, und dem Bäcker, meinem Herle (Großvater), hätten sie keine Ruh' gelassen bis er seine weißbaumwollene, ziemlich tief in die Stirn gezogene Zipfelkappe etwas gelüftet und angefangen habe die Weiber mit seinen eigenthümlichen, aber gern gehörten Späßen zu unterhalten und recht famos zum Lachen zu bringen. Es hab' recht wunderlich ausgesehen, wie mein Herle mit seinem langen Essiggesicht unter den fröhlichen Weibern gesessen sei und von denselben gleichsam genöthigt wurde lustig zu sein, d. h. zu schlechtem Spiel gute Miene zu machen.

Als sich aber Abends die Weiber wieder entfernt hatten, nahm mein Herle auch seine ernste Miene wieder an und die Katzenmusik, die ich zu Zeiten machte und in welcher ich vollkommen Meister gewesen sein soll, soll ihn vollens verdutzt und mürrisch gemacht haben. Als aber zu allem dem nach einigen Wochen ein Brief von meinem Vetter *), dem Bruder meiner Mutter, der in Karlsruhe Soldat und schon längere Zeit in Dienst gewesen war, anlangte, und dieser in demselben sagte: er wäre nächstens in großen Urlaub nach Haus gekommen, daß er aber jetzt, da es so zu Hause aussehe, nicht in Urlaub gehe, da wurde mein Herle erst recht böse, denn er hatte sich schon lang gefreut auf den Großurlaub seines Augustin. Es hätte damals nicht viel gefehlt, daß ein neues Donnerwetter ins Lorenzefilpe ausgebrochen wäre.

Unter diesen Umständen, vom größten Theil meiner Umgebung gehaßt, vielleicht im Stillen gar verwünscht und verflucht, läßt es sich wohl denken, daß mitunter auch ein Vater-

*) Statt „Onkel und Tante" sind in der Heimat des Schreibers durchgängig „Vetter und Bäsle" im Gebrauch. D. H.

unser in der Weise gebetet wurde, daß der egyptische Würgengel ins Bäckers einkehren möge, um mich, die kleine Erstgeburt, aus der Welt zu schaffen. Ich glaube nicht gar Unrecht zu thun wenn ich behaupte, daß selbst meine Mutter, als ein eitles hoffährtiges Ding, über meinen Tod, wenn er damals erfolgt wäre, sicherlich mehr gelacht als geweint hätte; denn daß es um die Mutterliebe solcher blutjungen Putzäffchen, besonders unter solchen Umständen, größtentheils sehr schlecht bestellt ist habe ich, seitdem ich älter geworden, schon öfter wahrgenommen. Ein großes Glück war es für mich, daß mein Fräle trotz dem Haß aller übrigen mich sehr liebte und mich elenden Wurm nichts entgelten ließ. Sie versah eigentlich bei mir die Mutterstelle, denn meine Mutter hatte, außer dem daß sie mich mitunter trinken ließ, mit mir nichts zu schaffen, sie hatte auch dazu keine Zeit.

Ein oder zwei Jahre, ich weiß dieß nicht mehr so genau, obgleich ich es öfter gehört habe, vor meiner Geburt soll mein Herle eine lange und schwere Krankheit durchgemacht haben. Alles hielt ihn für verloren, selbst der Doktor, der ihn behandelte, soll zu seiner Wiedergenesung ein bedenkliches Gesicht gemacht haben. Da Alles und er selbst die Hoffnung zum Aufkommen aufgegeben hatte und seine zwei noch lebenden Buben Soldat waren, so stand es schlimm um seine Familie. Man dachte darauf den jüngsten von den beiden Buben, dem der Hof zugedacht war, durch eine Bittschrift vom Militär loszubringen, die vom Ortsvorstand, vom Amt und vom Amtsphysikus — der gerade der Doktor meines Herles war — unterstützt sei. Die Schrift wurde gemacht und eingegeben, und richtig der Jörgfilp, der noch nicht zwei Jahre gedient hatte, erhielt seinen Abschied. Zwar soll dieser Abschied einige Karlin Schmiere gekostet haben, das machte aber nichts, er hatte ihn und war froh darum.

Während dieser Zeit erfuhr der Doktor, daß mein Herle in seinen jungen Jahren ein offenes Bein gehabt habe, welches aber später wieder zugeheilt sei. Der Doktor behauptete nun, wenn das Bein wieder geöffnet würde, daß alsdann sein Leben gerettet wäre. Das Bein wurde ohne allen Verzug geöffnet und nach kurzer Zeit soll sich die Krankheit merklich gebessert haben,

und mein Herle, dem Jedermann prophezeite, daß er's dießmal mit der Haut bezahlen müsse, kam wieder davon. Aber zu seiner vorigen Stärke kam er nie wieder, denn das offene Bein machte ihm sehr zu schaffen. Das offene Bein, wie ich einigemal erzählen gehört habe, soll er sich mit Hülfe eines Abdeckers, aus Furcht Soldat werden zu müssen, selbst gemacht haben. Wenn er damals von den Schmerzen, die es ihm in seinem Alter bereitet hat, nur eine geringe Ahnung gehabt hätte, so wäre er ganz gewiß lieber Soldat geworden als daß er dieß gethan hat. Wenn ich später als Kind zusah, wie er diese offenen Stellen auswusch, so mußte ich jedesmal weinen, denn er konnte, so gern er auch wollte, den Schmerz nie ganz verbeißen, den es ihm verursachte.

Um die Zeit als ich bereits ein Jahr alt war, gab er seinem Jörgfilp, der ja jetzt soldatenfrei war und mithin heiern konnte, zu verstehen, daß er wünsche, er möchte seine Braut heimführen und den Hof übernehmen. Der Jörgfilp zeigte sich dazu bereit, aber er erklärte offen und ohne Scheu, daß dieß nicht eher geschehe bis das Annemile und sein Bankert, nämlich meine Mutter und ich, aus dem Hause seien. — Jetzt galt es, uns beide fortzuschaffen. Aber damit spukte es, denn da hinaus, wo mein Herle wollte, ging's jetzt nicht mehr. Die Plätze, die früher meiner Mutter offen standen, waren jetzt durch den Umstand, der Bankert hieß, ihr unzugänglich geworden, und so kam es, daß man sich nach langem Sträuben dazu verstand, daß meine Mutter und mein Vater Hochzeit mit einander machen durften. Meine Eltern und mein Vetter, der Jörgfilp, machten an einem Tage Hochzeit. — Jetzt ging aber auch eine auffallende Veränderung mit meinem bisherigen Schicksale vor, die ich doch auch erzählen will.

Die Braut meines Vetters, eine altbaierische Bauerstochter, zog schon am Tage vor der Hochzeit bei ihrem Bräutigam ein, wie dieß im Mainzerland überhaupt der Brauch ist, dagegen zog meine Mutter erst einige Wochen nach derselben zu meinem Vater. So kam es denn, daß die junge Frau, die die Güte und Liebe selber, zudem noch eine große Kinderfreundin war, mich noch im Hause kennen lernte und lieb gewann. Da sie von Allen im ganzen Hause geliebt wurde (sie verdiente es

aber auch), so gelang es ihr die bisherige mißmuthige Stimmung gegen mich gänzlich umzuwandeln, und so wie ich bisher der zwar unschuldige Gegenstand des Hasses war, so wurde ich nun der Gegenstand der allgemeinen Liebe im Hause. — Da sieht man, was eine gute Seele zu wirken im Stande ist! —

Wahrscheinlich schämten sich meine bisherigen Verächter vor der fremden jungen Frau, die sich so liebevoll und theilnehmend gegen mich zeigte. Am auffallendsten zeigte sich dieß bei ihrem Manne, meinem Vetter, der mir bisher lieber einen Tritt auf den Hintern, als auch nur ein gutes freundliches Wort gegeben hätte; der kam jetzt niemals, wenn er über Feld gewesen, nach Haus, ohne mir etwas, Spielzeug oder derartiges, mitzubringen. Diese mir erzeigte Liebe meiner Freunde (d. h. Blutsfreunde), die ich bloß der Liebe der jungen Frau zu danken habe, ist auch nie mehr erloschen, und es fiel mir, wenn mir später Leute aus der Nachbarschaft das eben Gesagte erzählten, immer schwer dasselbe zu glauben. Da ich, als meine Mutter zu meinem Vater zog, durch das Bemühen und Bitten der jungen Frau, die ich, als ich einmal schwätzen konnte, Base nannte, bei meinen Großeltern bleiben durfte, so kann ich wohl sagen, obgleich ich mich nur noch an sehr weniges zu erinnern weiß, daß meine ersten Kinderjahre ziemlich erfreulich und angenehm gewesen sind. — Nur schade, daß diese meine Base schon starb ehe ich recht zum Verstand gekommen und ihr für den mir erwiesenen Liebesdienst meinen Dank darzubringen im Stande war.

So lang ich zu nichts anderem, als zum Essen und Mühemachen taugte, hatte mein Vater kein gar großes Verlangen nach mir. Als ich aber einmal das Alter und die Größe erreicht hatte um einen Kuhhirten ersetzen zu können, da verlangte er, daß mich meine Großeltern ihm zurückgeben sollten. Aber das hatte seine Schwierigkeiten, nicht weil meine Großeltern sich seinem Begehren geradezu widersetzten, sondern weil ich meinen Vater und den Schusterspack, wie mein Herle und Fräle meinen Vater und seine Mutter und Brüder nannten, von ganzem Herzen zu verabscheuen und zu hassen die wichtigsten und gegründetsten Ursachen hatte. — Denn, kam nicht von Zeit zu Zeit meine Mutter mit blau geschlagenen Fenstern, zerrauftem Haar und

Beulen auf dem Kopf zu uns nach W. und heulte und lamentirte wie ein klein Kind? — Und erzählte nicht mein Herle, als er einmal mit meiner Mutter hinüber zu dem Schusterspack gegangen war um demselben die Leviten einmal recht zu lesen, als er zurückkam, daß diese Viehmenschen in ihrem abscheulich großen Zorn mit ihren Kneipen (Schuhmessern) auf ihn losgegangen seien und er nur durch herbeieilende Nachbarn ihrer Mißhandlung entkommen sei, und daß er von nun an ihnen nicht mehr über die Schwelle trete und wenn sie das Annemile, das es ja so haben wollte, auch todtschlügen? — Und machte man mich nicht als damit fürchtig, wenn ich nicht recht folgen wollte, daß man mir sagte: ich müsse hinüber zu der alten Schusterin und dem Schusterspack, damit sie mich auch mit Füßen träten, wie sie es meiner Mutter machten? — Alles, Alles, versprach ich meinem Herle und Fräle, wollte ich thun, sie sollten mich aber nur nicht meiner Mutter mitgeben hinüber zu dem Schusterspack. Wahrhaftig, ich wäre damals lieber zu landfremden Leuten gegangen als zu meinem Vater! Selbst meine Mutter, die ich immer sehr liebte, bekam ich dadurch auf die Lab'*) und ich sagte ihr geradezu, sie sollte nicht mehr kommen, wenn sie sonst nichts wolle noch bringe als mich mitnehmen.

Mein Vater merkte dieß, daß ich Niemand in der ganzen Welt so sehr hasse als ihn, seine Mutter und Brüder, und er drang deßhalb um so mehr darauf, daß ich zu ihm müsse. Ich weiß es noch recht gut, daß, so oft meine Mutter kam, ich den Reißaus nahm, oder mich in der Scheuer ins Stroh oder Heu versteckte, bis sie wieder fort war. Da mir meine Großeltern dabei behülflich waren, so ging dieß einige Wochen; aber als mein Vater mit Ernst darauf bestand, daß ich zu ihm müsse, und ihm auch andere verständige Leute dazu riethen, so mußte es halt doch geschehen; aber sie mußten mich hinüber tragen, denn gegangen wäre ich nicht und wenn sie mich halb todtgeschlagen oder mir alles Gute von der Welt versprochen hätten. Ich glaube nicht, daß es jemals einen Menschen in der Welt gegeben hat, ich gestehe dieß, obgleich es mir nichts weniger als

*) d. h. ich wurde ihr „auffätzig", wie man auch wohl sagt. Hier hat es mehr den Sinn: sie wurde mir verleidet. D. H.

Ehre macht, der seinen Vater in so hohem Grade haßte wie ich den meinen. Und was war die Ursache davon? Nichts sonst als daß ich von meinen Großeltern auch nicht ein einziges Wort über meinen Vater, seine Mutter und Brüder hörte als Verwünschungen und Schmähungen, die diese nur zu sehr verdient haben mochten, die man aber in meiner Gegenwart nicht hätte aussprechen sollen. Auch die Mißhandlungen, die meiner Mutter zu Theil wurden, die ich sehr liebte, trugen das Ihrige dazu bei.

Uebrigens ging die Sache noch recht gut ab. Mein Vater folgte dem Rathe verständiger Leute, die ihm sagten, daß er durch Strenge mich niemals werde zu Kreuz bringen, er müsse daher den Weg der Liebe und Milde einschlagen, um mich für ihn zu gewinnen. Ich durfte daher anfangs halbe Tage lang noch in W. sein, und wenn ich wiederkam so hatte er oder einer seiner Brüder gewiß jedesmal etwas Hübsches für mich, er nahm mich überall mit hin, wo er hin ging; spanische Wichse bekam ich gar keine von ihm selbst meine Mutter bekam einige Zeit ihren Buckel nicht mehr abgedroschen. Auch die alte Schusterin, die ich jetzt B—er Fräle nannte, konnte gar prächtig mit mir lachen und am Morgen und Abend neue Gebete, zu denen die ich schon wußte, mit mir beten. Aber trotz aller dieser und noch einer Menge anderer Herrlichkeiten vergaß ich doch mein Herle und Fräle zu W. nicht und es vergingen wenige Tage, an denen ich nicht wenigstens einige Stunden bei ihnen war; und wenn es später zwischen meinem Vater und meiner Mutter haperte oder gar zu Thätlichkeiten kam, was sehr oft der Fall war, da gab ich Fersengeld und sprang W. zu „was hoste was gaifste *)“, und kam ohne geholt nicht wieder.

Meine größte Untugend, die mir meine Mutter oft rügte, war, daß ich meine Geschwister, die ich unter dieser Zeit erhalten hatte, nicht ausstehen und leiden mochte, ja sie im Anfange überall verfolgte und mißhandelte; dagegen aber liebte ich die Kinder meines Vetters, mit denen ich erzogen wurde, außerordentlich; und ich fühle mich heute noch von diesen mehr angezogen als von meinen älteren Brüdern.

---

*) d. h. was hast du, was gibst du. Es bedeutet: nach besten Kräften. D. H.

Daß sich meine Eltern so oft einander in den Haaren lagen wie Hund und Katze, darf Einen nicht sehr wundern. Soll ja mein Vater, gleich vielen Andern, schon damals, als er seine ersten Hosen noch an hatte, sich geäußert haben, wenn er einmal eine Frau habe, wolle er sie gleich beim ersten Laib Brod ziehen wie er sie wünsche und haben wolle und ihr mit dem Bengel in der Faust zeigen, wer Herr im Hause sei. Diesen Grundsatz hatte er von der Buben- bis zur Mannshose oft wiederholt, oft auch von Andern gehört und ihn mithin nicht vergessen; was er auch dadurch völlig bewies, daß meine Mutter in den ersten vier Wochen ein geschwollenes Maul herumtrug, das offenbar nicht vom Zahnweh, noch von einem Falle herrührte, sondern davon daß er ihr das Maul herzhaft abgedroschen hatte. Meine Mutter trug ihrerseits zu diesem Hunde- und Katzenleben auch das Nöthige bei. Habe ich sie ja selbst einmal, während einem solchen sauberen Aufzug, sagen gehört: „Ich halte s'Maul nicht und wenn du es mir wegschlägst." Aber mit dem Mauldreschen gings nicht immer ab, sondern Stiefelhölzer und Leisten flogen ihr an den Kopf und auf den Rücken, daß es erbärmlich war zuzusehen. Später gab es sich sogar einmal, daß mein Vater nebst seinen beiden Brüdern zugleich auf sie los bengelten und sie zu guter Letzt zur Hausthür hinaus und die Staffel hinab schuckten, daß sie s'unterst' zu oberst unten anlangte. Bei dem Sturz über die Staffel beschädigte sie sich den Kopf so sehr, daß sie lange an einem schlechten Gehör litt, von dem sie auch niemals mehr ganz befreit wurde.

Bei solchen Gelegenheiten sah ich, wenn ich nicht den Reißaus genommen hatte, was größtentheils der Fall war, den furchtbaren Zorn, der mehr Wuth als Zorn war, mit den gräßlichsten Flüchen, die ich je gehört habe, begleitet. Waren die Auftritte nicht so heftig, dann machten sich meine Eltern gegenseitig Vorwürfe und hielten sich die thörichtsten, oftmals aber auch wahrhaft schamlosesten Sachen einander vor. Bei solchen Gelegenheiten erfuhr ich dann auch Manches von meiner Eltern früherem Verhältniß, was ich unter andern Umständen niemals würde erfahren haben, aber auch niemals hätte erfahren sollen. (Da ich damals auch schon ein ziemlich saftiges und durchtriebenes Bübchen war und bereits in unsittlicher Beziehung Alles

wußte, was ich mit zwanzig Jahren noch nicht hätte zu wissen brauchen, so läßt es sich denken, was bei solchem schmutzigen Wortwechsel in meiner jungen Seele vorging.) — Wenn ich jetzt bei reiferem Verstand über die vielfältigen Mißhandlungen meiner Mutter und über den viehmäßigen Zorn meines Vaters und seiner Brüder nachdenke, so wundert es mich nur, daß meine Mutter nicht zu einem völligen Krüppel oder gar todtgeschlagen wurde. Zu all' diesen Mißhandlungen aber trug sie noch den immerwährenden Vorwurf in ihrem Innern mit sich, daß sie dieß wohl verdient, indem sie ihren Eltern nicht gefolgt habe. Dieses Geständniß legte sie mir oftmals ab, wenn ich so recht aufrichtig mit ihr weinte und mein Herz vor Theilnahme blutete; sie muß sich wohl leichter gefühlt haben wenn sie dieß Geständniß abgelegt hatte, denn sonst wüßte ich nicht warum sie dieß so oft that.

Wenn ich in solchen Augenblicken in meiner kindlichen Einfalt ihr sagte: warum sie meinen Vater genommen habe, der sie ja immerfort so schlage und traktire, so konnte sie sich nicht enthalten mir zu erzählen, wie mein Vater an ihr den Falschen gespielt habe, wie er ihr lauter goldne Berge und alles Lieb's und Gut's versprochen, ihr aber, als er sie einmal gehabt habe, nur das Gegentheil von all' dem Versprochenen gethan habe. Sie erzählte mir dann auch mitunter, wie sie den und den zum Mann hätte haben können, bei dem sie es gewiß besser hätte als bei meinem Vater, aber sie habe keinen Andern gewollt als gerade meinen Vater; jetzt hab' sie ihn —! Derartige Gespräche führte sie, wenn wir beiden allein waren, halbe Stunden lang mit mir. So ist's aber — demjenigen, zu dem man Vertrauen hat, und wenn's auch nur ein Kind ist, dem erzählt und vertraut man Alles. — Da ich das volle Vertrauen meiner Mutter zu jeder Zeit besaß und ich wohl auch, ihrer Meinung nach, die einzige Seele war, die an ihrem Unglück den regsten Antheil nahm, — denn bei ihren Eltern konnte sie sich nicht vieler Theilnahme erfreuen, denn diese sagten kurz: „Du hoscht's eso häbe welle“; — so genirte sie sich nicht mir Manches zu erzählen, wie z. B. die Geschichte vom Vältestag, vom Taffetschürz und noch manches Andere, was ich nicht erzählen möchte.

Dieses unselige Leben meiner Eltern währte so lange fort,

bis meinem Vater seine beiden Brüder aus dem Hause, d. h. verheiert (verheirathet) waren. Denn in die Fremde konnten sie, zweier Ursachen wegen, wohl nicht gehen, 1) wären sie in derselben vor Heimweh gestorben und 2) hätte sich ja die Mutter daheim die Augen ausgeweint. Sie soll, als der Jüngste Soldat werden mußte, gesagt haben: sie wolle denselben lieber auf den Kirchhof tragen sehen als daß er zu den Soldaten müsse.

Es macht mir Freude sagen zu können, daß, als meinem Vater seine Brüder einmal fort waren, es jahrelang zwischen meinen Eltern zu keinem ernsthaften Wortwechsel, geschweige zu Thätlichkeiten kam. Nur schade, daß dieser offenbar viel gebesserte Zustand nicht viele Jahre dauerte, sondern durch den Tod meines Vaters bald — ach gar zu bald, — aufgelöst wurde.

Daß unter solchen Umständen in der Haushaltung meiner Eltern kein Stern war der leuchtete, glaube ich versteht sich von selbst, dagegen an Unstern fehlte es ihnen nie. Einmal kam durch die Vernachlässigung des Backofens Feuer aus und unser Haus, die alte Rauchhütte, stand in Gefahr ein Aschenhaufen zu werden, wurde aber zum größten Glück, da es gerade Regenwetter war und Wasser genug da war, gerettet; ein andermal büßten sie eine Kuh ein; wieder ein andermal ging ihnen eine Dausch (Mutterschwein) sammt den Jungen zu Grunde, wieder ein andermal wurden ihnen ihre Bienenstöcke gestohlen; auch wurde meine Mutter einmal bedenklich krank; endlich wurde der Zins, den sie zu zahlen hatten, nicht jedes Jahr bezahlt. Ihr Gläubiger, der wohl wußte, daß die Sach' meiner Eltern noch ziemlich mehr werth sei als sie Schulden hatten, schaute nicht sehr darauf, sondern schlug die fälligen Zinsen zum Kapital, und so vermehrten sich die Schulden, anstatt daß sie nach und nach hätten abgetragen werden sollen. So ging's in Einem fort, ein Unglück jagte dem andern auf der Ferse nach.

Habe ich mich nicht gescheut zu sagen, daß mein Vater in seinen ledigen Jahren ein ausgemachter Lump gewesen sei, was ich ja doch nur von Hörensagen wissen konnte, so muß ich jetzt auch sagen, daß er, nachdem er einmal verheiert war, trotz seiner nichts weniger als lobenswerthen Haushaltung, diese Untugend ganz ablegte. Zwar weiß ich mich wohl noch zu erin-

nern, daß er hie und da recht lustig von einem Markte heim kam, aber in einem eigentlichen Rausch sah ich ihn niemals.

Obgleich ich meinen Vater niemals berauscht sah, so fehlte es mir doch nicht an Gelegenheit sehr oft Männer zu sehen, die in ihrem heidenmäßigen Schnapsrausch Purzelbäume im tiefsten Koth oder Schnee schlugen, gleich uns muthwilligen Buben im Herbste auf den Wiesen; und dabei bluteten sie manchmal aus mehreren in den Kopf gefallenen Löchern so, daß sie viel abscheulicher und ekelhafter aussahen als Schweine, die sich in der Lehmgrube gewälzt haben. Da das Schnapsen in meiner Heimath im größten Maß getrieben wird, so ist es gar nichts Ungewöhnliches, Männer in dem eben geschilderten Zustand zu sehen. Aber nicht nur Männer, Burschen und Buben, sondern auch die Weiber, Mädchen und sogar viele Kinder können den fuseligen „Kartoffelstinker“ (Schnaps) sehr gut beißen und manche Mutter ist dumm und thöricht genug sich damit zu rühmen, daß ihr Kind, das noch nicht in die Schule geht, schon Schnaps saufen kann. Wie viele und große Schnapsgurgeln es in meiner Heimath gibt, wissen die Branntweinbrenner in der Umgegend, bei denen unser Wirth in gewissen Perioden sein wieder leer gewordenes Schnapsfäßchen füllen läßt, am besten, denn alle möchten ihn, da er viel verzapft, zu ihrem Kunden haben. — Es ist aber auch kein Wunder, daß er viel verzapft, denn das ganze Spätjahr, den Winter und das halbe Frühjahr wird ja fast jeden Abend von den bei ihm sich einfindenden Männern und Burschen bis Nachts um zehn, oftmals zwölf Uhr gekartet, und das Ende vom Karten ist ohne Ausnahme jedesmal das Schnapsen. Das Schnapsen, Taback-Rauchen und Kauen und das Kartenspielen, das sind Dinge die in meiner Heimath viel gelten, und nicht selten sieht man sie schon von Schulbuben, so gut es gehen mag, betrieben. Wie leidenschaftlich diese Dinge von Vielen getrieben werden, wird man einsehen wenn ich sage: daß ich Männer, Familienväter, kenne, die den letzten Groschen für Taback ausgeben oder ihn auch verkarten, obgleich sie Gefahr laufen, daß sie am andern Morgen eine ungesalzene Suppe auf den Tisch bekommen, wenn die Frau nicht etwa bei der Nachbarin ein Suppensalz gelehnt bekommt.

Einige Stückchen von solchen Schnapsgurgeln und Kartenhengsten muß ich doch näher anführen, damit man sich einen Begriff davon machen kann wie es in manchen Familien aussehen und zugehen mag. Mein Vetter, der in W. neben seinem Bauern-Geschäft auch Bäcker ist, verzapft auch so im Verborgenen — denn öffentlich darf er nicht — ein wenig Schnaps und deshalb findet sich manche Schnapsgurgel bei ihm öfters ein. So kam an einem Sonntag-Nachmittag der alte Sch., ein Erzschnapser, und verlangte einen Viertelschoppen Schnaps. Da es gerade Sonntag war und mein Vetter somit Zeit hatte sich mit ihm zu unterhalten, so folgte bald ein zweiter, dritter und vierter Viertelschoppen, und so ging's fort — erschreckt nur nicht — bis es vierzehn Viertelschoppen waren. Mein Vetter sagte, er hätte ihm gerne noch zwei Viertelschoppen gegeben und ihm den letzten geschenkt, nur daß er hätte sagen können, daß der alte Sch., die Erzschnapssau, an einem Nachmittag eine Maß Schnaps bei ihm gesoffen habe. Allein meines Vetters Frau, die in dieser Hinsicht vernünftiger war als er, ließ dieß nicht zu, obgleich der alte Sch. seine Schnapsgurgel immer noch trocken fühlte und sie noch besser anzufeuchten wünschte. Meines Vetters Frau hatte Angst und besorgte, die Unsumme Schnaps, die der alte Säufer im Leib hatte, möchte ihn kaput machen. Er konnte auch wirklich kaum mehr stehen, geschweige noch einen Schritt gehen. Als es Nacht war kamen seine Buben, die ihn suchten, sie schimpften und zankten ihren Vater tüchtig durch und schleppten ihn heim.

Da der größte Theil der Buben, wenn sie aus der Schule entlassen werden, die verschiedenen Kartenspiele bei weitem besser los haben als ihren Katechismus, so gibt es sich von selbst, daß sie auch sobald als möglich um Geld zu spielen anfangen. Da an Geld aber im Allgemeinen bei ihnen nicht viel zu finden ist, so kömmt es nicht selten vor, daß den Eltern bald dieses bald jenes aus dem Hause spaziert und der Sohn es verquitscht, um Geld zum Karten und Schnapsen, denn diese beiden gehen mit einander Hand in Hand, zu bekommen. — Dieß verstand besonders Einer sehr gut, der der Sohn einer Wittfrau war, die, wenn auch nicht das schönste, so doch eines der schönsten Bauerngüter im Dorfe hatte. In der Schule soll er einer der dumm-

sten und tappigsten gewesen, aber außer derselben soll er in Allem keinem Andern nachgestanden sein, sondern für einen rechten Pfiffikus gegolten haben. Dieser trieb mit siebzehn Jahren das Karten und Schnapsen schon außerordentlich stark und spielte mit den erfahrensten Spielern die im Dorf waren, und die ihm natürlich sein Geld so gut als möglich abluchsten. Er brauchte nun viel Geld, aber seine Mutter, die Scholze-Franze-Kathel, war eine karge Zecke und gab solches nicht gern her. Der Bältele, so hieß er nämlich, wußte sich aber zu helfen, so daß er seiner Mutter nicht immer Geld zu heischen brauchte. Er praktizirte nämlich, wenn sich ihm Gelegenheit darbot, mit Hülfe der Knechte, seiner Mutter einen Sack voll Frucht um den andern vom Speicher herunter und verschaffte sich dadurch Geld, um sich damit aus der Verlegenheit zu helfen, wenn seine Mutter den Daumen nicht rutschen ließ. Auch im Wald verkaufte er, hinter seiner Mutter her, Holz und Streusel, so viel er wegzubringen im Stande war. An schlechten Leuten, die ihm diese seiner Mutter gestohlenen Sachen gern abnahmen, fehlte es nie, denn — sie bekamen's ja wohlfeil.

Kaum war er aus dem Zug (Conscription), so heierte er und übernahm das Gut seiner Mutter. Nun war er Herr im Haus und brauchte somit nichts mehr heimlich fortzuschaffen und zu verkaufen: jetzt geschah's öffentlich. Er hatte das Gut schuldenfrei und mit vollen Kisten und Kasten von seiner Mutter überkommen. Aber er hatte die vollen Kisten bald geleert. Er verkaufte ein Stück Wald um das andere, so daß er nach wenigen Jahren auf seinem ganzen Holzplatz nichts mehr als Reifstecken und Besenreis stehen hatte. Die alte Frucht hatte er auch vollens vom Speicher geschafft, so daß er in den schlechten Jahrgängen, die in den vierziger Jahren eintraten, selbst Frucht kaufen mußte.

Von seinem Verthun allein hätte der Geldsack nicht so schnell abnehmen können, aber dadurch daß die Frau, wie man behauptete, zu Haus nicht viel weniger verputzte als der Mann auswärts, bekam der Geldbeutel die galoppirende Schwindsucht.

Ich ging während dieser Zeit in die Fremde; als ich aber zum Zug (Conscription) nach Haus kam, erzählte man sich

schon, daß der Scholze-Franze-Bältele so und so viele Schulden bei dem Juden in St. habe und daß er's sicherlich auch noch so weit bringe, wie sein Pfetterich, der Müllers-Bältele von K. Dieser war nämlich auch ein ausgeheckter Schnapslump und hatte nebst einer einträglichen Mühle auch noch das dazu gehörige schöne Bauern-Gut durchgebracht. Er war noch zudem ein ziemlicher Lotteriespieler und ein so großer Wilderer (Wilddieb) wie selten Einer. Dieser, der Müllers Bältele nämlich, hatte noch zu guter Letzt, was ihm die Kehle vollends zudrückte, in einem Schnapsrausch seine Frau, aus allerdings nicht ungegründeter Eifersucht, todtgeschlagen, weshalb er, zum Glück seiner Kinder, auf mehrere Jahre ins Zuchthaus kam.

Dem nach, was ich so eben gesagt habe, könnte man glauben, es gebe in meiner Heimath nichts als lauter grundliederliche Leute; aber so ist es Gottlob nicht, denn es ist doch noch bei weitem die Mehrzahl, die sich eines solchen Betragens schämen und derartige Vögel, obgleich sie selbst nichts weniger als dem Schnaps abhold sind, doch mit Abscheu ansehen.

Der Schnaps hat gewöhnlich, wenn auch nicht immer, seine größten Freunde und Feinde in einer und derselben Familie, weshalb es auch nicht selten zu derlei Auftritten kömmt, wie sie bei meinen Eltern, aber nicht des Schnapses wegen, vorkamen.

Das Wilddieben ist auch noch so ein schönes bisle Tugend, die in meiner Heimath und der ganzen Umgegend stark geübt wird und welche, ich glaube im vierziger Jahr, Ursache war, daß fünf Gendarmen über Winter in meiner Heimath auf Kommando lagen und zwar deshalb, weil die Wilderer, — die gewöhnlich, zwölf, fünfzehn bis zwanzig Mann stark, an Sonntagmorgen in die Braunklinge oder in den leiningischen Thiergarten gehen, wo es herrliche Hirsche, Rehböcke und auch noch Wildschweine gibt, — einmal während einem solchen Ausfall einem Jäger, der so frech war ihnen zu nah zu kommen, einen „runden Guten-Morgen" gewünscht, d. h. eine Kugel durch den Leib geschossen haben, daß er an selbigem Tage noch starb. Die Kugel eines ächten Wildschützen, wie es im Odenwalde nicht wenige gibt, die für einen Rehbock gemünzt ist, ist auch stets bereit, wenn's Noth thut, einem Jäger oder Jagdaufseher durch

den Kopf zu fahren. Die Jäger wissen dieß sehr wohl und sie machen sich deshalb stets aus dem Staub, wenn eine Wildschützen-Kompagnie in ihre Nähe anrückt. Jetzt wieder auf meine Geschichte zurück.

Ich habe früher schon gesagt, daß ich, als ich einmal die Stelle eines Kuhhirten versehen konnte, von meinen Großeltern weg zu meinen Eltern mußte. In meinem Hirtenleben gab es nicht viel, was zu erzählen der Mühe werth wäre, obgleich ich acht Jahre Kuhhirt war. Einen Gegenstand aber, über den ich schon sehr oft, besonders aber hier in meiner Zelle nachgedacht habe, will ich anführen. Meine Eltern hatten keinen Wald und somit auch keine Viehweide. Ich mußte mit unserer Kuh zu einem Bauern fahren und demselben sein Vieh, das gewöhnlich zwischen 25—30 Stück betrug, (schwere Ochsen und überhaupt das Vieh, mit dem er Staat machte, kam nie auf die Weide) hüten helfen. Dieser Bauer war damals, und ist noch, nicht nur der Reichste in unserm Dorf, sondern in der ganzen Pfarrei, denn es konnte keiner in der Größe der Güter, sowie in auf Zinsen stehenden Kapitalien sich mit ihm messen.

So reich dieser Bauer ist, so fromm ist er auch — in seiner Art. Wenn die Glocken von der W—er Kapelle Morgens, Mittags oder Abends Ave-Maria läuten, so wird auch in der pressantesten Arbeit eingehalten, bis der Englische-Gruß gebetet ist, und Abends wird niemals zu Bett oder sonst auseinander gegangen, bevor nicht der Rosenkranz, die fünf Wunden, und wenigstens eine Litanei gebetet ist, was man übrigens in allen Häusern unbedingt, selbst in denen der größten Schnapslumpen und Spielratzen und sogar bei den Wilderern antrifft, wenn eine alte Frau darin daheim ist. Diese letztern, die Wildschützen, sind wohl im Stande, jetzt den Rosenkranz, die fünf Wunden sammt einem halb Dutzend Litaneien zu beten, und morgen früh, wenn's sein muß, einem Jäger einen „runden Guten-Morgen," wie sie es nennen, zu wünschen, daß ihm Sehen und Hören vergeht.

Dieser Bauer dingte jedes Jahr einen starken Buben, der, wenn's pressirte, auch die Stelle eines Halbknechts versehen konnte, wohl öfters auch mußte. Bei diesen großen Schlingeln, die mit mir das Vieh hüteten und die mehrentheils eben so faul

und träge als groß waren, hatte ich wenig Gutes. Wenn ich keine Hiebe wollte, so mußte ich unbedingt ihren Willen thun, der darin bestand, daß ich, als damals noch schwaches Büble, manchen halben Tag das Vieh allein hüten mußte, damit sie umherstrolchen, Vogelnester suchen oder auch schlafen konnten. Noch schlimmer ging es mir, wenn mitunter das jüngste Töchterle des Bauern, welches damals gegen vierzehn bis sechszehn Jahre alt war, mit mir ausfahren mußte. Da konnte ich jedesmal gewärtig sein, daß ich einigemal ohne Hosen im bloßen Hemd um das Vieh herum gejagt wurde und dafür noch einige Wochen lang tüchtig von ihm ausgelacht wurde. Es kannte keine größere Freude als mich recht durchzunudeln und zu quälen; je ärger ich weinte und heulte, desto ärger lachte es. Seine Eltern, besonders seine Mutter, wußten dieß, lachten aber auch recht herzlich dazu. Ihm Gleiches mit Gleichem zu vergelten war ich offenbar zu schwach, jedoch wenn sich mir eine Gelegenheit darbot, um ihm einen ähnlichen Schabernack, wegen dem ich es auch auslachen konnte, spielen zu können, machte mir es jedesmal die größte Freude.

Oftmals, besonders im Heuet und in der Ernte, fuhr der alte Bauer selbst mit mir aus, denn das Mähen und Schneiden war für den alten Mann eine beschwerliche Arbeit, die der Dienstbub besser versehen konnte. Bei diesem alten Mann hatte ich es am besten, nicht weil er fleißig um das Vieh herum sprang, denn er konnte nicht mehr laufen, geschweige springen, sondern weil er die beste Weide aussuchte, die auf eine Viertelstunde in der Runde im ganzen Wald, aber nicht in dem seinigen, aufzufinden war. Zur Zeit des Heumachens und der Ernte ist nämlich der Wald wie ausgestorben, d. h. von Menschen. Diesen Umstand merkte sich der Alte. Wir fuhren alsdann mit unserm Haufen Vieh den angränzenden Bauern in die schönsten jungen Schläge (Holzpflanzungen), die mit dem schönsten Gras prangten, unbekümmert einen wie großen Schaden wir dadurch anrichteten. Auch die einzel liegenden Waldwiesen weideten wir ihnen ab. Wenn wir nun unser Vieh in einen solchen Schlag, wo es mit jedem Maul voll einige jungen Holzpflanzen abweidete und somit einen unerhörten Schaden that, oder in eine Wiese getrieben hatten, dann nahm der Alte seinen Dreispitz unter den

Arm, den Rosenkranz in die Hand und stellte sich in den Schatten hinter einen Heckenbusch und betete, daß der liebe Gott seinen Viehstand recht segnen und gesund erhalten solle, lachte aber mitunter recht herzlich, daß sich's sein Vieh so trefflich schmecken ließ und sich kugelrund heraus fraß.

Wenn ich am Mittag dann mit unserer Kuh nach Haus kam, so sah es meine Mutter derselben schon jedesmal an, ob der alte Bauer oder ob sonst Jemand heute mit ausgefahren war.

Vor den Waldhütern brauchten wir uns nicht zu fürchten, denn die Gewissen derselben waren durch einen oder zwei Kronenthaler, oder auch mit einem halben Malter Korn so zum Schweigen gebracht, daß sie sich nicht muckten.

Um so ein Waldhüter-Gewissen ist es doch ein erbärmliches Ding! So erzählte einmal der Müller von E., daß von Zeit zu Zeit die Waldhüter in der Umgegend zu ihm kämen, und ihn um das alte, mürbe, ausgeklapperte Beuteltuch bäten, daß sie damit ihre Gewissen, an denen der Boden durchgebrochen sei, wieder flicken könnten. Sie verlangten, sagte er, deshalb das alte Beuteltuch zu diesem Zweck: weil dasselbe alles nicht ganz Grobe von selbst durchfallen lasse, und, wenn einmal etwas Grobes komme, gern durchbreche und alsdann alles ohne Unterschied durchfallen lasse (dieser E—er Müller ist ein ausgeheckter Schnitz- (d. h. Spaß-) macher, der aber in seinen Späßen fast immer die trefflichsten Wahrheiten sagt).

Das oben angeführte Benehmen des alten Bauern, der, während er mit seinem Vieh einem andern Bauern den größten Schaden zufügte, seinen Nebelstecher unter den Arm nahm, den Rosenkranz und dazu alle fünfzehn Geheimnisse betete, scheint wahrscheinlich etwas auffallend. Aber ich glaube, es sei etwas nicht minder Auffallendes, wenn man zum Beispiel einen Katholiken den größten Theil der christlichen Tugenden recht fleißig üben sieht, wenn er keinen Sonntag die Kirche versäumt, vor jedem Bildstock die Kapp' abzieht und ein Vaterunser betet und des Jahres wohl drei bis vier Mal — 1) nach Walldürn, 2) nach Dettelbach, 3) nach Wimpfen und endlich 4) im Spätjahr auf den Engelsberg zu der Mariahilf-Kapelle wallfahrten geht und bei all' diesem einen Rock oder auch eine ganze Kleidung von —

gestohlenem Tuch an hat. Dieß ist vielleicht noch auffallender als das Benehmen des Bauern. Aber solche Fälle gibt es viele, besonders in der Gegend meiner Heimath, wo die wohlfeilen Kaufleute, die Zundelfriederische Kompagnie, obgleich ihr Oberhaupt, der Zundelfrieder, schon längst zu Bruchsal im Zuchthaus aufgeschnappt ist, immer noch sehr zahlreich ist, zahlreicher als man nur glaubt. Es gibt dort geachtete und in jeder Beziehung geehrte Bauern, deren Kleider größtentheils von gestohlenem Tuch sind und deren Töchter Sonntags herausgeputzt sind wie die Pfauen mit gestohlenen seidenen Halstüchern, Schürzen u. dgl. Nicht als ob solche Leute selbst so schlecht wären und stählen! nein, dieß würden sie offenbar für eine große Sünde halten; aber das Gestohlene, welches sie ums halbe Geld bekommen, zu kaufen, das halten sie gerade für keine so große Sünde; sie haben's ja bezahlt und damit basta, meinen sie, und denken gar nicht daran daß, wenn sie den Spitzbuben ihre gestohlenen Sachen nicht abkauften, alsdann nur halb so viel gestohlen werden würde. Sie denken nur so viel: wenn wir es nicht kaufen, so kaufen es Andere, und man wäre wohl ein rechter Narr, wenn man etwas halb geschenkt bekommen kann, wenn man es nicht nähme.

Gestohlen hin, gestohlen her, wenn's nur wohlfeil ist, wenn alsdann der Teufel mit Bocksfüßen und ellenlangen Hörnern darauf säße, so würden sie versuchen mit dem Kreuzmachen denselben zu vertreiben, um den Gegenstand, auf dem er saß, doch zu bekommen.

Ein anderer Gegenstand, der sich aber mit meinem Kuhhirtendienst gar nicht vertragen wollte, war die Schule.

Unser Lehrer war, und ist noch, ein alter Zopf, ein verdorbener Wirth, der, nachdem ihm seine Wirthschaft versteigert war, durch das Verwenden einiger Bauern aus B., die ihm gewogen waren, Schulmeister in B. wurde. Damals, als er dieß wurde, war es noch Sitte, daß jedes Dorf sich jährlich, gleich dem Sauhirten, auch den Schulmeister dingte. Durch glückliche Umstände und mittelst einiger Bienenaufsätze voll Honig gelang es ihm diese Stelle zu erhalten, als die Sitte des Schullehrerdingens und Scheitertragens abgeschafft wurde. Er ist der Dickste und, obgleich er nicht studirt hat, auch der Gescheideste im Dorf. Er

trägt eine Brille, aber nicht aus Hochmuth, sondern weil er mit derselben nicht viel, ohne dieselbe aber gar nichts sieht. Es war ihm lieb, als die Sitte des Schulmeisterdingens abgeschafft und er jetzt ein besoldeter Lehrer, folglich nicht mehr von den Bauern abhängig war. Aber der Sitte, den Ruthenstumpen oder den Stock, wie ein Eselstreiber, den ganzen Tag unter dem Arm herum zu tragen und bei der kleinsten Gelegenheit Gebrauch davon zu machen, dieser Sitte konnte er sich niemals entwöhnen. Preise gab es in unserer Schule keine, sondern als Erkennungszeichen der guten und schlechten Schüler galt der Ruthenstumpen oder der Stock, den bloß die fleißigen Schüler weniger zu empfinden bekamen als die trägen und faulen.

Gab er eine Lektion in der biblischen Geschichte oder einen Abschnitt im Katechismus zum Auswendiglernen auf, so hieß es, ohne Ausnahme, jedesmal: „wer's net kann, der bekümmt sechs Blages, daß em t'Haut uffspringt". So kam es oft, daß die halbe Schule Blages (Patschhändeli mit der Ruthe) bekam und er während dem Austheilen derselben schwitzte wie ein Brunnenputzer. Das beste Aneiferungsmittel, das er auf die Spur brachte, war das Stechen, welches auch alle vierzehn Tage geschah, wobei derjenige, der die wenigsten Fehler im Lesen oder die schönste Schrift hatte, auf dem ersten Platz sitzen durfte, dagegen der mit den meisten Fehlern oder der schlechtesten Schrift auf dem untersten sitzen mußte.

Der oberste, mithin der beste Schüler, versah immer die Stelle — ich möchte sagen, eines Unterlehrers; er mußte den andern die Schriften durchgehn, beim Lesen die Fehler korrigiren, aus der Naturlehre, Geographie und der „Deutschen Sprache" vorlesen, welch letzteres die andern Schüler, natürlich nicht anders als so gedankenlos wie möglich, nachschwätzten.

Bei Abwesenheit des Lehrers, — was beinahe jeden Tag eine Viertelstunde während dem Schulunterricht der Fall war, — hielt der erste Schüler auch Schule so lange ihm die andern folgten. War Revolution und ein Lärm im Schulzimmer, daß man sein eigen Wort nicht mehr verstand, dann kam der alte Zopf endlich wieder mit einem vor Zorn blutrothen Kopf, und oftmals die beiden Hände und das Maul voll Brod und Wurst, zur Thüre herein und ging, während dem er sein Maul zu leeren

beschäftigt war, um schwätzen zu können, auf den Ruthenstumpen los, um diesen als Ableitungsmittel seiner brennenden Kopfhitze zu gebrauchen und um den entstandenen Aufruhr wieder zu dämmen und die Krakehler und Lärmschläger tüchtig abzuschmieren. Er ist nämlich ein tüchtiger Spinner, der wohl einen Faden spinnt für zwei Mann, und somit kann er nicht wohl von Morgens 8 bis Mittags 11 Uhr warten, sondern muß unter der Zeit einmal abfüttern. Er war damals auch noch Rathschreiber und wurde deshalb öfter gerade während der Schule ins Bürgermeisters gerufen. Gab's alsdann, wenn er ganz fort war, Revolution im Schulzimmer, was unbedingt jedesmal geschah, so kam seine Frau, eine dürre Spindel, die einen Bock zwischen die Hörner küssen konnte, schimpfte und schalt uns tüchtig aus und, was das Beste und Gewünschte war, hieß uns heim gehen.

Er ist, da er sich, seitdem er ein besoldeter Staatsdiener ist, ein wenig brutal benimmt, — was übrigens Alle mehr oder minder thun, die von der Geis auf den Esel gekommen sind, — von den meisten Leuten im Dorf gehaßt, die es deshalb auch nicht an den niederträchtigsten Verleumdungen und Schmähungen fehlen lassen um ihm Verdruß und Aerger zu verursachen, die aber dadurch auch Ursache sind, daß ihre Kinder keine Achtung vor ihrem Lehrer haben und folglich auch nichts lernen; dazu kommt noch, daß er, der Lehrer, zwar kein Dummkopf, aber zu ungeschickt ist, dasjenige was er kann seinen Schülern begreiflich zu machen und einzubläuen.

Was mich anbelangt, so haperte und spukte es, besonders in den ersten paar Jahren, sehr. Mein Herle, der Lorenzefilp, hatte mich das A b c schon gelehrt, ehe ich in die Schule ging; auch konnte ich die Bauernfünfer, die mein Herle als Ziffern gebrauchte, bis auf 10 schreiben. Aber das war nichts; in der Schule kamen allerhand Sachen vor, wie z. B. eine Tafel, auf der ein Haus, ein Ochs, eine Maus u. dgl. abgemalt war, aber von einem A b c oder von Bauernfünfern war keine Rede. Das was in der Schule vorkam, waren nicht nur meinen Großeltern, sondern auch meinen Eltern und selbst denen, die erst vor zwei Jahren aus der Schule kamen, lauter spanische Dörfer, und ich hatte somit keine Seele, die mir auch nur in einem Punkt hätte nachhelfen können, als etwa im Schreiben.



Der Leider war mir bald gemacht*) und ich wurde nun starrköpfig und wollte nichts lernen. Ich wünschte alsdann, wenn es nur das ganze Jahr Sommer wäre, daß ich mit der Kuh ausfahren und nicht in die Schule dürfte. Als der Lehrer sah, daß ich halsstarrig war, und da mein Vater ihm auch anempfohlen hatte mich tüchtig durchzuwackeln, wenn ich nicht aufpasse, so that er etwas mehr als gewöhnlich und wackelte mich tagtäglich dergestalt ab, daß ich bald hart geschlagen war und es mir ordentlich kurios vorkam wenn ich einmal an einem Tag keine Schläge bekam.

Alle Fehler, die ein boshafter, starrköpfiger Schüler nur haben kann, die hatte ich an mir. So kam es auch, daß ich mehrmals neben die Schule ging; auch dem halbblinden „Hubertes“, wie Spötter unsern Lehrer nannten, alle möglichen Schabernacke anthat, die ich und noch einige so saftige Kameraden nur ersinnen konnten. Was ihn am mehrsten ärgerte und in Trab brachte, und das größte Herzeleid, das wir ihm anthun konnten, war, wenn wir seinen schwarzen Spitz, den seine Frau ihr Kind nannte, hie und da in die Kur bekamen und dermaßen zurichteten, daß er hinkend und schnappend heim kam. — Nicht selten geschah es, wenn eine so saubere Sippschaft Buben beisammen war, daß wir rathschlagten, wie wir, wenn wir einmal groß wären, den alten Hubertes auch einmal tüchtig abschmieren, ja, ihm sogar Arme und Beine zerschlagen wollten. Wir boten ihm, auf das hin was wir ihm mit der Zeit thun wollten, jetzt schon Trotz und ließen ihn merken was ihm einstens widerfahren sollte.

Mit dem Lernen ging's natürlich immer schlechter, und ich wurde 9—10 Jahre alt und schleppte immer noch ein „Von Gott Büchlein“ in die Schul'! Nun kam ich endlich doch einmal in die zweite Klasse und damals wurde es mir auf einmal anders. Im Winter ist die zweite und dritte Klasse zusammen geworfen. Da sah ich nun, wie die Buben, die z'oberst sitzen, die Rolle eines kleinen Schulmeisters spielen, und, diese Rolle auch einmal spielen zu können, das war jetzt das Zentrum aller meiner Wünsche und Gedanken, denn ich sah, wie alle andern Schüler, besonders aber die reichen Bauern-Mädchen, diesem Einen

*) d. h. es war mir bald Alles verleidet. D. H.

zugethan waren und den Winter durch an jedem Tag ihm ganze Rocksäcke voll Aepfel heimlich zuschmuggelten, damit er, am nächsten Stechtag, so viel in seinen Kräften stand, ihnen behülflich sei, auf dem alten Platz zu bleiben und nicht etwa von Andern übertroffen zu werden. Derselbe konnte aber auch allerdings etwas namhaftes hierzu beitragen. Zu diesem einen Punkt, der mir Eifer machte, kam noch ein zweiter, nämlich der: daß meinem Vetter in W. sein ältestes Töchterlein, obgleich zwei Jahre jünger, doch bei weitem mehr wußte als ich, und mich deshalb, da es sich seiner Ueberlegenheit wohl bewußt war, bei jeder Gelegenheit neckte und auslachte, sein Vater dagegen mich einen „B—er Eſſchel" und Dummkopf nannte, — was ich alles zusammen nicht recht vertragen konnte.

Ich hatte mir jetzt in den Kopf gesetzt, mein Vetter müsse bald in einer andern Sprache von mir reden und — was mir noch das Liebste war — solche rothbäckige Aepfel müßten einstens von den schmunzelnden Mädchen in meine Hosentaschen spazieren, und ich dachte schon im Voraus darauf, wie große Taschen mir der Schneider in meine Hosen machen müsse, damit ich ja alle Aepfel einsacken könne.

Früher zeigte mir mein Vater mitunter den Spannriemen, weil ich auch gar nicht lernen wollte, jetzt aber mußte er mich drei-, viermal heißen, wenn ich etwas anderes thun sollte als lernen. Denn ich wollte jetzt nicht eher etwas Anderes angreifen, bis ich mein' Sach' konnte, was ich in der Schul' wissen mußte und wollte. Dazu bekam ich noch eine so große Leselust, daß ich von allen Seiten Bücher beischleppte und stundenlang in einer Ecke auf dem Heuboden hockte und las, währenddem mein Vater meinte, ich mache Futter oder thue sonst etwas.

Ich machte nun reißende Fortschritte und hatte das schmeichelnde Glück, schon im zweitletzten Winter auf der ersten Bank zu sitzen, auf der selten Andere sitzen als solche, die an den nächsten Ostern zum Nachtmahl gehen. — Der Lehrer führte unterdessen auch eine neue Sitte ein. Es mußte nämlich wenn Einer etwas nicht wußte, dieser einen andern Schüler mit höchst demüthigen Worten bitten, daß er es ihm sage. Das war Wasser auf meine Mühle! Da wollte ich mich jedesmal fast todtlachen, wenn Einer, der ein oder zwei Jahre älter war als ich, mich

so demüthig bitten mußte, daß ich es ihm doch sagen möge. Daß ich aber nie selber in Verlegenheit komme, etwas nicht zu wissen, dafür gab ich mir die größte Mühe, alles am besten zu wissen.

Schläge bekam ich schon längst keine mehr, und wenn ich solche bekam, so waren sie nicht die Folge vom Nichtlernen, sondern von meinen Schelmereien, da ich es trotz meinem Lernen dennoch faustdick hinter den Ohren hatte. Der Lehrer scheute sich nicht nur nicht, sondern that es absichtlich, in meiner Gegenwart mich bei meinem Vater recht zu loben und herauszustreichen, und dieß wohl manchmal mehr als ich verdient hatte, — was aber meinen Ehrgeiz ungemein kitzelte. Mein Vater dagegen sprach mitunter davon mich Schullehrer werden zu lassen, wenn ich so fortmache und recht fleißig sei. Das war nun vollens eine Herrlichkeit, die jene mit den rothbäckigen Aepfeln von den schmunzelnden Mädchen noch weit übertraf. Letztere habe ich vollkommen erreicht, aber in der Schulmeisterträumerei habe ich mich nicht wenig getäuscht.

Unglücksfälle und meine Lehrzeit sammt Fremde.

Mancher Schüler fühlt wohl nach nichts eine größere Sehnsucht, als nach dem Tag, an welchem er aus der Schule entlassen wird, und er hat vielleicht Ursache genug dazu. Ich dagegen hatte Ursache mich nicht zu freuen, sondern es war mir nicht sonderlich zu Muthe als es hieß: „Heute bist du das letzte Mal in der Schul' gewesen". Mein Vater hatte den Plan, mich Lehrer werden zu lassen, aufgegeben und zwar deshalb, weil sich Niemand einfand ihm das Geld dazu zu schenken, und er selbst hatte keines. Ich mußte seine Profession lernen, ich mußte Schuster werden, obgleich mich die Schusterei von jeher anekelte und ohngeachtet daß ich das Sitzen nicht vertragen konnte und in den ersten vier Wochen so steif wurde wie ein alter Chaisengaul, der keinen Zahn mehr im Maul hat. Da half alles nichts; mein Vater sagte: er brauche mich bei der Profession und ich solle nur machen, daß ich einen rechten Schuster gebe und — er hab' auch kein Geld um mich ein anderes Handwerk lernen lassen zu können.

Das Jahr, in dem ich zum Nachtmahl ging und auch zu-

gleich Schuhjung' wurde, war jenes in dem die Kartoffeln zum 'erstenmal mißriethen. Meinem Vater war es damals sehr bange bei dem Gedanken: wie er sich, Frau und Kinder, mit den wenigen Kartoffeln, die er im Herbst einheimselte, durchbringen werde. Aber das Sprichwort: „Wenn ein Unglück kommt, so ist es nicht allein," bewahrheitete sich auch hier. Kurz vor Weihnachten desselben Jahres wurde mein Vater ganz schnell krank und zwar so krank, daß man glaubte, er überlebe die Weihnacht-Feiertage nicht mehr. Sechs oder acht Tage nach ihm wurde seine Mutter, mein Fräle, krank und starb nach achttägiger Krankheit. Die Krankheit meines Vaters blieb einige Wochen immer dieselbe; er sprach in der Hitze das wunderlichste Zeug, so daß wir unverständigen Kinder oft darüber lachen mußten. Wir wollten einen Doktor holen und sagten ihm dieß, wenn er mitunter ein wenig bei sich war. Aber er wollte keinen und sagte, sie könnten ihm doch nicht helfen. — Es ist doch wunderbar! wenn wir ihm von dem Mosbacher oder Eberbacher Doktor etwas sagten, so wurde er jedesmal unwillig und sagte, er hab' kein Vertrauen zu ihnen, als ihm aber einer seiner Brüder von einem Viehdoktor, der auch an Menschen herum doktere, sagte, da mußte dieser gleich am andern Tag zu dem Viehdoktor und sein Wasser zum Besehen mitnehmen. Er dokterte eine Zeitlang und nahm die Medizin des Pfuschers ganz behaglich ein. Endlich wollte er auch nichts mehr von diesem wissen, sondern wenn ihm eine alte Frau einen Kräutertrank anempfahl, dann wollte er diesen und so ging's fort. Seine Krankheit, eine Auszehrung nämlich, von welcher die mehrsten Leute behaupteten, daß sie ihm noch von seinen ledigen Jahren her am Hals hinge, besserte sich gegen das Frühjahr merklich und vom Monat Mai an konnte er das Bett wieder verlassen. Aber arbeiten konnte er nicht. Er hustete den ganzen Tag und sein Auswurf dabei hatte einen höchst widerlichen Geruch. Im Spätjahr wurde es wieder schlimmer und er konnte von dort an das Bett nicht wieder verlassen. Sein Husten ward immer heftiger und von einem stärkeren Auswurf begleitet. Er wurde gegen Ende seiner Krankheit so empfindlich und verdrüßlich, daß ihn die Mücken an der Wand ärgerten. Mit meiner Mutter konnte er sich gar nicht mehr vertragen, die mache ihm alles nicht recht, obgleich

sie ihn bei allem jedesmal fragte, wie er es haben wolle, bevor sie etwas that; besonders meinte er immer, sie begegne ihm so kalt, obgleich dieß durchaus nicht der Fall war.

Er starb am Mariä-Verkündigungstag nach einer fünfviertel-jährigen Krankheit. Obgleich wir während seiner Krankheit vieles mit ihm auszustehen hatten und wir über seine große Empfindlichkeit und Wunderlichkeit oft verdrüßlich wurden, so kam uns sein Tod doch recht schwer an und wir hätten ihn doch gerne immer noch, wer weiß wie lange und obgleich krank, haben mögen. Das was ich bei dem Tode meines Vaters empfand, ist mir unmöglich auszudrücken und ich glaube, daß auch nur derjenige sich einen Begriff davon machen kann, der selbst schon an dem Sterbebette eines seiner Eltern zugegen war.

Obgleich er so lange krank war und zum Voraus wußte, — er sagte dieß mehr als einmal — daß seine Krankheit nicht mehr zum Aufkommen sei, so hinterließ er doch alles in der größten Unordnung. Da war mit keinem Bauern gerechnet, nichts mit andern Gewerbsleuten in Ordnung gebracht, kein Wort davon gesagt, wie viele Schulden er beim Gerber in Eberbach und wie viele bei dem in Buchen habe; kurz und gut, auch nicht um das Kleinste hatte er sich während seiner Krankheit mehr bekümmert.

Wenige Tage nach dem Tode meines Vaters kam ich zu dessen Bruder in die Lehre, um die Schusterei vollens zu lernen. Lehrgeld brauchte ich keines mehr zu zahlen, denn ich hatte bei meinem Vater schon etwas ordentliches gelernt. Aber bei dem was ich konnte blieb es auch. Ich hatte vor dem Bruder meines Vaters keinen Respekt; ich achtete auf nichts was er mir sagte, sondern er war mir von früher her, als er noch daheim bei uns war, immer noch verleidet und die Mißhandlungen, die er meiner Mutter theils selbst zufügte, theils verursachte, hatte ich auch noch nicht vergessen. Diese Dinge stacken mir immer im Kopf, aber an die Profession dachte ich nicht. — Als er sah, daß alle Mühe, die er sich meinetwegen gab, um mir etwas beizubringen, verloren war, so erklärte er mir: ich müßte deshalb, weil ich nichts nach ihm frage, im nächsten Frühjahr fort zu fremden Leuten; die, meinte er, würden mich schon aufpassen lehren. — So was hörte ich gerne; daß ich im Frühjahr fort müsse das war mir sehr willkommen, denn mir wässerte

das Maul schon längst nach der Fremde. Bisher aber hatte man, zu meinem heimlichen Aerger, immer nur davon gesprochen, daß ich gleich nach dem Auslernen zu meiner Mutter müsse und Schuh flicken solle, wie es mein Vater in seiner Jugend auch gethan habe. Der Winter wurde mir sehr lang und es schien mir unmöglich das Frühjahr abwarten zu können. Ich hatte während dieser Zeit auch viel besser aufgepaßt als vorher, und als es Frühjahr wurde — wollte mich mein Vetter nicht fort lassen. Jetzt war ich im Pech. Was anfangen? Ich machte mit Fleiß einen dummen Streich auf den andern und einen größer als den andern, so daß er's bald dick bekam und mich springen ließ.

Während dem Jahr, als ich in der Lehre war, besuchte ich meine Mutter, mein Fräle und meinen Vetter in W. sehr oft. Aber um die Inventur und um die mit derselben zusammenhängenden Umstände hatte ich mich nichts bekümmert, sondern ließ Gott, meine Mutter und andere Leute machen was sie wollten. Während einem Besuch bei meinem Vetter in W. sagte mir dieser, was mir wahrscheinlich meine Mutter nicht sagen mochte, daß der Schneidersmärtle für meine Geschwister Pfleger sei, aber nicht für mich. Der Amtsrevisor habe an den Pfarrer in L. geschrieben und sich erkundigt, wie es im Taufbuch um mich stehe. Da aber in demselben auch ein Beweis von der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit meines Vaters zu finden sei, so sei ich in Folge dessen als Erbe an der Hinterlassenschaft meines Vaters ausgeschlossen; auch hätte ich, ich glaube — ich weiß dieß nicht mehr so genau — nur auf ein Achtel von dem Vermögen mütterlicher Seits Anspruch zu machen. Es stehe jetzt bei mir, meinten viele Leute, ob ich den Geschlechtsnamen meines Vaters behalten, oder den meiner Mutter annehmen wolle, denn, meinten sie, wenn der Amtsrevisor die Zeugen, die im Taufbuch unterschrieben seien, verwerfen könne und verworfen habe, so könne ich sie auch verwerfen. Ich nahm alles auf die leichte Achsel und machte es wie die Russen, ließ nämlich Gott einen guten Mann sein, der für alles sorgt. Um das Verlustigsein des Erbrechtes brauchte ich, da die Hinterlassenschaft meines Vaters größtentheils aus Schulden bestand, mich auch in der That nicht zu grämen. — Dieser Umstand aber gab mir Veranlassung zu

der Ueberzeugung, daß ich, auf diese Weise zurückgesetzt, auch unmöglich verbunden sein könne dem Willen meiner Mutter und (Bluts-)Freunde Folge zu leisten, der darin bestand, daß ich in einem Alter von 18 Jahren mich schon mit Familiensorgen belasten und abplacken sollte; jedoch sagte ich keiner Seele ein Sterbenswörtlein von dieser meiner Gesinnung, sondern behielt sie ganz für mich. Ich sagte, ich wolle meinen Geschwistern auch noch das Vermögen, auf das ich Anspruch zu machen habe, vollens schenken, man solle aber dafür sonst nichts von mir begehren.

Ich rückte nun also gemach mit dem Wunsche, in die Fremde zu wollen, heraus. Mein W—er Vetter unterstützte mich in demselben; alle übrigen Verwandten aber waren dagegen, ich sollte durchaus heim und Schuh flicken und — wahrscheinlich ein Leben anfangen, wie mein Vater auch eines geführt hatte.

Von meinem W—er Vetter unterstützt, und durch verschiedene ausgeübte Kniffe bei meinem Lehrmeister, brachte ich es dahin, daß ich losgesprochen wurde und somit ein Wanderbuch erhalten konnte. Durch die Vorstellungen meiner Mutter wurde jener Gedanke: „ihr keine Folge leisten zu brauchen," in mir ganz beseitigt, und ich nahm mir jetzt vor einige Jahre in die Fremde zu gehen und die Schusterei tüchtig zu lernen, um ihr desto kräftiger unter die Arme greifen zu können. — Um mir in der Fremde alle Unkosten zu sparen, ließ mich meine Mutter aus den Kleidern meines Vaters ganz kleiden. Da ich mir vorderhand in Eberbach einen Meister ausgemacht hatte, so fiel uns der Abschied gegenseitig nicht schwer; konnte ich ja an jedem Sonntag, wenn ich wollte, mit geringer Mühe zu den Meinigen kommen.

Meine Arbeitszeit in Eberbach war aber von nicht langer Dauer, und zwar deshalb weil es sich gleich herausstellte, daß ich weniger konnte und wußte als der Lehrjung', der neben mir saß. Schon am andern Tag konnte ich springen mit abgesägten Hosen und mit einem mühlsteinschweren Herzen, das so heftig klopfte wie der große Hammer zu Mosbach in der Hammerschmiede. Schon dieser eine Tag, während dem ich in Arbeit stand, war hinreichend mich zu überzeugen wie blutwenig

ich von der Schusterei verstehe und wisse, und wie schwierig es sein würde einen Meister zu bekommen, der mich brauchen könne.

Ich wäre jetzt von Herzen gern wieder heim gegangen, aber die Scham ließ solches bei mir nicht zu. Ich schlug mit zentnerschwerem Herzen den Weg gegen Heidelberg, am Neckar hinab, ein, heulte und weinte mitunter eine Viertel- oder halbe Stunde lang und betete alsdann abwechselnd zu der Mutter Gottes, daß mir dieselbe zu einem Meister behülflich sein möge, und zum heiligen Geist, daß dieser mir Verstand und Einsicht verleihen solle, daß ich die Schusterei recht schnell begreife und somit bei irgend einem Meister, zu dem mir die Mutter Gottes helfe, bestehen könne.

Unterwegs wurde mir einigemal gesagt, ich könne da oder dort Arbeit haben, aber ich hatte nicht das Herz irgendwo um solche anzufragen, sondern tappte blindlings darauf los, ich wußte selber nicht wohin.

Endlich, als es schon Abend wurde, kam ich nach Heidelberg. Jetzt vergaß ich meinen Kummer. Wohl eine halbe Stunde, vielleicht auch noch länger, stand ich mit dem Felleisen auf dem Rücken und mit aufgesperrtem Maul und Nase auf dem Marktplatz und schaute die h. Geist-Kirche mit ihrem hohen Thurm und die um sie herstehenden großen Häuser an. Nachdem ich doch endlich nach der Schuster-Herberge zu fragen im Begriff war, begegnete mir ein Landsmann, den ich gut kannte. Dieser sagte mir sogleich, daß er einen Meister für mich wisse, und zwar drüben in Händese (Handschuhsheim), wo auch er in Arbeit stehe. Nun gut, am andern Tage saß ich schon in Händese auf einem Schusterthron und flickte Schuh, daß der Dampf davon ging. Der Meister sah zwar gleich, daß ich sehr schwach in der Arbeit sei, aber er verkannte auch meinen Eifer und guten Willen nicht, zu dem noch der Umstand kam, daß ich den größten Theil der Feldgeschäfte besser als die Schusterei verstand und ihm zu Zeiten einen Taglöhner sparen konnte, welches ich mit Freuden that. Als er nach vierzehn Tagen Lohn mit mir machte, gab er mir per Woche 36 Kreuzer; das war viel mehr als ich erwartet hatte, ich wäre mit der Hälfte schon zufrieden gewesen.

Als ich aber einmal selbstverdientes Geld in der Tasche



hatte, da verdoppelte ich meinen Eifer und paßte auf wie ein Häftlemacher. — Demohngeachtet daß es mir in dem Händese recht gut gefiel, bekam ich doch das Heimweh so sehr, daß ich halbe Nächte nicht schlafen konnte, sondern weinte.

Ich hatte auch bald einige Gulden erspartes Geld, denn außer der Auflage und dem Waschgeld brauchte ich keinen Kreuzer, und, war ich an einem Sonntag einmal so leichtsinnig und trank eine halbe Bier, so kränkte mich am andern Tag der Batzen jedesmal in der Seele. — Da ich mit meinem Geld nichts anzufangen, aber wohl wußte, daß es meine Mutter mehr als nöthig habe, so schickte ich ihr es, besonders in der ersten Zeit, all' bei einem Kreuzer.

Als ich etwas über ein Jahr in dem Händese Schuhknecht, mitunter auch Bauernknecht gewesen war, und in der Dorfschusterei ordentliche Fortschritte gemacht hatte, da wurde ich ein wenig stolz, und das in den Reben und auf dem Feld Arbeiten wollte mir nicht mehr recht behagen. Ich wollte in die Stadt. Als ich es meinem Meister sagte, wurde dieser etwas ungehalten, meinte aber: ich solle bleiben, er wolle mir am Lohn aufbessern; aber ich wollte nicht.

Ich kam jetzt in die Stadt zu einem Meister. Da hatte ich noch drei Nebengesellen und arbeitete auf Stück. Abgesehen davon, daß ich an der Stadtarbeit nicht so drauf los stechen durfte, als an den Händeser Bauernfinken, so verdiente ich in der ersten Zeit, so lange ich fleißig arbeitete, doch beinahe das Doppelte von dem was ich in Händese verdiente. Aber das ging nicht lange. Als ich einmal mit den Gesellen bekannter war, dann trieben dieselben Schindluder mit mir; wollten mir Stege an meine langen Rockflügel nähen; ließen mich Montags und Dienstags, wenn sie Blau machten oder doch „die Flem schlugen", auch nicht arbeiten. Wollte ich Ruhe haben, so war ich genöthigt mitzumachen, wie sie es trieben. Die zwei besten Arbeiter, der Eine ein Heidelberger Stadtkind, der Andere ein Sachs, der die Auszehrung am Hals hängen hatte, die konnten viel erzählen von ihren Reisen und wie es in den großen Butiken zugehe, wo so achtzehn bis zwanzig beisammen hocken, und was in den großen Städten, wie z. B. Straßburg, Mainz und Hamburg, für ein lustiges Leben sei und wie es dort besonders

so wundernette Frauenzimmer gebe u. s. w. Auch über Religion und besonders über die Pfaffen, die nur die Polizeidiener der Großen seien und das Volk im Zaum halten müßten, daß es die gekrönten Spitzbuben, Faulenzer, Blutsauger u. s. w. nicht zum Teufel jage, wurde tüchtig losgezogen.

Im Anfang wollte mir der größte Theil von allem dem nicht recht behagen und zusagen, und ich hätte mich schon in den ersten Tagen wieder auf die Socken gemacht (was für mich ein großes Glück gewesen wäre), wenn sie nicht in Bezug auf die Profession so sehr gefällig gegen mich gewesen wären.

Hier in der Stadt kam mir manches in die Hand, das ich nicht anzupacken wußte. Bei solchen Gelegenheiten zeigten sie mir alles recht gern und hielten sich öfters ganze Viertelstunden mit mir auf, was nicht jeder thut. Ich lernte in dieser Butik vieles, was ich alles meinen Nebengesellen zu danken hatte, denn hätten sie es mir nicht gezeigt, so hätte ich unmöglich bestehen können.

Als ich aber einmal so ein Vierteljahr bei ihnen war, da hörte ich das Räsonniren und sonstige saubern Gespräche über Religion und dergleichen nicht nur gleichgültig an, sondern konnte selbst herzhaft mitmachen, obgleich ich den größten Theil von dem selbst nicht glaubte, was ich sagte. — Daß die Kirche kein Frosch sei, das fing an mir klar zu werden. In welchem Bierhaus es das beste Bier gibt, das hatte ich jetzt auch schon erfahren. Meiner Mutter Geld zu schicken, das schien mir jetzt die größte Dummheit von der Welt; — mein Verdienst wollte für mich selber nicht mehr recht ausreichen, hatte ich ja das Geld, welches ich noch von zu Hause mitbrachte, bereits zugesetzt. Das Blaumachen und Flemschlagen (Faulenzen) hatte ich auch so ziemlich los.

Meine Nebengesellen hatten jetzt eine sichtbare Freude an mir, ihrem saubern Zögling, den sie zu einem so scharmanten Kerl zugestutzt hatten. Ich selber bildete mir einen tüchtigen Fetzen darauf ein, daß ich kein so strohdummer Bauernkerl mehr sei wie früher.

Unser Meister, der seine Frau ziemlich schnöde behandelte und bei dem keine Magd länger als vier Wochen auszuhalten im Stande war, wenn sie sich nicht in jeder Beziehung willig

fährig zeigte, hatte auf einmal ziemlich viel auf der Polizei zu schaffen. Es hieß, der Kurs sei aus, die Studenten gingen fort und da müsse er auf seiner Hut sein, daß ihm keiner durchbrenne, denn seine Kunden waren größtentheils Studenten, die zum Theil die üble Gewohnheit haben, daß sie, wenn sie die Universität verlassen, ihre Schulden zurücklassen und auch nie wiederkehren um dieselben zu bezahlen.

Als die Studenten einmal fort waren, hatten wir auf einmal halbe Tage lang nichts mehr zu schaffen und unser Meister hätte es gern gesehen, wenn wir zwei Drittel von der Woche Blau gemacht hätten. Es wurde mir jetzt ein wenig wambelig und es fiel mir ein, daß es das Beste für mich wäre, wenn ich mich aus dem Staub machte. Der Meister war auch meiner Meinung, und so kam ich noch mit knapper Noth ohne Schulden, mit noch zwei Händeser Guldenstückle aus Heidelberg fort. Ich hatte in demselben in Bezug der Schusterei viel gewonnen; war auch ein anderer Mensch geworden, der nach meiner Meinung besser in die Welt taugte, — ich war aber auch in Hinsicht der Religion offenbar um einige Prozente leichter geworden.

Um recht schnell von Heidelberg wegzukommen, wagte ich das eine Guldenstückle dran, und fuhr auf der Eisenbahn nach Karlsruhe. Als ich mich daselbst zur Genüge umgesehen hatte, wollte ich zu Fuß über Rastatt nach Baden, bekam aber unterwegs Arbeit in M. bei Rastatt.

Mein dasiger Meister war ein junger Mann, der erst vor Kurzem aus der Schweiz nach Haus gekommen war. Er war unstreitig der erste Meister im Flecken, hatte aber nicht nur einen, sondern mehrere Freiheitsteufel aus der Fremde mit nach Haus gebracht. — Er sah aus, als ob er schon mehrere Jahre in einem Siechenhaus als Patient zugebracht hätte, trug ein langes Haar und einen Bocksbart, hatte tüchtige krumme Säbelbeine, gleich einem Faßreiter, wie man sie übrigens bei den Schuhmachern häufig findet und — ein so schwatziges Maul, daß er wohl sieben Bettelweiber hätte damit aus dem Felde schlagen können. — Seine Frau — er war schon verheirathet — sah, obgleich erst 24 Jahre alt, schon quittengelb aus und ihre Augen hatten einen so grellen stechenden Blick, der sie nicht im mindesten von der üblen Nachrede, daß ihr Vater Blut-

schande mit ihr getrieben und daß sie schon mit 17—18 Jahren mit ihres Vaters Gesellen herumgefahren sei, zu entschuldigen im Stande war. Hoffnung auf Kinder hatten sie keine und sie schimpfte deshalb bei jeder Gelegenheit bei mir und andern Leuten über ihren Mann, daß sie von diesem „ausgesupften Dinger", wie sie ihren Mann nannte, keine Kinder bekäme.

Sie hatten von einer Wittfrau den ganzen zweiten Stock ihres Hauses gemiethet und sich recht nobel eingerichtet. In der Wohnstube vorn in der Ecke nahm ein Bild, auf dem drei Bauern mit ernsten Gesichtern standen, den Platz ein wo bei andern Katholiken das Kruzifix hängt. Die Unterschrift desselben hieß: „Der Schwur der drei Schweizer: Tell, Werner und Stauffacher". Die übrige Wand des Zimmers hing voll mit Bildchen, auf denen Ansichten standen, und unter jedem von ihnen war ein Reim von Liebeleien zu lesen. Heiligenbild sah ich kein einziges.

Mein Meister hatte sich im Anfang als er heim kam vorgenommen und alle erdenkliche Mühe gegeben, die M—er Kaffern (Bauern) zu bekehren. Diese hörten ihn einige Zeit geduldig an, widersprachen ihm aber mitunter, was er durchaus nicht vertragen konnte. Er schimpfte alsdann wie ein Rohrspatz und sagte ihnen ins Gesicht, daß sie dumme Kaffern seien, die noch Haferstroh fressen müßten, und so kam es, daß ihm das Maul einigemal dermaßen gestopft wurde, daß es aufschwoll als wenn ihn Hornisse gestochen hätten. — Als er einmal beim Biersepp drunten predigte, warf ihn dieser zur Thüre hinaus auf die Gasse, so daß sein langes Haar nicht wenig verstrubbelt wurde. Ja er brachte es so weit, daß er sich Abends nicht mehr auf der Gasse sehen lassen durfte. Sein größter Feind war der Oberlehrer, der alte grauköpfige S. — Er hatte aber auch seine Anhänger; unter diesen aber sehr viele, die sich des närrischen Zeugs, das er machte, doch schämten und deshalb ihn mieden und keinen Umgang mit ihm haben wollten.

„Narren muß man mit Kolben lausen" sagt ein altes Sprichwort. Als dieser Narr, offenbar der größte in M., einigemal tüchtig durchgeschwuppt war, da wurde er gescheid, er hielt sein Maul und war nur noch daheim bei seiner Frau, beim Gesell

und Lehrjung recht freisinnig; er fluchte und wüthete bei diesen über die dummen Kaffern, in die nichts hinein zu bringen sei.

Das was er den M—er Kaffern beizubringen sich vergeblich bemühte, das alles praktizirte er mit Leichtigkeit in mich hinein, so daß er nach kurzer Zeit schon das Vergnügen hatte, bei seinen vertrauten Freunden sagen zu können: „jetzt habe er einen Arbeiter, den könne man brauchen, der sei recht, so freisinnig wie der ist so sollten alle Leute sein, dann ging's bald anders in der Welt her als wie so" —. War aber auch kein Wunder! War ich schon in Heidelberg ganz versessen auf das Politisiren, so ward ich es jetzt noch mehr; ich mochte von nichts anderem mehr hören als von der Freiheit. — Die zahlreichen Flugschriften, die damals in allen Winkeln herum fuhren, hatten bei mir ihren Zweck nicht verfehlt, sondern in der größten Vollkommenheit erreicht. Ich war begieriger auf sie und hielt sie besser in Ehren, als mein Fräle selig ihre Ablaßzettel, von denen sie eine große Schachtel voll besaß und die sie als ein wahres Heiligthum betrachtete. — Meinen, ich möchte fast sagen, Heißhunger nach Freiheit stillte mein Meister so ziemlich. Er schwatzte von nichts lieber als von derselben. Er kramte mir alles von A bis Z aus, so gut er's eben verstand. Mir aber stieg meinerseits nicht der geringste Zweifel auf, daß dem auch anders sein könne, sondern ich nahm alles für baare klingende Münze. Mein größter Aerger war nur, daß ich nicht mit der Sprache heraus konnte und mich auszudrücken im Stande war, wie ich es in der Brust fühlte und wie ich es so gern gethan hätte. Hätte ich dieses gekonnt, dann wäre es mir nicht schwer gefallen, meinen Meister noch zehnmal in den Dreck zu schwätzen, denn in meiner Brust hatte ich es.

Als es Winter war, kamen Abends, wenn wir bei Licht arbeiteten, sehr oft zwei Männer zu uns, nämlich der Maische-Sepp und der Bären-Karl, die die vertrautesten Freunde meines Meisters waren. Der Maische-Sepp war ein Färber, hatte während seiner Fremde Norddeutschland durchgemacht, lange in Hamburg gearbeitet und von dort einen scheußlich siechen Körper nach Haus gebracht, daheim eine borstige Wittfrau, ein altes Register, das sonst keiner mochte, geheirathet und bei ihrem schönen Vermögen, wegen dem er sie genommen hatte, sich wohl sein lassen.

Er keuchte aber damals schon gerade so wie mein Vater während seiner Krankheit. Mein Meister hatte eine spottschlechte Ansicht über Religion, der Malsche-Sepp aber überwog ihn noch um ein gut Theil: er ließ sich damit auf (d. h. that groß damit), daß er seit seiner Hochzeit nicht mehr gebeichtet habe, was mein Meister doch noch jedes Jahr zweimal that, um den Leuten 's Maul zu stopfen. Der Bären-Karl war ein Sohn des reichen Bärenwirths und Posthalters in N. Er ging, nachdem er die Bierbrauerei gelernt und eine herzhafte Rolle christliche Linsen zu sich genommen hatte, nach der Schweiz in die Fremde, — trieb sich mit den Berner Mädchen tüchtig herum, und als seine Linsen zu Ende gingen, ließ er sich von der Mutter eine zweite Rolle schicken. In Bern hatte er Arbeit genommen, nicht um zu arbeiten, denn davon war er ein abgesagter Feind, sondern bloß deshalb: daß er etwas in's Wanderbuch bekam, das nach Arbeit schmeckte. Als die zweite Rolle sich wieder ihrem Ende nahte und er, gleich einem vornehmen Herrn, die ganze Schweiz bereis't und beschaut hatte, ging er heim, kaufte in M. ein großes Haus, richtete eine Brauerei ein, heierte ein schönes und reiches Mädchen und eröffnete eine Bierwirthschaft. Er hielt sich einige tüchtige Bierfaxe und das Ding ging prächtig — aber nur so lang als Geld zum Zusetzen vorhanden war. Das Geld zum Zusetzen aber war ihm schon einige Zeit ehe daß ich ihn kennen lernte ausgegangen; es stand damals schon schlecht um seine Wirthschaft, und die Juden hatten bereits Hand angelegt ihm den Hals zuzudrücken.

Man würde sich aber irren, wenn man glauben wollte daß das Politisiren der Hauptgegenstand ihrer Unterhaltung gewesen sei. Sie sprachen wohl hie und da von der Freiheit, was es für eine schöne Sach' um dieselbe sei, und von dem Davonjagen der gekrönten Müßiggänger, die jährlich selbst so ein Heidengeld verschwelgten und verputzten und eben so viel für ihre Degen- und Bajonettenträger brauchten, die sie bloß deshalb unterhielten, um das übrige Volk zu unterdrücken und als Sklaven behandeln zu können. Die Unterthanen, die Sklaven, besonders aber die Bauern müßten schaffen zum Krepiren, um das Geld, die große Steuer, aufzubringen, welches die Großen verthäten und womit sie ihre Degen- und Bajonettenträger bezahlten. — Wenn so



aufgetischt wurde, da spitzte ich die Ohren wie eine Haselmaus; aber dieß geschah nicht so oft als ich es wünschte, sondern der Hauptgegenstand ihres Gesprächs war größtentheils die gegenseitige Mittheilung ihrer Erfahrungen und Erlebnisse in der Fremde und fast lauter solcher von Weibsleuten; da hörte ich von Männern, die Frau und theilweise Kinder daheim hatten, fast noch ärger schmutzige Dinge erzählen, als wie ich sie vor- und nachher von Nebengesellen auf den Butiken hörte, wo solches Zeug einen großen Theil des alltäglichen Gesprächs ausmacht. Da ich derartiges Geschwätz schon von Heidelberg aus gewöhnt war, so stieß mir dieß nicht sehr auf, nur für verheiratete Männer hielt ich es nicht ganz am Platz. Ich hörte es aber je länger desto lieber, und es wollte mich bedünken, daß, wenn Einer ein tüchtiger Handwerksbursch sein will, er auch ein tüchtiger Wüstling sein muß. Ich sah später noch deutlicher ein, daß die vermeinte Tüchtigkeit der Handwerksburschen mit der Unzucht derselben größtentheils so sehr Hand in Hand gehe, wie bei meinen Bauern daheim das Karten mit dem Schnapssaufen.

Der Gedanke, mit dem ich meine Mutter beim Abschied getröstet hatte, war jetzt völlig in mir verschwunden und an dessen Stelle stand jetzt wieder jener Gedanke, auf den ich durch meine Enterbung gebracht wurde, nämlich der: daß ich durch den Umstand der Enterbung nicht mehr verbunden sei den Willen meiner Mutter und Verwandten zu vollziehen. — Ich nahm mir vor ein tüchtiger Handwerksbursch nach der Art dieser saubern Vorbilder zu werden und, wenn ich im nächsten Spätjahr soldatenfrei werde, was ich nicht bezweifelte, in eine große Stadt wie Bern, Straßburg oder gar Hamburg zu gehen und ein Leben zu führen wie es mir gefiele und wie es eben für einen tüchtigen Handwerksbursch geziemend sei. Daß das ekelhafte knochenmannähnliche Aussehen des Maische-Sepps und das gespenstartige Wesen meines Meisters das Resultat von der Lebensweise eines großstädtler tüchtigen Handwerksburschen sei, — das einzusehen war ich viel, viel zu — dumm; hätte es aber damals auch nicht geglaubt, wenn man mir es gesagt hätte. Der Maische-Sepp und mein Meister glaubten solches selber nicht, denn sonst hätten sie ganz gewiß von ihrem Lebenswandel nicht so viel erzählt, sondern 's Maul hübsch dazu gehalten.

Es war jetzt schon einige Zeit Winter; die Weihnachten und das Neujahr rückten heran und mit ihnen eine anhaltende starke Kälte, und an Schnee fehlte es auch nicht. Die M—er Bauern schlorkten mit ihren schwerfälligen Holzschuhen auf der holperigen Gasse einher, daß es den ganzen Tag klapperte, als wie wenn eine Hasenjagd mit ein Paar Hundert Treibern im Anzug wäre. — Die Arbeit schrumpfte täglich mehr zusammen, so daß wir vierzehn Tage bis drei Wochen nach Neujahr gar nichts mehr zu thun hatten. Die Kälte und der Brodpreis, namentlich letzterer, stieg immer höher und höher, so daß man für ein Kommislaible, welches Händler in Karlsruhe holten, das man sonst für 6—8 Kreuzer kauft, jetzt schon 18—20 Kreuzer bezahlte. Um meinen Meister nicht in die Verlegenheit zu bringen, daß er mir den Hund (Abschied) geben müßte, verlangte ich denselben, was meinen Meister sichtlich freute. Ich packte meine sieben Zwetschen zusammen und machte mich auf die Socken.

Nachdem ich das badische Ländle, besonders aber den Schwarzwald, kreuz und quer durchgemacht, auch Basel gesehen und verschiedene Fechtbrüder, wie z. B. solche, die keine Arbeit nahmen, wenn ihnen auch welche angetragen wurde; und andere, die jede Woche 12—18 Batzen frei Geld herausklopften, einen Beutel voll Geld herum schleppten, wie sie in Arbeit sicherlich keinen aufzeigen konnten und dabei auch nicht schlecht lebten; und wieder andere, die drauf los fochten, daß der Stock schwitzte, das erfochtene Geld aber jeden Abend in der Herberge oder einer sonstigen Schnapskneipe verschnapsten und verkarteten; und endlich solche, — welche doch bei weitem der größte Theil waren —, die gerne um die Kost gearbeitet hätten, wenn sie nur Arbeit bekommen hätten, — ich sage: als ich viele solche kennen gelernt hatte und als mein Geld, welches ich mit aus der Arbeit gebracht hatte, schon einige Zeit winzig klein beisammen war, bekam ich Arbeit in Güntherstthal bei Freiburg.

Ich war herzlich froh, daß ich Arbeit hatte, und schenkte gerne die Paar Kreuzer, die ich noch hatte, meinem Kameraden, der ja so manches Stück Brod für mich gefochten hatte, denn mit dem Fechten konnte ich nie gewaltig umspringen; mein Grattel, mein Stolz ließen solches nicht gern zu, dagegen bei den Meistern holte ich die Kreuzer und halben Kreuzer fleißig zusammen.



Da mein jetziger Meister fast lauter Kunden aus der Stadt hatte und ich von zwei Gesellen der bessere war, so hatte ich hier ziemlich schöne Arbeit, dagegen der Lohn und noch manche andern Umstände waren nichts weniger als die besten. Ich nahm es aber aus Rücksicht der schlechten Zeit nicht so genau und that manches, vor dem ich mich unter andern Umständen hübsch bedankt hätte.

In religiöser Beziehung traf ich hier in allem das Gegentheil von dem, wie ich es beim Lockenschuster in M. getroffen hatte. Dort hörte ich weder vor noch nach dem Tisch, noch bei sonstigen Gelegenheiten, je ein Vaterunser beten. Hier wurde immer vor und nach dem Essen und auch bei andern Gelegenheiten laut gebetet, wobei der Meister oder die Meisterin vorbeteten. Dort wurde größtentheils Sonntags gearbeitet und, war dieß nicht der Fall, so kümmerte sich doch der Meister nicht das Mindeste drum, ob der Gesell und Lehrjung' in die Kirche gehen oder nicht. Hier durfte nicht nur Sonntags nicht gearbeitet werden, sondern es wurde auch streng darauf gesehen, daß alle dem Gottesdienst beiwohnten; ja ich glaube, wenn sich ein Gesell mehrmals demselben entzogen hätte, daß sie ihm ohne Weiteres den Hund gegeben hätten; sogar den an Werktagen stattfindenden Feierlichkeiten, wie z. B. der Prozession auf das Josephs-Bergle oder nach Märtshausen, mußten Gesellen und Lehrjung' beiwohnen.

Meine Meistersleut' waren durchaus gute fromme Christen, eifrige Katholiken, wie es zu wünschen wäre daß alle Christen sein möchten. Aber so wie die schlechten Christen häufig mit ihrem oberflächlichen, luftigen Glauben den Unglauben verbinden, so haben auch, mehr als man gewöhnlich glaubt, die Frommen mit ihrem guten Glauben den Aberglauben gemein. Auch meine Meistersleute, besonders die Meisterin — eine stark dreiviertels Betschwester — waren davon nicht frei. Sie war der felsenfesten Ueberzeugung, daß, wenn sie irgend ein Anliegen habe, sie nur eine h. Messe dürfe lesen lassen, dann helfe der liebe Herrgott gewiß. — Da sie eine Kuh hatten, die in Bälde kalben sollte, so sagte sie eines Tages: sie müßten jetzt eine h. Messe lesen lassen, damit die Kuh glücklich kälbele. Auch hatten sie ein krankes krämpfiges Schwein, welches täglich mit geweihten Kräutern

beräuchert wurde und zu dem fast jede Woche zweimal ein Sauhirt aus der Gegend kam, seinen schwarzen Strohhut bei Seite legte und mit Kreuzmachen begleitete Segen und Gebete über dasselbe sprach, um es wieder gesund zu machen. Als aber das Schwein, trotz dem Kreuzmachen, Segen und Beten — vielleicht war auch schon eine h. Meß' gelesen — nicht gesund, sondern täglich steifer und krämpfiger wurde, da mußten alsdann böse Leut', nämlich Hexen, im Spiel sein. Diese aber konnten nicht mit Teufelsdreck — der, wenn er verbrannt wird, so abscheulich stinken soll wie nichts andres und dessen Gestank eine Hexennase nicht wohl soll vertragen können — vertrieben werden, sondern da mußte etwas heiliges her, um die Hexe fern zu halten. Dieses heilige aber war Wachs von einem Osterstock (Osterkerze), welches man sich vom Kirchenpfleger verschaffte. Dieses Wachs vom Osterstock erhielt nun seinen bleibenden Aufbehaltungsort in einem stinkenden Saustall, um für allezeit die Hexen von dieser Wohnung abzuhalten, denn davon war die Meisterin sammt dem Hexenvertreiber, dem Sauhirten, mehr als überzeugt, daß, wo so etwas heiliges ist wie das Wachs vom Osterstock, da niemals eine Hexe beikommen könne, und sollte es die größte Hexe, aller Hexen Großmutter sein.

Derartige Hexengeschichten waren mir nichts neues; hatte ja mein Fräle, die alte Schusterin selig, auch hunderterlei Mittel um die Hexen unschädlich zu machen; glaubte sie ja sogar, das Weihwasser habe keine andere höhere Bedeutung und keinen bessern Zweck als den: daß denjenigen, die sich täglich recht oft damit besprengen, niemals eine Hexe etwas anhaben könne. In Hinsicht der h. Messe wußte mein Fräle zwar nicht, daß, wenn man eine solche lesen lasse, alsdann die Kuh unbedingt glücklich kälbele, dagegen wußte sie ganz gewiß und bestimmt, daß, wenn man für einen Verstorbenen, und wenn es der größte unverbesserlichste Sünder wäre, ja selbst der Schinderhannes, der der größte Sünder und Verbrecher war den sie sich denken konnte, sechs heilige Messen lesen lasse, daß die Seele dessen, für den sie gelesen werden, während der sechsten Messe ihren Einzug in den Himmel halte.

Früher hatte ich derartige Dinge alle unbedingt geglaubt und ich fühlte mich gerade nicht unglücklich dabei, jetzt aber glaubte



ich sie nicht mehr und spottete und foppte daher den ganzen Tag und bei jeder Gelegenheit über jene, die dergleichen glaubten. Meine Meisterin fühlte sich natürlich durch meinen nichts weniger als heimlichen Spott immer getroffen, weshalb sie mich auf die Muck bekam und dafür sorgte, daß ich aus dem Haus kam.

Wenn ich früher in Heidelberg und in M. das unsinnigste Zeug, den krassesten Unglauben und die abscheulichsten Gespräche mit anhörte, und bei dem allem mich im Anfang immer der Gedanke erfüllte, daß es erstunken und erlogen, ja daß es gottlos sei, so fühlte ich mich doch niemals so beherzt demselben zu widersprechen, sondern je länger ich es mit anhörte, desto gleichgültiger wurde ich dagegen und am Ende that ich gar noch, als ob ich solches auch glaube, obgleich ich den größten Theil niemals wahrhaft glauben konnte. — Aber der alten Frau ihr abergläubisches Wesen konnte ich nicht ungerügt lassen, sondern bespöttelte es und riß meine Possen darüber bei jeder Gelegenheit. (Seitdem ich Gelegenheit habe mehr zu denken, als dieß vor drei Jahren der Fall war, habe ich über diesen Gegenstand schon öfter nachgedacht, und mein Nachdenken endete fast immer mit dem Wunsche, daß ich diesen Glauben sammt dem Aberglauben, wie ich ihn als Kind besaß und wie ihn auch meine Güntherthaler Meisterin besitzt, auch jetzt noch mein Eigenthum möchte nennen können).

Mein Rekruten- und Soldatenleben.

Nachdem ich meiner Spöttelei wegen in Güntherthal den Hund bekommen, und als ich noch einige Zeit in Mühlheim gearbeitet hatte, wurde es Spätjahr und die Zeit der Rekrutenaushebung rückte heran, weshalb ich nach Haus mußte. Am späten Abend vor dem Aushebungstag kam ich heim. Meine Mutter und Geschwister hatten alle die größte Freude, daß sie ihren Franz wieder hatten und meinten, ich dürfe jetzt nicht mehr fort gehen, sondern müsse bei ihnen bleiben. Mein jüngster Bruder hing sich mir ans Hosenbein und sagte mir, daß er und die Mutter schon lange alle Tage mit einander gebetet hätten, daß ich nicht Soldat werden müsse. Es wurde spät, bis sie mir alles er-

zählt hatten, was sie in ihrer Freude und ihrem Eifer heute noch erzählen zu müssen glaubten.

Wir Rekruten hatten am andern Tag schon ziemlich früh in Eberbach zu erscheinen und um zehn Uhr trug ich schon, gleich noch zweien aus meiner Heimath, den Paß mit einer Nadel an der Kappe befestigt als Zeichen herum, daß ich wirklich Rekrut sei, d. h. Soldat werden müsse. Obgleich das Freiwerden mir sehr lieb gewesen wäre, so fühlte ich mich doch gerade nicht unglücklich, daß ich Soldat werden müsse, sondern bildete mir einen rechten Fetzen darauf ein, daß ich tauglich sei Soldat werden zu können, denn in unserm Amt sind es immer gegen zwei Drittel von den Conscriptionspflichtigen, die entweder Untermaß oder Kröpfe haben. Nur war es mir leid um meine Mutter, denn ich befürchtete sie möchte arg thun; aber zu meiner Freude machte sie es bei weitem nicht so arg wie ich befürchtete. Sie tröstete sich und meinte, wenn ich auch ein Jahr im Dienst sein müsse, das hab' nicht viel zu sagen, nach dem könne ich ja doch daheim bei ihnen sein. Anders meinten die Brüder meines Vaters, mein Lehrmeister und sein Bruder. Diese bestanden darauf, meine Mutter müsse eine Bittschrift eingeben, damit ich frei werde, was auch gar nicht fehlen könne, da unter ähnlichen Verhältnissen ja schon mehrere frei geworden seien, und der Bürgermeister sammt Gemeinderath ihr ja gern dabei behülflich seien. Ich müsse meiner Mutter ihr Sach' übernehmen, damit sie der Sorgen überhoben sei. Dieß gefiel meiner Mutter. Aber ihr Bruder, mein Vetter in W., der zu jeder Zeit sehr viel auf mich hielt, sagte mir: daß ich das Sach' meiner Mutter in keinem Fall so mir nichts dir nichts übernehmen solle und dürfe, wie die beiden Brüder meines Vaters haben wollten, sondern ich solle, da es in der Inventur, wie ich wohl selbst wisse, ziemlich schlecht um mich stehe, dasselbe auf eine Versteigerung treiben, denn nur dadurch, daß ich in einer öffentlichen Versteigerung mir das Gesammte aneigne, sei ich vor den Kniffen, die meine Brüder später leicht machen könnten, völlig gesichert. Daß aber solche Maßregeln nöthig wären, das wollte meines Vaters Brüdern nicht einleuchten. Mir aber schien es nach der Erklärung meines Vetters, daß diese mich absichtlich ins Pech bringen möchten. Mein Vetter und meines

Vaters Brüder, die auch meine Vettern sind, die ich aber nicht gern so nenne, haßten sich immer noch wie Wasser und Feuer, und daher kam es, daß immer der Eine nicht wollte wie die Andern, und diese nicht wie jener.

Diese Uneinigkeit aber war für mich wie gewünscht; sie gab mir die beste Gelegenheit um meinen Plan auszuführen, nämlich den: daß ich nicht frei sondern Soldat werden wollte, und ich sagte — unter dem Vorwand der Uneinigkeit meiner Vettern beiderseits, und daß ich keiner Partei an den Kopf stoßen wolle — zu meiner Mutter, daß sie keinen Schritt um meine Freiwerdung zu thun brauche, und, thue sie solches ohne meinen Willen, so müßte sie gewärtig sein, daß ich alsdann freiwillig zu den Soldaten gehe, denn es falle mir jetzt noch gar nicht ein mich schon mit Familien- und Haushaltungssorgen abplacken zu wollen. Dieß dünkte meiner Mutter grob und hartherzig von mir, aber das kümmerte mich blutwenig, denn ich meinte, da ich in der Inventur, von der mir mein Vetter bei jeder Gelegenheit erzählte, auch ganz und gar als Stiefkind behandelt worden sei, so brauche ich gerade auch nicht so zärtlich zu sein, wie ich in einem andern Fall es allerdings für meine größte Pflicht gehalten hätte.

Meine Freunde und Verwandten machten mir jetzt keine weitern Vorstellungen mehr, denn sie sahen wohl ein, daß diese doch vergeblich wären. Ich war sogar nicht einmal gern in meinem elterlichen Hause, es war mir in demselben alles zu eng und zu klein.

Nach kurzer Zeit ersuchte mich der jüngste Bruder meines Vaters, der sich nach L. verheirathet hatte und auch ein Schuster war daß Gott erbarm', daß ich zu ihm kommen solle. Er hatte schon einige Wochen keinen Gesell und allein konnte er seiner Arbeit nicht vorstehen, denn er war, wie bereits gesagt, ein erbärmlicher Schuster. Da hatte ich es den Winter über sehr gut, denn die Arbeit ging schlecht, und ich weiß nicht ob es ihm die Kosten ausgetragen habe mich über Winter hinzuhalten. Ich that ihm aber dadurch noch einen Gefallen, daß ich nur bei ihm blieb, denn von der Zeit an, als ich zu ihm kam, war es, wie mir seine Schwiegermutter öfters sagte, in seiner Haushaltung ziemlich besser geworden, obgleich ich mich nicht im geringsten

um dieselbe bekümmerte. Besonders seine Frau, die ehedem jeden Tag Schmiß' bekam, aber, seitdem ich bei ihnen war, keine Ohrfeige mehr erhalten hatte, hatte mich außerordentlich gern und sie that mir alles, was sie nur denken konnte, daß mir lieb und angenehm sei. Er dagegen schämte sich seines bisherigen schändlichen Betragens vor mir und eben dadurch bekam es seine Frau besser. — Seine Schwiegermutter erzählte mir nicht viel schönes von ihm. Sie sagte mir mitunter, daß er mit der Nachbarin Lisette auf sehr vertrautem Fuß gestanden sei und wie man im ganzen Dorf, ja in der ganzen Pfarrei davon spreche, daß der S. und die H. in einem nähern Verhältniß mit einander stünden und daß, seitdem ihm seine Frau einmal aufgepaßt habe, der Teufel völlig los gewesen sei; denn diese habe das Maul zu dem Geschehenen unmöglich halten können, sondern habe es ihm bei jeder Gelegenheit vorgeworfen, und dafür hab' er sie öfter so ganz außergewöhnlich und erbärmlich mißhandelt, daß es sie, die Schwiegermutter nämlich, nur wundere, daß er seine Frau nicht schon lang todt oder doch zu einem völligen Krüppel geschlagen habe. Die Marian', seine Frau, sei aber durch seine schlechte Aufführung und durch ihre Verachtung und Zurücksetzung trotzig und wahrhaft boshaft geworden und habe nichts lieber gethan und geredet, als was ihn ärgern konnte, und sei somit an manchem Buckel voll Schläge und Maul- und Nasenbluten selbst Schuld gewesen. Den Gesellen, die immer zu ihm gehalten hätten, habe sie Schabernack angethan wo es Gelegenheit gab, diese hätten aber deshalb ihrerseits zu einem Buckel voll Schläge das Ihrige jedesmal gewissenhaft beigetragen. Zwar sei es, seitdem der H. sein Haus vermiethet und zu seinem Schwiegervater, der herrschaftlicher Waldschütz ist, gezogen sei und bei diesem die Hülfshüterstelle versehe, um ein gut Theil besser geworden, aber es sei demohngeachtet selten eine Woche vergangen, in der es nicht einmal drunter und drüber ging. Es hab' sie schon öfter Wunder genommen, daß es, seitdem ich im Haus sei, so friedlich hergehe. Solches Gerede von der alten, etwas gern plaudernden Frau schmeichelte mir, obgleich ich mir nicht bewußt war, wodurch ich zu der Aenderung des Betragens meines Vetters gegen seine Frau etwas beigetragen hätte.



Hier bewahrheitete sich das Sprichwort: „Wer nicht traut, steckt selbst in einer bösen Haut“ einmal recht auffallend. In den ersten Jahren seiner Ehe war mein Vetter, da er seine Frau für die schönste in der Pfarrei hielt, so arg eifersüchtig, daß er's nicht vertragen konnte wenn irgend ein Mann ein wenig mit seiner Frau lachte und scherzte, oder gar sonst noch ein wenig freundlich mit ihr that; da witterte er gewiß jedesmal etwas schlimmes und er schmierte ihr, ohne im geringsten von etwas überzeugt zu sein, deshalb öfter den Buckel tüchtig ab. Wenn er über Feld ging, so richtete er es, wenn es anders möglich war, gewiß so ein daß sie mit mußte, damit er sie immer sah. Sie war aber wirklich auch ein wunderschönes Mädchen, das aber leider seine Schönheit nur allzuhoch schätzte und, da es seine Eltern machen ließen wie es wollte, auch sonst nichts gelernt hatte und that als wie Staat machen. Er war auch ein hoffährtiger, eitler Mensch von Kindesbeinen an und ist es heute noch. Bei ihr bewahrheitete sich auch ganz trefflich, was man so oft sagen hört, nämlich: daß die zimpferlichsten und säuberlichsten Mädchen die schlampigsten und dreckigsten Weiber geben. Als sie einmal zwei Kinder hatte, war ihre Schönheit schon ziemlich verschwunden und dazu wurde sie eine so große Schlandel und Drecksau, daß sie ihres gleichen suchte. Nur wenn sie in die Kirch' oder sonst über Feld ging, kleidete sie sich ordentlich an, aber im Haus schlampte sie den ganzen Tag umher daß es eine Schande war, und dazu beschäftigte sie sich den ganzen Tag mit derlei Sachen, daß sie am Abend niemals sagen konnte was sie gethan hatte.

Jetzt hielt er es nicht mehr für nöthig bei jeder Gelegenheit eine kleine Predigt zu halten über das Thema: „Es ist leichter daß ein Kameel durch eine Nadelöhr schlupfe, als daß ein Ehebrecher in den Himmel kömmt.“ Jetzt schimpfte und brummte er ohne Aufhören über die Sauerei und Unordnung, die in jedem Winkel im ganzen Haus zu finden sei; „wie so viel verbraucht und verschlampt werde und wie nichts gethan werde was er nicht thue, wie e Sach' nicht langen wolle, selbst wenn ers mit dem Heuwagen herbeiführe.“ Bekam früher mitunter seine Frau Schmiß' wegen ungegründeter, eingebildeter Eifersucht, so bekam sie jetzt sehr oft wegen ihrem schlandeligen, phleg-

mantischen Wesen und, wie viele Leute behaupten wollten, der lieben Nachbarin Lisette zu Lieb', denn dieser war es offenbar der größte Gefallen, wenn der S. seine Frau tüchtig abschmierte.

Schon längst wußten sich die Nachbars- und auch noch andere Leute vom S. und der Nachbarin Lisette im Geheimen Verschiedenes zu erzählen; als aber bei einer Kindtaufe drüben im Martsenbauern, bei welcher 20—25 Weiber, wobei auch die Frau Lisette, zugegen waren, dem S. seine Frau dieser vor dem ganzen Haufen Weiber offen ins Gesicht sagte, was sie vor einigen Wochen bei einem günstigen Augenblick gesehen haben wollte, und nicht aufhörte zu schimpfen und zu schelten bis diese davon lief, da war dasselbe, was man schon längst heimlich wissen wollte, in wenigen Tagen in der ganzen M—er und L—er Pfarrei bekannt. Aber schon am andern Tage bekam dem S. seine Frau s'Maul so verschlagen wie es bisher noch nie der Fall war, und in wenigen Wochen drauf zog der H. mit seiner schönen Lisette, nachdem ihm der S. einige Grundstücke abgemiethet hatte, zu seinem Schwiegervater. Der S. war in den letzten zwei Jahren Bauern-Waldhüter gewesen. Seine Schusterei führte er mit Gesellen fort, die das Geschäft besser verstanden als er. Durch seine unmäßige Strenge im Aufschreiben der Holzfrevler und auch wegen Mißhandlung derselben (denn er war im Stande, wenn er einen Frevler öfter in seinem Gebiet antraf, denselben so abzuschmieren, daß er das Laufen beinahe vergaß und ihn dazu noch aufzuschreiben, daß er dermaßen gestraft wurde, daß er die Hände überm Kopf zusammenschlug), sowie auch durch das Aufschreiben der Bauern auf ihrem Eigenthum, wenn sie das Forstgesetz übertraten, hatte er sich sehr viele Feinde zugezogen, und die Bauern dingten nach Ablauf des zweiten Jahres einen andern Schützen, der nicht, um dem Forstmeister zu gefallen, auch die Bauern selbst aufschrieb.

Als ich zu ihm kam, war er nicht mehr Waldschütz, sondern er schusterte so gut es eben ging. Da die Arbeit, wie schon gesagt, sehr schwach ging, so blieb mir Zeit genug übrig um jede Woche die W—er Spinnstube einigemal besuchen zu können, was ich auch bei jeder Gelegenheit und zwar schon deshalb that, weil es in derselben immer sehr lustig herging.

Da wurde, trotzdem daß es in der Adventszeit war, fast jedesmal zum Kehraus eine Zeitlang getanzt, und war dieß nicht der Fall, so wurde sonst in einer Weise Schindluder getrieben, daß ein wahrhaft schandmäßiger Spektakel war.

Um in unserm Unwesen recht ungenirt sein zu können, hielten die Mädchen ihre Zusammenkünfte immer in Häusern, wo die Bewohner derselben uns mit Freuden machen ließen was uns einfiel und was wir wollten. Einige Mädchen, die zu Haus tüchtig in der Zucht gehalten wurden, logen ihre Eltern an, indem sie ihnen weißmachten, sie gingen in ein ganz anderes Haus, als in das in welches sie wirklich gingen, denn in Häusern, die in keinem bessern Ruf standen als die, in welche sie größtentheils gingen, hätten sie mit Wissen ihrer Eltern keinen einzigen Abend verweilen dürfen.

Die Mädchen liebäugelten mit mir alle ohne Ausnahme, was mir sehr schmeichelte, mir aber auch Verdrüßlichkeiten zuzog, denn die W—er Buben sahen dieß nicht gern, und da sie es gerade machten wie die Gockelhahnen, die keinen Fremden auf der Miste dulden, so fehlte gar nicht viel daß ich „die Platt' hätte putzen" (d. h. das Weite suchen) müssen. Da ich aber Rekrut war und von früher her mit denen von W. immer auf freundschaftlichem Fuße stand, und da sie wohl auch wußten, daß ich keinem von ihnen seine Liebste auszuführen Willens sei, so nahmen sie es nicht so genau mit mir. Ich nahm mich meinerseits ein wenig in Acht und war mit den Mädchen, die ich ja bei jeder Gelegenheit doch nur blau anlaufen ließ, nur dann recht freundlich, wenn Niemand um den Weg war, der eine Einwendung dagegen zu machen sich berechtigt glaubte.

Durch die Länge der Zeit sah ich doch am Ende eines von den Spinnstuben-Mädchen, die ich im Anfang nur zum Anlügen und zum Narren zu halten für gut und tauglich glaubte, etwas lieber als die andern. Kaum hatte ich aber mit diesem einige wenige Mal' etwas freundlicher gelacht, als dieß wahrscheinlich früher der Fall war, so bekam ich von etwelchen schele Gesichter gemacht, die bisher der sichersten Hoffnung waren, daß ich nur allein wegen ihnen in die Spinnstube käme (kein tappigeres Geschöpf als ein verliebtes Mädchen kann es auf der Welt geben!). — Kurze Zeit darauf erzählte mir mein

Vetter ziemlich viel von dem Mädchen und seinen Verwandten, aus dem ich, obgleich ich bei weitem den besten Merker nicht habe, doch genugsam abnehmen konnte, daß er es gar nicht gern sehe, daß ich mit dem in Rede stehenden Mädchen Bekanntschaft anfange. Da es mir mit der Liebschaft dieses Mädchens gerade nicht ganz Ernst war, so fiel es mir auch nicht schwer dem Willen meines Vetters mich zu unterziehen. Ich durfte nur am nächsten Spinnstubentanz mit dem Mädchen nicht tanzen, da war die ganze Wichse schon abgethan.

Das Mädchen bekam, was es von mir niemals hätte erwarten dürfen, am Neujahr doch einen Mühlkuchen für 18 Batzen als Neujahrgeschenk von einem andern Spinnstuben-Mitglied, das sich glücklich fühlte als ich mit dem Mädchen, welches sein Herzkäfer war, abgebrochen hatte.

Meine Meisterin, die ich aber als meines Vaters Brudersfrau Bäsle nannte, meinte schon längst, es müsse hinter meinem so oft nach W. Laufen etwas besonderes stecken, und als sie die vermeinte Ursache einmal durch Zufall erlückert (d. h. erspäht) hatte, dann zog sie mich bei jeder Gelegenheit damit auf und meinte: wenn ich nicht Soldat werden müßte, so hätte sie die beste Hoffnung bald zu einer Hochzeit gehen zu dürfen. Sie wußte zwar wohl, daß es so ernst um die Sach' nicht stehe, aber es machte ihr Vergnügen mich damit auslachen und aufziehen zu können. Weil sie gern von solchen Sachen schwätzte, erzählte sie mir auch, wenn sich gerad' die Red' so gab und der Mann nicht daheim war, von ihrem ledigen Leben, von einigen ihrer Freier und dergleichen, und wohl auch wie sie sich habe einmal Karten schlagen lassen, und wie die Kartenschlägerin ihr alles ganz genau gesagt habe, wie es ihr noch gehen werde; sie habe es damals zwar nicht geglaubt, aber seitdem schon sehr oft erfahren, daß die Kartenschlägerin, die alte Hexe, wahrhaft alles gewußt und errathen habe. Diese habe ihr auch gesagt, daß sie nur drei Kinder bekäme, und diese habe sie jetzt, und sie sei recht froh, daß sie nicht mehr bekäme und erziehen müsse; sie hab' an diesen drei haufen, haufen genug, meinte sie. — Wenn sie aber gewußt hätte, wie und auf welche Art es zugehe und geschehe, daß sie, da sie doch erst gegen 25 Jahre alt war, keine Kinder mehr bekäme, so hätte sie sich gewiß nicht so sehr

gefreut, im Gegentheil es würde ihr leid, sehr leid bei der Sache gewesen sein. Sie sah es nicht mehr warum, wir aber werden dieß sogleich sehen.

Die Weihnachts-Feiertage waren vor der Thüre und da mein Bäsle ihren Kindern auf dieses Fest eine recht große Freude, nämlich einen Christbaum, machen wollte, so brachte ich die schönste junge Fichte die ich auftreiben konnte schon einige Tage vorher mit nach Haus. Es war in der Christwoche wüthend kalt und wir waren deshalb mit der Schusterei von der Butik in die Wohnstube gezogen, und da es auf Weihnacht, wie gewöhnlich, ein wenig mit der Arbeit pressirte, so arbeitete mein Vetter auch mit, was sonst, da er auch gar kein Sitzleder hatte, eine wahre Seltenheit war. — Wir schusterten fleißig, s'Bäsle bändelte Schuh' ein und die zwei größten Kinder, zwei Buben, spielten dahinten beim Ofen und balkten die junge Katz herum. Auf einmal sagte der Richard, der größte Bub: „Wenn unser' Katz' einmal so groß ist als des Amors seller Rapp, dann reit' ich sie als nunter an den Bach zur Tränke.“

Wir, ich und sein Vater, mußten lachen über den Einfall des Buben, seine Mutter aber sagte gerade darauf: „O, es wird mir übel.“ Ich schaute nicht auf, arbeitete fort und glaubte sie habe wegen dem einfältigen Geschwätz des Kindes so gesagt. — „Jesus, Maria und Joseph! Marian', Marian'!“ schrie auf einmal mein Vetter, indem er vom Stuhl aufsprang und seiner Frau, die an der entgegengesetzten Seite der Stube saß, wo wir saßen, zueilte. Ich erschrak über dieses plötzliche Ausrufen, sah auf und erblickte die Marian' todtenbleich und wie sie alle Glieder hängen ließ, wie wenn sie todt wäre. Nachdem ihre Mutter, die das Ausrufen meines Vetters auch gehört hatte, schnell aus ihrer Nebenstube herbei gesprungen kam, trugen wir sie aufs Bett und brauchten geschwind alle nur erdenklichen Mittel, um die, wie wir glaubten, scheintodte Marian' wieder zum Leben zu bringen. Es währte keine zehn Minuten, so war die Stube voll von Nachbarsleuten; fast jedes wußte ein besonders gutes Mittel, um Scheintodte wieder zum Leben zu bringen und alle wurden angewandt, aber die Marian' war und blieb todt. Sie bekam ganz blaue Lippen und blaue Flecken

an allen Theilen des Körpers. In einer Zeit von nicht mehr als 4—5 Minuten war sie ganz gesund und auch todt. . . . .

Der Leichenbeschauer, der Chirurg von M., wurde so schnell als möglich gerufen, und als er kam, wollte er ihr aderlassen, aber das Blut lief schon nicht mehr, er zuckte die Achseln und sagte, was wir vorher schon wußten, es habe sie halt ein Schlag getroffen. Er stellte den Leichenschein aus und am ersten Christfeiertag, Nachmittags, nachdem der Leichenbeschauer, zum Erstaunen aller die zugegen waren, sie noch einmal ganz genau beschaut und den ganzen Körper untersucht hatte, begleiteten wir sie zum Grab. Ihr Mann, mein Vetter, heulte und weinte wie ein klein Kind und rief, wer weiß wie vielmal: „O, wenn ich nur noch ein einziges Mal hätte mit dir schwätzen können!" Er war ganz verstöbert, wußte nicht was er that, und man sah es ihm ganz deutlich an, daß ihn noch sonst etwas drückte als der bloße Verlust seiner Frau. . . . . .

Alle Leute, besonders aber die Nachbarsleute, die sein ganzes Eheleben genau kannten, machten sehr bedenkliche Gesichter, und ich glaube, wenn man ihre Gedanken hätte sehen können, daß man gar vielfältiges und wunderliches Zeug zu sehen bekommen hätte, denn, wie gesagt, ihre Gesichter sprachen deutlich genug dafür.

Wenige Tage nach der Beerdigung seiner Frau kam mein Vetter einmal ganz außergewöhnlich verdutzt und verschlagen von M. nach Haus. Er trat in die Stube und sagte kein Wort, zog den Rock aus und fing an ganz erbärmlich zu weinen und zu lamentiren, fiel laugenwegs auf den Stubenboden hin und konnte vor Beben und innerer Bewegung fast nicht mehr schwätzen und weinen, sondern nur noch schluchzen. .

Nachdem ich ihm zuerst die rührendsten und, als diese nichts fruchteten, auch spöttische Vorstellungen gemacht hatte, daß er sich doch als ein Mann und nicht als ein blödsinniges altes Weib oder als ein Kind anstellen und betragen solle, so gelang es mir ihn vom Boden auf und zum Schweigen zu bringen, und von ihm zu erfahren, was ich zwar schon vor ihm wußte, was es denn sei worüber er sich so bestürze und betrübe. Nun sagte er mir, daß es in M. heiße: er habe seine Frau, seine Marian', todtgeschlagen und in den nächsten Tagen, vielleicht

morgen schon kāme das Amt und das Physikat von W. herüber um die Marian' herausgraben zu lassen, und zu untersuchen ob dem so sei. Nun schien mir seine auch gar zu große Bestürzung etwas räthselhaft, denn ich konnte mir nicht einbilden, wie er sich um ein, offenbar von seinen Feinden, deren er eine Unzahl hatte, angezetteltes Geschwätz so betrüben mochte, indem er sich doch vollkommen rein von dieser Anschuldigung wußte. — Diese üble Nachrede war sicherlich und ohne allen Zweifel das Produkt der früheren Mißhandlungen seiner Frau, und war nicht nur in M., sondern in der ganzen Umgegend wie ein Lauffeuer in ganz kurzer Zeit verbreitet.

Das Amt kam nicht und die Marian' wurde auch nicht herausgegraben, aber die Anzeige davon war bei Amt gemacht, welches sich aber nebst dem Extrabericht des Leichenbeschauers mit dem Verhör von der Mutter der Marian' begnügte und die Leut' schwätzen ließ bis sie genug geschwätzt oder wieder sonst etwas zu schwätzen hatten.

Ich habe schon sehr oft, ich weiß nicht von gescheidten oder ungescheidten Leuten, sagen gehört, daß, wenn unser Herrgott einen Narren haben wolle, daß er alsdann nur einem jungen Mann seine Frau, oder umgekehrt einer jungen Frau den Mann sterben lasse, und dann bekomme er jedesmal richtig und mitunter einen recht großen Narren. — Ob dieß jedesmal wahr ist, weiß ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen, aber das weiß ich, daß mein Vetter, trotz der großen Demüthigung die ihm der Tod seiner ersten Frau verursachte, nach nicht langer Zeit viel ärger weibslentnärrisch wurde als er es in seinen ledigen Jahren war. Seine Schwiegermutter, welche ihm die Haushaltung führte und trotz ihrem Alter doch noch sehr gern saftige und schmutzige Reden führte, machte sich oft lustig über ihn, daß er sich noch die Beine ablaufe nach dem M., wo eine alte sitzengebliebene — ich glaube Jungfer und Kaffeschlaudel nach ihm geangelt und an deren Köder er wirklich zu beißen angefangen habe.

Wir waren jetzt bereits in der zweiten Hälfte des März, und ich erwartete jeden Tag meine Ordre und zwar deßhalb, um doch einige Tage vor dem Einrücken schon zu wissen, in welche Garnison ich komme. Auf einmal brachte sie der Bot'

und sie lautete, daß ich nach Freiburg käme. Das war eine Freude für mich! denn in Freiburg war ich schon ein bißle bekannt; hatte ich ja das dortige Münster schon einigemal von Außen und Innen gesehen und hatte ich ja als Handwerksburschen auch im vorigen Frühjahr (nämlich 1847), wo wegen der Theuerung allerwärts Suppenanstalten zu finden waren, in der dortigen auch eine Suppe um Gotteswillen gegessen, dafür aber ein Kreuzlein als Suppenzeichen ins Wanderbuch bekommen; drittens aber wußte ich, noch von Güntherthal her, auch die vorzüglichsten Bierhäuser, — gewiß lauter gewichtige Punkte für einen Rekruten in der Garnison!

Der Einrückungstag, der 1. April, nämlich rückte so schnell heran, als käme er per Dampf, aber, ehe er anlangte, gab es doch noch etwas anderes, nämlich den 47er odenwälder Aufstand. — „Nachmittag um ein Uhr muß jeder Bürger mit einer Waffe in's Wirths erscheinen bei dreißig Kreuzer Straf", so schellte der Gemeindediener an einem Mittag aus. „Was gibts? — Was ist los? — Was fangen wir jetzt an?" sagte die alte Frau zu mir, „der S. hockt jetzt wieder drin zu M. bei dem Mensch." — Da ich erfahren hatte, daß in M. der Hauptversammlungsplatz der aufgebotenen bewaffneten Mannschaft sei und ich so gern bei dem, was es geben sollte, gewesen wäre, so ging ich geradezu nach M., suchte meinen Vetter auf und ersuchte ihn, er solle mich für ihn mitgehen lassen wo es hingehe, was er mir gerne gestattete, konnte er ja gleich eine Stunde länger bei seinem Herzapfel verweilen.

Ich mußte jetzt, da ich früher kam als es angesagt war, eine Zeitlang warten, aber nicht lang ging es, so kam aus der ganzen Umgegend ein Haufen Bauern und andere Leute nach dem andern an. Als ein großer Trupp, aber noch lange nicht alle die aufgeboten waren, beisammen war, wurde abmarschirt. Und wohin? Gegen Amorbach — um den Fürst Leiningen zu demüthigen und die alten Papiere zu verbrennen, in denen ihm so viele Rechte zugeschrieben seien, die er aber nur durch Betrug und Uebervortheilung sich angeeignet habe, und die er jetzt wieder herausgeben müsse oder er müsse selber „verrecken". „Zehnte wird an den Leiningen keiner mehr gegeben, am allerwenigsten abgekauft, man schlägt den Hund lieber todt; man brauche den

Blutsauger gar nicht — man brauche keinen zwei Herren zu dienen" — so hieß es und noch vieles andere derartige wurde geschwätzt, wie es eben damals üblich und gebräuchlich war.

Die großen Pläne unserer Rädelsführer wurden aber zu Wasser, nur so viel wurde bezweckt (d. h. erreicht), daß der Leiningische Wald einige Tage Gemeingut war und tüchtig ruinirt wurde, und daß der Leiningischen Bierbrauerei, die viele ganz niederreißen wollten, sammt dem dortigen Rentamt einiger Schaden zugefügt wurde, und daß die Wilddiebe mehrere Tage lang freie Jagd in dem Leiningischen Thiergarten hatten und endlich noch, daß nach einigen Tagen das blutarme M. eine tüchtige Portion Einquartierung erhielt, — das war alles!

Das End' von dem odenwälder Aufstand sah ich nicht mehr ganz, denn der erste April war dazwischen gekommen, welcher mich nöthigte Staubaus zu nehmen und einzurücken.

Ich hatte schon als Bub von diesem oder jenem sagen gehört, wie er als Rekrut seinem Serschant einen Kronenthaler und seinem Korporal auch einen gegeben habe und wie er später als Soldat, da er zur Revue einrücken mußte, der Serschantenfrau einen Schlegel Dörrfleisch mitgebracht, und wie der Serschant und der Korporal deshalb so gut gegen ihn gewesen seien; wie dagegen andere, die den Daumen nicht rutschen ließen und auf dem Exerzierplatz während der Ruhzeit der Serschantenfrau ihren schlechten Schnaps nicht abkauften, wie die während der Exerzierzeit fast jeden Tag ihre Schmiß' bekamen, wie der Hund sein Fressen, und später wegen jeder Kleinigkeit eine Strafwacht brennen oder nachexerzieren mußten. Dieß und noch vieles andere, nämlich von saumäßigen wüsten Schimpfreden und gräulichen, abscheulichen Flüchen, weiß jeder, der Soldat gewesen, eine Last zu erzählen. Ich dagegen weiß von derartigem nichts zu erzählen, denn seit einem Monat hatte sich vieles geändert, namentlich aber war in der Behandlung der Soldaten eine auffallende Veränderung vorgefallen. Die saubern Exerziermeister konnten dies Jahr so freundlich mit uns Rekruten thun als wären wir lauter gute Freunde und Verwandte von ihnen. Sie behandelten uns, im Vergleich zu früher, so subtil als ob wir Glaspappen wären, die keine unsanfte Behandlung vertragen können. — Wohl murmelte auch mitunter

Einer einen gräulichen Fluch unter seinem unmäßig großen Schnurrbart hervor und schaute diesen oder jenen mit seinen versoffenen glotzbäckigen Augen an, als wollte er ihn fressen, aber damit hatte es sich. — Die heurigen Rekruten waren größtentheils nicht von Schreckhausen und machten auch Augen, in denen deutlich zu lesen war, daß es sie nicht gewaltig kümmere, ob der „Bendeljud" wüst thue oder nicht und daß er, im Fall er sich an Einem vergreife, gewärtig sein müsse zur Zeit auch einmal etwas zu empfinden, was er so geschwind nicht vergesse.

Als wir wenige Tage nach dem Einrücken ausmarschiren mußten und zu recht liberalen Bürgern, deren es damals in allen Winkeln eine große Menge gab, ins Quartier kamen, da war es vollens Tag. Die Herren Exerziermeister, die in der Garnison nichts wußten als über den Spitzbuben-Hecker zu schimpfen und uns Rekruten nicht anders als Freischärler nannten, hatten, so zu sagen, jetzt das Maul verloren; ja manche hielten es sogar für gut, sich auch ein wenig liberal zu stellen um nur recht zu saufen und zu fressen von ihren Quartierherrn zu bekommen. Wahrscheinlich dachten sie: wenn man bei den Wölfen ist, muß man mit ihnen heulen.

Ach das war eine herrliche Zeit, die Rekruten- oder Exerzierzeit; nur schade, daß sie nicht viel länger gedauert hat, sondern in vier Wochen vorüber war. Wir kamen alsdann zu unsern Kompagnien, welche während der Zeit, als wir Exerzieren lernten und den Hecker jeden Abend im Bierhaus hoch leben ließen, droben in der Gegend bei Kandern und Lörrach Freischärler aufsuchten und arretirten, den liberalen Bürgern Schlupfstreiche spielten, wohl manche auch malträtirten.

Jetzt hatte sich das Blatt gewendet und der Wind blies aus einem ganz andern Loch als bisher; jetzt war es an uns, zu denken: wenn man bei den Wölfen ist, muß man mit ihnen heulen. Mein Eigensinn und meine allzu große Parteilichkeit (d. h. Parteieifer) aber ließen bei mir solches nicht zu, obgleich ich einsah, daß es am klügsten wäre; ich ließ mein Maul jetzt zwar nicht mehr so spazieren wie bisher und ging auf die Seite, wenn mir das Schimpfen und Schelten über meine Gesinnungsgenossen zu dick kam, oder ich machte eine runzelige Stirne und

am Ende, wenn's thunlich war, eine trockene Bemerkung. — Da ich es schon im Anfang mit dem Kammerfeldwebel, der allein von der Kompagnie bei uns Rekruten war, verdorben hatte und jetzt zum Unsrern gerade in seiner Feldwebelschaft war, so hatte ich nicht viel Gutes zu erwarten. Ich war aber ein ungemein hoffährtiger Soldat und konnte es nicht vertragen, wenn einem andern sein Sach' blanker geputzt war, als das meinige; ich gab mir schon deshalb die größte Mühe immer wie geleckt daher zu kommen, und das war sehr gut für mich, denn gerade dadurch entzog ich meinem Spitzel, dem Feldwebel, die häufigsten Gelegenheiten mir beizukommen und seinen Groll an mir auszulassen. — Aber wer wußte so eine hundsgemeine Feldwebelseele, wie sie der F. besaß, nicht zu schikaniren? Er fand immer etwas zu beschnudeln an mir. Er hätte mir gewiß bald den Leider gemacht (d. h. Alles verleidet), wenn nicht ein anderer Umstand dazwischen gekommen wäre, der, indem ich mit Leib und Seele nur mit ihm beschäftigt war, mich alles andere vergessen ließ. Ich erfuhr nämlich was es heiße, in Wahrheit und im vollsten Maße verliebt zu sein.

Um nicht gar zu weitläufig, sondern bald fertig zu werden, will ich meine Liebschaft, die doch nicht Stand hielt, nicht umständlich erzählen — was ich auch nicht fertig brächte —, sondern nur so viel sagen, daß ich mich während derselben überaus glücklich fühlte und ein ganz anderer wurde als ich bisher war. Ich ließ Heckerisch sein wer wollte und ließ über dieselben schimpfen wer wollte, das kümmerte mich alles nicht mehr; für mich gab's nur noch einen Gegenstand von Bedeutung, und das war die neunzehnjährige Gothe meines Quartiermeisters in E., das — was sich natürlich von selbst versteht — schönste Mädchen das ich je gesehen habe; oder, wenn es auch gerade nicht das schönste war, so war es mir doch das liebste.

Mein Glück blieb aber nicht lange ungestört. Die erste Störung war, daß die Verwandten meiner Amalia, Eltern hatte sie nicht mehr, durchaus nicht zugeben wollten, daß es mit zweierlei Tuch, d. h. mit einem Soldaten, der ohnedieß noch ein armer Tropf sei, Bekanntschaft habe. Ich konnte dieß ihnen nicht sehr verübeln, denn die meisten Soldaten halten die Mädchen doch nur für Narren, und die meisten Mädchen, die sich mit

Soldaten einließen, waren leichtfertiges lustiges Zeug. Ein Mädchen, das nur ein wenig weiter dachte als es sah, sah schon zum Voraus, was für ein elendes Ding es sei um die Liebe eines Soldaten, der in jedem Nest, in dem er schon im Quartier lag, wenn es anders thunlich war, auch einen Schatz hatte und jedesmal recht herzlich lachte, wenn er auf's Neue ein so dummes Ding fand, das, dem rothen Tuch zu Lieb, ihm alles glaubte was er an es hinschwätzte, wofür es, wenigstens bei den Soldaten, gewiß in den allerschlechtesten Ruf kam. Man thut gar nichts unrechtes, wenn man behauptet: wenn ein Mädchen einen schlechten Namen haben wolle, so dürfe es nur mit einem Soldaten in der Garnison anbinden, dann sei es seiner Sache gewiß, selbst wenn es sich nicht im mindesten schlecht aufführe. (Daß ich unter dem Namen Soldat auch die superfeinen Korporäl' meine, versteht sich von selbst, denn gerade diese sind die allerbesten.)

Nur Eins ärgerte mich, nämlich daß man unter den Soldaten auch gar keinen Unterschied macht, sondern geradezu glaubt, daß der Eine keine schimmlige Bohne mehr werth sei als der Andere; was offenbar unrecht ist, denn es hat auch recht ordentliche brave Leute dabei, die noch einen ordentlichen Brocken Räson im Leib haben.

Da mir von jeher der Leichtsinn etwas stark angeklebt und ich mich folglich über alles leicht hinwegsetze und mir die Kamerädin meiner Amale, die mich öfter allein besuchte, einmal bei einem Besuch verschiedenes, obgleich nichts schlechtes, von derselben erzählte, so entschloß ich mich, trotz dem theuern Versprechen das ich der Amalia gegeben hatte, die Bekanntschaft mit ihr aufzugeben und es auch zu machen wie viele andere; denn da man doch alle Soldaten als aus einem Teig geknetet betrachtet, so wollte ich keiner von den verkannten d. h. von den besten sein.

Diesen Entschluß faßte ich, nicht weil die Liebe zur Amalia in mir gewichen war, denn dieß war nicht der Fall, sondern um vorzubeugen, damit, im Fall ich genöthigt würde die Bekanntschaft mit ihr aufzugeben, ich von meinen vertrauten Kameraden, die um die Sache wußten, nicht ausgelacht und gefoppt würde. Ich unterhielt immer noch im Geheimen einen Briefwechsel mit

ihr, der aber immer mehr in Abnahme kam und endlich ganz aufhörte, ohne jedoch gegenseitig einander aufgesagt zu haben.

Während dieser Zeit war auch der Ausmarsch nach Holstein vor sich gegangen, den ich mitmachte. Da wir aber auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hinein und wieder heraus gerutscht sind, so bekam ich nicht viel zu sehen und ich weiß von der ganzen Reise nicht viel zu erzählen, als daß das Rheinthal von unterhalb Bingen bis gegen Bonn hin mich äußerst schön dünkte und ich dort irgendwo daheim zu sein wünschte. In Holstein selbst gefiel es mir nicht sonderlich, und ich war froh als wir sobald wieder heraus kamen. Der Pumpernickel und der abscheulich viele und starke Schnaps sagten mir nicht gewaltig zu, ebensowenig die alltägliche Buchweizengrütze, die mit den vortrefflichen Kartoffeln die Hauptnahrung der Holsteiner zu sein scheint. Dagegen in Hamburg gefiel es mir besser, ich hatte nur nicht Zeit und Augen genug um alles, was mir schön schien, zu betrachten. Die Börse, das große Schmitt'sche Wasserwerk, welches die ganze Stadt mit Wasser versieht, der Hafen und die Schiffswerfte fielen mir am mehrsten auf. Wie schon gesagt, die Zeit war zu kurz, um auch nur einen Theil von all' dem Sehenswerthen sehen und betrachten zu können, was hier zu besehen wäre.

Es war aber sehr gut, daß wir nicht länger in Hamburg bleiben durften, denn die schlechten großstädtischen Hamburger Sitten mundeten den, als Soldaten verkleideten, einfachen Bauernbuben größtentheils so gut, daß sich viele in den wenigen Tagen, die wir dort waren, schon zu Grunde gerichtet hatten, und beim Gehen ein so breites Geleis führten, wie einer von des Hummel seinen Gutwägen droben in Kehl.

Die Schnepfenjagd bei Staufen beschleunigte, wie einige Soldaten aus Briefen wissen wollten, unsern Rückmarsch, und so kam es, daß wir um die Herbstzeit schon wieder in Garnison waren.

Wir waren in Holstein nicht besser geworden, sondern nur rappelköpfiger; die alten Soldaten, die im Frühjahr so arg über uns aufrührerische Rekruten geschimpft hatten, waren jetzt um kein Haar besser als wir, und theilweise jetzt noch ärger aufrührerisch als wir; ja sogar die Unteroffiziere waren zum Theil

verdammt liberal geworden und zogen vor uns Soldaten ganz ungescheut über die „Vergebensfresser“ los, daß es eine helle Freud' war. Fast zum Verwundern war das besonders bei den alten Kasernenhockern, die immer gewöhnt waren die Ohren zu spitzen wie ein Stallhas, damit sie ja nicht überhörten wenn ein so hochfahrendes aufgeschwänztes Offizierle ins Zimmer trat, um gleich „Achtung“ rufen zu können. In Holstein machten die Offiziere freilich bei weitem keine so gravitätische Miene mehr als das in der Kaserne der Fall war, und sie nahmen es hier nicht so genau, wenn ein Soldat vor ihnen Honneurs machte, ob es auch in der rechten Weise und mit einem steifen Rückgrat geschehen sei u. s. w.

Den Winter über durchstreiften wir den See- und Oberrheinkreis und ließen es uns in den größtentheils guten Quartieren recht wohl sein. Man hatte überall, wo wir hinkamen, die größte Freude an uns freisinnigen Soldaten, nur machte mitunter Einer eine runzelige Stirne und meinte, die Freisinnigkeit sei bei den Mehrsten pure Verstellung. Ich selbst witterte bei den mehrsten alten Soldaten nur Verstellung und meinte, sie seien blos liberal um möglichst viel Schwenkwasser für ihre Gurgel zu bekommen; jedoch überzeugte ich mich von manchem, daß er zu andern Gedanken gekommen war, als er sie im vorigen Frühjahr hatte.

Der Winter war mir vorübergegangen ich wußte nicht wie, und die 49er Rekruten kamen an als unser Bataillon gerade in der Garnison und in der Kaserne lag. — Während der Zeiten, da wir in den Kasernen lagen, kümmerte ich mich weniger ums Soldatenleben, als wenn wir im Quartier lagen. Ich schusterte alsdann, daß der Dampf davon ging, verlohnte meine Wachten und durfte, da der Oberfeldwebel und die Mehrzahl der andern Unteroffiziere lauter herzgute Seelen waren und es nicht so genau nahmen, auch nur sehr wenig sonstigen Dienst thun. (Wohlgemerkt seit dem Holsteiner Zug war ich bei einer andern Kompagnie. Die Unteroffiziere von meiner frühern Kompagnie waren nichts weniger als so lobenswerthe Patrone.)

Die dießjährigen Rekruten waren nicht minder teufelhaftig als wir im vorigen Jahr, nur trauten sie den alten Soldaten

nicht, wozu sie auch uns vorjährige zählten, und schauten uns mit scheuen Augen an.

Eines Nachmittags, als die Rekruten schon wieder eingerückt waren und ich ihnen anstreichen geholfen und gezeigt hatte, wie man putzt, und sie alle wieder im Zimmer waren und am Kommislaib handirten und die Zimmertour die Wasserstütze schon einigemal frisch gefüllt hatte, erzählten mir Einige, wie sie heute ihr Exerziermeister angeflucht habe und sie so lang im Anschlag habe liegen lassen, daß sie geglaubt hätten die Arme brechen ihnen gerade entzwei. Das war etwas für mich. Ich schimpfte und schalt sie dumme Kerle, daß sie das Gewehr nicht hätten fallen lassen und sagte ihnen, wenn er es ihnen wieder so mache, so sollten sie alle zusammen die Gewehre fallen lassen, er würde es dann in Zukunft schon bleiben lassen. Ich heiterte sie auf und sagte: sie sollten ja nicht so erschrocken sein, sondern sollten zeigen, daß sie keine Kinder mehr seien, und wir vorjährigen Rekruten wollten es ihnen nicht machen wie es uns die alten Kasernenhocker voriges Jahr gemacht hätten, sondern im Gegentheil wir würden sie so viel als möglich unterstützen. Ich wünsche nichts mehr als daß die Rekruten von den nächsten zwei oder drei Jahren jetzt schon bei uns, dagegen die alten Soldaten fort wären, es ginge gewiß dann bald anders. Ich hätte noch viel gesagt, wenn mich der Zimmercommandant, ein Feldwebel der auch Exerziermeister war, den ich aber nicht fürchtete — denn ich hatte ihm erst vor wenigen Tagen ein Paar Stiefel halb umsonst vorgeschuht und sorgte auch dafür, daß er seine Stiefel nie ungewichst anziehen mußte — unterbrochen hätte, indem er ungewöhnlich barsch mir zurief: „S. S., ich versichere Ihnen, daß Sie noch ins Zuchthaus kommen," worauf ich ihm zur Antwort gab: „dafür habe er nicht zu sorgen, und ob ich ins Zuchthaus komme oder nicht, das könne ihm gleichviel sein." Ich machte dem Feldwebel von dort an nicht mehr das freundlichste Gesicht. Als er zufällig nach wenigen Tagen einen Rekruten, welcher den bekannten bissigen Oberleutnant H. einmal fühlen ließ, was es heiße, den Gewehrkolben in die Rippen stoßen, und deshalb ins Zuchthaus kam, als er diesen Rekruten nach Bruchsal transportirte und auf dem Rückweg gesehen und gehört hatte, wie es in Karlsruhe und Rastatt stehe, da war er, als er mir zum ersten

Mal wieder begegnete, ganz freundlich und ließ wohl merken, daß er jetzt nicht mehr sagen würde, was er vor einigen Tagen zu mir gesagt hatte.

Als der Feldwebel von seinem Transport zurückkam, hatte es sich, ganz unverhofft, auch bei uns um vieles geändert. Wir Soldaten hatten während dieser kurzen Zeit unter uns ausgemacht: der National-Versammlung in Frankfurt zu huldigen und dem Großherzog die Treue aufzusagen, insofern seine an uns gestellten Forderungen denen der National-Versammlung zuwider laufen sollten, und gleich nach wenigen Tagen erklärten wir schon unserm Oberst und allen Offizieren, daß wir bereit seien für die National-Versammlung mit Gut und Blut einzustehen und daß wir nichts thun und unternehmen würden, was dem Willen derselben entgegenlaufe. — Der Oberst hielt uns hierauf eine Predigt, in der er uns theils schmeichelte theils drohte, die so kräftig war, wie sie voriges Jahr kein Advokat zu Stande brachte; aber er predigte tauben Ohren und wurde brav damit ausgelacht.

Nachdem wir uns schon einige Tage geweigert hatten, brachte es der Oberst und der Schwaben-General Miller endlich doch so weit, daß wir ausmarschirten, aber dadurch war nichts gebessert. Als man uns nach einigen Tagen wieder nach Freiburg zurückzukehren versprach, uns aber an Freiburg vorbei und weiß Gott wohin (die Offiziere wußten es selbst nicht) führen wollte, da gab's erst Krawall, der sich damit endete, daß wir Soldaten uns trennten. Wir Freisinnigen zogen ohne Offiziere und nur mit wenigen Unteroffizieren nach Freiburg; die andern, die nicht wußten ob sie hischt oder hott wollten, aber bei weitem der größte Haufen waren, marschirten mit den engherzigen Offizieren und dem Schwaben-General das Höllenthal hinauf, wurden aber von den schwarzwälder Bauern zurückgescheucht. — Unter dieser Zeit machten wir in Freiburg aus Feldwebeln und Oberfeldwebeln Majore und Hauptleute, aus Korporälen Lieutnants u. s. w. und beschlossen, keinen Offizier und Unteroffizier bei der Kompagnie anzunehmen, der mit ins Höllenthal marschirt sei. Als wir die Demüthigung der Offiziere von den Schwarzwäldern erfahren, da lachten wir hellauf, und als sie zurückkamen und sich der Stadt näherten, so kam mir der son-

derbare Gedanke: alle Offiziere vor dem Schwabenthor abzufangen und zu arretiren; ich sagte dieß einigen Soldaten, die sogleich sich dazu verstanden, und nach wenigen Augenblicken waren so einige zwanzig Mann mit Gewehr und Tasche zusammen, die, wie ich meinte, schon hinreichend seien um die Offiziere von zwei Bataillonen zu arretiren. Und richtig, es gelang uns ganz gut, denn die Offiziere gaben sich so geduldig drein als ob sie keine Galle hätten. Nur der Major D. bopperte ein wenig, aber er fügte sich doch endlich. Wenn ich zu befehlen gehabt hätte, so wäre damals allen Offizieren, die nicht bereit gewesen wären auch unter den jetzigen Umständen ihren bisherigen Dienst zu thun, ein Platz in den Kasematten in Rastatt angewiesen worden, bis zu ausgetragener Sach'! Ich glaubte wir würden auf diese Weise manchen Offizier erhalten haben, der für uns von Wichtigkeit gewesen wäre und dem es auch gelungen wäre, wieder einige Ordnung in uns zu bringen. Es waren viele darunter, die der Sache nichts weniger als abgeneigt wären und gern Dienst genommen hätten, aber sie wollten sich nur nicht bettelmäßig darum bewerben, und in der Weise wie es gegangen ist, gönnte ihnen Niemand das Wort um sie dazu aufzufordern.

Wir hatten jetzt alles dasjenige, was die mehrsten Soldaten unter Freiheit verstanden, und es behagte ihnen recht gut: wir waren in Quartieren, durften nicht mehr exerzieren, keine Wacht und keinen sonstigen Dienst mehr thun; ja viele putzten ihr Sach' nicht einmal mehr und kamen daher, daß es eine Schande war. Wenn Liberalität und Freisinnigkeit im Fressen und Saufen, Faulenzen u. s. w. bestünde, so wären die mehrsten Soldaten die allerfreisinnigsten von der Welt gewesen. — Für mich war es jetzt recht gut, daß ich in keine Dummheit d. h. Liebelei mehr verwickelt war, denn ihr abzuwarten hätte ich jetzt keine Zeit mehr gehabt. Dienst wollte Niemand mehr thun — denn es war ja Freiheit — und doch sollte Wache, Ordonnanz und Patrouillemannschaft jeden Tag aufziehen. Da ich für die Sache sehr interessirt war, so ging ich in den ersten Tagen, bis es einmal wieder besser im Gang war, freiwillig auf Ordonnanz zum Civil-Commissär Heinisch und lief und rannte wie besessen in der Stadt herum; ich hatte selbige Zeit keinen Hunger und Durst und auch bei weitem keinen so großen Schlaf mehr wie vorher.

Doch das währte nicht lange; wir kamen wieder auswärts in's Quartier, als wir der provisorischen Regierung gehuldigt hatten, und da war es dann herrlich, denn die neugebackenen Offiziere und Unteroffiziere waren die besten Kerle von der Welt, sie waren noch viel besser als wir nur verlangten. Wenn exerziert werden sollte, so fragten sie uns jedesmal vorher ob wir wollten oder nicht. Wir wollten aber immer, denn wir thaten's aus Zeitvertreib und den 2 Kreuzern zu Lieb, die die provisorische Regierung mehr Löhnung gab.

Als die Preußen, Kurhessen, Mecklenburger u. s. w. u. s. w. im Anmarsch waren, um uns das Revolutioniren zu vertreiben und den außer Landes gegangenen Großherzog wieder heim zu bringen, und deshalb die Oberländer Soldaten und Freischärler in's Unterland mußten, kamen zwei Kompagnieen, die siebente, bei der ich war, und die achte, nach Donaueschingen, um die dortigen, an die — Fürstenluft gewöhnten Bewohner in der jetzigen Stimmung zu erhalten und zu verhindern, daß dieselben nicht in eine Reaktion verfielen, was bei einmal an Fürstenluft Gewöhnten unter den jetzigen Umständen leicht hätte der Fall sein können.

Hier waren wir nun während der ganzen Geschichte und erfuhren nur sehr wenig und nichts wahres von dem, was im Unterland vorging. Unser Hauptmann hielt Inspektion bei der Bürgerwehr in der Umgegend; die Soldaten exerzierten mit den Donaueschinger Freischärlern oder saßen in den Bierhäusern und zechten tüchtig und sangen Heckerlieder. Mir gefiel es außerordentlich gut in einer Schusterbutik bei einem durch und durch radikalen Meister und einigen Gesellen; ich saß immer bei diesen und schusterte für meine Kameraden und sparte dadurch erstens mein Geld und verdiente zweitens damit mehr, als zwei Schustergesellen zusammen zu rackern im Stand sind. Unser Hauptmann machte aber je länger, auch ein desto längeres Gesicht, und auf einmal schlug er uns vor an die Schweizergränze hinüber zu marschiren, was wir aber nicht wollten, denn die mehrsten Soldaten hatten Liebschaften hier angeknüpft, von denen sie sich nicht gern trennten, und zudem waren die Donaueschinger, selbst die allerärgsten Aristokraten, bisher ganz ordentlich mit uns gewesen. Auf einmal war unser Hauptmann mit seiner

Frau allein abmarschirt, und zwar nach Schaffhausen. Die Heidelberger Zeitung „der Volksführer" blieb auch aus; mein Quartierherr, ein Erzaristokrat, wurde jeden Tag aufgelegter und wußte manches von preußischen Generälen zu erzählen; der schwäbische Merkur brachte jeden Tag einfältigeres und tappigeres Zeug; — aber alles dieß waren „Dummheiten, Aristokratenwitze", unser, bisher vergötterter, Hauptmann „ein einfältiger Tropf" u. s. w. Selbst wenn einem Soldaten das Herz bereits in den Hosen lag, so durfte er's nicht merken lassen, denn er würde vor der ganzen Kompagnie spöttisch gemacht worden sein. Ich war bisher die allerleichtsinnigste Seele, glaubte gar nichts, was nicht auf der Schusterbutik geschwätzt wurde und meinte: wenn's auch drunten nicht zum Besten stehe, so habe deshalb der Letzte doch noch nicht geschossen.

Die Köchin oder auch Magd — wie man will, denn sie war beides zugleich — des Herrn Amtmann Speer, der im Hause meines Quartierherrn wohnte, mit der ich mich stundenlang zu unterhalten Gelegenheit hatte, welche Unterhaltung bald in eine Liebschaft sich umgewandelt hatte, sagte mir eines Abends mit weinerlichen Augen, daß sie von ihrer Herrschaft vernommen habe, daß die Preußen schon oberhalb Offenburg seien und daß es nicht mehr lang währe, so würden sie auch hier sein; und die Unterländer Soldaten und Wehrmänner hätten es gescheidt gemacht und seien alle heim gelaufen. Der Rest sei aber so zu sagen mehr auf der Flucht als auf dem Rückzug, denn sie würden es wahrscheinlich nicht mehr wagen sich irgendwo zu stellen. — Sie hatte sich, während dem sie mir dieses und auch noch anderes erzählte, einigemal mit dem Schurz die Augen ausgewischt, und als sie fertig war, so fing ich an, sie, wie gewöhnlich, mit ihrer Höhgauer Sprache und wegen ihrer allzugroßen Besorgniß und Bekümmerniß wegen meiner, zu necken und zu foppen, — was sie nicht ganz gut vertragen konnte, — und am Ende meinte ich, wenn ich so lang noch hier im Quartier bleiben dürfe bis die Preußen uns verjagten, so sei ich das andere Jahr noch da.

Daß dieß mein voller Ernst nicht sei, wußte sie besser als es andere Leute hätten wissen können, denn ich hatte bisher vor ihr kein Geheimniß und sagte ihr alles, ohne daß sie es mir

Mein Flüchtlingsleben und wie ich Büchtling wurde.

Als wir einige Tage im Thurgau herum gestoben waren, kamen wir nach St. Gallen und von da nach Herisau in Appenzell. Uns Soldaten begegnete man überall recht freundlich, freundlicher als ich erwartet habe; aber die Freischaaren, die Blusenmänner, die zum Theil abscheulich schofel aussahen und wahren — ich will nicht sagen was — glichen, die sah man nicht gar freundlich an, und wir waren selbst herzlich froh als sie nach wenigen Tagen wieder abkratzen mußten. Das Leben, wie wir es hier zu führen genöthigt waren, sagte mir nicht im mindesten zu, und ich war außerordentlich froh als mir schon am zweiten Tage ein Meister Arbeit antrug; ich ging gleich zu ihm und war dadurch vieler Mißlichkeiten überhoben.

Die strenge Aufsicht und das schlechte Nachtlager und dazu das außergewöhnlich schnelle Abnehmen des Geldsäckels sagte aber keinem meiner Kameraden zu, und sie machten sich deshalb, nachdem sie Briefe von Haus bekommen hatten, alle auf und gingen heim; nur einige, die ich aber nicht kannte und zu denen ich auch keine große Neigung hatte, blieben zurück. Auch ich hatte heim geschrieben und wieder Briefe erhalten, aber sie konnten mir nicht schreiben was ich zu wissen gewünscht hatte.

Kurze Zeit nach der Abreise meiner Kameraden erhielt ich Briefe von ihnen, in denen sie mir sagten, daß sie ganz gut nach Haus gekommen seien, und es stehe bei weitem nicht so schlimm wie man sich einbilde, wenn man flüchtig sei; jedoch riethen sie mir, da ich ja doch Arbeit habe, ich solle bleiben wo ich sei und dieß so lang als es ginge. Ich war unterdessen in den neuentstandenen Gesellenverein, der sich in Herisau gebildet hatte, eingetreten und es gefiel mir in demselben sehr gut. Meine bisherige Mißmuthigkeit war bereits wieder verschwunden und hatte meinem früheren Leichtsinn wieder Platz gemacht. Bei meinem Meister gefiel es mir ziemlich gut. Er selbst war zwar ein muffiger Kerl der nicht viel für drei Batzen schwätzte, dafür zahlte er mir aber einen tüchtigen Lohn, und was ihm an Freundlichkeit abging das brachte seine bereits grauköpfige Frau wieder ein. Sie, die Meisterin, wußte mir bald gar vieles zu erzählen und gewöhnlich lauter lustige Sachen, denn sie war eine sehr

heitere, aufgelegte und fidele Frau und die, trotzdem daß sie graue Haare hatte, noch sehr gern tanzte und doch dazu nie Gelegenheit bekommen konnte, weil, wie gesagt, der Mann ein drolliger Kerl, ein wahrer Todtenvogel war. Da er aber seine Frau sehr hoch schätzte, so gab er es gerne zu, wenn sie mitunter als Montags ins Waldstädter Bad wollte um sich ein wenig gütlich zu thun und mit mir, ihrem lustigen Flüchtling, einmal nach Herzenslust zu tanzen. Ihr zu Lieb that ich das auch, aber ich hatte kein Vergnügen dabei; denn ihre alten Beine wollten nicht mehr recht, obgleich das Hackbrettle und die Geige so lustig aufmachten, daß man in die Höhe hüpfen mußte.

Dagegen sah ich andere Figuren in dem Bad, mit denen es mir bei weitem besser zusagte zu tanzen, als mit meiner Meisterin, und da einige der lustigsten Vereinsmitglieder, die jeden Montag blau machten, sich hier Vergnügen verschafften, so war es bald so weit, daß ich, wenn ich an einem Montag Nachmittag nicht im Bad auf dem Tanzboden war, ich nicht meinte daß es Montag sei, ja sogar Donnerstags nach dem Feierabend wurde in Gesellschaft ein Ausflug in's Bad gemacht, denn es gab Montags und Donnerstags Musik daselbst.

Der Verein war für mich ein verderbliches Ding, denn durch ihn wurde ich mit vielen Gesellen bekannt, die ich ohne ihn nie hätte kennen gelernt, die mich in Leichtsinn noch weit übertrafen und die mir später die liebsten Kameraden wurden, die mich in meiner Leichtfertigkeit stets unterstützten und so dazu beitrugen, mich täglich leichtsinniger zu machen. — Der Verein hätte für mich aber auch von großem Nutzen sein können, wenn ich mich zu den besseren Mitgliedern desselben gehalten hätte, gegen die ich aber immer eine Abneigung hatte. Denn der Verein war eingerichtet um sparsam sein und etwas lernen zu können. Man konnte Sonntags den ganzen Tag auf dem Vereinslokale verweilen ohne einen Kreuzer ausgeben zu müssen. Für Unterhaltung, Bücher und Zeitungen sorgte der Verein. Es wurden jeden Sonntag drei Unterrichtsstunden gegeben, welche aus der Kasse bezahlt wurden, und die Mitglieder, die dieselben genossen, nichts kosteten, als die gewöhnliche Auflage, die Alle zahlen mußten. Es wurde nämlich Unterricht im Rechnen, Schön- und Recht-Schreiben und im Singen gegeben; eine Zeichenunterrichts-

stunde war im Entstehen; auch eine Sparkasse wurde eingeführt, die das eingelegte Geld mit vier Prozent bezahlte und für welche ein angesehener Bürger Garantie leistete. Ich ließ mich im Anfang in jeden Unterricht aufnehmen und hatte Freude daran, besonders am Rechnen; aber das währte nur eine Zeitlang, dann ließ ich mich wieder streichen. Seitdem die Frankfurter Zeitung und der Völkerbund vom Struve und Sigel im Verein eingeführt waren, hätte ich auch keine Zeit mehr gehabt auf dem Lokal etwas anderes zu thun als Zeitungen zu lesen und in der Leipziger Verbrüderung freisinnige Gedichte auswendig zu lernen, und dieselben dann zur Unterhaltung der Vereinsmitglieder zu deklamiren. In der ersten Zeit, als ich noch nicht ganz durch und durch leichtsinnig war, machte es mir viel Verdruß, daß ich auf meine Schreiben nach Donaueschingen niemals Antwort bekam. — Wegen meiner Mutter und Geschwister machte ich mir keine Sorge, denn sie hatten mir geschrieben, daß zu ihnen noch kein einziger Preuß' gekommen sei, sie wüßten nicht wie sie aussähen die Preußen und — sie seien nur recht herzlich froh, daß ich noch lebe, denn sie hätten, indem sie an mich einen Brief geschrieben, den sie aber wieder retour bekommen hätten, schon geglaubt, ich sei während der Revolution erschossen worden oder läge irgendwo in einem Spital und könne ihnen nicht schreiben, und es kämen jeden Tag Soldaten aus der Schweiz und — ob ich nicht auch heim wollte, sie möchten mich gern wieder einmal sehen.

Damals hatte ich aber den Schnupfen oder „Fniesel“, wie die Appenzeller sagen, noch nicht um nach Haus zu gehen, sondern schrieb meinem Vetter, er solle mir Geld schicken, ich wolle nach Amerika, denn ich traue dem Akkord gar nicht und befürchte, man möchte mir am Ende aufpfeifen, daß mir's Sehen und Hören verginge; — wohlgemerkt: ich machte es noch ein bißle ärger als ich glaubte daß es geschehen könne, um nur meinen Vetter, der in solchen Fällen sich noch nie übereilt hatte, zu bewegen, daß er Geld heraus gebe. Ich mußte lange auf Nachricht warten, und als sie kam, so lautete es: „er glaube es werde so gefährlich um mich nicht stehen wie ich meine.“ Es sei ein Soldat aus W. daheim, der ihm erzählt habe, wie er während der Revolution den Offizieren aufgetrumpft habe und wie er

und noch einige Kameraden so verdammt Heckerisch gewesen seien, daß es ihn nur Wunder nehme, daß man ihn nicht schon längst abgeholt habe, oder daß man ihn nur habe heim kommen lassen. Daß er mir im schlimmen Falle Geld geben oder nicht geben wolle, davon sagte er gar nichts, und das Amerikagehen muß ihm wahrscheinlich gar nicht gefallen haben.

Ich war gleich in den ersten paar Tagen, als ich in Herisau war, auch in einigen Häusern bekannt geworden, namentlich in dem Hause eines Fabrikanten, in welchem ich später viel ab und zu ging. Sie hielten nämlich eine Zeitung, die ich in keinem Bierhaus und auch nicht im Verein zu lesen bekam, und da ich glaubte in Zeitungen vielleicht etwas erlücken zu können, so scheute ich keine Mühe möglichst viele zu lesen. Da die Leute sich sehr theilnehmend zeigten, so ward ich bald ganz vertraut mit ihnen und erzählte ihnen alles ohne Ausnahme, und wenn ich in irgend einem Punkt einen Anstoß hatte, so fragte ich sie auch um ihre Meinung ganz ungenirt; — ich Esel hätte gut gethan, wenn ich ihrem Rathe in allem gefolgt hätte, aber das that ich nicht. — Das Fragen war nur im Anfang nöthig, aber später predigten sie mir, besonders die Frau, bei jeder Gelegenheit — d. h. bei einer solchen wenn sie erfuhren, daß ich wieder irgendwo tüchtig über den Strang gehauen hatte — ohne daß ich es verlangt hätte. Es wunderte mich oft selbst, daß ich immer noch so gern in das Haus ging, obgleich ich mehr hören mußte was ich nicht gern hörte, als solches was ich gern hörte und, daß die Frau, — eine rechte Amazone, von der ich nicht geglaubt hätte, daß sie sich nur herablasse mit einem Flüchtling zu reden, vielweniger sich noch die Mühe mache einen solchen zu bekehren — gar nicht müde wurde mir immer wieder zu predigen; sie verstand das Predigen sehr gut, aber ich war taub und hörte es nicht. Im Anfang, als sie gemerkt hatte, daß ich ein tüchtiger Windbeutel, ein rechter Lüftling sei, machte sie mir kleine Anspielungen und Bemerkungen; als ich ihr später einmal sagte, daß ich Willens sei mich nach Algier anwerben zu lassen, da rückte sie besser heraus: „ob ich denn ein gar so gräßlich leichtsinniger Mensch sei, daß ich dieß zu thun im Stande wäre, denn dorthin gingen ja doch nur die verdorbensten und liederlichsten Leute von der Welt" u. s. w. u. s. w.

aber als ich zum Flecken hinaus ging, stand mir's Wasser in den Augen und, als ich von meinen bisher so lieben Kameraden Abschied nahm, mußte ich tüchtig weinen, wobei auch ihre Augen nicht trocken blieben — und zum letzten Mal sagten alle: ich an deiner Stelle würde nicht thun was du thust.

Am andern Tag kam ich nach Konstanz. Als ich gegen das Kreuzlinger Thor hinging und die preußische Schildwache erblickte, da wurde es mir ganz artlich vor den Augen und, wenn ich jetzt noch einmal in Herisau gewesen wäre, so würde ich sicherlich den Gedanken ans Heimgehen aufgegeben haben; aber jetzt war ich so weit, jetzt mußte es auch vollens geschehen. Die Preußen auf der Wache sagten nicht viel, machten aber verdammt große Augen und ein Mann von der Wachtmannschaft führte mich auf die Polizei. Hier wurde mir alles militärische abgenommen, mein ander Sach' genau durchsucht und ich mußte bis Nacht da hocken bleiben. Als es bereits Nacht war, sagte man mir, ich könne irgendwo in ein Wirthshaus gehen und über Nacht bleiben, am Morgen solle ich wieder kommen. — Als ich am andern Morgen wieder kam, stand schon ein preußischer Soldat mit Sack und Pack da und wartete auf mich und hatte meinen Reisepaß in den Händen, auf welchem es hieß: daß ich bis Freiburg transportirt werde, von da an aber habe ich mich auf dem nächsten Wege nach Haus zu begeben.

Da mir auf selbiger Reise nichts begegnete was interessant ist, so will ich sie auch nicht umständlich erzählen, nur so viel will ich sagen, daß alle meine Transporteure die ordentlichsten Leute waren und sehr gern von der Revolution mit mir sprachen und mich größtentheils auch fragten: was wir eigentlich gewollt hätten. Ich war in der Schweiz nicht scheuer geworden, aber wohl ungenirter, und erklärte ihnen die Sache so gut ich es eben konnte. Sie gaben mir häufig nur halbe Antworten. Aus diesem und ihren sonstigen Aeußerungen merkte ich gleich was Land's und zog dann noch besser los — und ich glaube, daß es gar keine schwere Aufgabe gewesen wäre die Preußen zu bekehren, denn viele von ihnen waren schon um keinen Knopf besser als wir badische Soldaten, nur fehlte ihnen die Gelegenheit dieß zu beweisen. — Da ich auf dem ganzen Marsch fast auf jeder Station frei und ungenirt war und auch von früher

her überall bekannt war, indem ich daselbst schon öfter in Quartier gewesen bin, so besuchte ich alle meine Quartierleute, die sich früher etwas freisinnig gestellt und gezeigt hatten, und fand überall, daß die alte Gesinnung noch nicht zollbreit bei ihnen gewichen war, sondern sie waren jetzt noch ärger, nur durften sie dieß nicht merken lassen: meinten aber größtentheils, es käme schon wieder die Zeit wo sie sagen dürften was sie dächten, und eben dieser Meinung war auch ich, — alle aber meinten, ich habe einen verwegenen Streich gemacht, daß ich heim gegangen sei und ich hätte in der Schweiz bleiben sollen; nur eine Person lobte mich deshalb, und das war die Tochter eines Seilermeisters in Engen, die ich als Köchin des Amtmanns Speer in Donaueschingen habe kennen gelernt, mit der ich aber, durch das Abfangen meiner Briefe, bisher nicht mehr in Verbindung stand. — Als ich in Freiburg angekommen war, war auch meine Sehnsucht nach der Heimath gänzlich erloschen, und ich hätte nun in Freiburg bleiben mögen, denn hier, wo es mir früher immer so sehr gefiel, gefiel mir es auch jetzt wieder am besten. Doch ich mußte heim.

Welche Freude meine Ankunft bei meinen Angehörigen machte, läßt sich wohl denken, denn sie hatten mich jetzt schon zweimal so betrachtet als sähen sie mich nicht mehr. Alle aber riethen mir, ich solle mich nicht lang besinnen und daheim aufhalten, sondern ich solle nach Amerika gehen, denn, wenn mir auch wegen der Revolution nichts passire, so sei es doch besser für mich in Amerika als wieder Soldat zu werden; ich war allerdings mit ihnen einverstanden, glaubte aber doch, daß ich nicht so sehr zu pressiren habe, wegen der Revolution aber gar nicht auszuwandern brauche, denn ich meinte, wenn ich sehr gravirt wäre, so hätte man mich nicht nach Haus kommen lassen, sondern mich schon im Oberland an der Kravatte gepackt. Auch erzählte mir mein Vetter von mehreren Soldaten, die nicht nur viel mehr geschwätzt, als ich nach meiner Aussage gethan habe, sondern sich auch handgemein gemacht und Aristokraten mißhandelt hätten, was ich nicht nur nicht gethan, sondern wovon ich auch noch andere Soldaten so viel als möglich abgehalten habe. — Auf das zudringliche Bitten der zwei ältern Kinder meines Vetters, mit denen ich auferzogen wurde, daß ich doch nach Amerika

gehen solle, wohin sie mir über's Jahr folgen wollten, bat ich endlich ihren Vater, er möge mir das nöthige Reisegeld nach Amerika vorstrecken, denn ich glaube doch, sagte ich zu ihm, es sei besser ausgewandert als auf gut Glück da zu bleiben und im schlimmen Fall in's Zuchthaus zu kommen, denn an's Todtschießen kam mir kein Gedanke.

Schon um seiner Kinder willen, die mich wie einen Bruder liebten und ihm keine Ruhe ließen, fand er sich bereit mir das verlangte Geld zu geben; da ich jedoch nicht so sehr pressirte, so pressirte er auch nicht, und so verstrichen vierzehn Tage, nach welchen an einem gar schönen Apriltag, als ich eben zum Zeitvertreib meinem Vetter seiner Tochter ein Paar Schuh zu machen angefangen hatte, zwei Gendarmen kamen, mir, was sie zu thun nicht schuldig gewesen wären, einen amtlichen Befehl zeigten und mich mitnahmen nach Eberbach. Dieß war an einem Freitag und am nächsten Montag (den 29. April 1850) wurde mir schon in Karlsruhe mein Todesurtel, durch Erschießen, eröffnet.

An Anklagepunkten fehlte es da gar nicht; der Auditor las eine Menge herab, die aber fast alle von Unteroffizieren angegeben waren. Nach meinen Anschuldigungen, wie sie da über einander herauspurzelten, hätte ich bald glauben mögen, daß ich einer der größten und verwegensten Aufwiegler und Meuterer und somit auch Hochverräther sei, die beim ganzen Corps zu finden waren, und daß das zweite Regiment nie wäre auf diese Seite gebracht worden, wenn ich dormeliger einfältiger Schuster nicht gewesen wäre. So wichtiges hatte ich, nach meinen Anschuldigungen, der Republik geleistet! — und ich einfältiger Tropf machte mir während derselben oft Grillen, daß ich nicht zu leisten im Stande sei was ich so gern hätte leisten mögen und auch von Bedeutung gewesen wäre. Was hätte man mir aber für eine Strafe geben müssen, wenn ich wirklich gethan hätte, was ich so gern hätte thun mögen, wenn ich fähig dazu gewesen wäre? — Das Todtschießen wäre alsdann offenbar doch eine zu kleine Strafe gewesen. — — — — — — 2c. 2c. 2c.

Mit dem Todesurtel auf den Rippen kam ich wieder in meinen alten Käfig, wo noch zwei politische Gefangene waren, die es mir aber nicht glauben wollten, als ich es ihnen sagte, daß ich zum Tod verurtheilt sei, denn ich war ihnen viel zu



heiter und zu fröhlich, ja ich trieb sogar mit dem Todesurtel Spott und Witze. — Das Einzige, was mich ein wenig betrüben konnte, war der Gedanke: was meine Mutter und mein Vetter, wenn sie dieß erführen, für einen Schmerz und Kummer haben würden und daß sie sich auch noch Vorwürfe wegen meiner machen möchten, denn mein Vetter hatte ja erst vor einigen Tagen zu seinen Leuten gesagt: wenn er gewußt hätte, daß ich ein so abscheuliches Weltkind gebe, so hätte er mir niemals gerathen, daß ich in die Fremde gehen solle, denn es sei doch e bißle gar zu arg mit mir. — Die Hauptursache warum mir das Todesurtel keinen Kummer machte, war aber größtentheils der Umstand, daß ich schon vorher wußte, daß das Todtschießen aufgehört habe.

Im Gefängniß hatte ich die ersten Tage sehr lange Zeit, bis ich einmal mit meinen Kollegen bekannt war, dann ging es besser. An Unterhaltung fehlte es uns selten, denn wir hatten Karten und auch ein Buch, und ein Dominospiel machten wir uns aus Brodkrume, und mochten wir nicht spielen, so erzählte bald der bald jener, der eben am besten dazu aufgelegt war, oder wir sangen oder pfiffen zusammen ein Heckerlied daß es schnurrte und rappelte. — Wir erzählten uns hauptsächlich unsere Lebensgeschichte, namentlich aber in Bezug auf Weibsleute, wer da schon die mehrsten Ritterstückchen gespielt und ausgeführt hatte. Wir waren zufällig drei Professionisten: der älteste war ein Buchdrucker, der andere ein Maurer und wir alle drei waren auch schon in der Fremde gewesen. Ich und der Maurer gaben, in Bezug unserer schon ausgeführten Ritterthaten, einander nicht viel nach, aber um dem Buchdrucker, der ein Förstersohn war, das Gleichgewicht zu halten, hätte man zu uns zwei wohl noch anderthalb Dutzend solche, wie wir waren, stellen dürfen und wir würden ihn sodann noch schwerlich überwogen haben. Er erzählte uns ziemlich umständlich, wie es sich zugetragen habe, daß er mit dreizehn Jahren noch so keusch und rein gewesen sei wie ein siebenzehn- oder achtzehnjähriges Mädchen das erst ein Viertel- oder Halbjahr in einem H.... haus sei u.s.w. — Unter derartigem Gespräch verging uns die Zeit am besten, und wir wünschten oft, daß wir alle drei miteinander fortkommen möchten. Der Maurer wurde aber, einige Tage vor dem daß



Das

südwestliche Deutschland,

seine

Stimmung, seine Ansichten und Wünsche,

in Beziehung

auf die gegenwärtigen politischen Conjuncturen.

Ein jegliches Reich, so mit sich selbst uneins wird, das wird wüste, und eine jegliche Stadt oder Haus, so es mit sich selbst uneins wird, das mag nicht bestehen.
Matth. 12, 25.

Karlsruhe,
Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.
1840.

Vorwort.

Es gibt Lagen und Interessen der Länder, über die ein Jeder aus der Mitte des Volkes, ohne Gefahr als unberufener Sprecher zurückgewiesen zu werden, sich öffentlich äußern darf, weil sie, wie die in den folgenden Blättern besprochenen, Jeden gleich nahe angehen. In solchem Falle ist man auch gewiß, selbst wenn man nichts erhebliches Neues zu sagen weiß, dennoch Anklang zu finden, in so ferne man die Saiten anschlägt, deren Töne gerne gehört werden. Der Verfasser der folgenden Blätter schmeichelt sich, indem er

seine Stimme erhebt, keine Mißtöne in die harmonischen Klänge zu bringen, die von allen Seiten her an unsere Ohren anschlagen und den Weg zu unseren deutschen Herzen finden. Daß der eine etwas stärker seine Stimme vernehmen läßt, der andere, wie er, sie dämpft und mildert, schadet der Harmonie so wenig, wie ein Pausiren, das der eine oder andere bei einzelnen Partien sich erlaubt.

Der Verfasser hat, obwohl, während diese Schrift noch unter seiner Hand ruhte, die Idee einer französisch-russischen Allianz in unserem westlichen Nachbarstaate auftauchte, und anfing als eine für die deutschen Rheinlande nicht bedeutungslose Frage besprochen zu werden, sich nicht entschließen können, diese Frage zu berühren, weil ihm selbst eine nur hypothetische Erörterung derselben nicht schicklich erschien. Von einer russischen Politik, aus welcher der Gedanke, Frankreich beizustehen, um ihm zum Besitz des linken Rheinufers zu verhelfen, entspringen könnte, sind nicht die entferntesten Spu-



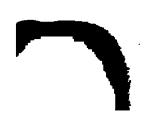
ren zu entdecken; unsere freundlichen Beziehungen zu dem russischem Reiche sind erst kürzlich wieder durch den Vertrag über die Donauschifffahrt auf das Erfreulichste verstärkt worden. Man weiß gar wohl, daß neben dem allgemeinen Interesse sämmtlicher europäischen Staaten, den Frieden zu halten, es eine Reihe diesem Bedürfniß untergeordneter Fragen giebt und stets geben wird, welche bald die eine bald die andere der Großmächte einander näher bringen, bald die eine bald die andere, den übrigen gegenüber, in eine mehr oder weniger isolirte Lage versetzen können, in der sie der Mehrheit nachzugeben sich entschließt. Daß dieß so sey, und daß nicht Eine allein immer und überall entscheide, kann man nur gut finden. So mag es auch geschehen, daß Conjuncturen eintreten, unter denen wir Frankreich und Rußland in einer Gemeinschaft der Interessen und Ansichten finden, und sich wechselseitig die Hände bieten sehen, aber nicht gedenkbar sind, aus einleuchtenden Gründen,

solche Wechselfälle in den Bewegungen der europäischen Politik, die Rußland zu einer Verbindung führen könnten, deren Zweck wäre, Frankreich in den Besitz des linken Rheinufers zu setzen. Der Verfasser der folgenden Blätter will auch hier über einen solchen Gedanken kein weiteres Wort verlieren.

Am Fuße des Schwarzwaldes
im Dezember 1840.

Was verschiedene öffentliche Blätter in der letzten Zeit von der Stimmung des Publikums am deutschen Oberrhein und von seiner Ungeduld berichtet haben, womit es im Angesichte der französischen Rüstungen kräftigen Maaßregeln zum Schutze des südwestlichen Deutschlands entgegen sah, ist vollkommen der Wahrheit getreu. Es sind nicht einzelne Stimmen, sondern allgemein unter allen Klassen verbreitete Ansichten und Meinungen, welche überall in gleichem Sinne laut wurden. Um ihre Beschaffenheit aber näher zu bezeichnen, dürften einige Bemerkungen nicht überflüssig seyn. Vor Allem ist zu erinnern, daß hier in keiner Weise an eine der französischen Nation oder ihrer Regierung feindselige Gesinnung zu denken ist. Man weiß, daß so treu und eifrig das südwestliche Deutschland im Befreiungskriege seine nationalen Pflichten erfüllte, doch selbst damals, was man Franzosenhaß nennen könnte,

ihm ferne geblieben war. Als Fremde sind unsere westlichen Nachbarn gerne in unserer Mitte gesehen, wir finden uns im geselligen Verkehr mit ihnen in der Regel bequemer, als mit den Angehörigen mancher anderer Nationen, die wie sie unsere Sprache nicht reden. Die Berührungen an der Grenze zwischen den Bewohnern der beiden Ufer, wie zwischen den Behörden, sind seit lange ununterbrochen freundlich. Ohnerachtet der bald zweihundertjährigen Trennung des Elsasses erkennt der badische Oberländer insbesondere in dem Bewohner dieser Provinz seinen allemannischen Stammgenossen, und vielfache Familienverbindungen unterhalten wechselseitige wohlwollende Gesinnungen. Was das Publikum am Oberrhein aufregt, ist auch weder der Wunsch, daß die gegenwärtigen politischen Conjuncturen benützt werden möchten, um die alten Grenzen Deutschlands herzustellen, denn hier, wie anderwärts in Deutschland, achtet man mit ererbter Gewissenhaftigkeit die Heiligkeit der Verträge, welches Datum sie tragen mögen, und betrachtet jeden Angriffskrieg als unpopulär und gefährlich — noch die Besorgniß, daß die französische Regierung, welche endliche Entscheidung die orientalische Angelegenheit erhalten möge, ernstlich beabsichtige, uns mit Krieg zu überziehen; denn kein Verstand der Verständigen vermöchte hierzu einen zureichenden Grund,



und keiner, der alle Verhältnisse besonnen erwägt, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit ein erreichbares Ziel eines solchen Angriffes zu finden. Was man fürchtet, was allein jene Aufregung im Publikum des südwestlichen Deutschlands unterhält, sind lediglich die im Rücken der französischen Regierung lauernden Parteien, der Gedanke, daß sie zur Herrschaft kommen könnten, und für diesen Fall die Zärtlichkeit, womit die Propaganda ihren Blick auf Deutschland geworfen. Auf solche Weise betrachtet man also unter uns wie anderwärts, man kann es nicht oft genug wiederholen, das Interesse der innern Ordnung und der wahren Wohlfahrt des französischen Staates als identisch mit dem Interesse des allgemeinen Friedens und mit dem Wohle der europäischen Gesellschaft. — Unsere hier niedergelegte Ansicht über die am Oberrhein herrschende Stimmung wird durch die vielbesprochenen Subscriptionen für die Lyoner Ueberschwemmten nicht nur in keiner Weise widerlegt, sondern theilweise selbst nachdrücklich bestätigt. Sie wird dadurch nicht widerlegt, weil die Gefühle menschenfreundlicher Theilnahme an dem Nothstande der zahlreichen Opfer der Verwüstungen der Elemente in unserm Nachbarlande gar wohl vereinbarlich sind mit der Antipathie gegen eine politisch uns feindselig gesinnte Partei, die nicht die herrschende ist.

Sie wird theilweise durch jene Aeusserungen der Humanität bestätigt, in so fern jene Subscriptionen klar darthun, wie weit man von der Meinung einer ernstlichen feindseligen Spannung zwischen beiden Nationen und ihren Regierungen, und einem zureichenden Grunde hierzu entfernt ist — von einer Meinung, die, wäre sie vorhanden, allerdings von einem Schritte hätte abhalten müssen, der alsdann zu irrigen Deutungen Anlaß geben und ein natürliches Schicklichkeitsgefühl verletzen konnte.

Wir gehören nun zu Denjenigen, welche die Gefahr eines Umsturzes in Frankreich nicht für so groß, als manche andere halten, sondern wir vertrauen dem Muthe und der Weisheit Louis Philipps, der Kraft seiner Regierung, den loyalen, ehrenhaften Gesinnungen seiner Heere und der Besonnenheit des großen gesunden Theiles der französischen Nation, und sind der Meinung, daß wahnsinnige Unternehmungen Einzelner, so wenig wie der Ton der öffentlichen Blätter, in welchen die Factionen die Eingebungen ihrer rasenden Leidenschaften niederlegen, einen Maaßstab zur Beurtheilung der Stimmung und der Gesinnungen der großen Mehrheit abgeben können. Allein der Zeichen einer schlimmen Gährung sind immer genug vorhanden, und wenn man erwägt, wie gerade in dem Kreise der aufgeregteren Masse ein Kreuzzug nach dem



Auslande der herrschende Gedanke ist, und Ehre, Ruhm und was sich Gewichtigeres an den Sieg knüpft, als unfehlbares Ziel kühner Erhebung verkündigt wird, so mag ein Zustand, der das weit ausgedehnte Land von Basel bis gegenüber dem Ausfluß der Lauter von aller Militärmacht entblößt, und auch weiter nach Norden weder auf dem linken noch auf dem rechten Ufer bedeutende Streitkräfte zeigt, allerdings als bedenklich erscheinen. So wohl berechnet und genügend die Militärverfassung des Bundes, und so beruhigend der Blick auf die, aus der geographischen Lage hervorgehenden gemeinsamen dringenden Interessen, die südwestliche Grenze kräftigst zu schützen, für den gewöhnlichen Fall eines politischen Krieges auch seyn mögen, so stark erheben sich jene Bedenken, wenn man die Möglichkeit einer Katastrophe erwägt, welche, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, einen plötzlichen Ausbruch eines Propagandisten- oder revolutionären Krieges herbeiführte. Wir wollen nun zuerst, was für den ersten Fall Beruhigung gewährt, sodann was im andern Besorgnisse erregt, einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

1. Der Schwerpunkt der deutschen Macht liegt zwar mehr im Osten, da dorthin die Hauptmasse der Länder der größeren Staaten sich ausdehnt. In dieser Beziehung ist aber die weniger arrondirte Lage dersel-

den kein Nachtheil; es ist vielmehr ein günstiger Umstand, daß Preußen mit seiner Rheinprovinz am weitesten nach Westen hin sich erstreckt, Baiern mit der von seinen Hauptländern getrennten Pfalz sich ihr anschließt und Oestreich im vorspringenden Vorarlberg und Tyrol nicht zu ferne liegt, indem der Besitz dieser Provinzen ihnen gestattet, und ihr Interesse ihnen gebietet, schon beim ersten Herannahen eines Conflicts und ehe noch von Bundesmaaßregeln die Rede seyn kann, solche Anordnungen zu treffen, daß ihre disponible Macht näher bei der Hand ist. Ist die Linie, auf der sämmtliche preußische Armeecorps von Osten heranrücken, auch lang, so sind sie nach der bestehenden Kriegsverfassung auch stets gerüstet. — Drei der acht preußischen Heeresabtheilungen, außer der Garde, die eine neunte giebt, können in kürzester Frist, und wohl nicht viel später auch die beiden norddeutschen gemischten Armeecorps, das 9te (Sachsen und Churhessen u. s. f.) und das 10te (Hannover u. s. f.) auf dem Terrain erscheinen, das die Natur der Sache zum Sammelplatz des Hauptheeres bestimmt, welches Deutschland gegen einen feindlichen Einfall zu schützen berufen wird. In dem Umkreis, welchen Luxemburg und Saarlouis, Mainz und Coblenz, Landau und Germersheim bilden, würde ein solches Heer, wenn es auch anfänglich dem zum Angriff

gerüsteten Feinde an Zahl nicht überlegen seyn sollte, wohl eine Stellung finden, die ihm die aus weiterer Ferne herbei eilenden Armeecorps zu erwarten erlaubte. So schnell entwickelt sich aus politischen Verwickelungen kein Krieg, daß nicht auch Baiern Zeit finden könnte, noch vor dem Aufgebote des Bundes, seine Militärmacht in der Pfalz zu verstärken. Das achte Armeecorps kann sich aber, in so ferne alle seine Abtheilungen, wie man annehmen darf und muß, stets so marsch- und schlagfertig sind, als es die Militärverfassung des Bundes verlangt, noch schneller an dem ganz nahen Oberrhein versammeln. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß das achte Armeecorps seiner numerischen Stärke nach, und in seiner Aufstellung am Rhein jedes festen Stützpunctes entbehrend, so lange nicht starke Heeresabtheilungen aus dem entlegenen Oestreich herbeikommen, ein schwaches Bollwerk ist gegenüber der Militärmacht, welche Frankreich aus den zahlreichen festen Plätzen des Elsasses und den benachbarten Militärdivisionen, selbst im Friedensstande, jeden Augenblick zusammen ziehen kann. Die gewöhnlichen Friedens-Garnisonen der elsässischen Festungen möchten schon genügen, um sogleich beim ersten Beginnen gegenseitiger Rüstungen und ehe noch das achte Armeecorps sich sammeln könnte, einen Streifzug in das Land zwischen der Schwei-

zergrenze und der Murg und noch tiefer hinab zu unterneh-
men. Schreitet sodann auf beiden Seiten die Mobilmachung der Heere gleich rasch vorwärts, so würde Frankreich zwischen der Lauter und Hüningen jedenfalls weit schneller auch ein bedeutenderes Heer zu sammeln und mit überlegenen Streitkräften das vereinigte achte Armeecorps weiter vom Oberrhein zurückzuwerfen im Stande seyn. Dies alles ist nicht zweifelhaft und schon oft gesagt worden. Wir meinen aber, daß, wenn man es mit einem besonnenen Feinde zu thun hat, der den Krieg aus irgend einem völkerrechtlichen Grunde führt oder auch nur auf Eroberung ausgeht, alles dieses in der Lage nicht zu erwarten ist, in welcher sich Frankreich und Deutschland bei dem Ausbruche des Kampfes voraussichtlich gegen einander befinden würden. Zu was könnte eine bloßer Streifzug, welcher die Aufstellung einer wohlgerüsteten Heeresmacht vorausginge, anders dienen, als einige Vorräthe, die nicht eilig genug entfernt werden könnten, hinwegzunehmen, die öffentlichen Kassen zu leeren, Pferde aus den Ställen wegzuführen, einige Städte zu brandschatzen. Ein solches Benehmen ohne allen strategischen Zweck, als Vorspiel des Krieges, ist, wir wiederholen es, von einer regelmäßigen Regierung nicht zu erwarten, und würde sich in der äußersten Erbitterung der Bevölkerungen schlecht

bezahlen. Also bleibt noch die andere Gefahr, daß das französische Heer nach seinem strategischen Aufmarsch, dessen Dauer zwar etwa dem achten Armeecorps sich zu sammeln, aber nicht den östreichischen Streitmassen sich zu nähern gestattete, die Offensive bei der Lauter von Straßburg aus rasch ergreife, jenseit des Rheins Germersheim und Landau einschließe und diesseits mit bedeutenden Streitkräften sich der südwestlich gelegenen Länder, der Gebirgspositionen des Schwarzwaldes, der Stellungen am Neckar, der Donau und Iller bemächtige. Auch diese Besorgniß, die man schon so oft äußern hörte, und die sich namentlich in einem Aufsatze im 9ten Hefte der deutschen Vierteljahrsschrift über die Vertheidigung des südwestlichen Deutschlands ausgesprochen findet, theilen wir nicht. Wir sind der Meinung daß, wenn nicht ganz Deutschland von dem ersten Augenblick französischer Rüstungen bis zur Aufstellung des französischen Hauptheeres am Rhein geschlafen hat, und die Kriegsverfassung des Bundes, so wie die strengere einiger größern deutschen Staaten, ein leerer Buchstabe geworden, keine französische Armee den Rheinstrom überschreiten würde, bevor sie sich zur Herrin des linken Rheinufers gemacht hätte. Wie sollte selbst das stärkste Heer, das Frankreich, ohne sich auf andern Seiten blos zu stellen, nach dem süd-

westlichen Deutschland nur immer entsenden könnte, sich auf solche Weise aventuriren? Während das, der Uebermacht vorerst weichende, achte Armeecorps durch seine Reserven und durch baierische Streitkräfte, so weit sie noch nicht nach der Pfalz gelangen konnten, mit jedem Schritte seiner rückgängigen Bewegung sich verstärkte, würden auf der Operationslinie des mittelrheinischen Heeres von den entferntern nordischen Armeecorps eines nach dem andern heranrücken und sich mit dem mittelrheinischen Hauptheere vereinigen, oder der französischen Invasionsarmee in die Flanke treten. Gleichzeitig würden östreichische Heeresabtheilungen theils von Tyrol und Vorarlberg her, die rechte Flanke des eingedrungenen Feindes oder seine Operationslinie bedrohen, theils von Böhmen her, das achte Armeecorps aufnehmend, ihm in der Fronte begegnen. Käme zu dieser Stellung noch eine Niederlage der französischen Mosel- und Mittelrheinarmee, gegenüber des größten Theiles der preußischen Macht, sodann des 9ten und des 10ten gemischten Armeecorps und den aus Rheinbaiern anfänglich zurückgedrängten Abtheilungen, so ließe sich das Schicksal des französischen Invasionsheeres leicht vorhersagen. Nur eine sehr bedeutende numerische Ueberlegenheit der gesammten französischen Streitkräfte würde ihrem Führer erlauben, die Operationen mit

einem Einfall in das südwestliche Deutschland zu beginnen. Bei gleicher Anstrengung in Benutzung der gegebenen Hilfsquellen wäre aber die Streitmacht sämmtlicher deutscher Staaten und der übrigen Länder der beiden deutschen Großmächte der französischen numerisch ohne Zweifel weit überlegen. Braucht sie nun sich zu concentriren auch mehr Zeit, als die französische, so wirkt diese Schwierigkeit, die hauptsächlich bei dem Beginnen des Kampfes fühlbar wird, doch kaum auf die Hälfte der Bestandtheile der deutschen Gesammtmacht. In Bezug auf die berührte Frage, lassen sich selbst militairische Beurtheiler noch zu sehr von den Erfahrungen der Vergangenheit beherrschen, ohne den veränderten Umständen, dem ungeheuern Unterschiede zwischen Ehemals und Jetzt, gebührende Rechnung zu tragen. So lange das linke Rheinufer von Frankreich nicht occupirt war, wurde während des Revolutionskriegs kein Versuch gemacht, Schwaben zu überwältigen. In den spätern Feldzügen und in den Kriegen von 1805 und 1809 war vom Norden her für ein französisches Heer, welches das südwestliche Deutschland überschwemmte, nichts zu fürchten. Nun aber beläuft sich die numerische Stärke der nordischen Militärmacht, des gemischten 9ten und 10ten und sämmtlicher preußischen Armeecorps (ausschließlich des zweiten Aufgebots der Landwehr),

welche ihren kürzesten Weg zur Bekämpfung des Feindes in den von Nordosten nach Mainz führenden Straßen finden, (wenn man sie nach dem Kriegsfuß berechnet) wohl gegen 400,000 Mann. Die Operationslinien der norddeutschen Heere würden durch eine, in das südliche Deutschland dringende französische Armee nicht durchschnitten, und jene Macht daher nicht gehindert seyn, sich allmälig in ihrer ganzen Stärke auf dem linken Rheinufer zu entwickeln, so weit sie es nicht bei einem Einfall in das südliche Deutschland vorerst für dringender erachtete, sich theilweise nach Süden zu wenden. Die östreichische Streitmacht stünde der französischen, bei ohngefähr gleichen Anstrengungen beider Staaten, numerisch wenigstens gleich. Wenn nun Oestreich auch zur Deckung Italiens die ganze Hälfte seiner Streitkräfte verwendete, so würde für ein Beobachtungscorps an der Schweizergrenze und zur Vereinigung mit dem achten Armeecorps, mit baierischen und etwaigen andern Abtheilungen noch die andere Hälfte übrig bleiben. Wie unter solchen Umständen, zumal da die Deckung der Seeküsten (am Kanal, am atlantischen Ocean und am Mittelmeer) einen nicht unbedeutenden Theil der französischen Streitmittel in Anspruch nehmen würde, nicht eine gefährliche Zersplitterung der französischen Heeresmacht durch Entsen-

bung eines Invasionsheeres nach Schwaben, sondern vielmehr eine wohlberechnete Concentrirung derselben zu erwarten wäre, um zuvörderst jenseit des Rheines einen entscheidenden Schlag herbeizuführen, springt in die Augen. Freilich bleibt immer die unbewehrte Lage des südwestlichen Deutschlands ein sehr mißlicher Umstand in mannigfaltigster Beziehung. Der Nachtheil des Mangels eines das rechte Rheinufer schützenden festen Platzes — der schon in Friedenszeiten als Niederlagsort für Kriegsmaterial ein dringendes Bedürfniß seyn möchte — würde aber erst im Falle eines Rückzugs der deutschen Heere vom linken Rheinufer recht bittere Früchte tragen, nicht nur für Schwaben, sondern auch für die rückwärts gelegenen Länder, im reichsten Maaße gerade für entferntere Gegenden, da diesen das traurige Loos, der Kampfplatz zu werden, durch die unterlassene Herstellung fester Positionen am Rhein und im Schwarzwalde um so gewisser zu Theil würde. Vor allem aber wäre, daß Rastadt eine Bundesfestung erst werden soll und dies nicht, wie es seyn könnte, schon lange ist, tief zu beklagen, wenn uns ein Krieg unter der Fahne der Propaganda bedrohen würde.

2. Dieß wäre nun der andere Fall, den wir besprechen wollen, und der es ganz eigentlich ist, auf welchen sich die Besorgnisse des südwestlichen Deutsch-

lands, seine sehr lebhafte Aufregung beziehen. Man bleibt zwar weit entfernt, einen solchen Kampf in Beziehung auf seine letzten Resultate für gefahrvoller zu halten, als einen gewöhnlichen politischen Krieg, der seine Regeln in dem völkerrechtlichen Herkommen fände. Nur eine Meinung ist unter uns, daß es kein sichereres Mittel gäbe, die deutsche Nationalkraft in ihrem tiefsten Grunde aufzuregen, sie zu dem furchtbarsten Widerstande zu reizen, und für ihr einheitliches Wirken kräftiger zu begeistern, als der trügerische Schild eines Principien-Krieges, der die Absicht verschleierte, uns das linke Rheinufer zu entreißen, was eben so viel heißt, als Deutschland dem permanenten überwiegenden Einfluß oder der Herrschaft Frankreichs zu unterwerfen. Aber was nützt es, daß man der Propaganda zuruft: Niemand, welcher politischen Meinung er auch angehöre, welche Wünsche er für die Entwickelung der innern Zustände Deutschlands oder seines besondern Vaterlandes hege, will eure Hilfe; wer den heiligen Boden unseres Vaterlandes mit den Waffen betritt, ist unser Feind, zu welchen politischen Systemen und Grundsätzen er sich bekennen möge! *) — Die Propaganda ist und bleibt

*) Wenn der geistreiche Verfasser der Glossen zu der Schrift: europäische Pentarchie im Februarheft des Atlas (1840) Seite 21 sagt:



unserer Sympathien gewiß und vom Tag eines Umsturzes, der ihren Tendenzen günstig wäre, müßten wir mit jeder Stunde eines Einfalls gewärtig seyn. Davon würde leicht begreiflich keine der Betrachtungen abhalten, aus welchen wir so eben, lediglich nur einen politischen Krieg unterstellend, einen Streifzug, so wie auch die Eröffnung ernster offensiver Operationen nach der Donau hin, als unbegründete Besorgnisse zur Seite legten. Ein solcher Einfall würde ja nicht in dem gehässigen Lichte eines, nur reicher Beute zu lieb, unternommenen Streifzugs erscheinen; denn die französische Bewegungspartei will ja die Bevölkerungen des ehemaligen Rheinbundes ihrer Fesseln entledigen, ihnen die Wohlthaten einer neuen politischen Ordnung bringen. Es würden ihm auch in strategischer Hinsicht keine Art von Bedenken entgegen stehen; denn die plötzliche

---

"Der europäische Liberalismus, dieses grau gewordene Schreckbild aller Staatsmänner, welche neu aufgekommene Kräfte nur abzulehnen aber nicht zu beherrschen verstehen, ist auf dem Wege, sich von seiner weltbürgerlichen Zerflossenheit zu bekehren und anstatt des Götzendienstes der papiernen Illusionen, sich in dem wirklichen Leben und auf dem festen Boden der Nationalinteressen niederzulassen . . ."

so hat seine vor 10 Monaten ausgesprochene Ansicht, unter den ganz unerwartet eingetretenen Conjuncturen der nächstverflossenen Zeit, bereits eine merkwürdige Bestätigung gefunden.

Kriegserklärung überrascht uns im tiefsten Frieden, und 6—10 Wochen möchten vorübergehen, ehe sich auf dem linken Rheinufer ein deutsches Heer versammeln könnte, das seinerseits die Offensive zu ergreifen im Stande wäre. Hier würde vor der Hand von einer gefährlichen Zersplitterung der Streitkräfte keine Rede seyn können, wenn die vereinigten Garnisonen der festen Plätze des Elsasses und was aus den benachbarten westlichen und südlichen Militärdivisionen an Streitkräften in der Eile zusammen gezogen werden könnte, nach dem rechten Rheinufer entsendet würde, indem gleichzeitig aus dem Innern der Ersatz heranrückte. Die Zeit von sechs bis zehn Wochen, welche die norddeutschen Armeecorps brauchten, um sich zu sammeln und nach dem linken Rheinufer zu eilen, würden dem französischen Heere genügend erscheinen, seine Mission, Frankreich durch die Hilfsmittel fremder Länder zu verstärken im südwestlichen Deutschland zu erfüllen. Die Propaganda, in seinem Gefolge, würde sich durch den Rückzug der, den süddeutschen Ländern angehörigen Corps, so weit sie in der Eile sich zu sammeln vermöchten, nicht irre machen lassen. Man weiß, wie es in den deutschen Gebieten des linken Rheinufers, wie es in den Niederlanden, wie im nördlichen Italien gehalten wurde, nachdem diese Länder durch

Waffengewalt in den 1790r Jahren unterworfen worden waren. Die Geschichte jener Zeit giebt zureichende Belehrung, wie wenig einem thatkräftigen Willen, der kein zum Ziele führendes Mittel scheut, für die Sympathien, die er sucht und nicht findet, Surrogate fehlen. Wenn in der berührten Periode kein ernster Versuch gemacht wurde, Sympathien in Schwaben zu erzwingen, so hat man gute Gründe, dies einer klugen Voraussicht der damaligen Gewalthaber in Frankreich zuzuschreiben. Die Richtigkeit ihrer Berechnung für die Wechselfälle der Zukunft, hat, was in anderer Weise in den Jahren 1805 und 1806 geschah, durch seinen Einfluß auf die kräftigere Erhebung Deutschlands in den Jahren 1813—15, in ein klares Licht gestellt. Der blinde Eifer der Propaganda wird jedoch durch keine besonnene Berechnung auch nur der nächsten Zukunft, sondern nur durch die Evidenz wirklicher Thatsachen abgekühlt werden. Ein schlimmer Umstand wäre es aber, daß sie, in Folge einer unheilbringenden Katastrophe zur Wirksamkeit berufen, in ihrer Kühnheit sich gestachelt fühlen würde, durch die imposante Kriegsmacht, welche die französische Regierung nicht um rücksichtslos, unter allen Eventualitäten, zum Krieg zu schreiten, sondern nur in der Absicht, friedlichen Verhandlungen Nachdruck zu geben, gerüstet hat. Bald

stehen uns — nur uns, denn wem anders als Deutschland können so starke französische Bewaffnungen gelten? — zahlreiche, schlagfertige Heere entgegen, wenn auch die noch nicht beschlossenen, sondern nur in Aussicht gestellten, weitern Rüstungen unterbleiben. Gehen von den 500,000 Mann, welche nach der im Vollzuge begriffenen Organisation das stehende Heer, ohne die Nationalgarde, zählen wird, 60,000 für Algier ab, erfordern die nothwendigen Garnisonen der festen Plätze die Deckung der Küsten und selbst der Grenzen gegen neutrale Länder, auch einen namhaften Theil dieser Streitkräfte, so würde, was wohl zu beachten ist, in dem Falle, den wir unterstellen, die zahlreiche Besatzung von Paris und der umliegenden Städte, die man auf nahe an 100,000 Mann berechnet, zum größten Theile seine Bestimmung nach Außen erhalten. Auf 300,000 Mann darf man aber die mobile Nationalgarde anschlagen, die in kürzester Frist dem stehenden Heere sich anschließen könnte. Kein Zweifel also, daß die Mittel gegeben wären, augenblicklich ein beträchtliches Heer in Bewegung zu setzen, um sich des südwestlichen Deutschlands zu bemächtigen. Erhebt sich, so wie dies geschieht, die gesammte streitbare Bevölkerung der übrigen deutschen und der den Monarchien der beiden Großmächte überdies angehörigen Länder auch sogleich in Masse, so

werden wir wohl schnell wieder befreit, aber die Drangsale, die wir erlitten, wird uns Niemand vergüten. So wenig wahrscheinlich wir nun, wie gesagt, den Sieg anarchischer Principien in Frankreich und dessen verderblichen Einfluß auf den europäischen Frieden halten, so darf es da, wo es die wichtigsten Interessen der Völker, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, Ruhe und Sicherheit gilt, an der äußersten Vorsicht nicht fehlen. Es ist klar, daß durch die Beschlüsse des Bundes, wenn sie auch dem Eintreten des Falles, wovon es sich hier handelt, noch so rasch folgen, und noch so kräftig lauten, uns nicht geholfen werden kann. Wird auch endlich der Bau einer oberrheinischen Festung begonnen und mit aller Kraft und Eile fortgesetzt, was zu den lautesten, dringendsten und gerechtesten Forderungen des ganzen Westens bis tief in das Innere Deutschlands gehört, so bleibt auch diese Hilfe noch lange aus. Man rief laut nach schützenden Maaßregeln und mit Recht; man blickte zunächst auf den Bund und klagte offen oder verdeckt über seine Unthätigkeit bei so großer und wenn auch unwahrscheinlicher, doch möglicher Weise nahen Gefahr, und darin hatte man Unrecht. Wer besonnen alle Verhältnisse erwägt, wird nicht verkennen, daß die Zeit zu seinem Einschreiten noch nicht gekommen, daß was wir wollen, was ganz Deutschland

will — die Erhaltung des Friedens, durch seinen Ruf zu den Waffen nicht befördert, sondern gefährdet würde. Nicht, daß man die Lehre: Si vis pacem para bellum hier mißachten wollte, aber nach der Lage der Sache erscheint uns und wohl jedem, der aufrichtig dem Frieden ergeben ist, die Form, in der wir für mögliche Fälle uns vorzusehen haben, nicht gleichgültig. Wer auch sonst unbedingt dem Grundsatze huldigt, daß alles, was in gemeinsamer Gefahr durch den Bund geschehen kann, durch ihn geschehen möge, wird doch die eigenthümliche Natur der eingetretenen Conjuncturen nicht verkennen. Der Bund schließt die freie Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten nicht aus, und die den Umständen angemessenen Vorkehrungen möchten gerade in solchen Maaßregeln bestehen, welche theils eben so gut durch vereinzelte Verabredungen getroffen werden können, als vom Bunde, theils ganz eigentlich der eigenen Bestimmung der einzelnen Staaten ausschließlich anheimfallen. Wir theilen die Meinung Derjenigen, welche die von Manchen laut begehrte Mobilmachung, Zusammenziehung und Aufstellung eines Theiles der Bundesarmee, und namentlich des achten Armeecorps, am Oberrhein nicht für die geeignete, einer ganz ungewissen und ihrer Dauer nach unberechenbaren Gefahr entsprechende Maaßregel betrachten. Soll die aufzustellende Macht

ihrem Zwecke, den in den benachbarten französischen Provinzen vereinigten Streitkräften die Spitze zu bieten, genügen, so müßte sie um so gewisser sehr bedeutend seyn, als das Erscheinen eines zum augenblicklichen Handeln ausgerüsteten Heeres, eben so gut, als eine Einleitung zur Offensive, denn als eine Vorkehr zur Vertheidigung gedeutet werden könnte und daher voraussichtlich eine Verstärkung der französischen Streitkräfte im Elsaß herbeiführen würde. Nun ist aber zu erwägen, daß die Umstände, welche unsere Besorgnisse erregen, gar wohl weit länger-dauern könnten, als wir den Aufwand, den jene Maaßregeln erfordern würden, zu tragen vermöchten, und daß ein, nach Erschöpfung unserer Kräfte, erfolgender Rückzug, die Gefahr, der man begegnen wollte, leicht näher brächte.*) Dagegen erscheint es kaum zweifelhaft, daß alles, was geschehen kann, um, für den Fall einer plötzlichen Be-

---

*) Wäre je die wirkliche Aufstellung eines Beobachtungsheeres am Oberrhein geboten, so würde nicht das achte, sondern eher das neunte oder zehnte gemischte Corps, oder irgend eines, das seine gewöhnlichen Standquartiere weiter im Osten hat, zu wählen seyn, da der Aufwand für den Unterhalt der gleiche, im Falle eines nahe drohenden oder wirklichen Angriffs das achte Armeecorps aber sodann als Verstärkung zur Vertheidigung unserer Grenze schneller bei der Hand wäre.

drohung unseres Gebietes, die schleunigere Vereinigung der Contingente zu erleichtern, zur Sicherung gegen ein Eindringen des Feindes unzureichend wäre. Daher wünscht man, daß unsere Vertheidigungsanstalten durch die Errichtung von Landwehren auch am Oberrhein eine unserer Lage entsprechende Ergänzung erhalten. Man darf zwar voraussetzen, daß unter den dermaligen Umständen, und da Frankreich nicht nur mit bedeutenden Rüstungen schon seit geraumer Zeit vorangegangen, sondern dieselben, wie die dazu in Anspruch genommenen Credite darthun, in großem Maaßstabe fortsetzt, sämmtliche Contingente der süddeutschen Staaten, wie der nördlichen und östlichen, in dem vollen Maaße, wie es die Kriegsverfassung des Bundes verlangt, marsch- und schlagfertig gehalten werden, und man es auch an der Anschaffung aller jener Requisiten und Vorräthen nicht fehlen läßt, die ein Heer bedarf, um augenblicklich dem Feinde entgegen zu rücken, und deren Kosten jedenfalls unverloren bleiben. Nicht weniger ist zu erwarten, daß auch der diensthuende Stand der Cavallerie- und Artilleriepferde, wenn nicht auf den vollkommenen Kriegsfuß, doch ihm näher gebracht werde, da ja insbesondere bei der Artillerie, falls nur die zum Dienst der Geschütze erforderliche Pferdezahl vorhanden ist, sich durch eventuelle Maaßnahme für die augenblick-

liche Ergänzung des Trains leicht Fürsorge treffen läßt. Werden aber auch unter allen diesen Voraussetzungen, für den Fall der näher rückenden Gefahr, zwischen den zunächst betheiligten, wie mit den rückwärts gelegenen Staaten, über angemessene Dislokationen, welche ein rascheres Zusammenziehen der Corps erleichtern, so wie über alles, was die Commandos, den Generalstab, die Organisation des Feldbienstes u. s. w. betrifft, feste eventuelle Verabredungen getroffen, so können sich die in den verschiedenen Staaten zerstreuten Contingente, welche zuvörderst ihre Beurlaubten einzuberufen haben, doch jedenfalls nicht so schnell sammeln, als eine gleiche Macht in dem, mit französischen schlagfertigen Truppen dichter angefüllten Elsaß. Sämmtliche süddeutschen Staaten haben nun den Stamm einer tüchtigen Landwehr in der aus der Linie, nach kurzer Dienstzeit, im kräftigsten Mannesalter austretenden Mannschaft, welche vollständig gebildet, die nicht gedienten jungen Männer ihrer Altersklasse und jüngere vom Liniendienste frei gebliebene, nach ganz kurzer Uebung, in ihre Reihen aufnehmen können. Während solche Individuen, welche das gewöhnliche Conscriptionsalter überschritten haben, in der Regel höchst ungern in das stehende Heer eintreten, zeigt sich unter ihnen, so wie im Allgemeinen, die günstigste Stimmuug für den Landwehrdienst. Die Zweckmäßig-

keit, man könnte fast sagen die Nothwendigkeit, einer solchen Einrichtung ergibt sich in natürlicher Folge aus dem Conscriptionssystem, aus der abgekürzten, durch Beurlaubungen unterbrochenen Dienstzeit der zum stehenden Heere eingereihten jungen Männer, und aus der, im Verhältniß zu den Bevölkerungen, so bedeutenden Zahl der Streiter, welche die heutige Art der Kriegsführung erfordert.

Wenn das stehende Herr im Friedenszustand $\frac{1}{100}$ der Bevölkerung erreicht, die hierzu Conscribirten nach wenigen Jahren wieder austreten, und im Falle eines Krieges die Ersatzmannschaften und Reserven, welche den wirklichen Bestand des Heeres auf $\frac{11}{1000}$ der Volksmenge steigern, in plötzlicher Eile aus neu Conscribirten gebildet werden, so zeigt sich der doppelte Nachtheil, daß man dem Feinde größtentheils ungeübte Massen entgegen stellt, die leicht das Opfer ihrer Unbehülflichkeit in ihren Bewegungen und ihrer Ungeschicklichkeit im Gebrauche der Waffen werden, und daß nur wenige Altersklassen die ganze Last des Krieges ausschließlich zu tragen haben. In den Männern, die zwischen dem 25sten und 37sten Lebensjahre stehen, beruht gerade die größte Stärke des Volkes, unter ihnen gerade befindet sich, in Folge des bezeichneten Militärsystems, die größte Zahl der vollständig eingeübten streitbaren

Mannschaft, an die, wie gesagt, andere ungeübte ihres Alters, als an einen festen Kern, sich leichter anschließen können. Läßt man sie ganz zur Seite liegen, so verliert man den schönsten Theil des Werthes, den das Conscriptionssystem gewährt, und der darin besteht, daß es fast das gesammte Volk wehrhaft macht; man verzichtet auf die besten Kräfte zur Vertheidigung des Landes. Wo es aber nur dieser gilt, finden sich selbst unter den Verheiratheten gar Viele, welche zum Schutze ihres Heerdes gerne in die Reihen der Landwehr treten. Ob nicht für den Landwehrdienst, vielleicht für verschiedene Waffengattungen, namentlich für Schützencorps und Artillerie, die Bürgercorps brauchbare Elemente liefern könnten, lassen wir dahin gestellt seyn. Ueberhaupt verzichten wir auf eine nähere Erörterung dieser vielbesprochenen Materie. Man weiß im Allgemeinen, aus ganz nahe liegenden Erfahrungen, daß sie, die ersten Einrichtungen abgerechnet, keine bedeutende Kosten verursachen. Diese darf man aber um so weniger scheuen, wenn man nach der herrschenden Stimmung der Bevölkerung zu erwarten hat, daß beim Eindringen eines fremden Heeres, hauptsächlich in Gebirgsgegenden, deren [illegible]ern es in der Regel nicht an Waffen fehlt, sich zahlreiche Schaaren aus freien Stücken erheben, und ohne der Vertheidigung des Landes

im glücklichsten Fall gleichen Vortheil, wie eine nur nothdürftig organisirte Landwehr zu gewähren, sehr unglückliche Ereignisse und mißliche Zustände herbeiführen könnten.

Wäre eine Landwehr auch nicht so weit eingeübt und gerüstet, um sie dem Feinde entgegen führen zu können, oder würde ein überraschender Angriff ihre vollständige Zusammenziehung aus allen Landestheilen verhindern, so würde für solchen Fall, durch die eventuelle Bestimmung rückwärts gelegener Sammelplätze sich Fürsorge treffen lassen. Ohngefähr 175,000 Mann würden Baiern und die Länder des achten Armeecorps in ihren Bundescontingenten und in ihren Landwehren, wenn man diese auch etwas unter dem, in der Stärke des ersten Aufgebots der preußischen Landwehr und der ganzen Volkszahl gegebenen Maasstab, berechnet, dem Feinde entgegen führen können. Schlägt man die Streitkräfte, die aus den zunächst gelegenen Ländern in kürzester Frist an dem Rheine und an der Lauter sich versammeln ließen, auch nur zu ½ bis ⅓ jener gesammten Streitmacht an, so dürfte diese zur Sicherung gegen einen Angriff genügen, der nicht mit solchen Massen unternommen würde, deren Concentrirung nicht möglich wäre, ohne daß man Zeit zu umfassenderen Gegenrüstungen und zum gleichmäßigen Heranziehen größerer Streit-

massen fände. Dieß ist unsere Ansicht über die Gefahren, womit Deutschland ein entscheidender Sieg der Bewegungs-partei in Frankreich bedrohen würde, und über die uns zu Gebot stehenden Mittel zur Abwehr. Wir halten, wie gesagt, solchen Sieg für sehr unwahrscheinlich und vertrauen der Weisheit der deutschen Regierungen, daß sie für alle Fälle die passendsten Mittel des Schutzes zu finden wissen werden. Es ist kein Zweifel, daß in unserm Nachbarlande die Weisheit und Kraft der Regierung Ludwig Philipps ihrem wohlthätigen Ziele immer näher rücken. Man sieht, wie inmitten einer gewaltigen Aufregung die Freunde des Friedens und der Ordnung immer entschiedener und in überlegener Zahl sich um sie schaaren und einen moralischen Muth entwickeln, der weit erhaben über jene Kampflust, die aus brennendem Durste nach Kriegsruhm und Eroberungen entspringt, nicht genug geehrt werden kann. Allmählig wird man auch dort immer mehr über unsere Zustände und über unsere wechselseitigen Beziehungen besser aufgeklärt. Man fängt an einzusehen, daß es keine sicherere Garantie für den europäischen Continentalfrieden, für den Fortschritt Europa's in Civilisation, Glück und Wohlseyn gibt, als die Freundschaft beider großen Nationen, daß ihre Entzweiung, ein Kampf in dem sie ihre Kräfte wechselseitig aufzehren, das ganze westliche Europa unter

die Trümmer seines Wohlstandes und Glücks zu begraben, der Civilisation einen Todesstoß zu versetzen droht. Je weiter Frankreich in der Kenntniß Deutschlands, seiner Verhältnisse und seiner Stimmung fortschreitet, desto sicherer wird seine Liebe zum Frieden die Stärke und Aufrichtigkeit unserer friedlichen Gesinnungen gewinnen und desto klarer wird es erkennen, daß beide Nationen sich wechselseitig ganz gleiche Achtung schuldig sind und beide ganz gleiches Interesse haben, alles zu vermeiden, was das wechselseitige Vertrauen und ein gutes nachbarliches Benehmen stören könnte. Vor Allem muß man darauf verzichten, die unglücklichste der temporären Lagen, in denen sich Deutschland seit 1000 Jahren befand, und die schnell vorübergegangene Periode des glänzendsten Höhepunktes der französischen Macht und Herrschaft, in wunderbarer Vergessenheit der frühern Vergangenheit wie der spätern Ereignisse, als einen Normalzustand für den beiderseitigen Territorialbesitz zu betrachten, auf den Frankreich ein inprescriptibles Recht habe. Man muß aufhören sich ein durch abweichende politische Bestrebungen und Interessen von Oestreich und Preußen geschiedenes Deutschland zu denken. Man muß darauf verzichten, die Macht und den Einfluß in irgend einer Form wieder gewinnen zu wollen, die Frankreich zur Zeit des Rheinbundes in

Deutschland besaß und die Hoffnung aufgeben, daß die Umstände, welche die Entwickelung jenes Zustandes möglich machten, je wiederkehren könnten. Ist aber nicht die Wiedererlangung jener Herrschaft über Deutschland der Grundgedanke, aus dem die Sehnsucht nach den Rheinlanden entspringt, in welchen Worten sie sich aussprechen, durch welche Argumente sie ihren Ruf nach diesem Besitz unterstützen mag, und ist jener Grundgedanke aus dem jüngsten Versuch, den Anspruch auf die Rheingrenze, in freundlichere Formen zu kleiden, nicht gerade am klarsten und pikantesten hervorgetreten? Nicht aus eitler Eroberungs- und Vergrößerungslust sollen nach Herrn Quinet, die Rheinlande für Frankreich wieder gewonnen werden, sondern weil die Rheingrenze eine Bedingung seiner Stärke, eine Nothwendigkeit sey, um sich gegen seine Feinde zu schützen. Wir sollen dieß in unserm eigenen Interesse anerkennen, da die Feinde Frankreichs auch unsere Feinde seyen, und wenn einmal Frankreich zu Grunde gerichtet wäre, auch Deutschland seinem Untergange entgegen eilen würde. Was heißt dieß anders, als uns unmündig und der Schutzherrschaft Frankreichs anheim gefallen erklären? Haben wir einen gemeinschaftlichen Feind, zu dessen Abwehr der Besitz der Rheinlande eine Nothwendigkeit ist, so erscheint es ja ganz gleichgültig, ob das linke Rheinufer zu Frankreich oder zu Deutschland gehört; wir können in beiden

Fällen auf gleiche Weise einander beistehen, zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes, wenn jemals ein solcher sich zeigen würde. Aus welchem andern Grunde kann also Herr Quinet die Rheingrenze verlangen, als weil er ihren Besitz als ein Unterpfand dafür betrachtet, daß es Deutschland nie in den Sinn komme, sich mit einem Feinde Frankreichs zu verbinden, daß es stets nur dem Willen Frankreichs gehorche und ihm beistehe in allen Unternehmungen, die es, ohne uns zu fragen, beschließt. Darin hat aber Herr Quinet ganz richtig gesehen, daß Frankreich, im Besitze des linken Rheinufers, wenigstens den ganzen Westen Deutschlands beherrscht und ihn im Zaume hält. Deutschland antwortet ihm aus einem Munde, daß es nicht im Zaume gehalten, sondern frei bleiben wolle nach allen Seiten hin, und nach allen Seiten hin sich zu schützen, sich stark genug fühle. Deutschland glaubt auch nicht, daß Frankreich ohne den Besitz der Rheinlande sich nicht stark genug fühle, sich gegen seine Feinde zu schützen, denn Herr Thiers hat uns eines andern belehrt. Wir wissen jetzt, daß seine Rüstungen nicht der Vertheidigung des Landes, das nur der grundloseste Argwohn bedroht halten konnte, sondern einem Angriff, einer Revision der Verträge von 1815 galten; wer sich aber zum Angriff stark genug fühlt, ist noch weit stärker zur Vertheidigung. War

nicht etwa die Eroberung der Rheinprovinzen auch der vorherrschende Gedanke, das wesentliche Motiv welches Herrn Thiers in seinen gigantischen Rüstungen leitete? Uns wollte es immer scheinen, daß wenn in der orientalischen Angelegenheit, wie es nach allen gewonnenen Aufklärungen keinesweges geschehen ist, Frankreich verletzt worden wäre, die Natur der Sache selbst die Bahn bezeichnete, die Herr Thiers zu befolgen hatte, in so ferne er nicht, in staatsmännischer Ruhe, die schickliche Gelegenheit zur Bezahlung mit gleicher Münze abwarten, sondern sogleich zu ritterlicher That schreiten wollte. Er durfte, um am rechten Platze Rache zu nehmen, nur schnell entschlossen alle disponible Schiffe mit 10—15,000 Mann nach Syrien entsenden, um dem Vicekönig beizustehen und es darauf ankommen lassen, ob Europa sich deßhalb zum Continentalkrieg rüste, und Frankreich dann gleichzeitig das Gleiche zu thun habe. Durch ein solches kühnes Eingreifen in den Gang der Ereignisse, um die allein es sich handelte, würde es sich eine glänzendere Genugthuung verschafft haben, als durch einen Angriff auf ein friedliches Land, wo man hoffte, statt kräftigen Widerstandes Sympathien zu finden und das man durch ungeheure Rüstungen zu entmuthigen wähnte. Wäre hier die entfernteste Verbindung von Ursache und Wirkung zu entdecken gewesen?

Wir wissen nun, daß 940,000 Mann ausziehen sollten, um je nachdem die Würfel fielen, die Rheingrenze zu erobern. Wir wissen aber auch, daß wir, eben so leicht, oder vielmehr bei gleich gigantischer Anstrengung, wie Frankreich 940,000, bei einer doppelt so großen Volksmenge, 1,880,000 Mann ihnen entgegenstellen könnten, ohne die Verstärkung zu rechnen, welche ein auf seinem eigenen Boden angegriffenes Volk in einer allgemeinen Bewaffnung findet. Wer schaudert nicht bei dem bloßen Gedanken an einen Kampf, der solche furchtbare Massen gegen einander in Bewegung setzt? Wer begreift nicht, daß, wohin er getragen würde, das tiefste Elend, Jammer und Noth der Bevölkerungen sein unvermeidliches Resultat sein müßte; daß alles, was wir in den verhängnißvollen Jahren von 1792—1815 erlebten, in Vergleichung mit den Verwüstungen, die ein solcher Riesenkampf herbeizuführen droht, zum Miniaturbilde geworden wäre? Solche Aussichten eröffneten uns die kriegerischen Conceptionen Herrn Thiers, die an Großartigkeit bei weitem Alles übertreffen, was der gewaltige Napoleon im Laufe seines thatenreichen Lebens unternahm. Welche Macht die Liebe zum Ruhm über diesen großen Mann ausübte, wir leben der Ueberzeugung, daß ihn menschliche Regungen seines Herzens von einem Beginnen, das die europäische Bevöl-

kerung so ganz unermeßlichem Unglück und Verderben Preis gab, abgemahnt, daß überdieß sein scharf berechnender Verstand ihn abgehalten hätte, sein Land ohne alle Noth in einen so zweifelhaften Kampf zu stürzen. Ja wäre es möglich, die günstigen Umstände wieder herbei zu führen, unter denen Frankreich den kurz vorübergegangenen Besitz des linken Rheinufers und seine Herrschaft in Deutschland errang! Allein wie gewaltig haben sich nicht alle hier beachtungswerthen Verhältnisse verändert, und wie wenig verspricht die dermalige Lage Europas den furchtbarsten Anstrengungen Frankreichs, bei gleicher Tapferkeit seiner Streiter, bei gleich geschickter Führung seiner Heere den gleichen Erfolg..

Wir können nicht oft genug auf unsre frühere Lage zurück sehen, um uns vor Fehlern zu bewahren und zugleich unser Selbstvertrauen im Hinblick auf die Gegenwart zu stärken. Als in den 1790r Jahren der große Kampf begann, war ein Drittheil bis zur Hälfte von Deutschland so gut wie wehrlos; gerade die Hälfte, die Frankreich zu nächst lag. Der Schwerpunkt der Macht von Oestreich und Preußen, der beiden Staaten, auf denen die Kraft Deutschlands fast ausschließlich beruhte, war von dem Kampfplatz auf gleiche Weise über 200 Stunden entfernt. Der Nachtheil einer so langen Operationslinie wog wohl nahe den Werth auf, den für Deutsch-

land das Uebergewicht der materiellen Macht hatte. Es ist wahr, Frankreich hatte nebst Deutschland noch einige andere Nachbarländer, sodann England, und gleichzeitig innere Aufstände zu bekämpfen; aber in der ersten Periode des Krieges neigte sich auch das Kriegsglück mehr auf unsere Seite, bis die Schreckenszeit alle Kräfte der Nation in den Armeen vereinigte, und den überwiegenden furchtbaren Anstrengungen Frankreichs ein für uns entschieden ungünstiger Feldzug folgte, der uns das linke Rheinufer entriß. Jene Anstrengungen waren zum großen Theile von der Art, daß sie ein Land (wie die Ausgaben von vielen tausend Millionen Franken Papiergeld und den Verkauf der Kirchengüter und Nationaldomänen) nur einmal macht. Glücklichere Wechselfälle des Krieges, welche eine nur mäßige Vermehrung der Streitkräfte der vereinigten deutschen Mächte schon im nächsten Feldzuge gewähren konnten, wurden von dem Augenblick an minder wahrscheinlich, da der Basler Friede 1795 geschlossen war, hierauf außer Oestreich fast alle übrige deutsche Staaten zurücktraten und auch Spanien die Waffen niederlegte. Von nun an neigte das entschiedene Uebergewicht der materiellen Hilfsmittel auf die Seite Frankreichs, das Belgien und das linke Rheinufer sich einverleibt hatte und ihre Hilfsquellen benutzte. Gleichwohl blieb in dem

fortgesetzten Kampfe mit Oestreich, dem zuletzt nur Großbritanien, damals unbedeutend als Landmacht, und nur für kurze Zeit ein tüchtiges aber mäßiges russisches Corps zur Seite stand, noch lange schwankend, und es bedurfte der ausgezeichnetsten Feldherrntalente und der größten Tapferkeit um den entscheidenden Sieg an die französischen Fahnen zu knüpfen.

Nach dem Lüneviller Frieden war Frankreich durch den Besitz des linken Rheinufers sein überwiegender Einfluß im südwestlichen Deutschland gesichert. Die Hilfsquellen, die ihm im Kriege von 1805 das neugegründete Kaiserreich, sodann die von ihm abhängigen Staaten und das südwestliche Deutschland gewährten, übertrafen damals die Machtquellen der östreichischen Monarchie wohl nahe um zwei Drittheile. Die zu spät gekommene russische Hilfe konnte die, durch rasche Schläge herbeigeführten, früheren Verluste nicht mehr ausgleichen. Das nördliche Deutschland blieb ruhiger Zuschauer des Kampfes.

Im Kriege von 1806 stritt Preußen mit einem Feinde, der seine Kraft aus einer Ländermasse zog, deren natürliche Hilfsquellen die der damaligen preußischen Staaten, mehr als fünffach überstieg. Wie Oestreich sah auch Preußen die Waffen des südwestlichen Deutschlands gegen sich gekehrt. Wie das nördliche

Deutschland bei dem östreichischen Kampfe, so blieb der Südosten, während des preußischen Krieges, ruhiger Zuschauer und auch hier kam die russische Hilfe zu spät.

Als der östreichische Krieg von 1809 begann, hatte sich Spanien gegen die französische Herrschaft erhoben und sich die britische Landmacht im größern Maaßstabe entwickelt. Wenn man aber den französischen Streitkräften, welche der Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel beschäftigte, auch Rechnung hält, so ließ ein Blick auf die Länder, welche der östreichischen Monarchie verblieben waren, und auf jene, über deren Hülfsquellen Napoleon damals gebot, Frankreich immer noch 2mal mächtiger erscheinen. Nun sah Oestreich die Waffen von halb Deutschland gegen sich gewendet, Preußen sich genöthigt, ohne Theilnahme zu bleiben. Wie hart ward gleichwohl dem französischen Adler sein Sieg bestritten, und wie nahe stand nicht eine andere Entscheidung?

Europa später gegen Rußland zu führen schien kein Wagstück; aber würde Napoleon diesen Zug unternommen haben, wenn er vorausgesehen, daß er enden würde mit einer Erhebung der übrigen europäischen Bevölkerung gegen Frankreich? Gewiß nicht! denn obwohl er seinem Heldenmuthe und seinem Feldherrntalente vertrauen konnte, wie irgend einer, von dessen kriegerischen Großthaten die Geschichte uns erzählt, wie klug und

vorsichtig suchte er nicht durch Vereinzelung seiner Gegner sich seine unermeßlichen Erfolge zu sichern? Wer gleicht ihm in der Meisterschaft zu theilen um zu herrschen? Hätte Herrn Thiers auch die Kunst des divide et impera, in der er seine Stärke noch nicht verrathen, auch in unvergleichlichem Maaße zur Seite gestanden, die Zeit sie in Deutschland zu üben, ist vorüber und sie wird nie und nimmer mehr zurückkehren. Das alte Spiel ist unmöglich geworden. Deutschland ist es klar geworden, wie der Verlust des linken Rheinufers, seines 1000jährigen Besitzthums, das Grab seiner Würde, Selbstständigkeit und Nationalität zu werden drohte, wie die Bewahrung der Rheinlande eine Nothwendigkeit für es sey, nicht, um nach Außen hin zu herrschen, andere Völker zu beunruhigen, sondern um sich gegen fremden Angriff zu schützen, und um nicht fremder Herrschaft als willenloses Werkzeug heimzufallen. Diese Ansicht ist die herrschende in ganz Deutschland; sie ist nicht nur der Gedanke der Regierungen, sondern sie hat alle Klassen und alle Alter durchdrungen, sie lebt nicht nur in Allen, welche schon lebten, dachten und fühlten, als die fremde Herrschaft über uns schwebte, sondern auch in jenen, die erst später zu leben, denken und fühlen begannen. Es bedarf keines gründlichen Studiums der Geschichte, nicht der Kenntniß des Details

der Kriege und Schlachten und der diplomatischen Verhandlungen, um uns für die Lehren, die uns die Periode von 1792—1815 gibt, empfänglich zu machen und sie uns tief einzuprägen; der einfache oberflächliche Ueberblick der Ereignisse, wie sie jedes Elementarbuch der Geschichte darstellt, ist dazu hinreichend. Die deutsche Ehrlichkeit hat uns verhindert, unsere Fehler, unsere Unfälle, unser selbst verschuldetes oder unverdientes Unglück zu verdecken oder zu verschleiern, nur an unsere Siege zu denken, unsere Thaten zu vergrößern und zu verschönern, und in einer poetischen einseitigen Auffassung einiger Lichtpartien unserer Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf die zuletzt gewonnenen Erfolge, uns aufzublasen.

Es ist nicht ohne Interesse, zu bemerken, wie insbesondere seit 25 Jahren aus allen deutschen Geschichtsbüchern, welche der Bildung der Jugend, aus allen Klassen und von jedem Alter, gewidmet sind, fast allgemein das Bestreben hervorleuchtet, die tiefe Erniedrigung, in die uns unsere Uneinigkeit, Unentschlossenheit und der Mangel an deutsch vaterländischem Gemeinsinn stürzten, auf eine Weise hervorzuheben, die nicht ohne Einfluß auf die Erweckung, Belebung und Stärkung des deutschen Nationalgefühls in den jugendlichen Gemüthern bleiben konnte. Dieser weithin aus-

gestreute Saamen hat Keime und Blüthen getrieben, die nun in der allgemeinen Stimmung der deutschen Bevölkerungen zur Erscheinung kommen. Ist unter ihnen auch keine, aus bloßer Kampflust entspringende Begeisterung für kriegerischen Ruhm verbreitet, so darf man um so fester auf ihre energische Entschlossenheit zählen, ihren vaterländischen Boden, ihre Unabhängigkeit und Nationalität zu vertheidigen.

Nicht allein in dieser Beziehung haben sich die Umstände verändert. Mannigfaltige Hindernisse, welche die Entwickelung der natürlichen Hilfsquellen Deutschlands früher hemmten, sind verschwunden. Mißt man das Wachsthum unserer Machtquellen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, so haben sie sich seit Herstellung des allgemeinen Friedens um nahe $\frac{1}{5}$ vermehrt. Aehnliche Erscheinungen bietet der Zustand jener Länder dar, welche zwar nicht zum deutschen Bunde gehören, die aber durch die heiligsten, vermittelnden Bande und die Identität ihrer politischen Interessen bei allen großen, Europa bewegenden Fragen, auf das innigste Deutschland befreundet sind. Wir zählen nun in sämmtlichen Staaten des Bundes und in den ihm nicht angehörigen Ländern der östreichischen und preußischen Monarchie gegenwärtig wohl über 68 Millionen Einwohner, und können den Zuwachs an Stärke, den wir nicht blutigen

Eroberungen, sondern der innern Entwickelung unserer Kräfte seit der Herstellung des allgemeinen Friedens verdanken, der Macht eines Landes von nahe 17 Millionen Einwohnern vergleichen. *)

Gleich wichtig aber ist der Gewinn, den die Stärke des einigen Deutschlands durch die Territorial-Veränderungen im Innern seines alten Gebietes gezogen hat. Ohngefähr ein Drittheil der Bundes-Contingente liefern jene Länder, die früher in ihrer Zersplitterung von keinem oder nur geringem Werthe für die deutsche Streitmacht waren.

Auch die Stellungen sind Frankreich gegenüber günstiger geworden. Die preußische Macht, deren Schwerpunkt weiter nach Westen rückte, hat in der Ausdehnung ihres Gebiets die französische Grenze erreicht, und in der Provinz, die sie berührt, durch kostbare Werke der Kunst feste Stützpunkte gewonnen, denen auf den ersten Ruf die norddeutschen Armeen, sämmtliche preußische, wie die ihre Reihen ergänzenden gemischten Corps in ununterbrochener Folge zueilen können. Im Süden ist Baiern zu einer bedeutenden Mittelmacht herangewachsen, Frankreich ebenfalls näher gerückt. Hat Oestreich, abgesehen von dem Verlust

*) M. s. d. Beilage.

der Niederlande und einiger unbedeutender schwäbischer Gebietstheile, im übrigen seine Stellung gegen Frankreich nicht verändert, so möchte es durch den Ersatz, welchen es für jene Länder erhalten, an innerer Kraft weit mehr gewonnen, als verloren haben.

Blickt man auf jene Staaten, die in den frühern Kämpfen Deutschland beharrlich oder zeitweise zur Seite standen, und deren Hilfe uns in einem Propagandakriege um so weniger fehlen würde, so hat Rußland in der Entwickelung seiner Kräfte Riesenschritte gemacht, und steht England mit seiner seit 1800 fast auf das Doppelte gestiegenen Bevölkerung mächtiger da, als je.*) — Wo wir hinblicken, sind die Umstände für uns, wenn nicht ungemein günstiger, doch nicht nachtheiliger geworden. Stets freundlich waren die Beziehungen Oestreichs zu Sardinien, das Frankreich gegenüber, so wenig wie Deutschland, die Lehren der Vergangenheit vergessen haben wird. Auf die Neutralität Belgiens so wie der Schweiz dürfen wir fest bauen. Sollte Belgien auch Zweifel hegen, ob die Lage, in die es durch die Vereinigung der Rheinlande mit Frankreich gesetzt würde, nicht zuletzt auch seine eigene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gefährde, so weiß es

*) M. s. d. Beilage.

dagegen, daß, so glücklich die Resultate eines Krieges für Deutschland ausfallen möchten, von dieser Seite her, jedenfalls ihm keine Gefahr drohen würde. Es gehört wahrlich kein politischer Scharfblick dazu, um einzusehen, wie die sicherste Bürgschaft seiner wahren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gerade darin besteht, zugleich an Frankreich und Deutschland zu grenzen.

Fragen wir nach den Fortschritten der französischen Macht, so ist ihre Einheit und die concentrirte Lage des Landes ein alter Vorzug. In dieser Beziehung konnte sie nicht, wie Deutschland, in sich selbst die Mittel einer kräftigern Entwickelung finden. In andern Beziehungen hat zwar auch Frankreich an innerer Stärke gewonnen, und überdies wurde das Gebiet seiner Macht, durch die Erwerbung Algiers erweitert. Der Zuwachs, den seine Volksmenge seit dem Frieden erhalten, übersteigt aber schwerlich 5½ Millionen Einwohner *), und so groß die Hilfsquellen auch seyn mögen, welche eine weise Verwaltung Algiers allmählig dem herrschenden Lande bereiten kann, so ist der Besitz der Nordküste Afrikas doch voraussichtlich noch für eine längere Reihe von Jahren, eher eine Ursache der Verminderung als der Verstärkung der

*) Man s. die Beilage.

französischen Continentalmacht. Der Vortheil, den ihr die fortgesetzten Kriegsübungen einzelner Heeresabtheilungen geben, möchte schwerlich den Werth des numerischen Verlusts aufwägen, den sein europäisches Continentalheer durch die in Algier nöthigen Besatzungen erleidet.

Hat sich aber nicht etwa das Verhältniß der ökonomischen Hilfsmittel der Kriegsführung, die Frankreich in so reichem Maaße zu Gebote stehen, zu unserm Nachtheile verändert? Wir glauben es nicht; sämmtliche europäische Staaten sind so ziemlich verhältnißmäßig in gleichem Maaße mit Schulden belastet; nur wenige haben die Friedensperiode zu ihrer erheblichen Verminderung benutzt, und hiezu gehört Frankreich nicht, sondern nur eine Anzahl minder bedeutender Staaten. Die Kriegslustigen haben in Frankreich zwar auf den noch übrigen Reichthum an Waldungen, als außerordentliches Hilfsmittel hingewiesen, aber gerade an solchen Hilfsquellen möchte es Deutschland noch weniger fehlen. Die Fortschritte oder Rückschritte der ökonomischen Prosperität lassen sich überhaupt nahe aus den Ergebnissen der jährlichen Volkszählungen schätzen. Nur das Eindringen feindlicher Heere, könnte uns in jener Beziehung, da alsdann Contributionsauflagen

nicht fehlen würden, in gleich nachtheilige Lage wie in den früheren Kriegen versetzen.

Was sich nicht messen läßt und im Kriege häufig eine bedeutende Verschiedenheit der materiellen Kräfte ausgleicht, möchte schwerlich bei einer Wiederaufnahme des Kampfes für uns ungünstiger sich erweisen, als in den frühern Kämpfen. Man hat es nirgends an den Anstalten zu tüchtiger Bildung jenes Standes fehlen lassen, aus welchen die Führer der Heere in ihren größern und kleinern Abtheilungen hervorgehen, während im Gegentheil früher in einem Drittheil der Länder, welche die Bundesmacht stellen, jede Art solcher Bildungsanstalten fehlte. Nicht jede Generation bringt aber einen Napoleon hervor, und der Zufall gefällt sich, überragende Feldherrn-Talente, wie die frühere Vergangenheit und auf gleiche Weise unsere Zeitgeschichte lehrt, aus der Mitte bald dieses bald jenes Volkes, bald aus den höchsten Regionen, bald aus den untern und mittlern Classen, auf die Weltbühne zu führen. Wie unendlich viel schwieriger wäre aber unter den so wesentlich veränderten Umständen jetzt die Aufgabe zu lösen, welche das französische Kriegsglück von 1790 bis 1809 gelöst hat, wie viel schwieriger jetzt, Europa zu widerstehen, nachdem Deutschland, England und Rußland zusammen einen Zuwachs von

Kraft aufzuweisen haben, der sich in einer Vermehrung ihrer Volksmenge seit 1815 von 42 bis 43 Millionen Einwohnern ausdrückt.

Darf Deutschland mit vollem Vertrauen auf seine Lage blicken, so wird es doch stets eben so weit entfernt bleiben, sich im Gefühl seiner Stärke zu überheben, sich ehrsüchtigen Gedanken und einer aufbrausenden Reizbarkeit hinzugeben, als sich in ruhiger Sicherheit einschläfern zu lassen. Wir müssen wachsam bleiben, so lange wir so bedeutende Streitmassen in unserm Nachbarlande unter den Waffen sehen, so lange die Umstände dauern, welche uns die Möglichkeit zeigen, daß jeden Augenblick die Gefahr an unserer Thüre anklopfe; und erscheint sie wirklich, so darf es gleich im ersten Augenblick nicht an den ernstesten gemeinsamen Anstrengungen fehlen; so dürfen wir nicht vergessen, wie leicht eine nicht eng verbundene, und nicht gleichzeitig thätige im Ganzen aber weit überlegene Macht, von einer minder starken, rasch und concentrisch wirkenden allmälig zerbröckelt wird; so dürfen wir nicht vergessen, daß im Kriege die Wirkung jeder Action das zusammengesetzte Resultat der materiellen Kräfte und der Geschwindigkeit und Geschicklichkeit ist, womit sie gebraucht werden. Wollen wir, daß uns der Mangel an Einheit ohne allen Nachtheil bleibe, so

muß daher jede Gefahr, die in irgend einer Richtung uns bedroht, überall und bis zur äußersten Grenze in entgegengesetzter Richtung als eine gleich imminente, gemeinschaftliche betrachtet und die Hilfe zu ihrer Abwehr eben so schnell und eifrig bereitet werden, als wo sie unmittelbar sich einstellt.

Bleiben wir gerüstet, so weit es nöthig ist, jeden Angriff sogleich entschieden und kräftig zurückzuweisen, so wird zuletzt die Eroberungslust auch der französischen Bewegungspartei entschwinden. Frankreich hat wahrlich in seinem schönen Gebiete und in seiner weit ausgedehnten afrikanischen Kolonie noch der Eroberungen genug zu machen, die seine Macht und seinen Reichthum zu vermehren versprechen. Die schönsten Eroberungen aber, die jedes Volk in sich selbst machen kann, sind seine wachsende Liebe zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit, seine Fortschritte in wahrer Bildung und Religiosität, seine wachsende Empfänglichkeit für alle höheren Interessen der sittlichen Ordnung. Wo es hieran nicht fehlt, fehlen auch nicht die Fortschritte wahrer bürgerlicher Freiheit, des materiellen Wohlseyns der Gesellschaft und der Macht des Staates. Hierin wollen wir mit Freude einen friedlichen Wettkampf mit Frankreich beginnen. Wer dort im Ernste von einer Gemeinschaft der Interessen, von dem Bedürf-

niß einer engern Freundschaft zwischen beiden Ländern spricht, muß vor Allem wünschen, daß alle Macht und Bedeutung jener, der bestehenden Ordnung feindlich gesinnten Partei entschwinde, welche das für kriegerischen Ruhm und Ehre so empfängliche Nationalgefühl stets aufzustacheln, und sich dadurch auf eine Weise zu verstärken sucht, die sie auch für die innere Ruhe gefährlicher macht. Das erste und wichtigste gemeinschaftliche Interesse beider Länder ist die Erhaltung des Friedens, die Beseitigung einer jeden Besorgniß plötzlicher Störung desselben. So lange man in Gefahr steht, jeden Augenblick ein unvorhergesehenes Ereigniß eintreten zu sehen, welches das mächtige, furchtbar gerüstete Frankreich plötzlich zur Schilderhebung hinreißt, ist Deutschland, ist Europa gezwungen unter den Waffen zu bleiben. Nur von Frankreich hängt es ab, sich in die Lage zu setzen, welche uns von jener Besorgniß befreit. Geschieht dies auf vollständig beruhigende Weise, so wird es sich selbst wie ganz Europa einen unermeßlichen Dienst geleistet haben; dann wird ein fast unerträglicher Zustand aufhören; man wird an eine allgemeine Entwaffnung denken, und die ungeheuren Summen, welche die Unterhaltung stets schlagfertiger, zahlreicher Heere erfordert, den wohlthätigen Werken des Friedens widmen können. Dies ist das dringendste Bedürfniß

Europas, die laute Forderung seiner Bevölkerungen. Ihre Befriedigung wird allen in jeder Beziehung gleich wohlthätig sich erweisen. An dem ihm gebührenden Einfluß wird es insbesondere Frankreich, als einer Macht ersten Ranges, auch wenn es nicht unter den Waffen steht, nie fehlen, ja um so weniger fehlen, wenn es nicht durch eine drohende Stellung Besorgnisse bei friedlich gesinnten Regierungen und Völkern erweckt, die Frankreich gerne stark und mächtig sehen, und es auch im Mittelmeer als eine nothwendige Stütze des Gleichgewichts der Kräfte betrachten. Es wird auf dem ruhigen Wege der innern Entwickelung, der Vermehrung, Erleichterung und Vervielfältigung seiner friedlichen Verbindungen mit seinen Nachbarvölkern, wie mit weiter entferntern Ländern, sicherer, dauernder und prachtvoller den Bau seines Glückes und seiner Macht in die Höhe führen, als auf dem Wege blutiger, erschöpfender Kriege.

Sind die Fortschritte der europäischen Civilisation kein leeres Gerede, so müssen sie ihren Einfluß in der Liebe zum Frieden, unter dem allein sie gedeihen kann, in der wachsenden Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Verträge, in dem Verschwinden der Nationalfeindschaften, deren der wahre Patriotismus wahrlich zu seiner Folie nicht bedarf, offenbaren und sich fruchtbar zeigen

in der leichten Verständigung der Staaten über wechselseitige Interessen, in friedlichen Verabredungen, die so schön, wie der jüngste zwischen Oestreich und Rußland geschlossene Vertrag über die Donauschifffahrt, der Idee der innig verknüpften gemeinsamen Völkerwohlfahrt entsprechen. Hoffen wir, daß die Gefahr, die über unsern Häuptern schwebte, nicht nur für jetzt glücklich vorübergegangen ist, sondern die ernsten Betrachtungen, die sie von allen Seiten angeregt, und die gewonnene Berichtigung mancher irrigen Ansichten, zur Beseitigung aller noch vorhandenen Ursachen ihrer möglichen Rückkehr, und zu dem Zustande des allgemeinen Vertrauens führen, die es möglich macht, die europäischen Bevölkerungen von schweren Lasten zu befreien.

Welche nähere und entferntere Folgen die politischen Ereignisse der letzten Zeit aber noch äußern mögen, so waren die Unruhe und die Besorgnisse, die sie erregten, auch von erfreulichen Erscheinungen begleitet, und blieben für uns nicht ohne schätzbaren Gewinn. Die drohende Gefahr hat Deutschland in inniger Einigkeit, unser wiedergeborenes Nationalgefühl in voller Kraft gefunden, die Bande, welche uns zusammenhalten, noch fester geknüpft, und weithin verbreitete, unser Ehrgefühl verletzende Meinungen des Auslandes über unsere innere Zustände

und unsere hieraus hervorgehende Schwäche als eitle Illusionen in ihrer ganzen Richtigkeit erkennen lassen. Sie hat uns wiederholt zu ernsten Erwägungen und Berechnungen aufgefordert, die auf der einen Seite das Bewußtseyn unserer Stärke und unser Selbstvertrauen erhöhten, aber auf der andern auch unsere früheren Verirrungen und deren verderbliche Folgen uns wieder lebendig vergegenwärtigten, damit wir nicht auf unsere Stärke pochen, uns keiner Sorglosigkeit überlassen, stets wachsam und bereit bleiben, insgesammt wie ein Mann zu stehen bei jeglicher Bedrohung des gemeinsamen Vaterlandes.

Beilage.

Die Volksvermehrung in den deutschen Bundesstaaten und den nicht dem Bunde angehörigen Ländern der östreichischen und der preußischen Monarchie, sodann von Frankreich, England u. Rußland.

Die von den deutschen Staaten bei Festsetzung der Bundesmatrikel im Jahre 1818 angegebene Volkszahl ihrer Länder kann als der ohngefähre Bevölkerungsstand in den ersten Friedensjahren betrachtet werden, da in den meisten Ländern wohl keine ganz neue Zählungen vorlagen. Die Angaben enthielten übrigens größtentheils genaue Resultate, nur wenige, wie namentlich die vom Königreich Sachsen und von Baden, runde Summen. Die gesammte Einwohnerzahl der deutschen Bundesländer wurde darnach bekanntlich zu 30,163,488 und nach späterer Berichtigung (wegen Kniphausen)

zu 30,166,437 angenommen. Hasselt berechnete dieselbe (in den Jahrgängen 1829 und 1838 seines genealogisch-historisch-statistischen Almanachs) für das Jahr 1827 auf 34,343,904 und für 1837 auf 38,094,949 Seelen nach den Zählungen dieser Jahre, und wo keine solche vorlagen nach den jüngsten Zählungen früherer Jahre zum Theile unter Zuschlag des nach den ältern Volkslisten berechneten wahrscheinlichen Zuwachses, größtentheils aber ohne solchen Zuschlag. Wie die für die Bundesmatrikel im Jahr 1818 angenommene Seelenzahl für dieses Jahr, so waren die von Herrn Hasselt berechneten Zahlen für die Jahre 1827 und 1837 daher eher etwas zu nieder als zu hoch. Der Zuwachs betrug, wenn man die angegebenen Zahlen für 1818, 1827 und 1837 gelten läßt, in den zehn Jahren von 1818 — 27 über 12 Proc. der Volksmenge von 1818, und für die zehen Jahre von 1828 — 37 nicht ganz 11 Proc. der Volksmenge von 1827. Dem wahren Bevölkerungsstande von 1837 rücken wir etwas näher, wenn wir die erst später bekannt gewordenen Resultate der Zählungen von diesem Jahre, den, in der Uebersicht, welche der Hasselt'sche Almanach von 1838 giebt, enthaltenen Angaben substituiren. Darnach sind anzunehmen in runden Summen:

	Seelen	Seelen		also mehr
für Preußen statt	10,399,000:	10,775,000	—	376,000
für das Königreich Sachsen st.	1,618,000:	1,652,000	—	34,000
für Baiern st.	4,246,000:	4,315,000	—	69,000
für Württemberg st.	1,611,000:	1,622,000	—	11,000
für Baden st.	1,208,000:	1,264,000	—	56,000
Großh. Hessen st.	718,000:	782,000	—	64,000
Nassau st.	370,000:	383,000	—	13,000
	im Ganzen also mehr			623,000
	Hiezu die von Hasselt angenommenen			38,094,000
		Summe		38,717,000

Nimmt man nun die im Jahr 1818 bei dem Bundestage angegebene Volksmenge, als dem Stande der Bevölkerung im ersten Friedensjahre (Ende 1816) ohngefähr entsprechend an, so ergibt sich für die nächsten 21 Friedensjahre ein Zuwachs v. 8,551,000 und ein Durchschnitt jährlich von 407,000 Seelen oder über 1 $\frac{3}{10}$ Proc. der Volksmenge von 1816. Rechnet man den Zuwachs, der in den Jahren von 1816 und 1817 unbedeutend und von 1818 bis 1830 am stärksten war, in den Jahren 1838, 1839 und 1840 nur zu 1 Proc. der Volksmenge von 1837 (also nicht, als in geometrischem Verhältnisse steigend) so würde die Bevölkerung sämmtlicher, zum deutschen Bunde gehörigen Länder zu Ende 1840 — 39,878,000 oder nahe 40 Mill. Seelen erreichen.

Nach der im J. 1834 vorgenommenen Conscriptions-Revision betrug die Volksmenge sämmtlicher, der östreichischen Monarchie angehörigen Länder in gedachtem Jahr 35,047,533 Seelen. Beim Eintritt in die Friedensperiode konnte sie zu 28 Mill. berechnet werden.*) Sie erhielt daher bis 1834 im Laufe von 18 Jahren einen Zuwachs von 7,047,000 und im Durchschnitt jährlich von 391,000 Seelen oder 1 $\frac{3}{10}$ Proc. der Volksmenge von 1816.

Nach den, dem Jahre 1834 zunächst vorangegangenen Zählungen wurde die jährliche durchschnittliche Vermehrung zu 377,576 Seelen angenommen. Darnach würde sich für das Jahr 1837 eine wahrscheinliche Volksmenge von 36,180,261 für sämmtliche östreichische Staaten ergeben.

---

*) Nach den von Chr. C. Andre (neueste Zahlenstatistik der europäischen und außereuropäischen Staaten, 1823) für das Jahr 1815 angegebenen Zahlen, und nach den Resultaten der Conscriptionsrevision von 1834 betrug die Bevölkerung

	im J. 1815		im J. 1834
von Böhmen	3,157,495	—	4,004,350
„ Mähren und Schlesien	1,709,403	—	2,110,141
„ Niederöstreich	1,088,115	—	1,343,652
„ Steuermark	800,090	—	923,882
„ Ungarn	7,450,000	—	11,404,350

In Ungarn sind aber 1834 wie es scheint weitere Grenzen angenommen.

Nach Abzug der Volkszahl, welche Hassel in diesem Jahre für sämmtliche, zum deutschen Bunde gehörigen Länder der Monarchie mit 12,181,276 berechnet, bleiben für alle übrigen östreichischen Staaten 23,999,000 Seelen. War, wie man bei den, der Volkswirthschaft günstigen Verhältnissen der letzten Zeit voraussetzen darf, die jährliche Vermehrung von 377,576 Seelen nachhaltig; so würde die Bevölkerung der östreichischen Staaten zu Ende 1840 sich auf 37,312,000 Seelen belaufen. Die im Jahr 1837 für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder dieser Monarchie angenommene Bevölkerung von 23,999,000 würde aber bei einer jährlichen (nicht wachsenden) Vermehrung von nur 1 Proc. zu Ende 1840 die Summe von 24,718,000 erreicht haben.

Die Volksmenge der preußischen Staaten stieg von 1825 bis 1837 von 12,256,931 auf 14,098,121 (nachdem sie von 1817 — 1825 in einem noch stärkern Verhältnisse gewachsen war.) Der mittlere jährliche Zuwachs betrug daher 153,000 Seelen oder nahe $1\frac{3}{10}$ Proc. der Volksmenge von 1825. Die Bevölkerung der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder belief sich im Jahr 1837 auf 3,322,579. Mit einem jährlichen mittlern Zuwachs von nur 1 Proc. würde die Gesammtbevölkerung der preußischen Monarchie bis

Ende 1840 ohngefähr 14½ Mill. und die Volksmenge der nicht zum Bunde gehörigen preußischen Lande 3,422,000 Seelen erreichen. Darnach ergeben sich folgende Zahlen:

		1837	Ende 1840
1. Oestr. Monarchie	—	36,180,216	37,312,000
2. Preuß. Monarchie	—	14,098,121	14,500,000
Zusammen		50,278,337	51,812,000
3. a. Sämmtliche deutsche Bundesländer	—	38,717,000	39,878,000
b. Nicht zum Bunde gehörige Länder:			
von Oestreich	—	23,999,000	24,718,000
von Preußen	—	3,322,000	3,422,000
Gesammt-Summe		66,038,000	68,018,000
Wahrscheinliche Volksmenge am Schlusse der Kriegsperiode		51,000,000	51,000,000
Vermehrung	—	15,000,000	17,000,000

Die Volksmenge in dem gegenwärtigen Frankreich betrug nach offiziellen Darstellungen

im Jahr 1806 — 29,107,425,
" " 1811 — 29,092,734,
" " 1831 — 32,569,223,
" " 1836 — 33,540,910

einschließlich der Armeen und der Marine. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie im Jahr 1816, (nach den großen

Verlusten von 1812—1815) 29 Millionen Einwohner um eine erhebliche Summe überstieg.

Der Zuwachs in den fünf Jahren von 1831 bis 1836 berechnet sich im Ganzen auf 971,687, im Durchschnitt daher jährlich auf 194,337 Seelen.

Nehmen wir für die folgenden 5 Jahre bis 1840 jährlich 200,000 an, so würde zu Ende 1840, oder Anfangs 1841, die Bevölkerung Frankreichs 34,540,910 betragen und eine Vermehrung seit 1816 von ungefähr 5,500,000 Seelen sich ergeben.

Merkwürdig ist der bedeutende Ueberschuß, der weiblichen Bevölkerung, die nach der Zählung von 1836 auf 619,508 Individuen sich belauft. Er betrug nach den Zählungen von:

1801	—	729,233,
1806	—	409,000,
1821	—	878,998,
1831	—	566,578.

Daß der Ueberschuß von 1831 bis 1836 wieder stieg, darf man ohne Zweifel auf die Rechnung von Algier setzen.

Die Bevölkerung von England, Wales und Schottland war im Jahre

1811	—	12,609,864,
1821	—	14,391,631.

Darnach könnte man für 1816 die Volksmenge ohngefähr zu 13,332,000 Einwohner rechnen, in so ferne der jährliche Zuwachs, von 1811—15 einschließlich, gleich stark, wie von 1816—21 war.

Da aber die Volksvermehrung in diesen letzten Jahren weit mehr begünstigt erschien, als von 1811—15, so möchten wir die Einwohnerzahl für 1816 nicht über 13 Mill. Seelen annehmen.

Von Irland sind keine vollständige Zählungslisten von der Periode von 1821—31 bekannt.

Die Volksmenge betrug

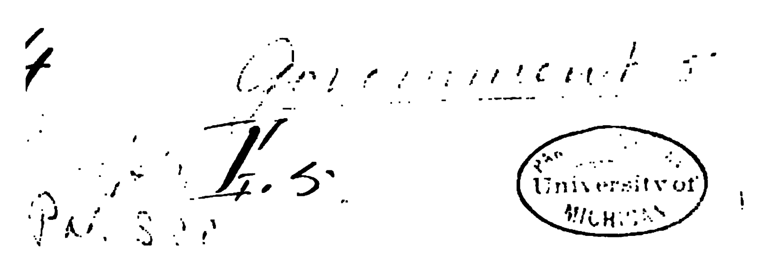
1821 — 6,801,827 Einwohner.
1831 — 7,784,336 "

Der jährliche Zuwachs betrug daher im Durchschnitt 98,250. Nach den, von einer Reihe von Grafschaften für das J. 1813 vorliegenden Zählungen, darf man annehmen, daß der jährliche Zuwachs von 1815—21 beträchtlicher war, als von 1821—30, und die Volkszahl Irlands im J. 1816 daher nicht viel mehr, als 6,000,000 Seelen betragen konnte.

Die Volksmenge der drei vereinigten Königreiche läßt sich hiernach für das erste Friedensjahr auf ohngefähr 19 Mill. Seelen schätzen. Britische Schriftsteller nahmen sie damals gewöhnlich zu 18 Mill. an.

Die neuesten Zählungen gaben in den drei Reichen zusammen 27,774,000 Einwohner, wornach sich seit 1816 ein Zuwachs von $9\frac{7}{10}$ Mill. ergibt.

Die Volksvermehrung des europäischen Rußlands (ohne Sibirien, die caucasischen Provinzen und die Kirgisensteppe) kann man seit Herstellung des Friedens im Durchschnitt jährlich zu 6—700,000 oder im Ganzen ohngefähr zu 16,000,000 schätzen.



Festreden

bei der

am 22. August 1868 in Heidelberg

stattgehabten

Feier des fünfzigjährigen Bestandes

der

Badischen Verfassung.

Heidelberg.
Buchdruckerei von Adolph Emmerling.
1868

I.

Rede des Herrn Stadtdirector Stößer.

Hochgeehrte Festversammlung!

Es ist heute zum dritten Male, daß das badische Volk den Tag feiert, an welchem ihm die wichtigste Grundlage seines öffentlichen Rechts, an welchem seine Verfassungsurkunde ihm verliehen worden ist.

Die erste Feier war kein vorbereitetes Fest, es war der naive Ausbruch des Volksjubels, als man im Jahre 1818 vernahm, daß am 22. August dieses Jahres Großherzog Karl die Urkunde unterzeichnet habe, welche dem badischen Volke eine Verfassung gewährte.

Ich zweifle nicht, verehrte Festgenossen, daß noch manche unter uns weilen, welche der zweiten Verfassungsfeier beigewohnt haben. Sie galt der fünfundzwanzigjährigen Dauer constitutioneller Zustände in Baden und alle Theilnehmer werden sich erinnern, mit welch' brennender Begeisterung damals das badische Volk in das Fest eintrat. Jene heiße Stimmung entsprang nicht allein der Einsicht in den hohen Werth der mit der Verfassung dem Volk gewährten Rechte, sie war auch erzeugt durch den jahrelangen Kampf um diese Rechte selbst, welche durch die Politik Metternichs bedroht schienen, sie war erzeugt durch die Besorgniß, daß die Verfassung selbst bedroht sei und durch das Bewußtsein, daß die Erhaltung der Verfassung gleich sei mit der Erhaltung der Freiheit und der Gewähr des Fortschritts.

Heute gehen wir an das Verfassungsfest mit aller Gelassenheit. Das theure Gut ist nicht mehr bestritten, wir erfreuen uns seines ruhigen Besitzes, ist doch seither der constitutionelle Gedanke auch in Preußen und selbst in Oesterreich zur gesetzlichen Anerkennung gekommen und kann es sich nur noch um das Wie, aber nimmermehr um das Ob der Verfassung handeln.

Gleichwohl, verehrte Festgenossen, soll der ruhige Besitz uns nicht gleichgiltig finden für den Werth dessen, was wir besitzen, der Tag, an welchem das badische Volk zur Selbstständigkeit geboren wurde, soll immerdar ein Festtag für uns sein, in dessen Feier wir hineintreten mit allen Gefühlen des Dankes, mit allen Gefühlen der Pietät für das fürstliche Haus, welches das Volk zur Selbstständigkeit gerufen, für die Männer, welche mit unverzagter Hingebung an derselben gearbeitet haben und für die Urkunde, welche sie gewährleistet.

Diese Gefühle werden in uns erfrischt und gekräftigt, wenn wir uns vor Augen halten, was uns die Verfassung gegeben, wie sie gearbeitet, welche Früchte sie gebracht hat.

Nach dem Zusammensturz des alten deutschen Reiches, den Napoleonischen Kriegen und den Beschlüssen des Wiener Friedens erschien das Großherzogthum Baden als ein von jeder rechtlich begründeten Obergewalt unabhängiger Staat, verpflichtet allein durch Verträge mit andern Staaten und durch den Bundesvertrag mit den zu einem Staatenbund vereinigten Bestandtheilen des frühern Reichsgebiets.

Das neue Großherzogthum enthielt neben den Stammlanden des fürstlichen Hauses eine ziemliche Anzahl neuer Gebiete, mit einem bunten Gemisch politischer Einrichtungen.

Die Ordnung dieses Zustandes, die Verschmelzung der verschiedenartigen Theile zu einem harmonischen Ganzen war klug und glücklich eingeleitet durch eine Reihe von Organisations- und Constitutionsedicten und durch die Einführung des französischen Civilrechts als bürgerliches Recht des ganzen Landes. Für die Verwaltung, für die Pflege der religiösen, sittlichen, geistigen und wirthschaftlichen Entwicklung erfreute sich Baden vieler musterhafter Einrichtungen, einer wohlmeinenden und aufgeklärten Regierung, beides Erbtheile des weisen und menschenfreundlichen Karl Friedrich.

Dem Lichte fehlte übrigens der Schatten nicht.

Die lange Kriegslast hatte das Land erschöpft, die meisten Gemeinden seufzten unter schweren Kriegsschulden, auf vielen neuerworbenen Landestheilen hafteten noch besondere Schulden und Abgaben, die neben den allgemeinen Staatslasten getragen werden mußten. Dazu der Boden belastet durch Zehnten, Gülten, Frohnden und alle die andern vielnamigen Ueberkommnisse aus dem alten Hörigkeits- und Grundherrlichkeitsverhältniß, die Arbeit gehemmt durch den Zunftzwang, der Verkehr durch Zollschranken, das wirthschaftliche Unbehagen, gesteigert durch das Hungerjahr von 1817 und das früher blühende Finanzwesen des Staats, in Rückgang gekommen.

In der Rechtsgesetzgebung fehlte ein ausreichendes Strafgesetz, ein ausreichendes Gesetz für den bürgerlichen und Strafproceß, und alles Verfahren entbehrte der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Es fehlte an sichernden Bestimmungen für den Schutz der persönlichen Freiheit, es fehlte die Preßfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht und der Vollgenuß der vorhandenen bürgerlichen Rechte beschränkte sich auf die Mitglieder der kathol. und protestant. Kirche.

Die Verwaltung hielt sich im französischen Style strenger Bevormundung und griff, ausgestattet mit einer discretionären Polizeistrafgewalt, in alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Staates und der Gesellschaft bestimmend ein. Die Bevölkerung selbst war von jeder Theilnahme an Feststellung und Vertretung ihres Rechts, an der Besorgung ihrer öffentlichen und gemeinsamen Interessen fern gehalten und damit auf den Weg der Kirchthurmspolitik und der Gleichgiltigkeit für die Wohlfahrt des ganzen Staats gewiesen.

In diesem Zustande traf uns die Verfassung, welche nach ihren

Eingangsworten dem aufrichtigsten Wunsche ihres erlauchten Verleihers entsprang, die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk immer fester zu knüpfen und alle Staatseinrichtungen des Großherzogthums zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen. Lassen Sie uns ihre wichtigsten Bestimmungen rasch überblicken.

Die Krone, erblich in dem bad. Fürstenhaus, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, vorbehaltlich der Beschränkung durch die Verfassung.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich, der Staatsdienst und das passive Wahlrecht zur Kammer war früher auf die Mitglieder der kath. und evang. Kirche beschränkt, diese Beschränkung ist seit 1849 weggefallen, die öffentlichen Lasten sind von allen Badnern gleich zu tragen, nur bezüglich der Wehrpflicht ist für die standesherrlichen Familien eine Ausnahme gestattet.

Eigenthum und persönliche Freiheit stehen für alle Badener in gleicher Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Die Vermögensconfiscationen sind aufgehoben, Niemand darf gezwungen werden, ohne Zustimmung des Staatsministeriums und ohne Entschädigung sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzutreten. Grundlasten, Dienstpflichten und alle aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben sollen abgelöst werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 2mal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Niemand darf in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Der Großherzog hat das Recht der Begnadigung, aber nicht der Strafschärfung.

Die Gerichte sind unabhängig innerhalb ihrer Zuständigkeit, alle Erkenntnisse, auch wenn sie den Fiscus betreffen, müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Die Preßfreiheit soll sich nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung richten. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

Kirchen- und Stiftungsgut darf seinem Zwecke nicht entzogen werden, die Dotationen der Landesuniversitäten und höhern Lehranstalten sollen ungeschmälert bleiben.

Verbindlichkeiten gegen Staatsgläubiger sind unverletzlich.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener und die Anstalten der Wittwen- und Brandkasse sind unter den Schutz der Verfassung gestellt.

Für genaue Befolgung der Verfassung sind die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener verantwortlich.

Die durch die Verfassung in's Leben gerufenen Landstände tagen in zwei Kammern.

Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des großh. Hauses

den Häuptern der standesherrlichen Familien, aus Vertretern der Landeskirchen, Universitäten, des grundherrlichen Adels und aus höchstens acht vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, aus mittelbarer Wahl hervorgegangen; der für dieselben ursprünglich geforderte Besitz von steuerpflichtigem Eigenthum ist seit dem letzten Landtag nicht mehr erforderlich. Die zweite Kammer erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Viertheil.

Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden, während ihrer Dauer kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden.

Ohne Zustimmung der Stände darf eine Auflage weder ausgeschrieben noch erhoben, keine Anleihen gemacht, keine Domäne veräußert und kein Gesetz erlassen werden, welches die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft. Die Stände haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde, der Bitte um Vorlage von Gesetzen, der Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung, der Ministeranklage, der Annahme von Beschwerden wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte.

Dies sind die Grundzüge der badischen Verfassung, in ihrer schließlichen Gestaltung wesentlich ein Werk von Karl Friedrich Nebenius, dem genialen badischen Staatsmann, welchem Deutschland die Anregung des Zollvereins und Baden nebst vielem Andern diejenige seiner Schienenwege verdankt.

Wohl hatten unsere Väter alle Ursache über diesen Freibrief des badischen Volkes zu jubeln, um dessen Besitz wir von vielen unserer Stammesgenossen gepriesen und beneidet worden sind.

Uns aber ziemt es, aus der Geschichte unseres Verfassungslebens zu erkennen, daß die Freiheit nicht geschenkt werden kann, sondern erworben und verdient werden muß. Ohne diese Erkenntniß und die darauf gebaute pflichttreue That wäre auch die badische Verfassung eine todter Buchstabe geblieben.

Zum ersten Mal sah sich die Regierung in der Ausübung der Staatsgewalt durch die Rechte der Staatsangehörigen und der Stände beschränkt, zum ersten Mal fanden sich Volk und Stände in diese Rechte und ihre Ausübung eingeführt, es lag in der Natur der menschlichen Dinge, daß Regierung und Stände über die Grenzen ihres Rechts und ihrer Macht in Meinungsverschiedenheit gerathen mußten.

Dieser Zwiespalt der Meinungen ward verbittert durch das Mißtrauen, welches der Karlsbader Congreß zwischen Regierung und Stände säete und führte schließlich zur Auflösung der Kammern von 1822 und zu einer mit den Kammern von 1825 vereinbarten Verfassungsänderung, welche dreijährige Budgetperioden und für alle sechs Jahre eine Gesammterneuerung der durch die Wahl gerufenen Mitglieder der Kammern einführte Die Thronbesteigung Großherzog Leopolds und

die unter dem Eindruck der Julirevolution gewählte Kammer von 1831 brachte die Wiederherstellung der Verfassung und ein fruchtbares durch ebenso wichtige als wohlthätige Gesetze gekennzeichnetes Zusammenwirken von Regierung und Ständen.

Die Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, welche die Einführung, des sog. Scheinconstitutionalismus bezweckteu, riefen aufs Neue Zwietracht hervor zwischen Regierung und Volk, der Kampf entbrannte mit einer alle Leidenschaften erregenden Heftigkeit und endete mit der Niederlage der Vertreter der Wiener Conferenzpolitik.

Die fruchtbringende Zeit der entgegenkommenden Thätigkeit der verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung schien wieder gekommen zu sein, als die europäische Revolution von 1848 alle Werke des Friedens erschütternd unterbrach. Die Geschichte von 1849 hat zu verzeichnen, daß damals der erste gewaltsame Bruch der Verfassung während der ganzen Zeit ihres Bestehens eintrat und zwar ausgehend von der Seite des Volkes und daß es die Krone war, welcher man damals die unverkürzte Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes verdankte.

Damit schließt die erste Periode unseres constitutionellen Lebens sie war; abgesehen von der Klärung der staatsbürgerlichen Rechte des Volks wie der ständischen Befugnisse und Herbeiführung eines musterhaften Finanzhaushalts vorzugsweise der Verbesserung des Gemeinderechts der Strafgesetzgebung und der Entlastung des Bodens gewidmet, in dieser Beziehung haben die folgenden Jahre nur noch das Facit der früheren Arbeit gezogen.

Die nun folgende Periode, welche mit dem Jahre 1850 beginnt zeigt im Gegensatz zu dem mehr politischen Character der früheren einen hervorragend sozialen Inhalt. Immer mehr befestigt sich die Richtung, Körperschaften und Individuen aus dem Zustande der Bevormundung hinüberzuleiten in den der Selbstständigkeit, in der Ueberzeugung, daß nur auf dem Boden der Selbstverwaltung das Gebäude der Freiheit mit voller Sicherheit ruht.

Diese zweite Periode, die ihren Abschluß noch nicht gefunden hat, erhält ihre eigenthümliche Färbung durch den zwar Jahrhunderte alten, nun aber mit aller Stärke wieder hervortretenden Zwiespalt der Meinungen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Von Seite des Staats wurde diese Frage gelöst auf dem verfassungsmäßigen Wege der innern Gesetzgebung und außerdem das öffentliche Leben des Landes verklärt und gehoben durch die denkwürdige Proclamation vom 7. April 1860, welche den Grundsatz der Selbstständigkeit nicht allein für die Kirche sondern auch für die andern Gebiete des Staatslebens als maßgebend erklärte.

Die damals aus der Tiefe seines Herzens an uns gerichteten Worte unseres edlen Fürsten sind unvergeßlich in die Herzen seines Volkes eingegraben, sie haben ihre fruchtbare und segenbringende Kraft

schon bewährt, sie seien auch für die Zukunft der Leitstern aller Freunde des Vaterlandes.

Und nun, verehrte Festgenossen, angelangt an dem heutigen Tage sehen wir nach 50jähriger Wirksamkeit der Verfassung vor uns ein wohlhabendes Land und geordnete Finanzen, der Boden ist frei, die Arbeit ist frei, die Zollschranken sind gefallen, die persönliche Freiheit ist gesichert, die Freiheit der Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht gewährt, kein weltliches Recht ist mehr bedingt durch ein bestimmtes religiöses Bekenntniß, die Rechtspflege wird öffentlich und mündlich geübt nach klaren Gesetzen durch unabhängige Richter und durch dem Volk entnommene Geschworene und Schöffen. Eine discretionäre Polizeistrafgewalt giebt es nicht mehr, die Verwaltung wird geführt im Geiste der Selbstverwaltung unter Theilnahme des Volks in Bezirksrath und Kreisversammlung, die Kirchen sind selbstständig, die Gemeinden haben das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und die ganze Bevölkerung fühlt sich in lebendigem Zusammenhang mit dem Gesetz und mit der Regierung ihres Staats und ist durchdrungen von dem Bewußtsein, daß mit dem Ganzen auch alle seine Theile blühen und welken.

Es wäre zuviel gesagt, wenn wir dies Alles lediglich eine Frucht der Verfassung nennen wollten, die fortschreitende menschliche Cultur würde manche dieser Früchte auch ohne die Verfassung gezeitigt haben. Aber daß diese Früchte sämmtlich und unverkürzt uns zu Theil geworden sind und zwar frühzeitig und in einer den Bedürfnissen des Volks entsprechenden Weise und daß jene kostbaren Bürgschaften eines gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen sind und daß sich der Staat aus dem Gegensatz zwischen Regierung und Unterthanen in einen seiner Einheit bewußten lebensvollen Organismus verwandelt hat, das hat die Arbeit der Verfassung gethan.

Und so ist denn der eine Wunsch ihres erlauchten Verleihers in Erfüllung gegangen, die von ihm gegebene Verfassung hat sich bewährt als ein guter Weg, alle unsern Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen. Aber auch der andere Wunsch Großherzog Karl's ist in Erfüllung gegangen, seine Verfassung hat sich bewährt als ein vorzügliches Mittel die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk immer fester zu knüpfen.

Das Vertrauen des Fürsten ruht nunmehr auf einem Volke, dessen gesetzlicher Sinn in Uebung der ihm verliehenen Rechte erstarkt und dessen Patriotismus und Bürgersinn in der Arbeit für den Staat gewachsen ist. Das Volk aber vertraut ganz einem fürstlichen Hause, das in allen Stürmen eines bewegten öffentlichen Lebens als treuer Hüter des Volksrechts sich erwiesen und den Wahlspruch seines Karl Friedrich immerdar bethätigt hat, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.

Das sind die Früchte, deren wir uns erfreuen und das sei der Grundton unserer heutigen Feier, daß wir erkennen, wie unser Grundgesetz im Laufe eines halben Jahrhunderts eine reiche Quelle der Freiheit, der Bildung und des Wohlstands für das badische Volk gewesen ist und daß, um mit dem Enkel Karl Friedrichs zu sprechen, in Baden Fürst und Volk unauflöslich vereint sind unter dem gemeinsamen schützenden Banner einer durch Wort und That geheiligten Verfassung.

II.

Rede des Herrn Geh. Rath Bluntschli.

Hochgeehrte Versammlung!

Das Verfassungsfest, das wir heute feiern, ist voraus ein Fest der Erinnerung an die Neugestaltnng des badischen Staatswesens im Jahr 1818. Die Rede des Herrn Stadtdirektor Stößer hat Ihnen in deutlichen Umrissen ein Bild gezeichnet jener fürstlichen Schöpfung und ihrer Wirkungen in dem Volke während des verflossenen halben Jahrhunderts.

Am heutigen Tage darf aber der Blick nicht ausschließlich an der Vergangenheit haften. Im Angesichte der größeren Anstrengungen und Kämpfe um die Neugestaltung von Deutschland, welche unsere Zeit bewegen, dürfen wir es nicht unterlassen, auch die politische Bedeutung der badischen Landesverfassung in der Gegenwart und die Aussicht in die Zukunft zu beleuchten.

Wenn unser Fest eher mit nüchternem Ernste als mit aufflammender Begeisterung gefeiert wird, so ist das voraus ein Zeichen, daß unser Verfassungsleben reifer geworden ist. Wir folgen nicht mehr, wie in der ersten Zeit, dem hoffnungsvollen Aufschwung der Phantasie, die nur zu oft den eingebildeten Größen vertraut, und dabei die wirklichen Kräfte verkennt. Wir sind auch weniger als früher geneigt, uns von aufgeregten Wallungen der Gefühle treiben und schaukeln zu lassen, weil wir erfahren haben, wie leicht die stürmischen Leidenschaften bald der Revolution, bald der Reaction über das Ziel hinaus schießen und das Volkswohl schwer verletzen. In der ernsten Angelegenheit der Politik gebührt dem männlichen Verstande vor allem die Führung; und der Verstand will die Dinge sehen, wie sie sind, und schätzen, was sie wirklich werth sind.

Aber es wirkt noch ein anderer Grund hemmend auf den vollen Jubel begeisterter Volksstimmung. Die gewaltige Umgestaltung, welche seit zwei Jahren Deutschland erlebt hat, und die noch nicht zu ihrem völligen Abschluß gelangt ist, hat nach der Ansicht Vieler auch den Bestand der badischen Verfassung in Frage gestellt. Das Gefühl, daß der badische Staat nicht als ein selbstständiger euro-

päischer Staat, sondern nur als ein Glied eines großen deutschen Gesammtstaates volle Sicherheit finden, und daß das badische Volk nur in der Einigung mit dem deutschen Volke seine wahre Befriedigung erhalten könne, ist allgemein; aber die Einigung selber ist noch nicht vollzogen und der Weg dahin durch mancherlei Hindernisse verlegt. In einem solchen Augenblicke voller Fragen und Zweifel wissen Viele nicht, ob sie heute mit vollem Herzen eine Verfassung feiern sollen, die vielleicht morgen nicht mehr oder doch anders sein werde.

Indessen wenn wir das Wesentliche und Bleibende in unserer Verfassung von der veränderlichen Form unterscheiden, so werden wir doch bald die tröstliche Wahrnehmung machen, daß die Gefahr ihres Unterganges nicht groß ist und daß wir eher eine Fortbildung als eine Zerstörung derselben zu erwarten haben.

Vor allen andern wesentlich der repräsentativen Verfassung ist der Grundsatz, daß das Gesetz das gemeinsame Werk sei von Fürst und Volksvertretung, Regierung und Kammern. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts war dieser Grundsatz in Baden so wenig als in andern deutschen Ländern anerkannt. Trotz der Erinnerung an das mittelalterliche Recht der deutschen Landstände, trotz des englischen Vorbildes und trotz der nahen französischen Revolution galt damals noch, von der römischen Jurisprudenz begünstigt, die Willkür des Fürsten als die Quelle des Gesetzes. Erst seitdem jener constitutionelle Grundsatz in Deutschland geltendes Verfassungsrecht geworden ist, dürfen sich die deutschen Staaten zu den freien Staaten zählen; denn das ist der Unterschied zwischen freien und unfreien Staaten, daß in diesen die blos passive Masse der Regierten der Willkür ihres Herrn gehorcht, während in jenen das ganze Volk in Haupt und Gliedern die Ordnung des gemeinsamen Lebens mit Selbstbewußtsein und Freiheit bestimmt.

Für diese wesentlichste Grundlage unserer freien Verfassung haben wir Nichts zu fürchten. Im Gegentheil; jener Grundsatz ist seither noch entschiedener in der preußischen und in der Verfassung des norddeutschen Bundes anerkannt worden. Als die badische Verfassung gegeben wurde, war man noch ängstlich und mißtrauisch gegen die gesetzgeberische Thätigkeit der Kammern. Es wurde ihnen daher damals nur ein Recht der Bitte für eine neue Gesetzesvorlage, nicht das Recht des Gesetzesantrages selber, nicht die Initiative zugestanden, welche heute sowohl in dem preußischen Norden als in dem bayerischen Süden den einzelnen Kammern zusteht. Wir haben daher in dieser Hinsicht keinen Rückschritt zu fürchten, sondern eher einen Fortschritt zu erwarten.

Möglich und sogar wahrscheinlich ist es ferner, daß auch die Organisation der Kammern erhebliche Aenderungen erfahren werde. Schwerlich werden neben den unmittelbaren Volkswahlen zum

deutschen Zollparlament unsere mittelbaren Wahlen durch Wahlmänner zu der zweiten Kammer lange noch fortgeübt werden. Der mächtige Charakterzug unserer Zeit, welcher sowohl die staatlichen Rechte als die bürgerlichen Pflichten möglichst gleichmäßig auf alle Volksklassen ausbreitet und dadurch das ganze Volk an dem öffentlichen Leben unmittelbar betheiligt, hat ganz Deutschland umgewandelt. Allgemeine Schulpflicht, allgemeine Wehrpflicht, allgemeine Steuerpficht und allgemeines Stimmrecht stehen in einer natürlichen Wechselbeziehung. Aber je mehr alle Classen der Bürger zu unmittelbarer Theilnahme an dem öffentlichen Leben berufen werden, um so mehr wird für die Hebung der Fähigkeit der Bürger geleistet werden müssen, damit nicht eine unwissende Menge von falschen Autoritäten mißleitet und mißbraucht werde. Zu diesem Behuf wird eine gesteigerte politische Erziehung in der Schule und im Heere, in der Gemeinde und in den repräsentativen Aemtern der Verwaltung und Rechtspflege, eine der wichtigsten Staatssorgen werden.

Schon vor den letzten Ereignissen ist das Bedürfniß einer Reorganisation der Ersten Kammer allgemein im Lande wie von ihr selber anerkannt worden. Wenn überhaupt das Zweikammersystem noch fortbestehen wird, — und das wird jedenfalls so lange nöthig sein, als das Großherzogthum Baden ein souveräner Staat bleiben wird — so wird eine vielseitigere Vertretung der hervorragenden Cultur- und Wirthschaftselemente in der ersten Kammer wünschenswerth sein; und je breiter und mächtiger der demokratische Bestandtheil in der Volksvertretung heranwächst, um so nöthiger wird zu seiner Ergänzung und um das erforderliche Gleichgewicht der Kräfte zu bewahren, auch eine Verstärkung des aristokratischen Factors in der Gesetzgebung werden. Wie in dem Körper des Menschen die mancherlei Kräfte und Organe des Geistes und Gemüths sich wechselseitig ergänzen und beschränken und niemals Eine Kraft zu absoluter Alleinherrschaft gelangt, ebenso bedarf der Staatskörper einer vielseitigen Repräsentation der verschiedenen in ihm wirkenden Kräfte. Wenn aber in der Zukunft unser Landtag eher die Bedeutung einer provinziellen Autonomie als der staatlichen Gesetzgebung bekommen und in Folge dessen in Eine repräsentative Versammlung zusammengezogen werden sollte, so wird auch dann zumal diese Forderung zu beachten sein. In allen diesen Hinsichten also ist die Ausbildung unserer Verfassung keine vergebliche Arbeit.

Zu jenem ersten kommt ein zweites Hauptprinzip der Repräsentativverfassung. Wir dürfen dasselbe freilich nicht ebenso als Mitregierung durch die Volksvertretung, wie das erste als Mitgesetzgebung bezeichnen. In dieser Beziehung unterscheidet sich unsere Verfassung und Praxis sehr von der englischen. In England regiert in Wahrheit, unter dem glänzenden Schirm und Schild des königlichen

Namens das Cabinet; und das Cabinet wird gebildet von den Führern der jeweiligen Kammermajorität. Wir haben aber keine so mächtige über das ganze Land verzweigte, in den öffentlichen Geschäften geübte, reiche und angesehene Aristokratie, wie die englischen Lords und Gentlemen; und wir haben keine so festorganisirten und beinahe erblichen, alle Zeit zur Ausübung des Regiments bereite Parteien, wie die englischen Whigs und Tories: Liberale und Conservative. Dagegen ist bei uns die Berufsbeamtung mit ihrer wissenschaftlichen und technischen Bildung eine weit größere politische Macht als in England. Aus ihr vornehmlich, wenn auch glücklicher Weise nicht mehr ausschließlich, werden die leitenden Minister von der Krone ernannt. Die ganze besoldete Berufsbeamtung ist durch einen engen Treuverband mehr mit dem Fürsten als mit den Kammern verbunden. Die fürstliche Macht selber nimmt in der Geschichte des Landes eine bedeutendere Stellung ein, als das englische Königthum, und die fürstliche Erbdynastie ist in Deutschland dauernder mit dem langen Leben der deutschen Stämme und Völkerschaften verbunden, als in England, wo in rascher Folge die königlichen Familien zu wechseln pflegen. Deßhalb beherrscht das Fürstenthum hier weit mehr als dort das ganze Staatsleben und hat die Regierung entschiedener einen monarchischen als einen aristokratischen oder demokratischen Charakter.

Aber auch bei uns ist die constitutionelle Regierung nicht blos durch die Gesetze, sie ist überdem in allen wichtigen Verwendungen des Staatsvermögens durch die nothwendige Mitwirkung der Volksvertretung und in der Gesammtverwaltung durch die Controle der Kammern beschränkt. Die Kammern haben zwar nicht die positive Macht, Ministerien zu schaffen, aber sie haben zahlreiche Mittel, um Ministerien, deren Führung in einen ernsten und andauernden Widerspruch geräth mit den nachhaltigen Volksbedürfnissen, die Fortsetzung des Amtes zu verleiden und schließlich unmöglich zu machen. Seit den ersten Jahrzehnten unseres Verfassungslebens hat sich dieser Grundsatz einer wirksamen Controle der Verwaltung durch die Kammern in die öffentlichen Sitten eingelebt und in mehrfachen Anwendungen praktisch bewährt. Das auf dem vorigen Landtag vereinbarte Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit ist nur der Schlußstein dieses constitutionellen Systems. So lange die Volksvertretung ihre staatliche Pflicht übt, kann dieser Grundsatz nicht wieder unwirksam werden.

Die Garantien ferner einer selbstständigen Rechtspflege sind neuerdings bedeutend verstärkt worden. Auch an der Handhabung der Rechtspflege haben die Bürger einen erheblichen Antheil erworben, indem sie als Schöffen und Geschworene den Berufsrichtern des Staats an die Seite treten. Ich sehe nicht, daß diese Errungenschaften gegenwärtig irgendwie bedroht wären.

Wenn in den letzten Jahren den Kreisen die freie Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen Interessen anheim gegeben worden ist,

wenn durch das populäre Institut der Bezirksräthe die staatlic
Polizeiverwaltung eine bürgerliche Vertretung erhalten hat, wen
endlich die Ausbildung selbständiger Verwaltungsgerich
einen besseren Rechtsschutz auch für die öffentlichen Rechte der Körpe
schaften und der Bürger gesichert hat, so sind diese noch jungen ab
segensreichen Institute in einem frischen und fröhlichen Wachsthu
begriffen und werden, wenn wir nur unsere Pflicht thun, eher in a
dern Ländern Nachahmung finden, als bei uns wieder verfallen u
untergehen.

In einer wohlgeordneten Gemeindeverfassung und einer sor
fältigen und freien Gemeindeverwaltung erkennen wir die not
wendige, dem einzelnen Bürger zunächst liegende Grundbedingung ein
verfassungsmäßigen und freien Staatswesens. In dieser Hinsicht sin
unsere Zustände noch sehr der Entwicklung und Ausbildung fäh
und bedürftig. Die ökonomische Leistungskraft für die öffentlichen B
dürfnisse des Orts wird erst dann vollständig vorhanden sein, wen
nicht blos der Grundbesitz und die Gewerbe, sondern ebenso die übrig
Capitals- und Arbeitskräfte der Ortsbewohner herbeigezogen werde
Ebenso wird die persönliche Kraft der Gemeinde erst dann ihre vol
Wirkung äußern können, wenn alle Staatsbürger im Ort zur Mi
wirkung für das Gemeindewohl berufen werden. In dieser Hinsic
ist der Norden von Deutschland durch seine Gesetzgebung uns vora
gegangen, und wir werden suchen müssen, ihm nachzukommen.

Eben so wenig brauchen wir uns bezüglich der zahlreichen u
wichtigen Freiheitsrechte zu ängstigen, welche unsere Verfassu
schützt. Der mächtige Strom der persönlichen Freiheit, welcher se
mehr als einem Jahrhundert die civilisirte Welt vorwärts treibt, i
nicht schwächer geworden, sondern tiefer und breiter, seitdem das Au
brausen und Aufschäumen der Revolution vorüber ist, und diese wesen
lich germanische Freiheit ist nicht unsicherer geworden, seitdem d
deutsche Volk wenigstens im Norden in dem Rathe der Weltmäch
wieder einen hohen würdigen Platz eingenommen hat. Die Freiheit
rechte gewinnen durch gesetzliche Schranken an intensiver Kraft u
durch ihre Verbindung mit den Pflichten gegen das Vaterland an sit
lichem Werth.

Aber eine große Aenderung hat unsere Verfassung bereits erfahr
und eben ihre Erwägung beschäftigt die hoffenden und die besorgt
Gemüther am meisten.

Der erste Artikel der badischen Verfassung vom 22. August 181
heißt: „Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deu
schen Bundes“; und der zweite Artikel bestimmt, daß die „organ
schen Bundesbeschlüsse einen Theil des badischen Staatsrechts ausmach
und durch Verkündung des Staatsoberhaupts verbindlich werden f
alle Classen der Landesangehörigen.“

Niemals in ihrer Geschichte waren die badischen Lande ohne Z

sammenhang mit andern deutschen Ländern. In den letzten Zeiten der langsam absterbenden deutschen Reichsverfassung waren sie dem schwäbischen, kurrheinischen und oberrheinischen Kreise zugetheilt. Das neugebildete Großherzogthum war ein Glied des Rheinbundes unter dem Protektorat des französischen Kaisers Napoleon I. Als die deutsche Nation die französische Oberherrschaft wieder abwarf, trat es in den neuen Bund der deutschen Fürsten und freien Städte ein.

Wir können nunmehr die Einwirkung dieses deutschen Bundes auf unser Verfassungsleben von Anfang bis zu Ende in seinem ganzen Zusammenhang überschauen. Ihr Charakter ist immer derselbe geblieben. In allen Zeiten hat sie sich als ein äußerer polizeilicher Druck geltend gemacht, niemals die gesunde und freie Entwicklung gefördert. Ein rascher Ueberblick der entscheidenden Thatsachen wird diese Wahrheit außer Zweifel stellen.

Als der Bundesvertrag im Juni 1815 nach langen Verhandlungen endlich zu Stande kam, waren die Hoffnungen auf das nationale Werk zwar noch nicht ganz erstorben, aber durch die Wahrnehmung erheblich herabgestimmt, daß jeder folgende Entwurf der Bundesverfassung weniger Garantien für die nationale Einigung und die freie Entwicklung darbot, als der vorhergehende. Das kümmerliche Versprechen einer landständischen Verfassung für alle deutschen Staaten bedeutete wenig im Zusammenhalt mit der Thatsache, daß am Bunde selbst es keinerlei ständische Vertretung gab, sondern nur die Regierungsgesandten beisammen saßen. Das Großherzogthum Baden war unter den wenigen Staaten, welche bald nachher eine repräsentative Verfassung nach englisch-französischem Vorbilde einführten, einer der ersten. Die beiden Großmächte Oesterreich und Preußen waren damals noch dem constitutionellen Staatssystem entschieden abgeneigt und auch die meisten übrigen Regierungen waren nicht Willens, auf ihre autokratische Selbstherrlichkeit zu verzichten. Bald nachdem unsre Verfassung gegeben war, trat jener Congreß der leitenden deutschen Minister in Carlsbad zusammen, welcher den Anstoß gab zu einer ganzen Reihe von Repressivmaßregeln des Bundes gegen die constitutionelle Entwicklung. Zwar wagte man nicht, das von dem Fürst Metternich beantragte Verbot der Repräsentativverfassung zu beschließen, aber die übrigen Versuche, ihre Entwicklung zu hemmen, fanden bereitwillige Förderung und die Bundesversammlung zu Frankfurt registrirte gehorsam, was die Minister in Carlsbad beschlossen hatten. Die Warnung vor den demokratischen Tendenzen, die Betonung des „monarchischen Prinzips“, die Ausdehnung der Bundesgewalt gegenüber von Unruhen in den einzelnen Bundesstaaten, die Bevormundung der Universitäten, die Anordnung der Censur für Zeitungen anstatt der von der Bundesakte verheißenen Preßfreiheit, die Niedersetzung einer Centraluntersuchungscommission zur Verfolgung revolutionärer Umtriebe und Verbindungen waren die ersten einleitenden

Maßregeln des Bundes. Ihnen folgte die Wiener Minister-Conferenz und die Festsetzung des zweiten Grundgesetzes des deutschen Bundes, der Wiener Schlußacte, welche zu Ehren ihres geistigen Urhebers, des Fürsten Metternich auf den 15. Mai 1820, sein Geburtsfest datirt ward. In diesem Grundgesetz war Ein Artikel (56) dem Schutze der bestehenden Verfassung günstig ausgefallen. Aber dieser Artikel, welcher die in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassungen gegen die Revolution von unten und gegen die Usurpation von oben zu schützen versprach, wurde von der spätern Bundespraxis schlecht gehandhabt. In Zeiten revolutionärer Erregtheit, wie zum Theil 1830 und mehr noch 1848 war der Bundestag ohnmächtig und in Zeiten der Reaction wie 1832 und 1850 erwies er sich durchweg der reactionären Usurpation gefällig und unterstützte dieselbe mit seiner Macht.

Andere Bestimmungen der Wiener Schlußacte hatten die Absicht, die Rechte der Stände zu beschränken. In diesem Sinne wurde geradezu eine gesetzliche Vermuthung für die unbeschränkte Fürstengewalt als „monarchisches Prinzip" verkündet und sogar der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen entgegengewirkt.

In den zwanziger Jahren beachtete der Bund noch eine gewisse Mäßigung in seinem Druck. Aber als sich die Regierungen von dem Schrecken der Pariser Julirevolution des Jahres 1830, welche die Ohnmacht der ganzen Restaurations- und Legitimationspolitik blos gelegt hatte, wieder erholt hatten, ging der Bundestag rücksichtsloser vor. Die Ausschreitungen phantastischer Jünglinge gaben einen erwünschten Anlaß zu heftigen Repressivmaßregeln. Nun wurde durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 den Kammern jede Initiative für die Gesetzgebung untersagt und ihr Steuerbewilligungsrecht durch bundesmäßige Nöthigung auf einen leeren Schein herabgedrückt. Die landständischen Verhandlungen wurden geradezu unter die polizeiliche Aufsicht des Bundes gestellt und die freie Meinungsäußerung sogar auf dem Landtag gehemmt. An dem Großherzogthum Baden, auf dessen Kammerdebatten die Aufmerksamkeit von Deutschland gerichtet war, wollte der Bundestag ein abschreckendes Beispiel liefern. Das badische Preßgesetz vom 1. März 1832 wurde, weil es liberale Bestimmungen enthielt, von dem Bunde für unleidlich erklärt und die großherzogliche Regierung gezwungen, dasselbe außer Wirksamkeit zu setzen. Damals wurde die ganze im Auslande gedruckte deutsche Zeitungs- und Broschürenliteratur mit dem Interdicte des Bundes belegt, alle politischen Vereine wurden gänzlich verboten, alle Volksversammlungen und Volksfeste von der Erlaubniß der Regierungen abhängig gemacht, alle öffentlichen politischen Reden überhaupt untersagt, das Tragen politischer Abzeichen mit Strafe bedroht und alle politisch verdächtigen Personen — und der Verdacht wucherte damals *üppig genug* — polizeilicher Ueberwachung zugewiesen, die wechselsei-

tige Auslieferung der politisch Verfolgten angeordnet und neuerdings eine Centralbehörde in Mainz bestellt zur Verfolgung politischer Vergehen.

Selbst dieser Polizeidruck schien den Regierungen noch unzureichend, um den Gefahren zu begegnen, welche sie von dem constitutionellen Leben fürchteten. Im Jahr 1834 wurde auf einer neuen Ministerconferenz zu Wien beschlossen, auch die Rechtspflege zum Dienste dieser Reactionspolitik brauchbar zu machen. Für die Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen wurde ein Bundesschiedsgericht bestellt, aber dessen Besetzung und Verfahren so geordnet, daß die Regierungen ziemlich sicher waren, alle Prozesse mit den Ständen zu gewinnen. Das Institut war deshalb ein todtgeborenes Ding, von dem die Stände nichts wissen wollten und dessen die Regierungen im Besitze der Uebermacht entrathen konnten. Wieder wurden in Wien Verabredungen getroffen, um das Budget- und Steuerbewilligungsrecht der Kammern niederzudrücken, die freie Wahl der Deputirten durch Urlaubsverweigerungen zu beschränken, der freien Meinungsäußerung in den Kammern Fesseln anzulegen, die Censur zu verschärfen, die Lehrfreiheit auf den Universitäten zu hemmen, die Verbindungen unter den Studirenden zu verhindern, das Wandern der Gesellen zu erschweren und die ganze Dichterschule des jungen Deutschland zu ächten. Bei solcher winterlicher Temperatur konnte das Verfassungsleben nur wenig Blüthen treiben und keine schmackhaften Früchte bringen. In dieser ganzen langen Periode der Bundespolizei gab es nur Eine große nationale Schöpfung, welche aber nicht als Werk des Bundes, sondern trotz der Einsprache der Bundesstaaten unter dem Schutze Preußens allmählig heranwuchs, der deutsche Zollverein.

Vor den furchtbaren Stößen der europäischen Revolution vom Jahr 1848, welche die Bundesbehörden weder vorgesehen noch mit ihren quälerischen Polizeimitteln zu verhindern vermocht hatten, zerfiel die ganze Autorität des Bundestags in Trümmer. Im Jahr 1847 endlich hatte Preußen durch Berufung des vereinigten Landtags sich von der frühern absoluten Regierungsweise losgesagt. Jetzt aber erkannten Preußen und Oesterreich in der Repräsentativverfassung, welche sie während drei Jahrzehnten bekämpft hatten, ihre eigene Rettung. Indessen scheiterten die Versuche, die deutsche Gesammtverfassung nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie umzubilden, an dem Gegensatz der beiden Großmächte, an dem Widerstreben der mächtigern Mittelstaaten und an der politischen Unreife der Nation selbst und ihrer Vertreter. Als Preußen durch Oesterreich und seine Verbündeten in Olmütz gedemüthigt ward, wurde der begrabene Bundestag wieder auferweckt und mit ihm die Politik des bundespolizeilichen Drucks. Freilich war dieser Druck nicht mehr so heftig, wie vor der Revolution. Wenigstens die eine der beiden Großmächte, *Preußen*, behielt doch die neue Repräsentativverfassung bei und das

tingen der beiden Vormächte um die Führung von Deutschland war och gelegentlich auch der Freiheit günstig. Aber den besten und den inzigen Ruhm, dessen sich der alte Bund zuvor erfreut hatte, den Ruhm, daß er den Frieden von Deutschland bewahrt habe, verscherzte er zuletzt noch gründlich. Seine Unfähigkeit, das gerechte Verangen einer großen Nation zu befriedigen und den Geist der Zeit zu verstehen, führte schließlich den großen Bürgerkrieg herbei, welcher seinem ruchtlosen Dasein ein unrühmliches Ende machte.

In Folge dieser weltgeschichtlichen Ereignisse befindet sich das Großherzogthum Baden zum ersten Mal in einer souveränen Lage, ohne den Halt eines größeren Staatsverbands. Zwar sind wir in wirthschaftlicher Hinsicht durch die Zollunion mit dem mächtigen norddeutschen Bund geeinigt und militärisch in Folge des Schutz- und Trutzbündnisses mit Preußen und dem norddeutschen Heere eng verbunden. Aber beide Verbände haben vorerst nur die Bedeutung zweier starker Klammern, welche unser Land mit dem norddeutschen Reiche zusammenhalten. Sie können den Mangel einer politischen Einigung nicht ersetzen, sondern lassen denselben nur empfindlicher als ein unsicheres und unzureichendes Provisorium verspüren.

Es liegt nicht in unsrer Macht, den Eintritt Badens in den norddeutschen Bund in diesem Momente durchzusetzen, wodurch dann zugleich unsere Landesverfassung gründliche Aenderungen, aber keine Verschlimmerung erfahren würde. Aber in der Zwischenzeit, bis das von Fürst und Volk ersehnte Ziel einer Einigung auch des Südens mit dem fest geschlossenen Gesammtkörper des deutschen Nordens erreicht sein wird, haben wir uns durch treue Bewahrung unsers guten Verfassungsrechts und einsichtige Ausbildung seiner Keime, als einen politisch mündigen und tüchtigen deutschen Volksstamm zu erweisen, dessen Aufnahme in den großen deutschen Volkskörper eine werthvolle Erweiterung und Bereicherung seines Lebens bedeutet. Wir wollen nicht, wie unsere Gegner uns vorwerfen, als Knechte, sondern als Freie, nicht als eine aufgelöste, von jedem Winde bewegte Menge, sondern als ein in constitutionellem Leben erfahrenes und in der Selbstverwaltung geübtes Glied in die Gemeinschaft des deutschen Volkes eintreten und an dessen riesenhaftem Aufgang einen ehrenvollen Antheil nehmen auch durch unsere Arbeit und unsere Opfer.

Wenn die heutige Verfassungsfeier unsern Willen stärkt, diese nationale Pflicht zu erfüllen und uns der herrlichen Bestimmung des deutschen Volkes in dieser schweren Uebergangsperiode würdig zu erweisen, dann dürfen wir ebenso hoffnungsvoll und freudig der Zukunft entgegensehen, wie wir uns der Erinnerung an die Schöpfung vor fünfzig Jahren dankbar erfreuen. Es geschehe also.

[illegible]

